Digitized by Google

4 Bavar. 3057 (1826,2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Altbestand 3429

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 78. Bayreuth, am 1. Juli 1826.

K. B. ARCHIV-BIBLIOTHEK

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind noch viele Polizeibehörden mit der Anzeige des Resultates der ihnen in dem Publicat vom 8ten v. M. . 59 des Kreis-Intelligenzblatts — aufgegebenen Versuche zur Gewinnung mehrerer Stempelpapier-Verleger Rückstand.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Tagen nach Ansicht dieses dem gedachten Auftrage unfehlbar zenügen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Den Stempelpapier-Verlag betr. Friedmann.

Bayreuth, den 23. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ehemalige Closter-Geistliche Bartholomäus Weiermann von Langheim hat in seiner letztwilligen Verordnung vom 1. März 1824 den Armen zu Staffelstein und zur Verbesserung des dortigen Hospitals ein Legat on 3000 fl. vermacht; welche löbliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Stiftung des Exconventualen Bartholomäus Weiermann zu Bamberg betr. Friedmann.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 15. Januar l. Js. verstorbenen Soldaten Johann Jacob Gumpmann aus Wölkenbach, Königl. Landgerichts Herzogenaurach, sind binnen

60 Tagen

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und gehörig nachzuweisen. Bayreuth, den 29. Juni 1826.

Das
K. Bayerische 13te Linien-Infanterie-Regiment.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

(Die Prüfung während der diesjährigen Ernte-Ferien betr.)

Zur obengenannten Prüfung haben alle Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Unterlehrer am neunten und zehnten August d. J. mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu erscheinen.

1) die Schuldienst-Expektanten aus den Landgerichten Tirschenreuth, Waldsassen, Selb, Neustadt an der Waldnaab, Naila, Wunsiedel, Eschenbach, Kemnath, Pegn

Wbg. 65/.26

Digitized by Google

nitz, Gefrees, Bayreuth, Hollfeld, Kulmbach, Hof, Münchberg, Lauenstein, Pottenstein, Rehau, Weidenberg, Kirchenlamitz, dann aus den Herrschaftsgerichten Thurnau und Ebnath, werden

zu Bayreuth,

2) die Schuldienstexpektanten aus den übrigen Landgerichten

zu Bamberg,

schriftlich geprüft.

3) Um jeden Aufenthalt in Schreibereien während des festgesetzten Prüfungstermines selbst zu vermeiden, hat jeder Schuldienstexpektant die individuellen Angaben seines Namens, der Geburt, des Standes der Aeltern, der Vorbereitung zum Schulfache, insbesondere der Bildungsjahre im Königl. Schul-Seminar, der Anstellung des Dienstalters und Dienstgenusses von sich in einer besondern Schrift, rein geschrieben, mitzubringen, um dadurch zugleich einen Beweis seiner Kalligraphie zu geben.

4) Die Prüfung beginnt täglich früh um 8 Uhr. Wer zur genannten Zeit und Stunde nicht erscheint, kann an derselben nicht Theil nehmen.

Bamberg, den 16. Junius 1826.

Inspektorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
Schatt. Voll.

In Sachen der Fürstlich von Schönburgischen Rentenverwaltung zu Förbau gegen den Webermeister Mathäus Müller von dort, pcto. deb., wird nach Lage der Acten zum Verkauf der dem letztern gehörigen Realitäten Termin auf kommenden

Sonnabend den 29. Juli 1826 Vormittags 9 Uhr

in loco Schwarzenbach an der Saale anberaumt, an welchem zugleich auch die dem Schuldner gehörigen, und mit Beschlag belegten Effecten s. a. verauctionirt werden sollen. — Die zu subhastirenden Realitäten bestehen in einem Wohnhaus zu Schwarzenbach an der Saale, in der sogenannten Wirschung stehend, Haus-Nummer 94, Steuerbesitz-Nummer 207. Dasselbe ist zweistöckigt, die untere Etage ist gemauert, die obere ist von Riegelfach gebaut; dessen Länge beträgt 52 Schuh, die Breite 19 Schuh, und enthält eine Stube, eine gewölbte Küche mit einem Backofen, einen Hausplatz, einen Stall auf 4 Stück Vieh, und einen Keller von 12 Fuß Länge, und 9 Fuß Breite in der untern Etage. — Das obere Stockwerk hat einen Stubenboden, zwei Kammern, und einen Dachboden. — Das Haus selbst ist mit Schindeln bedacht, und die Baugüte desselben ist mittelmäßig. — Der zu diesem Haus gehörige Gemeindetheil auf der Haid, hält ¾ Tagwerk, ist halb Feld und halb Wiesen, dritter Classe. — Auch befindet sich bei diesem Haus ein Gemüßgärtlein, 6 □Ruthen groß, und zweiter Classe der bonitaet. — Die darüber erhobene gerichtliche Schätzung kann an dem Termin eingesehen werden. — Uebrigens sind an diesem zugleich alle weitere Anforderungen an den Debitor gehörig zu liquidiren, da sonst Präclusion eintreten müßte. Rehau, den 29. Mai 1826.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Zur Hülfsvollstreckung der Gläubiger werden nachgenannte Realitäten des Sattlermeisters Christoph Lindner in Weiden, wie solche unterm 20. August v. J. in gerichtliche Abschätzung gekommen, dem gerichtlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt, wozu man auf künftigen

Samstag den 15. Juli 1826,

Commission im Posthause zu Weiden frühe 9 Uhr bis Abends 5 Uhr anberaumt hat, und wozu die Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, hiemit vorgeladen werden, und den Hinschlag an die Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Die zu verkaufenden Realitäten sind: 1) ein halber Stadel beim hohen Brückel, 2) ein ganzer Stadel sammt Gärtchen, aufm Roßmarkte, 3) ein Feld in der breiten Straße, zu 1½ Tagwerk, 4) ein Feld auf dem Lindenstock, zu 10 Napf Aussaat, 5) ein gleich großes Feld, in der Weidung, 6) ein Feld, zu ¾ Tagwerk auf dem Grumpes, 7) ein Feld zu ¾ Tagwerk, auf dem Butterhof, 8) ein Feld zu 1⅛ Tagwerk, in der breiten Straße, 9) ein Feld zu 1¾ Tagwerk, auf dem Rehebühl, 10) ein Feld auf dem Grumpes, zu ¾ Tagwerk. An Wiesen: 3¾ Tagwerk an der Naabe, ¾ Tagwerk hinter

Digitized by Google

der Stadlmühle, ¾ Tagwerk bei der neuen Brücke, 1 Tagwerk an der Schweinsnaabe, 1¼ Tagwerk in der Au. Gemeindetheile: ein Holztheil im Hallrangen, zu 3⅛ Tagwerk, ein Holztheil im Hammerholze, zu ⅛ Tagwerk, ein Holztheil in der Mooslohe, ein öder Gemeindetheil im Schießrangen, zu ⅞ Tagwerk, ein öder Gemeindetheil im Moosanger, ein solcher im Waldweiher, zu ⅞ Tagwerk, ein Gemeindetheil im Moosweiher. Bis zum Verkaufstermine stehet es den Kaufsliebhabern frei, die Verhältnisse dieser Realitäten zu entnehmen. Neustadt an der Waldnaabe, den 21. Mai 1826.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Auf das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, welches in den Nummern 55, 56, 57, 66, 67, 68 des Kreis-Intelligenzblattes bezeichnet ist, sind bei dem am 16. Juni dieses Jahrs abgehaltenen Strichtermine nachbemerkte Aufgebote gemacht worden: 825 fl. auf den Gnellenrother Hofantheil lit. ª, 370 fl. auf den weiteren Antheil des Gnellenrother Hofes lit. ᵇ beschrieben. Auf die lit. ᶜ angegebene vodere Leithen bis zum Wassergraben bei Neuhof wurde kein Aufgebot gelegt. Nach dem desfallsigen Antrag der Creditorschaft wird für den ferneren Verkauf des erwähnten Kochischen Grundvermögens weiterer Termin auf den

17. Juli d. J., Nachmittag 2 Uhr,

in dem Schrammschen Wirthshause zu Stetten angesetzt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden. Banz, am 23. Juni 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Der quiescirte Herrschaftsgerichts-Actuar und Gräflich Orttenburgischer Rath Christoph Wilhelm Wenker hieselbst, ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung am 3. May d. J. dahier verstorben. Da nun die Testamentserbin die ihr in dem Wenkerischen Testamente zugedachte Erbschaft unbedingt ausgeschlagen hat, so werden bei der Geringfügigkeit des Nachlasses die unbekannten etwaigen Intestaterben des Verlebten zur Anmeldung und gehörigem Nachweise ihres Erbrechts, so wie sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Verstorbenen, zur Angabe und zum Nachweis ihrer Forderungen an die Nachlaßmasse auf

Donnerstag den 31. August l. J., Vormittags

hiemit, unter Androhung des, nach dem für Tambach geltenden Bamberger Landrecht, gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsnachtheils vorgeladen, daß die Erbschaft demjenigen, der sich unter den Erschienenen als nächster Anverwandter des Verstorbenen legitimiren oder sonst seine Erbansprüche darthun werde, ausgeliefert, oder wenn in diesem Termine keine Erbschaftsprätendenten und Gläubiger erscheinen würden, dem Königlichen Fiscus hinausgegeben werden würde. Tambach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 25. May 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Israeliten Abraham Bonum zu Burgkundstadt zugehörige halbe Wohnhaus, auf 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu wird nun auf den

12. Juli Vormittags 10 Uhr

Termin festgesetzt, an welchem Kaufsliebhaber dahier erscheinen können, und der Meistbietende den Zuschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Küps, am 6. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Classe Unterrodach.
Frauenholz.

Da der Schneidermeister Johann Christoph Witzel zu Rothleithen und die ledige Eva Mohr aus Markt Selbitz in ihrem gestern verlautbarten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird dieß hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 10. Juni 1826.

Adelich von Oberländerisches Patrimonialgericht Rothleithen mit Berg und Moos.
Münch.

Da bereits die Familien-Stipendien des Otto Neudecker, Senft und Schönfelder in Erledigung gekommen sind, und solche wieder auf drei Jahre

Digitized by Google

verstehen werden, so haben sich Studierende auf den hohen Schulen und den Gymnasien binnen

6 Wochen

bei der unterzeichneten Präsentations-Behörde über den Verwandtschaftsgrad sowohl, als auch mit ihren Studien-Zeugnissen auszuweisen. Auf die Säumigen wird nach Verlauf dieser Zeit keine Rücksicht genommen werden. Weißmain, den 21. Juni 1826.

Königliches Pfarramt und Städtische Verwaltung allda.

G. Zeh, Pfarrer.
Adelb. Hofmann.
Andr. Hofmann, Stiftungs-Pfleger.

Nicht Amtliche Artikel.

Der den Hofrath Geyerschen Relicten zu Erlangen mit ⅛ Antheil zugehörige Getreid- und Schmalsaat-Zehenden zu Bindlach und der ganze Getreid- und Schmalsaat-Zehenden zu Eckartshofen, wird am

7. Julius

an den Meistbietenden verpachtet. Pachtlustige haben sich in dem Wirthshauße zu Bindlach Vormittags um 8 Uhr einzufinden. Jeder Pachtliebhaber hat seine Zahlungsfähigkeit entweder durch gerichtliche Atteste oder auf eine sonst glaubhafte und annehmbare Art nachzuweisen, indem außerdem Niemand zum Pacht gelassen wird. Das Weitere ist am Tage der Verpachtung, oder auch vorhero bei dem Unterzeichneten zu erfahren. Bayreuth, am 29. Juni 1826.

Teicher, qua com.

Nachstehende Besitzungen: 1) das in der Altenstadt gelegene, dem hiesigen Syndiaconate zu Lehen gehende Söldenguth, bestehend: in einem Wohnhauße Nro. 760, Stadel, Grasgarten, 3½ Tagwerk Feld am Mistelbacher und Geseeser Fußweg, 1 Tagwerk Wiesen hinter der Rückleinsmühle; 1 kleines Aeckerlein, das Stiegeläckerlein genannt; 2) an ledigen Stücken: ¼ Tagwerk Feld und Wiesen bei der Rückleinsmühle, ½ Tagwerk Feld und Wiesen im Letten, 1½ Viertel Tagwerk Holz nun Feld in der Froschlachen, ½ Tagwerk Feld im Letten, ½ Tagwerk Wiesen im Letten, werden

Dienstag den 11. Julius c. Mittag 1 Uhr

in dem Wirthshause des Gastwirths Popp in der Altenstadt öffentlich verkauft. Kauf- und zahlungsfähige Strichliebhaber werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen, und können sich durch den Unterzeichneten zuvor die Güter nach Belieben einweisen lassen, und bei demselben die auf solchen haftenden Lasten und Abgaben erfahren. Bayreuth, am 24. Juni 1826.

Der Schneidermeister Hönig.

Ein Felsenkellergang, worin 100 Säcke Erdäpfel untergebracht werden können, ist um billigen Preiß stündlich zu verpachten, und ist das Weitere in E. N. 50 zu erfahren.

Ein jüdischer Rothgerbermeister im Obermainkreise, sucht gegen billiges Lehrgeld, baldigst einen jüdischen Jungen in die Lehre zu nehmen. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe B. M. in Bayreuth, E. Nr. 160.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 22. Juni. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Härtel dahier.
— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 23. Juni. Der Sohn des Kaufmanns Kolb, vor dem Brandenburger Thor.
— — Die Tochter des Sergeant Fischer, beim Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment.
Den 24. Junk. Der Sohn des Maurergesellen und Mulzers Nietzel dahier.
Den 25. Juni. Der Sohn des Königl. Regierungskanzlisten Heden.
— — Der Sohn des Bürgers und Nadlermeisters Heuberger dahier.
Den 27. Juni. Die Tochter des Musikus Rößner dahier.

Gestorbene.

Den 21. Juni. Der vormalige Kanzlei-Secretair Hedenus dahier, alt 69 Jahre, 7 Monate und 22 Tage.
Den 24. Juni. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Jahre und 2 Monate.
Den 27. Juni. Der Buchhändler Grau dahier, alt 31 Jahre und 15 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 79. Bayreuth, am 4. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet die Polizei-Behörden des Obermainkreises erst unterm 22. April v. Js. an die genaue Befolgung der Verordnung vom 11. Juli 1821 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1821, Nr. 85, S. 582 in dem untenbemerkten Betreff erinnert worden sind, so beweisen doch mehrere neuerdings vorgekommene Fälle das Gegentheil. Indem daher die unterfertigte Königl. Regierung den Polizei-Behörden des Obermainkreises gedachte Verordnung hierdurch wieder ins Gedächtniß ruft, und denselben die genaueste Befolgung derselben auf's neue einschärft, wiederholt sie die Versicherung, daß Vernachlässigungen derselben in vorkommenden Fällen nachdrücklich werden geahndet werden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Den Eintritt ausländischer herumziehender Musikanten, Taschenspieler ꝛc. in das Königreich betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 26. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 28. December v. J., den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und die derselben beigefügte Instruktion (Reggs.-Blatt vom Jahr 1826, Nr. IV. pag. 106 und 107) enthält §. 19 litt. b. ausdrücklich:

daß es bei den Ordnungen für die Lohnrößler, Miethkutscher, dann für die Land- und Wasserboten vom 2. December 1819 und 16. November 1822 sein Verbleiben habe.

Nun ist aber zur Kenntniß gekommen, daß mehrere Polizei-Behörden abweichend von dieser klaren Bestimmung ohne die Postbehörden zu hören, Lohnrößler-Concessionen ertheilen, die vorgeschriebenen Notifikatorien unterlassen und bei Erweiterung und Abänderung der Boten-Gewerbe mit Willkühr verfahren.

Es werden daher auf Requisition der Königl. General-Post-Administration zu München vom 17ten d. Ms. sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises hierdurch alles Ernstes angewiesen, sich in Zukunft auf's genaueste nach den gesetzlichen Bestimmungen der Boten- und Lohnrößler-Ordnungen vom 2. October 1819 und 15. Novem-

Digitized by Google

ber 1822 zu benehmen, da jede vorkommende Vernachläſſigung derſelben von ihrer Seite ſtrenge Ahndung nach ſich ziehen wird.

Königlich Bayeriſche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An ſämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreiſes.
Das Lohnrößlerweſen betr. Friedmann.

Bayreuth, den 28. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den bei der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen eingehenden Geſuchen von Gemeinden und Privaten wegen Abgabe des zu unverſchieblichen Bauten, zu deren Herſtellung ſie durch die einſchlägige Polizeibehörde angehalten worden ſind, erforderlichen Bauholzes geht häufig hervor, daß von den meiſten Polizeibehörden hiebei keine gehörige Rückſicht auf die geeignete Fällungszeit des Bauholzes genommen wird.

Um nun die Unterthanen gegen Schaden zu verwahren, und überhaupt den Nachtheilen zu begegnen, welche dadurch entſtehen, wenn unausgetrocknetes Bauholz, das überdies noch zu einer Zeit gefällt werden muß, in welcher daſſelbe ohnehin zum Bauen keine Ausdauer hat, zum Bauen verwendet wird, werden die Königl. Polizeibehörden hierdurch angewieſen, die erforderlichen Baubeſichtigungen um ſo mehr im Herbſt zeitlich vornehmen zu laſſen, damit längſtens bis Ende October die Geſuche um Bauholzabgabe aus den Königl. Waldungen bei der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen vorgelegt und ſofort bei den eintretenden Winterfällungen berückſichtigt werden können, wobei denſelben zugleich eröffnet wird, daß von allen Bauholzabgabs-Geſuchen, welche nicht zu der oben beſtimmten Zeit eingereicht werden, nur diejenigen berückſichtigt werden, von welchen nachgewieſen wird, daß das Bedürfniß durch zufällige Ereigniſſe entſtanden iſt, welche nicht vorauszuſehen waren.

Königlich Bayeriſche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An ſämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
Bauholzabgabe betr. Friedmann.

Bayreuth, den 23. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 18ten d. Mts. iſt vorgeſchrieben worden, daß, da die Stiftungen nach ihrem Zwecke öffentliche Inſtitute und ihre Kaſſen öffentliche Kaſſen ſind, alle Bezüge daraus auf Stempelpapier zu quittiren ſind.

Dies wird hiedurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Königlich Bayeriſche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An ſämmtliche Unter-Behörden des Kreiſes.
Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungs-Verwaltungen betr. Fürlinger.

Digitized by Google

Bayreuth, den 27. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf Tit. IV., §. 109, lit. F. des allerhöchsten Edicts vom 17. December 1825, die Formation der Kreis-Verwaltungs-Stellen betr., wird den sämmtlichen Königl. Landgerichten des Obermainkreises eröffnet, daß die Anzeigen über eingenommene und ausgegebene Staatspapiere künftig zessiren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Pomhard.

An sämmtliche Königliche Landgerichte des Obermainkreises.
Die Anzeigen über eingenommene und ausgegebene Staatspapiere betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 26. May 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In der Bäcker Weigelschen Hausſubhastations-Sache haben sich die bekannten Gläubiger der Wittwe Weigel rücksichtlich der Vertheilung des in 953 fl. 48 kr. rhl. bestehenden Kaufschillingsrestes gütlich dahin geeinigt, daß nach vollständiger Befriedigung der mit einem Vorzugsrecht versehenen Creditoren der Ueberrest des Kaufgeldes unter die nicht priviligirten distribuirt werden soll.

In Gemäßheit der hier Anwendung findenden Preussischen Prozeßordnung Tit. LI. werden nunmehr alle etwaige unbekannte Gläubiger, welche Ansprüche auf obigen Kaufschillingsrest zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem am

18. Juli Vormittags 9 Uhr

vor dem Raths-Accessisten Knoll zur Anmeldung und Nachweiß der Richtigkeit ihrer Ansprüche auf gedachtes Kaufgeld anstehenden Termin persönlich, oder durch zuläßige Bevollmächtigte einzufinden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das ſubhastirte Bäcker Weigelische Wohnhaus auf dem Schloßplatze dahier und an den zu vertheilenden Kaufschillingsrest präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt, auferlegt werden wird.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

Voigt.

Zur Einnahme der Familien-Steuer pro 18$\frac{2}{5}$ nach den ersten 6 Classen, nemlich von Taglöhnern, Gewerbsgehülfen, freien Gewerben, Lehrern, Künstlern, Besoldeten und ihnen Gleichgeachteten und Kapitalisten, wurde für den Steuer-Distrikt Bayreuth Termin von

Haus-Nr. 1 bis 220, auf Dienstag den 18ten,
" " 221 " 474, " Mittwoch " 19ten,
" " 475 " 590, und von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Donnerstag den 20ten,

von Sct. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen, auf

Freitag den 21. Juli d. Js.,

jedesmal von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr anberaumt. Dies wird den Familien-Steuerpflichtigen mit dem Bemerken zur Darnachachtung eröffnet, daß die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben. Bayreuth, am 29. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der zweiten Hälfte Gewerbsteuer pro 182½ ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Montag den 17. Juli d. J.

anberaumt. Dieß wird den Zahlungspflichtigen mit dem Bedeuten eröffnet, daß sodann gegen die Säumigen Mahnungen auf ihre Kosten verfügt werden müßten. Den Vorständen der Zünfte, bei welchen Gewerbsteuer-Innungen bestehen, wird insbesondere die richtige Ablieferung der Gewerbsteuer auferlegt, und hiebei bemerkt, daß die Gewerbsteuer-Innungen nur unter solidarischer Haftung bestehen, und durchaus keine Reste von einzelnen Beitragspflichtigen überwiesen werden dürfen. Bayreuth, den 13. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Künftigen Donnerstag den 6. Juli d. Js., früh 9 Uhr, werden in dem hiesigen Rentamts-Locale die Inventarien-Stücke des aufgelößten Kreis-Siegel-Amtes, an allerhand Meublen und Geräthschaften, öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, am 28. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die Nachlaßmasse des am 20. October v. Js. verlebten Herrn Lieutenants Kainer aus Struhlendorf ist zur Tilgung der vorhandenen Passiven unzureichend, weßhalb die Einleitung des Concursverfahrens beschlossen wurde. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, nämlich: 1) zur förmlichen Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

14. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

2. September,

und endlich 3) zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden auf

16. September l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und sämmtliche Gläubiger des Verlebten hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am 1sten Edictstag den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas zur Nachlaßmasse gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bayreuth, den 29. Juni 1826.

Die
Königlich Bayerische Stadt-Commandantschaft.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

Da der Nachlaß des verlebten Herrn Oberlieutenants Giersching zur Tilgung der Schulden nicht hinreicht, so wurde die Einleitung des Concursverfahrens beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, nämlich 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

19. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

19. September,

und 3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf den

20. October l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Verlebten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas zur Masse gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bayreuth, den 29. Juni 1826.

Das Königlich Bayerische
13te Linien-Infanterie-Regiment.
Kunst, Oberst.
König, Aktuar.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 15. Januar l. Js. verstorbenen Soldaten

Johann Jacob Gumpmann aus Wölkenbach, Königl. Landgerichts Herzogenaurach, sind binnen

60 Tagen

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und gehörig nachzuweisen. Bayreuth, den 29. Juni 1826.

Das
K. Bayerische 13te Linien-Infanterie-Regiment.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

Künftigen Montag den 31. Juli d. J. sollen für die unterzeichnete Stelle 170 Clafter Waldholz an die wenigstnehmenden Lieferanten verstrichen werden. Lieferungsfähige werden daher eingeladen, an diesem Tag Vormittags 10 Uhr dem Strich in dem hiesigen Amts-Locale beizuwohnen, wo man ihnen die nähern Bedingungen eröffnen und ihre Gebote vernehmen wird.

St. Georgen, den 30. Juni 1826.

Königl. Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am 31. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr, werden 4 Zentner Flachs in dem hiesigen Geschäfts-Locale angekauft, und Lieferungslustige hierzu eingeladen. St. Georgen, den 30. Juni 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

In der Concurssache des Fürstlich Bambergischen Kämmerers und Oberamtmanns Herrn Adam Friedrich Freiherrn von Wiesenthau werden die zur Activmasse gehörigen Lehen zu und um Truppach, welche nach einer zwanzigjährigen Durchschnittsberechnung eine jährliche reine Rente von 112 fl. 8 kr. abwerfen,

Montag den 17. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Wirthshause zu Plankenfels wiederholt dem öffentlichen Striche ausgesetzt und mit Genehmigung der Gläubiger dem Meistbietenden hingeschlagen. Das nähere Verzeichniß dieser Lehen und ihrer Erträgnisse kann bei der Strichstagsfahrt sowohl als bis dahin in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Bamberg, den 23. May 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Die Concursprüfung um Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar beginnt für das Schuljahr 1826/27 am 21. und endigt sich am 24. August.

1) Alle Schulamts-Aspiranten haben ihre Bittgesuche, mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermainkreises ungesäumt einzureichen.

2) Werden in folgender Ordnung geprüft: am 21. August die aus den Landgerichten Bamberg I und II, Burgebrach, Vorchheim, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt, Scheßlitz.

Am 22. August die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Weischenfeld.

Am 23ten und 24ten, die aus dem oberpfälzischen Kreisantheile und dem Rezatkreise.

3) Sie haben sich zu Folge höchster Entschließung vom 22. Juli v. J. alle, insbesondere durch legale Zeugnisse vor der Königl. Regierung auszuweisen, ob sie das Alter von 17 Jahren wirklich erreicht haben.

4) Nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesang, im Orgelspielen und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

Bamberg, den 22. Juni 1826.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
Schatt. Voll.

Das Bauerngut des Johann Gebhard Mörtelshanns von Leuzdorf, geschätzt auf 860 fl., wird auf Antrag der Gläubiger wiederholt öffentlich verkauft und hiezu auf

Donnerstag den 6. Juli 1826

früher Gerichtszeit im Orte Leuzdorf im Hause des Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Berner Termin anberaumt. Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen mit Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, haben sich daselbst einzufinden und ihre Angebote zu legen. Hinsichtlich

der Lasten wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 25. April c. bezogen. Pottenstein, den 23. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

In dem 2ten Strichtermine zur Veräußerung des dem verstorbenen Wirth Georg Abraham Ochs zu Walkersbrunn angehörig gewesenen Gutes sind noch keine hinreichend annehmbaren Gebote gelegt worden. Es wird daher ein nochmaliger Termin auf den

20. Juli, Vormittags 11 Uhr,

in dem Stadelmannischen Wirthshause zu Walkersbrunn anberaumt, und zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Gräfenberg, den 20. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, I. Assessor.

Auch am 5. Juni h. J. hat sich kein weiterer Kaufsliebhaber zur Ersteigerung des dem Blechhändler Gottlieb Heß bisher angehörig gewesenen Hauses und Zugehörungen eingefunden. Es wird daher ein nochmaliger 3ter Verstrichstermin auf den

21. Juli h. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Schmidtischen Gasthause zu Hiltpoltstein anberaumt, und Kaufs- und zahlungsfähige Strichliebhaber hiezu vorgeladen. Gräfenberg, den 16. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, I. Assessor.

Zur Tilgung einer bereits im Executionswege ruhenden bedeutenden Forderung wird der den Reisischen Eheleuten zu Schellenberg bisher angehörige, und zur erzbischöflichen Seminar-Verwaltung Neunkirchen lehenbare halbe Hof, bestehend in einem Wohnhaus, Nebenhaus, Scheune, sogenannten Kasten, 13½ Tagwerk Wiesen, 25½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Kaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

18. Juli h. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage zahlungs- und kaufsfähige Strichliebhaber in Schellenberg in der Wohnung des Gemeinde-Deputirten Jacob Zöllner sich einfinden, die auf diesem Hofe ruhenden Lasten erfahren, und dann die Aufgebote legen können. Gräfenberg, den 16. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, I. Assessor.

Auf den neuerlichen Antrag mehrerer Gläubiger des Johann Zimmermann von Oberfellendorf, wird dessen Antheil an dem Schäfersgute zu Oberfellendorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf den

15. Juli l. J. Vormittags

im Orte Oberfellendorf anberaumt; wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag unter Vorbehalt der Creditorschaft gewärtigen können. Ebermannstadt, den 3. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Der Schuhmachermeister Thomas Polster zu Pretzfeld, wird nach seinem eigenen Willen hiemit als Verschwender erklärt, daher Jedermann gewarnt, ohne Vorwissen und Beistimmung seines Curators Johann Eschbaum allda sich mit demselben in ein Geschäft irgend einer Art einzulassen. Jedes von demselben eigenmächtig unternommene Geschäft ist ungültig, und wird demselben keine rechtliche Folge gegeben werden. Ebermannstadt, den 15. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

In der Konkurssache des Metzgermeisters Albrecht Wilhelm Strunz dahier, soll dessen in der hiesigen Judengasse gelegenes Wohnhaus, durchaus massiv, zweistöckig und mit Ziegelbedachung, auf welchem ausser der Hausteuer keine Abgaben haften, an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden. Es wird daher Licitations-Termin auf den

31. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Gemeinschuldners angesetzt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber andurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß in diesem Termine auch einige Hausgeräthschaften versteigert werden. Kaufsliebhabern steht es frei, in der Registratur dieses K. Landgerichts vom Taxationsprotokolle Einsicht zu nehmen. Hof, den 21. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Mittwoch den 12. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr, werden auf dem hiesigen K. Getraid-Magazine am Markt, einige Hundert Scheffel Haber, 1825er Frucht, vorzüglicher Qualität, an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufslustige hierdurch einladet;

Kulmbach, den 25. Juni 1826.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Auf das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Guellenroth gehörige Grundvermögen, welches in den Nummern 55, 56, 57, 66, 67, 68 des Kreis-Intelligenzblattes bezeichnet ist, sind bei dem am 16. Juni dieses Jahrs abgehaltenen Strichtermine nachbemerkte Aufgebote gemacht worden: 825 fl. auf den Guellenrother Hofantheil lit. a, 370 fl. auf den weiteren Antheil des Guellenrother Hofes lit. b beschrieben. Auf die lit. c angegebene vodere Leithen bis zum Wassergraben bei Neuhof wurde kein Aufgebot gelegt. Nach dem desfallsigen Antrag der Creditorschaft wird für den ferneren Verkauf des erwähnten Kochischen Grundvermögens weiterer Termin auf den

17. Juli d. J., Nachmittag 2 Uhr,

in dem Schrammschen Wirthshauße zu Stetten angesetzt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden. Banz, am 23. Juni 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilien der Weber Georg Mayerischen Relikten zu Schmeilsdorf, welche in einem Tropfgüthlein mit Zubehör, 2¾ Tagwerk Feld von dem Beetleinsacker, ⅛ Tagwerk Feld und Wiesen, die Schappersleithen, 1 gut Tagwerk Wiese von der obern Brunnwiese bestehen, sind mit einem Gebot von 1000 fl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf

Donnerstag den 13. Juli Vormittags

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Schmeilsdorf, am 9. Juni 1826.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Israeliten Abraham Bonum zu Burgkundstadt zugehörige halbe Wohnhaus, auf 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu wird nun auf den

12. Juli Vormittags 10 Uhr

Termin festgesetzt, an welchem Kaufsliebhaber dahier erscheinen können, und der Meistbietende den Zuschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Küps, am 6. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Classe Unterrodach.

Frauenholz.

Auf den Antrag der Gläubiger des Johann Philipp Streuz wird der zu dessen Nachlaß gehörige Viertelshof Nro. 9 zu Langenbach, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben: ein Wohnhaus mit einem Stall, eine Schupfe, 17⅛ Tagwerk Felder, 4⅞ Tagwerk Wiesen, und ⅛ Tagwerk Grasgarten. Der Werth des Viertelshof ist durch gerichtliche Schätzung auf 1665 fl. 55 kr. festgestellt worden. Es wird Bietungstermin auf den

18ten k. M. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und es werden Kaufslustige geladen, sich in diesem Termin in dem Streuzischen Haus zu Langenbach einzufinden. Oberkotzau, den 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Kotzauisches Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.

Otto.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllermeister Johann Gottlob Friedrich Fiedler von der Fattigsmühle, und die ledige Margaretha Koch aus Naila, sich dahier ansäßig gemacht, und vor der unterfertigten Gerichtsstelle einen Ehevertrag mit einander errichtet haben, nach welchem die — in hiesiger Provinz eingeführte Gütergemeinschaft unter ihnen für immer ausgeschlossen bleiben soll. Konradsreuth, den 27. Juni 1826.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der den Hofrath Geyerschen Relicten zu Erlangen mit ⅛ Antheil zugehörige Getreid- und Schmalsaat-Zehenden zu Bindlach und der ganze Getreid- und Schmalsaat-Zehenden zu Eckartshofen, wird am

7. Julius

an den Meistbietenden verpachtet. Pachtlustige haben sich in dem Wirthshauße zu Bindlach Vormittags um 8 Uhr einzufinden. Jeder Pachtliebhaber hat seine Zahlungsfähigkeit entweder durch gerichtliche Atteste oder auf eine sonst glaubhafte und annehmbare Art nachzuweisen, indem außerdem Niemand zum Pacht gelassen wird. Das Weitere ist am Tage der Verpachtung, oder auch vorhero bei dem Unterzeichneten zu erfahren. Bayreuth, am 29. Juni 1826.

Teicher, qua com.

Nachstehende Besitzungen: 1) das in der Altenstadt gelegene, dem hiesigen Syndiaconate zu Lehen gehende Söldenguth, bestehend: in einem Wohnhauße Nro. 760, Stadel, Grasgarten, 3½ Tagwerk Feld am Mistelbacher und Geseeser Fußweg, 1 Tagwerk Wiesen hinter der Rückleinsmühle; 1 kleines Aeckerlein, das Stiegeläckerlein genannt; 2) an ledigen Stücken: ½ Tagwerk Feld und Wiesen bei der Rückleinsmühle, ½ Tagwerk Feld und Wiesen im Letten, 1½ Viertel Tagwerk Holz, nun Feld in der Froschlachen, ½ Tagwerk Feld im Letten, ¼ Tagwerk Wiesen im Letten, werden

Dienstag den 11. Julius c. Mittag 1 Uhr

in dem Wirthshause des Gastwirths Popp in der Altenstadt öffentlich verkauft. Kauf- und zahlungsfähige Strichliebhaber werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen, und können sich durch den Unterzeichneten zuvor die Güter nach Belieben einweisen lassen, und bei demselben die auf solchen haftenden Lasten und Abgaben erfahren. Bayreuth, am 24. Juni 1826.

Der Schneidermeister Hönig.

Allen verehrten Gönnern und Freunden des innländischen Seidenbaues zeige ich hiermit abermals an, daß der meinige dahier seit 20ten vorigen Monats seinen Anfang genommen, und daher innerhalb 4 Wochen sowohl spinnende — als auch noch später aufgelegte Seidenraupen in ihrem ganzen Entstehen und Vollenden zu beobachten sind. Himmelcron, im Obermainkreise, Königl. Landgerichts Gefrees, am 1. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm Meyer.

Auf Martini ist in dem Hauße E. N. 268 auf dem neuen Schloßplatz, die zweite Etage, bestehend in 5 Stuben, 4 Kabinette, Küche, Keller, Hauskammer und Mitgebrauch des Waschhaußes, ferner das parterre linker Hand, bestehend in 2 Stuben, 2 Kabinette, Küche, Keller, Hauskammer und Mitgebrauch des Waschhaußes, zu vermiethen.

Den Spezerei-Laden meines seel. Onkels, Herrn Kaufmann Wagner auf dem Markte, habe übernommen und bereits eröffnet. Ich empfehle mich daher in allen Artikeln einem verehrten Publikum aufs Beste, und mache bei dieser Gelegenheit bekannt, daß fein Französischer Senf in Büchsen, Oesterreichischer Senf, ächt engl. Universal-Glanzwichse, Schweinfurther Grün, als eigene Fabrikate bei mir auf das billigste zu haben sind. Bayreuth, den 29. Juni 1826.

Carl Kiesling, jun.

Bestes Stuhlrohr ist zu haben bei

J. Samelson.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Juni 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	91¼	91
ditto à 5% " "	102¾	102⅝
Land-Anlehen à 5%		102¼
Lott. Loose E—M à 4%	103⅛	
ditto E—M à 4%		
ditto " " 2 mt.	103⅛	
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.		99⅝

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 80. Bayreuth, am 7. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach neuerlicher höchster Bestimmung die zweite Pfarrey Pegnitz nunmehr wieder besetzt werden soll, so wird diese Stelle hierdurch vorschriftsmäßig zum Concurs ausgeschrieben, und haben sich die Bewerber binnen

6 Wochen

bei der unterzeichneten K. Stelle zu melden.

Die Einkünfte dieser zweiten Pfarrey berechnen sich nach der noch nicht abgeschlossenen Fassion vom 20. Juni 1818 folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalt:			
aus Staatskassen baar	25 fl. — kr.		
an Naturalien	23 fl. 13¾ „		
aus Stiftungs-Kassen	103 fl. 22½ „		
an Naturalien	27 fl. 51⅞ „		
			179 fl. 28⅛ kr.
II. Ertrag aus Realitäten mit Anschlag der freien Wohnung à 25 fl.			
3 Tagwerk Aecker,			
½ Tagwerk Wiesen,			
⅛ Tagwerk Garten			68 fl. 25 kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
Holz 6⅘ Klafter, und Stöcke 4⅘			25 fl. 46⅔ „
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			199 fl. 41 „
V. Aus Sammlungen			30 fl. — „
		Summa	503 fl. 20¼ kr.
Lasten			10 fl. 45½ „
	betragen die reinen Einkünfte		492 fl. 35½ „

wobei zugleich bemerkt wird, daß der neu anzustellende zweite Pfarrer zu Pegnitz die durch die Beförderung des

Pfarrers Leydel auf die Pfarrey Kasendorf erledigte erste Pfarrey noch einige Zeit gegen besondere Remuneration von 100 fl. jährlich mit zu versehen habe.

Königlich protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der zweiten Pfarrey Pegnitz, im Landgericht Pegnitz im Obermainkreise betr.

Toußaint.

Zur Einnahme der Familien-Steuer pro 18$\frac{2}{3}$ nach den ersten 6 Classen, nemlich von Taglöhnern, Gewerbsgehülfen, freien Gewerben, Lehrern, Künstlern, Besoldeten und ihnen Gleichgeachteten und Kapitalisten, wurde für den Steuer-Distrikt Bayreuth Termin von

Haus-Nr. 1 bis 220, auf Dienstag den 18ten,
" " 221 " 474, " Mittwoch " 19ten,
" " 475 " 590, und von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Donnerstag den 20ten,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen, auf

Freitag den 21. Juli d. Js.,

jedesmal von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr anberaumt. Dies wird den Familien-Steuerpflichtigen mit dem Bemerken zur Darnachachtung eröffnet, daß die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben. Bayreuth, am 29. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Da das am 15. Juni d. J. gelegte Gebot für die der Almosenkasten-Stiftung zugehörigen zu Feld und Wiesen umgeschaffenen 3 Weiher ohnweit der Saas, die magistratliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird ein anderer weiterer Verpachtungsstrich auf

Donnerstag den 20. Juli 1826, Vormittags um 10 Uhr,

auf dem untern Quellhof-Gut anberaumt, wozu Pachtlustige einladet;

Bayreuth, am 4. Juli 1826.

Die Verwaltung.
Bracker.

In Concurssachen des Bauersmann Johann Lengenfelder sen. zu Unterzaunsbach, werden auf den Grund der gepflogenen Vergleichs-Verhandlungen und nach gepflogenem Benehmen mit dem Gräflich von Seinsheimischen Patrimonialgericht Pretsfeld sowohl als mit dem Freiherrlich von Stauffenbergischen Patrimonialgerichte Burggrub nachstehende vom Gemeinschuldner besessene Realitäten, als: 1) ein mit Hopfen angelegtes Tagwerk Feld, am hohen Ram zu Unterzaunsbach, zur Landallmosenstiftung in Nürnberg grundbar, und auf 125 fl. eingewürdigt; 2) ein mit Kirschbäumen besetztes Tagwerk Feld daselbst, der Holzacker genannt, der Frau geheimen Raths Wittwe Schubert zu Bamberg grundbar, und auf 225 fl. eingeschätzt; 3) $\frac{7}{8}$ Tagwerk Feld, das Flachsackerlein genannt, im Wambacher Flure gelegen, zum Rittergute Wambach grundbar, und auf 300 fl. taxirt; 4) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, das Schänzenflecklein, in demselben Flure gelegen, demselben Rittergute grundbar, und auf 50 fl. angeschlagen, endlich 5) 1$\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld und Holz, im Kriegsholz, Poppendorfer Flurs, Freiherrlich von Stauffenbergisches Lehen, und auf 700 fl. geschätzt, auf Montags den

31. Juli c., Vormittags 9 Uhr

an, im Wirthshause zu Unterzaunsbach der gesetzlichen Executions-Ordnung gemäs dem öffentlichen Ausstrich ausgesetzt, und zalungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen dazu eingeladen, daß die Abschätzungs-Protocolle über die Verkaufs-Objecte mit einer genauern Verzeichnung der darauf haftenden Lasten und Abgaben in diesseitiger Registratur zur Einsicht vorliegen. Gräfenberg, am 17. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, 1ster Assessor.

Zur Nachricht, daß am 12. August c. im Streitbergerischen Gasthofe zu Kaulsdorf das Gut und die waltenden Stücke des Elias Anemüller dortselbst in

vim executionis verstrichen werden. Ludwigstadt, den 22. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Zum Nachlasse des Gutsbesitzers Johann Heinrich Marquard in Mengersreuth gehört der halbe Antheil an einem zwischen Weidenberg und Warmensteinach gelegenen Drathwerke, der St. Michaelishammer genannt. Dieser soll auf 3 oder mehrere Jahre an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Man hat hiezu Tagesfahrt auf

den 3. August l. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und fordert Pachtlustige auf, an Ort und Stelle zu erscheinen, ihre Gebote zu legen und den Hinschlag, welcher jedoch nur vorbehaltlich der Genehmigung des Pupillenamtes erfolgen kann, zu erwarten. Weidenberg, den 15. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Auf den neuerlichen Antrag mehrerer Gläubiger des Johann Zimmermann von Obersellendorf, wird dessen Antheil an dem Schäfersgute zu Obersellendorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf den

15. Juli l. J. Vormittags

im Orte Obersellendorf anberaumt; wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag unter Vorbehalt der Creditorschaft gewärtigen können. Ebermannstadt, den 3. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung der Gläubiger werden nachgenannte Realitäten des Sattlermeisters Christoph Lindner in Weiden, wie solche unterm 20. August v. J. in gerichtliche Abschätzung gekommen, dem gerichtlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt, wozu man auf künftigen

Samstag den 15. Juli 1826,

Commission im Posthauße zu Weiden frühe 9 Uhr bis Abends 5 Uhr anberaumt hat, und wozu die Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, hiemit vorgeladen werden, und den Hinschlag an die Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Die zu verkaufenden Realitäten sind: 1) ein halber Stadel beim hohen Brückel, 2) ein ganzer Stadel sammt Gärtchen, aufm Roßmarkte, 3) ein Feld in der breiten Straße, zu 1¾ Tagwerk, 4) ein Feld auf dem Lindenstock, zu 10 Napf Aussaat, 5) ein gleich großes Feld, in der Weidung, 6) ein Feld, zu ¾ Tagwerk auf dem Grumpes, 7) ein Feld zu ¾ Tagwerk, auf dem Butterhof, 8) ein Feld zu 1½ Tagwerk, in der breiten Strasse, 9) ein Feld zu 1¾ Tagwerk, auf dem Rehebühl, 10) ein Feld auf dem Grumpes, zu ⅞ Tagwerk. An Wiesen: 3¾ Tagwerk an der Naabe, ¾ Tagwerk hinter der Stadtmühle, ¾ Tagwerk bei der neuen Brücke, 1 Tagwerk an der Schweinsnaabe, 1½ Tagwerk in der Au. Gemeindetheile: ein Holztheil im Hallrangen, zu 3½ Tagwerk, ein Holztheil im Hammerholze, zu ⅛ Tagwerk, ein Holztheil in der Mooslohe, ein öder Gemeindetheil im Schleßrangen, zu ⅜ Tagwerk, ein öder Gemeindetheil im Moosanger, ein solcher im Waldweiher, zu ⅜ Tagwerk, ein Gemeindetheil im Moosweiher. Bis zum Verkaufstermine stehet es den Kaufsliebhabern frei, die Verhältnisse dieser Realitäten zu entnehmen. Neustadt an der Waldnaabe, den 21. Mai 1826.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Die dem Wolfgang Kastner zu Eisersdorf gehörigen 3 Weiher, nämlich: der sogenannte Brunnhäusel- und Nebenweiher, gerichtlich auf 1640 fl. gewürdiget, werden im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf

Dienstag den 1. August l. J.,

dahier anberaumten Termine hiedurch vorgeladen. Kemnath, den 23. May 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Aubrian, Werburg.

Es ist höchsten Orts beschlossen worden, daß die entbehrliche sogenannte Kastenscheuer zu Lichtenfels im gesetzlichen Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden soll. Dem zufolge wurde Steigerungstermin hiezu auf

Montag den 17ten des kommenden Monats Juli,
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in der Geschäftslocalität des unterzeichneten Rentamtes einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll erklären können. Diejenigen, welche vorher von der fraglichen Scheuer Einsicht zu nehmen wünschen, haben sich deßhalb an das unterzeichnete Rentamt zu wenden. Lichtenfels, den 28. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Mittwoch den 12. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr, werden auf dem hiesigen K. Getraid-Magazine am Markt, einige Hundert Scheffel Haber, 1825er Frucht, vorzüglicher Qualität, an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufslustige hierdurch einladet;

Kulmbach, den 25. Juni 1826.
Königliches Rentamt.
Weltrich.

Auf das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, welches in den Nummern 55, 56, 57, 66, 67, 68 des Kreis-Intelligenzblattes bezeichnet ist, sind bei dem am 16. Juni dieses Jahrs abgehaltenen Strichtermine nachbemerkte Aufgebote gemacht worden: 825 fl. auf den Gnellenrother Hofantheil lit. [a], 370 fl. auf den weiteren Antheil des Gnellenrother Hofes lit. [b] beschrieben. Auf die lit. [c] angegebene vodere Leithen bis zum Wassergraben bei Neuhof wurde kein Aufgebot gelegt. Nach dem desfallsigen Antrag der Creditorschaft wird für den ferneren Verkauf des erwähnten Kochischen Grundvermögens weiterer Termin auf den

17. Juli d. J., Nachmittag 2 Uhr,

in dem Schrammschen Wirthshauße zu Stetten angesetzt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden. Banz, am 23. Juni 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf Antrag des Flößers Joseph Fries von dahier, seine sämmtlichen Gläubiger öffentlich, die aktenmäßig bekannten aber noch besonders vorladen zu lassen, um mit denselben ein gütliches Arrangement zu treffen, ist hiezu auf

Mittwoch den 2. August d. Js.

Tagsfahrt anberaumt worden. Zu dem Ende werden die sämmtlichen Joseph Friesischen Gläubiger auf diesen Tag hieher vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Die ausbleibenden unbekannten Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermalen vorhandenen Masse ausgeschlossen werden; die bekannten und speciell geladenen aber, daß ihr Nichterscheinen für einen stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der mehreren Gläubiger werde angesehen werden. Unterlangenstadt, am 26. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
Schlesing.

Mit eingeholter lehnherrlicher Genehmigung sollen die entbehrlichen Schloßgebäude zu Untersteinach, am

18. Juli d. J.

an Meistbietende verkauft werden. Dieselben bestehen: a) in dem 2stöckigen Schloßgebäude mit dem Hofraum, ½ Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Wiese am Haus, b) dem ehemaligen Waschhauße, dermalen mit einem gewölbten Stall, Backofen, dann einer unausgebauten Wohnstube versehen, wozu ¼ Tagwerk Grasplatz vor dem Hauße mit verkauft wird, c) dem alten massiven Schloß, dessen Raum mit wenigen Kosten zur bequemen Wohnung eingerichtet werden kann, 2 gewölbten Kellern und ½ Tagwerk Grasplatz um das Gebäude. Diese Realitäten am Steinachfluß und in dem sehr großen Pfarrdorfe Untersteinach an der Straße von Kulmbach nach Hof liegend, sind zum Betrieb eines Gewerbes geeignet, und werden Einzeln oder im Ganzen unter Vorbehalt eines Grundzinnses veräußert. Kaufslustige belieben sich am bestimmten Tag Vormittags 9 Uhr im Schloß zu Untersteinach einzufinden, und die Kaufsbedingungen zu vernehmen. Guttenberg, den 25. Juni 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.
Scharff.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 81. Bayreuth, am 8. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 4 der Instruction zur Brand-Versicherungs-Ordnung (Regierungs-Blatt vom Jahre 1811, Seite 171) setzt fest, daß alle diejenigen Fälle, wo ein Eigenthümer im Laufe des Jahres der Anstalt beitritt, resp. das vorhandene Kapital erhöhen oder vermindern läßt, binnen 8 Tagen nach geschehener Anzeige umständlich und mit Beziehung auf die verschiedenen Rubriken des Grundbuches einberichtet werden sollen.

Mehrere Polizeibehörden haben dieser Vorschrift bisher löblicherweise pünctliche Folge geleistet, sehr viele aber versparen diese Anzeigen bis nach dem Schluße des Jahres und bis zur Einbeförderung der Jahres-Uebersicht über die Zu- und Abgänge, wo dann die Geschäfte mit Nachtragung der sämmtlichen Grundbücher des Kreises sich so häufen, daß jedesmal der allerhöchsten Orts bewilligte Termin kaum einzuhalten ist.

Um nun diesem Uebelstand vorzubeugen und schon im Laufe des Jahres die Grundbücher so vorbereiten zu können, daß am Schluße des Jahres die zu ziehende Bilance desto mehr erleichtert werde, erhalten die bisher rückständig gebliebenen Polizeibehörden den Auftrag, die bis jetzt angemeldeten Veränderungen an dem Anschlags-Kapital der Brand-Versicherungs-Anstalt in dem nächstkommenden Monat Julius, künftig aber 8 Tage nach erfolgter Anzeige sogleich und unfehlbar zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.

Veränderungen am Anschlags-Kapital der Brand-Versicherungs-Anstalt betr.

Friedmann.

Der zur Conrad Seeserischen Concursmasse zu Röbensdorf gehörige, daselbst gelegene Halbhof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Streuschupfe, Felsenkeller, 4 Quadratruthen Schorgarten, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 10 Tagwerk Wiesen, 16½ Tagwerk Feld, 3 Klafter Gerechtholz und dem Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

11. August Vormittags 9 Uhr,

im Orte Röbensdorf anberaumt. Kaufliebhaber, welchen übrigens die Einsicht des Schätzungsprotokolls in der Registratur des Königl. Landgerichts Bayreuth zu jeder Zeit offen steht, haben sich in dem anberaumten Termine einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen und vorbehaltlich der Genehmigung der Conrad Seeserischen Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen.

Bayreuth, den 13. Juni 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Einnahme der Familien-Steuer pro 18$\frac{2}{5}$ nach den ersten 6 Classen, nemlich von Taglöhnern, Gewerbsgehülfen, freien Gewerben, Lehrern, Künstlern, Besoldeten und ihnen Gleichgeachteten und Kapitalisten, wurde für den Steuer-Distrikt Bayreuth Termin von

Haus-Nr. 1 bis 220, auf Dienstag den 18ten,
" " 221 " 474, " Mittwoch " 19ten,
" " 475 " 590, und von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Donnerstag den 20ten,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen, auf

Freitag den 21. Juli d. Js.,

jedesmal von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr anberaumt. Dies wird den Familien-Steuerpflichtigen mit dem Bemerken zur Darnachachtung eröffnet, daß die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben. Bayreuth, am 29. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In Gemäsheit eines zwischen dem Bauernsohn Johann Schmuzler von Silberbach, und der Wittwe Anna Maria Rödel, geborne Korn von Berg, unter dem 22ten d. M. gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrags, wurde die statutarische Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, den 28. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Die zur Verlassenschaftsmasse des Herrn Appellations-Gerichts-Raths Küster gehörige Jagdgerechtigkeit im Umkreise von Bischberg wird auf Antrag des K. Kreis- und Stadtgerichts dahier, als Verlassenschaftsbehörde, zum drittenmale dem Verkaufe ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß ein Aufgebot zu 600 fl. darauf gelegt worden ist. Verkaufstermin wird auf den

24. Juli l. J. Vormittags 11 Uhr

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Bamberg, am 22. Juni 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Im Wege der Execution werden hiemit nachfolgende Besitzungen des Bürgers Friedrich Reichel zu Neunkirchen subhastirt, als: 1) das Wohnhaus, Haus-Nro. 91, 54 Schuh lang, 38 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der unterste Stock von Quadern aufgeführt, und der obere von Fachwerk erbaut ist, mit 3 großen Bierkellern und einem Viehstall; 2) ein Nebengebäude, 34$\frac{1}{2}$ Schuh lang, 16 Schuh breit, von Quadern aufgeführt nebst daran gebautem Backofen, Schweinställen und Viehstall; 3) eine Scheuer, 51 Schuh lang 38 Schuh breit, von Fachwerk erbaut nebst angebauter Schupfe und Faßkammer. Diese sämmtlichen Grundstücke sind mit einer geschlossenen Hofraith versehen, mit 2100 fl. der Feuerassecuranz einverleibt — rentamtslehenbar und haftet auf dem Hauße das Bräu- und Schenkrecht; 4) $\frac{1}{2}$ Felsenkeller, bei Kleinsendelbach, zur erzbischöflichen Seminar-Verwaltung Neunkirchen lehenbar; 5) 2 Tagwerk Feld, der Baaderacker, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 557; 6) 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Beckenacker, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 558; 7) 1 Tagwerk Baadwiese, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 560; 8) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, die Hausleithen, zur erzbischöflichen Seminar-Verwaltung Neunkirchen lehenbar, Besitz-Nro. 229; 9) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Hopfengarten, in der Gugel, ebenfalls dahin lehenbar, Besitz-Nro. 561; 10) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in der Gugel, ebenfalls dahin lehenbar, Besitz-Nro. 563; 11) 4 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiese, der Schulmeisters-Garten genannt, desgleichen dahin lehenbar, Besitz-Nro. 564. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach zur Licitation hierüber am

24. Juli 1826 Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Gastwirths Lang zu Neunkirchen einfinden, und den Hinschlag obiger Besitzungen für das annehmliche Meistgebot mit Vorbehalt der 6 wöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers gewärtigen. Uebrigens kann die nähere Beschreibung dieser Realitäten, so wie deren Belastung und Schätzung täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 24. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger,
Landgerichts-Verweser.

Das K. Landgericht Neustadt an der Waldnaabe hat im Schuldenwesen des Sattlermeisters Christian Lindner von Weiden wegen Ueberschuldung durch Entschließung vom 18. October v. J. dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag der 17. Juli h. J.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch der 16. August h. J.

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar a) für die Gegeneinrede,

Montag der 18. September,

b) und für die Schluß-Gegenerinnerungen

Montag der 16. October h. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr im Königl. Landgerichte dahier festgesetzt. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihre Rechte dem Königlichen Landgerichte zu übergeben. Neustadt an der Waldnaabe, den 21. Mai 1826.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Auf den neuerlichen Antrag mehrerer Gläubiger des Johann Zimmermann von Oberfellendorf, wird dessen Antheil an dem Schäfersgute zu Oberfellendorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf den

15. Juli l. J. Vormittags

im Orte Oberfellendorf anberaumt; wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag unter Vorbehalt der Creditorschaft gewärtigen können. Ebermannstadt, den 3. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Zur Nachricht, daß am 12. August c. im Streitbergerischen Gasthofe zu Kaulsdorf das Gut und die waltenden Stücke des Elias Anemüller dortselbst in vim executionis verstrichen werden. Ludwigstadt, den 22. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Es ist höchsten Orts beschlossen worden, daß die entbehrliche sogenannte Kastenscheuer zu Lichtenfels im gesetzlichen Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden soll. Dem zufolge wurde Steigerungstermin hiezu auf

Montag den 17ten des kommenden Monats Juli,
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in der Geschäftslocalität des unterzeichneten Rentamtes einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll erklären können. Diejenigen, welche vorher von der fraglichen Scheuer Einsicht zu nehmen wünschen, haben sich deßhalb an das unterzeichnete Rentamt zu wenden. Lichtenfels, den 28. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Mittwoch den 12. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr, werden auf dem hiesigen K. Getraid-Magazine am Markt, einige Hundert Scheffel Haber, 1825er Frucht, vorzüglicher Qualität, an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufslustige hierdurch einladet;

Kulmbach, den 25. Juni 1826.
Königliches Rentamt.
Weltrich.

Mit eingeholter lehnherrlicher Genehmigung sollen die entbehrlichen Schloßgebäude zu Untersteinach, am

18. Juli d. J.

an Meistbietende verkauft werden. Dieselben bestehen: a) in

dem 2stöckigen Schloßgebäude mit dem Hofraum, ½ Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Wiese am Haus, b) dem ehemaligen Waschhauße, dermalen mit einem gewölbten Stall, Backofen, dann einer unausgebauten Wohnstube versehen, wozu ½ Tagwerk Grasplatz vor dem Hauße mit verkauft wird, c) dem alten massiven Schloß, dessen Raum mit wenigen Kosten zur bequemen Wohnung eingerichtet werden kann, 2 gewölbten Kellern und ½ Tagwerk Grasplatz um das Gebäude. Diese Realitäten am Steinachfluß und in dem sehr großen Pfarrdorfe Untersteinach an der Straße von Kulmbach nach Hof liegend, sind zum Betrieb eines Gewerbes geeignet, und werden Einzeln oder im Ganzen unter Vorbehalt eines Grundzinnses veräußert. Kaufslustige belieben sich am bestimmten Tag Vormittags 9 Uhr im Schloß zu Untersteinach einzufinden, und die Kaufsbedingungen zu vernehmen. Guttenberg, den 25. Juni 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.
Scharff.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bin gesonnen, mein zu Berneck besitzendes Wohnhaus nebst Fleischbank aus freier Hand zu verkaufen, und lade demnach Kaufsliebhaber hiermit ein, dieses Wohnhaus nebst Fleischbank einzusehen und die Kaufsbedingungen von mir zu vernehmen. Berneck, am 5. Juli 1826.

Johann Georg Rupprecht,
Metzgermeister.

Das Pfarrer Meyerische Wohnhaus zu Culmbach im Oberhaken, Nro. 93, soll aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Dasselbe besteht in 7 heizbaren Zimmern, eben so viel Kammern, geräumigen Hausplätzen, Küchen, Holzlegen, Keller, Hintergebäude, und ist durchgehends im bauwürdigen Stand erhalten. Zum Bietungstermin ist

Dienstag der 1. August d. J.

angesetzt. Alle besitz- und zalungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tag Vormittags 10 Uhr daselbst einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben; wobei bemerkt wird, daß auf Verlangen des Käufers der halbe Kaufschilling auf dem Hauße verzinnslich stehen bleiben kann.

Das Corpus constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium oder vollständige Sammlung aller in dem Marggrafthum Bayreuth erschienenen Landes-Gesetze, 3 Bände, ist zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im Intelligenz-Zeitungs-Comtoir.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. Juni. Der Kaufmann Nathan Rafael Lewenberger, mit Demoiselle Michael.

Geborne.

Den 28. Juni. Der Sohn des Handelmanns Williams.
Den 29. Juni. Die Tochter des Kutschers Bauer dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Bardenfelder in St. Georgen.
— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts daselbst.
Den 30. Juni. Die Tochter des Zimmergesellen Schwindel daselbst.
Den 1. Juli. Der Sohn des Magistratsraths, Bürgers und Sattlermeisters Hoffmann dahier.
— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.
— — Die Tochter des Handelsmann Bernhard Mayer.
Den 3. Juli. Die Tochter des Rentamts-Gehülfen Kroher dahier.
— — Der Sohn des Kutschers Angerer dahier.
— — Der Sohn des Bauersmanns Hacker zu Oestuben.
— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 4. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Riedel in St. Georgen.
Den 5. Juli. Der Sohn des Kutschers Rebhan dahier.

Gestorbene.

Den 29. Juni. Die Wittwe des Nachtwächters Bergmann dahier, alt 82 Jahre.
Den 30. Juni. Die Tochter des Sergeant Fischer, beim Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt 7 Tage.
Den 2. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Schott dahier, alt 2 Jahre, 8 Monate und 7 Tage.
Den 3. Juli. Der Sohn des Bauersmanns Hacker zu Oestuben, alt ½ Stunde.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 82. Bayreuth, am 11. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Ein Bambusstock ist gefunden worden, und kann gegen Erlegung der Insertions-Gebühren von dem rechtmäßigen Eigenthümer stündlich in Empfang genommen werden.

Bayreuth, am 5. Juli 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Von einem Ungenannten wurden als Unterstützungs-Beitrag für die durch Wetterschlag verunglückten Einwohner zu Rehau

4 fl. 46 kr.

verehrt, wofür der öffentliche Dank hiermit abgestattet wird.

Bayreuth, am 5. Juli 1826.

Der Magistrat

der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 22. December 1825.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden der Schneidersohn Johann Eberhardt Adami von hier, von dessen seit 1797 gehabten Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu den diesseitigen Akten gekommen ist, und welcher dem Vernehmen nach zuletzt als Schneidermeister zu London sich aufgehalten haben soll, so wie dessen etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer auf Todeserklärungs-Antrag seines Bruders, hiesigen Schneidermeisters Matthäus Adami, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und spätestens in dem auf den

26. Februar 1827 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Protokollisten Nürmberger auf hiesigem Kreis- und Stadtgerichte anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweißung zu erwarten. Sollte aber weder obgedachter Johann Eberhardt Adami, noch sonst Jemand in dessen, oder dessen Erben Namen vor, oder im Termine sich melden, so wird Joh. Eberh. Adami für tod erklärt, die bisherige Verwaltung seines Vermögens aufgehoben, und dies den nächsten Erben, die sich also gesetzmäßig legitimiren können, zugeeignet werden.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 12. Juni 1826.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In dem Nachlaß des hiesigen Beutlermeisters Johann Albrecht Bracker, haben sich mehrere Pfänder vorgefunden, deren Eigenthümer den Relikten nicht bekannt sind.

Alle diejenigen, welche dem Beutlermeister Bracker Etwas in Versatz gegeben haben, werden daher hiemit aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

bei dem K. Kreis- und Stadtgericht zu melden und die Pfänder einzulösen, widrigenfalls nach Ablauf dieser

Frist zum öffentlichen Verkauf der Pfänder geschritten werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Degel.

Bayreuth, den 24. May 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Weberei-Fabrikant Johann Paul Molter und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Hofmann durch einen am 25. April h. J. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausschlossen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Laut Schuld- und Unterpfandsverschreibung vom 7. April 1823 lieh der Handelsjude Abraham Sack zu Burgkundstadt dem Bauern Georg Reim zu Tröbersdorf, unter Verpfändung seines zu Tröbersdorf liegenden halben Frohn- und Gülthofes ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 625 fl., und ertheilte das Königliche Landgericht Bayreuth dem Gläubiger unterm 7. April 1823 die Versicherung, daß das Darlehen der 625 fl., auf das verpfändete Immobile an derjenigen Stelle bei künftiger Errichtung des Hypothekenbuches eingetragen werden soll, an welche es schon jetzt eingetragen worden, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre. Dieses Reimische Capital ging vermöge Vertrags auf die beiden Handelsjuden Moses Seckel Kupfer und Moses Herz Kupfer zu Burgkundstadt über, die über die Forderung sprechende Urkunde aber ist inzwischen den Gläubigern abhanden gekommen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an das, über die Reimische Forderung von 625 fl. ausgestellte Instrument vom 7. April 1823, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

10. August c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen ausgeschlossen, die vermißte Urkunde für ungültig und unwirksam erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Bayreuth, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Nachlaßmasse des am 20. October v. Js. verlebten Herrn Lieutenants Kainer aus Struhlendorf ist zur Tilgung der vorhandenen Passiven unzureichend, weßhalb die Einleitung des Concursverfahrens beschlossen wurde. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, nämlich: 1) zur förmlichen Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

14. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

2. September,

und endlich 3) zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden auf

16. September l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und sämmtliche Gläubiger des Verlebten hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am 1sten Edictstag den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas zur Nachlaßmasse gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bayreuth, den 29. Juni 1826.

Die
Königlich Bayerische Stadt-Commandantschaft.
Kunst, Oberst.

König, Actuar.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 15. Januar l. Js. verstorbenen Soldaten Johann Jacob Gumpmann aus Wölkenbach, Königl. Landgerichts Herzogenaurach, sind binnen

60 Tagen

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und gehörig nachzuweisen. Bayreuth, den 29. Juni 1826.

Das
K. Bayerische 13te Linien-Infanterie-Regiment.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

Künftigen Montag den 31. Juli d. J. sollen für die unterzeichnete Stelle 170 Clafter Waldholz an die wenigstnehmenden Lieferanten verstrichen werden. Lieferungsfähige werden daher eingeladen, an diesem Tag Vormittags 10 Uhr dem Strich in dem hiesigen Amts-Locale beizuwohnen, wo man ihnen die nähern Bedingungen eröffnen und ihre Gebote vernehmen wird.
St. Georgen, den 30. Juni 1826.

Königl. Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am 31. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr, werden 4 Zentner Flachs in dem hiesigen Geschäfts-Locale angekauft, und Lieferungslustige hierzu eingeladen. St. Georgen, den 30. Juni 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Vom Königlichen Landgerichte Wunsiedel wird hiermit bekannt gemacht, daß der seit 1800 abwesende Schönfärbersohn Georg Adam Fallier von hier mittelst Erkenntnisses vom Heutigen ist für tod erklärt und sein Vermögen seinen nächsten gesetzlichen Erben zugesprochen worden ist. Wunsiedel, am 28. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In der Concurssache des Anton Erhardt zu Weyer, wurde heute das gefällte Classifications-Urtheil in vim publicati ad valvas judicii affigirt. Hollfeld, den 3. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
d. l. a.
Ugatz, Assessor.

Das dem Sebastian Fiedler zu Gösseldorf zugehörige Söldengut, bestehend aus einem Haus und Baumgarten, zu 2 Tagwerk, 9½ Tagwerk Feld, 2¾ Tagwerk Holz, ¼ Tagwerk Alpen und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, leben und gültbar dem Herrn Grafen von Schönborn, zehntbar dem Freiherrn von Stauffenberg, und zahlt jährlich in das Rentamt Waischenfeld 48⅝ kr. Steuersimplum von 680 fl. Kapital, dann 1½ Tagwerk Frohngut, dem obgedachten Herrn Grafen und Freiherrn lehen-gült- und zehntbar, welches 10½ kr. Steuersimplum von 140 fl. Kapital in das Rentamt Waischenfeld zahlt, wird, da dasselbe zweimal erfolgter Feilbietung ohngeachtet mit keinem Aufgebot belegt wurde, anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Montag den 24. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich im Geschäftszimmer des Königl. Landgerichts einzufinden, woselbst sie die auf dem Verkaufsobjecte haftenden Lasten und Renten, so wie die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen mögen. Hollfeld, am 20. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die zum Nachlasse des Schreinermeisters Georg Windisch zu Erbendorf gehörigen Realitäten, welche in einem im Markte Erbendorf befindlichen Wohnhause, mit Stallung, Stadel, Schupfe und Hofraith, dann in 2 Aeckern und 2 Gärten bestehen, werden wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben am

29. Juli 1826

bei Gericht ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach eingeholter Vernehmung der Gläubiger den Hinschlag abzuwarten. Kemnath, den 6. Juni 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Auf den Antrag der Interessenten sollen die zur Wirth Carl Baumgärtelischen Concursmasse von Neuhausen gehörigen Immobilien, welche a) in einem mit Nro. 3 bezeichneten und zu Neuhausen gelegenen Wirthshause sammt Zubehör, auf welches im Licitationstermin am 8. März curr. 4400 fl. — rhl. geboten wurden, und b) in einem an der Strasse nach Asch

gelegenen Stück Feld, auf welches im Termin am 8. März l. J. ein Gebot von 635 fl. — d. v. gelegt wurde, bestehen, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Behufe ist ein anderweiter Termin auf den

11. August curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Neuhausen anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung hiermit vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden salv. ratif. credit. und unter den im obigen Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen erfolgen wird. Das Taxationsprotokoll kann übrigens täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Selb, am 3. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
imp. dir. Ganzert.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Unterthan Johann Seiler zu Losa und dessen Verlobte, die Schuhmachermeisters Tochter Katharina Hammon von Windischenlaibach laut Ehevertrags vom 12ten d. M. die in hiesiger Provinz hergebrachte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Schnabelwald, am 14. April 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Johann Faßold von Gottsfeld zugehörige Anwesen, bestehend in einem Trüpfhaus mit Scheuer, 1¼ Tagwerk Garten, 1¼ Tagwerk Feld, und 1 Tagwerk Oedung, worauf 1½ Tagwerk Gerecht- und Giebelholz haften, meistbiethend verkauft werden. Wir haben hiezu Bietungstermin auf den

24. Juli d. J. V. M. 9 Uhr

in dem Wirthshauße zu Gottsfeld anberaumt, und laden hiemit besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu ein, daß das Taxations-Protokoll über obige Immobilien täglich in der hiesigen Landgerichtskanzlei zur ordentlichen Gerichtszeit eingesehen werden kann. Der Zuschlag des fraglichen Anwesens selbst wird nach der Executions-Ordnung erfolgen. Schnabelwald, am 30. Mai 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Im Wege der Execution werden hiemit nachfolgende Besitzungen des Bürgers Friedrich Reichel zu Neunkirchen subhastirt, als: 1) das Wohnhaus, Haus-Nro. 91, 54 Schuh lang, 38 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der unterste Stock von Quadern aufgeführt, und der obere von Fachwerk erbaut ist, mit 3 großen Bierkellern und einem Viehstall; 2) ein Nebengebäude, 34½ Schuh lang, 16 Schuh breit, von Quadern aufgeführt nebst daran gebautem Backofen, Schweinställen und Viehstall; 3) eine Scheuer, 51 Schuh lang 38 Schuh breit, von Fachwerk erbaut nebst angebauter Schupfe und Faßkammer. Diese sämmtlichen Grundstücke sind mit einer geschlossenen Hofraith versehen, mit 2100 fl. der Feuerassecuranz einverleibt — rentamtslehenbar und haftet auf dem Hauße das Bräu- und Schenkrecht; 4) ½ Felsenkeller, bei Kleinsendelbach, zur erzbischöflichen Seminar-Verwaltung Neunkirchen lehenbar; 5) 2 Tagwerk Feld, der Baaderacker, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 557; 6) 1¼ Tagwerk Feld, der Beckenacker, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 558; 7) 1 Tagwerk Baadwiese, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 560; 8) ½ Tagwerk Feld, die Hausleithen, zur erzbischöflichen Seminar-Verwaltung Neunkirchen lehenbar, Besitz-Nro. 229; 9) ½ Tagwerk Hopfengarten, in der Gugel, ebenfalls dahin lehenbar, Besitz-Nro. 561; 10) ¼ Tagwerk Feld in der Gugel, ebenfalls dahin lehenbar, Besitz-Nro. 563; 11) 4 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiese, der Schulmeisters-Garten genannt, desgleichen dahin lehenbar, Besitz-Nro. 564. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach zur Licitation hierüber am

24. Juli 1826 Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Gastwirths Lang zu Neunkirchen einfinden, und den Hinschlag obiger Besitzungen für das annehmliche Meistgebot mit Vorbehalt der 6 wöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers gewärtigen. Uebrigens kann die nähere Beschreibung dieser Realitäten, so wie deren Belastung und Schätzung täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 24. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger,
Landgerichts-Verweser.

Das ganze Hofanwesen des Bauers Joseph Waidhaas von Neualbenreuth, bestehend aus gemauerten Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 1½ Tagwerk Garten, 16½ Tagwerk Wiesen, 44½ Tagwerk Felder und 44 Tagwerk Waldung in einem Schätzungs-Werth von 6925 fl. wird auf Andringen der Gläubiger wiederholt zum öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin zur Versteigerung auf

Mittwoch den 2. August 1826

anberaumt, wobei besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ihre Kaufsangebothe zu Protokoll zu erklären, und den Zuschlag salva ratificatione cred. zu gewärtigen haben. Waldsassen, am 21. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Die Erben des Commissionsraths und Amtsrichters Eyl zu Thiersheim, haben auf abermalige Feilstellung der zum Nachlasse des gedachten Erblassers gehörigen und zu Thiersheim belegenen Immobilien den Antrag gestellt. Diese Immobilien sind: 1) ein sehr gut gelegenes massiv erbautes zweistöckiges Wohnhaus. Solches enthält sechs ganz bequem eingerichtete Wohnzimmer, zwei Böden, zwei geräumige Hausplätze, eine große gewölbte Küche, Speißgewölbe und Backofen; 2) ein geräumiger Hof, mit einem Pumpbrunnen; 3) ein Stadel, vom Holz erbaut, ein Stockwerk hoch, 23 Schuh lang und 26 Schuh breit, enthält 1 Tenne, zwei Pauzen, zwei mit Bretter überlegte Böden; 4) ein unterm Stadel befindlicher 15 steinerne Staffeln tiefer Keller; 5) eine massive Stallung, 18 Fuß lang und 15 Fuß breit, mit zwei Schweinställen; 6) das zum Hauße gehörige Gerechtholz in 3 Klafter Brennholz bestehend. Diese sämmtlichen Gebäude wurden auf 2225 fl. abgeschätzt; 7) ein am Hauße befindlicher Garten, ⅛ Tagwerk, Taxe 58 fl. 35½ kr. Zum Verkauf dieser Immobilien selbst wird auf den

24. Juli c., Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt, wo zalungs- und besitzfähige Kaufslustige im Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen haben. Die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die Lasten und Abgaben gehen aus dem Taxations-Protocolle hervor, welches täglich in der Registratur eingesehen werden kann. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich das Wohnhaus für Fabrikanten, insbesondere für Färber, Lichterzieher und Saifensieder sehr wohl eigne. Wunsiedel, den 21. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wirth.
a. d. l.

Es ist höchsten Orts beschlossen worden, daß die entbehrliche sogenannte Kastenscheuer zu Lichtenfels im gesetzlichen Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden soll. Dem zufolge wurde Steigerungstermin hiezu auf

Montag den 17ten des kommenden Monats Juli,
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in der Geschäftslocalität des unterzeichneten Rentamtes einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll erklären können. Diejenigen, welche vorher von der fraglichen Scheuer Einsicht zu nehmen wünschen, haben sich deßhalb an das unterzeichnete Rentamt zu wenden. Lichtenfels, den 28. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Zufolge höchster Vorschrift K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 10ten v. Mts. (Intelligenzblatt für den Obermainkreis vom 20. Juni 1826, Nr. 73) soll das erlegt werdende Wild von sämmtlichen in eigener Regie befindlichen K. Jagdrevieren, unter den in gedachter höchsten Vorschrift enthaltenen Bedingungen, gemeinschaftlich mit dem einschlägigen K. Rentamte, öffentlich versteigert werden. Diesem gemäß ist zur Verpachtung der verschiedenen hohen und niedern Wildgattungen: als Edel-, Schwarz- und Rehwild, dann Haasen und mehrere Federwildgattungen aus den Regie-Jagden der Reviere Ebenricht, Röthenbach, Schwarzenbach und Altenstadt, für den Zeitraum des Etatsjahres 182⅞, im Locale des Königl. Rentamts Weiden, Tagsfahrt auf

Freitag den 4. August c. Vormittags 8 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und pachtfähige Liebhaber mit dem Beifügen einladet, daß ihnen am Tage der Verpachtung die nähern Bedingungen noch zuvor werden eröffnet werden. Weiden, am 3. Juli 1826.

Das Königliche Rent- und Forstamt daselbst.

Pelin. Ehrnthaller, Forstmeister.

Auf Antrag des Flößers Joseph Fries von dahier, seine sämmtlichen Gläubiger öffentlich, die aktenmäßig bekannten aber noch besonders vorladen zu lassen, um mit denselben ein gütliches Arrangement zu treffen, ist hiezu auf

Mittwoch den 2. August d. Js.

Tagsfahrt anberaumt worden. Zu dem Ende werden die sämmtlichen Joseph Friesischen Gläubiger auf diesen Tag hieher vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Die ausbleibenden unbekannten Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermalen vorhandenen Masse ausgeschlossen werden; die bekannten und speciell geladenen aber, daß ihr Nichterscheinen für einen stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der mehreren Gläubiger werde angesehen werden. Unterlangenstadt, am 26. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.

Schlesing.

Das zur Concursmasse der Wittwe Agnes Wich in Wötzelsdorf gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in einem Freiherrlich von Reizensteinischen lehenbaren Gut in Wötzelsdorf, Nr. 10, St. B. Nr. 185, zu welchem ein Haus, Stadel, Stallung und Backofen, dann 21¾ Tagwerk Felder und Wiesen und 1½ Tagwerk Oedung gehören; 2) in einem dergleichen lehenbaren Bergacker, die Hollerstauden, von 7 Tagwerk Größe, St. B. Nr. 421, im Taxwerth zu 1220 fl. rhl., soll nach dem Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich in dem auf

Montag den 21. August 1826, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,

im Orte Wötzelsdorf anberaumten Termin einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen. Die nähere Beschreibung der Wichischen Besitzungen kann täglich in der hiesigen Amtsregistratur eingesehen werden. Fischbach, den 24. Juni 1826.

Das Freiherrlich von Reizensteinische Patrimonialgericht.

Krausfold.

Sowohl der Erbsonderung, als Schuldentilgung wegen, werden die — zum Nachlaß der verstorbenen Gastwirthsfrau Anne Marie Magdalena Teich, gebornen Wölfel zu Neugattendorf, gehörigen Immobilien im hiesigen Gerichtsbezirk, welche in dem — mit der Nummer 11 bezeichneten Gasthof und einem — für das Königliche Beizollamt eingerichteten ganz neuen Nebengebäude an der — nach Oelsnitz führenden sehr frequenten Landstraße situirt, bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten. Zu dem Gasthof gehören: ein zweistöckiges halb massives Wohnhaus und 4 Nebengebäude, ¾ Jauchert Gras- und Gemüßgarten, 5¾ Jauchert Felder, 5 5/16 Jauchert Wiesen und 1½ Jauchert Holz, ingleichen ein laufendes Brunnenwasser; die ganz massiv erbaute Wohnung des Königlichen Beizollamtspersonals aber hat weiter keine Zugehörung, als einen Gemüßgarten von 12 □Ruthen Flächenmaaß und etwas Hofraum. Der Schätzungswerth des Gasthofes hat sich mit Inbegriff des Gast- Schenk- und Forstrechts auf 4 Klafter Scheitholz aus der gutsherrlichen Waldung, so wie der darinnen auszuübenden Viehweide, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, welche aus den vorliegenden Taxationsprotocollen entnommen werden können, auf 6327 fl. 52½ kr., derjenige von der Nebenwohnung aber auf 1272 fl. 2 kr. festgestellt. Zur Abgabe der Kaufs-Gebote ist ein Termin auf

Mittwoch den 23sten des Monats August, Vormittags um 10 Uhr,

dahier an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß auch die vorhandenen Wirthschafts-Inventarienstücke mit in den Kauf gegeben werden können. Schloßgattendorf, den 1. Juli 1826.

Das Patrimonialgericht daselbst.

Wächter.

Mit eingeholter lehnherrlicher Genehmigung sollen die entbehrlichen Schloßgebäude zu Untersteinach, am

18. Juli d. J.

an Meistbietende verkauft werden. Dieselben bestehen: a) in dem 2stöckigen Schloßgebäude mit dem Hofraum, ½ Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Wiese am Haus, b) dem ehemaligen Waschhauße, dermalen mit einem gewölbten Stall, Backofen, dann einer unausgebauten Wohnstube versehen, wozu

¼ Tagwerk Grasplatz vor dem Hauße mit verkauft wird, c) dem alten massiven Schloß, dessen Raum mit wenigen Kosten zur bequemen Wohnung eingerichtet werden kann, 2 gewölbten Kellern und ½ Tagwerk Grasplatz um das Gebäude. Diese Realitäten am Steinachfluß und in dem sehr großen Pfarrdorfe Untersteinach an der Strasse von Kulmbach nach Hof liegend, sind zum Betrieb eines Gewerbes geeignet, und werden Einzeln oder im Ganzen unter Vorbehalt eines Grundzinnses veräußert. Kaufslustige belieben sich am bestimmten Tag Vormittags 9 Uhr im Schloß zu Untersteinach einzufinden, und die Kaufsbedingungen zu vernehmen. Guttenberg, den 25. Juni 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Scharff.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. Juli 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 17 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 14 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 28 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 25 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 8 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 17 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 26 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 3 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 10 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 20 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 31 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 27½ kr.

½ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. — pf. ½ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. — pf. ½ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. ½ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. ½ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. ½ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 58⅓ kr.

½ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. — pf. ½ Metzen der feinen Gerste 8 kr. — pf. ½ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 2 pf. ½ Metzen der groben Gerste 5 kr. — pf. ½ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. — pf. ½ Metzen Waizengries 6 kr. — pf. ½ Metzen Gerstengries 2 kr. 2 pf. ½ Metzen gerissene Haber-Grüze 3 kr. 1 pf. ½ Metzen ungerissene Haber-Grüze 6 kr. 3 pf. ½ Metzen Hierse 6 kr. — pf. ½ Metzen Haidel 5 kr. — pf. ½ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 5 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 3 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Prieße 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 3 pf. Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. — pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 1 pf. Eine Bouteille ¼ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Juni, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 8 fl. 45 kr. der Metzen 1 fl. 27⅞ kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 6 kr. der Metzen 1 fl. 11 kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 52 kr. der Metzen — fl. 58½ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 53 kr. der Metzen — fl. 38⅝ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. ⅛ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. ⅛ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 15 kr.

IV.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 12 kr. — pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 8 kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. — pf. Ein Pfund Seife 13 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 12 kr. — pf.

V.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 19 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 22 kr. Krebse, das Schock zu 24 kr.

VI. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 27 kr. Enten, das Stück zu 17 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner, junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. 42 kr. Tauben, alte, das Stück zu 7 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 12 kr. Eier, 9 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 15 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 5 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 8. Juli 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Das Zeitungs-Comtoir ist vom 10ten d. M. an in die zweite Etage des Haußes des Stadt-Chirurg Mayr, E. Nr. 140, an die Rückseite des Rathhaußes angränzend, verlegt worden.

Bayreuth, 10. July 1826.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Juli 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	90⅛	
ditto à 5% // //		102⅜
Land-Anlehen à 5%		102¼
Lott. Loose E—M à 4%	103¼	
ditto E—M à 4%		
ditto // // 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	99⅞	
ditto ditto à fl. 25.	98⅛	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 83. Bayreuth, am 14. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Am 24. Juli dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, wird die öffentliche Prüfung der Elementar-Schulen dahier und zu St. Georgen statt haben und am 2. August die Preiß-Vertheilung erfolgen.

Eltern und Schulfreunde werden hiermit zu dieser Feierlichkeit geziemend eingeladen.

Bayreuth, am 11. Juli 1826.

Die Königl. Stadt-Schulen-Commission.

Hagen.

Schoberth.

Der zur Conrad Seeserischen Concursmasse zu Röbensdorf gehörige, daselbst gelegene Halbhof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Streuschupfe, Felsenkeller, 4 Quadratruthen Schorgarten, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 10 Tagwerk Wiesen, 16¼ Tagwerk Feld, 3 Klafter Gerechtholz und dem Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

11. August Vormittags 9 Uhr,

im Orte Röbensdorf anberaumt. Kaufliebhaber, welchen übrigens die Einsicht des Schätzungsprotokolls in der Registratur des Königl. Landgerichts Bayreuth zu jeder Zeit offen steht, haben sich in dem anberaumten Termine einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen und vorbehaltlich der Genehmigung der Conrad Seeserischen Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen.

Bayreuth, den 13. Juni 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da der Nachlaß des verlebten Herrn Oberlieutenants Giersching zur Tilgung der Schulden nicht hinreicht, so wurde die Einleitung des Concursverfahrens beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

19. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

19. September,

und 3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf den

20. October l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Verlebten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas zur Masse gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bayreuth, den 29. Juni 1826.

Das Königlich Bayerische
13te Linien-Infanterie-Regiment.

Kunst, Oberst.

König, Aktuar.

Die Concursprüfung um Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar beginnt für das Schuljahr 182⅞ am 21. und endigt sich am 24. August.

1) Alle Schulamts-Aspiranten haben ihre Bittgesuche,

mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermainkreises ungesäumt einzureichen.

2) Werden in folgender Ordnung geprüft: am 21. August die aus den Landgerichten Bamberg I und II, Burgebrach, Vorchheim, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt, Scheßlitz.

Am 22. August die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Weischenfeld.

Am 23ten und 24ten, die aus dem oberpfälzischen Kreisantheile und dem Rezatkreise.

3) Sie haben sich zu Folge höchster Entschließung vom 22. Juli v. J. alle, insbesondere durch legale Zeugnisse vor der Königl. Regierung auszuweisen, ob sie das Alter von 17 Jahren wirklich erreicht haben.

4) Nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesang, im Orgelspielen und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

Bamberg, den 22. Juni 1826.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
Schätt. Voll.

Die dem Wolfgang Kastner zu Eisersdorf gehörigen 3 Weiher, nämlich: der sogenannte Brunnhäusel- und Nebenweiher, gerichtlich auf 1640 fl. gewürdiget, werden im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf

Dienstag den 1. August l. J.,

dahier anberaumten Termine hiedurch vorgeladen. Kemnath, den 23. May 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian-Werburg.

In Sachen der Fürstlich von Schönburgischen Rentenverwaltung zu Förbau gegen den Webermeister Mathäus Müller von dort, pcto. deb., wird nach Lage der Acten zum Verkauf der dem letztern gehörigen Realitäten Termin auf kommenden

Sonnabend den 29. Juli 1826 Vormittags 9 Uhr

in loco Schwarzenbach an der Saale anberaumt, an welchem zugleich auch die dem Schuldner gehörigen, und mit Beschlag belegten Effecten s. a. verauctionirt werden sollen. — Die zu subhastirenden Realitäten bestehen in einem Wohnhaus zu Schwarzenbach an der Saale, in der sogenannten Wirschung stehend, Haus-Nummer 94, Steuerbesitz-Nummer 207. Dasselbe ist zweistöckigt, die untere Etage ist gemauert, die obere ist von Riegelfach gebaut; dessen Länge beträgt 52 Schuh, die Breite 19 Schuh, und enthält eine Stube, eine gewölbte Küche mit einem Backofen, einen Hausplatz, einen Stall auf 4 Stück Vieh, und einen Keller von 12 Fuß Länge, und 9 Fuß Breite in der untern Etage. — Das obere Stockwerk hat einen Stubenboden, zwei Kammern, und einen Dachboden. — Das Haus selbst ist mit Schindeln bedacht, und die Baugüte desselben ist mittelmäßig. — Der zu diesem Haus gehörige Gemeindetheil auf der Haid, hält ¾ Tagwerk, ist halb Feld und halb Wiesen, dritter Classe. — Auch befindet sich bei diesem Haus ein Gemüßgärtlein, 6 □Ruthen groß, und zweiter Classe der bonitaet. — Die darüber erhobene gerichtliche Schätzung kann an dem Termin eingesehen werden. — Uebrigens sind an diesem zugleich alle weitere Anforderungen an den Debitor gehörig zu liquidiren, da sonst Präclusion eintreten müßte. Rehau, den 29. Mai 1826.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Der ledige Bäckergeselle Gottlieb Lochmüller von Weidenberg und die ledige Margaretha Nüßner daselbst, haben in ihrem am 5. Juli c. gerichtlich errichteten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was hiermit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Weidenberg, den 6. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Ueber den Nachlaß des zu Rosenhammer verstorbenen Königlichen Oberförsters Carl Friedrich Marquard ist

nach dem Antrage seiner Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem auf den

30. October l. J., Vormittags 8 Uhr

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Deputirten Rechtspractikanten von Pieverling, entweder in Person oder durch gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse anzumelden, und deren Richtigkeit zu beweisen. Ausbleibende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie ihrer allenfallsigen Vorzugsrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden würden, was nach der Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte. Weidenberg, am 25. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Zum Nachlasse des Gutsbesitzers Johann Heinrich Marquard in Mengersreuth gehört der halbe Antheil an einem zwischen Weidenberg und Warmenstein nach gelegenen Drathwerke, der St. Michaelishammer genannt. Dieser soll auf 3 oder mehrere Jahre an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Man hat hiezu Tagesfahrt auf

den 3. August l. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und fordert Pachtlustige auf, an Ort und Stelle zu erscheinen, ihre Gebote zu legen und den Hinschlag, welcher jedoch nur vorbehaltlich der Genehmigung des Pupillenamtes erfolgen kann, zu erwarten. Weidenberg, den 15. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Stephan Schneider, Bürgerssohn aus Bärnau, Königlichen Landgerichts Tirschenreuth, geboren den 19. August 1739, ist nun seit anno 1768 Land abwesend, und Niemand weis von seinem Aufenthalte. Da die Kinder der verstorbenen einzigen Schwester desselben auf Herausgabe des nur in einem unbedeutenden Acker und Wiesfleckel bestehenden Vermögens, respekt. älterlichen Antheils, welcher dem Abwesenden zugefallen, dringen, so wird Stephan Schneider aufgefordert, binnen 3 Monaten selbst persönlich bei hiesigem Landgerichte zu erscheinen, und hinsichtlich dieses Erbtheiles sich zu erklären, oder es mögen dies seine ehelichen Descendenten, außerdessen den Relicten der oben angeführten einzigen Schwester den Kindern der verstorbenen bürgerlichen Weißgerbers-Wittwe Katharina Giehl zu Bärnau gegen Caution der Nachlaß ausgeantwortet werden soll. Tirschenreuth, am 22. Junius 1826.

Königliches Landgericht.
Der Königliche Landrichter,
v. Gradl.

Die zum Nachlasse der Wittwe Margaretha Hartmann dahier gehörigen Grundstücke, als: 1) eine stadtlehenbare Reuth, auf der kalten Marter dahier, auf 58 fl., — und 2) ein Wohnhaus, St. Nr. 365 in der Webergasse dahier, auf 462 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt, sollen nach dem Antrage des eingesetzten Erben der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden. Hiezu ist ein Termin auf

Mittwoch den 9. August Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß das Taxations-Protokoll auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Erben, erfolgen wird. Culmbach, den 28. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Konkurssache des Metzgermeisters Albrecht Wilhelm Strunz dahier, soll dessen in der hiesigen Judengasse gelegenes Wohnhaus, durchaus massiv, zweistöckig und mit Ziegelbedachung, auf welchem ausser der Haussteuer keine Abgaben haften, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Es wird daher Licitations-Termin auf den

31. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Gemeinschuldners angesetzt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber andurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß in diesem Termine auch einige Hausgeräthschaften versteigert werden. Kaufsliebhabern steht es frei, in der Registratur dieses K. Landgerichts vom Taxationsprotokolle Einsicht zu nehmen. Hof, den 21. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Das hiesige Handlungshauß Johann Wolfgang Püttners-Erben, Eigenthümer: Christoph August Püttner zu Hof, hat am 22. Mai c., sein Zahlungsunvermögen gerichtlich bekannt, und sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen, auf den

11. September 1826 V. M. 9 Uhr,

2) zur Abgabe aller Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

13. November 1826 V. M. 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar;

a) für die Gegen-Einreden, auf den

14. December 1826 V. M. 9 Uhr,

b) für die Schluß-Einrede, auf den

30. December 1826 V. M. 9 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttage, die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den Einreden und den übrigen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben, bei Vermeidung auf den doppelten Ersatz belangt zu werden. Gegeben Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Die in dem Kreis-Intelligenzblatte Nummer 64, 68 und 69, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Johann Raabischen Gantrealitäten zu Burglösau, wurden im Licitationstermin am 21ten l. Mts. mit keinem Gebote belegt. Deshalb wird ein nochmaliger Verkaufstermin auf

Mittwoch den 26. Juli. Vormittags

in loco Burglösau angesetzt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß an diesem Tage zugleich das Raabische Mobiliar-Vermögen, bestehend in Betten, Kleidern, dann Haus- und Oeconomie-Geräthschaften, gegen gleich baare Zahlung zur Versteigerung kömmt. Plankenfels, am 28. Juni 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonialgericht I. Burglösau.
Donauer.

Auf die in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 64, 68 und 70 laufenden Jahrs näher beschriebenen Realitäten des Johann Brand dahier, wurde in dem auf den 20sten l. M. angestandenen Strichstermine kein Gebot gelegt, und steht deshalb anderweiter Termin zum Verkaufe der ausgebotenen Objecte auf

Dienstag den 1. August Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Gerichtssitze an, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Plankenfels, am 22. Juni 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonial-Gericht I.
Donauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Pfarrer Meyerische Wohnhaus zu Culmbach im Oberhaken, Nro. 93, soll aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Dasselbe besteht in 7 heizbaren Zimmern, eben so viel Kammern, geräumigen Hausplätzen, Küchen, Holzlegen, Keller, Hintergebäude, und ist durchgehends im bauwürdigen Stand erhalten. Zum Bietungstermin ist

Dienstag der 1. August d. J.

angesetzt. Alle besitz- und zalungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tag Vormittags 10 Uhr daselbst einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben; wobei bemerkt wird, daß auf Verlangen des Käufers der halbe Kaufschilling auf dem Hauße verzinnslich stehen bleiben kann.

Auf Martini ist in dem Hauße E. N. 268 auf dem neuen Schloßplatz, die zweite Etage, bestehend in 3 Stuben, 4 Kabinette, Küche, Keller, Hauskammer und Mitgebrauch des Waschhaußes, ferner das parterre linker Hand, bestehend in 2 Stuben, 2 Kabinette, Küche, Keller, Hauskammer und Mitgebrauch des Waschhaußes, zu vermiethen.

Auf jetziges Ziel Jacobi, ist ein Logis auf dem Schloßplatze zu beziehen, bestehend in 3 Zimmern, Gewölbe, Holzlege, Keller. Das Nähere in Nro. 277.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 84. Bayreuth, am 15. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahms-Prüfung für die protestantischen Schuldienst-Präparanden am Königl. Schullehrer-Seminar zu Altdorf, ist auf den 4. October laufenden Jahrs bestimmt.

Diejenigen, welche sich aus dem diesseitigen Kreise um diese Aufnahme zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen und vorschriftsmäßigen Zeugnissen zeitig anher zu wenden, damit auf den Grund der Zeugnisse diejenigen bestimmt werden können, welchen der Zutritt zu dieser Concurs-Prüfung zu gestatten sey.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für die Aufnahme der protestantischen Schuldienst-Präparanden in das K. Schullehrer-Seminar zu Altdorf betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 10. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königl. Regierung hat bei Vorlage von Verhandlungen über Gewerbs-Conzessions-Gesuche häufig zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die vorliegenden Bestimmungen wegen des Nachweises über die persönliche Befähigung der Conzessions-Bewerber gänzlich umgangen, und dagegen Conzessionen ganz vorschriftswidrig vorbehaltlich der abzulegenden Fähigkeits-Probe verliehen werden.

Zur ferneren Vermeidung dieses den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Verfahrens werden die sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden des Kreises nachdrücklichst angewiesen, bei Instruction von Conzessions-Gesuchen die in der Instruction vom 28. December v. Js. gegebenen Bestimmungen genau zu beobachten.

Auch werden die Behörden auf die Nr. 7 des §. 65 besagter Instruction mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, die Betheiligten bei Verkündung der ersten Entscheidung über diese Vorschrift zu Protokoll zu belehren.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Kreises.

Gewerbswesen betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An das Königl. Appellationsgericht des Obermainkreises wurde folgende allerhöchste Entschließung de dato München, den 10ten und praes. 16. Juni 1826, die Eintragung unehelicher Kinder in pfarrlichen Geburtsregister betreffend, erlassen, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Durch die allerhöchste Weisung vom 25. Juli v. J. (Regierungs- und Intelligenzblatt vom 30. Juli 1825, S. 571 u. f.) wurden wegen der Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister die geeigneten Vorschriften gegeben, und insbesondere wurde Nro. 2 durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung in das Geburtsregister einzutragen.

Da jedoch die Paternität als richtig anzunehmen ist, folglich auch die Eintragung des Vaters in das Geburtsregister geschehen kann, wenn in einem Paternitäts-Prozeß der Beklagte durch ein in Rechtskraft übergegangenes richterliches Urtheil ausdrücklich als Vater erklärt ist, oder wenn sich derselbe freiwillig vor Gericht als solcher bekannt hat, so werden sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, in solchen Fällen den betreffenden Pfarrämtern Auszüge aus diesen Actenstücken, oder die Paternitäts-Erkenntnisse zu dem Ende mitzutheilen, um auf den Grund derselben die Geburtsregister zu ergänzen.

Bamberg, den 7. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am

Donnerstag den 3. August c.,

die bis dahin von Nummer 5889 bis 6567 incl. unausgelöst verbleibenden Pfänder des Monats Mai 1825, im Gasthause zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 8. Juli 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 12. Juni 1826.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In dem Nachlaß des hiesigen Beutlermeisters Johann Albrecht Bracker, haben sich mehrere Pfänder vorgefunden, deren Eigenthümer den Relikten nicht bekannt sind.

Alle diejenigen, welche dem Beutlermeister Bracker Etwas in Versatz gegeben haben, werden daher hiemit aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

bei dem K. Kreis- und Stadtgericht zu melden und die Pfänder einzulösen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist zum öffentlichen Verkauf der Pfänder geschritten werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Degel.

Laut Schuld- und Unterpfandsverschreibung vom 7. April 1823 lieh der Handelsjude Abraham Sack zu Burgkundstadt dem Bauern Georg Reim zu Tröbersdorf, unter Verpfändung seines zu Tröbersdorf liegenden halben Frohn- und Gülthofes ein zu 5 Procent verzin-

liches Capital von 625 fl., und ertheilte das Königliche Landgericht Bayreuth dem Gläubiger unterm 7. April 1823 die Versicherung, daß das Darlehen der 625 fl., auf das verpfändete Immobile an derjenigen Stelle bei künftiger Errichtung des Hypothekenbuches eingetragen werden soll, an welche es schon jetzt eingetragen worden, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre. Dieses Reimische Capital ging vermöge Vertrags auf die beiden Handelsjuden Moses Seckel Kupfer und Moses Herz Kupfer zu Burgkundstadt über, die über die Forderung sprechende Urkunde aber ist inzwischen den Gläubigern abhanden gekommen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an das, über die Reimische Forderung von 625 fl. ausgestellte Instrument vom 7. April 1823, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

10. August c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen ausgeschlossen, die vermißte Urkunde für ungültig und unwirksam erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Bayreuth, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Nachlaßmasse des am 20. October v. Js. verlebten Herrn Lieutenants Kainer aus Struhlendorf ist zur Tilgung der vorhandenen Passiven unzureichend, weßhalb die Einleitung des Concursverfahrens beschlossen wurde. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, nämlich: 1) zur förmlichen Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

14. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

2. September,

und endlich 3) zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden auf

16. September l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und sämmtliche Gläubiger des Verlebten hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am 1sten Edictstag den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas zur Nachlaßmasse gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bayreuth, den 29. Juni 1826.

Die
Königlich Bayerische Stadt-Commandantschaft.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

Künftigen Montag den 31. Juli d. J. sollen für die unterzeichnete Stelle 170 Clafter Waldholz an die wenigstnehmenden Lieferanten verstrichen werden. Lieferungsfähige werden daher eingeladen, an diesem Tag Vormittags 10 Uhr dem Strich in dem hiesigen Amts-Locale beizuwohnen, wo man ihnen die nähern Bedingungen eröffnen und ihre Gebote vernehmen wird.

St. Georgen, den 30. Juni 1826.

Königl. Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am 31. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr, werden 4 Zentner Flachs in dem hiesigen Geschäfts-Locale angekauft, und Lieferungslustige hierzu eingeladen. St. Georgen, den 30. Juni 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Dem unterfertigten Regiments-Commando liegt daran, sämmtliche Forderungen zu kennen, die an das vorhinnige, im Jahre 1822 aufgelößte Königlich Bayerische 2te Husaren-Regiment noch gemacht werden können.

Lieferanten, Handwerker und andere Arbeitsleute, sowie besonders beabschiedete, oder sonst entlassene Soldaten, welche an gedachtes Regiment noch irgend eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen

sechs Wochen,

a dato dahier um so gewisser anzuzeigen und geltend zu machen, als sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen haben, mit denselben nach Ablaufe des Termins nicht mehr

gehört, und für immer ausgeschlossen zu werden. Bamberg, den 9. Juli 1826.

Das Königlich Bayerische 3te Chevauxlegers-Regiments-Commando.

Mölter, Oberstlieutenant.

Wahler.

Das dem Sebastian Fiedler zu Gösseldorf zugehörige Söldengut, bestehend aus einem Haus und Baumgarten, zu 2 Tagwerk, 9½ Tagwerk Feld, 2¾ Tagwerk Holz, ¾ Tagwerk Alpen und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, lehen und gültbar dem Herrn Grafen von Schönborn, zehntbar dem Freiherrn von Stauffenberg, und zahlt jährlich in das Rentamt Waischenfeld 48⅝ kr. Steuersimplum von 680 fl. Kapital, dann 1½ Tagwerk Frohngut, dem obgedachten Herrn Grafen und Freiherrn lehen-gült- und zehntbar, welches 10⅝ kr. Steuersimplum von 140 fl. Kapital in das Rentamt Waischenfeld zahlt, wird, da dasselbe zweimal erfolgter Feilbietung ohngeachtet mit keinem Aufgebot belegt wurde, anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Montag den 24. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich im Geschäftszimmer des Königl. Landgerichts einzufinden, woselbst sie die auf dem Verkaufsobjecte haftenden Lasten und Renten, so wie die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag um das Meißgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen mögen. Hollfeld, am 20. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kümmelmann, Landrichter.

In Gemäsheit eines zwischen dem Bauernsohn Johann Schmutzler von Silberbach, und der Wittwe Anna Maria Röbel, geborne Korn von Berg, unter dem 22ten d. M. gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrags, wurde die statutarische Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, den 28. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmidt.

In der Konkurssache des Metzgermeisters Albrecht Wilhelm Strunz dahier, soll dessen in der hiesigen Judengasse gelegenes Wohnhaus, durchaus massiv, zweistöckig und mit Ziegelbedachung, auf welchem ausser der Haussteuer keine Abgaben haften, an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden. Es wird daher Licitations-Termin auf den

31. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Gemeinschuldners angesetzt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber andurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß in diesem Termine auch einige Hausgeräthschaften versteigert werden. Kaufsliebhabern steht es frei, in der Registratur dieses K. Landgerichts vom Taxationsprotokolle Einsicht zu nehmen. Hof, den 21. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmidt.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in dem zwischen Johann Adam Böhner zu Lankendorf und Margaretha Bauer dahier, gerichtlich errichtet worbenen Ehevertrage die im Fürstenthume Bayreuth geltende Gütergemeinschaft bis zur erreichten Großjährigkeit der beiden Verlobten ausgeschlossen worden ist. Weidenberg, den 23. Juni 1826.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Die zur Concursmasse der Pankraz Düßlischen Eheleute zu Breitengüßbach gehörigen Realitäten, als: 1) 1 Tropfhaus, K. Lehen, reicht 12½ kr. Erbzinns, 5 pCt. Handlohn, 22½ kr. Steuer in simplo von 300 fl. Kapital, 2) ein Feld im Schopferweg; 3) ein Feld, der Haidacker in der Klingen; 4) ein Feld in der Klingen, 5) ein Feld am Kemmerer Weg; 6) der krumme Acker; 7) ein Feld im Steinig; 8) ein Feld allda, der breite Acker; 9) ein Feld allda, der queere Weg; 10) ein Feld im graßiger Weg; 11) ein Feld im Drannschuh; 12) ein Feld in der großen Schmierlachen; 13) ein Feld in der kleinen Schmierlachen; 14) ein öder Platz auf der Landswaide, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und erster Bietungs-Termin auf

Montag den 14. August d. J. Nachmittags 2 Uhr,

in dem Hofmännischen Wirthshause zu Güsbach anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß bei dem Hause dreijährige,

bei den übrigen Grundstücken aber sechsjährige Zahlungsfristen bewilliget werden können. Scheßlitz, am 4. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Satzenhofen.

Die Erben des Commissionsraths und Amtsrichters Eyl zu Thiersheim, haben auf abermalige Feilstellung der zum Nachlasse des gedachten Erblassers gehörigen und zu Thiersheim belegenen Immobilien den Antrag gestellt. Diese Immobilien sind: 1) ein sehr gut gelegenes massiv erbautes zweistöckiges Wohnhaus. Solches enthält sechs ganz bequem eingerichtete Wohnzimmer, zwei Böden, zwei geräumige Hausplätze, eine große gewölbte Küche, Speißgewölbe und Backofen; 2) ein geräumiger Hof, mit einem Pumpbrunnen; 3) ein Stadel, vom Holz erbaut, ein Stockwerk hoch, 23 Schuh lang und 26 Schuh breit, enthält 1 Tenne, zwei Panzen, zwei mit Bretter überlegte Böden; 4) ein unterm Stadel befindlicher 15 steinerne Staffeln tiefer Keller; 5) eine massive Stallung, 18 Fuß lang und 15 Fuß breit, mit zwei Schweinställen; 6) das zum Hauße gehörige Gerechtholz in 3 Klafter Brennholz bestehend. Diese sämmtlichen Gebäude wurden auf 2225 fl. abgeschätzt; 7) ein am Hauße befindlicher Garten, $\frac{3}{8}$ Tagwerk, Taxe 58 fl. 35$\frac{1}{2}$ kr. Zum Verkauf dieser Immobilien selbst wird auf den

24. Juli c., Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt, wo zalungs- und besitzfähige Kaufslustige im Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen haben. Die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die Lasten und Abgaben gehen aus dem Taxations-Protocolle hervor, welches täglich in der Registratur eingesehen werden kann. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich das Wohnhaus für Fabrikanten, insbesondere für Färber, Lichterzieher und Saifensieder sehr wohl eigne. Wunsiedel, den 21. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wirth.
a. d. l.

Da die Erben der dahier verstorbenen Handelsfrau Elonora Nürnberger der Erbschaft entsagt, und den Nachlaß quaest. den Gläubigern derselben überlassen haben, so erscheint, um den unbedeutenden Kaufschilling, welcher aus dem Mobiliar-Nachlasse der genannten Nürnberger gelößt wurde, mit Zuverlässigkeit und Sicherheit unter die bekannten Gläubiger vertheilen zu können, ein Aufgebot der allenfalls unbekannten Gläubiger nothwendig. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung oder irgend einen Anspruch an dem Nachlasse quaest. zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen und Ansprüche innerhalb 6 Wochen und längstens bis zu dem auf den

29. Juli h. ai. Vormittags um 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte anberaumten Termin um so gewisser anzuzeigen und gehörig nachzuweisen, als sie im entgegengesetzten Falle nach Verlauf dieser Frist mit ihren allenfallsigen Forderungen und Ansprüchen präcludirt, und die vorhandene Masse, so weit solche zureicht, unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden wird. Selb, am 19. Mai 1826.

Königliches Landgericht allda.
Reiche.

In Concurssachen des Bauersmann Johann Lengenfelder sen. zu Unterzaunsbach, werden auf den Grund der gepflogenen Vergleichs-Verhandlungen und nach gepflogenem Benehmen mit dem Gräflich von Seinsheimischen Patrimonialgericht Pretsfeld sowohl als mit dem Freiherrlich von Stauffenbergischen Patrimonialgerichte Burggrub nachstehende vom Gemeinschuldner besessene Realitäten, als: 1) ein mit Hopfen angelegtes Tagwerk Feld, am hohen Ram zu Unterzaunsbach, zur Landallmosenstiftung in Nürnberg grundbar, und auf 125 fl. eingewürdigt; 2) ein mit Kirschbäumen besetztes Tagwerk Feld daselbst, der Holzacker genannt, der Frau geheimen Raths Wittwe Schubert zu Bamberg grundbar, und auf 225 fl. eingeschätzt; 3) $\frac{7}{8}$ Tagwerk Feld, das Flachsackerlein genannt, im Wambacher Flure gelegen, zum Rittergute Wambach grundbar, und auf 300 fl. taxirt; 4) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, das Schänzfleckiem, in demselben Flure gelegen, demselben Rittergute grundbar, und auf 50 fl. angeschlagen, endlich 5) 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und Holz, im Kriegsholz, Poppendorfer Flurs, Freiherrlich von Stauffenbergisches Lehen, und auf 700 fl. geschätzt, auf Montags den

31. Juli c., Vormittags 9 Uhr

an, im Wirthshause zu Unterzaunsbach der gesetzlichen Executions-Ordnung gemäs dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und zalungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen dazu eingeladen, daß die Abschätzungs-Protocolle über die Verkaufs-Objecte mit einer genauern Verzeichnung der darauf haftenden Lasten und Abgaben in diesseitiger Registratur zur Einsicht vorliegen. Gräfenberg, am 17. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, 1ster Assessor.

Die in dem Kreis-Intelligenzblatte Nummer 64, 68 und 69, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Johann Raabischen Gantrealitäten zu Burglosau, wurden im Licitationstermin am 21ten l. Ms. mit keinem Gebote belegt. Deshalb wird ein nochmaliger Verkaufstermin auf

Mittwoch den 26. Juli Vormittags

in loco Burglosau angesetzt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß an diesem Tage zugleich das Raabische Mobiliar-Vermögen, bestehend in Betten, Kleidern, dann Haus- und Oeconomie-Geräthschaften, gegen gleich baare Zahlung zur Versteigerung kömmt. Plankenfels, am 28. Juni 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Burglosau.
Donauer.

Auf die in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 64, 68 und 70 laufenden Jahrs näher beschriebenen Realitäten des Johann Brand dahier, wurde in dem auf den 20sten l. M. angestandenen Strichstermine kein Gebot gelegt, und steht deshalb anderweiter Termin zum Verkaufe der ausgebotenen Objecte auf

Dienstag den 1. August Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Gerichtssitze an, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Plankenfels, am 22. Juni 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.
Donauer.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllermeister Johann Gottlob Friedrich Fiedler von der Fattigsmühle, und die ledige Margaretha Koch aus Naila, sich dahier ansäßig gemacht, und vor der unterfertigten Gerichtsstelle einen Ehevertrag mit einander errichtet haben, nach welchem die — in hiesiger Provinz eingeführte Gütergemeinschaft unter ihnen für immer ausgeschlossen bleiben soll. Konradsreuth, den 27. Juni 1826.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.
Wächter.

Auf Antrag des Flößers Joseph Fries von dahier, seine sämmtlichen Gläubiger öffentlich, die aktenmäsig bekannten aber noch besonders vorladen zu lassen, um mit denselben ein gütliches Arrangement zu treffen, ist hiezu auf

Mittwoch den 2. August d. Js.

Tagsfahrt anberaumt worden. Zu dem Ende werden die sämmtlichen Joseph Friesischen Gläubiger auf diesen Tag hieher vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Die ausbleibenden unbekannten Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermalen vorhandenen Masse ausgeschlossen werden; die bekannten und speciell geladenen aber, daß ihr Nichterscheinen für einen stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der mehreren Gläubiger werde angesehen werden. Unterlangenstadt, am 26. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
Schlesing.

Der Weber Johann Adam Schubert zu Seibenhof, und dessen nunmehrige Ehefrau Catharina, geborne Lauterbach von Heinersreuth, haben in ihrem am 17. Februar d. J. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Katschenreuth, am 8. Juli 1826.

Freiherrl. Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Das zur Concursmasse der Wittwe Agnes Wich in Wötzelsdorf gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in einem Freiherrlich von Reizenstein'schen lehenbaren Gut in Wötzelsdorf, Nr. 10, St. B. Nr. 185, zu

welchem ein Haus, Stadel, Stallung und Backofen, dann 21¼ Tagwerk Felder und Wiesen und 1¼ Tagwerk Oedung gehören; 2) in einem dergleichen lehenbaren Bergacker, die Hollerstauden, von 7 Tagwerk Größe, St. B. Nr. 421, im Taxwerth zu 1220 fl. rhl., soll nach dem Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich in dem auf

Montag den 21. August 1826, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,

im Orte Wötzelsdorf anberaumten Termin einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen. Die nähere Beschreibung der Wichtschen Besitzungen kann täglich in der hiesigen Amtsregistratur eingesehen werden. Fischbach, den 24. Juni 1826.

Das
Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht.
Krauffold.

Die beiden — zu den Freiherrlich von Plotho'schen Rittergütern Isaar und Jobitz gehörigen Oeconomien, welche 2 Stunden von der Stadt Hof und ¼ Stunden von dem Fürstlich Reußischen Städtchen Hirschberg entlegen sind, sollen von Lichtmeß 1827 an auf anderweite 4 Jahre oder auch auf längere Zeit — die zum Rittergute Isaar gehörige Schäferei hingegen von heuriger Michaelis an, ebenfalls auf weitere 4 Jahre und auf längere Zeit verpachtet und zu den Oeconomien, wenn es nämlich noch für räthlich erachtet werden sollte, diejenigen Geldgefälle und Giltgetreider geschlagen werden, welche verschiedene Unterthanen der obengedachten Güter zu leisten haben, und die von den seitherigen Pächtern mit bezogen worden sind. Pachtliebhaber, die sich über ihren Vermögenszustand gehörig ausweisen können und daher fähig sind, entweder baare oder gerichtlich versicherte Caution aufrecht zu machen, werden hiermit eingeladen, sich am

28. August 1826, Vormittags 10 Uhr,

in der Behausung der Freiherrlich von Plotho'schen Ritterguts-Administration zu Hof einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und sodann ihre Pachtgebote zu Protokoll zu geben. Inzwischen steht es ihnen frei, sich von der Lage und Eigenschaft dieser Oeconomien zu überzeugen und haben sie sich auf diesen Fall an den Revierförster Schirmer zu Isaar zu wenden, welcher hiezu besonders beauftragt worden ist. Auch können dieselben — wenn sie es wünschen — noch vor dem Verpachtungstermine bei dem Herrn Major von Beulwitz, dem Herrn Appellationsgerichts-Advocat Müller II. zu Hof und bei der Administration selbst alle die Bedingungen erfahren, welche dem neuen Pachte zum Grunde gelegt werden sollen. Zur Oeconomie des Ritterguts Isaar gehören nach der gerichtlichen Einschätzung ⅓ Jauchert Garten, 284⅛ Jauchert Felder, 67⅛ Jauchert Wiesen, 22¾ Jauchert Huthen, und 1⅛ Jauchert an 5 Fischteichen, ingleichen die Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, dann die im Eingange erwähnte Schäferei. Zur Oeconomie des Ritterguts Jobitz gehören ebenfalls nach der gerichtlichen Einschätzung ⅜ Jauchert Garten, 42⅞ Jauchert Felder, 40½ Jauchert Wiesen, und 29¼ Jauchert Huthen. Hof, den 4. Juli 1826.

Die Freiherrlich von Plotho'sche Ritterguts-Administration

Nicht Amtliche Artikel.

Das am 5. Juli Nachts 10 Uhr dahier ausgebrochene Feuer, welches 15 Häußer und 6 Scheunen einäscherte, würde — ohne fremde Hülfe — den ganzen Markt zu Grunde gerichtet haben.

Wir sehen uns daher verpflichtet, den braven Edlen, die mit ihren Feuerspritzen von Münchberg, Helmbrechts, Preseck, Plösen, Marktschorgast, Schauenstein, Hildbrandsgrün zur schleunigen Rettung herbeieilten, besonders dem Königl. Actuar Herrn Schober, der klug, schnell und ausharrend die ganze Rettung leitete, im Namen der hiesigen Gemeinde den wärmsten Dank zu sagen. Markt Leugast, den 9. Juli 1826.

Der Gemeinde-Vorstand Knarr.

Die Bevollmächtigten:
Johannes. Schertel.

Von der Zeitschrift:

Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern, zum Nutzen und Vergnügen für Beamte, Bürger und Landleute;

bearbeitet von mehreren Vaterlandsfreunden zur Begründung gemeinnütziger und wohlthätiger Zwecke, 3tes Heft, ist erschienen und an alle Herren Subscribenten versendet worden.

Unter den Unterhaltungen in diesem Hefte zeichnen sich besonders jene von den Handlungsschulen, den Gewerben in Bayern, von der Forstwirthschaft und Forstorganisation und von dem Knochenmehl ganz besonders aus. Die Mittheilungen zeichnen sich durch einen Entwurf über Errichtung einer Armen-Colonie-Anstalt in Bayern, durch die Beschreibung mehrerer vaterländischer Heilquellen, industriöser-haus- und landwirthschaftlicher Gegenstände, dann die Angabe der wichtigsten Ereignisse und Gesetze unter der Regierung des höchstseeligen Königs Maximilian Joseph Maj. und dergl. mehr. Der ganze Jahrgang kostet nur 2 fl. 42 kr. Im nächsten Quartalheft erfolgt die Angabe und Berechnung der Kosten und Einnahmen dieser Zeitschrift, so wie ihres Nutzens. Bei jedem hochlöblichen Postamt kann man darauf subscribiren, oder unmittelbar bei der Redaktion.

Nürnberg, den 9. Juli 1826.

Auf Martini ist in dem Hause E. N. 268 auf dem neuen Schloßplatz, die zweite Etage, bestehend in 5 Stuben, 4 Kabinette, Küche, Keller, Hauskammer und Mitgebrauch des Waschhauses, ferner das parterre linker Hand, bestehend in 2 Stuben, 2 Kabinette, Küche, Keller, Hauskammer und Mitgebrauch des Waschhauses, zu vermiethen.

Auf jetziges Ziel Jacobi, ist ein Logis auf dem Schloßplatze zu beziehen, bestehend in 3 Zimmern, Gewölbe, Holzlege, Keller. Das Nähere in Nro. 277.

Außerhalb dem Friedrichsthor Nr. 6 ist ein Quartier für eine ledige Person, mit Meubels allstündlich zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. Juli. Der Musikus und Obsthändler Röder im neuen Weg, mit Catharina Barbara Böhner von Weidenberg.

— — Der Soldat Johann Heinrich Dannhäußer, beim K. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, mit Anna Catharina Eisenbrand von hier.

Den 11. Juli. Der Maurergeselle Christian Friedrich Weigel im neuen Weg, mit Jungfrau Marta Barbara Bergmann aus Kasendorf.

Geborne.

Den 5. Juli. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 6. Juli. Der Sohn des Dr. der Rechte, Wirth dahier.

Den 9. Juli. Die Tochter des Bürgers und Weißbäckermeisters Weber.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Juli. Der Sohn des Steingut-Fabrikanten Hagen in St. Georgen.

— — Der Sohn des Steingutfabrik-Arbeiters Reichmann daselbst.

Den 11. Juli. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts auf dem grünen Baum.

Gestorbene.

Den 5. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Ullmann dahier, alt 1 Jahr und 25 Tage.

Den 6. Juli. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 2 Jahre, 2 Monate.

— — Die Taglöhners-Wittwe Popp in St. Georgen, alt 70 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts, in St. Georgen, alt 2 Jahre, 5 Monate.

(Mit einer Beilage.)

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 85 Bayreuth, am 18. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung hat sich aus der, von der Administration der allhiesigen Irren-Anstalt pro $18\frac{24}{25}$ gelegten Rechnung überzeugt,

1) daß von mehreren der untengenannten Behörden, die Geldbeiträge für gedachte Anstalt auf das letztverflossene Etatsjahr, oder, wenn dergleichen nicht angefallen seyn sollten, wenigstens die diesfallsigen Fehlanzeigen, noch nicht eingekommen;
2) daß von manchen, gegen die vorhergehenden Jahre solch geringe Beiträge eingesendet worden, daß sie, da hierüber die legalisirten Nachweiße zur Zeit noch abgehen, nur als Abschlagszahlungen betrachtet werden können;
3) daß bei einigen das IVte Quartal noch ausstehet; und
4) daß häufig die ältern Rückstände von den currenten Beiträgen nicht gehörig ausgeschieden worden, wodurch die Verrechnung und Uebersicht erschwehrt ist.

Wie die Einsendung der fraglichen Beiträge geschehen soll, hat die Königl. Regierung in den beiden letzten Ausschreiben, welche das Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1821 sub Nro. 61 und 68, dann vom laufenden Jahr sub Nro. 1 enthält, genau bestimmt, und daher desto mißfälliger wahrgenommen, daß diesen Anordnungen nicht vollständig genügt wird.

Hiedurch veranlaßt, werden die noch im Rückstand befangenen Behörden hiermit aufgefordert, das Eine oder das Andere, binnen

vier Wochen,

vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, an die genannte Administration nachträglich um so gewisser einzusenden, als nach Ablauf derselben Expresse zur Einholung der Gelder, oder Fehlanzeigen auf Kosten der Säumigen werden abgeordnet werden.

Daß übrigens die ältern Reste von den currenten Beiträgen gesondert, und in zwei verschiedenen Verzeichnissen nachgewiesen werden müssen, ist Rechnungsmäßig, und verstehet sich also von selbst.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Königl. Kreis- und Stadt, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Rentämter, Bergämter, Magistrate, Dekanate und Pfarrämter des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

Die Einsendung der Irrenhaus-Beiträge bis zum Schluß des Etatsjahres $18\frac{24}{25}$ betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An das Königl. Appellationsgericht des Obermainkreises wurde folgende allerhöchste Entschließung de dato München, den 10ten und praes. 16. Juni 1826, die Eintragung unehelicher Kinder in pfarrlichen Geburtsregister betreffend, erlassen, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Durch die allerhöchste Weisung vom 25. Juli v. J. (Regierungs- und Intelligenzblatt vom 30. Juli 1825, S. 571 u. f.) wurden wegen der Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister die geeigneten Vorschriften gegeben, und insbesondere wurde Nro. 2 durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung in das Geburtsregister einzutragen.

Da jedoch die Paternität als richtig anzunehmen ist, folglich auch die Eintragung des Vaters in das Geburtsregister geschehen kann, wenn in einem Paternitäts-Prozeß der Beklagte durch ein in Rechtskraft übergegangenes richterliches Urtheil ausdrücklich als Vater erklärt ist, oder wenn sich derselbe freiwillig vor Gericht als solcher bekannt hat, so werden sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, in solchen Fällen den betreffenden Pfarrämtern Auszüge aus diesen Actenstücken, oder die Paternitäts-Erkenntnisse zu dem Ende mitzutheilen, um auf den Grund derselben die Geburtsregister zu ergänzen.

Bamberg, den 7. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Publicandum.

Nachstehendes an das Königl. Armee-Commando ergangene allerhöchste Rescript, d. d. München den 28. Juni 1826, des Inhalts:

Auf Befehl ꝛc.

An sämmtliche bei Civilstellen praktizirende oder funktionirende Offiziere ist die Weisung zu erlassen, daß sie sich für die Folge sowohl mit Urlaubs-Gesuchen zu was immer für einem Zwecke, als auch mit Gesuchen um temporäre Enthebung oder Veränderung der Praxis lediglich an die ihnen vorgesetzte Civil-Behörde zu wenden, jedoch den erhaltenen Urlaub oder die ihnen bewilligte Veränderung ihrer Verhältnisse den einschlägigen Militair-Commandantschaften anzuzeigen haben,

wird den sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht eröffnet. Bamberg, den 12. Juli 1826.

Directorium des Königlichen Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Bekanntmachung.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfands-Anstalt werden am

Donnerstag den 3. August c.,

die bis dahin von Nummer 5889 bis 6567 incl. unausgelöst verbleibenden Pfänder des Monats Mai 1825, im Gasthause zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 8. Juli 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung

der im Monat Juni 1826 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Zwei Bäcker wurden wegen zu leichten weisen Brods bestraft,
2) zwei Metzger, wegen verbotswidrigen Hetzens der Kälber,
3) zwei andere, wegen unterlassener Reinigung der Fleischbänke,
4) ein Metzger, wegen eines — am Gewicht zu leicht befundenen Kalbs,
5) vier Schaafjungen, wegen verbotswidrigen Gebrauchs der Schaufeln beim Hüthen,
6) vier Personen, wegen Marktgelds-Defraudation,
7) ein Einwohner, wegen Bau-Contravention,
8) zwei Personen, wegen strafwürdiger Ueberschreitung ihrer Befugnisse,
9) zwei Individuen, wegen verübten Straffen-Unfugs,
10) eilf Einwohner, weil sie während des polizeilichen Verbots ihre Hunde herrenlos auf der Strasse herum laufen ließen,
11) ein Fuhrmann, weil er seine Anspann ohne Aufsicht auf der Strasse stehen ließ,
12) drei Weibspersonen, wegen Müßiggang und unsittlichen Betragens,
13) zwei Einwohner, wegen Verunreinigung der Strasse durch Düngerfahren,
14) ein Landbewohner, weil er sich verbotswidrig in hiesiger Stadt aufhielt,
15) ein Fuhrmann, wegen schnellen Fahrens durch die Stadt und Beschädigung eines Kindes,
16) eine Person, wegen unanständigen Betragens,
17) fünf Individuen, wegen öffentlich verübten Unfugs,
18) zwölf andere, wegen exzessiven Betragens,
19) ein Einwohner, wegen nächtlichen Unfugs,
20) zwei Personen, wegen sich erlaubter unanständiger Schreibart,
21) zwei Einwohner, wegen Schuttanhäufung auf öffentlicher Strasse,
22) eine Person, wegen Beschädigung eines Baumes im Königl. Schloßgarten,
23) ein Individuum, wegen verübter Verbal-Injurien,
24) ein anderes, wegen Real-Injurien,
25) zwei Fuhrleute, wegen Verstellens eines Garten-Eingangs durch ihre Wagen,
26) ein Hausbesitzer, wegen Gestattung einer Winkel-Ehe,
27) ein Individuum, wegen Bettelns,
28) ein Einwohner, wegen Geldwuchers,
29) eine Person, wegen Diebstahls,
30) drei Individuen, wegen Vagirens und nächtlichen Herumstreunens,
31) vier Jungen, wegen Badens an verbotenen Orten,
32) eine Person, wegen zu Schulden gebrachter Winkel-Agentie,
33) ein Einwohner, wegen Entwendung,
34) ein anderer, wegen unterlassener Wegschaffung seiner an einem unschicklichen Ort angelegten Dungstätte, und
35) eine ledige Frauensperson, wegen eigenmächtiger Entfernung von ihrer Mutter.

Bayreuth, am 6. Juli 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Der zur Conrad Seeserischen Concursmasse zu Röbensdorf gehörige, daselbst gelegene Halbhof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Streuschupfe, Felsenkeller, 4 Quadratruthen Schorgarten, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 10 Tagwerk Wiesen, 16½ Tagwerk Feld, 3 Klafter Gerechtholz und dem Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

11. August Vormittags 9 Uhr,

im Orte Röbensdorf anberaumt. Kaufliebhaber, welchen übrigens die Einsicht des Schätzungsprotokolls in der Registratur des Königl. Landgerichts Bayreuth zu jeder Zeit offen steht, haben sich in dem anberaumten Termine einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen und

vorbehaltlich der Genehmigung der Conrad Seeserischen Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen. Bayreuth, den 13. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Grund hohen Regierungsbefehls vom 5ten d. M. soll das sogenannte Entbindungshaus dahier, nebst dem dazu gehörigen Garten, öffentlich und meistbiethend verkauft werden. Dieses Gebäude besteht in dem Haupt-Gebäude, und zwei Nebenflügeln. Das Hauptgebäude hat 3 Stockwerke, wovon zwei massiv, und das 3te von Riegelholz aufgeführt ist. Die Nebenflügel bestehen in zwei Stockwerken, wovon der eine massiv, und der andere zum Theil noch Riegelwand, und mit Brettern verschlagen. Das Ganze ist mit einem Ziegeldache versehen. Im ersten Stock befindet sich: der Hausplatz und Gang, sechs Stuben, eine Küche, zwei Gewölbe, eine Waschstube, ein Keller, eine Remisse, eine Stallung nebst Kammer, und im Hofe ein laufendes Wasser. Im zweiten Stock sind: der Gang, neun Zimmer, ein Alcoven, eine Küche, eine Küchenkammer, und eine Gesinde-Stube. Im dritten Stock befinden sich der Gang, drei Giebelstuben, drei Zimmer, eine Dachstube, und vier Kammern. Weiter gehört zu diesem Gebäude: eine größere und eine kleinere Holzschlicht, erstere von Riegelholz mit Backsteinen ausgemauert, letztere von Holz erbaut, mit Latten verschlagen; beide mit Ziegeln gedeckt. Der Garten ist ungefähr ½ Tagwerk groß. Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf

Mittwoch den 2. August d. J. früh 10 Uhr

festgesetzt, wo sich Kaufsliebhaber in dem Geschäftszimmer des hiesigen K. Rentamts einfinden, die nähern Bedingnisse vernehmen, und den Zuschlag vorbehältlich allerhöchster Genehmigung erwarten können. Bayreuth, den 12. Juli 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Dem unterfertigten Regiments-Commando liegt daran, sämmtliche Forderungen zu kennen, die an das vorhinnige, im Jahre 1822 aufgelößte Königlich Bayerische 2te Husaren-Regiment noch gemacht werden können. Lieferanten, Handwerker und andere Arbeitsleute, sowie besonders beabschiedete, oder sonst entlassene Soldaten, welche an gedachtes Regiment noch irgend eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen

sechs Wochen,

a dato dahier um so gewisser anzuzeigen und geltend zu machen, als sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen haben, mit denselben nach Ablaufe des Termins nicht mehr gehört, und für immer ausgeschlossen zu werden. Bamberg, den 9. Juli 1826.

Das Königlich Bayerische 3te Chevauxlegers-Regiments-Commando.
Wölter, Oberstlieutenant.

Wahler.

Wegen einer gegen die Metzgermeister Johann Albrecht Senftischen Eheleute zu Wiersberg ausgeklagten hypothekarisch gesicherten Darlehensforderung soll der Gegenstand der Hypothek ½ Roßfrohngut zu Neuenmarkt, bestehend aus 3½ Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiese, Rentamtslehen, mit 10 Procent handlohnbar, 43⅛ kr. Erbzins und 1 fl. — Steuer in simplo belegt, im öffentlichen Aufstrich verkauft werden. Da nach den vorliegenden Grundacten auf diesen Realitäten 1450 fl. rhl. Darlehen gerichtlich gesichert, dieselben auf 775 fl. rhl. unterm 12ten d. Mts. gewürdigt worden sind: so werden zu dem auf den

18. August l. J. Vormittags

anstehenden Termin a) nicht nur besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, die ihre Gebote zu Protokoll geben und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag gewärtigen können, sondern auch b) sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Albrecht Senftischen Eheleute, welche irgend eine Forderung an den obenbezeichneten Grundstücken zu machen haben, hiemit geladen, um ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden, und nachzuweisen, und sich über den Zuschlag der Grundstücke zu erklären. Kulmbach, den 20. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Haus des hiesigen Goldarbeiters Christian Georg Heinrich Munzert wird hiemit auf den

Antrag des Hypotheken-Gläubigers, Handelsmanns Johann Heinrich Hägel von hier, in Kraft der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und deshalb Bietungstermin auf den

10. October d. Js., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das sub hasta gestellte Haus ist zweistöckigt, im untern Stock massiv, im obern von ausgemauertem Bindwerk erbaut. Es enthält 2 Wohnstuben, 2 Kammern, 1 Boden, eine kleine Stallung und einen Keller. Es ist von mittelmäßigem Baustand und wurde um 500 fl. rheinl. eingeschätzt. Naila, den 8. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nürnberger.

Der dem Bauern Jacob Sorger zu Losau gehörige, zum Königl. Pfarramte Creussen handlohnbare halbe Hof, sammt allen Ein- und Zugehörungen wird mit dem hierauf gelegten Gebot von 2100 fl. anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist auf

Montag den 28. August Vormittags 10 Uhr c,

Bietungstermin, dem gestellten Antrage gemäß in der Behaußung des Wirths Riedel zu Losau angesetzt, an welchem diejenigen, welche höhere Gebote zu legen gesonnen sind, dortselbst sich einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben und für das Meistgebot den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft des Sorger zu gewärtigen. Schnabelwaid, am 5. Juli 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Am 28. Mai d. J. wurde in einem Weiher bei Weißenstadt, bei welchem der Fußsteig nach Zell vorbei geht, der Leichnam eines unbekannten Mannes gefunden, dessen Beschreibung unten folgt. Da die persönlichen Verhältnisse und Schicksale desselben zur Zeit gänzlich unbekannt sind, so werden alle Behörden und Privatpersonen, die allenfalls darüber Auskunft geben können, zur ungesäumten Mittheilung der ihnen bekannten Notizen ersucht und aufgefordert.

Beschreibung des Todten.

Es war ein Mann von starkem Körperbau, 5 Schuh 7 Zoll groß, zwischen 30 und 40 Jahren, mit halblangen lichtbraunen Haaren, gewölbter Stirne, braunen Augenbraunen, schwarzen Augen, proportionirter Nase, dergleichen Mund und weißen Zähnen. Er war blos noch mit einem mittelfeinen Hemde, einer schwarz seidnen Halsbinde mit grüner Kante und einem einzigen kalbledernen Stiefel und zwar am rechten Fuß bekleidet, worüber die leinenen dunkelblauen Beinkleider, mit einem braun ledernen Hosenträger herunter hiengen. Eine viertel Stunde von dem Weiher fand man eine Russische Kappe von dunkelblauem Tuch, mit schwarz lakirtem blechenen Schild, und eine kleine Weste, weißlicht mit gelblichten Streifen. — Der Leichnam schien schon gegen 4 Wochen im Wasser gelegen zu seyn. Wunsiedel, den 5. Juli 1826.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird hiemit das Wohnhaus des Webermeisters Conrad Böhmer zu Marlofstein, Haus-Nummer 9, nebst Scheune, Nebengebäude, Backofen und Gemeinderecht, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, Termin hiezu auf

Dienstag den 29. August Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich in diesem Termine in dem Deinhardtischen Wirthshauße zu Marlofstein einzufinden. Die nähere Beschreibung und Belastung dieser Immobilien kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 4. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Im Wege der Execution werden hiemit nachfolgende Besitzungen des Bürgers Friedrich Reichel zu Neunkirchen subhastirt, als: 1) das Wohnhaus, Haus-Nro. 91, 54 Schuh lang, 38 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der unterste Stock von Quadern aufgeführt, und der obere von Fachwerk erbaut ist, mit 3 großen Bierkellern und einem Viehstall; 2) ein Nebengebäude, 34½ Schuh lang, 16 Schuh breit, von Quadern aufgeführt nebst daran gebautem Backofen, Schweinställen und Viehstall; 3) eine Scheuer, 51 Schuh lang

38 Schuh breit, von Fachwerk erbaut nebst angebauter Schupfe und Faßkammer. Diese sämmtlichen Grundstücke sind mit einer geschlossenen Hofraith versehen, mit 2100 fl. der Feuerassecuranz einverleibt — rentamtslehenbar und haftet auf dem Hauße das Bräu- und Schenkrecht; 4) ½ Felsenkeller, bei Kleinseebelbach, zur erzbischöflichen Seminar-Verwaltung Neunkirchen lehenbar; 5) 2 Tagwerk Feld, der Baaderacker, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 557; 6) 1¼ Tagwerk Feld, der Beckenacker, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 558; 7) 1 Tagwerk Baadwiese, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 560; 8) ½ Tagwerk Feld, die Hausleithen, zur erzbischöflichen Seminar-Verwaltung Neunkirchen lehenbar, Besitz-Nro. 229; 9) ¼ Tagwerk Hopfengarten, in der Gugel, ebenfalls dahin lehenbar, Besitz-Nro. 561; 10) ¼ Tagwerk Feld in der Gugel, ebenfalls dahin lehenbar, Besitz-Nro. 563; 11) 4 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiese, der Schulmeisters-Garten genannt, desgleichen dahin lehenbar, Besitz-Nro. 564. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach zur Licitation hierüber am

24. Juli 1826 Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Gastwirths Lang zu Neunkirchen einfinden, und den Hinschlag obiger Besitzungen für das annehmliche Meistgebot mit Vorbehalt der 6 wöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers gewärtigen. Uebrigens kann die nähere Beschreibung dieser Realitäten, so wie deren Belastung und Schätzung täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 24. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger,
Landgerichts-Verweser.

Das dem Sebastian Fiedler zu Gösseldorf zugehörige Söldengut, bestehend aus einem Haus und Baumgarten, zu 2 Tagwerk, 9½ Tagwerk Feld, 2¼ Tagwerk Holz, ¼ Tagwerk Alpen und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, lehen und gültbar dem Herrn Grafen von Schönborn, zehntbar dem Freiherrn von Stauffenberg, und zahlt jährlich in das Rentamt Waischenfeld 48⅝ kr. Steuersimplum von 680 fl. Kapital, dann 1½ Tagwerk Frohngut, dem obgedachten Herrn Grafen und Freiherrn lehen-gült- und zehntbar, welches 10⅝ kr. Steuersimplum von 140 fl. Kapital in das Rentamt Waischenfeld zahlt, wird, da dasselbe zweimal erfolgter Feilbietung ohngeachtet mit keinem Aufgebot belegt wurde, anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Montag den 24. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich im Geschäftszimmer des Königl. Landgerichts einzufinden, woselbst sie die auf dem Verkaufsobjecte haftenden Lasten und Renten, so wie die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen mögen. Hollfeld, am 20. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

In Concurssachen des Bauersmann Johann Lengenfelder sen. zu Unterzaunsbach, werden auf den Grund der gepflogenen Vergleichs-Verhandlungen und nach gepflogenem Benehmen mit dem Gräflich von Seinsheimischen Patrimonialgericht Pretsfeld sowohl als mit dem Freiherrlich von Stauffenbergischen Patrimonialgerichte Burggrub nachstehende vom Gemeinschuldner besessene Realitäten, als: 1) ein mit Hopfen angelegtes Tagwerk Feld, am hohen Ram zu Unterzaunsbach, zur Landallmosenstiftung in Nürnberg grundbar, und auf 125 fl. eingewürdigt; 2) ein mit Kirschbäumen besetztes Tagwerk Feld daselbst, der Holzacker genannt, der Frau geheimen Raths Wittwe Schubert zu Bamberg grundbar, und auf 225 fl. eingeschätzt; 3) $\frac{7}{16}$ Tagwerk Feld, das Flachsackerlein genannt, im Wambacher Flure gelegen, zum Rittergute Wambach grundbar, und auf 300 fl. taxirt; 4) ⅛ Tagwerk Feld, das Schänzenflecklein, in demselben Flure gelegen, demselben Rittergute grundbar, und auf 50 fl. angeschlagen, endlich 5) 1⅓ Tagwerk Feld und Holz, im Kriegsholz, Poppendorfer Flurs, Freiherrlich von Stauffenbergisches Lehen, und auf 700 fl. geschätzt, auf Montags den

31. Juli c., Vormittags 9 Uhr

an, im Wirthshauße zu Unterzaunsbach der gesetzlichen Executions-Ordnung gemäs dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und zalungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen dazu eingeladen, daß die Abschätzungs-Protocolle über die Verkaufs-Objecte mit einer ge-

nauern Verzeichnung der darauf haftenden Lasten und Abgaben in diesseitiger Registratur zur Einsicht vorliegen. Gräfenberg, am 17. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, 1ster Assessor.

Zum Nachlasse des Gutsbesitzers Johann Heinrich Marquard in Mengersreuth gehört der halbe Antheil an einem zwischen Weidenberg und Warmensteinach gelegenen Drathwerke, der St. Michaelishammer genannt. Dieser soll auf 3 oder mehrere Jahre an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Man hat hiezu Tagesfahrt auf

den 3. August l. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und fordert Pachtlustige auf, an Ort und Stelle zu erscheinen, ihre Gebote zu legen und den Hinschlag, welcher jedoch nur vorbehaltlich der Genehmigung des Pupillenamtes erfolgen kann, zu erwarten. Weidenberg, den 15. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Die dahier aufgespeicherten Vorräthe an Getreidearten, als: Weizen, Korn, Dinkel und Haber, aus dem verflossenen Ernte-Jahre und gut gehalten, werden am

28ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr,

in dem dahiesigen Amtslocale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß andurch gebracht. Neunkirchen, den 7. Juli 1826.

Von dem
Königlichen Rentamt daselbst.

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 4ten d. M., soll von dem hiesamtlichen — noch disponiblen — Waizen- und Roggen-Vorrathe vom Aernte-Jahre 1825 die Hälfte, bestehend in

98 Schäffel Waizen und
137 " Korn,

zum Verkaufe im Wege der Versteigerung ausgesetzt werden. Kaufliebhaber werden hiezu auf künftigen Donnerstag am 27ten d. Mts. früh Morgens 10 Uhr, ins Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes eingeladen, wo unter Vorweis der Fruchtproben die Versteigerung salva ratificatione vor sich gehen wird. Hallstadt, am 12 Juli 1826.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Prell

Auf die in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 64, 68 und 70 laufenden Jahrs näher beschriebenen Realitäten des Johann Brand dahier, wurde in dem auf den 20sten l. M. angestandenen Strichstermine kein Gebot gelegt, und steht deshalb anderweiter Termin zum Verkaufe der ausgebotenen Objecte auf

Dienstag den 1. August Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Gerichtssitze an, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Plankenfels, am 22. Juni 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonial-Gericht I.
Donauer.

Die zum Nachlaß der zu Gattendorf verstorbenen Gastwirthin Anna Maria Magdalena Teich gehörigen, im hiesigen Gerichts-Bezirk liegenden Grundstücke, und zwar: 17 Jauchert Feld, der Höllenacker genannt, dann ein Jauchert Feld und ein Jauchert Wiese in der sogenannten Hölle, deren Werth durch gerichtliche Schätzung auf 1112 fl. 17½ kr. festgestellt worden ist, werden auf Ersuchen des Königl. Freiherrlich von Reitzenstein'schen Patrimonial-Gerichts Gattendorf, zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und es wird Bietungstermin auf den

19. l. Mts. August, Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Kauflustige werden eingeladen, sich in diesem Termin in dem Geschäfts-Zimmer des Patrimonialrichters zu Hof einzufinden. Hartmannsreuth, den 13. Juli 1826.

Das Patrimonial-Gericht Hartmannsreuth.
Otto.

Die in dem Kreis-Intelligenzblatte Nummer 64, 68 und 69, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Johann Raabischen Gantrealitäten zu Burglosau, wurden im Licitationstermin am 21ten l. Mts. mit let-

nem Gebote belegt. Deshalb wird ein nochmaliger Verkaufstermin auf

Mittwoch den 26. Juli Vormittags

in loco Burglösau angesetzt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß an diesem Tage zugleich das Raabische Mobiliar-Vermögen, bestehend in Betten, Kleidern, dann Haus- und Oeconomie-Geräthschaften, gegen gleich baare Zahlung zur Versteigerung kömmt. Plankenfels, am 28. Juni 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Burglösau.

Donauer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Haus der Wittwe Barbara Hösel zu Rothenbach nebst 5⅛ []Ruthen Hofraum und Gärtlein, und ½ Backofen, gerichtlich verkauft werden, wozu man Termin dahier in Arzberg auf

Freitag den 18. August l. J., früh 9 Uhr,

anberaumt hat, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet.

Die Schätzung des Häuschens kann täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Arzberg, am 4. Juli 1826.

Freiherrlich von Schirnding'sches Patrimonialgericht Röthenbach.

Schnorr.

Nicht Amtliche Artikel.

Unter Garantie des Banquier Herrn E. v. Weling in Bamberg wird das große Oeconomiegut Bughof, ½ Stunden von Bamberg, öffentlich verkauft. Dieses Oeconomiegut ist, sammt dazu geschlagener 40 Tagwerk großen Wiese, gerichtlich geschätzt auf 37,946 fl. 40 kr. und erhält man dazu in baarem Gelde 2000 fl. Sollte jedoch der Gewinner des Hauptgewinnstes eine Baarzahlung der Uebernahme des Guts vorziehen, so verpflichtet sich Herr Banquier v. Weling, dafür eine Ablösungs-Summe von

Zwanzigtausend Gulden rhl.

vier Wochen nach der Ziehung baar zu bezahlen. Ausser diesem Hauptgewinnste gibt es noch 60 Nebentreffer von 800 fl. bis 100 fl. Jeder, der Bambergs fruchtbare Fluren und schöne Umgebungen kennt, wird sich überzeugt halten, daß wohl noch kein öffentlich verloostes Gut von so bedeutendem Werth, so viele Vortheile in sich vereinigt als dieses, welches Alles enthält, was dem Gewinner jeden Standes angenehm, nützlich und wünschenswerth seyn kann. Das Loos kostet 1 fl. 45 kr. rhl. Bei Abnahme von 10 Loosen wird das 11te unentgeldlich abgegeben.

Ferner sind noch von folgenden Verloosungen, die unwiderruflich und wobei kein Rücktritt Statt findet, Loose bei Unterzeichnetem zu haben. Von dem Bräuhaus und Oeconomiegut zu Adlersberg bei Regensburg und eines Hauses mit 3 Gärten zu Tirschenreuth nebst 6560 Nebengewinnsten das Loos zu . . . . . 1 fl. 12 kr.,
von dem Rittergut Zwernberg . . — " 48 "
von der großen Verloosung in Nürnberg 1 " — "

Briefe und Gelder werden sich portofrei erbeten mit Beilegung von 7 kr. Einschreibgeld und Postschein.

Simon Blumenfeld in Bayreuth.

Ein junger Mann, der sich über seine Kenntnisse im Bayerischen Rechnungswesen durch gute Zeugnisse hinlänglich ausweisen kann, wünscht seine dermalige Stelle mit der eines Rentamtsoberschreibers, welche er mehrere Jahre schon bekleidete, zu vertauschen.

In der Jägerstrasse dahier E. Nr. 478 und 506 sind mehrere Logis für Familien- und auch für ledige Personen mit oder ohne Meubels zu vermiethen, und zu Jakobi zu beziehen; zu diesem Logiments können alle zur Hauswirthschaft erforderliche Bequemlichkeiten, so wie auch Stallung, Wagen- und Fourage-Remiß mit vermiethet werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Juli 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	90⅛	
ditto à 5% " " .		102¼
Land-Anlehen à 5% . . .		102⅛
Lott. Loose E—M à 4% 103⅛	103¼	102⅞
ditto E—M à 4% . . .		
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	99⅛	
ditto ditto à fl. 25.	98⅛	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 86. Bayreuth, am 21. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 17. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer Götz in Absberg, Landgerichts Gunzenhausen im Rezatkreise hat einen Katechismus des Hopfenbaues, oder einen kurzgefaßten Unterricht über den Anbau und die Pflege des Hopfens bearbeitet. Da diese Schrift von dem Königl. Staats-Ministerio des Innern zum Gebrauch in den Sonntags-Schulen ganz angemessen befunden worden, so wird solche andurch mit dem Anhange empfohlen, daß dieselbe — 83 Octav-Seiten enthaltend — ungeheftet um 20 kr. — geheftet um 22 kr., und gebunden um 24 kr. das Stück von dem Verfasser, welcher solche in eigenen Verlag genommen hat, zu beziehen sey.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Einen Katechismus für den Hopfenbau betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An das Königl. Appellationsgericht des Obermainkreises wurde folgende allerhöchste Entschließung de dato München, den 10ten und praes. 16. Juni 1826, die Eintragung unehelicher Kinder in pfarrlichen Geburtsregister betreffend, erlassen, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Durch die allerhöchste Weisung vom 25. Juli v. J. (Regierungs- und Intelligenzblatt vom 30. Juli 1825, S. 571 u. f.) wurden wegen der Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister die geeigneten Vorschriften gegeben, und insbesondere wurde Nro. 2 durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung in das Geburtsregister einzutragen.

Da jedoch die Paternität als richtig anzunehmen ist, folglich auch die Eintragung des Vaters in das Geburtsregister geschehen kann, wenn in einem Paternitäts-Prozeß der Beklagte durch ein in Rechtskraft übergegangenes richterliches Urtheil ausdrücklich als Vater erklärt ist, oder wenn sich derselbe freiwillig vor Gericht als solcher bekannt hat, so werden sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, in solchen Fäl-

len den betreffenden Pfarrämtern Auszüge aus diesen Aktenstücken, oder die Paternitäts-Erkenntnisse zu dem Ende mitzutheilen, um auf den Grund derselben die Geburtsregister zu ergänzen.

Bamberg, den 7. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

P u b l i c a n d u m.

Nachstehendes an das Königl. Armee-Commando ergangene allerhöchste Reskript, d. d. München den 28. Juni 1826, des Inhalts:

Auf Befehl ꝛc.

An sämmtliche bei Civilstellen praktizirende oder funktionirende Offiziere ist die Weisung zu erlassen, daß sie sich für die Folge sowohl mit Urlaubs-Gesuchen zu was immer für einem Zwecke, als auch mit Gesuchen um temporäre Enthebung oder Veränderung der Praxis lediglich an die ihnen vorgesetzte Civil-Behörde zu wenden, jedoch den erhaltenen Urlaub oder die ihnen bewilligte Veränderung ihrer Verhältnisse den einschlägigen Militair-Commandantschaften anzuzeigen haben,

wird den sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht eröffnet. Bamberg, den 12. Juli 1826.

Directorium des Königlichen Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Auf den Grund hohen Regierungsbefehls vom 5ten d. M. soll das sogenannte Entbindungshaus dahier, nebst dem dazu gehörigen Garten, öffentlich und meistbiethend verkauft werden. Dieses Gebäude besteht in dem Haupt-Gebäude, und zwei Nebenflügeln. Das Hauptgebäude hat 3 Stockwerke, wovon zwei massiv, und das 3te von Riegelholz aufgeführt ist. Die Nebenflügel bestehen in zwei Stockwerken, wovon der eine massiv, und der andere zum Theil noch Riegelwand, und mit Brettern verschlagen. Das Ganze ist mit einem Ziegeldache versehen. Im ersten Stock befindet sich: der Hausplatz und Gang, sechs Stuben, eine Küche, zwei Gewölbe, eine Waschstube, ein Keller, eine Remisse, eine Stallung nebst Kammer, und im Hofe ein laufendes Wasser. Im zweiten Stock sind: der Gang, neun Zimmer, ein Alcoven, eine Küche, eine Küchenkammer, und eine Gesinde-Stube. Im dritten Stock befinden sich der Gang, drei Giebelstuben, drei Zimmer, eine Dachstube, und vier Kammern. Weiter gehört zu diesem Gebäude: eine größere und eine kleinere Holzschlicht, erstere von Riegelholz mit Backsteinen ausgemauert, letztere von Holz erbaut, mit Latten verschlagen; beide mit Ziegeln gedeckt. Der Garten ist ungefähr ½ Tagwerk groß. Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf

Mittwoch den 2. August d. J. früh 10 Uhr

festgesetzt, wo sich Kaufsliebhaber in dem Geschäftszimmer des hiesigen K. Rentamts einfinden, die nähern Bedingnisse vernehmen, und den Zuschlag vorbehältlich allerhöchster Genehmigung erwarten können. Bayreuth, den 12. Juli 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Gegen den seit dem Russischen Feldzug vermißten Soldaten Johann Vetter aus Marienroth liegen die Aussagen eidlich vernommener Zeugen vor, daß derselbe wirklich verstorben sey, weshalb die Aushändigung dessen rückgelassenen, nach letztgelegter Curatelrechnung in 1028 fl. 1½ kr. bestehenden Vermögens an die legitimirten nächste Verwandte desselben, und zwar ohne Cautions-Einlage mittelst Erkenntniß ausgesprochen werden wird. Sollten allenfalls hierorts unbekannte Deszendenten des gedachten Vetter, oder sonstige Personen, welche auf das Vetter'sche Vermögen rechtliche Ansprüche zu machen gedenken, vorhanden seyn, so

werden dieselben anmit aufgefordert, sich inner ½ Jahr, a dato dahier zu sistiren, und ihre deßfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist obbesagte Vermögensaushändigung ohne ihre weitere Berücksichtigung erfolgen wird. Nordhalben, am 7. Juli 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreise.
v. Landgraf.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach

werden, da sich zu nachgenannten Grundstücken des Heinrich Göppner Klinger zu Wallenfels, nemlich: a) ein Feld im Eichberg, b) ein Wieslein mit Gebüsch, im Geußer, c) ein Leithenfeld, an der Leupoltsgrün, d) ein Tagwerk Feld, im Arleswald, e) ein Theil an der Angerwiese, im Gries, im Verkaufs-Termine den 18. April l. J. wieder kein Kaufsliebhaber gemeldet hat, dieselben am

Dienstag den 8. August, Vormittags 9 Uhr

im Orte Wallenfels wiederholt dem öffentlichen Verkaufe und bei dem allenfallsigen Mangel an Kaufsliebhabern, sogleich der Verpachtung um das Meistgebot ausgesetzt, wozu Lusttragende hiemit eingeladen werden. Kronach, am 13. Juni 1826.

Königl. Landrichter,
Desch.

Auf Antrag einiger Gläubiger des Bauers Johann Georg Herath zu Neumannsreuth soll Schulden wegen, dessen Viertelshof, bestehend in a) dem Haus, Nr. 15; b) dem Stadel; c) dem Wurzgarten zu 8 [] Ruthen; d) einem Grasgarten zu 1¼ Jauchert; e) 17 Jauchert Felder; f) 5½ Jauchert Wiesen; g) 9¼ Jauchert Holz und Hutwaid, onerirt mit 1 fl. 48¾ kr. Steuersimplum, 10 fl. 53¼ kr. Lehengefällen, geschätzt auf 2590 fl. verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Montag den 4. September l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im Hauße des n. Herath zu Neumannsreuth einzufinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 8. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zufolge höchster Vorschrift K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 10ten v. Mts. (Intelligenzblatt für den Obermainkreis vom 20. Juni 1826, Nr. 73) soll das erlegt werdende Wild von sämmtlichen in eigener Regie befindlichen K. Jagdrevieren, unter den in gedachter höchsten Vorschrift enthaltenen Bedingungen, gemeinschaftlich mit dem einschlägigen K. Rentamte, öffentlich versteigert werden. Diesem gemäß ist zur Verpachtung der verschiedenen hohen und niedern Wildgattungen: als Edel-, Schwarz- und Rehwild, dann Haasen und mehrere Federwildgattungen aus den Regie-Jagden der Reviere Etzenricht, Röthenbach, Schwarzenbach und Altenstadt, für den Zeitraum des Etatsjahres 182⅚, im Locale des Königl. Rentamts Weiden, Tagsfahrt auf

Freitag den 4. August c. Vormittags 8 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und pachtfähige Liebhaber mit dem Beifügen einladet, daß ihnen am Tage der Verpachtung die nähern Bedingungen noch zuvor werden eröffnet werden. Weiden, am 3. Juli 1826.

Das Königliche Rent- und Forstamt daselbst.
Yelin. Ehrnthaller,
Forstmeister.

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 4ten d. M, soll von dem hiesamtlichen — noch disponiblen — Waizen- und Roggen-Vorrathe vom Aernte-Jahre 1825 die Hälfte, bestehend in

98 Schäffel Waizen und
137 " Korn,

zum Verkaufe im Wege der Versteigerung ausgesetzt werden. Kaufliebhaber werden hiezu auf künftigen

Donnerstag am 27ten d. Ms. früh Morgens 10 Uhr,

ins Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes eingeladen, wo unter Vorweis der Fruchtproben die Versteigerung salva ratificatione vor sich gehen wird. Hallstadt, am 12 Juli 1826.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Prell

Da der Schneidermeister Johann Christoph Wihel zu Rothleithen und die ledige Eva Mohr aus Markt Selbitz in ihrem gestern verlautbarten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird dieß hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 10. Juni 1826.

Adelich. von Oberländerisches Patrimonialgericht Rothleithen mit Berg und Woos.
Münch.

Das zur Andreas Spörlischen Concursmasse gehörige halbe Gut, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Nr. 11 zu Kleinheret, sammt Gemeinderecht und eingehörigen Feldern und Wiesen, wird andurch dem öffentlichen Verkauf ausgestellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 16. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Kleinheret anberaumt, in welchem daher Kaufslustige ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den bedingten Zuschlag zu erwarten haben. Mkt. Rentweinsdorf, am 12. Juli 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht Staffelbach.
Jacobi.

Der Zimmergeselle Lorenz Wendler von hier und die ledige Margaretha Magdalena Hollerung von der Entenlohe, haben in dem unterm 30sten v. M. errichteten Ehevertrag die im vormaligen Fürstenthum Bayreuth geltende Gütergemeinschaft unter sich, in Ansehung ihres gegenwärtigen Vermögens, ausgeschlossen. Dieses wird in Gemäßheit des §. 422, Tit. I. Thl. II. des Preussischen Landrechts hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, den 3. Juli 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Andreas Spörl zu Kleinheret, hat sich dem von Seiten seiner Gläubiger auf Eröffnung des Universal-Concurses gestellten Antrag unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweißung, auf

Donnerstag den 17. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 28. September,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Donnerstag den 26. October d. J.,
Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger Spörls unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine die Ausschließung der Forderungen von der Concursmassa, an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an selbigen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte an hiesiges Gericht einzuliefern. Markt Rentweinsdorf, am 12. Juli 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht Staffelbach.
Jacobi.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 18. Juli wurde auf dem Weg zwischen Bayreuth und Creusen eine roth lederne Brieftasche, worin sich ein geheftetes Büchlein, ein Reisepaß, auf den Webermeister Mayer Isaac Metzger aus Weidnitz, K. Landgerichts Weismain verlautend, nebst mehreren anderen Sachen befinden, verloren. Der redliche Finder, welcher solche im hiesigen Zeitungs-Comtoir abgiebt, erhält eine angemessene Belohnung.

Ein junger Mann, der sich über seine Kenntnisse im Bayerischen Rechnungswesen durch gute Zeugnisse hinlänglich ausweisen kann, wünscht seine dermalige Stelle mit der eines Rentamtsoberschreibers, welche er mehrere Jahre schon bekleidete, zu vertauschen.

In der Jägerstrasse E. N. 587, ist ein Quartier für eine ledige Person mit Meubels allstündlich zu vermiethen.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 87. Bayreuth, am 22. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von den Königlichen Postbehörden die Erfahrung gemacht worden, daß die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822, Land- und Wasserboten-Ordnung betr., und insbesondere die in dem §. 14 derselben enthaltenen Verbote häufig übertreten werden.

Da diese allerhöchste Verordnung durch die Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den 7 ältern Kreisen §. 19 lit. b. aufrecht erhalten ist; so werden sämmtliche Polizei-Behörden an die strenge Handhabung derselben erinnert, und ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht, die im §. 22 der allegirten Verordnung angeordneten Boten-Visitationen periodisch und unvorhergesehen vorzunehmen und bei entdeckten Defraudationen nach Vorschrift des §. 21 unnachsichtlich mit Berücksichtigung des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1815 (Seite 366 des Regierungsblatts vom Jahr 1815) einzuschreiten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Visitationen der Land- und Wasserboten betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 13. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration mitgetheilte Ausschreiben vom 11. März l. J. im Betreff des Vieh- und Dung-Salz-Verkaufs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden der Auftrag ertheilt, für die nähere Verbreitung in den Amtsbezirken zu sorgen, und für die Ausstellung und Legalisirung der erforderlichen Viehsalz-Atteste mitzuwirken.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Den Vieh- und Dung-Salz-Verkauf betr.

Friedmann.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Se. Königl. Majestät durch ein allerhöchstes Rescript d. d. 9ten dies, Nro. 1450 zu bestimmen geruhet

haben, daß Versuchsweise, folglich vor der Hand nur in den obern sechs Kreisen des Königreichs, ein bei den Königl. Hauptsalz-Aemtern Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim eigens zubereitetes Vieh-Salz, so wie auch ein besonders zusammengesetztes Dung-Salz (jedoch letzteres wegen den zu kostspieligen Verpackungs- und Transports-Kosten bei den Verkaufs-Stationen innerhalb der Gränzen der Salzach, und des Inns, dann der Donau und des Lechs) zum Behufe der Viehzucht und der Landwirthschaft um sehr mäßige Preiße, aber nur unter bestimmten Bedingnissen an die Landwirthe abgegeben werden dürfen: so werden sämmtlichen Verkaufs-Aemtern und Faktorien folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Verkaufs-Art des Vieh-Salzes.

Da das Vieh-Salz nur zur Unterstützung der Viehzucht, nicht aber zu Gunsten der Gewerbe, welche ihre Erzeugnisse auch bei den kleinmöglichsten Salz-Preisen nicht wohlfeiler an das Publikum verkaufen würden, eingeführt worden ist, so spricht sich als erster Grundsatz von selbst aus:

1) Daß der Verkauf des Vieh-Salzes nicht wie jener des Koch-Salzes frei seyn könne, sondern daß nur die Viehhälter, und zwar jeder nur das für seinen Hausbedarf nöthige Quantum erhalten könne. Zu diesem Zwecke kann das Vieh-Salz nur von den Königl. Hauptsalz-Aemtern, dann den Verkaufs-Aemtern und Faktorien bezogen werden.

2) Das Vieh-Salz darf von diesen nur auf den Grund obrigkeitlicher oder zureichend glaubwürdiger Zeugnisse abgegeben werden. Zur Erleichterung der Käufer können diese Atteste
   a) von den Königl. Land- und Patrimonialgerichten,
   b) von den Königl. Rent-, Forst-, Pfarr-, und allen andern Königl. Aemtern unter Anwendung der Amts-Siegel,
   c) von den Magistraten und (Polizeibehörden),
   d) von den Vorstehern der Rural-Gemeinden ausgestellt werden, jedoch müssen letztere Zeugnisse von den vorgenannten Aemtern, welche für die Wahrheit des Innhaltes verantwortlich sind, legalisirt und bestättiget werden;
   e) endlich dürfen alle adeliche und große Gutsbesitzer, dann die Königl. Posthalter, jedoch nur für ihren Bedarf, unter Anwendung ihres Siegels gültige Zeugnisse ausstellen;
   f) diese Zeugnisse sollen alle Jahre erneuert, und zur Erleichterung des Landwirthes unentgeldlich ausgestellt werden:

3) Diese Zeugnisse müssen neben dem Tauf- und Zunamen, dem Gewerbe, und dem Wohnorte des Viehhalters die Gattung und Zahl des Viehes, und den darauf berechneten Bedarf an Salz enthalten. Zur Abkürzung aller Weitläuftigkeiten soll sämmtliches Vieh, das noch nicht volle 2 Jahre alt ist, zum Kleinvieh, gleich den Schafen, Geißen, und Schweinen, gezählt werden. Das übrige Vieh zerfällt in Rinder und Pferde. Für das Kleinvieh werden jährlich 6 Pfund, für ein Rindvieh 25 Pfund, und für ein Pferd 20 Pfund Vieh-Salz gerechnet.

Will sich ein Landwirth in seinem Zeugniß weniger als diese Quantität, oder nur einige Centner zuschreiben lassen; so bleibt ihm hiezu ganz sein freier Wille, wenn nur die Anzahl seines Viehes richtig angegeben wird.

Sollte ein Viehhalter mehr als obige Quantität Salzes, welches sich nach der Gattung und Anzahl seines Viehes nach obigem ungefähren Maasstab von 6, 25, und 20 Pfund berechnet, wünschen, oder zu besondern landwirthschaftlichen Zwecken gebrauchen wollen, z. B. zum Einsalzen von Heu oder von Rüben und Krautblättern, oder für Zusammensetzung eines Dung-Salzes aus Gyps, Kalk oder Asche; so darf dieses Verlangen entweder nur in dem Atteste über den Viehstand ausgedrückt, oder in einem besondern Zeugniß angegeben werden.

Wenn sich ein Landwirth das nach seinem Viehstande ihm zukommende Salz-Quantum zwar zuschreiben läßt, davon aber später nur wenig, oder auch gar keines zu kaufen gedenkt; so steht es ihm ganz frei; nur darf das nicht bezogene Quantum an keinen Andern überlassen werden.

Da, wie bereits bemerkt worden ist, das Vieh-Salz nicht in die Gewerbe verwendet werden soll, und darf, so müssen jene Viehhälter, welche zugleich Salzverbrauchende Gewerbe betreiben, z. B. Seifensieder, Weiß- und Rothgerber, Metzger, Köche, Bäcker, Zuckerbäcker u. s. w. ihr ausdrückliches Ehrenwort geben, daß sie das Vieh-Salz bei Verlust der fernern Theilnahme an selbem nicht in ihre Gewerbe verwenden wollen, und diese Zusicherung muß ausdrücklich in die Atteste über ihren Viehstand aufgenommen werden. Den überwiesenen Uebertretern ihres gegebenen Ehrenwortes ist ohne weiters kein Vieh-Salz mehr abzugeben.

Eine gleiche Maßregel ist gegen jene vorzukehren, welche sich erlauben würden, ihren Viehsalz-Bedarf an Andere zu verkaufen oder zu verhandeln.

Da die Königl. Verkaufs-Aemter oft weit von einander entlegen sind; so können sich die Viehhälter ihren Salz-Bedarf allerdings durch Andere zuführen lassen; nur müssen die Fuhrleute die erforderlichen Zeugnisse vorlegen, wie sogleich bemerkt werden wird.

Beifolgend liegt nämlich ein Formular an, wie diese Zeugnisse, in welchen ein einziger Besitzer eben so füglich als Mehrere vorgetragen werden können, eingerichtet seyn sollen.

Hievon sind jenen Landwirthen, welche nach Vieh-Salz fragen, einzelne Exemplare mitzutheilen, damit selbe dort als Formular vorgewiesen werden können, wo die erforderlichen Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Formular.

Unentgeldlich.

Zeugniß

für den Bedarf an Vieh-Salz .... den .... 1826.

Tauf- und Zunamen.	Gewerb.	Wohnort.	Alles klein und nicht über 2 Jahr alte Rindvieh zu 6 Pfund pr. Stück.	Rinder zu 25 Pfund.	Pferde zu 20 Pfund.	Ganzer Bedarf	
			Stück.	Stück.	Stück.	Ctr.	Pfd.
Georg Kolb	Bauer.	Walldorf.	300	10	2	20	90
Johann Maier	Weber.	Dunndorf.	10	6	—	2	10
Michl Roth	Metzger.	Rotham.	100	20	2	11	80
Dieser zum Einsalzen des Heues	— —	— —	—	—	—	—	—
Andreas Pichler	Seifensieder.	Mühlau.	50	10	2	5	90
Beide letztern gaben als Besitzer Salzverbrauchender Gewerbe ausdrücklich ihr Ehrenwort, daß sie dieses Vieh-Salz nicht zu ihren Gewerben verwenden wollen.							

Königliches Landgericht.

N. N.

4) Die Viehsalz-Atteste werden von den Verkaufs-Aemtern und Stationen eingezogen, dagegen aber jedem Viehhalter ein besonderer Empfangs-Schein anstatt einer Lad-Pollette zugestellt. Auf diesem muß neben dem Namen die Quantität des ihm zugeschriebenen Salzes, welches derselbe jedoch auf ein oder mehrmal oder gar nicht an sich bringen will, vorgetragen werden. Bei jeder Salz-Abnahme muß dieser Gegenschein vorgewiesen, und solches so oftmal darauf geschrieben werden, bis der durch das Zeugniß bestättigte Bedarf, welcher aber nicht überschritten werden darf, erreicht ist.

§. II. Verkaufsart des Dung-Salzes.

Da das Dungsalz weniger geeignet ist, anstatt Kochsalz, bei den Gewerben verwendet zu werden; so ist der Verkauf desselben vor der Hand, wie bei dem reinen Salze geschieht, ganz frei gegeben, und die Königlichen Verkaufs-Aemter und Factorien, welche ein solches auf dem Lager haben, werden ermächtiget, dasselbe auch offen von 50 bis 75 und 100 Pfund zu verkaufen.

§. III. Gebrauch des Vieh- und Dung-Salzes.

Das Viehsalz ist von dem Kochsalz durch einen Eisenhaltigen rothen Zusatz, und einigen dem Stein-Salz anklebenden Thon unterschieden, aber obgleich unreiner, in seinen Wirkungen dem Kochsalze dennoch gleich. Es läßt im Wasser aufgelößt einen Bodensatz zurück, der aber dem Vieh nicht mindesten schädlich ist, wie die bewährtesten Landwirthe aus Erfahrung erprobt, die bei den Ständen des Reichs diesfalls vorgekommenen Verhandlungen dargethan, und mehrere Untersuchungen und namentlich ein sehr zweckmäßiger Aufsatz in Nro. 49 der Bauern-Zeitung vom 1. Dezember 1825 erwiesen haben. Da das Viehsalz in einigen Theilen fester, folglich im Wasser nicht so leicht als das Kochsalz auflösbar ist; so läßt das Vieh oft bei dem Lecken mehr oder minder große rundlichte Stücke, die für die trockene Zunge zu schwer sind, liegen. Diese dürfen nur entweder in das Getränke geworfen, oder zerklopft, zerrieben, oder zerstoßen werden, um sie vollends benützen zu können.

Wird das Salz aber zum Einsalzen eines naß oder staubigt eingebrachten Heues, oder zu Rüben, Kraut- oder Rüben-Blättern verwendet, so bedarf man kein Salz mehr zu füttern. Die Vortheile, welche das Salz durch Vergrößerung des Milch-Nutzens, durch Beförderung der Mastung und durch Verhütung von Krankheiten leistet, sind jedem Oeconomen schon von selbst bekannt.

§. IV. Verkaufs-Preise des Vieh- und Dung-Salzes.

Obgleich die Preise des Koch-Salzes im Königreich Bayern gegen jene der meisten Nachbar-Staaten wohlfeiler sind, und somit dieses wie selbst die Stände des Reichs nicht widersprochen haben, für die Viehzucht verwendet werden könnte; so haben, um die Landwirthe in bedeutendem Maße zu unterstützen, Se. Königliche Majestät die Vieh- und Dungsalz-Preise, und zwar erstere um die volle Hälfte des Kochsalz-Werthes, letztere aber auf die Selbstkosten zurück gesetzt. Dieselben werden die Wohlfeilheit des Bayerischen Vieh-Salzes am auffallendsten bemerken, wenn sie die inländischen Preise mit den ausländischen, die so vielmal gepriesen worden sind, vergleichen. Das Königl. Amt wird daher ermächtiget, unter den im §. I. vorgezeichneten Bedingnissen den Centner Vieh-Salz um . . . . fl. . . . Pf. oder das Fäßl ohne besondere Vorwägung zu 250 Pfund Netto um . . . fl. . . . Pf. zu verkaufen.

Was den Preis des Dung-Salzes betrifft, das in obigen Quantitäten offen verkauft werden darf; so wird derselbe vor der Hand auf . . . . fl. . . . Pf. per Centner, oder für das Faß zu 650 Pf. Netto zu . . . fl. . . . Pf. bestimmt, wobei es sich von selbst versteht, daß der Bruch eines Pfennigs für einen Ganzen gerechnet werden kann.

München, den 11. März 1826.

Königlich Bayerische General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Wagner.

Braun, Secretair.

Bayreuth, den 15. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kreiskasse-Controleur Degen wird vom heutigen Tage an auf drei Wochen in Urlaub abwesend seyn, daher der Zahlmeister Hartwig zur Mitausstellung der Kreis-Kassa-Quittungen während dieser Zeit befugt ist, welches vorschriftsmäßig hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

Den Urlaub des Kreis-Kassen-Controleurs Degen betr.

Fürlinger.

Bekanntmachungen.

(Die hiesig städtische Sparkasse betr.)

Nach Vorschrift des §. 16 der Statuten der hiesigen Sparkasse, tritt zu Jacobi d. Js. die ganzjährige Zinsberechnung über die eingezahlten Ersparniß-Summen ein; auch werden am 25ten d. Ms. bis zum 1. August neue Einlagen angenommen, welche sogleich mit 4 Procent verzinset werden.

Um nun bei diesem Geschäft die erforderliche Ordnung zu erhalten, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß vom 25ten dieses Monats an Vormittags die Zinsberechnung in die Quittungs-Büchlein eingetragen, Nachmittags aber die Einnahme der Ersparniß-Summen erfolgen soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche die verfallenen Zinsen bezahlt haben wollen, hierdurch eröffnet, daß sich dieselben zu deren Empfangnahme bis zum 3. August d. Js. unfehlbar zu melden haben, weil nach Ablauf dieser Frist die einjährigen verfallenen Zinsen sogleich wieder zu Kapital geschlagen werden.

Bayreuth, am 20. Juli 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Dem hiesigen Bäckerhandwerk, so wie allen städtischen Einwohnern dient hiermit zur Nachricht, daß von dem angelegten Nothmagazin eine Quantität Korn von der vorzüglichsten Güte aus dem Fruchtjahr 1822, gegen sogleich baare Bezahlung verkauft wird.

Bayreuth, den 17. Juli 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

In Gemäsheit eines zwischen dem Bauernsohn Johann Schmutzler von Silberbach, und der Wittwe Anna Maria Rödel, geborne Korn von Berg, unter dem 22ten d. M. gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrags, wurde die statutarische Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, den 28. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Der unterm 11. September 1820 öffentlich vorgeladene abwesende Johann Erhard Schneider von Metzdorf, ist durch Erkenntniß vom 16. Juni l. J. für tod erklärt, und dessen Vermögen seinen gesetzlichen Erben ohne Caution ausgehändigt worden. Culmbach, den 12. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die zum Nachlasse der Wittwe Margaretha Hartmann dahier gehörigen Grundstücke, als: 1) eine stadtlehenbare Reuth, auf der kalten Marter dahier, auf 58 fl., — und 2) ein Wohnhaus, St. Nr. 365 in der Webergasse dahier, auf 462 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt, sollen nach dem Antrage des eingesetzten Erben der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden. Hiezu ist ein Termin auf

Mittwoch den 9. August Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungs-

fähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß das Taxations-Protokoll auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Erben, erfolgen wird. Culmbach, den 28. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Elisabetha Horchin aus Krausenbechhofen, und der ehemalige Soldat Georg Müller aus Burk, beide aus dem Bezirk des Königl. Landgerichts Höchstadt, haben sich eines verübten Diebstahls sehr verdächtig gemacht, und sind gegenwärtig auf flüchtigem Fuße. Alle Königlichen Civil- und Militairbehörden werden demnach ersucht, auf diese beiden Personen, derer Personalbeschreibung so viel möglich angefügt ist, ein wachsames Auge zu haben, und im Betretungsfalle dieselben hieher einzuliefern. Gräfenberg, den 11. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst,
im Obermainkreise.
Weniger.

Personalbeschreibung.

Die Elisabetha Horch ist ohngefähr 5 Schuhe groß, hat ein rundes volles Gesicht und ist stark von Natur. Am Leibe trug sie roth und weiß gestreifte baumwollene Mugen und Rock, eine roth gestreifte Schürze und sogenannte Tappen von Tuch am Fuß.

Der Georg Müller ist wenigstens 5 Schuhe 10 Zoll groß, hat blonde Haare, eine breite gewölbte Stirne, starke Augenbraunen, bräunliche Augen, ein rothes rundes volles Gesicht, stark vom Körperbau.

Auf dem Kopfe trug er einen schwarzen Filzhut, einen sogenannten Finkenstecher, eine scharlachroth tuchene Weste mit ohngefähr 6 gelben Knöpfen, ein etwas dunkelblau tuchenes Goller, eben so lange Beinkleider, Halbstiefel mit Eisen beschlagen, einen apfelbaumenen Stock, oben 2 Zoll breit mit Zinn beschlagen, und einen Knopf von Zinn.

Gegen die Wittwe Barbara Wenzlin dahier sind bedeutende Schulden ausgeklagt und Gerichts bekannt, weshalb auch der Verkauf ihres Wohnhauses und Baumgartens vollzogen wurde. Ehe die Kaufschillingsgelder vertheilt werden, findet man für nothwendig, eine Consignation der vorhandenen Schulden vorzunehmen, wozu hiermit Tagfahrt auf

Mittwoch den 23. August 1826

anberaumt wird. An diesem Tage hat jeder, welcher an die Barbara Wenzlin eine rechtmäßige Forderung zu machen hat, dahier zu erscheinen, die Forderung zu Protocoll anzuzeigen, und sämmtliche Beweismittel beizubringen, widrigenfalls auf die Nichterschienenen bei der weitern Behandlung des Debitwesens keine Rücksicht genommen werden wird. Forchheim, den 10. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der ledige Bäckergeselle Gottlieb Lochmüller von Weidenberg und die ledige Margaretha Nüßner daselbst, haben in ihrem am 5. Juli c. gerichtlich errichteten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was hiermit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Weidenberg, den 6. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Christoph Würfel, geboren zu Markt Schorgast den 25. December 1793, jüngster Sohn des verstorbenen Maurermeisters Lucas Würfel zu Schorgast und seiner verlebten Ehefrau Barbara, geborne Glaser, ist bei dem K. Bayerischen 1. Linien-Infanterie-Regiment (König) gestanden, in die Französischen Feld-Spitäler, und zuletzt im Monat November 1813, als krank in das Großherzogl. Badische Hospital nach Heidelberg gebracht worden, als vermißt in den Listen und verschollen. Auf den Antrag und gestellte Provokation seiner zwei Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestallt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

18. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen

soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 255 fl. 30 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Nachricht, daß am 12. August c. im Streitbergerischen Gasthofe zu Kaulsdorf das Gut und die wallenden Stücke des Elias Anemüller dortselbst in vim executionis verstrichen werden. Ludwigstadt, den 22. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Zufolge höchster Vorschrift K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 10ten d. Mts. (Intelligenzblatt für den Obermainkreis vom 20. Juni 1826, Nr. 73) soll das erlegt werdende Wild von sämmtlichen in eigener Regie befindlichen K. Jagdrevieren, unter den in gedachter höchsten Vorschrift enthaltenen Bedingungen, gemeinschaftlich mit dem einschlägigen K. Rentamte, öffentlich versteigert werden. Diesem gemäß ist zur Verpachtung der verschiedenen hohen und niedern Wildgattungen: als Edel-, Schwarz- und Rehwild, dann Haasen und mehrere Federwildgattungen aus den Regie-Jagden der Reviere Eybenricht, Röthenbach, Schwarzenbach und Altenstadt, für den Zeitraum des Etatsjahres 182⅚, im Locale des Königl. Rentamts Weiden, Tagsfahrt auf

Freitag den 4. August c. Vormittags 8 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungs- und pachtfähige Liebhaber mit dem Beifügen einladet, daß ihnen am Tage der Verpachtung die näheru Bedingungen noch zuvor werden eröffnet werden. Weiden, am 3. Juli 1826.

Das Königliche Rent- und Forstamt daselbst.
Yelin. Ehrnthaller,
Forstmeister.

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß die entbehrliche Zehntscheuer zu Birkach öffentlich verkauft werden soll, so wird zur Versteigerung Termin auf

Dienstag den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Hagelschen Wirthshause zu Birkach einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll erklären können. Rattelsdorf, am 16. Juli 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß die entbehrliche Zehentscheune zu Kaltenbrunn im gesetzlichen Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden soll, so wird zur Versteigerung Termin auf

Montag den 7. August d. Js., Vormittags 10 Uhr anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Wirthshause zu Kaltenbrunn einzufinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll erklären können. Rattelsdorf, am 16. Juli 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschliesung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 4ten d. M., soll von dem hiesämtlichen — noch disponiblen — Waizen- und Roggen-Vorrathe vom Aerute-Jahre 1825 die Hälfte, bestehend in

98 Schäffel Waizen und
137 • Korn,

zum Verkaufe im Wege der Versteigerung ausgesetzt werden. Kaufliebhaber werden hiezu auf künftigen Donnerstag am 27ten d. Ms. früh Morgens 10 Uhr, ins Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes eingeladen, wo unter Vorweis der Fruchtproben die Versteigerung salva ratificatione vor sich gehen wird. Hallstadt, am 12 Juli 1826.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Prell

Der quiescirte Herrschaftsgerichts-Actuar und Gräflich Orttenburgischer Rath Christoph Wilhelm Wenker hieselbst, ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung am 3. May d. J. dahier verstorben. Da nun die Testamentserbin die ihr in dem Wenkerischen Testamente zugedachte Erbschaft unbedingt ausgeschlagen hat, so werden bei der Geringfügigkeit des Nachlasses die unbekannten etwaigen Intestaterben des Verlebten zur Anmeldung und gehörigem Nachweise ihres Erbrechts, so wie sämmtliche bekannte und unbekannte

Gläubiger des Verstorbenen, zur Angabe und zum Nachweis ihrer Forderungen an die Nachlaßmasse auf

Dönnerstag den 31. August l. J., Vormittags

hiemit, unter Androhung des, nach dem für Tambach geltenden Bamberger Landrecht, gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsnachtheils vorgeladen, daß die Erbschaft demjenigen, der sich unter den Erschienenen als nächster Anverwandter des Verstorbenen legitimiren oder sonst seine Erbansprüche darthun werde, ausgeliefert, oder wenn in diesem Termine keine Erbschaftsprätendenten und Gläubiger erscheinen würden, dem Königlichen Fiscus hinausgegeben werden würde. Tambach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 25. May 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Die Burgkundstadter Koppel-Jagd, deren Pachtzeit zu Ende ist, wird auf anderweitere 6 Jahre im Wege öffentlichen Aufstrichs verpachtet, und Versteigerungs-Termin auf

Dienstag den 25. Juli d. J.

anberaumt. Die Pachtbedingnisse und sonstigen Verhältnisse dieser Jagd werden den Pachtlustigen am Tage der Versteigerung eröffnet, an welchem sich Liebhaber früh um 10 Uhr auf dem Rathhauße dahier einfinden, und den Hinschlag des Pachtes gewärtigen können. Burgkundstadt, am 12. Juli 1826.

Der Magistrat.
Hofmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Montag den 24. Juli d. Js. Nachmittags um 2 Uhr, dann am Dienstag den 25. Juli Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, werden in dem Hauße E. Nr. 545 in der Friedrichsstrasse mehrere Effecten, bestehend in Meubeln und Hausgeräthe, Uhren, Kupfer-, Messing- und Eisenwaaren, Gewehren, Porzellain und Gläsern, Leinenzeuch und Betten, Kleidern und verschiedenen andern Gegenständen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft.

In der Jägerstrasse E. N. 587, ist ein Quartier für eine ledige Person mit Meubels allstündlich zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. Juli. Der Landgerichts-Diener Sammet in der Jägerstrasse, mit Marianne Pfeifenthaler aus Ehring, bei Braunau.

— — Der Bauer Johann Nikolaus Hacker in Unterconnersreuth mit Jungfrau Margaretha Barbara Neukamm von Oberobsang.

Geborne.

Den 15. Juli. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, in St. Georgen.

Den 15. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts daselbst.

Den 16. Juli. Die Tochter des Bürgers und Nagelschmiedmeisters Kropf dahier.

Den 19. Juli. Die Tochter des Bürgers und Gärtners Leindecker dahier.

Gestorbene.

Den 12. Juli. Der Schneidergeselle Buchta dahier, alt 55 Jahre.

Den 13. Juli. Die Tochter des Postillons Herold dahier, alt 24 Jahre und 22 Tage.

Den 14. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 21 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Sattlermeisters Eyßer in St. Georgen, alt 39 Jahre, 7 Monate, 7 Tage.

Den 16. Juli. Die hinterlassene älteste Tochter des Königlich Preußischen Geheimen-Kriegs- und Domainen-Raths Schlupper dahier, alt 67 Jahre, 4 Monate, 23 Tage.

Den 17. Juli. Der Sohn des Königlich Bayerischen Rentamtmanns Ritter dahier, alt 5 Jahre, 11 Monate und 5 Tage.

Den 18. Juli. Die Tochter des Bürgers und Zinngießermeisters Grünewald dahier, alt 8 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 88. Bayreuth, am 25. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 11ten d. Ms. haben die bei Königl. Administrativ-Stellen und Behörden praktizirenden oder funktionirenden Offiziere, sowohl mit ihren Urlaubs-Gesuchen zu was immer für einem Zwecke, als auch mit Gesuchen um temporäre Enthebung oder Veränderung der Praxis, sich lediglich an die ihnen vorgesetzte Civil-Behörde zu wenden; jedoch den erhaltenen Urlaub, oder die ihnen bewilligte Veränderung ihrer Verhältnisse, den einschlägigen Militair-Commandantschaften anzuzeigen; welches den betreffenden Individuen zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Welden.

Die Beurlaubung und anderweitigen Verhältnisse der practizirenden Offiziere betr.

Bauer.

Publicandum.

Nachstehendes an das Königl. Armee-Commando ergangene allerhöchste Rescript, d. d. München den 28. Juni 1826, des Inhalts:

Auf Befehl ꝛc.

An sämmtliche bei Civilstellen praktizirende oder funktionirende Offiziere ist die Weisung zu erlassen, daß sie sich für die Folge sowohl mit Urlaubs-Gesuchen zu was immer für einem Zwecke, als auch mit Gesuchen um temporäre Enthebung oder Veränderung der Praxis lediglich an die ihnen vorgesetzte Civil-Behörde zu wenden, jedoch den erhaltenen Urlaub oder die ihnen bewilligte Veränderung ihrer Verhältnisse den einschlägigen Militair-Commandantschaften anzuzeigen haben,

wird den sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht eröffnet. Bamberg, den 12. Juli 1826.

Directorium des Königlichen Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Warnung.

Einem hiesigen Einwohner wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Stadel

zwei Bauchketten und

vier Leitenringe

entwendet. Es wird daher vor dem Ankauf derselben gewarnt und im Entdeckungsfalle Anzeige erwartet.

Bayreuth, am 21. Juli 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen. Schoberth.

Einem Pachter im hiesigen Stadtbezirk wurden von seinem Wagen

3 Bauchketten und
1 Aufzurkette

gestohlen. Es wird vor deren Ankauf hiermit öffentlich gewarnt und der Entdecker zur Anzeige aufgefordert.

Bayreuth, am 22. Juli 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Dem hiesigen Bäckerhandwerk, so wie allen städtischen Einwohnern dient hiermit zur Nachricht, daß von dem angelegten Nothmagazin eine Quantität Korn von der vorzüglichsten Güte aus dem Fruchtjahr 1822, gegen sogleich baare Bezahlung verkauft wird.

Bayreuth, den 17. Juli 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Zur Einhebung der Stadt-Lazareth-Beiträge von den Dienstboten für das Ziel Jacobi h. J., werden nachstehende Zahlungs-Termine auf dem hiesigen Rathhause festgesetzt:

1) Montags den 31. Juli Vormittags für den 1ten District von Nro. 1 bis 109, Nachmittags für den 2ten und 3ten District von Nro. 110 bis 220 und die Dienstboten vor dem Ziegelthor.

2) Dienstags den 1. August Vormittags für den 4ten und 5ten District von Nro. 221 bis 282 incl., der Schrollengasse und vor dem Eremitager Thor, Nachmittags für den 6ten und 7ten District, von Nro. 283 bis 401 sammt Friedrichsthor und Moritzhöfen.

3) Mittwoch den 2. August Vormittags für den 8ten und 9ten District von Nro. 402 bis 463 sammt der Wolfsgasse und Erlanger Thor, Nachmittags für den 10ten, 11ten und 12ten District im neuen Weg.

4) Donnerstag den 3ten August Vormittags für den 13ten und 14ten District zu St. Georgen, Nachmittags für die Dienstboten in den Gemeinden Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen.

Die Dienstherrschaften haben in Folge der früheren Bekanntmachungen für die pünctliche Einzahlung dieser Beiträge für das Ziel Jacobi Sorge zu tragen oder zu gewärtigen, daß bei einem Zahlungs-Rückstand mit Execution gegen sie eingeschritten werde.

Bayreuth, am 15. Juli 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Auf den Grund hohen Regierungsbefehls vom 5ten d. M. soll das sogenannte Entbindungshaus dahier, nebst dem dazu gehörigen Garten, öffentlich und meistbiethend verkauft werden. Dieses Gebäude besteht in dem Haupt-Gebäude, und zwei Nebenflügeln. Das Hauptgebäude hat 3 Stockwerke, wovon zwei massiv, und das 3te von Riegelholz aufgeführt ist. Die Nebenflügel bestehen in zwei Stockwerken, wovon der eine massiv, und der andere zum Theil noch Riegelwand, und mit Brettern verschlagen. Das Ganze ist mit einem Ziegeldache versehen. Im ersten Stock befindet sich: der Hausplatz und Gang, sechs Stuben, eine Küche, zwei Gewölbe, eine Waschstube, ein Keller, eine Remisse, eine Stallung nebst Kammer, und im Hofe ein laufendes Wasser. Im zweiten Stock sind: der Gang, neun Zimmer, ein Alcoven, eine Küche, eine Küchenkammer, und eine Gesinde-Stube. Im dritten Stock befinden sich der Gang, drei Giebelstuben, drei Zimmer, eine Dachstube, und vier Kammern. Weiter gehört zu diesem Gebäude: eine größere und eine kleinere Holzschlicht, erstere von Riegelholz mit Backsteinen ausgemauert, letztere von Holz erbaut, mit Latten verschlagen; beide mit Ziegeln gedeckt. Der Garten ist ungefähr ¾ Tagwerk groß. Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf

Mittwoch den 2. August d. J. früh 10 Uhr

festgesetzt, wo sich Kaufsliebhaber in dem Geschäftszim-

mer des hiesigen K. Rentamts einfinden, die nähern Bedingnisse vernehmen, und den Zuschlag vorbehältlich allerhöchster Genehmigung erwarten können. Bayreuth, den 12. Juli 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Laut Schuld- und Unterpfandsverschreibung vom 7. April 1823 lieh der Handelsjude Abraham Sack zu Burgkundstadt dem Bauern Georg Reim zu Tröbersdorf, unter Verpfändung seines zu Tröbersdorf liegenden halben Frohn- und Gülthofes ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 625 fl., und erhielte das Königliche Landgericht Bayreuth dem Gläubiger unterm 7. April 1823 die Versicherung, daß das Darlehen der 625 fl., auf das verpfändete Immobile an derjenigen Stelle bei künftiger Errichtung des Hypothekenbuches eingetragen werden soll, an welche es schon jetzt eingetragen worden, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre. Dieses Reimische Capital ging vermöge Vertrags auf die beiden Handelsjuden Moses Seckel Kupfer und Moses Herz Kupfer zu Burgkundstadt über, die über die Forderung sprechende Urkunde aber ist inzwischen den Gläubigern abhanden gekommen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an das, über die Reimische Forderung von 625 fl. ausgestellte Instrument vom 7. April 1823, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

10. August c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen ausgeschlossen, die vermißte Urkunde für ungültig und unwirksam erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Bayreuth, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da der Nachlaß des verlebten Herrn Oberlieutenants Giersching zur Tilgung der Schulden nicht hinreicht, so wurde die Einleitung des Concursverfahrens beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

19. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

19. September,

und 3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf den

20. October l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Verlebten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas zur Masse gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bayreuth, den 29. Juni 1826.

Das Königlich Bayerische
13te Linien-Infanterie-Regiment.
Kunst, Oberst.
König, Aktuar.

Auf der Mahlmühle nebst Zubehör des verganteten Müllermeisters Johann Schramm von Niederdobrach sind nachstehende noch ungelöschte Hypothekenkapitalien im diesseitigen Hypothekenbuch eingetragen: 1,248 fl. 55 kr., Eintausend zweihundert achtundvierzig Gulden 55 kr. Erbportion für die ledige Sophie Louise Reinhardtine Pensel zu Pölz, nunmehr verehelichte Herrmann zu Unterdornbach; 3,125 fl. drei Tausend Einhundert fünf und zwanzig Gulden, zu Günsten des Müllermeisters Johann Schramm von Niederdobrach laut Hypothekenurkunde d. d. Kulmbach, den 4. August 1814; 187 fl. 30 kr. Einhundert Sieben und Achtzig Gulden 30 kr. für die Kuratelmassa der ledigen Margaretha Reif laut Hypothekenurkunde d. d. Kulmbach, den 27. Mai 1807. Die jetzigen Besitzer der verpfändeten Objecte, nämlich die Relikten des Bauern Andreas Münch von Sackenreuth, behaupten zwar die Tilgung der fraglichen Posten, welche auch durch die Vernehmung der treffenden Individuen festgestellt ist, allein die hierüber sprechenden Urkunden können nicht zu den Akten gebracht werden. Auf Antrag der Münchischen Erb-Interessenten werden mit Zustimmung des obervormundschaftlichen Gerichts die unbekannten Innhaber der obenbezeichneten 3 Urkunden, oder diejenigen, welche Rechte

an dieselben zu haben vermeinen, andurch aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

30. December 1826

vor hiesigem Landgericht anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die fraglichen Urkunden für kraftlos erklärt werden würden. Kulmbach, den 26. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Peter Baumann aus Oberwallenstadt, Königl. Landgerichts Lichtenfels ist über 40 Jahre abwesend, ohne, daß von seinem Leben oder Tode eine Nachricht eingelangt ist. Dessen unter Curatel befindlicher geringer Vermögens-Antheil bestehet in

66 fl. 42 kr. rhlr.

Es werden demnach Peter Baumann oder dessen Leibes-Erben andurch öffentlich vorgeladen, von dem Tage der ergangenen Ladung an, binnen

einem halben Jahr

sich bei dem unterzeichneten K. Landgericht zu melden, und sich erforderlich zu legitimiren, widrigenfalls auf gestellten Antrag der Intestat-Erben dessen Vermögen an dieselbe gegen Caution verabfolgt werden soll. Lichtenfels, den 5. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Wegen einer gegen die Metzgermeister Johann Albrecht Senftischen Eheleute zu Wiersberg ausgeklagten hypothekarisch gesicherten Darlehensforderung soll der Gegenstand der Hypothek $\frac{1}{2}$ Roßfrohngut zu Neuenmarkt, bestehend aus $3\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiese, Rentamtslehen, mit 10 Procent handlohnbar, $43\frac{3}{8}$ kr. Erbzinns und 1 fl. — Steuer in simplo belegt, im öffentlichen Aufstrich verkauft werden. Da nach den vorliegenden Grundacten auf diesen Realitäten 1450 fl. rhl. Darlehen gerichtlich gesichert, dieselben auf 775 fl. rhl. unterm 12ten d. Mts. gewürdigt worden sind; so werden zu dem auf den

18. August l. J. Vormittags

anstehenden Termin a) nicht nur besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, die ihre Gebote zu Protokoll geben und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag gewärtigen können, sondern auch b) sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Albrecht Senftischen Eheleute, welche irgend eine Forderung an den obenbezeichneten Grundstücken zu machen haben, hiermit geladen, um ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden, und nachzuweisen, und sich über den Zuschlag der Grundstücke zu erklären. Kulmbach, den 20. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die zum Nachlasse der Wittwe Margaretha Hartmann dahier gehörigen Grundstücke, als: 1) eine stadtlehenbare Reuth, auf der kalten Marter dahier, auf 58 fl., — und 2) ein Wohnhaus, St. Nr. 365 in der Webergasse dahier, auf 462 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt, sollen nach dem Antrage des eingesetzten Erben der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden. Hiezu ist ein Termin auf

Mittwoch den 9. August Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß das Taxations-Protokoll auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Erben, erfolgen wird. Culmbach, den 28. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Elisabetha Horchin aus Krausenbechhofen, und der ehemalige Soldat Georg Müller aus Burk, beide aus dem Bezirk des Königl. Landgerichts Höchstadt, haben sich eines verübten Diebstahls sehr verdächtig gemacht, und sind gegenwärtig auf flüchtigem Fuße. Alle Königlichen Civil- und Militairbehörden werden demnach ersucht, auf diese beiden Personen, derer Personalbeschreibung so viel möglich angefügt ist, ein wachsames Auge zu haben, und im Betretungsfalle dieselben hieher einzuliefern. Gräfenberg, den 11. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst,
im Obermainkreise.
Weniger.

Personalbeschreibung.

Die Elisabetha Horch ist ohngefähr 5 Schuhe

groß, hat ein rundes volles Gesicht und ist stark von Statur. Am Leibe trug sie roth und weiß gestreifte baumwollene Mutzen und Rock, eine roth gestreifte Schürze und sogenannte Tappen von Tuch am Fuß.

Der Georg Müller ist wenigstens 5 Schuhe 10 Zoll groß, hat blonde Haare, eine breite gewölbte Stirne, starke Augenbraunen, bräunliche Augen, ein rothes rundes volles Gesicht, stark vom Körperbau.

Auf dem Kopfe trug er einen schwarzen Filzhut, einen sogenannten Finkenstecher, eine scharlachroth tuchene Weste mit ohngefähr 6 gelben Knöpfen, ein etwas dunkelblau tuchenes Goller, eben so lange Beinkleider, Halbstiefel mit Eisen beschlagen, einen apfelbaumenen Stock, oben 2 Zoll breit mit Zinn beschlagen, und einen Knopf von Zinn.

Daß der in Concurssachen des Bauersmanns Johann Lengenfelder zu Unterzaunsbach unterm 17ten v. Ms. auf den 31ten d. Ms. ausgeschriebene Subhastations-Termin vorläufig wieder aufgehoben worden ist, wird andurch bekannt gemacht. Gräfenberg, am 15. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, I. Assessor.

Der Schmiedmeister Johann Hekel zu Welschenfeld hat das gegen ihn erlassene Concurs-Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen lassen, und es wird daher

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, dann zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung,

Montag der 7. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, im Falle eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden sollte,

Montag der 11. September,

3) zum Vorbringen der Gegen- und Schlußeinreden,

Montag der 9. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin bestimmt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantierers in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 1. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die zur Concursmasse des Johann Götz aufm Berg zu Laibers gehörigen, und in Nro. 51, 52 und 53 des Bayreuther Kreis-Intelligenzblatts pro 1826 beschriebenen Realitäten werden andurch wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 3. August a. c.

angesetzt, an welchem sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber am hiesigen Gerichtssitze einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen haben. Hollfeld, am 6. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

In der Concurssache gegen den Wirth Johann Stenglein zu Hohenpölz, wurde das gefällte landgerichtliche Classifications-Urtheil heute in vim publicati an die Gerichtstafel affigirt. Hollfeld, am 18. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Agatz, Assessor.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Schuhmachermeisters Georg Hempfling von Spieß, welches aus einem Söldengut, wozu gehört: ein einstöckiges Wohnhaus, Nr. 14, mit Stallung und einer Schupfe, ¼ Tagwerk Gemüß- und ¼ Tagwerk Grasgarten, 37 Tagwerk Feld, 3 Klafter jährliches Gerechtholz mit Aststreu, Rechstreu und Huthrecht, besteht, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zur Versteigerung Termin auf den

15. August

im Orte Spies anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu eingeladen und ihnen zugleich

bekannt gemacht, daß die Einsichtnahme der Taxations-Verhandlung in der Amts-Registratur frei steht und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung erfolgt. Schnabelwaidt, den 17. Juni 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Der heute vom unterzeichneten Landgericht verabfaßte Beschluß, daß alle diejenigen Gläubiger des Weißgerbermeisters Erhardt Jahn von Weißenstadt, welche am 21. März d. J. als am ersten Edictstage nicht erschienen sind, mit ihren Forderungen aus der gegenwärtigen Concursmasse, dem angedrohten Präjudiz gemäß, ausgeschlossen worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kirchenlamitz, am 12. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Die zur Konkursmasse des Weißgerbermeisters Erhardt Jahn von Weißenstadt gehörenden Realitäten werden dem Antrage der Gläubiger desselben gemäß, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zwar: 1) ein halbes Wohnhaus Nr. 34, nicht ganz ausgebaut, sammt Hofraith und ein Grasgärtlein am Kirchenlamitzer Thor mit 1½ Klafter Gerechtholz, 2) eine Wiese, 2 Tagwerk groß, mit 3 zur Wässerung gehörenden Weihern gegen Ruppertsgrün gelegen, 3) ¼ Tagwerk Feld im Siegen; 4) ¾ Tagwerk Feld im Löhsten; 5) drei Waldtheile, als a) ½ Tagwerk im Röhrholz; b) 1½ Tagwerk im Schellenberg; c) 2½ Tagwerk in der Wulgara. Kaufsliebhaber haben sich am

27sten d. M. Vormittags 9 Uhr,

im Bayerischen Gasthofe zu Weisenstadt einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die Schätzungs-Protokolle können im Landgerichts-Locale stündlich eingesehen werden. Kirchenlamitz, am 12. Juli 1826.

Königliches Landgericht allda.
Ertl.

Da sich in dem am 8ten d. M. abgehaltenen Verkaufs-Termin der Färbermeister Kaspar Vogel'schen Realitäten zu Weißenstadt gar keine Käufer eingefunden haben, so werden desselben Besitzungen, bestehend in einem halben Wohnhaus sammt Hintergebäuden, ½ Tagwerk Feld in der Leimengrube, 1 Tagwerk Wiese am Neuenhammer, ¼ Tagwerk Feld im untern Mittelberg, ½ dergleichen auf dem Predigers-Acker, 1 Gemüßgärtlein bei der Angermühle, hiermit nochmals ausgeboten, und wird am

26sten d. Vormittags 9 Uhr,

Termin im Bayer'schen Gasthof zu Weißenstadt abgehalten werden. Kaufsliebhaber werden hiemit unter Beziehung der vorgehenden Bekanntmachung eingeladen. Kirchenlamitz, am 12. Juli 1826.

Königliches Landgericht allda.
Ertl.

Die Käufer der beiden zur Schmitt'schen Debitsache auf dem Frankenberg gehörigen Sölden haben den Kaufschilling hiefür zur Zeit noch nicht bezahlt. Es wird daher beschlossen, daß diese beiden Sölden wiederholt dem Verkaufe auszusetzen seyen, und es wird zu diesem Ende Strichtermin auf den

16. August d. J.

im Landgerichtssitze anberaumt. Weismain, am 10. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Befriedigung mehrerer von dem Oeconomiebürgers-Eheweibe Anna Maria Schwindlerin von Weiden, aus dem Schuldenwesen ihres Mannes übernommenen Gläubiger werden deren nachgenannte Realitäten dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden auf künftigen

Donnerstag den 3. August 1826

im Posthause zu Weiden ausgesetzt, nämlich: 1) ein horizontalgetheiltes halbes Wohnhaus Nr. 11 im Pfarrwinkel zu Weiden, wovon Lorenz Lobmaier die andere Hälfte besitzt; 2) ein halber Stadel, beim hohen Brükkel, wovon Michl Taubmann die andere Hälfte besitzt; 3) 2½ Achtel Feld, am Rohrbühl, 4) 3 Achtel in Lindenstock, in der Feldflur zu Weiden gelegen. Kaufsliebhaber haben an dem genannten Tage frühe 9 Uhr vor einer in Weiden einzutreffenden Landgerichts-Commission zu erscheinen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, die treffenden Lasten, so wie die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag in der gesetzlichen Ordnung an den Meist-

bietenden zu erwarten. Neustadt an der Waldnaabe, den 3. Juli 1826.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Zufolge des im Intelligenzblatt für den Obermainkreis vom 20. Juni curr. Nr. 73 enthaltenen höchsten Befehls K. Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises, wird auch das in den K. Regie-Jagden des Forstamtsbezirks Selb, Revier Arzberg, Kaiserhammer, Hohenberg und Selb erobert werdende Wild dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichtermin hiezu ist auf

Samstag den 5ten k. M.

anberaumt, und belieben zahlungs- und pachtfähige Liebhaber sich an diesem Tag Vormittags 9 Uhr im Locale des Rentamts Wunsiedel einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protokoll zu erklären. Wunsiedel und Selb, den 15. Juli 1826.

K. Rentamt Wunsiedel. K. Forstamt Selb.

Zur öffentlichen Verpachtung des im Rechnungsjahre $18\frac{2}{27}$, auf den Königl. Regiejagden der Neuhauser und Eschenbacher Seite, der Revier Falkenberg, erobert werdenden Hoch- Schwarz- Reh- und Klein-Wildes, haben die unterfertigten Aemter Termin auf

Samstag den 29. Juli c. ai.

angesetzt. Zahlungs- und pachtfähige Liebhaber hiezu, werden mit dem Bemerken eingeladen, sich am genannten Tage, Vormittags 9 Uhr, in dem rentamtlichen Geschäftslocale dahier einzufinden, die vorschriftsmäßigen Bedingungen zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu legen. Tirschenreuth, am 14. Juli 1826.

Königliches Rent- und Forstamt.
Weinreich, Haag,
Rentbeamter. Forstmeister.

Die hohe und niedere Jagd in der Revier Seubottenreuth wird am

Montag den 31sten c. m., Vormittags
von 9 bis 12 Uhr

im Gollerischen Wirthshause zu Kirchenlaibach ad diem vitae an den Meistbiethenden verpachtet, die Pachtfähigen Liebhaber mögen sich hiezu einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und die Gränzbeschreibungen einsehen. Kulmain, am 18. Juli 1826.

Königliches Forstamt.
v. Heyder,
Forstmeister.

In der Concurssache des Georg Schramm zu Nebensdorf wird das Classifications-Erkenntniß am 21sten l. M. an die Amtstafel statt der Publication geheftet, was zur Kenntniß der Creditoren gebracht wird. Banz, am 19. Juli 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Banz, am 19. Juli 1826.

In der Concurssache gegen Georg Kellner zu Stadel, wird am

21sten d. M.

der Distributions-Bescheid an die Amtstafel statt der Publication geheftet, was andurch den Interessenten eröffnet wird.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das zur Andreas Spörlischen Concursmasse gehörige halbe Gut, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Nr. 11 zu Kleinheret, sammt Gemeinderecht und eingehörigen Feldern und Wiesen, wird andurch dem öffentlichen Verkauf ausgestellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 16. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Kleinheret anberaumt, in welchem daher Kaufslustige ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den bedingten Zuschlag zu erwarten haben. Mft. Rentweinsdorf, am 12. Juli 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht Staffelbach.
Jacobi.

Das dem Bauer Johann Georg Krauß zu Schlegel gehörige Frohngut Nro. 8 daselbst, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

26. August Vormittags

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber dahier in Hof einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung zu gewärtigen haben. Hof, den 4. Juli 1826.

Das Patrimonialgericht Schlegel.
Meyer.

Auf den Antrag der Erben des zu Siegmundsgrün verstorbenen Johann Nikol Moll wird deren Guth Nr. 35 daselbst, zum Behuf der Erbtheilung, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben ein Wohnhaus, eine Stallung, eine Scheune, und eine Schupfe, 9½ Jauchert Felder, 10⅛ Jauchert Wießen, 9⅛ Jauchert Waldung und 4½ Jauchert Huth. Dieses Guth ist nach gerichtlicher Schätzung 1886 fl. 18¼ kr. werth. Es wird Bietungstermin auf den

30sten künftigen Mts. August, Vormittags 9 Uhr anberaumt, und es werden Kauflustige geladen, sich in diesem Termin in dem Moll'schen Haus zu Siegmundsgrün einzufinden. Neuschau, den 17. Juli 1826.

Das Patrimonial-Gericht Neuschau.
Otto.

Nicht Amtliche Artikel.

Von dem belustigenden Werkchen „Judenkirschen" oder „Komische Gedichte im jüdischen Dialecte geschrieben" erscheint das zweite Bändchen bis September dieses Jahres.

Der Subscriptionspreis auf dasselbe nebst acht Abbildungen ist 36 kr. rhl. Wer auf beide Bändchen pränumerirt, erhält solche zusammen broschirt für 1 fl. 6 kr. rhl. Bestellungen hierauf können bei mir — bei dem Buchbinder Hofmann in Bayreuth und in der Grauischen Buchhandlung dortselbst und zu Hof gemacht werden.

Meine auswärtigen Freunde, welche — sich abermals der Subscribenten-Sammlung zu unterziehen — die Güte haben werden, und dafür nebst meinem wärmsten Danke jedes 6te Exemplar gratis erhalten, ersuche ich freundschaftlichst, die Listen hierüber mit dem allenfalls eingegangenen Pränumerations-Betrage, so wie die hie und da für das erste Bändchen noch ausstehenden Reste gefälligst in Kürze an mich gelangen zu lassen. Weidenberg, den 15. Juli 1826.

Jacob Ludwig Benker.

Ein junger Mann, der sich über seine Kenntnisse im Bayerischen Rechnungswesen durch gute Zeugnisse hinlänglich ausweisen kann, wünscht seine dermalige Stelle mit der eines Rentamtsoberschreibers, welche er mehrere Jahre schon bekleidete, zu vertauschen.

In der Judengasse E. Nr. 372 ist ein Quartier zu vermiethen, und das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfahren.

In E. N. 442 auf dem Graben ist auf Martini ein kleines Quartier für ledige Personen zu vermiethen.

In dem Hause E. N. 402 am untern Thor im mittlern Stock ist ein Quartier, bestehend aus 3 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzschlicht und dem Mitgebrauch der Waschstube auf künftiges Ziel Martini zu vermiethen. Das Nähere ist bei der Hausbesitzerin zu erfahren.

Im Hauße E. N. 426 an der Kulmbacher Strasse ist ein Zimmer, eine Treppe hoch, für eine ledige Person, mit oder ohne Meubels stündlich zu vermiethen.

In der Jägerstrasse E. N. 587, ist ein Quartier für eine ledige Person mit Meubels allstündlich zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Juli 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	90½	90¼
ditto à 5% " " .		103
Land-Anlehen à 5% . . .		103
Lott. Loose E—M à 4% .	103¼	103
ditto E—M à 4% . . .		
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	99½	
ditto ditto à fl. 25.	98½	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 89. Bayreuth, am 28. Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Zur Einhebung der Stadt-Lazareth-Beiträge von den Dienstboten für das Ziel Jacobi h. J., werden nachstehende Zahlungs-Termine auf dem hiesigen Rathhauße festgesetzt:

1) Montags den 31. Juli Vormittags für den 1ten District von Nro. 1 bis 109, Nachmittags für den 2ten und 3ten District von Nro. 110 bis 220 und die Dienstboten vor dem Ziegelthor.

2) Dienstags den 1. August Vormittags für den 4ten und 5ten District von Nro. 221 bis 282 inkl., der Schrollengasse und vor dem Eremitager Thor, Nachmittags für den 6ten und 7ten District, von Nro. 283 bis 401 sammt Friedrichsthor und Moritzhöfen.

3) Mittwoch den 2. August Vormittags für den 8ten und 9ten District von Nro. 402 bis 463 sammt der Wolfsgasse und Erlanger Thor, Nachmittags für den 10ten, 11ten und 12ten District im neuen Weg.

4) Donnerstag den 3ten August Vormittags für den 13ten und 14ten District zu St. Georgen, Nachmittags für die Dienstboten in den Gemeinden Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen.

Die Dienstherrschaften haben in Folge der früheren Bekanntmachungen für die pünctliche Einzahlung dieser Beiträge für das Ziel Jacobi Sorge zu tragen oder zu gewärtigen, daß bei einem Zahlungs-Rückstand mit Execution gegen sie eingeschritten werde.

Bayreuth, am 15. Juli 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

(Bekanntmachung, die diesjährige Absolutorial-Prüfung an der hiesigen Königlichen Studien-Anstalt betr.)

Durch gestern eingegangene höchste Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 21sten d. M. ist die Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium an der hiesigen Studien-Anstalt für dieses Jahr auf den

28. und 29. August

festgesetzt worden. Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich diejenigen Privatstudierenden oder an auswärtigen Anstalten befindlichen Gymnasialschüler, welche bei dieser Prüfung sich das Gymnasial-Absolutorium zu erwerben gesonnen sind, aufgefordert, ihre Bittgesuche um Zulassung nebst ihren Studien-, Sitten- und Tauf-Zeugnissen unter Anwendung des verordnungsmäßigen Stempels bei Zeiten vor dem Termin einzureichen.

Bayreuth, am 24. Juli 1826.

Königliches Studien-Rectorat.

Gabler. Held. Klöter.

Bekanntmachung.

Nach hoher Entschließung Sr. Erzbischöflichen Excellenz Joseph Maria ist zur Aufnahme in den Weltpriesterstand auf den

16. August l. Js.

eine Concurs-Prüfung festgesetzt, zu welcher die Kandidaten des zweiten und dritten theologischen Kurses zugelassen werden, wenn sie ihre Bittgesuche nebst den erforderlichen Tauf-, Studien- und Sitten-Attesten der unterzeichneten Stelle vorlegen.

Bamberg, den 6. Juli 1826.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freih. v. Lerchenfeld.

Dörfler.

Elisabetha Horchin aus Krausenbechhofen, und der jehemalige Soldat Georg Müller aus Burk, beide aus dem Bezirk des Königl. Landgerichts Höchstadt, haben sich eines verübten Diebstahls sehr verdächtig gemacht, und sind gegenwärtig auf flüchtigem Fuße. Alle Königlichen Civil- und Militairbehörden werden demnach ersucht, auf diese beiden Personen, derer Personalbeschreibung so viel möglich angefügt ist, ein wachsames Auge zu haben, und im Betretungsfalle dieselben hieher einzuliefern. Gräfenberg, den 11. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst, im Obermainkreise.

Weniger.

Personalbeschreibung.

Die Elisabetha Horch ist ohngefähr 5 Schuhe groß, hat ein rundes volles Gesicht und ist stark von Statur. Am Leibe trug sie roth und weiß gestreifte baumwollene Mutzen und Rock, eine roth gestreifte Schürze und sogenannte Tappen von Tuch am Fuß.

Der Georg Müller ist wenigstens 5 Schuhe 10 Zoll groß, hat blonde Haare, eine breite gewölbte Stirne, starke Augenbraunen, bräunliche Augen, ein rothes rundes volles Gesicht, stark vom Körperbau.

Auf dem Kopfe trug er einen schwarzen Filzhut, einen sogenannten Flinkenstecher, eine scharlachroth tuchene Weste mit ohngefähr 6 gelben Knöpfen, ein etwas dunkelblau tuchenes Goller, eben so lange Beinkleider, Halbstiefel mit Eisen beschlagen, einen apfelbaumenen Stock, oben 2 Zoll breit mit Zinn beschlagen, und einen Knopf von Zinn.

Der Metzgermeister Georg Kalb zu Langensendelbach hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, weshalb Termin: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung, eventuell aber auch zum Nachlaßversuch, auf den

10. August d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 7. September,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 5. October,

jedesmal frühe 9 Uhr angesetzt wird, und wird der erste Edictstag nach dem Antrag des Gemeinschuldners in dem Klostermeierschen Wirthshauße zu Langensendelbach, die übrigen zwei Edictstage aber vor dem hiesig Königlichen Landgerichte abgehalten. Sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Außenbleiben an den übrigen Edictstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Kommt im ersten Edictstage ein Vergleich zu Stande, so haben die nicht erscheinenden Gläubiger, oder ihre zum Vergleich allenfalls nicht gehörig bevollmächtigten Mandatarien, sich dem zu fügen, was der größere Theil der erschienenen Gläubiger bestimmen wird. Gräfenberg, den 4. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Das Viertelgut des verganteten Metzgermeisters Georg Kalb zu Langensendelbach, Haus-Nr. 76, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, Kellerhaus, Backofen, Schweinstall, Hofraith, Gemeinderecht, dann circa 16 Tagwerk Feldern, 5 Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz, welches zum Königl. Rentamte

Gräfenberg in Neunkirchen lehenbar ist, wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, Termin hiezu auf

Mittwoch den 9. August, Vormittags 11 Uhr,

im Klostermeierschen Wirthshauße zu Langensendelbach anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die nähere Beschreibung dieses Gutes, sowie dessen Belastung und geschöpfte Taxe, kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 4. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Wolfgang Beck, geboren zu Markischorgast am 7. September 1786, Sohn des verstorbenen Caspar Beck und seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Söllo, war beim Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Max als gemeiner Soldat und ist in der Liste der ehemaligen 2ten, jetzigen 6ten Füsilier-Compagnie, im Feldzuge gegen Rußland unterm 12. December 1812 als vermißt abgeführt worden. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hiedurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen Neun Monathen und längstens in dem auf

Freitag den 29. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichtslocale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Außenbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 152 fl. ½ kr. rhl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 7. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees,
im Obermainkreise.
Sensburg.

Auf Antrag eines Gläubigers des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth, werden: 1) dessen halber Hof, bestehend im Hauße, Nro. 24, einem Stadel, einem Stallgebäude, drei Grasgärten zu ½, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{16}$ Tagwerk, einem Grasgärtlein zu 4 □Ruthen, $19\frac{1}{16}$ Tagwerk Feldern, 7½ Tagwerk Wiesen, onerirt mit 6 fl. 55½ kr. Lehengefälle zum Königlichen Rentamte Gefrees, 12 fl. 11½ kr. jährlicher Steuer, geschätzt auf 2417 fl. 46 kr., 2) eine Wiese zu 1½ Tagwerk, die Ackermannswiese, onerirt mit 2 fl. 48½ kr. Lehengefälle, zum Königlichen Rentamte Gefrees, 165 fl. Steuercapital, geschätzt auf 529 fl. 40 kr., gerichtlich verkauft, und zwar am

Mittwochen den 6. September l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

an welchem Termine Kaufsliebhaber im Hauße des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 15. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Nachbeschriebene Besitzungen des Schneidermeisters Johann Michael Schreyer zu Marktleuthen, als: a) ein Wohnhaus Nro. 43, an der Eger gelegen, mit Stadel, Schupfen, Backofen, Rübengrube, Milchsteige, Gemüßgärtlein, 3 Klafter Gerechtholz, und allen übrigen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, b) ¼ Tagwerk Feld, in der Wannfeld, c) ein dergleichen ¼ Tagwerk, im Röhrsbach, d) ein dergleichen ⅛ Tagwerk, am Galgenberg, e) ⅛ Tagwerk Wiese, in dem Hermantheil, f) ¼ Tagwerk dergleichen, die Baadwiese genannt, g) ⅛ Tagwerk dergleichen, im Steinboß, h) ⅛ Tagwerk dergleichen, in der Wendern, i) 2¼ Tagwerk dergleichen und 2 Tagwerk dergleichen Huth, von der vertheilten Gemeinde im Kuhberg, k) 2½ Tagwerk Holz, auf dem Sophienberg, werden dem Antrage der Gläubiger desselben gemäß, am

17. August Vormittags 10 Uhr

öffentlich, nach Innhalt der Executions-Ordnung verkauft. Kaufsliebhaber, welchen täglich die nähere Beschreibung obiger Realitäten in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden kann, werden hiermit eingeladen. Kirchenlamitz, am 16. Juli 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl.

Das zum Nachlaße der Katharina Kolb von

Trebgast, gehörige Grundvermögen, in 1) ½ Tagwerk Wiese, die lange Wiese genannt, auf 122 fl. 30 kr., 2) ½ Tagwerk Feld, das Klosterreuthlein, auf 57 fl. 30 kr., 3) ½ Tagwerk Feld, die Fräuleinsreuth, auf 62 fl. 30 kr., 4) 2 Tagwerk Feld, der Wöhrlitzberg, auf 200 fl. taxirt, bestehend, soll an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Mittwoch den 23. August Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichtslocale anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll im Registraturlocale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Kulmbach, den 11. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die Hypothekenurkunde vom 5. August 1809, welche für Nikol Karl Wolf aus Bayreuth über 125 fl. von dem Webermeister Johann Georg Raithel von Straas ausgestellt worden war, ist durch Erkenntniß vom heutigen dato für kraftlos erklärt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 10. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Münchberg.
Wunder.

Vom Königlichen Landgerichte Münchberg wird in vim publicati bekannt gemacht, daß sämmtliche unbekannte Gläubiger des Bäckermeisters Heinrich Fraaß zu Stammbach, welche sich am 5. Juli 1826 zur Liquidation ihrer Forderungen nicht gemeldet haben, in Folge der öffentlichen Bekanntmachung vom 31. Mai 1826, Kreis-Intelligenz-Blatt, Nro. 73, 74 und 75, mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen worden sind, von den bekannten Gläubigern aber, welche nicht erschienen sind, angenommen worden ist, daß sie stillschweigend dem vom Bäckermeister Heinrich Fraaß dargebotenen Vergleich beitreten. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 10. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Ackerbürgers Heinrich Meyer zu Plech, wird der dem Letztern gehörige sogenannte Lehenacker, auf Plecher Markung, von 1½ Tagwerk Flächeninhalt, an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, und ist Termin hiezu auf den

14. August Vormittags

anberaumt, was Kaufslustigen mit der Eröffnung bekannt gemacht wird, daß die Taxations-Verhandlungen täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden können und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung erfolgt. Schnabelwaid, am 13. Juni 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Die gerichtliche Schuld-Urkunde des Johann Kißwetters, Chirurg zu Grafenwöhr dd. Eschenbach, vom 26. Juni 1822 über ein, dem Einsteher seines Sohnes, Martin Kißwetter, nämlich dem Johann Naber von Eichersberg, Gemeiner bei dem K. B. 14ten Linien-Infanterie-Regiment schuldig gewordenes Einstands-Kapital von 225 fl. zu 5 pCt. ist dem unterfertigten Amte, unwissend wie, von Handen gekommen. Da man durch eine höchste Entschließung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 2. März h. J. angewiesen ist, für die Annullirung dieser Urkunde von Amtswegen zu sorgen; so wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hierdurch aufgefordert, daß er dieselbe binnen 6 Monaten, von heute an, und also längstens bis zum 16. December d. J. dahier vor Gericht vorweise, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Eschenbach, den 16. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst,
im Obermainkreise.
Lic. Bedall, Landrichter.

Das in der Müller Friedrich Reifischen Konkurssache von Filgendorf erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom 11ten d. ist heute ad valvas judicii geheftet worden. Eschenbach, am 13. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Der Schmiedmeister Johann Hekel zu Welschenfeld hat das gegen ihn erlassene Concurs-Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen lassen, und es wird daher

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, dann zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung,

Montag der 7. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, im Falle eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden sollte,

Montag der 11. September,

3) zum Vorbringen der Gegen- und Schlußeinreden,

Montag der 9. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin bestimmt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantierers in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 1. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die zur Concursmasse des Johann Götz aufm Berg zu Laibers gehörigen, und in Nro. 51, 52 und 53 des Bayreuther Kreis-Intelligenzblatts pro 1826 beschriebenen Realitäten werden andurch wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 3. August a. c.

angesetzt, an welchem sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber am hiesigen Gerichtssitze einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen haben. Hollfeld, am 6. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die Käufer der beiden zur Schmitt'schen Debitsache auf dem Frankenberg gehörigen Sölden haben den Kaufschilling hiefür zur Zeit noch nicht bezahlt. Es wird daher beschlossen, daß diese beiden Sölden wiederholt dem Verkaufe auszusetzen seyen, und es wird zu diesem Ende Strichtermin auf den

16. August d. J.

im Landgerichtssitze anberaumt. Weismain, am 10. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die unten verzeichneten Personen, deren Leben und Aufenthalt seit länger als 10 Jahren unbekannt ist, und deren unbekannte Erben und Erbnehmer werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten, oder längstens am

20. März 1827

bei unterzeichneter Behörde dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten. Wer von den Verschollenen dieser Vorladung entgegen, sich nicht meldet, wird für tod erklärt, und in solchem Falle sein Vermögen den bekannten nächsten Erben nach Vorschrift der Gesetze ausgehändigt werden.

1) Friedrich Karl Erdmann Rößler, aus Muggendorf, geboren am 24. April 1789, wurde als Corporal beim Königlich Bayerischen 6ten Chevauxlegers-Regiment am 31. December 1812 im Russischen Feldzuge vermißt.

2) Christian Erdmann Theodor Rößler, aus Muggendorf, geboren am 24. Juli 1793, wurde als Soldat beim Königlich Bayerischen 3ten Linien-Infanterie-Regimente seit dem 1. October 1813 im Russischen Feldzuge vermißt.

3) Samuel Johann Hollfelder, aus Albertshof, geboren am 16. December 1780, ist seit dem Jahre 1807 als Metzgergeselle ausgewandert.

Ebermannstadt, den 12. May 1826.

Königliches Landgericht Ebermannstadt.
Raschcr.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach

werden, da sich zu nachgenannten Grundstücken des Heinrich Göppner Klinger zu Wallenfels, nem-

lich: a) ein Feld im Eichberg, b) ein Wieslein mit Gebüsch, im Geußer, c) ein Leithenfeld, an der Leupoltsgrün, d) ein Tagwerk Feld, im Arleswald, e) ein Theil an der Angerwiese, im Gries, im Verkaufs-Termine den 18. April l. J. wieder kein Kaufsliebhaber gemeldet hat, dieselben am

Dienstag den 8. August, Vormittags 9 Uhr

im Orte Wallenfels wiederholt dem öffentlichen Verkaufe und bei dem allenfallsigen Mangel an Kaufsliebhabern, sogleich der Verpachtung um das Meistgebot ausgesetzt, wozu Lusttragende hiemit eingeladen werden. Kronach, am 13. Juni 1826.

Königl. Landrichter,
Desch.

Auf den Antrag der Interessenten sollen die zur Wirth Carl Baumgärtelischen Concursmasse von Neuhausen gehörigen Immobilien, welche a) in einem mit Nro. 3 bezeichneten und zu Neuhausen gelegenen Wirthshause sammt Zubehör, auf welches im Licitationstermin am 8. März curr. 4300 fl. — rhl. geboten wurden, und b) in einem an der Strasse nach Esch gelegenen Stück Feld, auf welches im Termin am 8. März l. J. ein Gebot von 635 fl. — d. v. gelegt wurde, bestehen, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Behufe ist ein anderweiter Termin auf den

11. August curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Neuhausen anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hiermit vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden salv. ratif. credit. und unter den im obigen Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen erfolgen wird. Das Taxationsprotokoll kann übrigens täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Selb, am 3. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
imp. dir. Ganzert.

Zufolge des im Intelligenzblatt für den Obermainkreis vom 20. Juni curr. Nr. 73 enthaltenen höchsten Befehls K. Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises, wird auch das in den K. Regie-Jagden des Forstamtsbezirks Selb, Revier Arzberg, Kaiserhammer, Hohenberg und Selb erobert werdende Wild dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichtermin hiezu ist auf

Samstag den 5ten k. M.

anberaumt, und belieben zahlungs- und pachtfähige Liebhaber sich an diesem Tag Vormittags 9 Uhr im Locale des Rentamts Wunsiedel einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protokoll zu erklären. Wunsiedel und Selb, den 15. Juli 1826.

K. Rentamt Wunsiedel. K. Forstamt Selb.

Zur öffentlichen Verpachtung des im Rechnungsjahre 18$\frac{2}{7}$, auf den Königl. Regiejagden der Neuhauser und Eschenbacher Seite, der Revier Falkenberg, erobert werdenden Hoch- Schwarz- Reh- und Klein-Wildes, haben die unterfertigten Aemter Termin auf

Samstag den 29. Juli c. an.

angesetzt. Zahlungs- und pachtfähige Liebhaber hiezu, werden mit dem Bemerken eingeladen, sich am genannten Tage, Vormittags 9 Uhr, in dem rentamtlichen Geschäftslocale dahier einzufinden, die vorschriftsmäßigen Bedingungen zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu legen. Tirschenreuth, am 14. Juli 1826.

Königliches Rent- und Forstamt.
Weinreich, Haag,
Rentbeamter. Forstmeister.

In Folge höchster Entschließung K. Regierung vom 10. Juni d. J. wird das erlegt werdende Wildpret von den in eigener Regie befindlichen K. Jagdrevieren Culmbach, Trebgast und Ziegelhütten unter denen in gedachter hoher Verordnung enthaltenen Bedingungen am

10. August Vormittags 8 bis 12 Uhr,

im K. Rentamtslocale zur öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, welches den zahlungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Culmbach, am 21. Juli 1826.

Königliches Rent- und Forstamt Culmbach.
Weltrich. Pausch.

In Gemäßheit hohen Ausschreibens der K. Obermainkreis-Regierung, Kammer der Finanzen, vom 10.

v. M. (Kreisintelligenzblatt Nr. 73) hat man zur Verpachtung des Wildes in den Regie-Jagden, der K. Jagd-Reviere Geroldsgrün, Gerlas, Langenbach und Schwarzenbach am Wald, einen Termin auf

Mittwoch den 16. August c. a. Vormittags 10 Uhr, am Sitze des K. Rentamtes zu Lichtenberg anberaumt. Pachtliebhaber, die den im erwähnten Ausschreiben aufgestellten Bedingungen entsprechen können und wollen, werden zum Erscheinen in den bezeichneten Strichtermine eingeladen. Geroldsgrün, den 21. Juli 1826.

Königliches Forstamt daselbst.
Buchner.

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß die entbehrliche Zehntscheuer zu Birkach öffentlich verkauft werden soll, so wird zur Versteigerung Termin auf

Dienstag den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Hagelschen Wirthshauße zu Birkach einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll erklären können. Rattelsdorf, am 16. Juli 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß die entbehrliche Zehentscheune zu Kaltenbrunn im gesetzlichen Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden soll, so wird zur Versteigerung Termin auf

Montag den 7. August d. Js., Vormittags 10 Uhr anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Wirthshauße zu Kaltenbrunn einzufinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll erklären können. Rattelsdorf, am 16. Juli 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Nach höchster Bestimmung soll die entbehrliche Aerarial-Scheune dahier zu Lichtenfels, auf dem Beschälplatz gelegen, im gesetzlichen Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden. Dem zu Folge wurde Steigerungstermin hiezu auf

Montag den 14ten des künftigen Monats August, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in der Geschäfts-Localität des unterzeichneten Rentamtes einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll erklären können. Diejenigen, welche vorher von der fraglichen Scheuer Einsicht zu nehmen wünschen, haben sich deshalb an das unterzeichnete Rentamt zu wenden. Lichtenfels, den 20. Juli 1826.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

In der Concurssache des Georg Schramm zu Nedensdorf wird das Classifications-Erkenntniß am 21sten l. M. an die Amtstafel statt der Publication geheftet, was zur Kenntniß der Creditoren gebracht wird. Banz, am 19. Juli 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In Folge der Insolvenz-Erklärung und des Verzichts auf die Appellation wurde gegen Michael Machtl, Weber zu Josephshof der Universal-Konkurs erkannt, und die Ediktalladung aller bekannten und unbekannten Gläubiger mit Rücksicht auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 zur Anmeldung und Nachweisung aller Ansprüche auf den

7. August h. J. Vormittags 10 Uhr

in Reuth, bei Vermeidung des Ausschlusses vom Konkurse unter dem Anhange hiemit erlassen, daß die unbedeutende Aktivmasse für die Hypothekar-Schulden nicht zureichet, daher das weitere Verfahren von der kreditorschaftlichen Erklärung abhänge, und daß am nämlichen Tage die öffentliche Feilbietung des Machtl'schen Halbhaußes sammt Hausgärt'l mit einem Schätzungswerth von 150 fl. im Steigerungswege gepflogen werden wird, wozu Kaufsliebhaber, welche über Zahlungsfähigkeit und die Requisite zur Ansässigmachung sich ausweisen können, eingeladen sind. Krummenaab, am 15. Juli 1826.

Freiherrlich von Reitzenstein'isches Patrimonial-Gericht I. Reuth.
Weiß.

Andreas Spörl zu Kleinberet, hat sich dem von Seiten seiner Gläubiger auf Eröffnung des Univer-

sal-Concurses gestellten Antrag unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweißung, auf

Donnerstag den 17. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 28. September,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Donnerstag den 26. October d. J.,

Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger Spörls unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine die Ausschließung der Forderungen von der Concursmasse, an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an selbigen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte an hiesiges Gericht einzuliefern. Markt Rentweinsdorf, am 12. Juli 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht Staffelbach.

Jacobi.

Der Weber Johann Adam Schubert zu Seidenhof, und dessen nunmehrige Ehefrau Catharina, geborne Lauterbach von Heinersreuth, haben in ihrem am 17. Februar d. J. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Katschenreuth, am 8. Juli 1826.

Freiherrl. Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

Da nun das — in der Appellationsgerichtsrath Dr. Arnold'schen Verlassenschafts-Sache von dem Königl. Kreis- und Stadtgericht zu Augsburg abgegebene Präclusions-Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, so werden die — zu vorbenannter Verlassenschaft gehörigen beiden Wohnhäußer mit dabei befindlichen Gärten dahier in der Opernstrasse Nr. 181 und Ziegelgasse Nr. 190, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtagsfahrt wird auf den

14. August d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

anberaumt. Zu dieser Zeit haben sich daher Kaufslustige in dem größern Arnold'schen Hauße einzufinden, ihre Aufgebote den unterfertigten Bevollmächtigten anzuzeigen und hiernächst den Zuschlag zu gewärtigen. Das größere Haus, welches sich zum Betrieb einer Gerberei und eines Handels besonders gut eignet, ist durchaus massiv, mit Schiefern gedeckt, zweigädig und enthält a) im Erdgeschoße 5 Zimmer, 2 Kabinette, 1 Küche und 1 Speisgewölbe, dann einen großen Keller mit 4 Abtheilungen; b) im 2ten Stock 4 Zimmer gegen die Opernstrasse, 3 dergleichen, 1 Kammer und 1 Küche gegen den Hof zu; c) eine Mansarten-Etage mit 6 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche und versperrten Hausplatz. Zu diesem Hauße gehört ein gepflasterter Hof, welcher ungefähr 52 □Ruthen enthält mit laufendem Röhrenwasser, eine Holz- und Wagen-Remisse, Stallung auf 12 Stück Pferde, dann ein dabei liegender Garten, ungefähr 164 □Ruthen enthaltend, mit durchlaufendem Wasser. Das Haus in der Ziegelgasse ist 2 Stockwerke hoch und zu solchem gehört ein Garten, welcher ungefähr 54 □Ruthen enthält. Diejenigen Kaufsliebhaber, welche diese Gebäude und Gärten vor der anstehenden Strichtagsfahrt einzusehen wünschen, haben sich deßhalb an die unterzeichneten Bevollmächtigten zu wenden. Bayreuth, den 21. Juli 1826.

Werner, Feder.
Patrimonialrichter.

In dem Hauße E. Nr. 363 in der Friedrichsstrasse ist auf Martini eine Treppe hoch, ein Quartier von 4 Zimmern, 1 Kabinet, 2 Küchen, 1 Hauskammer, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschhaußes, zu vermiethen; das Nähere im Hause E. N. 463 am untern Thor.

In dem Hauße Nr. 242 im Rennweg ist eine Wohnung, bestehend in zwei heizbaren Zimmern, Stubenkammer, Küche, Hauskammer, versperrtem Hausplatz, Bodenkammer, Holzlege und Keller auf Martini zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Haußeigenthümer zu erfahren.

Es steht beim Wagnermeister Gaab in der Jägerstrasse E. N. 507 ein neuer zweispänniger Wagen, modern gebaut mit eisernen Achsen und Stahlfedern, um einen billigen Preiß zu verkaufen.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 90 Bayreuth, am 29 Juli 1826.

Amtliche Artikel.

Seine Majestät der König haben zur Erzielung einer zweckmäßigen Anweisung über die Behandlung der Baumzucht, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni (Regierungsblatt d. J. pag. 517, §. 6.) den K. Kreis-Regierungen zugesichert ist, allergnädigst genehmiget, daß die Bearbeitung dieser Instruktion als Preisaufgabe für Gartenfreunde und Beförderer der Obstbaumzucht öffentlich ausgeschrieben, und für den gelungensten und den Anforderungen des Zweckes genügenden Entwurf derselben eine Prämie von

Fünfzehn Bayerischen Ducaten

ausgesetzt werde.

Indem der Unterzeichnete dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden diejenigen, welche sich dieser Arbeit unterziehen wollen, mit folgenden nähern Bedingungen bekannt gemacht:

1) Der Entwurf muß mit der möglichsten Kürze, in einer faßlichen Sprache und mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten nach Verschiedenheit der geographischen Verhältnisse der Kreise, so wie mit dem Vorzuge der erforderlichen Vollständigkeit ausgestattet,
2) bis zum 15. November l. J. bei der Königl. Regierung dahier eingeliefert, und
3) mit einer Devise oder mit einer verschlossenen — den Namen und Aufenthaltsort des Verfassers — enthaltenden Beilage versehen seyn.

Die sämmtlichen Entwürfe, welche bei der Königl. Regierung dahier zur Vorlage kommen, werden nach Ablauf des bestimmten Termins an das Königl. Staats-Ministerium des Innern eingesendet, wo die Beurtheilung der Preisschriften durch eine aus Sachverständigen gebildete Commission erfolgen und das Resultat der Prüfung durch die Kreisblätter bekannt gemacht wird.

Es ist mit Grund zu erwarten, daß Beförderer der Obstbaumzucht schon in einer solchen Einladung zur Bethätigung ihrer Liebe für das allgemeine Beste Veranlassung finden werden, ihre Erfahrungen zu Erreichung eines so nützlichen Zweckes mit Bereitwilligkeit mitzutheilen, um die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs nach Möglichkeit zu erreichen.

Bayreuth, den 24. Juli 1826.

Der Königliche Staats-Rath, General-Commissär und Präsident der Königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises,

Freiherr v. Welden.

Die Obstbaumzucht betr. Friedmann.

Die zur Concursmasse des Johann Götz aufm Berg zu Laibers gehörigen, und in Nro. 51, 52 und 53 des Bayreuther Kreis-Intelligenzblatts pro 1826 beschriebenen Realitäten werden andurch wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 3. August a. c.

angesetzt, an welchem sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber am hiesigen Gerichtssitze einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen haben. Hollfeld, am 6. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach
werden, da sich zu nachgenannten Grundstücken des Heinrich Göppner Klinger zu Wallenfels, nemlich: a) ein Feld im Eichberg, b) ein Wieslein mit Gebüsch, im Geußer, c) ein Leithenfeld, an der Leupoldsgrün, d) ein Tagwerk Feld, im Arleswald, e) ein Theil an der Angerwiese, im Gries, im Verkaufs-Termine den 18. April l. J. wieder kein Kaufsliebhaber gemeldet hat, dieselben am

Dienstag den 8. August, Vormittags 9 Uhr

im Orte Wallenfels wiederholt dem öffentlichen Verkaufe und bei dem allenfallsigen Mangel an Kaufsliebhabern, sogleich der Verpachtung um das Meistgebot ausgesetzt, wozu Lusttragende hiemit eingeladen werden. Kronach, am 13. Juni 1826.

Königl. Landrichter,
Desch.

Auf den Antrag der Interessenten sollen die zur Wirth Carl Baumgärtelischen Concursmasse von Neuhausen gehörigen Immobilien, welche a) in einem mit Nro. 3 bezeichneten und zu Neuhausen gelegenen Wirthshause sammt Zubehör, auf welches im Licitationstermin am 8. März curr. 4400 fl. — xkl. geboten wurden, und b) in einem an der Strasse nach Asch gelegenen Stück Feld, auf welches im Termin am 8. März l. J. ein Gebot von 635 fl. — d. v. gelegt wurde, bestehen, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Behufe ist ein anderweiter Termin auf den

11. August curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Neuhausen anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung hiermit vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden salv. ratif. credit. und unter den im obigen Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen erfolgen wird. Das Taxationsprotokoll kann übrigens täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Selb, am 3. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
imp. dir. Ganzert.

Die unterm 18. Juli d. Js. im Intelligenzblatte des Obermainkreises Nro. 88 ausgeschriebene Jagdverpachtung der Revier Seibotenreuth, wird auf

3. August l. Js.

in dem Locale des Königl. Rentamts Bayreuth Vormittags 9 — 12 beschäftiget. Was somit den Pachtliebhabern bekannt gemacht wird. Kulmain, den 26. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Forstamt Kulmain.
v. Heyder, Forstmeister.

In Folge höchster Entschließung K. Regierung vom 10. Juni d. J. wird das erlegt werdende Wildpret von den in eigener Regie befindlichen K. Jagdrevieren Culmbach, Trebgast und Ziegelhütten unter denen in gedachter hoher Verordnung enthaltenen Bedingungen am

10. August Vormittags 8 bis 12 Uhr,

im K. Rentamtslocale zur öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, welches den zahlungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Culmbach, am 21. Juli 1826.

Königliches Rent- und Forstamt Culmbach.
Weltrich. Pausch.

Zufolge des im Intelligenzblatt für den Obermainkreis vom 20. Juni curr. Nr. 73 enthaltenen höchsten Befehls K. Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises, wird auch das in den K. Regie-Jagden

des Forstamtsbezirks Selb, Revier Arzberg, Kaiserhammer, Hohenberg und Selb erobert werdende Wild dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichtermin hiezu ist auf

Samstag den 5ten k. M.

anberaumt, und belieben zahlungs- und pachtfähige Liebhaber sich an diesem Tag Vormittags 9 Uhr im Locale des Rentamts Wunsiedel einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protokoll zu erklären. Wunsiedel und Selb, den 15. Juli 1826.

K. Rentamt Wunsiedel. K. Forstamt Selb.

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß die entbehrliche Zehntscheuer zu Birkach öffentlich verkauft werden soll, so wird zur Versteigerung Termin auf

Dienstag den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Hagelschen Wirthshauße zu Birkach einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll erklären können. Rattelsdorf, am 16. Juli 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß die entbehrliche Zehentscheune zu Kaltenbrunn im gesetzlichen Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden soll, so wird zur Versteigerung Termin auf

Montag den 7. August d. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Wirthshauße zu Kaltenbrunn einzufinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll erklären können. Rattelsdorf, am 16. Juli 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Johannes Raab, von Autenhausen gebürtig, ist seit dem Jahr 1788 von seinem Geburtsorte abwesend gewesen, und nach seinen, in den Curatelacten befindlichen letzten Briefen im Jahr 1799 als Korporal unter dem vormalig Fürst Bischöflich Bambergischen Militair gestanden, soll aber später in Englische Kriegsdienste getreten seyn. Da nun derselbe seit länger als 25 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, so haben dessen Anverwandte auf seine, oder seiner etwaigen Leibeserben öffentliche Vorladung, und im Falle sich Niemand meldete, auf Aushändigung des Johannes Raabischen Vermögens angetragen. Es wird daher genannter Johannes Raab von Autenhausen auf

Freitag den 29. December 1826, Vormittags

hiemit öffentlich vorgeladen, um in diesem Termine von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, und haben für den Fall seines Ablebens dessen unbekannte Leibes- oder sonstige Erben in dieser Tagesfahrt gleichfalls sich mit ihren Ansprüchen zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls Johannes Raab, nach fruchtlosem Ablauf dieses Termines für verschollen erklärt und sein, in 2094 fl. 41 kr. nach der letzten Curatel-Rechnung bestehendes Vermögen, seinen bekannten nächsten Anverwandten und Erben gegen Caution hinausgegeben werden würde. Tambach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 6. Juli 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Bei dem am 17ten d. M. abgehaltenen Strichstermin sind auf das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, welches in den Nummern 55, 56, 57, 66, 67, 68 des Kreis-Intelligenzblattes, dann in den Nummern 37, 44 und 45 des Bamberger Intelligenzblattes d. J. bezeichnet ist, folgende Aufgebote gemacht worden: 835 fl. auf den litt. a. aufgeführten Gnellenrother Hofantheil, 400 fl. auf den weitern Gnellenrother Hofantheil litt. b. beschrieben, auf die litt. c. angegebene vordere Leiten bis zum Wassergraben bei Neuhof wurde kein Aufgebot gelegt. Zum weitern Verkauf resp. bedingten Hinschlag dieses Grundvermögens wird nach dem Antrag der Gläubiger Termin auf den

16. August d. J., Nachmittag 2 Uhr

im Schrammischen Wirthshauße zu Stetten anberaumt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden. Banz, am 21. Juli 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Auf Requisition des Freiherrlich von Rotenhanischen Patrimonialgerichts Staffelbach werden die zur Concursmasse des Andreas Spörl zu Kleinhereth gehörigen Grundstücke, als: die Wiese in der Kaltenbrunner Au,

die sogenannte schwarze Wiese, die Beckenwiese, und die Beelwiese, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich am

11. August l. J., Nachmittags 2 Uhr

im Dreßlischen Wirthshauße zu Kleinhereth einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und wegen des Zuschlages das Weitere gewärtigen. Banz, am 20. Juli 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Mittwoch den 2. August, Vormittags 11 Uhr, wird in dem Mädchenschulhauße dahier eine Prüfung der in der hiesigen Taubstummen-Anstalt befindlichen Zöglinge vorgenommen werden. Alle Freunde der Jugend-Erziehung und insbesondere die menschenfreundlichen Theilnehmer an dem Schicksale dieser Unglücklichen, werden hiezu höflichst eingeladen. Bayreuth, den 25. Juli 1826.

Im Hauße Nr. 225 im Rennweg, vorne heraus, 2 Treppen hoch, ist auf Martini ein Quartier zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Im Hauße Nro. 22 an der Strasse nach St. Georgen, ist die mittlere Etage auf das kommende Ziel Martini zu vermiethen, bestehend in 4 heitzbaren Zimmern, einer Küche, einer Haus- und 2 Dachkammern, Boden, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschkessels.

Im Hauße E. N. 294 ist auf nächstes Ziel Martini für einzelne Personen zu vermiethen: 1 Stube, Stuben- und Hauskammer, nebst 1 kleinen Küche.

In dem Hauße E. Nr. 363 in der Friedrichsstrasse ist auf Martini eine Treppe hoch, ein Quartier von 4 Zimmern, 1 Kabinet, 2 Küchen, 1 Hauskammer, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschhaußes, zu vermiethen; das Nähere im Hause E. N. 463 am untern Thor.

Es steht beim Wagnermeister Gaab in der Jägerstrasse E. N. 507 ein neuer zweispänniger Wagen, modern gebaut mit eisernen Achsen und Stahlfedern, um einen billigen Preiß zu verkaufen.

Ich mache hiermit bekannt, daß ich sowohl neue Regenschirme verfertige, als auch alte reparire. Bayreuth, 26. Juli 1826.

T. Herrmann,
wohnhaft in der Judengasse, E. N. 401.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 22. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Blank.

— — Die Tochter des Pachters Schobert dahier.

Den 23. Juli. Der Sohn des Zitronen-Händlers Schmidt in St. Georgen.

Den 24. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Heußel dahier.

— — Der Sohn des Soldaten Dannhäußer, beim Königl. Bayer. 13ten Linien-Infanterie-Regimente.

Den 25. Juli. Der todgeborne Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Kehrer dahier.

— — Der Sohn des Musikus Wippenbeck in den Moritzhöfen.

— — Die Tochter des Fouriers Peetz, im Königl. Bayer. 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier.

Gestorbene.

Den 20. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Diebel dahier, alt 3 Monate und 20 Tage.

— — Der Gastgeber Schnauffer zum goldnen Reichsadler dahier, alt 65 Jahre, 3 Monate und 8 Tage.

Den 21. Juli. Die Ehefrau des Gärtners Kögler dahier, alt 73 Jahre, 5 Monate und 29 Tage.

Den 24. Juli. Der Sohn des Regierungs-Kanzlei-Dieners Gögelein dahier, alt 3 Monate und 7 Tage.

Den 25. Juli. Der todgeborne Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Kehrer dahier.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 91. Bayreuth, am 1. August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung hat sich aus der, von der Administration der allhiesigen Irren-Anstalt pro 18$\frac{25}{26}$ gelegten Rechnung überzeugt,

1) daß von mehreren der untengenannten Behörden, die Geldbeiträge für gedachte Anstalt auf das letztverflossene Etatsjahr, oder, wenn dergleichen nicht angefallen seyn sollten, wenigstens die diesfallsigen Fehlanzeigen, noch nicht eingekommen;

2) daß von manchen, gegen die vorhergehenden Jahre solch geringe Beiträge eingesendet worden, daß sie, da hierüber die legalisirten Nachweiße zur Zeit noch abgehen, nur als Abschlagszahlungen betrachtet werden können;

3) daß bei einigen das IVte Quartal noch ausstehet; und

4) daß häufig die ältern Rückstände von den currenten Beiträgen nicht gehörig ausgeschieden worden, wodurch die Verrechnung und Uebersicht erschwert ist.

Wie die Einsendung der fraglichen Beiträge geschehen soll, hat die Königl. Regierung in den beiden letzten Ausschreiben, welche das Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1821 sub Nro. 61 und 68, dann vom laufenden Jahr sub Nro. 1 enthält, genau bestimmt, und daher desto mißfälliger wahrgenommen, daß diesen Anordnungen nicht vollständig genügt wird.

Hiedurch veranlaßt, werden die noch im Rückstand befangenen Behörden hiermit aufgefordert, das Eine oder das Andere, binnen

vier Wochen,

vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, an die genannte Administration nachträglich um so gewisser einzusenden, als nach Ablauf derselben Expresse zur Einholung der Gelder, oder Fehlanzeigen auf Kosten der Säumigen werden abgeordnet werden.

Daß übrigens die ältern Reste von den currenten Beiträgen gesondert, und in zwei verschiedenen Verzeichnissen nachgewiesen werden müssen, ist Rechnungsmäßig, und verstehet sich also von selbst.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Königl. Kreis- und Stadt, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Rentämter, Bergämter, Magistrate, Dekanate und Pfarrämter des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

Die Einsendung der Irrenhaus-Beiträge bis zum Schluß des Etatsjahres 18$\frac{25}{26}$ betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 23. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine allerhöchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 17ten v. M., welche durch ein Rescript aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 11ten d. Mts. der unterfertigten Königl. Kreisstelle mitgetheilt worden ist, enthält hinsichtlich der Competenz der Judicatur in Stempel-Contraventionen nachstehende Bestimmungen, wovon die sämmtlichen Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte des Obermainkreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Das Stempelgesetz bestimmt Art. IX., daß die Judicatur in erster Instanz den Königl. unmittelbaren Untergerichten zusteht, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Unter dieser Vorschrift kann aber nur der ordentliche Richter, dem der Beklagte in allen Personalsachen angehört, verstanden werden.

Der ordentliche Gerichtsstand ist aber in Ansehung der Eximirten oder Privilegirten nicht das Landgericht, in dessen Bezirk sich dieselben aufhalten, sondern das einschlägige Kreis- und Stadtgericht resp. das Appellationsgericht, deren Jurisdiction sich auf alle in dem befreiten Gerichtsbezirke befindlichen bevorzugten Personen erstreckt.

Bei den Adelichen und übrigen befreiten Personen ist daher nicht das Landgericht, sondern der ihnen angewiesene persönliche Gerichtsstand, nämlich das treffende Kreis- und Stadtgericht als Forum domicilii anzusehen. Dasselbe Forum findet auch hinsichtlich der Landrichter statt.

Denn, wenn ein solcher selbst einer Stempel-Defraudation angeschuldigt ist, so kann nicht der ihm subordinirte Assessor das Strafurtheil fällen; überdies ist bei den Landgerichten IIIter Classe weder ein Assessor, noch ein Landgerichts-Actuar vorhanden.

Selbst wenn quiescirte Landrichter sich einer Stempel-Contravention schuldig machen, so steht die Judicatur hierüber dem treffenden Kreis- und Stadtgericht zu, weil kein Gesetz vorhanden ist, welches die Dauer des den Landrichtern angewiesenen Gerichtsstandes auf die Zeit ihrer Dienstes-Activität beschränkt, übrigens auch nach der Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. I. §. 12, Nro. 6 die Beamten den bevorzugten Gerichtsstand nur durch die Entlaßung verlieren, was aber auf quiescirte Staatsdiener, welche den dienerschaftlichen Stand und die damit verbundene Würde behalten, nicht angewendet werden darf.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmtliche Kreis-, Stadt- und Landgerichte des Obermainkreises.
Die Competenz in Stempel-Contraventionen betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 27. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 17ten des laufenden Monats haben Se. Königl. Majestät zu genehmigen geruht, daß für die nur noch bis zum 1. Januar 1827 gültige Erneuerung der jetzt abgelaufenen und ablaufenden Lehens-Consense des Consens-Rentamts in Bamberg nicht die für Consense auf 4 Jahre übliche Taxe zu ½ kr. vom Gulden, sondern nur eine Taxe von 30 kr. für jede Erneuerung ohne Unterschied erhoben werde.

Sämmtliche Hypotheken-Aemter des ehemaligen Fürstenthums Bamberg und das Consens-Rentamt in Bamberg werden hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmtliche Hypotheken-Aemter des ehemaligen Fürstenthums Bamberg und an das Consens-Rentamt in Bamberg.
Die Erneuerung der Bamberger Lehens-Consense betr.

Fürlinger.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß allerhöchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Justiz de 18. Juli 1826 wird sämmtlichen Untergerichten zur Verständigung der Vormünder und Curatoren eröffnet, daß die Anlegung von Pupillengeldern und Fideicommiß-Kapitalien in Pfandbriefen bei dem Creditvereine, wenn die Curatoren und Betheiligten hierzu geneigt sind, einem Anstande oder Bedenken nicht unterliege.

Bamberg, den 25. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Weber ist die Pfarrei Adelshofen erledigt worden.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle betragen nach der revidirten aber noch nicht abgeschlossenen Dienstesertrags-Fassion 986 fl. 12¼ kr. und entwickeln sich nach ihren Hauptbestandtheilen im Folgenden:

I. Ertrag aus Realitäten, worunter auch 30 Morgen Aecker und 12 Tagwerk Wiesen im resp. Anschlage zu 126 fl. — und 96 fl. begriffen sind	264 fl.	— kr.
II. Ertrag aus Rechten, einschlüssig des nach den bekannten Normalpreisen von 1814 zu 572 fl. — veranschlagten großen Zehenten	651 „	52¼ „
III. Stolgebühren	70 „	20 „
w. o.	986 fl.	12¼ kr.

Die freiwilligen Naturalgeschenke sind zu 8 fl. angegeben.

Auf der Pfarrei Adelshofen haften übrigens zur Zeit weder Steuern, noch sonstige Lasten.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Ansbach, den 26. Juli 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Adelshofen betr.

Görner, v. u.

Bayreuth, den 19. Juni 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird in dem erbschaftlichen Liquidations-Prozesse über den Nachlaß des am 2. Mai 1825 zu Regnitzlosau hinter der Kirche verstorbenen Kammerherrn Freiherrn v. Reitzenstein das zu diesem Nachlasse gehörige, im Landgerichts-Bezirk Rehau, des Obermainkreises des Königreichs Bayern, eine gute Stunde von der Böhmischen und Sächsischen Gränze und 2 kleine Stunden von Hof entfernt liegende, auf 32,866 fl. 38½ kr. taxirte Allodial-Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, in dem hiezu auf den

30. Mai 1827, Vormittags 9 Uhr

vor dem Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Nürnberger an hiesiger ordentlichen Gerichtsstelle angesetzten Termine sich zu melden, und ihre Gebote abzugeben.

Das die nähere sehr specielle und genaue Beschreibung dieses Guts enthaltende Taxations-Instrument kann täglich während der ordentlichen Gerichtszeit in diesseitiger Registratur eingesehen, auch sonstiger Aufschluß bei dem Nachlaß-Administrator, Hauptmann August Wilhelm Freiherrn v. Reitzenstein zu Hof, erfragt werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.
Voigt.

(Bekanntmachung, die diesjährige Absolutorial-Prüfung an der hiesigen Königlichen Studien-Anstalt betr.)

Durch gestern eingegangene höchste Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 21sten d. M. ist die Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium an der hiesigen Studien-Anstalt für dieses Jahr auf den

28. und 29. August

festgesetzt worden. Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich diejenigen Privatstudierenden oder an auswärtigen Anstalten befindlichen Gymnasialschüler, welche bei dieser Prüfung sich das Gymnasial-Absolutorium zu erwerben gesonnen sind, aufgefordert, ihre Bittgesuche um Zulassung nebst ihren Studien-, Sitten- und Tauf-Zeugnissen unter Anwendung des verordnungsmäßigen Stempels bei Zeiten vor dem Termin einzureichen.

Bayreuth, am 24. Juli 1826.

Königliches Studien-Rectorat.
Gabler. Held. Klöter.

Folgende zum Hospital gehörige 12 Weiher, nämlich:

1) die beiden Orbis-Weiher am Saaser Fuhrweg, zu Feld aptirt,
2) der Fohr-Weiher, desgleichen,
3) der große und kleine Lerchenbühl-Weiher, bei der Fallmeisterei, desgleichen,
4) der obere Hof-Weiher beim äußern Spitalhof,
5) eine Winterhaltung hiezu Nr. 8,
6) der untere Hohr-Weiher,
7) der obere Hohr-Weiher,
8) der mittlere Hohr-Weiher,
9) eine Winterhaltung Nr. 4,
10) der Ringlas-Weiher, am Erlanger Thor,
11) der ehemalige Spital-Vorstehers-Weiher, auf der Saas,
12) der Adjuncts-Besoldungs-Weiher, eben daselbst,

sollen von Martini d. J. an auf 3 oder 6 Jahre wieder verpachtet werden. Es werden daher Pachtliebhaber aufgefordert, am

Donnerstag den 3. August, Vormittags 10 Uhr

sich im untern Locale des Hospitals einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Zuschlag erfolgt nach vorher eingeholter Magistratlicher Genehmigung.

Bayreuth, am 30. Juli 1826.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Die Erben des dahier verlebten Pfarrers Bernhard Wild, vormals zu Arnstein, haben die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten. Auf ihren Antrag werden sofort alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaftsmasse aus was immer für einem Grunde Anspruch zu machen gedenken, hiemit auf den

16. August 1826 Vormittags

in das Commissionszimmer Nr. 5 zur Anmeldung und resp. Liquidation ihrer Ansprüche unter dem Rechtsnach-

theile vorgeladen, daß auf diejenigen, welche ihre Ansprüche nicht liquidiren, bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, den 18. Juli 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Nach höchster Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises d. d. 21. Juli praes. 26sten d. M. soll die Absolutorial-Prüfung an der Studien-Anstalt zu Hof für dieses Jahr am

22. und 23. August

gehalten werden.

Dieses wird hiemit für alle Betheiligten, namentlich auch für die Privat-Studierenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hof, den 27. Juli 1826.

Königl. Studien-Rectorat.

Lechner.

Nach fruchtlos ertheilten Zahlungsterminen wird auf Anbringen der Creditorschaft das Hofsanwesen des Johann Thiem von Staisling, welches bereits unterm 12. Juli 1824 öffentlich feilgebothen war, dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 29. August c.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr in Staisling einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung für die ehemaligen Fürstenthümer in Franken, vom 26. August 1805, zu gewärtigen. Hinsichtlich der Gutsbeschreibung wird sich auf das oben angeführte erste Ausschreiben, Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1824, Nro. 76, 79 und 83 bezogen. Sign. Pottenstein, den 15. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Der Schmiedmeister Johann Hekel zu Welschenfeld hat das gegen ihn erlassene Concurs-Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen lassen, und es wird daher

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, dann zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung,

Montag der 7. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, im Falle eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden sollte,

Montag der 11. September,

3) zum Vorbringen der Gegen- und Schlußeinreden,

Montag der 9. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin bestimmt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantierers in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 1. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kümmelmann, Landrichter.

Der Bauer Johann Weberpälz zu Roth, hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Die gesetzlichen Edictstage werden daher auf den

22. August

zur Liquidation der Forderungen mit Vorlage der Original-Beweismittel und Uebergabe beglaubigter Abschriften derselben,

21. September

zur Abgabe der Einreden gegen jene, und auf den

24. October Vormittags 9 Uhr

zum Schlußverfahren anberaumt, in welchen Terminen sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger unter der Verwarnung dahier zu erscheinen haben, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen in den beiden andern Terminen aber, den Ausschluß der treffenden Handlungen zu Folge habe. Lichtenfels, 15. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Schell.

An dem zum Verkauf der den Reiflschen Eheleuten bisher angehörig gewesenen Realitäten anberaumten ersten Termine, hat sich gar kein Kaufsliebhaber

eingefunden; es wird daher neuerlicher Termin zum Verkauf dieser Besitzungen, welche in einem zur Erzbischöflichen Seminar-Verwaltung lehenbaren halben Hofe bestehen, auf den

18. August, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich in Schellenberg, in der Wohnung des Gemeindebevollmachtigten Jacob Zöllner einfinden, ihre Aufgebothe legen, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Gräfenberg, den 29. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Hofbesitzer Andreas Greim zu Leugast sich freiwillig bis auf weitere Verfügung unter Curatel seines Schwagers, des Gastwirths Anton Seuß zu Leugast, begeben hat, daß dem Seuß die Verwaltung des Vermögens des Greim übertragen worden, und also gültige Verträge nur mit diesem abgeschlossen werden können. Ohne dessen Genehmigung darf Greim auch keine Schulden kontrahiren, wornach sich daher Jedermann zu achten. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 20. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Fabrikant Jacob Martin Baignoux zu Hof, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und um Eröffnung des Universal-Concurses gebeten. Demnach wurden folgende Ediktstage: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, der

22. September d. J. früh 9 Uhr,

an diesem Ediktstag wird der Versuch gemacht werden, die Sache in Güte zu ordnen, in deren Entstehung aber wird 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

23. October d. J. früh 9 Uhr,

und 3) zur Abgabe der Schlußerklärungen der

24. November d. J. früh 9 Uhr,

angesetzt. Die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiermit in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen die K. Advokaten Müller II., Scheidemandel und Müller I. vorgeschlagen werden, öffentlich vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren, über den Vorzug derselben das Nöthige vorzubringen, und die drei erwähnten Ediktstage unter der Verwarnung abzuwarten, daß der Nichterscheinende am ersten Ediktstage mit allen seinen Forderungen an die gegenwärtige Masse, am Zweiten mit allen seinen Einreden, und am Dritten mit seinen Schluß-Erklärungen ausgeschlossen wird. Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr dem hiesigen K. Landgerichte dißfallsige treuliche Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Rückersatzes an die Masse und des Verlustes ihrer etwaigen Rechtsansprüche, in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 21. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Das in der Müller Friedrich Reifischen Konkurssache von Filgendorf erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom 11ten d. ist heute ad valvas judicii geheftet worden. Eschenbach, am 13. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

In Folge höchster Entschließung Königlicher Regierung vom 10. Juni d. J. wird das erlegt werdende Wildpret, von der in eigner Regie befindlichen Königl. Jagdrevier Stadtsteinach mit Kupferberg unter den in gedachter hoher Verordnung enthaltenen Bedingungen am

11. August, Vormittags 8 bis 12 Uhr

im Königl. Rentamts-Locale der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, welches zalungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Culmbach, am 24. Juli 1826.

K. Rentamt Stadtsteinach und Forstamt Kulmbach.
Burkart. Pausch.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 10.

Juni d. J. wird das erlegt werdende Wildpret von der in eigner Regie befindlichen K. Jagdrevier Geutenreuth, unter den in gedachter Verordnung enthaltenen Bedingnissen am

12. August, Vormittags 8 — 12 Uhr,

im Locale des K. Rentamts Weismain der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, welches den zahlungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Kulmbach, am 21. Juli 1826.

Königl. Rentamt Weismain und Forstamt Kulmbach.
Streble. Pausch.

In Folge höchster Entschließung K. Regierung vom 10. Juni d. J. wird das erlegt werdende Wildpret von den in eigener Regie befindlichen K. Jagdrevieren Culmbach, Trebgast und Ziegelhütten unter denen in gedachter hoher Verordnung enthaltenen Bedingungen am

10. August Vormittags 8 bis 12 Uhr,

im K. Rentamtslocale zur öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, welches den zahlungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Culmbach, am 21. Juli 1826.

Königliches Rent- und Forstamt Culmbach.
Weltrich. Pausch.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Hollfeld sollen nachstehende dem Pankraz Dorsch in Boxdorf zugehörige Realitäten, und zwar; 1) die Hälfte von $\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz im Aichich, Tit. Boxdorf auf 25 fl. dann 2) die Hälfte von $\frac{1}{8}$ Tagwerk Holz und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld das. auf 35 fl. taxirt, öffentlich sub hasta gestellt werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich in dem am

14 September Vormittags 9 Uhr

im Gerichtssitze hier anstehenden Termin einzufinden, woselbst sie die Lasten und Kaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote ad protocollum erklären, und den Zuschlag nach Maaßgabe der Gerichtsordnung gewärtigen können. Wiesentfels, den 26. Juli 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hoffmann.

Die beiden — zu den Freiherrlich von Plotho'schen Rittergütern Isaar und Jobitz gehörigen Oeconomien, welche 2 Stunden von der Stadt Hof und $\frac{1}{4}$ Stunden von dem Fürstlich Reußischen Städtchen Hirschberg entlegen sind, sollen von Lichtmeß 1827 an auf anderweite 4 Jahre oder auch auf längere Zeit — die zum Rittergute Isaar gehörige Schäferei hingegen von heuriger Michaelis an, ebenfalls auf weitere 4 Jahre und auf längere Zeit verpachtet und zu den Oeconomien, wenn es nämlich noch für räthlich erachtet werden sollte, diejenigen Geldgefälle und Giltgetreider geschlagen werden, welche verschiedene Unterthanen der obengedachten Güter zu leisten haben, und die von den seitherigen Pächtern mit bezogen worden sind. Pachtliebhaber, die sich über ihren Vermögenszustand gehörig ausweisen können und daher fähig sind, entweder baare oder gerichtlich versicherte Caution aufrecht zu machen, werden hiermit eingeladen, sich am

28. August 1826, Vormittags 10 Uhr,

in der Behausung der Freiherrlich von Plotho'schen Ritterguts-Administration zu Hof einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und sodann ihre Pachtgebote zu Protokoll zu geben. Inzwischen steht es ihnen frei, sich von der Lage und Eigenschaft dieser Oeconomien zu überzeugen und haben sie sich auf diesen Fall an den Revierförster Schirmer zu Isaar zu wenden, welcher hiezu besonders beauftragt worden ist. Auch können dieselben — wenn sie es wünschen — noch vor dem Verpachtungstermine bei dem Herrn Major von Beulwitz, dem Herrn Appellationsgerichts-Advocat Müller II. zu Hof und bei der Administration selbst alle die Bedingungen erfahren, welche dem neuen Pachte zum Grunde gelegt werden sollen. Zur Oeconomie des Ritterguts Isaar gehören nach der gerichtlichen Einschätzung $\frac{1}{10}$ Jauchert Garten, $284\frac{1}{16}$ Jauchert Felder, $67\frac{5}{8}$ Jauchert Wiesen, $22\frac{1}{4}$ Jauchert Huthen, und $1\frac{1}{8}$ Jauchert an 5 Fischteichen, ingleichen die Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, dann die im Eingange erwähnte Schäferei. Zur Oeconomie des Ritterguts Jobitz gehören ebenfalls nach der gerichtlichen Einschätzung $\frac{1}{8}$ Jauchert Garten, $42\frac{7}{8}$ Jauchert Felder, $40\frac{1}{2}$ Jauchert Wiesen, und $29\frac{1}{4}$ Jauchert Huthen. Hof, den 4. Juli 1826.

Die Freiherrlich von Plotho'sche Ritterguts-Administration.

Meyereien- und Schäfereien-Verpachtung.

Der Zeitbestand nachbenannter Meyereyen und Schäfereyen endiget sich den 22. Februar k. J., diese werden auf einen 6 oder 9jährigen Bestand wieder aberlassen. 1) Der sogenannte Schönhof zu Eichenbirkig, dieser bestehet in einer Pächters-Wohnung, Stallung, Scheune und Backofen; 127⅛ Morgen Artfeld; 1½ Morgen Wießengarten und 2 Morgen Hutwaid. 2) Der untere Hof zu Eichenbirkig; dieser besaßet nebst geräumiger Pächterswohnung, Stallung, Scheune, Remiße und Backofen, 2 Morgen Grasgarten, 2 Morgen Hutweid, und 113 Morgen Artfeld. 3) Der Rabensteiner Hof; zu diesem gehören eine geräumige Pächterswohnung, Stallung, Scheuer und Backofen, 2½ Morgen Wiese, 99 Morgen Artfeld, sodann einige kleine Gärt'chen und Gräsereien. Zu diesen mit Wiesen nicht hinlänglich versehene Meierepen kann, wie der Zeit geschah, eine verhältnißmäßige diesherrschaftliche Wiesenfläche noch besonders geschlagen werden. 4) Die Schäferei zu Schönhof; diese ist, gemäß der Hutbeschreibung auf die Gemarkungen Eichenbirkig, Kättweinsdorf, Sauggendorf, Ober- und Unter-Ailsfeld mit 800 bis 1000 Stück Schaafen zu treiben, berechtiget: dazu gehören, eine Schäferswohnung, Schaafstall, 2 Grasgärtchen und 2 Morgen Artfeld. 5) Die Schäferei zu Rabenstein; diese besaßet nebst Schäferswohnung und herzustellender Schaafstallung ½ Morgen Garten, 4½ Morgen Wiesen und 2½ Morgen Artfeld, ist nach der Hutbeschreibung und Herkommen auf den Gemarkungen Pfaffenberg, Zauppenberg, Brimberg, Langenlohe, Hannberg und Schweins-Mühle bei Kirchahorn zu treiben, berechtiget. Pachtliebhaber werden eingeladen,

Dienstag den 5. September laufenden Jahres,
Vormittags 10 Uhr,

sich dahier einzufinden, die Verlaßbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben: es haben sich jedoch dieselbe über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse vordersamst auszuweisen. Mit diesen Pachtgegenständen, besonders bei den Meierhöfen, wird die ausgestellte Wintersaat überlassen; diese liegen in der Gegend zunächst Gößweinstein und Waischenfeld, sodann 4 Stunden Westwärts von der Kreishauptstadt Bayreuth; unfern diesen Meiereien und Schäfereien sind Vicinal-Strassen, auf welchen der Handel und die Verbringung der zu verkaufenden Produkte nacher Nürnberg, Erlangen, Forchheim ꝛc. bequem bewerkstelliget werden kann. Weiher, im Ahornthal, den 27. Juli 1826.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.
Boxleidner.

Nicht Amtliche Artikel.

Da nun das — in der Appellationsgerichtsrath Dr. Arnold'schen Verlassenschafts-Sache von dem Königl. Kreis- und Stadtgericht zu Augsburg abgegebene Präclusions-Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, so werden die — zu vorbenannter Verlassenschaft gehörigen beiden Wohnhäußer mit dabei befindlichen Gärten dahier in der Opernstrasse Nr. 181 und Ziegelgasse Nr. 190, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtagsfahrt wird auf den

14. August d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

anberaumt. Zu dieser Zeit haben sich daher Kaufslustige in dem größern Arnold'schen Hauße einzufinden, ihre Aufgebote den unterfertigten Bevollmächtigten anzuzeigen und hiernächst den Zuschlag zu gewärtigen. Das größere Haus, welches sich zum Betrieb einer Gerberei und eines Handels besonders gut eignet, ist durchaus massiv, mit Schiefern gedeckt, zweigädig und enthält a) im Erdgeschoße 5 Zimmer, 2 Kabinette, 1 Küche und 1 Speisgewölbe, dann einen großen Keller mit 4 Abtheilungen; b) im 2ten Steck 4 Zimmer gegen die Opernstrasse, 3 dergleichen, 1 Kammer und 1 Küche gegen den Hof zu; c) eine Mansarten-Etage mit 6 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche und versperrten Hausplatz. Zu diesem Hauße gehört ein gepflasterter Hof, welcher ungefähr 52 □Ruthen enthält mit laufendem Röhrenwasser, eine Holz- und Wagen-Remisse, Stallung auf 12 Stück Pferde, dann ein dabei liegender Garten, ungefähr 164 □Ruthen enthaltend, mit durchlaufendem Wasser. Das Haus in der Ziegelgasse ist 2 Stockwerke hoch und zu solchem gehört ein Garten, welcher ungefähr 54 □Ruthen enthält. Diejenigen Kaufsliebhaber, welche diese Gebäude und Gärten vor der anstehenden Strichtagesfahrt einzusehen wünschen, haben sich deßhalb an die unterzeichneten Bevollmächtigten zu wenden. Bayreuth, den 21. Juli 1826.

Werner, Feder.
Patrimonialrichter.

Im Hauße E. Nr. 257 auf dem neuen Schloßplatz ist parterre ein Zimmer zu vermiethen und kann sogleich bezogen werden.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 93. Bayreuth, am 5. August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine allerhöchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 17ten d. M., welche durch ein Rescript aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 11ten d. Mts. der unterfertigten Königl. Kreisstelle mitgetheilt worden ist, enthält hinsichtlich der Competenz der Judicatur in Stempel-Contraventionen nachstehende Bestimmungen, wovon die sämmtlichen Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte des Obermainkreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Das Stempelgesetz bestimmt Art. IX., daß die Judicatur in erster Instanz den Königl. unmittelbaren Untergerichten zusteht, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Unter dieser Vorschrift kann aber nur der ordentliche Richter, dem der Beklagte in allen Personalsachen angehört, verstanden werden.

Der ordentliche Gerichtsstand ist aber in Ansehung der Eximirten oder Privilegirten nicht das Landgericht, in dessen Bezirk sich dieselben aufhalten, sondern das einschlägige Kreis- und Stadtgericht resp. das Appellationsgericht, deren Jurisdiction sich auf alle in dem befreiten Gerichtsbezirke befindlichen bevorzugten Personen erstreckt.

Bei den Adelichen und übrigen befreiten Personen ist daher nicht das Landgericht, sondern der ihnen angewiesene persönliche Gerichtsstand, nämlich das treffende Kreis- und Stadtgericht als Forum domicilii anzusehen. Dasselbe Forum findet auch hinsichtlich der Landrichter statt.

Denn, wenn ein solcher selbst einer Stempel-Defraudation angeschuldigt ist, so kann nicht der ihm subordinirte Assessor das Strafurtheil fällen; überdies ist bei den Landgerichten IIIter Classe weder ein Assessor, noch ein Landgerichts-Actuar vorhanden.

Selbst wenn quiescirte Landrichter sich einer Stempel-Contravention schuldig machen, so steht die Judicatur hierüber dem treffenden Kreis- und Stadtgericht zu, weil kein Gesetz vorhanden ist, welches die Dauer des den Landrichtern angewiesenen Gerichtsstandes auf die Zeit ihrer Dienstes-Activität beschränkt, übrigens auch nach der Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. I. §. 12, Nro. 6 die Beamten den bevorzugten Gerichtsstand nur durch die Entlaßung verlieren, was aber auf quiescirte Staatsdiener, welche den dienerschaftlichen Stand und die damit verbundene Würde behalten, nicht angewendet werden darf.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmliche Kreis-, Stadt- und Landgerichte des Obermainkreises.
Die Competenz in Stempel-Contraventionen betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 27. Juli 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 17ten des laufenden Monats haben Se. Königl. Majestät zu genehmigen geruht, daß für die nur noch bis zum 1. Januar 1827 gültige Erneuerung der jetzt abgelaufenen und ablaufenden Lehens-Consense des Consens-Rentamts in Bamberg nicht die für Consense auf 4 Jahre übliche Taxe zu ½ kr. vom Gulden, sondern nur eine Taxe von 30 kr. für jede Erneuerung ohne Unterschied erhoben werde.

Sämmtliche Hypotheken-Aemter des ehemaligen Fürstenthums Bamberg und das Consens-Rentamt in Bamberg werden hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmtliche Hypotheken-Aemter des ehemaligen Fürstenthums Bamberg und an das Consens-Rentamt in Bamberg.
Die Erneuerung der Bamberger Lehens-Consense betr.

Fürlinger.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß allerhöchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Justiz de 18. Juli 1826 wird sämmtlichen Untergerichten zur Verständigung der Vormünder und Curatoren eröffnet, daß die Anlegung von Pupillengeldern und Fideicommiß-Kapitalien in Pfandbriefen bei dem Creditvereine, wenn die Curatoren und Betheiligten hierzu geneigt sind, einem Anstande oder Bedenken nicht unterliege.

Bamberg, den 25. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht des Obermainkreises:
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Dem unterfertigten Regiments-Commando liegt daran, sämmtliche Forderungen zu kennen, die an das vorhinnige, im Jahre 1822 aufgelößte Königlich Bayerische 2te Husaren-Regiment noch gemacht werden können.

Lieferanten, Handwerker und andere Arbeitsleute, sowie besonders beabschiedete, oder sonst entlassene Soldaten, welche an gedachtes Regiment noch irgend eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen

sechs Wochen,

a dato dahier um so gewisser anzuzeigen und geltend zu machen, als sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen haben, mit denselben nach Ablaufe des Termins nicht mehr gehört, und für immer ausgeschlossen zu werden. Bamberg, den 9. Juli 1826.

Das Königlich Bayerische 3te Chevauxlegers-Regiments-Commando.
Möller, Oberstlieutenant.

Wahler.

Der Kartenhändler Georg Schramm zu Dormitz hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen,

weshalb 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweißung, eventuell aber auch zum Nachlaßversuch, auf

Donnerstag den 24. August l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 21. September,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Donnerstag den 19. October,

jedesmal früh 9 Uhr Termin angesetzt wird, und wird der erste Edictstag nach dem Antrag des Gemeinschuldners in dem Benedikt Mehlischen Gasthof zu Neunkirchen, die übrigen 2 Edictstäge aber vor dem hiesigen Königl. Landgericht abgehalten. Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher hiezu unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Kommt am ersten Edictstag ein Vergleich zu Stande, so haben die nichterscheinenden Gläubiger oder ihre zum Vergleich allenfalls nicht bevollmächtigten Mandatarien sich dem zu fügen, was der größere Theil der erscheinenden Gläubiger bestimmen wird. Gräfenberg, den 1. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Die Gantrealitäten des Kartenhändlers Georg Schramm zu Dormitz, bestehend a) in einem von Quadersteinen erbauten einstöckigen Wohnhaus nebst daran gebauter Scheune und Schweinstall mit Hofraith und Gemeinderecht, Haus-Nro. 6, zur erzbischöflichen Seminar-Verwaltung Neunkirchen lehenbar, b) in 2 Tagwerk Feld, der Rattelleithen-Garten genannt, mit Kirschen- und Zwetschgen-Bäumen besetzt, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 131, im Steuerdistrict Dormitz liegend, c) in 3¼ Tagwerk Feld und Wiesen, der Rosenbach oder der Stieglitzengraben genannt, rentamtslehenbar, Besitz-Nro. 97, ingleichen im Steuerdistrict Dormitz liegend, d) in 1½ Tagwerk Holz, im Steuerdistrict Kalchreuth, Königl. Rentamts Erlangen liegend, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, Termin hiezu auf

Mittwoch den 23. August Vormittags 10 Uhr

im Förtschischen Wirthshaus zu Dormitz anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die nähere Beschreibung dieser Realitäten so wie deren Belastung und die geschöpfte Taxe derselben kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 1. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Der Metzgermeister Georg Kalb zu Langensendelbach hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, weshalb Termin: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung, eventuell aber auch zum Nachlaßversuch, auf den

10. August d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 7. September,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 5. October,

jedesmal frühe 9 Uhr angesetzt wird, und wird der erste Edictstag nach dem Antrag des Gemeinschuldners in dem Klostermeierschen Wirthshause zu Langensendelbach, die übrigen zwei Edictstage aber vor dem hiesig Königlichen Landgerichte abgehalten. Sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Außenbleiben an den übrigen Edictstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Kommt im ersten Edictstage ein Vergleich zu Stande, so haben die nicht erscheinenden Gläubiger, oder ihre zum Vergleich allenfalls nicht gehörig bevollmächtigten Mandatarien, sich dem zu fügen,

was der größere Theil der erschienenen Gläubiger bestimmen wird. Gräfenberg, den 4. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger.

An dem zum Verkauf der den Reisischen Eheleuten bisher angehörig gewesenen Realitäten anberaumten ersten Termine, hat sich gar kein Kaufsliebhaber eingefunden; es wird daher neuerlicher Termin zum Verkauf dieser Besitzungen, welche in einem zur Erzbischöflichen Séminar-Verwaltung lehenbaren halben Hofe bestehen, auf den

18. August, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich in Schellenberg, in der Wohnung des Gemeindebevollmachtigten Jacob Zöllner einfinden, ihre Aufgebothe legen, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Gräfenberg, den 19. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

In der Concurssache gegen die Andreas Försters Wittwe zu Walschenfeld wurde heute das ergangene landgerichtliche Classifications-Urtheil in rim publicati an die Gerichtsthüre affigirt. Hollfeld, am 29. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
D. l. a.
Agatz, Assessor.

Nachbenannte dem Färbermeister Christoph Götz zu Ebermannstadt zugehörigen Realitäten werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Ein Haus mit einer Hofstatt zu Ebermannstadt, ½ Tagwerk Wiesen im Thal, ½ Tagwerk Wiesen, die Buchleithen. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 24sten des k. Ms. August,
Vormittags 10 Uhr

bei hiesigem Landgerichte einfinden, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen. Ebermannstadt, den 22. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Der Bauer Johann Weberpalz zu Roth, hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Die gesetzlichen Edictstage werden daher auf den

22. August

zur Liquidation der Forderungen mit Vorlage der Original-Beweismittel und Uebergabe beglaubigter Abschriften derselben,

21. September

zur Abgabe der Einreden gegen jene, und auf den

24. October Vormittags 9 Uhr

zum Schlußverfahren anberaumt, in welchen Terminen sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger unter der Verwarnung dahier zu erscheinen haben, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen in den beiden andern Terminen aber, den Ausschluß der treffenden Handlungen zu Folge habe. Lichtenfels, 15. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Johann Wiemann von Unterneuses, bei Staffelstein hat sich freiwillig dem Universal-Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1) zur Liquidation der Forderungen unter Vorlage der Originalbeweismittel und Uebergabe beglaubigter Abschriften derselben auf den

17. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene auf den

19. September

und 3) zum Schlußverfahren auf den

17. Oktober Vormittags 9 Uhr,

unter der Verwarnung dahier anberaumt, und sämmtlich sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger jenes hiezu hierher vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den beyden übrigen Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Lichtenfels, den 14. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Freitag den 18. August l. J. Morgens 9 Uhr werden in loco Reichenbach die von Johann Hofmann allda seither besessenen Realitäten, welche im

Bayreuther Kreis-Intelligenzblatt Nro. 38 und im Bamberger Intelligenzblatt Nro. 26 pro 1826 näher schon beschrieben sind, im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich dem Aufstrich ausgesetzt. Auch wird zugleich das Mobiliare des gedachten Hofmann veräußert. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage und zur bestimmten Stunde in loco Reichenbach einzufinden, ihre Aufgebote zu legen, und dann der Kaufsbedingnisse, als auch des Hinschlags wegen das Weitere zu gewärtigen. Nordhalben, den 18. Juli 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Auf neuerliches Andringen eines Gläubigers werden im Wege der Hülfsvollstreckung nachstehende Grund-Realitäten des Metzgermeisters Heinrich Pözinger von Nordhalben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, als: ein Feld im Regberg, B. N. 2068, 2069 und 2070; ein desgl. allda, B. N. 2067; ein desgl. im untern Regberg, B N. 2063, 2064; ein desgl. beim Bühlein, B. N. 2062; ein desgl. im Ochsengrunder Steig, B. N. 2073; ein desgl. im Hügel, B. N. 2061; ein desgl. im Ziegengrund, B. N. 2074; ein desgl. im Lerchenhügel, B. N. 2066; eine Wiese im Ziegengrund, B. N. 2079, dann eine Wiese, die Fahnerswiese genannt, B. N. 2067. Der Verkaufstermin wird auf den

30. August 1826

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen eingeladen werden. Nordhalben, den 22. Juni 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Gegen den seit dem Russischen Feldzug vermißten Soldaten Philipp Blumenröther von Teuschnitz wurde von dessen nächsten Verwandten der Antrag auf Todeserklärung gestellt und sind die desfalls gepflogenen Verhandlungen so weit gediehen, daß an gedachten Blumenröther, vielmehr an die allenfallsigen Descendenten desselben nur noch die öffentliche Ausschreibung resp. Vorladung zu beschäftigen ist. Derselbe oder dessen allenfallsige Descendenten werden demnach aufgefordert, sich inner

½ Jahr

a dato dahier zu sistiren, und das nach letzt gelegter Curatel-Rechnung in 1402 fl. 17½ kr. bestehende Blumenröthersche Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an die sich legitimirten nächsten Verwandte des mehrerwähnten Blumenröthers, und zwar ohne Caution ausgehändigt werden wird. Eben so werden auch die allenfallsigen unbekannten Gläubiger des oft gedachten Blumenröthers zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis zu obigem Termin unter Androhung des Verlustes derselben hiemit vorgeladen. Nordhalben, am 2. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreise.
v. Landgraf.

Die zur Concursmasse der Pankraz Düßlischen Eheleute zu Breitengüßbach gehörigen Realitäten, als: 1) 1 Tropfhaus, K. Lehen, reicht 12½ kr. Erbzins, 5 pCt. Handlohn, 22½ kr. Steuer in simplo von 300 fl. Kapital, 2) ein Feld im Schopferweg; 3) ein Feld, der Haidacker in der Klingen; 4) ein Feld in der Klingen, 5) ein Feld am Kemmerer Weg; 6) der krumme Acker; 7) ein Feld im Steinig; 8) ein Feld allda, der breite Acker; 9) ein Feld allda, der queere Weg; 10) ein Feld im graßiger Weg; 11) ein Feld im Drannschuh; 12) ein Feld in der großen Schwierlachen; 13) ein Feld in der kleinen Schwierlachen; 14) ein öder Platz auf der Landswaide, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und erster Bietungs-Termin auf

Montag den 14. August d. J. Nachmittags 2 Uhr,

in dem Hofmännischen Wirthshause zu Güßbach anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß bei dem Hause dreijährige, bei den übrigen Grundstücken aber sechsjährige Zahlungsfristen bewilliget werden können. Scheßlitz, am 4. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Satzenhofen.

Der ledige Bäckergeselle Gottlieb Lochmüller von Weidenberg und die ledige Margaretha Müßner daselbst, haben in ihrem am 5. Juli c. gerichtlich errichteten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft

wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was hiermit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Weidenberg, den 6. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

In Folge höchster Entschließung Königlicher Regierung vom 10. Juni d. J. wird das erlegt werdende Wildpret, von der in eigner Regie befindlichen Königl. Jagdrevier Stadtsteinach mit Kupferberg unter den in gedachter hoher Verordnung enthaltenen Bedingungen am

11. August, Vormittags 8 bis 12 Uhr

im Königl. Rentamts-Locale der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, welches zalungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Culmbach, am 24. Juli 1826.

K. Rentamt Stadtsteinach und Forstamt Kulmbach.
Burkart. Pausch.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 10. Juni d. J. wird das erlegt werdende Wildpret von der in eigner Regie befindlichen K. Jagdrevier Geutenreuth, unter den in gedachter Verordnung enthaltenen Bedingnissen am

12. August, Vormittags 8 — 12 Uhr,

im Locale des K. Rentamts Weismain der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, welches den zahlungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Kulmbach, am 21. Juli 1826.

Königl. Rentamt Weismain und Forstamt Kulmbach.
Streble. Pausch.

Nach höchster Vorschrift K. Regierung vom 10ten v. M. (Intelligenz-Blatt Nr. 73) soll alles erlegt werdende Wild von sämmtlichen auf eigene Regie beschossen werdenden Jagden, unter den in gedachter höchster Vorschrift enthaltenen Bedingungen, gemeinschaftlich mit dem einschlägigen K. Rentamt versteigert werden. Dem zu Folge ist zur Verpachtung der verschiedenen Wildgattungen, als: Edel- und Rehwild, dann Haasen und mehreren Federwildgattungen, aus den Jagden der Reviere Bischofgrün und Goldkronach pro 182$\frac{5}{7}$ im K. Rentamt Gefrees zu Mkt. Schorgast, Termin auf den

14. August c. Vormittags 8 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu man zahlungs- und pachtfähige Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß ihnen am Tage des Verstrichs die nähern Bedingnisse noch zuvor werden eröffnet werden. Goldkronach und Mkt. Schorgast, den 25. Juli 1826.

Das Königliche Forst- und Rentamt.
v. Baumer. Schärtel.

Nach höchster Bestimmung soll die entbehrliche Aerarial-Scheune dahier zu Lichtenfels, auf dem Beschälplatz gelegen, im gesetzlichen Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden. Dem zu Folge wurde Steigerungstermin hiezu auf

Montag den 14ten des künftigen Monats August,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in der Geschäftslocalität des unterzeichneten Rentamtes einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll erklären können. Diejenigen, welche vorher von der fraglichen Scheuer Einsicht zu nehmen wünschen, haben sich deshalb an das unterzeichnete Rentamt zu wenden. Lichtenfels, den 20. Juli 1826.

Königliches Rentamt.
Zellmann.

Auf Requisition des Freiherrlich von Rotenhanischen Patrimonialgerichts Staffelbach werden die zur Concursmasse des Andreas Spörl zu Kleinhereth gehörigen Grundstücke, als: die Wiese in der Kaltenbrunner Au, die sogenannte schwarze Wiese, die Beckenwiese, und die Beelwiese, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich am

11. August l. J., Nachmittags 2 Uhr

im Dreßlischen Wirthshauße zu Kleinhereth einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und wegen des Zuschlages das Weitere gewärtigen. Banz, am 20. Juli 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Der Zimmergeselle Lorenz Wendler von hier und die ledige Margaretha Magdalena Hollerung von der Entenlohe, haben in dem unterm 30sten v. M. errichteten Ehevertrag die im vormaligen Fürstenthum Bayreuth geltende Gütergemeinschaft unter sich, in Ansehung ihres gegenwärtigen Vermögens, ausgeschlossen. Dieses wird in Gemäßheit des §. 422, Tit. I. Thl. II. des Preussischen Landrechts hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, den 3. Juli 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Haus der Wittwe Barbara Hösel zu Rothenbach nebst 53 []Ruthen Hofraum und Gärtlein, und ½ Backofen, gerichtlich verkauft werden, wozu man Termin dahier in Arzberg auf

Freitag den 18. August l. J., früh 9 Uhr,

anberaumt hat, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet.

Die Schätzung des Häuschens kann täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Arzberg, am 4. Juli 1826.

Freiherrlich von Schirnding'sches Patrimonialgericht Röthenbach.
Schnorr.

Das zur Andreas Spörlischen Concursmasse gehörige halbe Gut, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Nr. 11 zu Kleinheret, sammt Gemeinderecht und eingehörigen Feldern und Wiesen, wird andurch dem öffentlichen Verkauf ausgestellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 16. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Kleinheret anberaumt, in welchem daher Kaufslustige ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den bedingten Zuschlag zu erwarten haben. Mkt. Rentweinsdorf, am 12. Juli 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht Staffelbach.
Jacobi.

Andreas Spörl zu Kleinheret, hat sich dem von Seiten seiner Gläubiger auf Eröffnung des Universal-Concurses gestellten Antrag unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweißung, auf

Donnerstag den 17. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 28. September,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Donnerstag den 26. October l. J.,
Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger Spörls unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine die Ausschließung der Forderungen von der Concursmasse, an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an selbigen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte an hiesiges Gericht einzuliefern. Mark Rentweinsdorf, am 12. Juli 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht Staffelbach.
Jacobi.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllermeister Johann Gottlob Friedrich Fiedler von der Fattigsmühle, und die ledige Margaretha Koch aus Naila, sich dahier ansäßig gemacht, und vor der unterfertigten Gerichtsstelle einen Ehevertrag mit einander errichtet haben, nach welchem die — in hiesiger Provinz eingeführte Gütergemeinschaft unter ihnen für immer ausgeschlossen bleiben soll. Konradsreuth, den 27. Juni 1826.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.
Wächter.

Sowohl der Erbsonderung, als Schuldentilgung wegen, werden die — zum Nachlaß der verstorbenen Gastwirthsfrau Anne Marie Magdalena Teich, gebornen Wölfel zu Neugattendorf, gehörigen Immobilien im hiesigen Gerichtsbezirk, welche in dem — mit der Nummer 11 bezeichneten Gasthof und einem — für das Königliche Beizollamt eingerichteten ganz neuen Nebengebäude an der — nach Oels-

nitz führenden sehr frequenten Landstraße situirt, bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten. Zu dem Gasthof gehören: ein zweistöckiges halb massives Wohnhaus und 4 Nebengebäude, $\frac{3}{4}$ Jauchert Gras- und Gemüßgarten, $6\frac{3}{4}$ Jauchert Felder, $5\frac{4}{16}$ Jauchert Wiesen und $1\frac{1}{2}$ Jauchert Holz, ingleichen ein laufendes Brunnenwasser; die ganz massiv erbaute Wohnung des Königlichen Beizollamtspersonals aber hat weiter keine Zugehörung, als einen Gemüßgarten von 12 □Ruthen Flächenmaaß und etwas Hofraum. Der Schätzungswerth des Gasthofes hat sich mit Inbegriff des Gast- Schenk- und Forstrechts auf 4 Klafter Scheitholz aus der gutsherrlichen Waldung, so wie der darinnen auszuübenden Viehweide, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, welche aus den vorliegenden Taxationsprotocollen entnommen werden können, auf 6527 fl. $52\frac{1}{2}$ kr., derjenige von der Nebenwohnung aber auf 1272 fl. 2 kr. festgestellt. Zur Abgabe der Kaufs-Gebote ist ein Termin auf

Mittwoch den 23sten des Monats August,
Vormittags um 10 Uhr,

dahier an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß auch die vorhandenen Wirthschafts-Inventarienstücke mit in den Kauf gegeben werden können. Schloßgattendorf, den 1. Juli 1826.

Das Patrimonialgericht daselbst.
Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 253 in der Schloßstraße ist eine Stube, mit Kammer, Alcov und Meubeln an einen ledigen Herrn sogleich zu vermiethen.

In Nr. 277 ist ein Logis, parterre, bestehend in 3 Zimmern, Gewölbe, Küche, Holzlege, Waschkessel zum Mitgebrauch, stündlich oder zu Martini zu beziehen.

Im Hauße E. N. 337 am Friedrichsthor ist die dritte Etage bis Martini zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. Juli. Theodor Christoph Buchta, Kutscher dahier, mit Rosina Maria Bernet von hier.

Den 1. August. Johann Friedrich Fichtelberger, Hautboist beim Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, mit Friederika Federkiel von der Jägerstrasse.

Geborne.

Den 26. Juli. Die Tochter des Kutschers Egermann in den Moritzhöfen.

Den 29. Juli. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Florschütz in St. Georgen.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Kretschmann in der Jägerstrasse.

Den 30. Juli. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Wängerth in St. Georgen.

— — Die Tochter des Regimentsschneiders Pargent in der Jägerstrasse.

Den 31. Juli. Die Tochter des Mitbürgers und Schuhmachermeisters Popp in der Altenstadt.

Den 1. August. Der Sohn des Mitbürgers und Ortsvorstands Gutmann in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Pachtbauers Engelbrecht auf der Saas.

— — Ein ausereheliches Kind männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 2. August. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Schott dahier.

— — Der Sohn des Kreis- und Stadtgerichts-Dieners Zeiner dahier.

Gestorbene.

Den 27. Juli. Ein ausereheliches Kind männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 4 Monate und 22 Tage.

Den 28. Juli. Die Tochter des Schlossergesellen Reichmann dahier, alt 1 Jahr, 10 Monate.

— — Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Leikeb in der Jägerstrasse, alt 8 Monate, 15. Tage.

— — Ein ausereheliches Kind männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 1 Monat.

Den 29. Juli. Der Sohn des Maurergesellen Schlegel in der Altenstadt, alt 2 Jahre, 6 Monate und 29. Tage.

— — Der Webermeister Lienhardt zu Heinersreuth, alt 74 Jahre, 5 Monate und 16 Tage.

Den 30. Juli. Margaretha Strichling dahier, alt 59 Jahre.

Den 1. August. Ein ausereheliches Kind weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate und 1 Tag.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 94. Bayreuth, am 8. August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch mehrere Polizeibehörden im Kreise mit Vorlage der Abrechnungen und Ausweise über die geschehene Ablieferung der Brandbeiträge pro $18\frac{24}{25}$ an die Kreis-Brand-Versicherungs-Vorschuß-Kasse im Rückstande sind; so werden dieselben ernstlich angewiesen, diese Abrechnungen unverzüglich und spätestens bis Ende dieses Monats einzusenden und deshalb die Ablieferung der Brandbeiträge zu bewirken, da außerdem nach abermaligem fruchtlosen Verlauf dieses Termins, Wartboten an die säumigen Behörden abgesendet werden müßten.

Es wird hiebei den Behörden bemerklich gemacht, daß wenn die Brandbeiträge zur Zahlung der ersten drei Fristen von Brand-Entschädigungen erforderlich sind, dies den Abrechnungen kein Hinderniß in den Weg legen kann, indem in dem Ausschreiben vom 26. Juni 1824 gestattet ist, die hiezu erforderlichen Summen von den Brandbeiträgen zurückzubehalten, dieselben in die Administrativ-Depositen-Kasse zu hinterlegen und die Ausgaben in den Abrechnungen mit den Depositions-Scheinen zu belegen.

Nach demselben Ausschreiben, Art. 5, müßen jedoch am Schlusse des Rechnungs-Jahres die — nicht verwendeten Gelder an die Casse baar eingeliefert, die ausbezahlten Entschädigungen zur Ertheilung der Verrechnungs-Instruction dahier angezeigt, und die Quittungen der Empfänger der Casse ausgehändigt werden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.
v. Bomhard.

An die Königl. Polizei-Behörden im Kreise.
Die Abrechnungen über die Brandbeiträge pro $18\frac{24}{25}$ betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 17. Mai 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

werden die unbekannten Erben der am 13. Juli 1825 allhier verstorbenen unverheirathet gewesenen Elisabetha Kraus, einer Tochter des längstverstorbenen Schneidermeisters Johann Ernst Kraus und seiner Ehefrau Eva Margaretha, gebornen Böhner von Sct. Georgen, hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den

30. März 1827 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisrath Pöhlmann anberaumten Termin schriftlich oder persönlich zu melden, und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen.

Wenn kein Erbe sich meldet, so fällt der Nachlaß als herrenloses Gut dem K. Fiscus anheim.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden folgende dem Bauern Johann Schiller von Mistelbach gehörige walzende Grundstücke öffentlich an die Meistbietenden verkauft: 1) 1½ Tagwerk Feld, im Eiland, 2) 1 Tagwerk Feld, die große Röth, 3) ½ Tagwerk Feld, die Kirchröth, 4) ½ Tagwerk Feld und Wiesen, das Herrgottsäckerlein. Hiezu ist Bietungstermin auf den

5. September Vormittags 9 Uhr,

im Sitze des Königl. Landgerichts anberaumt worden, an welchem Kaufsliebhaber zu erscheinen, ihre Gebote anzugeben, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 11. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

(Bekanntmachung, die diesjährigen Schluß- und resp. Aufnahms-Prüfungen an der Königlichen Studien-Anstalt zu Bayreuth betr.)

Die mündlichen Schluß- und resp. Aufnahme-Prüfungen an der hiesigen Studien-Anstalt sind für dieses Jahr auf folgende Tage, jedesmal Vormittags von 8 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, festgesetzt worden:

Mittwoch, den 30. August, die Prüfung für die Aufnahme in die erste d. h. unterste Gymnasialklasse;

Donnerstag, den 31. August, die Prüfung der bisherigen Schüler der ersten und zweiten, und

Freitag, den 1. September, der dritten und vierten Gymnasialklasse für die Aufnahme in die nächsthöhere Klasse; endlich

Sonnabend, den 2. September, die Prüfung der beiden Klassen der lateinischen Vorbereitungs-Schule.

Die neu eintreten wollenden Schüler werden zugleich jedesmal am Tage vor ihrer mündlichen Prüfung einer besondern schriftlichen Prüfung unterworfen.

Dieses wird hiemit für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß Nachprüfungen und spätere Aufnahme gesetzlich nicht Statt finden können, daher diejenigen, welche den Eintritt bei der Anstalt suchen, die genannten Tage nicht versäumen, noch vorher aber bei Zeiten ihre Gesuche nebst ihren Schul- Sitten- und Taufzeugnissen unter Anwendung des verordnungsmäßigen Stempels an die unterzeichnete Behörde einzusenden haben.

Bayreuth, den 5. August 1826.

Königliches Studien-Rektorat.
Gabler. Held. Klöter.

Wegen einer gegen die Metzgermeister Johann Albrecht Senftischen Eheleute zu Wiersberg ausgeklagten hypothekarisch gesicherten Darlehensforderung soll der Gegenstand der Hypothek ½ Roßfrohngut zu Neuenmarkt, bestehend aus 3½ Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiese, Rentamtslehen, mit 10 Procent handlohnbar, 43½ kr. Erbzins und 1 fl. — Steuer in simplo belegt, im öffentlichen Aufstrich verkauft werden. Da nach den vorliegenden Grundacten auf diesen Realitäten 1450 fl. rhl. Darlehen gerichtlich gesichert, dieselben auf 775 fl. rhl. unterm 12ten d. Mts. gewürdigt worden sind; so werden zu dem auf den

18. August l. J. Vormittags

anstehenden Termin a) nicht nur besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, die ihre Gebote zu Protokoll geben und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag gewärtigen können, sondern auch b) sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Albrecht Senftischen Eheleute, welche irgend eine Forderung an den obenbezeichneten Grundstücken zu machen haben, hiermit geladen, um ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden, und nachzuweisen, und sich über den Zuschlag der Grundstücke zu erklären. Kulmbach, den 20. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem unterm 22. April d. Js. zwischen dem Büttnermeister Johann

Konrad Haberstumpf und der Bürgerstochter Anna Margaretha Limmer dahier gerichtlich verlautbarten, und von Obervormundschafts wegen bestätigten Ehevertrag die Gütergemeinschaft bis zu erlangter Volljährigkeit der letztern ausgeschlossen worden ist. Culmbach, den 1. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das zum Nachlaße der Katharina Kolb von Trebgast, gehörige Grundvermögen, in 1) ½ Tagwerk Wiese, die lange Wiese genannt, auf 122 fl. 30 kr., 2) ¾ Tagwerk Feld, das Klosterreuthlein, auf 57 fl. 30 kr., 3) ½ Tagwerk Feld, die Fräuleinsreuth, auf 62 fl. 30 kr., 4) 2 Tagwerk Feld, der Wöhrlitzberg, auf 200 fl. taxirt, bestehend, soll an die Meißbietenden öffentlich verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Mittwoch den 23. August Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichtslocale anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll im Registraturlocale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Kulmbach, den 11. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Grundvermögen des verganteten Schmiedmeisters Johann Heckel zu Waischenfeld wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf

Samstag den 12. August Vormittags
9 — 12 Uhr,

anberaumt. Dieses Grundvermögen besteht: a) in einem Wohnhauße Nro. 56, worauf die Schmiedgerechtigkeit haftet, lehenbar dem Städtchen Waischenfeld, b) in einer Scheune mit darunter befindlichem Felsenkeller, gleiches Lehen, c) 3 Tagwerk Feld, aufm Greiner, Kastenlehen, d) ¾ Tagwerk Feld, aufm Schlegelberg, Waischenfelder Stadtlehen, e) ¾ Tagwerk Gras- und Baumgarten, außerhalb des hintern Thores, dasselbe Lehen, und f) ¾ Tagwerk Garten und resp. der 6te Theil außerhalb des hintern Thores, gleiches Lehen. Die auf den Verkaufs-Objecten haftenden Lasten und Renten, so wie die geschöpfte Taxe werden am Licitationstermin bekannt gemacht werden. Kaufslustige haben sich im obenbestimmten Termine in der Wohnung der Thürmes-Wittwe Löwisch zu Waischenfeld einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich gehörig auszuweisen, und ihre Angebote zu Protokoll anzubringen, wo sie dann den Zuschlag vorbehaltlich creditorschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Hollfeld, am 1. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Kemnath, den 5. Juli 1826.

Das ganze Hofsanwesen des Bauern Johann Engelbrecht von Plößen wird, da sich bei dem am 2. Mai d. J. anberaumten Versteigerungs-Termin kein Kaufslustiger eingefunden, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Als Versteigerungs-Termin wird der

1. September 1826

in der diesseitigen Landgerichts-Kanzlei bestimmt. Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß sich Auswärtige über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, widrigenfalls sie als Käufer nicht angenommen werden.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Die Erben des Bauern Konrad Müslein zu Güsbach, haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten. Demnach werden alle unbekannten Gläubiger des Conrad Müslein hiemit aufgefordert, am

Mittwoch den 30. August d. Js.

ihre Forderungen unter Vorlage der Originalschuld-Urkunden gehörig anzumelden, widrigens auf die nicht angemeldeten Forderungen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll. Scheßlitz, am 24. Juli 1826.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr v. Sazenhofen.

Conrad Betz, geboren zu Buckendorf, im Königl.

Bayerischen Landgerichte Weißmain, den 25. Juni 1750, hat sich bereits im Jahre 1771 außer Landes begeben, und ist seit dieser Zeit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht eingegangen. Auf Antrag dessen nächster Verwandte wird gedachter Conrad Betz oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich innerhalb

sechs Monaten ,

und längstens bis zum 2. Januar 1827 entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte bei unterzeichneter Gerichtsbehörde zu melden, und sein, zur Zeit in 310 fl. 3½ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens solches nach Ablauf dieser Frist an dessen nächste Verwandte, welche sich als solche gemeldet und legitimirt haben, ohne Caution hinausgegeben werden soll. Scheßlitz, den 2. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Rothgerbermeisters Johann Valentin Schultheiß dahier, werden zum Behufe der Richtigstellung des Inventarii und sichern Regulirung der Erbschafts-Antheile der concurrirenden minderjährigen Enkel des Erblassers hiemit alle diejenigen, welche an diesen Nachlaß rechtliche Ansprüche haben, oder solche machen zu können vermeinen, hiemit öffentlich aufgefordert, solche von heute an binnen 4 Wochen und längstens in dem auf den

1. September c. Vormittags 9 Uhr

hiezu anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Königlichen Landgericht gehörig anzumelden und hinreichend nachzuweisen. Nach Verlauf dieser Frist werden alle unangemeldeten Forderungen, welche allenfalls vorhanden seyn könnten, von dem Schultheißischen Nachlasse ausgeschlossen werden. Hof, den 28. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Die zur Concursmasse des Kaspar Fischer von Weismain gehörigen Realitäten, nemlich: ein Haus mit Hofraith und Hausgärtlein, dann ¼ Tagwerk Feld hinter dem Garten, werden zum letztenmale feilgebothen. Der Strich wird am

Freitag den 25. August d. Js.,

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten. Weismain, den 16. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Haus des hiesigen Goldarbeiters Christian Georg Heinrich Munzert wird hiemit auf den Antrag des Hypotheken-Gläubigers, Handelsmanns Johann Heinrich Hägel von hier, in Kraft der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und deshalb Bietungstermin auf den

10. October d. Js., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das sub hasta gestellte Haus ist zweistöckigt, im untern Stock massiv, im obern von ausgemauertem Bindwerk erbaut. Es enthält 2 Wohnstuben, 2 Kammern, 1 Boden, eine kleine Stallung und einen Keller. Es ist von mittelmäßigem Baustand und wurde um 500 fl. rheinl. eingeschätzt. Naila, den 8. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nürmberger.

Der dem Bauern Jacob Sorger zu Losau gehörige, zum Königl. Pfarramte Creussen handlohnbare halbe Hof, sammt allen Ein- und Zugehörungen wird mit dem hierauf gelegten Gebot von 2100 fl. anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist auf

Montag den 28. August Vormittags 10 Uhr c,

Bietungstermin, dem gestellten Antrage gemäß in der Behaußung des Wirths Riedel zu Losau angesetzt, an welchem diejenigen, welche höhere Gebote zu legen gesonnen sind, dortselbst sich einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben und für das Meistgebot den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft des Sorger zu gewärtigen. Schnabelwaid, am 5. Juli 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Nachbenannte dem Färbermeister Christoph Götz zu Ebermannstadt zugehörigen Realitäten werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Ein Haus mit einer Hofstatt zu Ebermannstadt, ½ Tagwerk Wiesen im Thal, ½ Tagwerk Wiesen, die Buchleitheu. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 24sten des k. Ms. August,
Vormittags 10 Uhr

bei hiesigem Landgerichte einfinden, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen. Ebermannstadt, den 22. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Johann Wiemann von Unterneuses, bei Staffelstein hat sich freiwillig dem Universal-Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1) zur Liquidation der Forderungen unter Vorlage der Originalbeweismittel und Uebergabe beglaubigter Abschriften derselben auf den

17. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene auf den

19. September

und 3) zum Schlußverfahren auf den

17. Oktober Vormittags 9 Uhr,

unter der Verwarnung dahier anberaumt, und sämmtlich sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger jenes hiezu hierher vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den beyden übrigen Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Lichtenfels, den 14. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Freitag den 18. August l. J. Morgens 9 Uhr werden in loco Reichenbach die von Johann Hofmann allda seither besessenen Realitäten, welche im Bayreuther Kreis-Intelligenzblatt Nro. 38 und im Bamberger Intelligenzblatt Nro. 26 pro 1826 näher schon beschrieben sind, im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich dem Ausstrich ausgesetzt. Auch wird zugleich das Mobiliare des gedachten Hofmann veräußert. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage und zur bestimmten Stunde in loco Reichenbach einzufinden, ihre Aufgebote zu legen, und dann der Kaufsbedingnisse, als auch des Hinschlags wegen das Weitere zu gewärtigen. Nordhalben, den 18. Juli 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Auf Antrag eines Gläubigers des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth, werden: 1) dessen halber Hof, bestehend im Hauße, Nro. 24, einem Stadel, einem Stallgebäude, drei Grasgärten zu ¼, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{16}$ Tagwerk, einem Grasgärtlein zu 4 □Ruthen, $19\frac{7}{16}$ Tagwerk Feldern, $7\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, onerirt mit 6 fl. $55\frac{1}{4}$ kr. Lehengefälle zum Königlichen Rentamte Gefrees, 12 fl. $11\frac{1}{4}$ kr. jährlicher Steuer, geschätzt auf 2417 fl. 46 kr., 2) eine Wiese zu $1\frac{1}{4}$ Tagwerk, die Ackermannswiese, onerirt mit 2 fl. $48\frac{1}{4}$ kr. Lehengefälle, zum Königlichen Rentamte Gefrees, 165 fl. Steuercapital, geschätzt auf 529 fl. 40 kr., gerichtlich verkauft, und zwar am

Mittwochen den 6. September l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

an welchem Termine Kaufsliebhaber im Hauße des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 15. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sendburg.

Nach höchster Vorschrift K. Regierung vom 10ten v. M. (Intelligenz-Blatt Nr. 73) soll alles erlegt werdende Wild von sämmtlichen auf eigene Regie beschossen werdenden Jagden, unter den in gedachter höchster Vorschrift enthaltenen Bedingungen, gemeinschaftlich mit dem einschlägigen K. Rentamt versteigert werden. Dem zu Folge ist zur Verpachtung der verschiedenen Wildgattungen, als: Edel- und Rehwild, dann Haasen und mehreren Federwildgattungen, aus den Jagden der Reviere Bischofgrün und Goldkronach pro 182$\frac{5}{6}$ im K. Rentamt Gefrees zu Mkt. Schorgast, Termin auf den

14. August c. Vormittags 8 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu man zahlungs- und pachtfähige Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß ihnen am Tage des Verstrichs die nähern Bedingnisse noch zuvor werden

eröffnet werden. Goldkronach und M. ft. Schorgast, den 25. Juli 1826.

Das Königliche Forst- und Rentamt.
v. Baumer. Schärtel.

Nach Anordnung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 10ten v. Ms., soll das Wildpret von sämmtlichen in eigner Regie befindlichen Königl. Jagdrevieren, unter den in gedachter hoher Verfügung enthaltenen und am Verpachtungs-Termine genauer bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden, gemeinschaftlich von dem Königl. Rent- und Forstamte versteigert werden. Diesem gemäß wird zur Verpachtung sämmtlicher Wildgattungen des Reviers Rodel, für den Zeitraum des Finanzjahres 18$\frac{25}{26}$ Termin auf

Freitag den 18. August Vormittags 9 bis 12 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Königl. Rentamts Stadtsteinach anberaumt, und zahlungs- sowie pachtfähige Liebhaber hiezu eingeladen. Stadtsteinach, am 25. Juli 1826.

Königl. Rentamt. Königl. Forstamt Geroldsgrün.
Burkart. Buchner.

Die Wildprets-Abnahme pro 18$\frac{25}{26}$ von der Königl. Regiejagd in der Forstrevier Schlüsselfeld wird

Montag den 14. August l. J. Vormittags 10 Uhr, im Locale des Königl. Rentamts zu Höchstadt nach Vorschrift der höchsten Weisung vom 10. Juni l. J. in Nr. 73 des Kreis-Intelligenzblattes, meistbietend öffentlich verpachtet. Hiebei muß von Ausseramtlichen die Zahlungsfähigkeit durch gültige Zeugnisse sogleich nachgewiesen oder Caution geleistet werden. Sign. den 21. Juli 1826.

K. Forstamt Ebrach. K. Rentamt Höchstadt.
Seippel. Schöpf.

Bei dem am 17ten d. M. abgehaltenen Strichstermin sind auf das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, welches in den Nummern 55, 56, 57, 66, 67, 68 des Kreis-Intelligenzblattes, dann in den Nummern 37, 44 und 45 des Bamberger Intelligenzblattes d. J. bezeichnet ist, folgende Aufgebote gemacht worden: 835 fl. auf den litt. a. aufgeführten Gnellenrother Hofantheil, 400 fl. auf den weitern Gnellenrother Hofantheil litt. b. beschrieben; auf die litt. c. angegebene vordere Leiten bis zum Wassergraben bei Neuhof wurde kein Aufgebot gelegt. Zum weitern Verkauf resp. bedingten Zuschlag dieses Grundvermögens wird nach dem Antrag der Gläubiger Termin auf den

16. August d. J., Nachmittag 2 Uhr

im Schrammischen Wirthshause zu Stetten anberaumt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden. Banz, am 21. Juli 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Der quiescirte Herrschaftsgerichts-Actuar und Gräflich Orttenburgischer Rath Christoph Wilhelm Wenker hieselbst, ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung am 3. May d. J. dahier verstorben. Da nun die Testamentserbin die ihr in dem Wenkerischen Testamente zugedachte Erbschaft unbedingt ausgeschlagen hat, so werden bei der Geringfügigkeit des Nachlasses die unbekannten etwaigen Intestaterben des Verlebten zur Anmeldung und gehörigem Nachweise ihres Erbrechts, so wie sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Verstorbenen, zur Angabe und zum Nachweis ihrer Forderungen an die Nachlaßmasse auf

Donnerstag den 31. August l. J., Vormittags hiemit, unter Androhung des, nach dem für Tambach geltenden Bamberger Landrecht, gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsnachtheils vorgeladen, daß die Erbschaft demjenigen, der sich unter den Erschienenen als nächster Anverwandter des Verstorbenen legitimiren oder sonst seine Erbansprüche darthun werde, ausgeliefert, oder wenn in diesem Termine keine Erbschaftsprätendenten und Gläubiger erscheinen würden, dem Königlichen Fiscus hinausgegeben werden würde. Tambach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 25. May 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das Classen-Urtel in der Gantsache des Bauern Johann Hofmann zu Reuth ist heute an die Gerichtstafel affigirt worden. Thurnau, am 9. Mai 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
(L. S.) Knoch.

Der halbe Gült- und Zinnshof des Bauern Johann Müller zu Welschenkahl wird hiermit zur vierten und letzten Versteigerung ausgestellt. Es ist Bietungstermin auf den

13. September, Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, in welchem der Hinschlag unbedingt erfolgt. Thurnau, den 10. Mai 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

(L. S) Knoch.

Der halbe Gült- und Zinshof des Bauern Johann Hofmann zu Reuth, wird hiermit anderweit zum öffentlichen Aufstrich gebracht, Verkaufs-Termin auf den

13. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Einwilligung der Creditorschaft zugesichert. Thurnau, am 24. Juli 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Zur Vollstreckung der Rechtshülfe wird das dem verhaftigen Herrschaftsgerichts-Diener Georg Berbner zu Neudorf a. H., gehörige halbe Söldengut, bestehend: a) in der Hälfte der Gebäulichkeiten, b) dem ganzen Garten, c) dem Acker, die untere Leithe, d) der Hälfte vom obern Leithenacker, e) der Hälfte vom Wolfsäckerlein, mit 46 kr. rhl. Erbzinns und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent belastet, am

Dienstag den 5. September l. J. Vormittags 11 Uhr,

in dem feilgebotenen Hauße zum Verkaufe im Wege des öffentlichen Verstrichs ausgesetzt, und dem Meistbietenden unter dem gesetzlichen Vorbehalte hingeschlagen werden. Hiezu ladet die Kaufsliebhaber ein; Gereuth, den 25. Juli 1826.

Das Adelich von Hirschische Patrimonialgericht Schenkenau I. Classe.

B. Vill.

Da das Gut des Adam Fikenscher auf dem rothen Haus bei See, welches in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, Gärtlein, 6¾ Tagwerk Feld und 3¾ Tagwerk Wiese besteht, in Kraft der Hülfsvollstreckung, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll, und hiezu Termin auf

Freitag den 8. September, Vormittags

angesetzt ist, so werden besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber aufgefordert, sich an diesem Tage in der Behaußung des Lehenschultheisen Rochholz zu See einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 28. Juli 1826.

Freiherlich Künßbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Das zur Concursmasse der Wittwe Agnes Wich in Wötzelsdorf gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in einem Freiherrlich von Reizensteinischen lehenbaren Gut in Wötzelsdorf, Nr. 10, St. B. Nr. 185, zu welchem ein Haus, Stadel, Stallung und Backofen, dann 21½ Tagwerk Felder und Wiesen und 1½ Tagwerk Oedung gehören; 2) in einem dergleichen lehenbaren Bergacker, die Hollerstauden, von 7 Tagwerk Größe, St. B. Nr. 421, im Taxwerth zu 1220 fl. rhl., soll nach dem Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich in dem auf

Montag den 21. August 1826, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,

im Orte Wötzelsdorf anberaumten Termin einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen. Die nähere Beschreibung der Wichischen Besitzungen kann täglich in der hiesigen Amtsregistratur eingesehen werden. Fischbach, den 24. Juni 1826.

Das Freiherrlich von Reizensteinische Patrimonialgericht.

Krauffold.

Auf die zur Concursmasse des Metzgermeisters Andreas Opel in Gärtenroth gehörigen hieher lehenbaren Realitäten, bestehend aus einem Wirthsgut in Gärtenroth Nr. 19, dann einem Feld, der Hundsfuracker, ist ein Aufgebot von 900 fl. rhl. gelegt worden. Es

werden diese Objecte auf den Antrag der Gläubiger nochmals feilgeboten, und ein Termin auf

Donnerstag den 31. August c.

anberaumt, an welchem sich solvente Strichlustige in Gärtenroth einzufinden haben. Weisenbrunn, den 27. Juli 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Auf den Antrag der Erben des zu Siegmundsgrün verstorbenen Johann Nikol Moll wird deren Guth Nr. 35 daselbst, zum Behuf der Erbtheilung, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben ein Wohnhaus, eine Stallung, eine Scheune, und eine Schupfe, 9½ Jauchert Felder, 10⅛ Jauchert Wießen, 9⅛ Jauchert Waldung und 4¼ Jauchert Huth. Dieses Guth ist nach gerichtlicher Schätzung 1886 fl. 18¼ kr. werth. Es wird Bietungstermin auf den

30sten künftigen Mts. August, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und es werden Kauflustige geladen, sich in diesem Termin in dem Moll'schen Haus zu Siegmundsgrün einzufinden. Neuschau, den 17. Juli 1826.

Das Patrimonial-Gericht Neuschau.
Otto.

Der durch die Bekanntmachung vom 13ten vorigen Monats auf den 19ten dieses Monats anberaumte Termin zum öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß der verstorbenen Gastwirthin, Teich gehörigen 17 Jauchert Feld, der Höllenacker genannt, dann eines Tagwerk Feld und eines Tagwerk Wiesen, in der sogenannten Hölle, wird, auf den Antrag der Vormünder der Teichischen Kinder, auf den

29ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

verlegt, und es werden Kauflustige eingeladen, sich in demselben in dem Geschäftszimmer des Justitiar in Hof einzufinden. Hartmannsreuth, den 5. August 1826.

Das Patrimonialgericht Hartmannsreuth.
Otto.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete sucht für die Landgerichts-Kanzlei ein — in den Arbeiten für das Polizei- und Verwaltungsfach vorzüglich gewandtes, im guten Ruf stehendes Individuum. Das Weitere in portofreien Briefen. Hof, den 4. August 1826.

Schmidt, Landrichter.

Da mein ältester Sohn, Johann Pröschel, Viehkastrier von Betzenstein, schon seit einigen Jahren liederlich herumzieht, seinen Verdienst auf eine leichtsinnige Weise verschwendet und nur dann zu seinen Aeltern zurückkehrt, wenn er seine Blöse kaum zu decken mehr im Stande ist, so sehe ich mich genöthigt, ihn hiemit öffentlich für einen Verschwender zu erklären, mit der Bemerkung, daß ich von heute an keinen Kreuzer mehr für ihn bezahle. Betzenstein, Landgerichts Pottenstein, den 1. August 1826.

Johann Pröschel, d. A. Viehkastrier.

Am nächsten Mittwoch den 9ten d. M. Morgens 10 Uhr sollen ein Paar hübsche kastanienbraune Wagenpferde, ein Wallach und eine Stute, 8 und 7jährig, aus freier Hand meistbiethend, in der Schrollengasse beim Heu-Magazin, verkauft werden. Liebhaber sind eingeladen, sich daselbst einzufinden. Diese Pferde können auf Verlangen auch einzeln abgegeben werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. August 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	90¼	90⅛
ditto à 5% " "	103	
Land-Anlehen à 5%		103
Lott. Loose E—M à 4%		
ditto E—M à 4%	103	
ditto " " 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 95. Bayreuth, am 11. August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Bezirke des Königlichen Landgerichts Gerolzhofen im Untermainkreise ist vor kurzer Zeit der unten bezeichnete taubstumme Mensch aufgegriffen worden, ohne daß bisher etwas Bestimmtes über die Heimaths-Verhältnisse desselben erforscht werden konnte.

Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die erforderlichen Nachforschungen zur Ausfindigmachung der Heimath dieses Menschen sogleich anzuordnen und das Ergeben mit dem Bemerken, ob derselbe einer Gemeinde ihres Bezirkes angehöre oder nicht? binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Auswittelung des Domizils eines bei dem Landgerichte Gerolzhofen eingebrachten und detinirten taubstummen Menschen betr. Friedmann.

Bezeichnung.

Dieser Taubstumme ist 18 bis 22 Jahre alt, mißt 5′ 4″ 2‴, hat braune Haare, braune Augen, braune Augenwimpern, eine niedere Stirne, proportionirten Mund, detto Nase, länglichten Kinn, langes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, geht barfuß, traget rothgestreifte Pantalons von Nanquin, eine aschgraue Juppe von Nanquin, ein altes leinenes Halstuch, eine schwarze manchesterne Kappe.

Bayreuth, den 5. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die noch rückständigen Militair-Conscriptions-Kosten-Nachweisungen pro $18\frac{2}{3}\frac{4}{5}$ sind bei Vermeidung der Absendung besonderer Wartboten auf Kosten der Vorstände der Conscriptions-Behörden binnen 8 Tagen einzusenden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An die K. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Conscriptions-Kosten-Nachweisungen pro $18\frac{2}{3}\frac{4}{5}$ betr. Giesberg.

Bekanntmachung.

Von der Verwaltung der hiesig städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am

Dienstag den 29sten d. Mts.

die bis dahin von Nro. 6570 bis 7159 incl. unausgelöst verbleibenden Pfänder des Monats Juni 1825 im Gasthause zur goldenen Krone, von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbiethenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Baireuth, den 4. August 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Hofbesitzer Andreas Greim zu Leugast sich freiwillig bis auf weitere Verfügung unter Curatel seines Schwagers, des Gastwirths Anton Seuß zu Leugast, begeben hat, daß dem Seuß die Verwaltung des Vermögens des Greim übertragen worden, und also gültige Verträge nur mit diesem abgeschlossen werden können. Ohne dessen Genehmigung darf Greim auch keine Schulden kontrahiren, wornach sich daher Jedermann zu achten. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 20. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der Kartenhändler Georg Schramm zu Dormitz hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, weshalb 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweißung, eventuell aber auch zum Nachlaßversuch, auf

Donnerstag den 24. August l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 21. September,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Donnerstag den 19. October,

jedesmal früh 9 Uhr Termin angesetzt wird, und wird der erste Edictstag nach dem Antrag des Gemeinschuldners in dem Benedikt Mehlischen Gasthof zu Neunkirchen, die übrigen 2 Edictstäge aber vor dem hiesigen Königl. Landgericht abgehalten. Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher hiezu unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Kommt am ersten Edictstag ein Vergleich zu Stande, so haben die nichterscheinenden Gläubiger oder ihre zum Vergleich allenfalls nicht bevollmächtigten Mandatarien sich dem zu fügen, was der größere Theil der erscheinenden Gläubiger bestimmen wird. Gräfenberg, den 1. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Das zum Nachlaße der Katharina Kolb von Trebgast, gehörige Grundvermögen, in 1) ½ Tagwerk Wiese, die lange Wiese genannt, auf 122 fl. 30 kr., 2) ½ Tagwerk Feld, das Klosterreuthlein, auf 57 fl. 30 kr., 3) ½ Tagwerk Feld, die Fräuleinsreuth, auf 62 fl. 30 kr., 4) 2 Tagwerk Feld, der Wöhrlitzberg, auf 200 fl. taxirt, bestehend, soll an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Mittwoch den 23. August Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichtslocale anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll im Registraturlocale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Kulmbach, den 11. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nachbeschriebene Besitzungen des Schneidermeisters Johann Michael Schreyer zu Marktleuthen, als: a) ein Wohnhaus Nro. 43, an der Eger gelegen, mit Stadel, Schupfen, Backofen, Rübengrube, Milch-

steige, Gemüßgärtlein, 3 Klafter Gerechtholz, und allen übrigen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, b) ¼ Tagwerk Feld, in der Wannfeld, c) ein dergleichen ¼ Tagwerk, im Röhrsbach, d) ein dergleichen ⅛ Tagwerk, am Galgenberg, e) ⅛ Tagwerk Wiese in dem Hermantheil, f) ¼ Tagwerk dergleichen, die Baadwiese genannt, g) ⅛ Tagwerk dergleichen, im Steinboß, h) ⅛ Tagwerk dergleichen, in der Wendern, i) 2¼ Tagwerk dergleichen und 2 Tagwerk dergleichen Huth, von der vertheilten Gemeinde im Kuhberg, k) 2½ Tagwerk Holz, auf dem Sophienberg, werden dem Antrage der Gläubiger desselben gemäß, am

17. August Vormittags 10 Uhr

öffentlich, nach Innhalt der Executions-Ordnung verkauft. Kaufsliebhaber, welchen täglich die nähere Beschreibung obiger Realitäten in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden kann, werden hiermit eingeladen. Kirchenlamitz, am 16. Juli 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl.

Das Grundvermögen des verganteten Schmiedmeisters Johann Heckel zu Waischenfeld wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf

Samstag den 12. August Vormittags
9 — 12 Uhr,

anberaumt. Dieses Grundvermögen besteht: a) in einem Wohnhauße Nro. 56, worauf die Schmiedgerechtigkeit haftet, lehenbar dem Städtchen Waischenfeld, b) in einer Scheune mit darunter befindlichem Felsenkeller, gleiches Lehen, c) 3 Tagwerk Feld, aufm Greiner, Kastenlehen, d) ⅔ Tagwerk Feld, aufm Schlegelberg, Waischenfelder Stadtlehen, e) ¾ Tagwerk Gras- und Baumgarten, außerhalb des hintern Thores, dasselbe Lehen, und f) ¼ Tagwerk Garten und respder 6te Theil außerhalb des hinteren Thores, gleiches Lehen. Die auf den Verkaufs-Objecten haftenden Lasten und Renten, so wie die geschöpfte Taxe werden am Licitationstermin bekannt gemacht werden. Kaufslustige haben sich im obenbestimmten Termine in der Wohnung der Thürmes-Wittwe Löwisch zu Waischenfeld einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich gehörig auszuweisen, und ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, wo sie dann den Zuschlag vorbehaltlich creditorschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Hollfeld, am 1. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die Wildprets-Abnahme pro 182⅞ von den K. Revier-Jagden Dorgendorf und Daschendorf wird Dienstag den 22. August 1826 Vormittags 10 Uhr, im Rentamtslocale Rattelsdorf nach Vorschrift der höchsten Weisung vom 10. Juni d. J. Nr. 73 des Kreis-Intelligenzblattes meistbiethend öffentlich verpachtet. Hiebei muß von Ausseramtlichen die Zahlungsfähigkeit durch gültige Zeugnisse sogleich nachgewiesen, oder Kaution geleistet werden. Sign., den 4. August 1826.

K. Rentamt Rattelsdorf. Dr. Klinger.

K. Forstamt Hallstadt. v. Kettner, Forstmeister.

Nach höchster Vorschrift K. Regierung vom 10ten v. M. (Intelligenz-Blatt Nr. 73) soll alles erlegt werdende Wild von sämmtlichen auf eigene Regie beschossen werdenden Jagden, unter den in gedachter höchster Vorschrift enthaltenen Bedingungen, gemeinschaftlich mit dem einschlägigen K. Rentamt versteigert werden. Dem zu Folge ist zur Verpachtung der verschiedenen Wildgattungen, als: Edel- und Rehwild, dann Haasen und mehreren Federwildgattungen, aus den Jagden der Reviere Bischofgrün und Goldkronach pro 182⅞ im K. Rentamt Gefrees zu Mkt. Schorgast, Termin auf den

14. August c. Vormittags 8 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu man zahlungs- und pachtfähige Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß ihnen am Tage des Verstrichs die nähern Bedingnisse noch zuvor werden eröffnet werden. Goldkronach und Mkt. Schorgast, den 25. Juli 1826.

Das Königliche Forst- und Rentamt.
v. Baumer. Schärtel.

Nach Anordnung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 10ten v. Ms., soll das Wildpret von sämmtlichen in eigner Regie befind-

lichen Königl. Jagdrevieren, unter den in gedachter hoher Verfügung enthaltenen und am Verpachtungs-Termine genauer bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden, gemeinschaftlich von dem Königl. Rent- und Forstamte versteigert werden. Diesem gemäß wird zur Verpachtung sämmtlicher Wildgattungen des Reviers Rodel, für den Zeitraum des Finanzjahres 18$\frac{25}{27}$ Termin auf

Freitag den 18. August Vormittags 9 bis 12 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Königl. Rentamts Stadtsteinach anberaumt, und zahlungs- sowie pachtfähige Liebhaber hiezu eingeladen. Stadtsteinach, am 25. Juli 1826.

Königl. Rentamt. Barkart.

Königl. Forstamt Geroldsgrün. Buchner.

Die Wildprets-Abnahme pro 18$\frac{25}{27}$ von der Königl. Regiejagd in der Forstrevier Schlüsselfeld wird

Montag den 14. August l. J. Vormittags 10 Uhr, im Locale des Königl. Rentamts zu Höchstadt nach Vorschrift der höchsten Weisung vom 10. Juni l. J. in Nr. 73 des Kreis-Intelligenzblattes, meistbietend öffentlich verpachtet. Hiebei muß von Ausseramtlichen die Zahlungsfähigkeit durch gültige Zeugnisse sogleich nachgewiesen oder Caution geleistet werden. Sign. den 21. Juli 1826.

K. Forstamt Ebrach. Seippel.

K. Rentamt Höchstadt. Schöpf.

Freitags den 16. August d. J. Vormittags 11 Uhr werden auf dem hiesig K. Getraidt-Magazin am Markt, abermals einige Hundert Scheffel Haber, 1825er Frucht, vorzüglicher Qualität an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufslustige hiedurch einladet. Culmbach, den 7. August 1826.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Das, auf die zur Wirth Carl Baumgärtelischen Concursmasse in Neuhaußen gehörige, der diesseitigen Jurisdiction unterworfene 5$\frac{1}{2}$ Tagwerk haltende sogenannte Funkenlohwiese, welche nach Abzug sämmtlicher darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 250 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, gelegte Meistgebot von 725 fl. rhl. hat die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten. Auf Requisition des Königl. Landgerichts Selb wird daher diese Wiese dem öffentlichen Verkauf anderweit ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

5. September, Vormittags 10 Uhr,

dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Schönwald, den 31. Juli 1826.

Adelich von Paschwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachdem ich den ehemahligen Seklischen Laden in der Opernstrasse bezogen habe, so empfehle ich mich zu geneigtem Zuspruch mit frischen Spezerei- und Färbwaaren, vielen Sorten abgelegenen in- und ausländischen Rauch- und Schnupftaback von bester Qualität, alten Rollen-Kanaster, leichten Rollen-Portoriko, Liqueur und Rosolis, Brandwein, Stuhlrohr. Alles in ausgesuchter Güte und zu billigen Preisen. Ferner verkaufe ich feine Engl. Patent-Schrot- und bestes Französisches Scheiben- und Jagdpulver, wovon ich für die Herren Forstmänner und Jagdliebhaber, welche ihren Bedarf ausschließlich bei mir zu nehmen die Güte haben wollen, einen besondern sehr billigen Preis bestimmt habe. Ausserdem ist bei mir stets zu haben: gewöhnlicher guter Senft, dann feiner Französischer Senft, sowohl offen als in Büchsen, die Büchse zu 24 kr., diese Büchse zu 18 kr. bei Zurückgabe der leeren Büchse, beste Englische Wichse, verpackt und offen in jeder beliebigen Quantität. Um geneigten Zuspruch bittet ergebenst

Ernst Christian Kißling, in der Opernstrasse.

Eine in 5$\frac{1}{2}$ Tagwerk meistens Feld und nur etwas Wiese bestehende Peunth auf dem Strangshofe, wird entweder ganz oder auf zwei Theile verpachtet, und werden Pachtlustige am Dienstag den 22. August c. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Herrn Traiteurs Schmidt im neuen Weg erwartet, um daselbst die Pachtbedingungen abschließen zu können. Zur vorläufigen Einsichtnahme dieser Peunth ist sich an den Eigenthümer Haus-Nr. 4 vor dem Kulmbacher Thor zu wenden.

(Mit einer Beilage.)

Beilage
zu Nro. 95. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Bayreuth, 11. August 1826.

Geschichtliche Darstellung
des Verbrechens
wegen dessen Verübung Katharina Pfeiffer von Rokkenbach zur Todesstrafe verurtheilt worden ist.

Katharina Pfeiffer wurde den 26. October 1799 zu Rokkenbach geboren, ihr lange schon verstorbener Vater war früher Soldat, und zog zuletzt gewerblos auf dem Lande herum, ihre noch lebende Mutter Elisabetha Pfeiffer aber hält sich schon seit einigen Jahren in Rosenbirkach auf, wo ihr in dem dortigen Gemeindehause, welches zugleich von den Hirtenleuten Gröller, und noch andern Personen bewohnt wird, eine Wohnung angewiesen wurde. —

Katharina Pfeiffer erwuchs in Folge der vagirenden Lebensweise ihrer Eltern ohne Religion und sonstigen Schulunterricht, suchte ihr Brod durch Dienen zu erwerben, ohne jedoch lange in einem Dienste zu verweilen, indem sie immer wieder von Zeit zu Zeit nach Rosenbirkach zu ihrer Mutter zurückkehrte.

Während sie sich eben auf solche Weise auch im Jahre 1820 bei ihrer Mutter aufgehalten hatte, gerieth sie in den Verdacht, an der in dem nämlichen Gemeindehaus wohnenden Hirtin Magdalena Holzberger eine Vergiftung versucht zu haben, indem diese in ihrer Suppe eine bedeutende Quantität Canthariden (spanische Mücken) gefunden hatte, welche durch die Katharina Pfeiffer in dieselbe geworfen worden seyn sollen.

Aus Mangel an näheren Beweisen mußte jedoch die damals eingeleitete Untersuchung einstweilen aufgehoben werden. —

Im Monate August 1824 hielt sich Katharina Pfeiffer abermals bei ihrer Mutter zu Rosenbirkach auf, worüber Katharina Henninger, die gleichfalls in dem Gemeindehaus wohnte, ihre Unzufriedenheit geäußert, und überhaupt nach dem Vorgeben der Katharina Pfeiffer sich mit dieser nicht wohl vertragen haben solle. —

Katharina Pfeiffer beschloß daher, diese Person wegzuschaffen, zu welchem Ende sie am 25. August 1824 um 6 Kreuzer Mäusegift kaufte, welches sie an dem Abende des andern Tages, als die Katharina Henninger die ihr vom Mittag übrig gebliebene Suppe in den Backofen gestellt hatte, um sie aufzuwärmen, in diese Suppe warf, von deren bald darauf gefolgtem Genusse die Katharina Henninger auch sogleich erkrankte, und noch am nämlichen Tage verschied. —

Bei der vorgenommenen gerichtlichen Untersuchung des Leichnams der Henninger fanden sich nebst den gewöhnlichen Symptomen der Vergiftung in demselben noch 24½ Gran weißes Arsenik-Oxid vor, wodurch, so wie auch durch die Erklärung des Gerichts-Arztes, daß der Genuß einer solchen Quantität Giftes den Tod nothwendig zur Folge haben müsse, der Thatbestand der Vergiftung vollkommen hergestellt wurde. —

Katharina Pfeiffer hatte gleich nach dem Tode der Henninger die Flucht ergriffen; sie wurde aber am 24. September 1824 verhaftet, und zu dem Königl. Landgerichte Neustadt an der Aisch, als dem competenten Untersuchungs-Gerichte, gebracht. —

In dem Verlaufe der Unterſuchung, und zwar in einem ſich ſelbſt erbetenen, am 9. April 1825 vorgenommenen Verhöre legte die Inquiſitin das erſte Bekenntniß ab, welches ſie in der Folge noch öfter, und zwar auf übereinſtimmende Weiſe dahin wiederholte:

daß ſie, um die alte Hirtin Katharina Henninger wegzubringen, das erkaufte Mäuſegift in deren Supp gethan habe, indem ſie ſich wohl dabei dachte, daß ſie daran ſterben würde.

Bei dieſem mit allen geſetzlichen Erforderniſſen verſehenen, und mit dem Thatbeſtande übereinſtimmenden Geſtändniſſe hat daher das Königl. Appellations-Gericht für den Rezat-Kreis als Kriminalgericht die Inquiſitin, vermög Erkenntniſſes vom 6. Februar dieſes Jahrs, als des qualificirten Mordes ſchuldig erklärt, und nach art. 146 und 147 Th. I. des Strafgeſetzbuchs zur Todesſtrafe, durch Enthauptung, verurtheilt.

Dieſes Urtheil iſt am 3. Juni dieſes Jahrs von dem Oberappellations-Gerichte für das Königreich Bayern beſtättigt worden, und da Seine Königliche Majeſtät zu Folge allerhöchſten Reſcripts vom 3. Juli d. J. keine Gründe gefunden haben, die rechtlichzuerkannte Strafe zu milbern, ſo wird dieſe nunmehr an der Verbrecherin vollzogen.

Neuſtadt a. d. Aiſch, den 22. Juli 1826.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 96. Bayreuth, am 12. August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 31sten v. M. ist die von der Königl. Regierung des Isarkreises unterm 12.ten v. M. verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel:

„Albertus Magnus bewährte und approbirte sympathetische und natürliche egyptische Geheimnisse für Menschen und Vieh, 3ter Theil Braband 1826."

bestätigt worden.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden daher zum Vollzuge dieses allerhöchsten Beschlusses angewiesen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmtliche K. Polizei-Behörden
des Obermainkreises.
Die Beschlagnahme von Druckschriften betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 6. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 27ten v. M. im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen allerhöchsten Entschließung vom 17ten ejusd. über die bei Consens-Erneuerungen zu erhebende Gebühr wird allen denjenigen allgemeinen Rentämtern des Kreises, zu deren Bezirk Gebietstheile des ehemaligen Fürstenthums Bamberg gehören, zur Nachachtung hierdurch eröffnet, daß Se. Königl. Majestät in allen Fällen der noch bis zum 1. Januar 1827 gültigen Renovatur der Bambergischen Lehens-Consense die Taxe für die Lehens-Atteste der Rentämter nachzulassen geruhet haben.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.
v. Bomhard.

An die sämmtlichen ehemaligen Bambergischen Rentämter
des Obermainkreises.
Die Lehenamtlichen Taxen bei Consens-Erneuerungen betr.

Giesberg.

(Bekanntmachung, die diesjährigen Schluß- und resp. Aufnahms-Prüfungen an der Königlichen Studien-Anstalt zu Bayreuth betr.)

Die mündlichen Schluß- und resp. Aufnahme-Prüfungen an der hiesigen Studien-Anstalt sind für dieses Jahr auf folgende Tage, jedesmal Vormittags von 8 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, festgesetzt worden:

Mittwoch, den 30. August, die Prüfung für die Aufnahme in die erste d. h. unterste Gymnasialklasse;

Donnerstag, den 31. August, die Prüfung der bisherigen Schüler der ersten und zweiten, und

Freitag, den 1. September, der dritten und vierten Gymnasialklasse für die Aufnahme in die nächsthöhere Klasse; endlich

Sonnabend, den 2. September, die Prüfung der beiden Klassen der lateinischen Vorbereitungs-Schule.

Die neu eintreten wollenden Schüler werden zugleich jedesmal am Tage vor ihrer mündlichen Prüfung einer besondern schriftlichen Prüfung unterworfen.

Dieses wird hiemit für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß Nachprüfungen und spätere Aufnahmen gesetzlich nicht Statt finden können, daher diejenigen, welche den Eintritt bei der Anstalt suchen, die genannten Tage nicht zu versäumen, noch vorher aber bei Zeiten ihre Gesuche nebst ihren Schul-Sitten- und Taufzeugnissen unter Anwendung des verordnungsmäßigen Stempels an die unterzeichnete Behörde einzusenden haben.

Bayreuth, den 5. August 1826.

Königliches Studien-Rektorat.

Gabler. Held. Klöter.

Nach höchster Anordnung Königl. Regierung vom 10. Juni dieses Jahrs, wird das erlegt werdende Wildpret von der in eigener Regie befindlichen Jagd der Revier Warmensteinach, bestehend aus Roth und Rehwildpret, dann Haasen und mehreren Federwildgattungen, unter denen in gedachter hoher Verordnung enthaltenen Bedingungen, am

Donnerstag den 31. August Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Königl. Rentamtslocale Bayreuth der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, welches den zahlungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth und Goldkronach, den 8. August 1826.

Königliches Rentamt Bayreuth und Forstamt Goldkronach.

Ritter. v. Baumer.

Dienstag den 22ten d. Ms. früh 9 Uhr wird in diesseitigem Geschäfts-Locale in der großen Caserne der Bedarf von ohngefähr

vierzehn Centnern Unschlittlichtern,
sechzehn Centnern Leinöl mit Dachtgarn,
einen halben Centner rassinirten Lampenöls, dann
einen halben Centner Saife,

der hiesigen Garnison für das nächstkommende Etatsjahr 1827 im Steigerungswege an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich höherer Genehmigung in Accord gegeben, und vorläufig bemerkt, daß nur Gewerbsberechtigte zugelassen, Nachgebote aber in keinem Falle angenommen werden. Bayreuth, den 9. August 1826.

Von der Oeconomie-Commission des Königl. Bayerischen 15ten Linien-Infanterie-Regiments.

Pöllath, Oberstlieutenant.
Pickel, Quartiermeister.

Der Brennöl-Bedarf für die städtische Beleuchtungs-Anstalt, welcher ohngefähr 3000 — 3200 Maas betragen mag, soll auf den bevorstehenden Winter den Wenigstnehmenden zur Lieferung überlassen werden.

Es wird daher zur Vernehmung und Regulirung der Bedingungen auf

Dienstag den 22. August, Vormittags 11 Uhr

in dem Sessions-Zimmer des hiesigen Rathhauses Termin angesetzt und Liebhaber, mit welchen der Accord unter Vorbehalt magistratischer Genehmigung abgeschlossen werden soll, hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 7. August 1826.

Die Rendantur der städtischen Beleuchtungs-Anstalt.

Münch.

Gegen Martin Krampert zu Rettern wurde

unter dem 20. März l. Js. der Universal-Concurs erkannt, und dieses Erkenntniß hat die Rechtskraft beschritten. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 28. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 29. September,

3) zur Replic und schlüßigen Verhandlung, auf

Montag den 23. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Martin Krampert unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictage die Ausschließung der Forderung von dem Concurse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an diesen Tagen zu pflegenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Schuldner in Handen haben sollten, aufgefordert, solches bei dem Concurs-Gerichte zu übergeben. Forchheim, den 25. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Johann Beck von Willersdorf, ist der Verkauf des demselben zugehörigen und unter Besitz-Nro. 74 des Steuerkatasters von Willersdorf aufgetragenen Söldenguts, bestehend aus einem Hauße, Scheuer, Hofraith, $8\frac{3}{16}$ Tagwerk Feld, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, rechtskräftig beschlossen, und Strichtermin auf

Dienstag den 29. August l. Js. Morgens
9 Uhr

in Willersdorf anberaumt worden. Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Forchheim, den 1. August 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf Antrag einiger Gläubiger des Bauers Johann Georg Herath zu Rentmannsreuth soll Schulden wegen, dessen Viertelshof, bestehend in a) dem Haus, Nr. 15; b) dem Stadel; c) dem Wurzgarten zu 8 [] Ruthen; d) einem Grasgarten zu $1\frac{1}{4}$ Jauchert; e) 17 Jauchert Felder; f) $5\frac{1}{2}$ Jauchert Wiesen; g) $9\frac{1}{4}$ Jauchert Holz und Hutwaid, onerirt mit 1 fl. 48 kr. Steuersimplum, 10 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. Lehengefällen, geschätzt auf 2590 fl. verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Montag den 4. September l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im Hauße des ꝛc. Herath zu Rentmannsreuth einzufinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 8. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das Klassenurtheil in der Konkurssache des Moses Wolf Levi zu Pretsfeld ist heute statt der Bekanntmachung an die Gerichtstafel geheftet worden. Ebermannstadt, den 2. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Die zur Concursmasse des Kaspar Fischer von Weismain gehörigen Realitäten, nemlich: ein Haus mit Hofraith und Hausgärtlein, dann $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld hinter dem Garten, werden zum letztenmale feilgebothen. Der Strich wird am

Freitag den 25. August d. Js.,

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten. Weismain, den 16. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die Erben des Bauern Konrad Müslein zu Güsbach, haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten. Demnach werden alle unbekannten Gläubiger des Conrad Müslein hiemit aufgefordert, am

Mittwoch den 30. August d. Js.

ihre Forderungen unter Vorlage der Originalschuld-Urkunden gehörig anzumelden, widrigens auf die nicht angemeldeten Forderungen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll. Scheßlitz, am 24. Juli 1826.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr v. Sazenhofen.

Auf neuerliches Andringen eines Gläubigers werden im Wege der Hülfsvollstreckung nachstehende Grund-Realitäten des Metzgermeisters Heinrich Pözinger von Nordhalben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, als: ein Feld im Regberg, B. N. 2068, 2069 und 2070; ein desgl. allda, B. N. 2067; ein desgl. im untern Regberg, B N. 2063, 2064; ein desgl. beim Bühlein, B. N. 2062; ein desgl. im Ochsengrunder Steig, B. N. 2073; ein desgl. im Hügel, B. N. 2061; ein desgl. im Ziegengrund, B. N. 2074; ein desgl. im Lerchenhügel, B. N. 2066; eine Wiese im Ziegengrund, B. N. 2079, dann eine Wiese, die Fahnerswiese genannt, B. N. 2067. Der Verkaufstermin wird auf den

30. August 1826

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen eingeladen werden. Nordhalben, den 22. Juni 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

v. Landgraf.

Der Bauer Johann Weberpalz zu Roth, hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Die gesetzlichen Edictstage werden daher auf den

22. August

zur Liquidation der Forderungen mit Vorlage der Original-Beweismittel und Uebergabe beglaubigter Abschriften derselben,

21. September

zur Abgabe der Einreden gegen jene, und auf den

24. October Vormittags 9 Uhr

zum Schlußverfahren anberaumt, in welchen Terminen sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger unter der Verwarnung dahier zu erscheinen haben, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen in den beiden andern Terminen aber, den Ausschluß der treffenden Handlungen zu Folge habe. Lichtenfels, 15. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nach Anordnung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 10ten v. Ms., soll das Wildpret von sämmtlichen in eigner Regie bestandlichen Königl. Jagdrevieren, unter den in gedachter hoher Verfügung enthaltenen und am Verpachtungs-Termine genauer bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden, gemeinschaftlich von dem Königl. Rent- und Forstamte versteigert werden. Diesem gemäß wird zur Verpachtung sämmtlicher Wildgattungen des Reviers Rodel, für den Zeitraum des Finanzjahres 18$\frac{25}{26}$ Termin auf

Freitag den 18. August Vormittags 9 bis 12 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Königl. Rentamts Stadtsteinach anberaumt, und zahlungs- sowie pachtfähige Liebhaber hiezu eingeladen. Stadtsteinach, am 25. Juli 1826.

Königl. Rentamt. Burkart.

Königl. Forstamt Geroldsgrün. Buchner.

Die Wildprets-Abnahme pro 18$\frac{25}{26}$ von den K. Revier-Jagden Dorgendorf und Daschendorf wird

Dienstag den 22. August 1826 Vormittags 10 Uhr, im Rentamtslocale Rattelsdorf nach Vorschrift der höchsten Weisung vom 10. Juni d. J. Nr. 73 des Kreis-Intelligenzblattes meistbiethend öffentlich verpachtet. Hiebei muß von Aufferamtlichen die Zahlungsfähigkeit durch gültige Zeugnisse sogleich nachgewiesen, oder Kaution geleistet werden. Sign., den 4. August 1826.

K. Rentamt Rattelsdorf. Dr. Klinger.

K. Forstamt Hallstadt. v. Ketner, Forstmeister.

Das Forstgut zu Volsbach, aus einem Wohnhauße zu 2 Stockwerken und mit doppelten Böden, welches unten gemauert und oben mit Fachwand aufgeführt, dann doppelt mit Ziegeln gedeckt ist und 4 heizbare und 1 unheizbares Zimmer, 4 Kammern, 2 Küchen mit Speißgewölbe, Abtritt und Stallung auf 6 Pferde, dann 4 — 5 Stück Rindvieh enthält, einer geräumigen, mit Schindeln gedeckten Scheune, einem gemauerten doppelt mit Ziegeln gedeckten Wasch- und Backhauße, unter welchem der Keller, Hofraith, Gemüßgärten, Baum- und Grasgarten, Weiher, dann 1 Tagwerk Grasgarten, 11$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und 3 Tagwerk zweimädiger Wiesen bestehend, soll in Folge höchsten Befehls unter den vorgeschriebenen Bedingungen im Ganzen oder einzeln nach zulässigen Abtheilungen zum Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu ist im Geschäftszimmer der unterfertigten Behörde auf

Samstag den 26ten d. Ms. Vormittags

anberaumt, und wird hier bemerkt, daß dieses Anwesen in dem freundlichen Ahornthale, in dem Pfarrdorfe Volsbach,

nur 4 Stunden von der Kreishauptstadt Bayreuth entlegen und außer dem Zehnten von den Feldern und der Steuer, sowie den Communal-Abgaben mit keiner anderen Bürde belästiget sey. Der Steuer-Vorgeher Wolfring zu Volsbach wird den Kaufsliebhabern auf Verlangen vor dem Strichtermine die Realitäten einweisen. Waischenfeld, den 7. August 1826.

Königliches Rentamt.

Kommenden Samstag den 19ten d. M. Vormittags werden im Bureau der unterfertigten Behörde die entbehrlich gewordenen Zehendscheunen zu

Neuhaus und Oberailsfeld

unter den normalmäßigen Bedingungen verkauft. Die Steuervorgeher Deinhard zu Neuhaus und Reuner zu Oberailsfeld sind angewiesen, fragliche Realitäten vorher den Kaufsliebhabern auf Verlangen zu zeigen. Waischenfeld, den 7. August 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

In Folge hoher Weisung Königlicher Regierungs-Kammer der Finanzen des Obermainkreises vom 29sten v. M. wird ein entbehrlich gewordener ärartalischer Stadel zu Hollfeld unter den normalmäßigen Bedingungen, vorbehaltlich höchster Genehmigung,

Montag den 21sten d. M. Vormittags

im Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes an den Meistbietenden verkauft, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Steuervorgeher Polster zu Hollfeld angewiesen ist, solchen auf Verlangen vorher zu zeigen. Waischenfeld, den 7. August 1826.

Königliches Rentamt.

Freitags den 18. August d. J. Vormittags 11 Uhr werden auf dem hiesig K. Getraikt-Magazin am Markt, abermals einige Hundert Scheffel Haber, 1825er Frucht, vorzüglicher Qualität an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufslustige hiedurch einladet. Culmbach, den 7. August 1826.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Die hiernach verzeichneten Staats-Realitäten dahier und zu Sanspareil werden zu Folge allerhöchsten Befehls nochmals dem öffentlichen Verkauf an die Meistbietenden unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung Königl. Regierung ausgestellt, nachdem deren im Jahr 1823 erfolgter Verkauf wegen der zu geringen Gebote nicht genehmigt worden ist, als: 1) das Lazareth-Gebäude mit 20 □Ruthen Garten im grünen Wöhr dahier, 2) die Ruinen des ehemaligen Wachtgebäudes am Bayreuther Thor dahier, mit dem Brandassekurations-Capital von 400 fl., unter der Verbindlichkeit der gesetzlichen Wiederaufbauung durch den Käufer, 3) das Wachthaus an der steinernen Brücke zu Culmbach, 4) das Wachtgebäude am Röhrenplatze daselbst, 5) der sogenannte Bau-Stadel auf der Drath bei Culmbach, 6) die vormalige Justizbeamten Wohnung in Sanspareil mit einem Gärtlein, 7) ein Gras- und Obstgarten bei dem Zehendstadel zu Sanspareil, 8) ein geringes Gärtlein dortselbst, ehehin von dem Amtsboten benutzt, 9) ein dergleichen dortselbst am Schloßthore. Der Verkaufstermin wird

Mittwoch den 30. August d. J., Vormittags
9 — 12 Uhr,

in dem Rentamtslocale dahier abgehalten werden. Culmbach, den 5. August 1826.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels wird das zur Concursmasse des vormaligen Pächters Georg Adam Schram zu Oberau gehörige im Redensdorfer Flure liegende Feld, der Kälbersgraben, zu 1¼ Tagwerk, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

28. August d. J. von früh 9 Uhr bis Mittag
12 Uhr,

in dem Locale des unterzeichneten Herrschaftsgerichts anberaumt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden. Banz, am 5. August 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur Vollstreckung der Rechtshülfe wird das dem Joseph Glock in Freiberg gehörige Wohnhaus hiemit feilgebothen, am

Mittwoch den 6. September dieses Jahrs
Nachmittag 2 Uhr

im Sängerischen Wirthshause zu Freiberg zum Verstriche

ausgesetzt, und dem Meistbiethenden unter dem gesetzlichen Vorbehalte hingeschlagen werden. Merzbach, den 3. August 1826.

Gräflich von Rottenhanisches Patrimonialgericht I. Klasse Kaltenbrunn.

B: Will.

Der durch die Bekanntmachung vom 13ten vorigen Monats auf den 19ten dieses Monats anberaumte Termin zum öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß der verstorbenen Gastwirthin Teich gehörigen 17 Jauchert Feld, der Höllenacker genannt, dann eines Tagwerk Feld und eines Tagwerk Wiesen, in der sogenannten Hölle, wird, auf den Antrag der Vormünder der Teichischen Kinder, auf den

29ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

verlegt, und es werden Kauflustige eingeladen, sich in demselben in dem Geschäftszimmer des Justitiar in Hof einzufinden. Hartmannsreuth, den 5. August 1826.

Das Patrimonialgericht Hartmannsreuth.

Otto.

Auf die zur Concursmasse des Metzgermeisters Andreas Opel in Gärtenroth gehörigen hieher lehenbaren Realitäten, bestehend aus einem Wirthsgut in Gärtenroth Nr. 19, dann einem Feld, der Hundsfluracker, ist ein Aufgebot von 900 fl. rhl. gelegt worden. Es werden diese Objecte auf den Antrag der Gläubiger nochmals feilgeboten, und ein Termin auf

Donnerstag den 31. August c.

anberaumt, an welchem sich solvente Strichlustige in Gärtenroth einzufinden haben. Weissenbrunn, den 27. Juli 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.

Krausfold.

Der Weber Johann Adam Schubert zu Seidenhof, und dessen nunmehrige Ehefrau Catharina, geborne Lauterbach von Heinersreuth, haben in ihrem am 17. Februar d. J. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Katschenreuth, am 8. Juli 1826.

Freiherrl. Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 9. August 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 17 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 14 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 28 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 25 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 12 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 24 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 7 Pfund 4 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 17 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 10 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 20 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 3 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 25½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 55 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. — pf.

$\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 5 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 3 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Prieſe 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 5 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 3 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 5 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 3 pf. Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. — pf. Der Krug braunes Sommerbier, $1\frac{1}{2}$ Maas enthaltend, 5 kr. 1 pf. Eine Bouteille $\frac{3}{4}$ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufe Salz 8 fl. 27 kr. 2 pf.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Juli, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 8 fl. 32 kr. der Metzen 1 fl. $25\frac{3}{4}$ kr. Der Scheffel Korn 6 fl. $41\frac{3}{4}$ kr. der Metzen 1 fl. $6\frac{3}{4}$ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 30 kr. der Metzen — fl. 55 kr. Der Scheffel Haber 3 fl. $49\frac{3}{4}$ kr. der Metzen — fl. $38\frac{1}{4}$ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klaster hartes Holz 7 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr. Eine Klaster weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 12 kr. — pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 8 kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. — pf. Ein Pfund Seife 12 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr. — pf.

V.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 19 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 20 kr. Krebse, das Schock zu 24 kr.

VI. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 30 kr. Enten, das Stück zu 18 kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Kappaunen, das

Stück zu — fl. 40 kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 19 kr. Butter, das Pfund zu 13 kr. Eier, 8 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. — kr. Zwetschgen, das Pfund zu 5 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 9. August 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Da ich zur Fabrikation des Knochenmehls, wozu ich für den Obermainkreis ein ausschließliches Privilegium habe, alle Gattungen trockener Knochen gebrauchen kann, so mache ich hiemit öffentlich bekannt, daß ich jedes Quantum über einen halben Centner käuflich übernehme, und gleich nach geschehener Ablieferung in meinem Hause E. Nr. 6 in der Hauptstrasse nach Beschaffenheit der Waare bezahle. Bayreuth, den 7. August 1826.

Friedr. Carl Münch, sen.

In der Jägerstrasse, Nr. 499 in der mittlern Etage, ist ein meublirtes Zimmer stündlich zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. August. Johann Hahn, Zimmergesell dahier, mit Katharina Rix von Lindenhardt.

Den 10. August. Der Bürger und Gastwirth Johann Konrad Hörath in den neuen Häusern, mit Jungfrau Margaretha Kunigunda Rauh von der Altenstadt.

— — Andreas Lochner, Ablader dahier, mit Anna Kunigunda Kießling von Eggloffstein.

Geborne.

Den 31. Juli. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. August. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. August. Die Tochter des Herzogl. Haushofmeisters Bänzer dahier.

Den 6. August. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. August. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. August. Der Sohn des Königlich Bayerischen Lieutenants v. Bemmel dahier.

— — Die Tochter des Musikmeisters Scherer beim Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 10. August. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts daselbst.

Gestorbene.

Den 3. August. Der Sohn des Steingutfabrikanten Hagen in St. Georgen, alt 27 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Schott dahier, alt 22 Stunden.

Den 4. August. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 15 Tage.

Den 5. August. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 29 Tage.

Den 6. August. Der Bürger und Kaufmann Eißenbeiß dahier, alt 40 Jahre, 8 Monate und 2 Tage.

Den 7. August. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Steininger dahier, alt 4 Monate und 16 Tage.

Den 8. August. Die hinterlassene Wittwe des Königlich Preussischen Compagnie-Chirurg Böhler dahier, alt 66 Jahre, 8 Monate und 28 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt ½ Stunden.

— — Die ledige Karolina Margaretha Johanna Böhner dahier, alt 16 Jahre, 10 Monate und 29 Tage.

— — Die Seelhaus-Pfründnerin, Anna Sara Bergmann dahier, gebürtig aus Thurnau, alt 60 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

— — Der Sohn des Königl. Rechnungs-Commissairs Hofmann, alt 15 Jahre und 4 Monate.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 97. Bayreuth, am 15. August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 27ten v. M. im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen allerhöchsten Entschließung vom 17ten ejusd. über die bei Consens-Erneuerungen zu erhebende Gebühr wird allen denjenigen allgemeinen Rentämtern des Kreises, zu deren Bezirk Gebietstheile des ehemaligen Fürstenthums Bamberg gehören, zur Nachachtung hierdurch eröffnet, daß Se. Königl. Majestät in allen Fällen der noch bis zum 1. Januar 1827 gültigen Renovatur der Bambergischen Lehens-Consense die Taxe für die Lehens-Atteste der Rentämter nachzulassen geruhet haben.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.
v. Bomhard.

An die sämmtlichen ehemaligen Bambergischen Rentämter des Obermainkreises.
Die Lehenamtlichen Taxen bei Consens-Erneuerungen betr. Glesberg.

Bayreuth, den 11. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den vorliegenden Bestimmungen sollen die monatlichen Anzeigen über die effectiven Einnahmen und Ausgaben, dann der Kassen- und Naturalien-Bestände, jedesmal in den 3 ersten Tagen eines jeden Monats hier vorliegen und es ist deshalb den weit entlegenen Aemtern gestattet, ihre Anzeige immer schon einige Tage vor dem Monats-Ende abzuschließen.

Die wenigsten von den sämmtlichen Königl. Rent- und Taxämtern halten aber diesen Termin ein; es müssen daher die früher ergangenen diesfallsigen Verfügungen mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht werden, daß wenn künftig die Monats-Anzeigen nicht höchstens am 4ten eines jedes Monats hier vorliegen, das säumige Amt in die früher angedrohte Strafe von 5 fl. verfallen würde.

Uebrigens kam auch häufig vor, daß darin das Soll der Staats-Einnahmen unrichtig angesetzt und daß selbst im Kalkuliren gefehlt war, weßhalb für die Folge bei der Anfertigung der Monats-Anzeigen mehr Aufmerksamkeit em-

pfohlen wird, um der allerhöchsten Orts anbefohlenen Strafe von 1 Thaler für jeden solchen Fehler zu entgehen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Rent- und Taxämter des Obermainkreises.
Die monatlichen Anzeigen der effectiven Einnahmen und Ausgaben, dann der Kassen- und Naturalien-Bestände betr.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Von der Verwaltung der hiesig städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am

Dienstag den 29sten d. Ms.

die bis dahin von Nro. 6570 bis 7159 incl. unausgelöst verbleibenden Pfänder des Monats Juni 1825 im Gasthauße zur goldenen Krone, von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbiethenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 4. August 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Aus dem Hauße E. Nr. 235 wurden
6 zinnerne Teller, gezeichnet mit J. G. W.,
1 zinnerne Schüssel,
2 Kaffeemühlen,
1 Paar neue Pantoffel,
1 silbernes Messergesteck und mehrere andere Messer,
2 eiserne Pfannen,
1 kupferne Pfanne, und
einige zinnerne Löffel,
entwendet, vor deren Ankauf hiermit gewarnt wird.

Bayreuth, am 8. August 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Schweitzer.

Schoberth.

Dienstag den 22ten d. Ms. früh 9 Uhr wird in diesseitigem Geschäfts-Locale in der großen Caserne der Bedarf von ohngefähr
vierzehn Centnern Unschlittlichtern,
sechzehn Centnern Leinöl mit Dachtgarn,
einem halben Centner raffinirten Lampenöls, dann
einem halben Centner Saife,
der hiesigen Garnison für das nächstkommende Etatsjahr 183⅞ im Steigerungswege an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich höherer Genehmigung in Accord gegeben, und vorläufig bemerkt, daß nur Gewerbsberechtigte zugelassen, Nachgebote aber in keinem Falle angenommen werden. Bayreuth, den 9. August 1826.

Von
der Oeconomie-Commission des Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Pöllath, Oberstlieutenant.
Pickel, Quartiermeister.

Nach höchster Anordnung Königl. Regierung vom 10. Juni dieses Jahrs, wird das erlegt werdende Wildspret von der in eigener Regie befindlichen Jagd der Revier Warmensteinach, bestehend aus Roth und Rehwildpret, dann Haasen und mehreren Federwildgattungen, unter denen in gedachter hoher Verordnung enthaltenen Bedingungen, am

Donnerstag den 31. August Vormittags
10 — 12 Uhr,

im Königl. Rentamtslocale Bayreuth der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, welches den zahlungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth und Goldkronach, den 8. August 1826.

Königliches Rentamt Bayreuth und Forstamt Goldkronach.
Ritter. v. Baumer.

Der Brennöl-Bedarf für die städtische Beleuchtungs-Anstalt, welcher ohngefähr 3000 — 3200 Maas betragen mag, soll auf den bevorstehenden Winter den Wenigstnehmenden zur Lieferung überlassen werden.

Es wird daher zur Vernehmung und Regulirung der Bedingungen auf

Dienstag den 22. August, Vormittags 11 Uhr

in dem Sessions-Zimmer des hiesigen Rathhauses Termin angesetzt und Liebhaber, mit welchen der Accord unter Vorbehalt magistratischer Genehmigung abgeschlossen werden soll, hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 7. August 1826.

Die Rendantur der städtischen Beleuchtungs-Anstalt.
Münch.

Da auf das Gut des Bauern Georg Kürzdörfer von Kaltenthal, in dem am 9. Juni curr. dahier angestandenen Licitationstermin kein Kaufsliebhaber sich eingefunden, so wird dasselbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und haben wir hiezu Bietungstermin auf den

29. September d. J. Vormittags 9 Uhr,

und zwar — dem gestellten Antrage gemäß — im Orte Kaltenthal anberaumt, weshalb wir zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber hiemit einladen. Das Gut selbst besteht in einem halben Hof, wozu gehört: das Wohnhaus Nro. 8 mit eingerichteter Stallung, einem Stadel, 6⅞ Tagwerk Felder, 3 Tagwrrk Wiesen, 1¼ Tagwerk Holz, Huth und 2 Klafter Gerechtholz. Der Zuschlag dieses Gutes erfolgt übrigens nach der Bestimmung der Executions-Ordnung. Schnabelwaid, am 28. Juli 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Der dem Bauern Jacob Sorger zu Losau gehörige, zum Königl. Pfarramte Creussen handlohnbare halbe Hof, sammt allen Ein- und Zugehörungen wird mit dem hierauf gelegten Gebot von 2100 fl. anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist auf

Montag den 28. August Vormittags 10 Uhr c,

Bietungstermin, dem gestellten Antrage gemäß in der Behausung des Wirths Riedel zu Losau angesetzt, an welchem diejenigen, welche höhere Gebote zu legen gesonnen sind, dortselbst sich einzufinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben und für das Meistgebot den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft des Sorger zu gewärtigen. Schnabelwaid, am 5. Juli 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Ein zur Concursmasse des Lorenz Hümer zu Weismain gehöriges Feld im Schaafflur, bodenzinßiges Eigenthum, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

1. September

bei dem Königl. Landgerichte dahier abgehalten, an welchem Tage den Kauflustigen die auf diesem Felde ruhenden Lasten bekannt gemacht werden, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Weismain, am 1. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die zur Concursmassa des Kaspar Fischer von Weismain gehörigen Realitäten, nemlich: ein Haus mit Hofraith und Hausgärtlein, dann ¼ Tagwerk Feld hinter dem Garten, werden zum letztenmale feilgebothen. Der Strich wird am

Freitag den 25. August d. Js.,

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten. Weismain, den 16. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Feststellung des Passivstandes der Nachlaßmasse des Auszügler Johann Ott zu Ahornberg werden sämmtliche Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, auf den

28. August 1826 Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation ihrer Forderungen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse zu erscheinen. Münchberg, den 27. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit öffentlich be-

kannt gemacht, daß der Hofbesitzer Andreas Greim zu Leugast sich freiwillig bis auf weitere Verfügung unter Curatel seines Schwagers, des Gastwirths Anton Seuß zu Leugast, begeben hat, daß dem Seuß die Verwaltung des Vermögens des Greim übertragen worden, und also gültige Verträge nur mit diesem abgeschlossen werden können. Ohne dessen Genehmigung darf Greim auch keine Schulden kontrahiren; wornach sich daher Jedermann zu achten. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 20. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die dem Müllermeister Peter Hartmann zu Droßendorf gehörigen nachbeschriebenen Realitäten: a) das Mühlgütlein mit Haus, Stadel, Backofen, Graßgarten, 2½ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Holz, realen Mühlgewerb, und Nutzantheil an den Gemeindegründen; b) 4 Tagwerk, das Frauenfeld, am Hollfelder Weg; c) 1 Tagwerk Feld, der Diebssteig genannt, am Königsfelder Weg; d) ¾ Tagwerk Holz, am Dorfe gelegen, das Kastenholz genannt; e) 1 Tagwerk Feld im tiefen Steig; f) 3½ Tagwerk Feld, der Teichacker; g) 1½ Tagwerk Feld, das hohle Gewand, und h) 3 Tagwerk Feld, der Straßenacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; Licitations-Termin ist auf

Samstag den 2. September l. Js. Vormittags

anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich in loco Droßendorf einzufinden. Die Lasten, welche auf jeden einzelnen Verkaufsobjecte haften, werden im Strichtermine bekannt gemacht. Auswärtige, und dem Gerichte persönlich nicht bekannte Individuen haben sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zum Striche nicht zugelassen werden. Das Taxationsprotokoll kann übrigens täglich zur gewöhnlichen Gerichtszeit in der Registratur eingesehen werden. Hollfeld, am 28. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter

Die in Nro. 98, 102 und 104 des Kreis-, und Nro. 67, 68 und 70 des Bamberger Intelligenz-Blattes vom Jahre 1824 beschriebenen sehr bedeutenden Gant-Realitäten des Johann Jung zu Breitengüßbach, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagfahrt hat man zu diesem Ende auf den

7. September l. J., Vormittags 10 Uhr

im Orte Breitengüßbach anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 4. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Die Erben des Bauern Konrad Müslein zu Güßbach, haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten. Demnach werden alle unbekannten Gläubiger des Conrad Müslein hiemit aufgefordert, am

Mittwoch den 30. August h. Js.

ihre Forderungen unter Vorlage der Originalschuld-Urkunden gehörig anzumelden, widrigens auf die nicht angemeldeten Forderungen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll. Scheßlitz, am 24. Juli 1826.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr v. Sazenhofen.

Die zur Johann Polsterischen Concursmasse in Rackersberg gehörigen Grundbesitzungen, als: ¼ Hof, dem Spitale zu Pottenstein lehenbar und mit 1 fl. 26½ kr. Steuersimplum, dann 2 fl. 30 kr. Erbzins, 1 Schfl. 1 Metz 16 Maas Korn und 1 Metz Hanfkörner jährlicher Gült zum Spitale Pottenstein belastet, ¼ Tagwerk, der Wittmannsacker, mit 3½ kr. Erbzins, 9 Tagwerk in der Lesauerhöhe, mit 1 fl. 39½ kr. jährlichem Erbzins, 16½ kr. Steuersimplum, B. N. 120, belastet, 1 Tagwerk ebendaselbst, mit 15 kr. Erbzins, 5½ kr. Steuersimplum, B. N. 121, belastet, lehenbar dem Freiherrn von Groß in Trockau, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Sämmtliche Besitzungen sind auch mit dem 10ten Gulden handlohnbar. Kaufsliebhaber haben sich

Donnerstag den 7. September 1826

in Rackersberg einzufinden, die Verkaufsobjecte einzusehen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-

Ordnung mit dem Glockenanschlag 12 Uhr zu gewärtigen.
Pottenstein, den 1. August 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landr.

Der Kartenhändler Georg Schramm zu Dormitz hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, weshalb 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweißung, eventuell aber auch zum Nachlaßversuch, auf

Donnerstag den 24. August l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 21. September,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Donnerstag den 19. October,

jedesmal früh 9 Uhr Termin angesetzt wird, und wird der erste Edictstag nach dem Antrag des Gemeinschuldners in dem Benedikt Mehlischen Gasthof zu Neunkirchen, die übrigen 2 Edictstäge aber vor dem hiesigen Königl. Landgericht abgehalten. Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher hiezu unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Kommt am ersten Edictstag ein Vergleich zu Stande, so haben die nichterscheinenden Gläubiger oder ihre zum Vergleich allenfalls nicht bevollmächtigten Mandatarien sich dem zu fügen, was der größere Theil der erscheinenden Gläubiger bestimmen wird. Gräfenberg, den 1. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Gegen Martin Krampert zu Rettern wurde unter dem 20. März l. Js. der Universal-Concurs erkannt, und dieses Erkenntniß hat die Rechtskraft beschritten. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 28. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 29. September,

3) zur Replic und schlüßigen Verhandlung, auf

Montag den 23. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Martin Krampert unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictage die Ausschließung der Forderung von dem Concurse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an diesen Tagen zu pflegenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Schuldner in Handen haben sollten, aufgefordert, solches bei dem Concurs-Gerichte zu übergeben. Forchheim, den 25. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das in den Königl. Regie-Jagden des diesseitigen Amtsbezirks pro $18\frac{3}{4}$ erobert werdende Wild, soll nach höchster Vorschrift Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 10. Juni l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 73) der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt werden. Termin hiezu ist für die Reviere Steinwiesen, Nurn und Wallenfels auf

Mittwoch den 23ten d. Ms.

am Sitze des Königl. Rentamts Kronach, dann für die Reviere Effelter und Tschirn auf

Donnerstag den 24ten d. Ms.,

beim Königl. Rentamte Rothenkirchen, jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Liebhaber hiezu werden mit dem Bemerken eingeladen, daß außeramtliche Steigerer sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Steinwiesen, den 6. August 1826.

Königliches Forstamt Steinwiesen.
Schuster.

In Folge höchster Entschließung K. Regierung vom 10. Juni d. J. wird das in den K. Regie-Jagdbezirken

Weidensees, Bernheck und Neuhaus erlegt werdende Wildpret für 18⅔ am

26ten d. Ms.

öffentlich an die Meistbietenden im K. Rentamtslocale zu Pegnitz verpachtet, welches den zahlungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Herlach und Pegnitz, am 12. August 1826.

Königliches Forstamt. Königliches Rentamt.

Nach höchster Vorschrift der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 10. Juni l. J., (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 73) werden

Montag den 28ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr,

in dem Rentamtslocale dahier die verschiedenen Wildpretsgattungen, als vorzüglich: Rehe, Haasen und Hühner, welche im Etatsjahre 18⅔ in den Königl. Jagdbezirken Gleißenau und Neuensorg erbeutet werden, meistbietend verpachtet. Indem man Pachtliebhaber hievon in Kenntniß setzt, wird denselben zugleich bemerklich gemacht, daß Außeramtliche sich durch gültige Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, oder Caution zu leisten haben. Lichtenfels, den 10. August 1826.

Königl. Rent- und Forstamt daselbst.

Zellmann. J. B. Schuster, Forstmeister.

Die Wildpret-Abnahme pro 182⅔ von den K. Revier-Jagden Dorgendorf und Daschendorf wird

Dienstag den 22. August 1826 Vormittags 10 Uhr,

im Rentamtslocale Rattelsdorf nach Vorschrift der höchsten Weisung vom 10. Juni d. J. Nr. 73 des Kreis-Intelligenzblattes, meistbiethend öffentlich verpachtet. Hiebei muß von Aussteramtlichen die Zahlungsfähigkeit durch gültige Zeugnisse sogleich nachgewiesen, oder Kaution geleistet werden. Sign., den 4. August 1826.

K. Rentamt Rattelsdorf. K. Forstamt Hallstadt.

Dr. Klinger. v. Kettner, Forstmeister.

Das Forstgut zu Volsbach, aus einem Wohnhauße zu 2 Stockwerken und mit doppelten Böden, welches unten gemauert und oben mit Fachwand aufgeführt, dann doppelt mit Ziegeln gedeckt ist und 4 heizbare und 1 unheizbares Zimmer, 4 Kammern, 2 Küchen mit Speißgewölbe, Abtritt und Stallung auf 6 Pferde, dann 4 — 5 Stück Rindvieh enthält, einer geräumigen, mit Schindeln gedeckten Scheune, einem gemauerten doppelt mit Ziegeln gedeckten Wasch- und Backhauße, unter welchem der Keller, Hofraith, Gemüßgarten, Baum- und Grasgarten, Weiher, dann 1 Tagwerk Grasgarten, 11¼ Tagwerk Feld und 3 Tagwerk zweimähdiger Wiesen bestehend, soll in Folge höchsten Befehls unter den vorgeschriebenen Bedingungen im Ganzen oder einzeln nach zulässigen Abtheilungen zum Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu ist im Geschäftszimmer der unterfertigten Behörde auf

Samstag den 26ten d. Ms. Vormittags

anberaumt, und wird hier bemerkt, daß dieses Anwesen in dem freundlichen Ahornthale, in dem Pfarrdorfe Volsbach, nur 4 Stunden von der Kreishauptstadt Bayreuth entlegen und außer dem Zehnten von den Feldern und der Steuer, sowie den Communal-Abgaben mit keiner anderen Bürde belästiget sey. Der Steuer-Vorgeher Wolfring zu Volsbach wird den Kaufsliebhabern auf Verlangen vor dem Strichtermine die Realitäten einweisen. Waischenfeld, den 7. August 1826.

Königliches Rentamt.

Kommenden Samstag den 19ten d. M. Vormittags werden im Bureau der unterfertigten Behörde die entbehrlich gewordenen Zehendscheunen zu

Neuhaus und Oberailsfeld

unter den normalmäßigen Bedingungen verkauft. Die Steuervorgeher Deinhard zu Neuhaus und Reuner zu Oberailsfeld sind angewiesen, fragliche Realitäten vorher den Kaufsliebhabern auf Verlangen zu zeigen. Waischenfeld, den 7. August 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

In Folge hoher Weisung Königlicher Regierungs-Kammer der Finanzen des Obermainkreises vom 29sten v. M. wird ein entbehrlich gewordener ärarialischer Stadel zu Hollfeld unter den normalmäßigen Bedingungen, vorbehaltlich höchster Genehmigung,

Montag den 21sten d. M. Vormittags

im Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes an den Meistbietenden verkauft, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Steuervorgeher Polster zu Hollfeld angewiesen ist, solchen auf Verlangen vorher zu zeigen. Waischenfeld, den 7. August 1826.

Königliches Rentamt.

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß der entbehrliche Aerarial-Schüttboden zu Seßlach öffentlich

verkauft werden soll, so wird zur Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 24. August l. J. Vormittags 11 Uhr anberaumt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Gasthause zum Stern zu Seßlach einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll erklären können. Wer Einsicht davon vorher zu nehmen wünscht, kann sich an den Bürgermeister Jennes alldort wenden. Rattelsdorf, am 9. August 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Die hiernach verzeichneten Staats-Realitäten dahier und zu Sandspareil werden zu Folge allerhöchsten Befehls nochmals dem öffentlichen Verkauf an die Meistbietenden unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung Königl. Regierung ausgestellt, nachdem deren im Jahr 1823 erfolgter Verkauf wegen der zu geringen Gebote nicht genehmigt worden ist, als: 1) das Lazareth-Gebäude mit 20 Ruthen Garten im grünen Wöhr dahier, 2) die Ruinen des ehemaligen Wachtgebäudes am Bayreuther Thor dahier, mit dem Brandassekurations-Capital von 400 fl., unter der Verbindlichkeit der gesetzlichen Wiederaufbauung durch den Käufer, 3) das Wachthaus an der steinernen Brücke zu Culmbach, 4) das Wachtgebäude am Röhrenplatze daselbst, 5) der sogenannte Bau-Stadel auf der Drath bei Culmbach, 6) die vormalige Justizbeamten Wohnung in Sandspareil mit einem Gärtlein, 7) ein Gras- und Obstgarten bei dem Zehendstadel zu Sandspareil, 8) ein geringes Gärtlein dortselbst, ehehin von dem Amtsboten benutzt, 9) ein dergleichen dortselbst am Schloßthore. Der Verkaufstermin wird

Mittwoch den 30. August d. J., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in dem Rentamtslocale dahier abgehalten werden. Culmbach, den 5. August 1826.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Freitags den 18. August d. J. Vormittags 11 Uhr werden auf dem hiesig K. Getraidt-Magazin am Markt, abermals einige Hundert Scheffel Haber, 1825er Frucht, vorzüglicher Qualität an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufslustige hiedurch einladet. Culmbach, den 7. August 1826.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels wird das zur Concursmasse des vormaligen Pächters Georg Adam Schram zu Oberau gehörige, im Redensdorfer Flure liegende Feld, der Kälberegraben, zu 1¼ Tagwerk, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

28. August d. J. von früh 9 Uhr bis Mittag 12 Uhr,

in dem Locale des unterzeichneten Herrschaftsgerichts anberaumt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden. Banz, am 5. August 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Zur Vollstreckung der Rechtshülfe wird das dem Joseph Glock in Freiberg gehörige Wohnhaus hiemit feilgebothen, am

Mittwoch den 6. September dieses Jahrs Nachmittag 2 Uhr

im Sängerischen Wirthshause zu Freiberg zum Verstriche ausgesetzt, und dem Meistbiethenden unter dem gesetzlichen Vorbehalte hingeschlagen werden. Merzbach, den 3. August 1826.

Gräflich von Rottenhanisches Patrimonialgericht I. Klasse Kaltenbrunn.

B: Vill.

Der Zimmergesell Johann Biedermann zu Melkendorf und die ledige Anna Katharina Hübner daselbst, haben in ihrem, am 1sten d. M. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Katscherreuth, am 2. August 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Steinenhausen.

Die beiden — zu den Freiherrlich von Plotho'schen Rittergütern Isaar und Jobitz gehörigen Oeconomien, welche 2 Stunden von der Stadt Hof und ½ Stunden

von dem Fürstlich Reußischen Städtchen Hirschberg entlegen sind, sollen von Lichtmeß 1827 an auf anderweite 4 Jahre oder auch auf längere Zeit — die zum Rittergute Isaar gehörige Schäferei hingegen von heuriger Michaelis an, ebenfalls auf weitere 4 Jahre und auf längere Zeit verpachtet und zu den Oeconomien, wenn es nämlich noch für räthlich erachtet werden sollte, diejenigen Geldgefälle und Giltgetreider geschlagen werden, welche verschiedene Unterthanen der obengedachten Güter zu leisten haben, und die von den seitherigen Pächtern mit bezogen worden sind. Pachtliebhaber, die sich über ihren Vermögenszustand gehörig ausweisen können und daher fähig sind, entweder baare oder gerichtlich versicherte Caution aufrecht zu machen, werden hiermit eingeladen, sich am

28. August 1826, Vormittags 10 Uhr,

in der Behausung der Freiherrlich von Plotho'schen Ritterguts-Administration zu Hof einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und sodann ihre Pachtgebote zu Protokoll zu geben. Inzwischen steht es ihnen frei, sich von der Lage und Eigenschaft dieser Oeconomien zu überzeugen und haben sie sich auf diesen Fall an den Revierförster Schirmer zu Isaar zu wenden, welcher hiezu besonders beauftragt worden ist. Auch können dieselben — wenn sie es wünschen — noch vor dem Verpachtungstermine bei dem Herrn Major von Beulwitz, dem Herrn Appellationsgerichts-Advocat Müller II. zu Hof und bei der Administration selbst alle die Bedingungen erfahren, welche dem neuen Pachte zum Grunde gelegt werden sollen. Zur Oeconomie des Ritterguts Isaar gehören nach der gerichtlichen Einschätzung $\frac{1}{16}$ Jauchert Garten, 284$\frac{1}{16}$ Jauchert Felder, 67$\frac{1}{8}$ Jauchert Wiesen, 22$\frac{3}{4}$ Jauchert Huthen, und 1$\frac{1}{8}$ Jauchert an 5 Fischteichen, ingleichen die Bierbrauerei- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, dann die im Eingange erwähnte Schäferei. Zur Oeconomie des Ritterguts Jodiß gehören ebenfalls nach der gerichtlichen Einschätzung $\frac{1}{8}$ Jauchert Garten, 42$\frac{7}{8}$ Jauchert Felder, 40$\frac{1}{8}$ Jauchert Wiesen, und 29$\frac{1}{4}$ Jauchert Huthen. Hof, den 4. Juli 1826.

Die Freiherrlich von Plotho'sche Rittergüts-Administration.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete sucht für die Landgerichts-Kanzlei ein — in den Arbeiten für das Polizei- und Verwaltungsfach vorzüglich gewandtes, im guten Ruf stehendes Individuum. Das Weitere in portofreien Briefen. Hof, den 4. August 1826.

Schmidt, Landrichter.

Eine in 5$\frac{1}{2}$ Tagwerk meistens Feld und nur etwas Wiese bestehende Peunth auf dem Strangshofe, wird entweder ganz oder auf zwei Theile verpachtet, und werden Pachtlustige am Dienstag den 22. August c. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Herrn Traiteurs Schmidt im neuen Weg erwartet, um daselbst die Pachtbedingungen abschließen zu können. Zur vorläufigen Einsichtnahme dieser Peunth ist sich an den Eigenthümer Haus-Nr. 4 vor dem Kulmbacher Thor zu wenden.

In Nr. 292 in der breiten Strasse, sind auf Martini die mittlere und obere Etage zu vermiethen.

Zwei gegen einander gehende Stuben sammt Alkov und 2 Kammern, sind auf Martini im Hauße Nr. 427 in der Culmbacher Strasse zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. August 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	90	.
ditto à 5% " " .	102	
Land-Anlehen à 5% . . .		102$\frac{3}{4}$
Lott. Loose E—M à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	102$\frac{7}{8}$	
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	98$\frac{1}{8}$	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 98. Bayreuth, am 18. August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 27ten d. M. im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen allerhöchsten Entschließung vom 17ten ejusd. über die bei Consens-Erneuerungen zu erhebende Gebühr wird allen denjenigen allgemeinen Rentämtern des Kreises, zu deren Bezirk Gebietstheile des ehemaligen Fürstenthums Bamberg gehören, zur Nachachtung hierdurch eröffnet, daß Se. Königl. Majestät in allen Fällen der noch bis zum 1. Januar 1827 gültigen Renovatur der Bambergischen Lehens-Consense die Taxe für die Lehens-Atteste der Rentämter nachzulassen geruhet haben.

Königlich Bayerische Regierung [illegible]

In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.

v. Bomhard.

An die sämmtlichen ehemaligen Bambergischen Rentämter des Obermainkreises.

Die Lehenamtlichen Taxen bei Consens-Erneuerungen betr.

Eksberg.

Bayreuth, den 21. Juli 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden auf den Antrag des Offizial-Anwalts der Dickhaussenschen Benefizial-Erben, des Königl. Appellationsgerichts-Advokaten Morg dahier, alle diejenigen, welche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Peruquier Jacob Dickhaussen eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem auf den

14. November, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, oder bei deren Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie ihrer allenfallsigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen würden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschaftsmasse etwa noch übrig bleibt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann, r. a.

Voigt.

Bayreuth, den 6. Juli 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

ist über den Nachlaß des am 16. October 1820 zu

Fuchsmühl verstorbenen Königl. Kämmerers und Hofgerichts-Raths Joseph Daniel v. Froschheim der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden. Die gesetzlichen Ganttäge werden daher, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Mittwoch den 25. October 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 20. December 1826,

3) zur Abgabe der Gegen-Erinnerungen, auf

Mittwoch den 24. Januar 1827,

4) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, auf

Mittwoch den 21. Februar 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr vor dem Commissario, Protocolisten Nürmberger festgesetzt. Sämmtliche bekannte und unbekannte ꝛc. v. Froschheimsche Gläubiger werden hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage, den Ausschluß der Forderung selbst von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den Uebrigen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Am ersten Edictstage soll zugleich eine gütliche Vereinigung mit den Gläubigern versucht, und deren Erklärung, ob sie den nach Decret vom 30. September 1822 als Masse-Curator bestellten Königl. Advocaten Heerwagen II. dahier in dieser Eigenschaft beibehalten, oder wen sie sonst hiezu nach §. 35. der Nov. vom 22. Juli 1819 wählen wollen, aufgenommen werden.

Bemerkt wird hiebei, daß der Königliche Advocat Heerwagen II. dahier gemäß der ꝛc. v. Kreitmeierschen Anmerkungen zu cap. 19, §. 18., pos. 11. der Bayerischen Gerichts-Ordnung unterm heutigen auch zum Contradictor bestellt wurde, und die Wahl eines Verwaltungs-Ausschusses überflüssig erscheint, weil kein einer eignen Verwaltung bedürfendes Gut zur Masse gehört.

Schließlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann, v. a.

Nach höchster Anordnung Königl. Regierung vom 10. Juni dieses Jahrs, wird das erlegt werdende Wildpret von der in eigener Regie befindlichen Jagd der Revier Warmensteinach, bestehend aus Roth und Rehwildpret, dann Haasen und mehreren Federwildgattungen, unter denen in gedachter hoher Verordnung enthaltenen Bedingungen, am

Donnerstag den 31. August Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Königl. Rentamtslocale Bayreuth der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, welches den zahlungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth und Goldkronach, den 8. August 1826.

Königliches Rentamt Bayreuth und Forstamt Goldkronach.

Ritter. v. Baumer.

Ueber das Vermögen des Drathfabrikanten Thomas Eichhorn von Oberwarmensteinach, ist der Universalconcurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Mittwoch den 20. September l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 20. October d. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede, auf

Montag den 20. November,

für die Schlußeinrede auf

Montag den 4. December l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierzu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstermine die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle jene Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des gedachten Thomas Eichhorn in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Er-

satzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, am 14. Juli 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Auf Andringen der Wittwe Lutz von Speichersdorf soll deren Sohn, Conrad Lutz wegen seiner verschwenderischen Lebensweise öffentlich als Verschwender declarirt werden. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird Jedermann gewarnt, sich mit diesem Lutz in ein Geschäft einzulassen, vielweniger ihm ein Vorlehen zu machen, indem hiemit von Seite der Mutter allen Haftungen für ihren Sohn entsagt wird. Kemnath, den 1. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Steckbrief.

Bartholomäus Seyfert von Höchstädt, Königlichen Landgerichts Selb, ist mehrerer Diebstähle verdächtig geworden, und sein Aufenthaltsort unbekannt.

Jede Obrigkeit wird aufgefordert, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen und dem in der Unterschrift benannten Gerichte auszuliefern.

Beschreibung des Seyfert.

Derselbe ist 50 und einige Jahre alt, langer hagerer Statur, 5 Schuh 10 Zoll groß, hat hellgraue Haare, eine schmale und runzlichte Stirne, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, spitzige Nase, längliches Kinn, ein hageres schwärzliches und sehr blatternarbigtes Gesicht, auch ist dasselbe sommerfleckigt und runzlicht.

Besonderes Kennzeichen.

An der rechten Seite der Nase hat er einen Lanzenstich aufwärts und unterm Kinn, gegen den Hals zu, eine Schramme.

Seine Kleidung

kann nicht bestimmt angegeben werden. Als er im April d. Js. zum letzten Mal in hiesiger Gegend gesehen wurde, war er mit einem baumwollenen, roth und blau gestriefstem Goller, einem alten grauen Mäntel, hellblauen Hosen und einem runden Huth bekleidet.

Besondere Bemerkung.

Seyfert hat einen englischen oder hannövrischen Armeeabschied und einen Vorweis des Königl. Landgerichts Selb vom 10. December 1825 zu einer angeblichen Reise nach Hannover bei sich. Wunsiedel, am 12. August 1826.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag des Kammmachermeisters Christian Hofer dahier, soll das Grundvermögen des Bauern Friedrich Lochner zu Burghaig, bestehend: I. in einem Frohngütlein zu Burghaig, zu welchem gehören: a) ein Wohnhaus, b) ein Stadel, c) ein Backofen, d) der halbe Antheil an einem dem Hauße zunächstgelegenen Ziehbrunnen, e) ¼ Tagwerk Gras- und Gemüßgärtlein, f) 1½ Tagwerk Feld, die Röthe, g) 1 Tagwerk dergleichen, der Spitzenacker, h) ½ Tagwerk dergleichen, das Bodenäckerlein, i) die Raithwiese, ½ Tagwerk Wiese und ½ Tagwerk Feld enthaltend; II. an walzenden Grundstücken, in: a) 1½ Tagwerk Feld, der Hofberg, b) ½ Tagwerk Feld in der Röthe, c) 1 Tagwerk Wiese, die Pfaffenwiese, und gerichtlich auf 2372 fl. 30 kr. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf

Freitag den 1. September, Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Burghaig anberaumt worden, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen, mit dem Bemerken geladen, daß das Taxationsprotocoll in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann. Culmbach, den 2. August 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Mühle des Martin Kraus zu Schammendorf, werden am

31. August d. J. Vormittags 9 Uhr,

mehrere — zur Verlassenschaft des Pfarrers Wild gehörige Mobilien, als: neue Betten, weißes Zeuch, Flachs, Haus- und Tischgeräthe, Küchengeschirr, Bilder, Spiegel, Gläser, Jagdgewehre, und Bücher;

gegen baare Zahlung öffentlich verstrichen. Weismain, am 2. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach
wird im Wege der Hülfsvollstreckung eine Wiese mit etwas Feld, genannt das rothe Stück, waltend und auf 596 fl. geschätzt, dem Georg Kaim zu Stockheim gehörig, nach Vorschrift der Executions-Ordnung am

Freitag den 25. August Vormittags

in der Landgerichtskanzlei dahier öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladenwerden. Kronach, den 4. Juli 1826.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Auf Antrag einiger Gläubiger des Bauers Johann Georg Herath zu Rentmannsreuth soll Schulden wegen, dessen Viertelshof, bestehend in a) dem Haus, Nr. 15; b) dem Stadel; c) dem Wurzgarten zu 8 [] Ruthen; d) einem Grasgarten zu 1¼ Jauchert; e) 17 Jauchert Felder; f) 5½ Jauchert Wiesen; g) 9¾ Jauchert Holz und Hutwald, onerirt mit 1 fl. 48⅛ kr. Steuersimplum, 10 fl. 53½ kr. Lehengefällen, geschätzt auf 2590 fl. verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Montag den 4. September l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im Hauße des ꝛc. Herath zu Rentmannsreuth einzufinden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 8. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag eines Gläubigers des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth, werden: 1) dessen halber Hof, bestehend im Hauße, Nro. 24, einem Stadel, einem Stallgebäude, drei Grasgärten zu ¼, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{16}$ Tagwerk, einem Grasgärtlein zu 4 []Ruthen, $19\frac{7}{16}$ Tagwerk Feldern, 7¾ Tagwerk Wiesen, onerirt mit 6 fl. 55½ kr. Lehengefälle zum Königlichen Rentamte Gefrees, 12 fl. 11½ kr. jährlicher Steuer, geschätzt auf 2417 fl. 46 kr., 2) eine Wiese zu 1½ Tagwerk, die Ackermannswiese, onerirt mit 2 fl. 48½ kr. Lehengefälle, zum Königlichen Rentamte Gefrees, 165 fl. Steuercapital, geschätzt auf 529 fl. 40 kr., gerichtlich verkauft, und zwar am

Mittwochen den 6. September l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

an welchem Termine Kaufsliebhaber im Hauße des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 15. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag der verwittibten Frau Pfarrerin Sophia Füssel in Gefrees, soll das der Bauersfrau Margaretha Ott geborne Steinlein gehörige Trüpfhaus Nro. 90 zu Himmelcron, nebst dem dazu gehörigen Stall, Gras- und Obstgarten, im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. — Dasselbe ist auf 150 fl. — gerichtlich abgeschätzt, und hasten 11½ kr. Steuersimplum, dann 1 fl. 54½ kr. jährlich Erbzinns, der zehnte Gulden Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen zum Königl. Rentamt Gefrees, der lebendige Zehenten, die Lieferung des Polizeischmalzes, dann 3¾ kr. Forstgebühren als Gegenreichniß für das Gerechtholz, als Lasten und Abgaben. Zum Vornahm des Verkaufes an den Meistbietenden wird Termin auf

Sonnabend den 30. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Locale hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. — Uebrigens können die Grundacten zu jeder Zeit in der Registratur eingesehen werden. Berneck, am 31. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Dr. Layriz, K. Civil-Adjunct, v. u.

Da der Handlungs-Concessionist Theodor Beyer zu Ludwigstadt zu seiner und seiner Gläubiger Beruhigung der nothwendigen gerichtlichen Subhastation seiner Realitäten vor der freiwilligen aussergerichtlichen selbst den Vorzug gegeben hat, so werden dieselben 1) das bezimmerte Hinterfättelsgut mit 35⅝ kr. Steuersimplo, 6 fl. 4¼¼ kr. Erbzinns, $2\frac{7}{16}$ Metz Gülthaber, dem 10ten Gulden Handlohn onerirt, auf 1600 fl. gewür-

diget; 2) die walzende Hüttenwiese gegen ¾ Tagwerk haltend, Besitz-Nr. 242, 1½ kr. Erbzins, 6 kr. Steuersimplum, 80 fl. Werth; 3) die ledige Hüttenwiese unterm Hammer, Besitz-Nr. 715, exproximativ ½ Tagwerk, 45 kr. Erbzinns, 7½ kr. Steuersimplum 100 fl. Werth; 4) die Wiese im Hainlein, 1½ Tagwerk, 11¼ kr. Erbzinns nach Besitz-Nr. 602, 18¾ kr. Steuersimplum, 225 fl. Werth; 5) die Wiese am Wolfsbach, 1 Tagwerk, 15 kr. Steuersimplum, nach Besitz-Nr. 603, 33¾ kr. Erbzinns, 100 fl. Werth; 6) der walzende Acker auf der Tröge, B.-Nr. 599 ¾ Tagwerk, 18¾ kr. Erbzinns, 9 kr. Steuersimplum, 100 fl. Werth; 7) der Drittels-Acker am Schaafhof, ¾ Tagwerk, B.-Nr. 601, 7½ kr. Erbzins, 9½ kr. Steuersimplum, 80 fl. Werth; 8) der Schröpelsacker auf'm Schaafhof, 1 Tagwerk, B.-Nr. 600, 1½ kr. Erbzinns, 10½ kr. Steuersimplum, 160 fl. Werth; 9) der Gemeindeholztheil im Bühl, B.-N. 605, 3½ kr. Steuersimplum, 20 fl. Werth; 10) der Gemeindetheil in der Badersleithen, B.-Nr. 336, 3½ kr. Steuersimplum, 20 fl. Werth habend, welche sämmtlich den zehenden Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes zum Königlichen Rentamt Teuschnitz geben, zum öffentlichen Versteich ausgesetzt, und die Kaufsfreunde zur Aeußerung ihrer Gebothe, mit der Nachricht in das Geschäftszimmer des unterfertigten K. Landgerichtes eingeladen, daß der peremtorische Licitations- oder Biethungs-Termin auf

Donnerstag den 28. September curr. Vormittags

angesetzt ist, und binnen 6 Wochen nach demselben Anbothe nur unter Vorbehalt des dem vorigen Meistbiethenden nach der Novelle de 26. August 1805 CCLXXXVII. zustehenden Einstandsrechts zugelassen werden können. Für diejenigen Gläubiger des Handlungs-Concessionisten ꝛc. Beyer, welche ihre Forderungen noch nicht ausgeklagt haben, ist dieser Verkaufs-Termin zugleich als ein peremtorischer Liquidations-Termin bestimmt, zu welchem dieselben unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß diejenigen, welche ihre Forderungen anzumelden unterlassen, mit allen ihren Ansprüchen an den durch Anweisung oder Ausbezahlung vertheilten Kaufschillingen präcludirt und ausgeschlossen seyn sollen. Ludwigstadt, den 20. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Das Klassenurtheil in der Konkurssache des Moses Wolf Levi zu Pretsfeld ist heute statt der Bekanntmachung an die Gerichtstafel geheftet worden. Ebermannstadt, den 2. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Das in den Königl. Regie-Jagden des diesseitigen Amtsbezirks pro 18⅔ erobert werdende Wild, soll nach höchster Vorschrift Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 10. Juni l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 73) der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt werden. Termin hiezu ist für die Reviere Steinwiesen, Nurn und Wallenfels auf

Mittwoch den 23ten d. Ms.

am Sitze des Königl. Rentamts Kronach, dann für die Reviere Effelter und Tschirn auf

Donnerstag den 24ten d. Ms.,

beim Königl. Rentamte Rothenkirchen, jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Liebhaber hiezu werden mit dem Bemerken eingeladen, daß außeramtliche Steigerer sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Steinwiesen, den 6. August 1826.

Königliches Forstamt Steinwiesen.
Schuster.

In Folge höchster Entschließung K. Regierung vom 10. Juni d. J. wird das in den K. Regie-Jagdbezirken Weidensees, Bernheck und Neuhaus erlegt werdende Wildpret für 18⅔ am

26ten d. Ms.

öffentlich an die Meistbietenden im K. Rentamtslocale zu Pegnitz verpachtet, welches den zahlungs- und pachtfähigen Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Herlach und Pegnitz, am 12. August 1826.

Königliches Forstamt. Königliches Rentamt.

Nach höchster Vorschrift der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 10. Juni l. J., (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 73) werden

Montag den 28ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr,

in dem Rentamtslocale dahier die verschiedenen Wild-

preisgattungen, als vorzüglich: Rehe, Haasen und Hühner, welche im Etatsjahre 18$\frac{25}{27}$ in den Königl. Jagdbezirken Gleißenau und Neuensorg erbeutet werden, meistbietend verpachtet. Indem man Pachtliebhaber hievon in Kenntniß setzt, wird denselben zugleich bemerklich gemacht, daß Außeramtliche sich durch gültige Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, oder Caution zu leisten haben. Lichtenfels, den 10. August 1826.

Königl. Rent- und Forstamt daselbst.

Zeilmann. J. B. Schuster, Forstmeister.

Höchstem Auftrag zufolge wird das vormalige Schloßgebäude in Harbeck, Steuerdistricts Altenalbenreuth, 4 Zimmer, 3 Kammern, 1 Küche mit Speisekammer, 2 große Dachböden und 2 Keller, von ganz solider Bauart, enthaltend, nebst dem Kapellchen mit Glocke und übrigen Zugehörungen,

Dienstag den 19ten nächsten Monats September

im öffentlichen Aufstrich unter den gesetzlichen Verkaufs-Bedingungen salva ratificatione im rentamtlichen Geschäftszimmer dahier verkauft. Jeder Kaufsliebhaber kann inzwischen das Verkaufsobject näher besichtigen, und deshalb bei dem dortig Königl. Forst-Stationsgehülfen Fink die nöthige Vorweisung und Auskunft erlangen. Waldsassen, den 9. August 1826.

Königliches Rentamt allda.

Auf den Grund eines neuerlichen hohen Regierungs-Reskripts vom 29. Juli c. wird das unterzeichnete Rentamt am kommenden

Montag den 4. September c.

die von den ehemaligen Pfarr-Realitäten zu Wilchenreuth noch vorhandenen Wiesen, als: 1) den unterm Fleck auf der Au bei Edeldorf ad $\frac{1}{4}$ Tagwerk; 2) die große Au-Wiese dortselbst ad 2 Tagwerk 336 [ ]Ruthen unter den normalmäßigen Bedingungen mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkaufen. Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt und eingeladen, sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäftslocale einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen. Weiden, am 10. August 1826.

Königliches Rentamt Weiden.

Yelin.

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß der entbehrliche Aerarial-Schüttboden zu Seßlach öffentlich verkauft werden soll, so wird zur Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 24. August l. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Gasthause zum Stern zu Seßlach einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll erklären können. Wer Einsicht davon vorher zu nehmen wünscht, kann sich an den Bürgermeister Jennes alldort wenden. Rattelsdorf, am 9. August 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Banz, 8. August 1826.

Nicolaus Wagner aus Redensdorf gebürtig, der schon vor längerer Zeit sich von seinem Geburtsorte entfernte, ohne von seinem Aufenthalte oder Lebensverhältnissen eine Nachricht zu geben, auch auf die bereits unterm 18. Februar 1815 ergangene öffentliche Vorladung sich nicht gemeldet hat, soll nach dem Antrage seiner bekannten Verwandten abermals öffentlich vorgeladen werden. Demgemäß werden Nikolaus Wagner oder dessen allenfallsige Erben aufgefordert, ihre Erbschafts-Ansprüche auf das in 247 fl. 43$\frac{1}{2}$ kr. bestehende Nicolaus Wagnerische Vermögen binnen

6 Monaten,

dahier geltend zu machen, indem ansonst solches an die bekannten nächsten Verwandten und zwar ohne Caution wird verabfolgt werden.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Zur Vollstreckung der Rechtshülfe wird das dem vormaligen Herrschaftsgerichts-Diener Georg Berbner zu Neudorf a. H., gehörige halbe Söldengut, bestehend: a) in der Hälfte der Gebäulichkeiten, b) dem ganzen Garten, c) dem Acker, die untere Leithe, d) der Hälfte vom obern Leithenacker, e) der Hälfte vom Wolfsäckerlein, mit 46 kr. rhl. Erbzinns und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent belastet, am

Dienstag den 5. September l. J. Vormittags

11 Uhr,

in dem feilgebotenen Hauße zum Verkaufe im Wege des öffentlichen Verstrichs ausgesetzt, und dem Meistbieten-

den unter dem gesetzlichen Vorbehalte hingeschlagen werden. Hiezu ladet die Kaufsliebhaber ein; Gereuth, den 25. Juli 1826.

Das Adelich von Hirschische Patrimonialgericht Schenkenau I. Classe.

B. Vill.

Das, auf die zur Wirth Carl Baumgärtelischen Concursmasse in Neuhaußen gehörige, der diesseitigen Jurisdiction unterworfene 5⅛ Tagwerk haltende sogenannte Funkenlohwiese, welche nach Abzug sämmtlicher darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 250 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, gelegte Meistgebot von 725 fl. rhl. hat die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten. Auf Requisition des Königl. Landgerichts Selb wird daher diese Wiese dem öffentlichen Verkauf anderweit ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

5. September, Vormittags 10 Uhr,

dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Schönwald, den 31. Juli 1826.

Adelich von Paschwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Der Zimmergeselle Lorenz Wendler von hier und die ledige Margaretha Magdalena Hollerung von der Entenlohe, haben in dem unterm 30sten v. M. errichteten Ehevertrag die im vormaligen Fürstenthum Bayreuth geltende Gütergemeinschaft unter sich, in Ansehung ihres gegenwärtigen Vermögens, ausgeschlossen. Dieses wird in Gemäßheit des §. 422, Tit. I. Thl. II. des Preussischen Landrechts hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, den 3. Juli 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Auf den Antrag der Erben des zu Siegmundsgrün verstorbenen Johann Nikol Moll wird deren Guth Nr. 35 daselbst, zum Behuf der Erbtheilung, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben ein Wohnhaus, eine Stallung, eine Scheune, und eine Schupfe, 9½ Jauchert Felder, 10⅛ Jauchert Wießen, 9⅛ Jauchert Waldung und 4½ Jauchert Huth. Dieses Guth ist nach gerichtlicher Schätzung 1886 fl. 18¼ kr. werth. Es wird Bietungstermin auf den

30sten künftigen Mts. August, Vormittags 9 Uhr anberaumt, und es werden Kauflustige geladen, sich in diesem Termin in dem Moll'schen Haus zu Siegmundsgrün einzufinden. Neuschau, den 17. Juli 1826.

Das Patrimonial-Gericht Neuschau.

Otto.

Auf die zur Concursmasse des Metzgermeisters Andreas Opel in Gärtenroth gehörigen hieher lehenbaren Realitäten, bestehend aus einem Wirthsgut in Gärtenroth Nr. 19, dann einem Feld, der Hundsfluracker, ist ein Aufgebot von 900 fl. rhl. gelegt worden. Es werden diese Objecte auf den Antrag der Gläubiger nochmals feilgeboten, und ein Termin auf

Donnerstag den 31. August c.

anberaumt, an welchem sich solvente Strichlustige in Gärtenroth einzufinden haben. Weisenbrunn, den 27. Juli 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.

Krausfold.

Die dem Heinrich Braun zu Pölz zugehörigen Immobilien, als: 1) ein Gütlein, bestehend aus einem Wohnhaus, halbem Stadel, Gärtlein, 2 Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Wiesen, 2) ein unbezimmertes ¾ Gütlein von 1¾ Tagwerk Feld und Wiesen, sollen in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 5. September d. J. Vormittags

angesetzt ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen, sich an diesem Tage in Katschenreuth einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Katschenreuth, am 28. Juli 1826.

Freiherrlich-Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

In der Konkurssache des Johann Rattelsdorfer

zu Oberleiterbach wurde unterm heutigen das Liquidations- und Prioritäts-Erkenntniß in vim publicati an die hiesige Gerichtstafel affigirt, welches sämmtlichen Gläubigern des beregten Gemeinschuldners zur Wissenschaft eröffnet wird. Küps, am 25. Juli 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Geschlechts-Patrimonial-Gericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

Wegen Abtrags einer ausgeklagten Hypothekforderung ist der öffentliche Verkauf der hieher lehen- und gerichtsbaren, für 200 fl. eingeschätzten Wiese des Bauers Johann Heidenreich zu Frankenberg bei Melkendorf zu ½ Tagwerk, in der obern Au gelegen, beschlossen und hiezu Termin auf

Freitag den 1. September d. J.

angesetzt worden. Wer diese ½ Tagwerk Wiese zu kaufen gesonnen ist, hat am gedachten Tage Vormittags dahier zu erscheinen, und den Hinschlag an den Höchstbiethenden der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen. Kirchleus, am 24. Juli 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht.

Schlesing.

Meyereien- und Schäfereien-Verpachtung.

Der Zeitbestand nachbenannter Meyereyen und Schäfereyen endiget sich den 22. Februar k. J., diese werden auf einen 6 oder 9jährigen Bestand wieder aberlassen. 1) Der sogenannte Schönhof zu Eichenbirkig, dieser bestehet in einer Pächters-Wohnung, Stallung, Scheune und Backofen; 127⅓ Morgen Artfeld; 1½ Morgen Wießengarten und 2 Morgen Hutwaid. 2) Der untere Hof zu Eichenbirkig; dieser besaßet nebst geräumiger Pächterswohnung, Stallung, Scheune, Remiße und Backofen, 2 Morgen Grasgarten, 2 Morgen Hutweid, und 113 Morgen Artfeld. 3) Der Rabensteiner Hof; zu diesem gehören eine geräumige Pächterswohnung, Stallung, Scheuer und Backofen, 2½ Morgen Wiese, 99 Morgen Artfeld, sodann einige kleine Gärt'chen und Gräsereien. Zu diesen mit Wiesen nicht hinlänglich versehene Meiereyen kann, wie der Zeit geschah, eine verhältnißmäßige diesherrschaftliche Wiesenfläche noch besonders geschlagen werden. 4) Die Schäferei zu Schönhof; diese ist, gemäß der Hutbeschreibung auf die Gemarkungen Eichenbirkig, Köttweinsdorf, Sauggendorf, Ober- und Unter-Ailsfeld mit 800 bis 1000 Stück Schaafen zu treiben, berechtiget: dazu gehören, eine Schäferswohnung, Schaafstall, 2 Grasgärtchen und 2 Morgen Artfeld. 5) Die Schäferei zu Rabenstein; diese befaßet nebst Schäferswohnung und herzustellender Schaafstallung ½ Morgen Garten, 4½ Morgen Wiesen und 2½ Morgen Artfeld, ist nach der Hutbeschreibung und Herkommen auf den Gemarkungen Pfaffenberg, Zauppenberg, Brimberg, Langenlohe, Hannberg und Schweins-Mühle bei Kirchahorn zu treiben, berechtiget. Pachtliebhaber werden eingeladen,

Dienstag den 5. September laufenden Jahres, Vormittags 10 Uhr,

sich dahier einzufinden, die Verlaßbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben: es haben sich jedoch dieselbe über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse vorderfamst auszuweisen. Mit diesen Pachtgegenständen, besonders bei den Meierhöfen, wird die ausgestellte Wintersaat überlassen; diese liegen in der Gegend zunächst Gößweinstein und Waischenfeld, sodann 4 Stunden Westwärts von der Kreishauptstadt Bayreuth; unfern diesen Meiereien und Schäfereien sind Vicinal-Strassen, auf welchen der Handel und die Verbringung der zu verkaufenden Produkte nacher Nürnberg, Erlangen, Forchheim ꝛc. bequem bewerkstelliget werden kann. Weiher, im Ahornthal, den 27. Juli 1826.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.

Bopleidner.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei gegen einander gehende Stuben sammt Alkov und 2 Kammern, sind auf Martini im Hauße Nr. 427 in der Culmbacher Strasse zu vermiethen.

Im Hauße E. N. 442 auf dem Graben, ist auf Martini ein kleines Quartier für ledige Personen zu vermiethen.

(Mit einer Beilage.)

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 99. Bayreuth, am 19 August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß einige Magistrate II. und III. Klasse die Aufnahmen und Freisprechungen der Handwerkslehrlinge noch vornehmen, ohngeachtet der Eintritt in die Lehre nach §. 3, Nr. 3. der Verordnung vom 28. December 1825 in Verbindung mit §. 25. Nr. 5. jedesmal der dem Gewerbs-Vereine vorgesetzten Polizei-Behörde, also dem Land- oder Herrschafts-Gerichte angezeigt werden muß, und nur dort gültig angezeigt werden kann, die Freisprechung aber nach §. 3. Nr. 6 gleichfalls nur unter obrigkeitlicher Mitwirkung nach einer unter Aufsicht zu verfertigenden Gesellenarbeit geschehen, und der Lehrbrief von der einschlägigen Polizeibehörde ausgefertigt werden soll, worunter wieder keine andere, als die Polizei-Behörde des einschlägigen Gewerbs-Vereins, oder das Land- oder Herrschafts-Gericht zu verstehen ist.

Die Königl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam zu machen, und damit sich jeder um so mehr darnach richte, werden die betreffenden Bestimmungen aus der allerhöchsten Verordnung, S. 85 und 86 des Regierungsblatts vom Jahre 1826, hiermit nochmals bekannt gemacht.

§. 25. Nro. 5.

„Der Sitz der neuen Gewerbsvereine und der Vereinskasse befinden sich jedesmal am Sitze der Aufsichtsbehörde, welche in den Nr. 1 erwähnten Städten (deren Magistrate den höhern Kreisstellen unmittelbar untergeordnet sind) der Magistrat, sonst aber das K. Land- oder Herrschaftsgericht ist.

§. 3. Nro. 3.

„Wer einen Lehrling annimmt, ist verbunden, der vorgesetzten Polizeibehörde §. 25. Nr. 5. davon binnen einer Probezeit von vier, höchstens sechs Wochen, die Anzeige zu machen, und derselben

„a) das Geburtszeugniß des Lehrlings,

„b) den Schul-Entlaßschein,

„c) das Schutzpocken-Impfzeugniß

„zu übergeben.

„Von dieser Anzeige und Vorlage ist die Gültigkeit der Lehre abhängig, es „mag dieselbe in dem älterlichen Hauße, oder bei einem fremden Meister oder Fabrikanten vorgenommen „werden.

§. 3. Nr. 6.

„Die Freisagung von der Lehre richtet sich nach der Befähigung des Lehrlings, welche er auf Anmelden, durch eine unter Aufsicht zu verfertigende Gesellenarbeit zu erproben hat.

„Die Freisagung geschieht unter obrigkeitlicher Mitwirkung, der Lehrbrief wird von der einschlägigen Po„lizeibehörde ausgefertigt.“

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme und Freisagung der Lehrlinge betr. Friedmann.

Bayreuth, den 12. Juni 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird der im Jahr 1771 zu Eisenbühl bei Hof geborne Johann Nikolaus Franz, welcher schon seit mehr als zehn Jahren von hier, woselbst er als Kutscher domizilirt hat, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben, abwesend ist, auf den Grund seiner dahier zurückgelassenen Gattin Sophia Dorothea, gebornen Grünertin und des für ihn bestellten Curators, Appellationsgerichts-Advokaten Maier dahier, hiedurch vorgeladen, sich bis zum

15. Juni 1827

persönlich oder schriftlich bei dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte, oder in der Registratur desselben, um so gewisser zu melden, als er außerdem für tod erklärt, und sein Vermögen an seine Erben ausgehändigt werden würde. Dasselbe haben seine allenfallsigen unbekannten Erben bei gleichem Rechtsnachtheile zu beobachten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

Voigt.

Johann Heinrich Engelbrecht von Sct. Johannis, ist im Jahre 1792 mit den markgräflich bayreuthischen Truppen nach Holland marschirt, und hat sich hierauf bei der Königl. Preußischen Armee anwerben lassen, von seinem Leben oder Aufenthalt aber seit länger als 30 Jahren keine Nachricht gegeben. Auf den Antrag seiner Mutter der Schuhmacherswittwe Margaretha Katharina Engelbrecht von St. Johannis, wird der gedachte Johann Heinrich Engelbrecht oder dessen allenfallsige Leibeserben hierdurch vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum

14. Mai 1827,

vor dem unterfertigten Landgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für tod erklärt, und sein Vermögen an diejenigen, welche hiezu nach der gesetzlichen Erbfolge berufen sind, ausgehändigt werden wird. Bayreuth, den 15. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Meyer.

Auf hohen Befehl der Königl. Regierung vom 29ten v. M. sollen nachfolgende Grundstücke, als: 1) ein öder Bauplatz im Orte Busbach, Steuerdistrict Busbach, 2) ein öder Platz, an der alten Creußner Strasse, unweit des Rollwenzelischen Haußes in Kolmdorf, Steuerdistrict St. Johannes, 3) ein Fischbächlein das Döhlbächlein genannt, im Heinersreuther Forst, Steuerdistrict Altenplos, 4) ein Fischbächlein der Dürrenbach genannt, Steuerdistrict Neukirchen, und 5) ein Platz in Mistelbach, worauf die vor einigen Jahren eingelegte Aerarial-Zehent-Scheuer gestanden ist, mit den vorhandenen Mauersteinen, öffentlich und meistbietend unter den für Staatsrealitäten allgemein vorgeschriebenen Bedingungen, und unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, verkauft werden. Termin zu diesem Verkauf ist auf

Mittwoch den 6. September d. Js.

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber in dem Locale des hiesigen Königl. Rentamts einfinden, und das Weitere gewärtigen können. Bayreuth, am 15. August 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die an der Culmbacher Strasse, innerhalb des Innern Hospitalhofs liegenden zwei Gärten sollen auf anderweite 3 oder 6 Jahre wieder verpachtet werden. Es wird daher Termin auf

Montag den 21ten d. M. Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, zu welchem sich Pachtliebhaber in dem Hospitalgebäude dahier einzufinden haben. Bayreuth, den 17. August 1826.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Die Martin Beyerischen Eheleute zu Pfaf-

sendorf, haben sich freiwillig der freien Disposition über ihr Vermögen begeben, und sich der Sequestration unterworfen. Es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an kein rechtsgültiger Vertrag mit den Beyerischen Eheleuten ohne Zuziehung des gerichtlich bestellten Curators Georg Bayer von Woffendorf abgeschlossen werden könne. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger auf den

30. August l. Js.

vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls dieselben hiemit präcludirt werden. Weismain, am 28. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Mühle des Martin Kraus zu Schammendorf, werden am

31. August d. J. Vormittags 9 Uhr,

mehrere — zur Verlassenschaft des Pfarrers Wild gehörige Mobilien, als: neue Betten, weißes Zeuch, Flachs, Haus- und Tischgeräthe, Küchengeschirr, Bilder, Spiegel, Gläser, Jagdgewehre, und Bücher; gegen baare Zahlung öffentlich versteichen. Weismain, am 2. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ein zur Concursmasse des Lorenz Hümer zu Weismain gehöriges Feld im Schaarflur, bodenzinßiges Eigenthum, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

1. September

bei dem Königl. Landgerichte dahier abgehalten, an welchem Tage den Kauflustigen die auf diesem Felde ruhenden Lasten bekannt gemacht werden, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Weismain, am 1. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das hiesige Handlungshaus Johann Wolfgang Püttners-Erben, Eigenthümer: Christoph August Püttner zu Hof, hat am 22. Mai c., sein Zahlungsunvermögen gerichtlich bekannt, und sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen, auf den

11. September 1826 V. M. 9 Uhr,

2) zur Abgabe aller Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

13. November 1826 V. M. 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar;

a) für die Gegen-Einreden, auf den

14. December 1826 V. M. 9 Uhr,

b) für die Schluß-Einrede, auf den

30. December 1826 V. M. 9 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttage, die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den Einreden und den übrigen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben, bei Vermeidung auf den doppelten Ersatz belangt zu werden. Gegeben Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Der Fabrikant Jacob Martin Baignoux zu Hof, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und um Eröffnung des Universal-Concurses gebeten. Demnach wurden folgende Ediktstage: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, der

22. September d. J. früh 9 Uhr,

an diesem Ediktstag wird der Versuch gemacht werden, die Sache in Güte zu ordnen, in deren Entstehung aber wird 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

23. October d. J. früh 9 Uhr,

und 3) zur Abgabe der Schlußerklärungen der

24. November d. J. früh 9 Uhr,

angesetzt. Die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiermit in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen die K. Advokaten Müller II., Scheidemandel und Müller I. vorgeschlagen werden, öffentlich vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren, über den Vorzug derselben das Nöthige vorzubringen, und die drei erwähnten Ediktstage unter der Verwarnung abzuwarten, daß der Nichterscheinende am ersten Ediktstage mit allen seinen For-

derungen an die gegenwärtige Masse, am Zweiten mit allen seinen Einreden, und am Dritten mit seinen Schluß-Erklärungen ausgeschlossen wird. Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr dem hiesigen K. Landgerichte dißfallsige treuliche Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Rückersatzes an die Masse und des Verlustes ihrer etwaigen Rechtsansprüche, in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 21. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Steckbrief.

Bartholomäus Seyfert von Höchstädt, Königlichen Landgerichts Selb, ist mehrerer Diebstähle verdächtig geworden, und sein Aufenthaltsort unbekannt.

Jede Obrigkeit wird aufgefordert, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen und dem in der Unterschrift benannten Gerichte auszuliefern.

Beschreibung des Seyfert.

Derselbe ist 50 und einige Jahre alt, langer hagerer Statur, 5 Schuh 10 Zoll groß, hat hellgraue Haare, eine schmale und runzlichte Stirne, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, spitzige Nase, längliches Kinn, ein hageres schwärzliches und sehr blatternarbigtes Gesicht, auch ist dasselbe sommerfleckigt und runzlicht.

Besonderes Kennzeichen.

An der rechten Seite der Nase hat er einen Lanzenstich aufwärts und unterm Kinn, gegen den Hals zu, eine Schramme.

Seine Kleidung

kann nicht bestimmt angegeben werden. Als er im April d. Js. zum letzten Mal in hiesiger Gegend gesehen wurde, war er mit einem baumwollenen, roth und blau gestriftem Goller, einem alten grauen Mantel, hellblauen Hosen und einem runden Huth bekleidet.

Besondere Bemerkung.

Seyfert hat einen englischen oder hannövrischen Armeeabschied und einen Vorweis des Königl. Landgerichts Selb vom 10. December 1825 zu einer angeblichen Reise nach Hannover bei sich. Wunsiedel, am 12. August 1826.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag des Kammmachermeisters Christian Hofer dahier, soll das Grundvermögen des Bauern Friedrich Lochner zu Burghaig, bestehend: I. in einem Frohngütlein zu Burghaig, zu welchem gehören: a) ein Wohnhaus, b) ein Stadel, c) ein Backofen, d) der halbe Antheil an einem dem Hauße zunächstgelegenen Ziehbrunnen, e) ½ Tagwerk Gras- und Gemüßgärtlein, f) 1½ Tagwerk Feld, die Röthe, g) 1 Tagwerk dergleichen, der Spitzenacker, h) ½ Tagwerk dergleichen, das Bodenäckerlein, i) die Raithwiese, ⅛ Tagwerk Wiese und ⅛ Tagwerk Feld enthaltend; II. an wälzenden Grundstücken, in: a) 1½ Tagwerk Feld, der Hofberg, b) ½ Tagwerk Feld in der Röthe, c) 1 Tagwerk Wiese, die Pfaffenwiese, und gerichtlich auf 2372 fl. 30 kr. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf

Freitag den 1. September, Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Burghaig anberaumt worden, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen, mit dem Bemerken geladen, daß das Taxationsprotocoll in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann. Culmbach, den 2. August 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

werden die nachbenannten abwesenden Personen:

1) Albrecht Rüger, Schneidergeselle aus Culmbach, geboren den 17. Februar 1758, und seit 52 Jahren abwesend,
2) Eberhard Taubenreuther, Schneidergeselle aus Culmbach, geb. den 8. April 1789, seit 1807 abwesend,
3) Johann Conrad Ordnung aus Trebgast, geb. den 3. April 1786, der als Legionist im

Jahre 1813 den Feldzug nach Frankreich mitmachte, und von Aschaffenburg aus unterm 30. October 1813 die letzte Nachricht von sich gab,

4) Johann Nicolaus Hahn aus Trebgast, geb. den 10. September 1784, welcher im Jahre 1813 als Legionist den Feldzug nach Frankreich mitmachte, und unterm 6. Juni 1813, von Vorchheim aus, die letzte Nachricht von sich gab,

5) Heinrich Mösch, aus Ebersbach, geb. den 18. April 1792, der als Schuhmachergeselle in die Fremde ging, und seit dem 1. Juni 1815 die letzte Nachricht von sich gab,

oder deren allenfalls vorhandene unbekannte Erben und Erbnehmer, auf den Antrag ihrer noch lebenden Verwandten aufgefordert, sich binnen einer Frist von neun Monaten oder in dem auf den

20. October 1826

angesetzten Termin in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei entweder persönlich oder schriftlich durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Wird sich keiner der Abwesenden oder deren unbekannten Erben melden, so soll alsdann den bekannten Erben der ersteren zurückgelassenes Vermögen, den Gesetzen gemäß ausgehändigt werden. Culmbach, den 13. September 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das Klassenurtheil in der Konkurssache des Moses Wolf Levi zu Pretsfeld ist heute statt der Bekanntmachung an die Gerichtstafel geheftet worden. Ebermannstadt, den 2. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rascher.

Gegen Martin Krampert zu Rettern wurde unter dem 20. März l. Js. der Universal-Concurs erkannt, und dieses Erkenntniß hat die Rechtskraft beschritten. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 28. August,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 29. September,

3) zur Replik und schlüßigen Verhandlung, auf

Montag den 23. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Martin Krampert unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictage die Ausschließung der Forderung von dem Concurse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an diesen Tagen zu pflegenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Schuldner in Handen haben sollten, aufgefordert, solches bei dem Concurs-Gerichte zu übergeben. Forchheim, den 25. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die in Nro. 98, 102 und 104 des Kreis-, und Nro. 67, 68 und 70 des Bamberger Intelligenz-Blattes vom Jahre 1824 beschriebenen sehr bedeutenden Gant-Realitäten des Johann Jung zu Breitengüßbach, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagfahrt hat man zu diesem Ende auf den

7. September l. J., Vormittags 10 Uhr

im Orte Breitengüßbach anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 4. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Freih. v. Sazenhofen.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die dem Müllermeister Peter Hartmann zu Droßendorf gehörigen nachbeschriebenen Realitäten: a) das Mühlgütlein mit Haus, Stadel, Backofen, Graßgarten, 2½ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiese, ¼ Tagwerk Holz, realen Mühlgewerb, und Nutzantheil an den Gemeindegründen; b) 4 Tagwerk, das Frauenfeld, am Hollfelder Weg; c) 1 Tagwerk Feld, der Diebssteig genannt, am Königsfelder Weg; d) ⅛ Tagwerk Holz, am Dorfe gelegen, das Kastenholz genannt; e) 1 Tagwerk Feld im tiefen Steig; f) 3½ Tagwerk Feld, der Teichacker; g) 1¾ Tagwerk Feld, das hohle Gewand, und h) 3 Tagwerk Feld, der Straßenacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; Licitations-Termin ist auf

Samstag den 2. September l. Js. Vormittags

anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige

Kaufsliebhaber eingeladen, sich in loco Großendorf einzufinden. Die Lasten, welche auf jeden einzelnen Verkaufsobjecte haften, werden im Strichtermine bekannt gemacht. Auswärtige, und dem Gerichte persönlich nicht bekannte Individuen haben sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zum Striche nicht zugelassen werden. Das Taxationsprotokoll kann übrigens täglich zur gewöhnlichen Gerichtszeit in der Registratur eingesehen werden. Hollfeld, am 28. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Am Montag den 28. August 1826 Vormittags, wird das — in dem Verwaltungsjahr 18$\frac{25}{27}$ in dem Regiejagdbezirke Michelfeld erlegt werdende Wild, unter den — in der Verordnung vom 10. Juni d. Js. (Intelligenzblatt Nro. 73) bekannt gemachten Bedingungen, von den unterzeichneten Stellen in dem Amtszimmer des Königl. Rentamtes Auerbach öffentlich versteigert. Dies machen bekannt, Auerbach und Horlach, den 12. August 1826.

Königl. Rentamt und Königl. Forstamt.
Berner. v. Reitner.

Zur Verpachtung des auf der K. Regiejagd in Zückshuth pro 18$\frac{25}{27}$ erlegt werdenden Wildes wird der

24. August

bestimmt, und es beginnt der Strich Vormittags um 10 Uhr. Die Strichsbedingungen sind enthalten im Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 73 pag. 534 und der Strich selbst wird abgehalten am Sitze des unterzeichneten K. Rentamtes.

Scheßlitz, am 12. August 1826.
K. Rentamt Scheßlitz,
Burkart.

Bamberg, am 12. August 1826.
K. Forstamt Hallstadt.
v. Kettner,
Forstmeister.

Nach höchster Vorschrift der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 10. Juni l. J., (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 73) werden

Montag den 28ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr,

in dem Rentamtslocale dahier die verschiedenen Wildpretsgattungen, als vorzüglich: Rehe, Haasen und Hühner, welche im Etatsjahre 18$\frac{25}{27}$ in den Königl. Jagdbezirken Gleißenau und Neuensorg erbeutet werden, meistbietend verpachtet. Indem man Pachtliebhaber hievon in Kenntniß setzt, wird denselben zugleich bemerklich gemacht, daß Außeramtliche sich durch gültige Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, oder Caution zu leisten haben. Lichtenfels, den 10. August 1826.

Königl. Rent- und Forstamt daselbst.
Zeilmann. J. B. Schuster, Forstmeister.

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß der entbehrliche Aerarial-Schüttboden zu Seßlach öffentlich verkauft werden soll, so wird zur Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 24. August l. J. Vormittags 11 Uhr anberaumt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Gasthause zum Stern zu Seßlach einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll erklären können. Wer Einsicht davon vorher zu nehmen wünscht, kann sich an den Bürgermeister Jennes alldort wenden. Rattelsdorf, am 9. August 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Die hiernach verzeichneten Staats-Realitäten dahier und zu Sanspareil werden zu Folge allerhöchsten Befehls nochmals dem öffentlichen Verkauf an die Meistbietenden unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung Königl. Regierung ausgestellt, nachdem deren im Jahr 1823 erfolgter Verkauf wegen der zu geringen Gebote nicht genehmigt worden ist, als: 1) das Lazareth-Gebäude mit 20 □Ruthen Garten im grünen Wöhr dahier, 2) die Ruinen des ehemaligen Wachtgebäudes am Bayreuther Thor dahier, mit dem Brandassekurations-Capital von 400 fl., unter der Verbindlichkeit der gesetzlichen Wiederaufbauung durch den Käufer, 3) das Wachthaus an der steinernen Brücke zu Culmbach, 4) das Wachtgebäude am Röhrenplatze daselbst, 5) der sogenannte Bau-Stadel auf der Drath bei Culmbach, 6) die vormalige Justizbeamten Wohnung in Sanspareil mit einem Gärtlein, 7) ein Gras- und Obstgarten bei dem Zehendstadel zu Sanspareil, 8) ein geringes Gärtlein dortselbst,

ebenso von dem Amtsboten benutzt, 9) ein dergleichen dortselbst am Schloßthore. Der Verkaufstermin wird

Mittwoch den 30. August d. J., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in dem Rentamtslocale dahier abgehalten werden. Culmbach, den 5. August 1826.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Das in den Königl. Regie-Jagden des diesseitigen Amtsbezirks pro 182⅚ erobert werdende Wild, soll nach höchster Vorschrift Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 10. Juni l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 73) der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt werden. Termin hiezu ist für die Reviere Steinwiesen, Nurn und Wallenfels auf

Mittwoch den 23ten d. Ms.

am Sitze des Königl. Rentamts Kronach, dann für die Reviere Effelter und Tschirn auf

Donnerstag den 24ten d. Ms.,

beim Königl. Rentamte Rothenkirchen, jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Liebhaber hiezu werden mit dem Bemerken eingeladen, daß außeramtliche Steigerer sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Steinwiesen, den 6. August 1826.

Königliches Forstamt Steinwiesen.
Schuster.

Die Wittwe Anna Maria Fuchs zu Dietersdorf hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen 3 Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) Donnerstag der 14. September l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte unter Production der Original-Urkunden und sonstigen Beweismittel,

2) Dienstag der 17. October l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung etwaiger Einreden,

3) Freitag der 17. November l. J., früh 9 Uhr, zum Schlußverfahren. Bemerkt wird, daß die betreffenden Gläubiger in Person oder durch hinlänglich gerichtlich Bevollmächtigte bei den benannten Tagesfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die, in den beiden letzten Terminen Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen seyn und werden. Tambach, am 6. August 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Kapitalforderung wird das auf 1008 fl. 20 kr. rhl. eintaxirte Anwesen der Anna Maria Fuchs zu Dietersdorf, bestehend in beiläufig 18 Sra. Feld und anderthalb Morgen Wiesen,

Mittwoch den 6. September l. Js., früh 11 Uhr,

im Orte Dietersdorf öffentlich feilgeboten werden, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, am 25. Juli 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels wird das zur Concursmasse des vormaligen Pächters Georg Adam Schram zu Oberau gehörige, im Redensdorfer Flure liegende Feld, der Kälbersgraben, zu 1¼ Tagwerk, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

28. August d. J. von früh 9 Uhr bis Mittag 12 Uhr,

in dem Locale des unterzeichneten Herrschaftsgerichts anberaumt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden. Wang, am 5. August 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur Vollstreckung der Rechtshülfe wird das dem Joseph Glock in Freiberg gehörige Wohnhaus hiemit feilgebothen, am

Mittwoch den 6. September dieses Jahres Nachmittag 2 Uhr

im Sängerischen Wirthshause zu Freiberg zum Verstriche ausgesetzt, und dem Meistbiethenden unter dem gesetzlichen Vorbehalte hingeschlagen werden. Merzbach, den 3. August 1826.

Gräflich von Rottenhanisches Patrimonialgericht I. Klasse Kaltenbrunn.
B. Bill.

Zur Vollstreckung der Rechtshülfe wird das dem vormaligen Herrschaftsgerichts-Diener Georg Berbner zu Neudorf a. H., gehörige halbe Söldengut, bestehend: a) in der Hälfte der Gebäulichkeiten, b) dem ganzen Garten, c) dem Acker, die untere Leithe, d) der Hälfte vom obern Leithenacker, e) der Hälfte vom Wolfsäckerlein, mit 46 kr. rhl. Erbzinns und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent belastet, am

Dienstag den 5. September l. J. Vormittags 11 Uhr,

in dem feilgebotenen Hauße zum Verkaufe im Wege des öffentlichen Verstrichs ausgesetzt, und dem Meistbietenden unter dem gesetzlichen Vorbehalte hingeschlagen werden. Hiezu ladet die Kaufsliebhaber ein; Gereuth, den 25. Juli 1826.

Das Adelich von Hirschische Patrimonialgericht Schenkenau I. Classe.

B. Vill.

Das, auf die zur Wirth Carl Baumgärtelischen Concursmasse in Neuhaußen gehörige, der diesseitigen Jurisdiction unterworfene 5⅛ Tagwerk haltende sogenannte Funkenlohwiese, welche nach Abzug sämmtlicher darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 250 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, gelegte Meistgebot von 725 fl. rhl. hat die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten. Auf Requisition des Königl. Landgerichts Selb wird daher diese Wiese dem öffentlichen Verkauf anderweit ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

5. September, Vormittags 10 Uhr,

dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Schönwald, den 31. Juli 1826.

Adelich von Paschwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Wegen Abtrags einer ausgeklagten Hypothekforderung ist der öffentliche Verkauf der hieher lehen- und gerichtsbaren, für 200 fl. eingeschätzten Wiese des Bauers Johann Heidenreich zu Frankenberg bei Melkendorf zu ¾ Tagwerk, in der obern Au gelegen, beschlossen und hiezu Termin auf

Freitag den 1. September d. J.

angesetzt worden. Wer diese ¾ Tagwerk Wiese zu kaufen gesonnen ist, hat am gedachten Tage Vormittags dahier zu erscheinen, und den Hinschlag an den Höchstbietenden der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen. Kirchleus, am 24. Juli 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht.

Schlesing.

Nicht Amtliche Artikel.

Auswärtigen Aeltern, welche Söhne auf dem K. Gymnasio zu Bayreuth haben, bietet eine gebildete Familie Gelegenheit an, solche unter billigen Bedingungen in Kost und Logis unterzubringen mit dem Bemerken, daß damit die Aufsicht eines wissenschaftlich gebildeten Mannes verbunden ist. Weitere Auskunft giebt die Redaction. Bayreuth, den 14. August 1826.

Im Hauße E. N. 183 an der Opernstrasse ist ein Quartier mit zwei Zimmern, einer Kammer, mit oder ohne Meubels stündlich zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. August. Der Taglöhner Friedrich Seifert dahier, mit Elisabetha Martin von der Altenstadt.

Geborne.

Den 13. August. Die Tochter des Bürgers und Melbermeisters Bauer.

Den 16. August. Der Sohn des Schuhmachers Leutel.

Gestorbene.

Den 14. August. Die Ehefrau des Königlich Preußischen Polizei-Registrators v. Bodenstaff dahier, alt 60 Jahre und 3 Monate.

Den 16. August. Der Bürger und Bäckermeister Schamel dahier, alt 62 Jahre, 9 Monate und 26 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 100. Bayreuth, am 22. August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untenbenannten Behörden werden hiermit aufgefordert, die ihnen durch das Taxatur-Amt der unterzeichneten K. Regierung bekannt gemachten Tax- und Stempelgebühren-Rückstände im Laufe dieses und des nächsten Monats um so zuverlässiger zu berichtigen, als ausserdem bei dem nahen Schlusse des Etatsjahres Straf-Verfügungen erlassen werden müßten.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.
v. Bomhard.

An die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte,
Landgerichte, Rentämter und Forstämter
des Obermainkreises.
Tax-Rückstände betr.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Wünsch auf die Pfarrei Hechlingen ist dessen bisherige Stelle, die Pfarrei Windsfeld, im Dekanat Heidenheim, erledigt worden.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind in der revidirten und abgeschlossenen Dienstesertrags-Fassion zu 932 fl. 28½ kr. berechnet, und entwickeln sich nach ihren Hauptbestandtheilen im Folgenden:

I. An ständigem Gehalt und zwar an baarem Geld		21 fl. — kr.
II. An Realitäten, wozu außer den mit 50 fl. in Ansatz gebrachten Pfarrgebäuden, 6¾ Morgen Aecker, 5⅓ Tagwerk Wiesen, ¾ Morgen Garten und einige Gemeindetheile gehören		279 „ 15 „
III. An Rechten		536 „ 19½ „
nämlich:		
16 fl. 15½ kr.	Geldgülten,	
162 „ 3½ „	Getreidgülten und Stroh,	
— „ 20 „	Handlöhnen,	
135 „ 39½ „	großen Zehenden,	
147 „ 37½ „	klein Zehenden,	
69 „ 23½ „	Flachs-, Heu-, Gras-, Blut- und Obstzehenden,	
5 „ — „	Gemeinderechts-Ertrag,	
536 fl. 19½ kr.	w. o.	
IV. An Stolgebühren		95 „ 54 „
	w. o.	932 fl. 28½ kr.

Außer jährlichen 2 fl. 7 kr. Erbzinns zur Gemeindekasse, welche an der obigen Ertragssumme noch nicht in Abzug gebracht worden sind, haften auf der Pfarrei keine Lasten.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Ansbach, den 13. August 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Laj.

Die erledigte Pfarrei Windsfeld betr. Görner, v. a.

Vom

Königl. Landgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Georg Reim zu Tröbersdorf gehörige Feld, die Wachholder, ¾ Tagwerk groß, bei Tröbersdorf gelegen, öffentlich verkauft werden. Eine Strichstagsfahrt hiezu ist an Ort und Stelle zu Tröbersdorf auf den

29. August Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen, und die Strichsbedingungen in derselben zu erfahren haben. Der Zuschlag erfolgt nach der Executions-Ordnung, und den Kaufsliebhabern ist die Einsicht des Schätzungs-Protokolls in der Registratur verstattet. Bayreuth, den 3. August 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth werden die zur Concursmasse des Metzgermeisters Georg Heinrich Hopfmüller dahier gehörigen 13⅞ Jauchert vom ehemaligen Domainen-Forst, der Scheideltaig genannt, im Steuerdistrict Oberconnersreuth, wovon 2⅞ Jauchert zu Wiesen, und 10⅞ Jauchert zu Feld aptirt sind, an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Hiezu ist Bietungstermin auf den

4. September Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Oberconnersreuth anberaumt worden, woselbst sich Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote anzugeben, und vorbehältlich der Hopfmüllerischen Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 31. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf hohen Befehl der Königl. Regierung vom 29ten v. M. sollen nachfolgende Grundstücke, als: 1) ein öder Bauplatz im Orte Busbach, Steuerdistrict Busbach, 2) ein öder Platz, an der alten Creußner Strasse, unweit des Rollwenzelischen Hauses in Kolmdorf, Steuerdistrict St. Johannes, 3) ein Fischbächlein das Döhlbächlein genannt, im Heinersreuther Forst, Steuerdistrict Altenplos, 4) ein Fischbächlein der Dürrenbach genannt, Steuerdistrict Neukirchen, und 5) ein Platz in Mistelbach, worauf die vor einigen Jahren eingelegte Aerarial-Zehent-Scheuer gestanden ist, mit den vorhandenen Mauersteinen, öffentlich und meistbietend unter den für Staatsrealitäten allgemein vorgeschriebenen Bedingungen, und unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, verkauft werden. Termin zu diesem Verkauf ist auf

Mittwoch den 6. September d. Js.

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber in dem Locale des hiesigen Königl. Rentamts einfinden, und das Weitere gewärtigen können. Bayreuth, am 15. August 1826.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Peter Baumann aus Oberwallenstadt, Königl. Landgerichts Lichtenfels ist über 40 Jahre abwesend, ohne, daß von seinem Leben oder Tode eine Nachricht eingelangt ist. Dessen unter Curatel befindlicher geringer Vermögens-Antheil bestehet in

66 fl. 42 kr. rhlr.

Es werden demnach Peter Baumann oder dessen Leibes-Erben andurch öffentlich vorgeladen, von dem Tage der ergangenen Ladung an, binnen

einem halben Jahr

sich bei dem unterzeichneten K. Landgericht zu melden, und sich erforderlich zu legitimiren, widrigenfalls auf gestellten Antrag der Intestat-Erben dessen Vermögen an dieselbe gegen Caution verabfolgt werden soll. Lichtenfels, den 5. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Bauernsohn Conrad Krüger zu Görschnitz hat ein Zahlungsnachsichts-Gesuch eingereicht, und um Vernehmung seiner Gläubiger hierüber gebeten. Diesem gemäß werden die bekannten sowohl, als unbekannten Gläubiger desselben hiermit vorgeladen, am

Montag den 25. September, Vormittags 8 Uhr

persönlich, oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und hinreichend nachzuweisen, dann sich auf das Zahlungsnachsichts-Gesuch zu erklären. Die Ausbleibenden bekannten Gläubiger werden der Stimmenmehrheit beigezählt, die unbekannten aber haben sich die sie treffenden Rechtsnachtheile selbst beizumessen, wenn sich bei dieser Liquidation eine Ueberschuldung ergeben sollte. Weidenberg, den 10. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Der Wirth und Bäckermeister Johann Georg Baumann zu Weidenberg hat den Antrag auf öffentliche Vorladung aller seiner Gläubiger gestellt, um mit ihnen einen Zahlungsnachlaßvertrag unter Sicherheitsleistung seiner beiden Schwäger gerichtlich abzuschließen. Diesem gemäß erhalten die bekannten sowohl als unbekannten Gläubiger desselben den Auftrag, am

Dienstag den 26. September, Vormittags 8 Uhr,

persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und gehörig nachzuweisen, dann sich zugleich auf den Zahlungsnachlaßvertrag zu erklären. Die ausbleibenden bekannten Gläubiger werden der Stimmenmehrheit beigezählt, die unbekannten aber bei einem weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Weidenberg, den 9. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Der Bauer Georg Wolfgang Götz zu Görschnitz hat seinen besitzenden halben Hof seinem Sohne Johann Jacob Götz gegen Berichtigung der älterlichen Schulden käuflich überlassen, späterhin aber ein Fristenzahlungsgesuch eingereicht. Da nach den Acten schon ein sehr bedeutender Schuldenstand vorhanden ist, so ist vor allem die Constatirung des dermaligen Schuldenstandes des Georg Wolfgang Götz nothwendig, um in der Sache weiter geeignet verfügen zu können. Diesem gemäß werden die bekannten sowohl als unbekannten Gläubiger desselben hiermit öffentlich vorgeladen, am

Mittwoch den 27. September, Vormittags 8 Uhr,

entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und gehörig nachzuweisen, dann sich nicht nur allein über das Zahlungsnachsichtsgesuch, sondern auch darüber zu erklären, ob sie den Götzischen Sohn als ihren künftigen Schuldner annehmen wollen. Die ausbleibenden bekannten Gläubiger werden der Stimmenmehrheit der Erschienenen beigezählt, die Unbekannten aber bei einem nöthig werdenden weitern Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Weidenberg, am 10. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Ueber den Nachlaß des zu Rosenhammer verstorbenen Königlichen Oberförsters Carl Friedrich Marquard ist nach dem Antrage seiner Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem auf den

30. October l. J., Vormittags 8 Uhr

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Deputirten Rechtspractikanten von Pieverling, entweder in Person oder durch gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse anzumelden, und deren Richtigkeit zu beweisen. Ausenbleibende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie ihrer allenfallsigen Vorzugsrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden würden, was nach der Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte. Weidenberg, am 25. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Zur Hülfsvollstreckung gegen den Friedrich Krampert zu Forchheim, sollen die demselben zugehörigen Grundstücke, als: a) ½ Morgen Feld, im Weidig, Besitz-Nr. 861, b) ½ Morgen Feld und Wiesen daselbst, Besitz-Nr. 2823; c) ½ Tagwerk Wiesen, das

Weingartswieslein, Besitz-Nr. 1365, in vim executionis öffentlich verkauft werden. Es wird daher Strichtermin auf

Donnerstag den 31. August l. Js. Morgens 9 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufslustige in hiesiger Amtskanzlei erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll geben können. Forchheim, den 9. August 1826.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf Antrag eines Gläubigers des Johann Ditterich jgr zu Wiesendorf, soll dessen halber Gülthof zu Wiesendorf mit Haus, Scheune, Nebengebäuden und Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, 18½ Tagwerk Felder, 4½ Tagwerk Wiesen und einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Besitz-Nr. 26, Distrikt Wiesendorf, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Strichtermin wird auf

Dienstag den 5. September d. Js. Morgens 8 Uhr

in dem zunächst liegenden Orte Weppersdorf anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich im dortigen Wirthshause einzufinden. Forchheim, am 7. August 1826.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die Grundstücke des Veit Heinlein zu Hellerndorf: a) 1⅞ Tagwerk Feld, in der hohen Reuth, b) 1 Tagwerk Feld, der Böhmische Acker, c) ¾ Tagwerk Feld, in der hohen Reuth, d) ½ Tagwerk Feld, in der hohen Reuth, werden wiederholt zur Execution auf ausgeklagter Schuld dem öffentlichen Verkaufe am

Montag den 28. August

bei dem unterzeichneten Landgerichte nach Vorschrift der Executions-Ordnung ausgesetzt. Forchheim, den 27. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Badum.

In der Mühle des Martin Kraus zu Schammendorf, werden am

31. August d. J. Vormittags 9 Uhr,

mehrere — zur Verlassenschaft des Pfarrers Wild gehörige Mobilien, als: neue Betten, weißes Zeuch, Flachs, Haus- und Tischgeräthe, Küchengeschirr, Bilder, Spiegel, Gläser, Jagdgewehre, und Bücher; gegen baare Zahlung öffentlich verstrichen. Weismain, am 2. August 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Ein zur Concursmasse des Lorenz Hümer zu Weismain gehöriges Feld im Schaafflur, bodenzinßiges Eigenthum, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

1. September

bei dem Königl. Landgerichte dahier abgehalten, an welchem Tage den Kauflustigen die auf diesem Felde ruhenden Lasten bekannt gemacht werden, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Weismain, am 1. August 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen den seit dem Russischen Feldzug vermißten Soldaten Philipp Blumenröther von Teuschnitz wurde von dessen nächsten Verwandten der Antrag auf Todeserklärung gestellt und sind die desfalls gepflogenen Verhandlungen so weit gediehen, daß an gedachten Blumenröther, vielmehr an die allenfallsigen Descendenten desselben nur noch die öffentliche Ausschreibung resp. Vorladung zu beschäftigen ist. Derselbe oder dessen allenfallsige Descendenten werden demnach aufgefordert, sich innerhalb

½ Jahr

a dato dahier zu sistiren, und das nach letzt gelegter Curatel-Rechnung in 1402 fl. 17¾ kr. bestehende Blumenröthersche Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an die sich legitimirten nächsten Verwandte des mehrerwähnten Blumenröthers, und zwar ohne Caution ausgehändigt werden wird. Eben so werden auch die allenfallsigen unbekannten Gläubiger des oft gedachten Blumenröthers zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis zu obigem Termin unter Androhung des Verlustes derselben hiemit vorgeladen. Nordhalben, am 2. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.

v. Landgraf.

Gegen den seit dem Russischen Feldzug vermißten Soldaten Johann Vetter aus Martenroth liegen die Aussagen eidlich vernommener Zeugen vor, daß derselbe wirklich verstorben sey, weshalb die Aushändigung dessen rückgelassenen, nach letztgelegter Curatelrechnung in 1028 fl. 1½ kr. bestehenden Vermögens an die legitimirten nächste Verwandte desselben, und zwar ohne Cautions-Einlage mittelst Erkenntniß ausgesprochen werden wird. Sollten allenfalls hierorts unbekannte Deszendenten des gedachten Vetter, oder sonstige Personen, welche auf das Vetter'sche Vermögen rechtliche Ansprüche zu machen gedenken, vorhanden seyn, so werden dieselben anmit aufgefordert, sich inner ½ Jahr, a dato dahier zu sistiren, und ihre deßfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist obbesagte Vermögensaushändigung ohne ihre weitere Berücksichtigung erfolgen wird. Nordhalben, am 7. Juli 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreise.
v. Landgraf.

Auf den Antrag des Kammmachermeisters Christian Hofer dahier, soll das Grundvermögen des Bauern Friedrich Lochner zu Burghaig, bestehend: I. in einem Frohngütlein zu Burghaig, zu welchem gehören: a) ein Wohnhaus, b) ein Stadel, c) ein Backofen, d) der halbe Antheil an einem dem Hauße zunächstgelegenen Ziehbrunnen, e) ¼ Tagwerk Gras- und Gemüßgärtlein, f) 1½ Tagwerk Feld, die Röthe, g) 1 Tagwerk dergleichen, der Spitzenacker, h) ½ Tagwerk dergleichen, das Bodenäckerlein, i) die Raithwiese, ⅛ Tagwerk Wiese und ⅛ Tagwerk Feld enthaltend; II. an walzenden Grundstücken, in: a) 1½ Tagwerk Feld, der Hofberg, b) ½ Tagwerk Feld in der Röthe, c) 1 Tagwerk Wiese, die Pfaffenwiese, und gerichtlich auf 2372 fl. 30 kr. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf

Freitag den 1. September, Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Burghaig anberaumt worden, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen, mit dem Bemerken geladen, daß das Taxationsprotocoll in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann. Culmbach, den 2. August 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die in Nro. 98, 102 und 104 des Kreis-, und Nro. 67, 68 und 70 des Bamberger Intelligenz-Blattes vom Jahre 1824 beschriebenen sehr bedeutenden Gant-Realitäten des Johann Jung zu Breitengüßbach, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagfahrt hat man zu diesem Ende auf den

7. September l. J., Vormittags 10 Uhr

im Orte Breitengüßbach anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 4. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die dem Müllermeister Peter Hartmann zu Droßendorf gehörigen nachbeschriebenen Realitäten: a) das Mühlgütlein mit Haus, Stadel, Backofen, Graßgarten, 2½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Holz, realen Mühlgewerb, und Nutzontheil an den Gemeindegründen; b) 4 Tagwerk, das Frauenfeld, am Hellfelder Weg; c) 1 Tagwerk Feld, der Diebssteig genannt, am Königsfelder Weg; d) ⅞ Tagwerk Holz, am Dorfe gelegen, das Kastenholz genannt; e) 1 Tagwerk Feld im tiefen Steig; f) 3½ Tagwerk Feld, der Teichacker; g) 1½ Tagwerk Feld, das hohle Gewand, und h) 3 Tagwerk Feld, der Straßenacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; Licitations-Termin ist auf

Samstag den 2. September l. Js. Vormittags

anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich in loco Droßendorf einzufinden. Die Lasten, welche auf jeden einzelnen Verkaufsobjecte haften, werden im Strichtermine bekannt gemacht. Auswärtige, und dem Gerichte persönlich nicht bekannte Individuen haben sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zum Striche nicht zugelassen werden. Das Taxationsprotokoll kann übrigens täglich zur gewöhnli-

den Gerichtszeit in der Registratur eingesehen werden.
Hollfeld, am 28. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das Haus des hiesigen Goldarbeiters Christian Georg Heinrich Munzert wird hiemit auf den Antrag des Hypotheken-Gläubigers, Handelsmanns Johann Heinrich Hägel von hier, in Kraft der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und deshalb Bietungstermin auf den

10. October d. Js., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das sub hasta gestellte Haus ist zweistöckigt, im untern Stock massiv, im obern von ausgemauertem Bindwerk erbaut. Es enthält 2 Wohnstuben, 2 Kammern, 1 Boden, eine kleine Stallung und einen Keller. Es ist von mittelmäßigem Baustand und wurde um 500 fl. rheinl. eingeschätzt. Naila, den 8. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nürnberger.

Das hiesige Handlungshauß Johann Wolfgang Püttners-Erben, Eigenthümer: Christoph August Püttner zu Hof, hat am 22. Mai c., sein Zahlungsunvermögen gerichtlich bekannt, und sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen, auf den

11. September 1826 V. M. 9 Uhr,

2) zur Abgabe aller Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

13. November 1826 V. M. 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar;

a) für die Gegen-Einreden, auf den

14. December 1826 V. M. 9 Uhr,

b) für die Schluß-Einrede, auf den

30. December 1826 V. M. 9 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttage, die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den Einreden und den übrigen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben, bei Vermeidung auf den doppelten Ersatz belangt zu werden. Gegeben Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Am Montag den 28. August 1826 Vormittags, wird das — in dem Verwaltungsjahr $18\frac{25}{26}$ in dem Regiejagdbezirke Michelfeld erlegt werdende Wild, unter den — in der Verordnung vom 10. Juni d. Js. (Intelligenzblatt Nro. 73) bekannt gemachten Bedingungen, von den unterzeichneten Stellen in dem Amtszimmer des Königl. Rentamtes Auerbach öffentlich versteigert. Dies machen bekannt, Auerbach und Horlach, den 12. August 1826.

Königl. Rentamt und Königl. Forstamt.
Berner. v. Rettner.

Zur Verpachtung des auf der K. Regiejagd in Zückshuth pro $182\frac{5}{6}$ erlegt werdenden Wildes wird der

24. August

bestimmt, und es beginnt der Strich Vormittags um 10 Uhr. Die Strichsbedingungen sind enthalten im Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 73 pag. 534 und der Strich selbst wird abgehalten am Sitze des unterzeichneten K. Rentamtes.

Scheßlitz, am 12. August 1826.
K. Rentamt Scheßlitz.
Burkart.

Bamberg, am 12. August 1826.
K. Forstamt Hallstadt.
v. Kettner,
Forstmeister.

Der halbe Gült- und Zinnshof des Bauern Johann Müller zu Welschenkahl wird hiermit zur vierten und letzten Versteigerung ausgestellt. Es ist Bietungstermin auf den

13. September, Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, in welchem der Hinschlag unbedingt erfolgt. Thurnau, den 10. Mai 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
(L. S.) Knoch.

Der halbe Gült- und Zinshof des Bauern Johann

Hofmann zu Reuth, wird hiermit anderweit zum öffentlichen Ausstrich gebracht, Verkaufs-Termin auf den

13. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Einwilligung der Creditorschaft zugesichert. Thurnau, am 24. Juli 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Kapitalforderung wird das auf 1008 fl. 20 kr. rhl. eintaxirte Anwesen der Anna Maria Fuchs zu Dietersdorf, bestehend in beiläufig 18 Sra. Feld und anderthalb Morgen Wiesen,

Mittwoch den 6. September l. Js., früh 11 Uhr,

im Orte Dietersdorf öffentlich feilgeboten werden, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, am 25. Juli 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Die Wittwe Anna Maria Fuchs zu Dietersdorf hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen 3 Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) Donnerstag der 14. September l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte unter Production der Original-Urkunden und sonstigen Beweismittel,

2) Dienstag der 17. October l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung etwaiger Einreden,

3) Freitag der 17. November l. J., früh 9 Uhr, zum Schlußverfahren. Bemerkt wird, daß die betreffenden Gläubiger in Person oder durch hinlänglich gerichtlich Bevollmächtigte bei den benannten Tagesfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die, in den beiden letzten Terminen Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen seyn und werden. Tambach, am 6. August 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Wegen Abtrags einer ausgeklagten Hypothekforderung ist der öffentliche Verkauf der hieher lehen- und gerichtbaren, für 200 fl. eingeschätzten Wiese des Bauers Johann Heidenreich zu Frankenberg bei Melkendorf zu ¼ Tagwerk, in der obern Au gelegen, beschlossen und hiezu Termin auf

Freitag den 1. September d. J.

angesetzt worden. Wer diese ¼ Tagwerk Wiese zu kaufen gesonnen ist, hat am gedachten Tage Vormittags dahier zu erscheinen, und den Hinschlag an den Höchstbiethenden der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen. Kirchleus, am 24. Juli 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht.
Schlesing.

Da das Gut des Adam Fikenscher auf dem rothen Haus bei See, welches in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, Gärtlein, 6¼ Tagwerk Feld und 3¾ Tagwerk Wiese besteht, in Kraft der Hülfsvollstreckung, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll, und hiezu Termin auf

Freitag den 8. September, Vormittags

angesetzt ist, so werden besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber aufgefordert, sich an diesem Tage in der Behaußung des Lehenschultheisen Rochholz zu See einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 28. Juli 1826.

Freiherrlich Küßbergisches Patrimonialgericht
Danndorf.

Wegen einer liquiden Erbforderung soll das mit 1 Wohnhaus, 18 Tagwerk Feldern und ¼ Tagwerk Wiesen versehene Söldenguth, dann ein walzendes Schrotholz des Johann Lang zu Dörrenwasserlos in Kraft der Hülfsvollstreckung gerichtlich veräußert werden. Annehmliche Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, in dem am

27. September

anstehenden Bietungs-Termine, sich Vormittags 9 Uhr in dem Söldenhause zu Dörrenwasserlos einzufinden, wo sie die weitern Kaufsbedingungen hören, die auf den

Immobilien ruhenden Lasten erfahren, und nach Vorschrift der Executions-Ordnung den Hinschlag erwarten können. Buchau, am 8. August 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Hoffmann.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Hollfeld sollen nachstehende dem Pankraz Dorsch in Boxdorf zugehörige Realitäten, und zwar; 1) die Hälfte von ½ Tagwerk Holz im Aichich, Tit. Boxdorf auf 25 fl. dann 2) die Hälfte von ½ Tagwerk Holz und ½ Tagwerk Feld das. auf 35 fl. taxirt, öffentlich sub hasta gestellt werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich in dem am

14 September Vormittags 9 Uhr

im Gerichtssitze hier anstehenden Termin einzufinden, woselbst sie die Lasten und Kaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote ad protocollum erklären, und den Zuschlag nach Maaßgabe der Gerichtsordnung gewärtigen können. Wiesentfels, den 26. Juli 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht I. Classe.

Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Altarrede und Antrittspredigt bei der feierlichen Einsetzung des Königl. Herrn Distrikts-Dekans und ersten Pfarrers Blumröder, am 13. August 1826 in der Haupt- und Pfarrkirche zu Bayreuth.

Zum Besten der Pflaumischen Relikten.

ist so eben im Druck erschienen und bei Herrn Buchbinder Joseph Senfft in der Brautgasse, wie bei Unterzeichnetem um 12 kr. zu haben.

Man sucht hierdurch dem Verlangen mehrerer Zuhörer, diese Reden gedruckt zu haben, zu genügen, und glaubt zugleich, daß dieses Unternehmen wegen des guten Zweckes, den man damit in Verbindung brachte, allen Gönnern und Freunden des verewigten würdigen Dekans Pflaum, willkommen seyn werde. Bayreuth, den 21. August 1826.

F. C. Birner.

Der Unterzeichnete sucht für die Landgerichts-Kanzlei ein — in den Arbeiten für das Polizei- und Verwaltungsfach vorzüglich gewandtes, im guten Ruf stehendes Individuum. Das Weitere in portofreien Briefen. Hof, den 4. August 1826.

Schmidt, Landrichter.

Ein Landgut, bestehend: a) in einem ganz massiven Wohnhauße von 2 heizbaren Zimmern, 5 Kammern, 3 Speichern ꝛc., b) in einem Nebengebäude für Stallung, Waschhaus, Holzschupfe, Hausboden ꝛc., c) in einer Scheuer sammt vortrefflichem Keller, d) in einem geräumigen Hof, Gras und Küchengarten, sämmtlich in bestem Zustand, von dauerhaften Lattenzäunen eingeschlossen, und nicht nur für Landwirthe, sondern auch für Familien vom Stande eingerichtet; e) in einem wohlunterhaltenen Feldbau zum Belauf von 15 bis 18 Schock Getreide und bedeutender Obstzucht, f) in einem Wiesewachs zum Belauf von 9 bis 10 Fuhren Heu und Grummet, sammt erforderlichem Gras, g) in einigen Morgen Holzung, worauf sich alle Abgaben auf nicht mehr als 12 fl. belaufen, ist nebst allem dazu Erforderlichen an Vieh, vollständigen ökonomischen Geräthschaften, und einer vollständigen Erndte, gegen eine jährliche Rente (für einen bestimmten Zeitraum) oder gegen halben Kaufbetrag, und unter andern vortheilhaften Bedingungen, billig, aus freier Hand zu verkaufen, Nr. 40 in Wiesenthau bei Forchheim.

Frische Salzgurken sind wieder angekommen und zu haben bei

Carl Ammon.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. August 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	89	89⅛	88⅞
ditto à 5% „ „		101¼	100⅞
Land-Anlehen à 5%		103	
Lott. Loose E—M à 4%		103	102⅞
ditto E—M à 4%			
ditto „ „ 2 mt.			
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		100	
ditto ditto à fl. 25.		98⅞	
ditto ditto à fl. 100.			100

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag. Nro. 101. Bayreuth, am 25. August 1826.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Oertel auf die Pfarrei Ipsheim ist dessen bisherige Stelle, die Pfarrei Lenkersheim, im Dekanat Windsheim, erledigt worden. Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind in der zwar superrevidirten, aber noch nicht abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion auf 1169 fl. 6½ kr. berechnet, und entziffern sich nach ihren Hauptbestandtheilen im Folgenden:

I. An ständigem Gehalt		139 fl. 8½ kr.
nämlich:		
13 fl. 46½ kr. an baarem Gelde,		
67 „ 16 „ für 4 Schffl. 2⅞ Mtz. Korn und 5 Schffl. 3⅞ Mtz. Haber,		
58 „ 6 „ für 10 Kl. Scheitholz, 4 Kl. Stöcke und 800 Stck. Wellen,		
139 fl. 8½ kr. w. o.		
II. An gestifteten Zinnsen		1 „ 45 „
III. An Realitäten mit Einschluß der zu 50 fl. — veranschlagten Pfarrgebäude .		739 „ 36 „
IV. An Rechten		164 „ 24½ „
worunter 79 fl. 4½ kr. zu Geld veranschlagte Getreidgülten und 52 fl. 42½ kr. Handlöhne und Zuschreibgebühren begriffen sind.		
V. An Stolgebühren		124 „ 12 „
	Summa	1169 fl. 6½ kr.

Dann 20 fl. freiwillige Geldgeschenke.

Die an vorstehender Ertragssumme noch nicht in Abzug gebrachten Lasten betragen, einschlüßig von 76 fl. 49½ kr. Steuern, 94 fl. 9½ kr.

Bemerkt wird noch, daß die Pfarrgrundstücke mit Ausschluß von ¼ Tagwerk Garten, in 26½ Morgen Aecker, 6½ Tagwerk Wiesen und 96 Krautbeeten bestehen, und der auf 679 fl. 36 kr. angegebene Pachtertrag derselben sich auf eine 10jährige Durchschnittsberechnung von 1801 — 1810 gründet. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Ansbach, den 15. August 1826.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Lenkersheim betr. Görner, v. A.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Vogtherr ist dessen Stelle, die Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, erledigt worden.

Der jährliche Ertrag dieser Pfarrstelle ist in der im Jahr 1814 neu gefertigten, aber noch nicht revidirten und abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion auf 403 fl. 14 kr. berechnet, und entwickelt sich nach seinen Hauptbestandtheilen im Folgenden:

I. An ständigem Gehalt		103 fl. 45 kr.
nämlich:		
32 fl. 25 kr.	an baarem Geld,	
14 ‚ 10 ‚	für 1 Schffl. 2 Mg. 2 Vlg. Korn à 10 fl. —	
57 ‚ 10 ‚	für 14 Klafter weiches Scheitholz und 70 Stück Wellen,	
103 fl. 45 kr.	w. o.	
II. An Realitäten		108 ‚ — ‚
und zwar:		
50 fl. — kr.	Anschlag der Pfarrgebäude,	
13 ‚ — ‚	von 1 Mg. Acker,	
42 ‚ — ‚	von 2½ Tgw. Wiesen,	
3 ‚ — ‚	von ½ Tgw. Garten,	
108 fl. — kr.	w. o.	
III. An Rechten		152 ‚ 50 ‚
nämlich:		
151 fl. 50 kr.	für den großen, kleinen und Hopfenzehenten,	
1 ‚ — ‚	für den Genuß des Waidrechts,	
152 fl. 50 kr.	w. o.	
IV. An Stolgebühren		33 ‚ 59 ‚
V. An observanzmäßigen Sammlungen		5 ‚ — ‚
	w. o.	403 fl. 14 kr.

Die in Besoldungs-Holzperceptionskosten bestehenden Lasten der Pfarrei betragen 7 fl. 55 kr. und sind an der obigen Ertragssumme noch nicht in Abzug gebracht.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Ansbach, den 15. August 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Haundorf betr. Görner, v. u.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Albrecht ist dessen Stelle, die Pfarrei Gailnau, im Dekanat Insingen, erledigt worden. Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind in der zwar revidirten, aber noch nicht abgeschlosse-

nen Dienstes-Ertrags-Fassion auf 819 fl. 44½ kr. berechnet, und entziffern sich nach ihren Hauptbestandtheilen in Folgendem:

I. An Realitäten:		78 fl. — kr.
nämlich:		
	35 fl. — kr. Anschlag der Pfarrgebäude,	
	43 fl. — kr. Ertrag der Grundstücke, worunter 1 Tagwerk Wiesen begriffen ist.	
	78 fl. — kr.	
II. An Rechten		701 fl. 30 "
und zwar:		
	641 fl. 9 kr. für den großen Zehenten, nach den bekannten Normalpreißen von 1814 veranschlagt,	
	53 fl. 45 " für den Kleinzehenten,	
	6 fl. 36 " " " Blutzehenten.	
	701 fl. 30 kr. w. o.	
III. An Stolgebühren		40 fl. 14½ "
	w. o.	819 fl. 44½ "

Die an der obigen Ertragssumme noch nicht in Abzug gebrachten Zehentperceptionskosten betragen 131 fl. 48 kr. und haften ausser diesen keine weitere Lasten auf der Pfarrei.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Ansbach, den 15. August 1826.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Gailnau betr. Görner, v. u.

Bekanntmachung

der im Monat Juli 1826 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Zwei Metzger wurden wegen verbotswidrigen Hezens der Kälber bestraft,
2) Vier Bierschencker, wegen ausgeschenckten, unschmackhaften und geringhaltigen Biers,
3) Eine Weibsperson, wegen Einschleppens und Verhausirens einer Parthie Kalb- und Schöpsen-Fleisches, durch Confiskation desselben, zum Besten der Armencasse,
4) Ein Einwohner, wegen sich erlaubter Eigenmächtigkeit beim Viehschächten,
5) Vier Personen, wegen verübten Diebstahls, im polizeilichen Grade,
6) Neun Individuen, wegen Verbal-Injurien,
7) Ein Einwohner, wegen Winkel-Agentie,
8) Vier Lehrjungen, wegen verbotswidrigen Besuchs der Wirthshäußer,
9) Ein Wirth und ein Gast, wegen Uebertretung der Polizeistunde,
10) Sechs Handwerksgesellen, wegen nächtlichen Unfugs,
11) Sieben Weibspersonen, wegen unsittlicher und ausschweifender Lebensweise,
12) Ein Einwohner, wegen verbotswidrigen Sonnens der Betten auf der Straße,
13) Ein Junge, wegen verbotswidrigen Fischens im Mainflusse,
14) Vier Handwerksgesellen, wegen Betretung auf dem Bettel,
15) Ein Individuum, wegen verübten Excesses,
16) Ein Einwohner, wegen Beherbergung einer Weibsperson ohne polizeiliche Erlaubniß,
17) Ein Junge, wegen Straßen-Unfugs,

18) Zwei Einwohner, wegen unanständigen Aeuſſerungen in einem Geſchäfts-Locale, und

19) mehrere Eltern und Kinder wegen Schul-Verſäumniß der Letztern.

Bayreuth, am 17. Auguſt 1826.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Bayreuth, den 22. December 1825.

Von dem

Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden der Schneidersſohn Johann Eberhardt Adami von hier, von deſſen ſeit 1797 gehabten Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu den dieſſeitigen Akten gekommen iſt, und welcher dem Vernehmen nach zuletzt als Schneidermeiſter zu London ſich aufgehalten haben ſoll, ſo wie deſſen etwa zurückgelaſſene Erben und Erbnehmer auf Todeserklärungs-Antrag ſeines Bruders, hieſigen Schneidermeiſters Matthäus Adami, hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich binnen neun Monaten, und ſpäteſtens in dem auf den

26. Februar 1827 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commiſſario, Protokolliſten Nürnberger auf hieſigem Kreis- und Stadtgerichte anberaumten Termine ſchriftlich oder perſönlich zu melden, und daſelbſt weitere Anweißung zu erwarten. Sollte aber weder obgedachter Johann Eberhardt Adami, noch ſonſt Jemand in deſſen, oder deſſen Erben Namen vor, oder im Termine ſich melden, ſo wird Joh. Eberh. Adami für tod erklärt, die bisherige Verwaltung ſeines Vermögens aufgehoben, und dies den nächſten Erben, die ſich alſo geſetzmäßig legitimiren können, zugeeignet werden.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweitzer.

Voigt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers ſollen nachbenannte aus dem halben Hofe des Bauern Georg Reim in Tröbersdorf gezogenen Grundſtücke: a) 1½ Tagwerk Feld, der Pühl, und 1 Tagwerk, die Pühlswieſe, b) 1½ Tagwerk Feld, der Pühl, und 1 Tagwerk Wieſe, die Pühlswieſe, c) 1⅞ Tagwerk Feld und Wieſen, der untere Auger mit dem Hutwaldsäckerlein, d) ¾ Tagwerk Feld, die obere Röth, e) 2⅝ Tagwerk Feld und Wieſen, der Angersacker oder der obere Auger genannt, an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt Termin auf den

15. September, Vormittags 9 Uhr,

im Orte Tröbersdorf anberaumt worden, an welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben, und nach Maßgabe der Executionsordnung den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Das Schätzungs-Protocoll kann in der Regiſtratur des Königlichen Landgerichts jederzeit eingeſehen werden. Bayreuth, den 24. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Requiſition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth werden die zur Concursmaſſe des Metzgermeiſters Georg Heinrich Hopfmüller dahier gehörigen 13⅞ Jauchert vom ehemaligen Domainen-Forſt, der Schindelteich genannt, im Steuerdiſtrict Oberconnersreuth, wovon 2½ Jauchert zu Wieſen, und 10⅞ Jauchert zu Feld aptirt ſind, an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert. Hiezu iſt Bietungstermin auf den

4. September Vormittags 9 Uhr

im Wirthshauße zu Oberconnersreuth anberaumt worden, woſelbſt ſich Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote anzugeben, und vorbehältlich der Hopfmüllerischen Creditorſchaft den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 31. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Gegen den Bäckermeiſter Friedrich Riedel dahier, ſind ſehr viele Schulden bekannt geworden; wahrſcheinlich reicht auch ſein Vermögen zur Bezalung derſelben nicht hin. Um ſeinen Schuldenſtand näher zu prüfen, iſt daher die Zuſammenberufung ſämmtlicher Gläubiger des Riedel beſchloſſen, und zur vorläufigen Anmeldung ihrer Forderungen, aber auch zum Verſuch eines Vergleichs Termin auf den

6. September c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, zu welchem hiermit ſämmtliche Gläubiger des Friedrich Riedel bekannte und unbekannte, vorgeladen werden. Der Nichterſcheinende hat

zu gewärtigen, daß angenommen werde, er trete der Erklärung der Erschienenen bei. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 9. August 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf einiger Grundstücke des Kaspar Müller zu Kleinthettau: 1) eines Feldes am Hauße, auf 300 fl., 2) der 2 Geräume am Spechtsbrunner Weg, auf 250 fl., und 3) der Wiese im Mordhügel, auf 200 fl. taxirt, im Wege der nothwendigen Subhastation beschlossen werden mußte, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den

18. September c., Vormittags

angesetzt ist. Ludwigstadt, den 1. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Da der Handlungs-Concessionist Theodor Beyer zu Ludwigstadt zu seiner und seiner Gläubiger Beruhigung der nothwendigen gerichtlichen Subhastation seiner Realitäten vor der freiwilligen aussergerichtlichen selbst den Vorzug gegeben hat, so werden dieselben 1) das bezimmerte Hintersättelsgut mit 35⅛ kr. Steuersimplo, 6 fl. 44¼ kr. Erbzinns, 2⅞ Metz Gülthaber, dem 10ten Gulden Handlohn onerirt, auf 1600 fl. gewürdiget; 2) die walzende Hüttenwiese gegen ¾ Tagwerk haltend, Besitz-Nr. 242, 1½ kr. Erbzins, 6 kr. Steuersimplum, 80 fl. Werth; 3) die ledige Hüttenwiese unterm Hammer, Besitz-Nr. 715, approximativ ¾ Tagwerk, 45 kr. Erbzinns, 7½ kr. Steuersimplum 100 fl. Werth; 4) die Wiese im Hainlein, 1½ Tagwerk, 12½ kr. Erbzinns nach Besitz-Nr. 602, 18¾ kr. Steuersimplum, 225 fl. Werth; 5) die Wiese am Wolfsbach, 1 Tagwerk, 15 kr. Steuersimplum, nach Besitz-Nr. 603, 33¾ kr. Erbzinns, 100 fl. Werth; 6) der walzende Acker auf der Tröge, B.-Nr. 599 ¾ Tagwerk, 18¾ kr. Erbzinns, 9 kr. Steuersimplum, 100 fl. Werth; 7) der Drittels-Acker am Schaafhof, ¾ Tagwerk, B.-Nr. 601, 7½ kr. Erbzins, 9¼ kr. Steuersimplum, 80 fl. Werth; 8) der Schröpelsacker auf'm Schaafhof, 1 Tagwerk, B.-Nr. 600, 1½ kr. Erbzinns, 10½ kr. Steuersimplum, 160 fl. Werth; 9) der Gemeindeholztheil im Bühl, B.-Nr. 605, 3⅛ kr. Steuersimplum, 20 fl. Werth; 10) der Gemeindetheil in der Badersleithen, B.-Nr. 336, 3⅛ kr. Steuersimplum, 20 fl. Werth habend, welche sämmtlich den zehenden Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes zum Königlichen Rentamt Teuschnitz geben, zum öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und die Kaufsfreunde zur Anäusserung ihrer Gebothe, mit der Nachricht in das Geschäftszimmer des unterfertigten K. Landgerichtes eingeladen, daß der peremtorische Licitations- oder Biethungs-Termin auf

Donnerstag den 28. September curr. Vormittags

angesetzt ist, und binnen 6 Wochen nach demselben Anbothe nur unter Vorbehalt des dem vorigen Meistbiethenden nach der Novelle de 26. August 1805 CCLXXXVII. zustehenden Einstandsrechts zugelassen werden können. Für diejenigen Gläubiger des Handlungs-Concessionisten ꝛc. Beyer, welche ihre Forderungen noch nicht ausgeklagt haben, ist dieser Verkaufs-Termin zugleich als ein peremtorischer Liquidations-Termin bestimmt, zu welchem dieselben unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß diejenigen, welche ihre Forderungen anzumelden unterlassen, mit allen ihren Ansprüchen an den durch Anweisung oder Ausbezahlung vertheilten Kaufschillingen präcludirt und ausgeschlossen seyn sollen. Ludwigstadt, den 20. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Auf Andringen der Gläubiger des Michael Forster von Egerteich wird dessen ½ Hofanwesen, bestehend in Wohn- und Oeconomiegebäuden von Holz, 26¼ Tagwerk Felder, 13¾ Tagwerk Wiesen, dann der Holzgerechtsame auf 3 Klafter, zusammen in einem Werthanschlag von 2200 fl., zum öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgeboten, hiezu Termin im Wohnorte des Debitors auf

Mittwoch den 27. September 1826

anberaumt, und den Käufern zur Bedingung gesetzt, daß sie sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und für das höchste Angeboth, vorbehaltlich der Genehmigung der Creditoren den Hinschlag zu gewärtigen haben. Waldsassen, am 27. Juli 1826.

Königliches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem unterm 22. April v. Js. zwischen dem Büttnermeister Johann Konrad Haberstumpf und der Bürgerstochter Anna Margaretha Limmer dahier gerichtlich verlautbarten, und von Obervormundschafts wegen bestätigten Ehevertrag die Gütergemeinschaft bis zu erlangter Volljährigkeit der letztern ausgeschlossen worden ist. Culmbach, den 1. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf der Mahlmühle nebst Zubehör des verganteten Müllermeisters Johann Schramm von Niederdobrach sind nachstehende noch ungelöschte Hypothekenkapitalien im diesseitigen Hypothekenbuch eingetragen: 1,248 fl. 55 kr., Eintausend zweihundert achtundvierzig Gulden 55 kr. Erbportion für die ledige Sophie Louise Reinhardtine Pensel zu Pölz, nunmehr verehelichte Herrmann zu Unterdornbach; 3,125 fl. drei Tausend Einhundert fünf und zwanzig Gulden, zu Gunsten des Müllermeisters Johann Schramm von Niederdobrach laut Hypothekenurkunde d. d. Kulmbach, den 4. August 1814; 187 fl. 30 kr. Einhundert Sieben und Achtzig Gulden 30 kr. für die Kuratelmassa der ledigen Margaretha Reif laut Hypothekenurkunde d. d. Kulmbach, den 27. Mai 1807. Die jetzigen Besitzer der verpfändeten Objecte, nämlich die Relikten des Bauern Andreas Münch von Sackenreuth, behaupten zwar die Tilgung der fraglichen Posten, welche auch durch die Vernehmung der treffenden Individuen festgestellt ist, allein die hierüber sprechenden Urkunden können nicht zu den Akten gebracht werden. Auf Antrag der Münchischen Erb-Interessenten werden mit Zustimmung des obervormundschaftlichen Gerichts die unbekannten Innhaber der obenbezeichneten 3 Urkunden, oder diejenigen, welche Rechte an dieselben zu haben vermeinen, andurch aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

30. December 1826

vor hiesigem Landgericht anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die fraglichen Urkunden für kraftlos erklärt werden würden. Kulmbach, den 26. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die unten verzeichneten Personen, deren Leben und Aufenthalt seit länger als 10 Jahren unbekannt ist, und deren unbekannte Erben und Erbnehmer werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten, oder längstens am

20. März 1827

bei unterzeichneter Behörde dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten. Wer von den Verschollenen dieser Vorladung entgegen, sich nicht meldet, wird für tod erklärt, und in solchem Falle sein Vermögen den bekannten nächsten Erben nach Vorschrift der Gesetze ausgehändigt werden.

1) Friedrich Karl Erdmann Rößler, aus Muggendorf, geboren am 24. April 1789, wurde als Corporal beim Königlich Bayerischen 6ten Chevauxlegers-Regiment am 31. December 1812 im Russischen Feldzuge vermißt.
2) Christian Erdmann Theodor Rößler, aus Muggendorf, geboren am 24. Juli 1793, wurde als Soldat beim Königlich Bayerischen 3ten Linien-Infanterie-Regimente seit dem 1. October 1813 im Russischen Feldzuge vermißt.
3) Samuel Johann Hollfelder, aus Albertshof, geboren am 16. December 1780, ist seit dem Jahre 1807 als Metzgergeselle ausgewandert.

Ebermannstadt, den 12. May 1826.

Königliches Landgericht Ebermannstadt.
Rascher.

Der Bauer Georg Wolfgang Götz zu Görschnitz hat seinen besitzenden halben Hof seinem Sohne Johann Jacob Götz gegen Berichtigung der älterlichen Schulden käuflich überlassen, späterhin aber ein Fristenzahlungsgesuch eingereicht. Da nach den Acten schon ein sehr bedeutender Schuldenstand vorhanden ist, so ist vor allem die Constatirung des dermaligen Schuldenstandes des Georg Wolfgang Götz noth-

wendig, um in der Sache weiter geeignet verfügen zu können. Diesem gemäß werden die bekannten sowohl als unbekannten Gläubiger desselben hiermit öffentlich vorgeladen, am

Mittwoch den 27. September, Vormittags 8 Uhr,

entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und gehörig nachzuweisen, dann sich nicht nur allein über das Zahlungsnachsichtsgesuch, sondern auch darüber zu erklären, ob sie den Götzischen Sohn als ihren künftigen Schuldner annehmen wollen. Die ausbleibenden bekannten Gläubiger werden der Stimmenmehrheit der Erschienenen beigezählt, die Unbekannten aber bei einem nöthig werdenden weitern Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Weidenberg, am 10. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Am Samstag den 9. September l. J. wird in dem K. Rentamtslocale zu Neunkirchen die hohe und niedere Jagdbarkeit im K. Jagdbezirke Gräfenberg unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung an den Meistbiethenden verpachtet, und damit um 10 Uhr Vormittags der Anfang gemacht werden, wozu man die zahlungs- und pachtfähigen Liebhaber einladet. Horlach, den 19. August 1826.

Königlich Bayerisches Forstamt daselbst.
Rettner.

Johannes Raab, von Autenhausen gebürtig, ist seit dem Jahr 1788 von seinem Geburtsorte abwesend gewesen, und nach seinen, in den Curatelacten befindlichen letzten Briefen im Jahr 1799 als Korporal unter dem vormalig Fürst Bischöflich Bambergischen Militair gestanden, soll aber später in Englische Kriegsdienste getreten seyn. Da nun derselbe seit länger als 25 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, so haben dessen Anverwandte auf seine, oder seiner etwaigen Leibeserben öffentliche Vorladung, und im Falle sich Niemand meldete, auf Aushändigung des Johannes Raabischen Vermögens angetragen. Es wird daher genannter Johannes Raab von Autenhausen auf

Freitag den 29. December 1826, Vormittags

hiemit öffentlich vorgeladen, um in diesem Termine von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, und haben für den Fall seines Ablebens dessen unbekannte Leibes- oder sonstige Erben in dieser Tagesfahrt gleichfalls sich mit ihren Ansprüchen zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls Johannes Raab, nach fruchtlosem Ablauf dieses Termines für verschollen erklärt und sein, in 2094 fl. 41 kr. nach der letzten Curatel-Rechnung bestehendes Vermögen, seinen bekannten nächsten Anverwandten und Erben gegen Caution hinausgegeben werden würde. Tambach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 6. Juli 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

In der Konkurssache des Johann Müller zu Weingarten wird am 21ten d. M. das Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel statt der Publikation angeschlagen werden, was andurch den Betheiligten eröffnet wird. Banz, am 17. August 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Der halbe Gült- und Zinnshof des Bauern Johann Müller zu Welschenkahl wird hiermit zur vierten und letzten Versteigerung ausgestellt. Es ist Bietungstermin auf den

13. September, Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, in welchem der Hinschlag unbedingt erfolgt. Thurnau, den 10. Mai 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
(L. S.) Knoch.

Der halbe Gült- und Zinshof des Bauern Johann Hofmann zu Reuth, wird hiermit anderweit zum öffentlichen Aufstrich gebracht, Verkaufs-Termin auf den

13. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und der Zuschlag an den Meistbietenden un-

ter Vorbehalt der Einwilligung der Creditorschaft zugesichert. Thurnau, am 24. Juli 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Hollfeld sollen nachstehende dem Pankratz Dorsch in Boxdorf zugehörige Realitäten, und zwar; 1) die Hälfte von ½ Tagwerk Holz im Aichich, Tit. Boxdorf auf 25 fl. dann 2) die Hälfte von ⅛ Tagwerk Holz und ⅛ Tagwerk Feld das. auf 35 fl. taxirt, öffentlich sub hasta gestellt werden. Zahlungsfähige Kaufslie. aber werden daher geladen, sich in dem am

14 September Vormittags 9 Uhr

im Gerichtssitze hier anstehenden Termin einzufinden, woselbst sie die Lasten und Kaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote ad protocollum erklären, und den Zuschlag nach Maaßgabe der Gerichtsordnung gewärtigen können. Wiesentfels, den 26. Juli 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht I. Classe.

Hoffmann.

Die dem Heinrich Braun zu Pölz zugehörigen Immobilien, als: 1) ein Gütlein, bestehend aus einem Wohnhaus, halbem Stadel, Gärtlein, 2 Tagwerk Feld und ⅜ Tagwerk Wiesen, 2) ein unbezimmertes ¼ Gütlein von 1⅜ Tagwerk Feld und Wiesen, sollen in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 5. September d. J. Vormittags

angesetzt ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen, sich an diesem Tage in Katschenreuth einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Katschenreuth, am 28. Juli 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht

Steinenhausen.

Meyereien- und Schäfereien-Verpachtung.

Der Zeitbestand nachbenannter Meyereyen und Schäfereyen endiget sich den 22. Februar k. J., diese werden auf einen 6 oder 9jährigen Bestand wieder aberlassen. 1) Der sogenannte Schönhof zu Eichenbirkig, dieser bestehet in einer Pächters-Wohnung, Stallung, Scheune und Backofen; 127⅛ Morgen Artfeld; 1½ Morgen Wießengarten und 2 Morgen Hutwaid. 2) Der untere Hof zu Eichenbirkig; dieser befaßet nebst geräumiger Pächterswohnung, Stallung, Scheune, Remiße und Backofen, 2 Morgen Grasgarten, 2 Morgen Hutweid, und 113 Morgen Artfeld. 3) Der Rabensteiner Hof; zu diesem gehören eine geräumige Pächterswohnung, Stallung, Scheuer und Backofen, 2¼ Morgen Wiese, 99 Morgen Artfeld, sodann einige kleine Gärt'chen und Gräsereien. Zu diesen mit Wiesen nicht hinlänglich versehene Meiereyen kann, wie der Zeit geschah, eine verhältnißmäßige diesherrschaftliche Wiesenfläche noch besonders geschlagen werden. 4) Die Schäferei zu Schönhof; diese ist, gemäß der Hutbeschreibung auf die Gemarkungen Eichenbirkig, Kottweinsdorf, Sauggendorf, Ober- und Unter-Ailsfeld mit 800 bis 1000 Stück Schaafen zu treiben, berechtiget: dazu gehören, eine Schäferswohnung, Schaafstall, 2 Grasgärtchen und 2 Morgen Artfeld. 5) Die Schäferei zu Rabenstein; diese befaßet nebst Schäferswohnung und herzustellender Schaafstallung ¼ Morgen Garten, 4½ Morgen Wiesen und 2½ Morgen Artfeld, ist nach der Hutbeschreibung und Herkommen auf den Gemarkungen Pfaffenberg, Zauppenberg, Brimberg, Langenlohe, Hannberg und Schweins-Mühle bei Kirchahorn zu treiben, berechtiget. Pachtliebhaber werden eingeladen,

Dienstag den 5. September laufenden Jahres,

Vormittags 10 Uhr,

sich dahier einzufinden, die Verlaßbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben: es haben sich jedoch dieselbe über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse vorderfamst auszuweisen. Mit diesen Pachtgegenständen, besonders bei den Meierhöfen, wird die ausgestellte Wintersaat überlassen; diese liegen in der Gegend zunächst Gößweinstein und Walschenfeld, sodann 4 Stunden Westwärts von der Kreishauptstadt Bayreuth; unfern diesen Meiereien und Schäfereien sind Vicinal-Strassen, auf welchen der Handel und die Verbringung der zu verkaufenden Produkte nacher Nürnberg, Erlangen, Forchheim ꝛc. bequem bewerkstelliget werden kann. Weiher, im Ahornthal, den 27. Juli 1826.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.

Boxleidner.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 102. Bayreuth, am 26. August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, hat unter dem 9. August 1826 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Durch allerhöchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen ist gestattet worden, daß die bei „der unterfertigten K. Stelle vorhandenen Missalien der vormaligen geistlichen Behörden zu Aschaffen„burg, 644 an der Zahl von feinem Papier und schönen Kupfern um den Preis zu 4 fl. pr. Stück abge„geben werden dürfen.“

Den sämmtlichen Kirchen-Vorständen wird dieß mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß diese Missalien um den bemerkten Preis beim Fiscalats-Receptorate dahier bezogen werden können.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.“

Auf Verlangen dieser Stelle bringt man dieses hiermit zur Kenntniß sämmtlicher katholischen Kirchenverwaltungen, welche sich hiernach unmittelbar an das Fiscalats-Receptorat zu Würzburg zu wenden haben, wenn sie von dieser Gelegenheit Gebrauch machen wollen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Abgabe vorräthiger Missalien betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 21. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Bestimmung sollen die Zeugnisse der Polizei-Behörden über das Betragen der Gendarmerie-Mannschaft in- und ausser dem Dienst nicht mehr quartaliter, sondern vom künftigen Etatsjahre angefangen nur halbjährig erhohlt werden, welches den sämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Wohl-Verhaltens-Atteste für die Königl. Gendarmerie-Mannschaft betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 20. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Prüfung der Adspiranten im niedern Forstdienste einschlüssig des Revierförsters-Dienstgrades der 11. December und die darauf folgenden Tage, von der unterfertigten Stelle, zum Concurse bestimmt worden sind; so wird solches mit dem Beisatz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Concurrenten, welche sich zu dieser Prüfung zu stellen gesonnen sind, wenigstens 4 Wochen zuvor dahier anzuzeigen haben, für welchen der untern Dienstgrade, sie die Prüfung zu bestehen wünschen, und sich hiebei gleichzeitig über ihren Stand, Alter und sittliche Aufführung durch pfarramtliche Zeugnisse, ferner über ihren genossenen Schul-Unterricht, oder Gymnasial-Studien, gemäß allerhöchster Verordnung vom 22. December 1821 (Regierungs-Blatt vom Jahr 1822, Seite 25 bis 56) gehörig auszuweisen. Insbesondere haben die Adspiranten zu Forstgehilfen-Stellen noch durch ein Attest des einschlägigen Gerichts-Arztes eine legale Bescheinigung, daß sie die zu dieser Bestimmung erforderliche Körper-Constitution besitzen, beizufügen, und jene zu Forstamts-Actuars und Revierförsters-Stellen Ausweise über ihre practische Laufbahn im Forst- und Jagd-Wesen anzulegen, worauf ihnen sodann weitere Entschließung zugehen wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.
v. Bomhard.

Den Prüfungs-Concurs für die Adspiranten zum Forstdienst betr. Fürlinger.

Bekanntmachung.

Den Eltern und Pflege-Eltern der die Elementar-Schulen dahier und zu St. Georgen besuchenden Kinder wird hierdurch bekannt gemacht, daß gedachte Schulen am

4. September d. J.

wieder ihren Anfang nehmen, und daß an diesem Tage zugleich die Versetzung in höhere Classen, so wie die Aufnahme neuer Schüler statt hat.

Bayreuth, den 24 August 1826.

Die Königl. Stadt-Schulen-Commission.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Schweitzer, v. n.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth werden die zur Concursmasse des Metzgermeisters Georg Heinrich Hopfmüller dahier gehörigen 13⅛ Jauchert vom ehemaligen Domainen-Forst, der Schindelteich genannt, im Steuerdistrict Oberconnersreuth, wovon 2⅝ Jauchert zu Wiesen, und 10½ Jauchert zu Feld aptirt sind, an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Hiezu ist Bietungstermin auf den

4. September Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Oberconnersreuth anberaumt worden, woselbst sich Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote anzugeben, und vorbehältlich der Hopfmüllerischen Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 31. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Gegen den Bäckermeister Friedrich Riedel dahier, sind sehr viele Schulden bekannt geworden; wahrscheinlich reicht auch sein Vermögen zur Bezalung derselben nicht hin. Um seinen Schuldenstand näher zu prüfen, ist daher die Zusammenberufung sämmtlicher Gläubiger des Riedel beschlossen, und zur vorläufigen Anmeldung ihrer Forderungen, aber auch zum Versuch eines Vergleichs Termin auf den

6. September c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, zu welchem hiermit sämmtliche Gläubiger des Friedrich Riedel bekannte und unbekannte, vorgeladen werden. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß angenommen werde, er trete der Erklärung der Erschienenen bei. Urkundlich unter amt-

licher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 9. August 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Gegen die Nachlassenschaft des verlebten Schutzjuden Maier Schmidt zu Wallersbach wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 18. September l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 19. October l. J.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede, sowie für die Schlußeinrede, auf

Montag den 20. November l. J.,

jedesmal Morgens um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des verlebten Maier Schmidt hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Maier Schmidtischen Eheleute in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, den 17. August 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Eine Contributions-Vorlehens-Obligation ad 95 fl. vom 1. October 1815 für die Gotteshäußer Marktschorgast, Stein, Berneck, Nemmersdorf und Lanzendorf, in welcher sämmtliche Cultus-Stiftungen des Landgerichtes als Schuldner aufgetragen sind, ist verloren gegangen. Es wird, da dieses Kapital gelöscht werden soll, derjenige, welcher diese Obligation in Handen hat, aufgefordert, seine Ansprüche hieran binnen längstens 6 Monaten und längstens in dem auf den

16. Februar 1827

anberaumten Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte auszuführen, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß das Document amortisirt und für ungiltig erklärt werden wird. Berneck, am 10. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Dr. Lapriz, Königl. Civil-Adjunkt,
v. a.

Am Samstag den 9. September l. J. wird in dem K. Rentamtslocale zu Neunkirchen die hohe und niedere Jagdbarkeit im K. Jagdbezirke Gräfenberg unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung an den Meistbiethenden verpachtet, und damit um 10 Uhr Vormittags der Anfang gemacht werden, wozu man die zahlungs- und pachtfähigen Liebhaber einladet. Horlach, den 19. August 1826.

Königlich Bayerisches Forstamt daselbst.
Rettner.

Nicolaus Funk zu Neundorf hat sich, bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Deckung seiner Schulden, freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictstage, und zwar:

Dienstag der 12. September l. Js.,

zur Anmeldung und zum gehörigen Nachweiß der angemeldeten Forderungen, unter Vorlegung der Originalschuld-Documente und Anführung sonstiger Beweißmittel,

Donnerstag der 12. October l. Js.,

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Schulden, und

Montag der 13. November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr zum Schlußverfahren hiemit ausgeschrieben, und sämmtliche bekannte und unbekannte Nicolaus Funkische Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles hiezu vorgeladen, daß die im ersten Edictstage nicht persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte erscheinenden Gläubiger mit ihren nicht angemeldeten Forderungen von der Gantmasse ausgeschlossen werden müßten, die im 2ten und 3ten Edictstage aber sich nicht einfindenden Interessenten aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben würden. Tambach, am 11. August 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Die im Kreis-Intelligenzblatt Nro. 64, 68 und 70 l. J. beschriebenen Realitäten des Johann Brand von hier, fanden in dem auf den 1ten l. Mts. angestandenen Licitations-Termin abermals keine Käufer, und wird nun zu deren Verwerthung ein nochmaliger Termin auf

Montag den 18. September Vormittags

dahier anberaumt. Sollten Kaufsgebote nicht gelegt werden, so wird an diesem Tage die Verpachtung des fraglichen Anwesens auf 3 oder mehrere Jahre versucht werden. Kaufs- und resp. Pachtlustige, welche Zahlungsfähigkeit darthun können, mögen sich daher hiezu einfinden und das Weitere gewärtigen. Plankenfels, am 8. August 1826.

Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.

Donauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Gut Tannenbach, bei Heinersreuth gelegen, ist im Ganzen oder Theilweise zu Lichtmeß 1827 zu verpachten. Dasselbe besteht in einem Wohnhauße, welches 3 Stuben enthält, 1 Ställen auf 20 Stück Rindvieh, einem Stadel in 2 Abtheilungen, 2 Kellern, Hofrecht, dann circa 26 Tagwerk Felder, 12 Tagwerk Wiesen und Huth. Zalungsfähige Pachtliebhaber können das Gut in Augenschein nehmen, und die nähern Bedingungen in E. Nr. 16 auf der Dürschnitz erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. August. Der Gutsbesitzer und Mitbürger Eichmüller auf dem grünen Baum, mit Jungfrau Margaretha Wirth von daselbst.

Geborne.

Den 17. August. Der Sohn des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier.

Den 18. August. Der Sohn des Pachtbauers Engelbrecht auf der Saas.

Den 19. August. Der Sohn des Schuhmachers Popp, in der Altenstadt.

Den 20. August. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Engelbrecht dahier.

— — Der Sohn des Webermeisters Kraus, in der Jägerstrasse.

Den 21. August. Die Tochter des Pachters Weiß.

— — Der Sohn des Feldwaibels Kreuzer, beim K. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment.

Den 22. August. Der Sohn des Schreiners Rosenhauer, in der Jägerstrasse.

Den 23. August. Die Tochter des K. Bayerischen Professors Dr. Ströbel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Dörnhöfer.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. August. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Händel dahier.

Gestorbene.

Den 16. August. Der Schuhmachermeister Sailer in der Jägerstrasse, alt 36 Jahre, 2 Monate.

Den 17. August. Der Bürger und Kaufmann Nietsche dahier, alt 53 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Horn dahier, alt 35 Jahre, 9 Monate und 13 Tage.

Den 18. August. Die hinterlassene Wittwe des Kammer-Rechnungsraths Hartwig dahier, alt 78 Jahre, 6 Monate und 24. Tage.

Den 19. August. Die Tochter des Königl. Registrators und Rendanten Wunder dahier, alt 5 Monat und 15 Tage.

— — Der Pachtgärtner Zimmermann dahier, alt 74 Jahre, 5 Monate und 19 Tage.

Den 21. August. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 14 Tage.

Den 23. August. Die Ehefrau des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier, alt 33 Jahre, 9 Monate und 28 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 103. Bayreuth, am 29. August 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines — von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern erfolgten allerhöchsten Reskripts vom 15ten d. Mts. werden sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen des Kreises auf das Register über die Regierungs- und Intelligenzblätter vom Jahre 1799 bis 1825, zu dessen Herausgabe der Königl. wirkliche Rath, und Archivar des Königl. Staatsraths Georg Döllinger in München ein allerhöchstes Privilegium erhalten hat, und welches nicht nur auf Gesetze und Verordnungen hinweisen, sondern auch den Inhalt derselben kurz anzeigen wird, hiemit aufmerksam gemacht; dieselben werden zugleich ermächtiget, dieses Werk, dessen Nützlichkeit für die Gemeinde-Verwaltungen überhaupt, insbesondere aber für die Bürgermeister, Magistratsräthe, Stadt- und Marktschreiber nicht zu verkennen ist, und dessen vorläufig bestimmter Preiß von 5 fl. 30 kr. für ein — gegen 100 Druckbögen starkes Exemplar bei Abnahme von Seite aller Gemeinde-Verwaltungen auf 5 fl. herabgesetzt werden wird, auf Rechnung der Gemeinde-Kassen anzuschaffen. Die Bestellungen hierauf sind bei der Expedition der politischen Zeitung in München, welche auch die Versendung des fraglichen Registers gegen Vorausbezahlung besorgen wird, portofrei bis zum 31. October l. J. anzumelden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Register über die Regierungs- und Intelligenzblätter von 1799 bis 1825 betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 21. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 17. Juli l. J. aus dem K. Staatsministerium des Innern und der Finanzen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die K. General-Post-Administration den Debit der sämmtlichen Verlags-Artikel der ehemaligen Expedition des Regierungsblattes, übernommen, und solchen dem K. Ober-Postamte in München übertragen habe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Den Verkauf des Druck-Material-Vorraths wegen der aufgelößten Redaktion des Regierungs-Blattes betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 22. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 6. März 1826 zur Vollziehung der Grundbestimmungen über das Gewerbwesen wurden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden aufgefordert, die Kataster der realen und radizirten Gewerbe bis Ende Juni 1826 an die Königl. Regierung einzusenden, damit dieselben noch bei Zeiten berichtigt, abgeschlossen und den Justiz-Behörden hinausgegeben — zugleich aber auch die Polizei-Behörden in den Stand gesetzt werden, das Resultat dieser Spezial-Kataster in die bis Ende Septembers 1826 vorzulegenden General-Kataster aufzunehmen.

Da nun mehrere Distrikts-Polizei-Behörden diese Realkataster noch nicht eingesendet haben, so werden dieselben durch gegenwärtige Bekanntmachung hieran erinnert, mit dem Anhange, daß, wenn nicht binnen 14 Tagen die fraglichen Kataster eingesendet werden, die Abholung derselben durch Wartboten auf Kosten der säumigen Behörden verfügt werden wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Kataster der realen und radizirten Gewerbe betr.

Friedmann.

Offentliche Aufforderung.

In dem hiesigen Gottesacker befinden sich nachstehende Grüfte, als:

1) die sogenannte Schrödelsgruft,
2) die Grüfte Nro. 18, 39, 40, 43, 45, 46, 48, 57, 74 und 75,

deren gegenwärtige Besitzer unbekannt sind.

Man fordert daher die rechtmäßigen Besitzer dieser Grüfte hiemit öffentlich auf, ihre Eigenthums-Rechte an diese Grüfte auf legale Weise binnen drei Monaten, vom Tag der Einrückung dieser öffentlichen Aufforderung an, beim hiesigen Stadt-Magistrat um so gewisser nachzuweisen, als ausserdem über die gedachten Grüfte von Seiten des Kirchen-Aerars beliebig disponirt werden wird. Bayreuth, am 23. August 1826.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Schoberth.

Bayreuth, den 6. Juli 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

ist über den Nachlaß des am 16. October 1820 zu Fuchsmühl verstorbenen Königl. Kämmerers und Hofgerichts-Raths Joseph Daniel v. Froschheim der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden. Die gesetzlichen Gantäge werden daher, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Mittwoch den 25. October 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 20. December 1826,

3) zur Abgabe der Gegen-Erinnerungen, auf

Mittwoch den 24. Januar 1827,

4) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, auf

Mittwoch den 21. Februar 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr vor dem Commissario, Protocollisten Nürnberger festgesetzt. Sämmtliche bekannte und unbekannte ꝛc. v. Froschheimsche Gläubiger werden hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Gantage, den Ausschluß der Forderung selbst von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den Uebrigen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Am ersten Edictstage soll zugleich eine gütliche Vereinigung mit den Gläubigern versucht, und deren Erklärung, ob sie den nach Decret vom 30. September 1822 als Masse-Curator

bestellten Königl. Advocaten Heerwagen II. dahier in dieser Eigenschaft beibehalten, oder wen sie sonst hiezu nach §. 35. der Nov. vom 22. Juli 1819 wählen wollen, aufgenommen werden.

Bemerkt wird hiebei, daß der Königliche Advocat Heerwagen II. dahier gemäs der ꝛc. v. Kreitmeierschen Anmerkungen zu cap. 19, §. 18., pos. 11. der Bayerischen Gerichts-Ordnung unterm heutigen auch zum Contradictor bestellt wurde, und die Wahl eines Verwaltungs-Ausschusses überflüssig erscheint, weil kein einer eignen Verwaltung bedürfendes Gut zur Masse gehört.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann, v. n.

Auf hohen Befehl der Königl. Regierung vom 29ten v. M. sollen nachfolgende Grundstücke, als: 1) ein öder Bauplatz im Orte Busbach, Steuerdistrict Busbach, 2) ein öder Platz, an der alten Creußner Strasse, unweit des Rollwenzelischen Hauses in Kolmdorf, Steuerdistrict St. Johannes, 3) ein Fischbächlein das Döhlbächlein genannt, im Heinersreuther Forst, Steuerdistrict Altenplos, 4) ein Fischbächlein der Dürrenbach genannt, Steuerdistrict Neukirchen, und 5) ein Platz in Mistelbach, worauf die vor einigen Jahren eingelegte Aerarial-Zehent-Scheuer gestanden ist, mit den vorhandenen Mauersteinen, öffentlich und meistbietend unter den für Staatsrealitäten allgemein vorgeschriebenen Bedingungen, und unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, verkauft werden. Termin zu diesem Verkauf ist auf

Mittwoch den 6. September d. Js.

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber in dem Locale des hiesigen Königl. Rentamts einfinden, und das Weitere gewärtigen können. Bayreuth, am 15. August 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte aus dem halben Hofe des Bauern Georg Reim in Tröbersdorf gezogenen Grundstücke: a) 1½ Tagwerk Feld, der Pühl, und 1 Tagwerk, die Pühlswiese, b) 1½ Tagwerk Feld, der Pühl, und 1 Tagwerk Wiese, die Pühlswiese, c) 1⅞ Tagwerk Feld und Wiesen, der untere Anger mit dem Hutwaldsäckerlein, d) ⅝ Tagwerk Feld, die obere Röth, e) 2¾ Tagwerk Feld und Wiesen, der Angersacker oder der obere Anger genannt, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

15. September, Vormittags 9 Uhr,

im Orte Tröbersdorf anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben, und nach Maßgabe der Executionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Das Schätzungs-Protocoll kann in der Registratur des Königlichen Landgerichts jederzeit eingesehen werden. Bayreuth, den 24. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Gegen den Bäckermeister Friedrich Riedel dahier, sind sehr viele Schulden bekannt geworden; wahrscheinlich reicht auch sein Vermögen zur Bezalung derselben nicht hin. Um seinen Schuldenstand näher zu prüfen, ist daher die Zusammenberufung sämmtlicher Gläubiger des Riedel beschlossen, und zur vorläufigen Anmeldung ihrer Forderungen, aber auch zum Versuch eines Vergleichs Termin auf den

6. September c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, zu welchem hiermit sämmtliche Gläubiger des Friedrich Riedel bekannte und unbekannte, vorgeladen werden. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß angenommen werde, er trete der Erklärung der Erschienenen bei. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 9. August 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Bauernsohn Conrad Krüger zu Görschnitz hat ein Zahlungsnachsichts-Gesuch eingereicht, und um Vernehmung seiner Gläubiger hierüber gebeten. Die-

sem gemäß werden die bekannten sowohl, als unbekannten Gläubiger desselben hiermit vorgeladen, am

Montag den 25. September, Vormittags 8 Uhr

persönlich, oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und hinreichend nachzuweisen, dann sich auf das Zahlungsnachsichts-Gesuch zu erklären. Die Ausbleibenden bekannten Gläubiger werden der Stimmenmehrheit beigezählt, die unbekannten aber haben sich die sie treffenden Rechtsnachtheile selbst beizumessen, wenn sich bei dieser Liquidation eine Ueberschuldung ergeben sollte. Weidenberg, den 10. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Andreas Zötzl, Hauslersohn von Bernstein, und Soldat beim Königl. 1ten Artillerie- und Armeefuhrwesens-Bataillon wird seit dem russischen Feldzug im Jahre 1813 vermißt. — Dessen einziger Bruder Georg Zötzl zu Bernstein hat nun den Antrag gestellt, ihm das älterliche Häusl gerichtlich zuzuschreiben, und vorgebracht, seinen Bruder mit dem ihn treffenden Erbtheil bereits befriedigt, vielmehr solchen für ihn an Alimenten hinausbezahlt zu haben. Der vermißte Andreas Zötzl oder dessen rechtmäßigen Erben werden daher aufgefordert, binnen drei Monaten, vom Tage dieser Vorladung an, ihre allenfallsigen Ansprüche auf das Zötzlische Häusl zu Bernstein bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte um so gewisser anzubringen, als ausserdem die gerichtliche Zuschreibung an den Georg Zötzl erfolgen und jeder fernere Anspruch des Andreas Zötzl oder dessen Erben unberücksichtigt bleiben wird. Tirschenreuth, den 9. August 1826.

Königliches Landgericht daselbst.
Der K. Landrichter,
v. Gradl.

Gegen den vormaligen Hammermeister Simon Heinrich von Niederlamitz ist die Vergantung rechtskräftig erkannt worden, weshalb die gesetzlichen Edictstage hiermit ausgeschrieben werden, nemlich: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 21. September,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen angemeldete Forderungen auf

Donnerstag den 26. October,

und 3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 23. November d. J.,

jedesmal früh 8 Uhr. Sämmtliche, sowohl bekannte wie unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am 1sten Edictstag nicht Erschienenen mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die an den übrigen zwei Terminen aber Ausbleibenden mit ihren Einreden sowohl, wie mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Uebrigens werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 16. August 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl.

Auf den Antrag der verwittibten Frau Pfarrerin Sophia Füssel in Gefrees, soll das der Bauersfrau Margaretha Ott geborne Steinlein gehörige Trüpfhaus Nro. 90 zu Himmelcron, nebst dem dazu gehörigen Stall, Gras- und Obstgarten, im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. — Dasselbe ist auf 150 fl. — gerichtlich abgeschätzt, und haften 11½ kr. Steuersimplum, dann 1 fl. 54½ kr. jährlich Erbzinns, der zehnte Gulden Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen zum Königl. Rentamt Gefrees, der lebendige Zehenten, die Lieferung des Polizeischmalzes, dann 3½ kr. Forstgebühren als Gegenreichniß für das Gerechtholz, als Lasten und Abgaben. Zum Vornahm des Verkaufes an den Meistbietenden wird Termin auf

Sonnabend den 30. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Locale hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. — Uebrigens können die Grundacten zu jeder Zeit in der Registratur eingesehen werden. Berneck, am 31. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Dr. Laprik, K. Civil-Adjunct, v. u.

In der Wohnung des in Concurs gerathenen Bauersmann Heinrich Wilhelm Deinlein zu Sickenreuth, werden am

Mittwoch den 6. September früh 9 Uhr

1 paar Ochsen, 1 Stierlein, 1 Kalbe, 2 Kalben, 1 Ziege, 1 Häberling, sämmtlicher Vorrath an Heu, Korn, Gerste, Haber, Stroh, Wagen, Egge, Mobilien, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung öffentlich verkauft, wozu sich Zahlungsfähige einzufinden haben. Berneck, den 24. August 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Dr. Layritz, Königl Civil-Adjunkt,
v. u.

Die gerichtliche Schuld-Urkunde des Johann Kißwetters, Chirurg zu Grafenwöhr dd. Eschenbach, vom 26. Juni 1822 über ein, dem Einsteher seines Sohnes, Martin Kißwetter, nämlich dem Johann Naber von Eichersberg, Gemeiner bei dem K. B. 14ten Linien-Infanterie-Regiment schuldig gewordenes Einstands-Kapital von 225 fl. zu 5 pCt. ist dem unterfertigten Amte, unwissend wie, von Handen gekommen. Da man durch eine höchste Entschließung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 2. März h. J. angewiesen ist, für die Annullirung dieser Urkunde von Amtswegen zu sorgen; so wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hierdurch aufgefordert, daß er dieselbe binnen 6 Monaten, von heute an, und also längstens bis zum 16. December d. J. dahier vor Gericht vorweise, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Eschenbach, den 16. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst,
im Obermainkreise.
Lic. Bedall, Landrichter.

Der Schuhmacher Johann Regen von Neuhaus, hat bei dem unterfertigten Amte den Antrag gestellt, ihm die Aufnahme eines Kapitals von 300 fl. zur Befriedigung einer ähnlichen Current-Passiv-Post zu gestatten und das neu aufzunehmende Kapital 1) auf sein Wohnhaus, sub B. N. 3 zu Neuhaus, 2) auf 1 Tagwerk Feld, im Schönbühl, B. N. 473, 3) auf 1 Tagwerk Feld, im Schrottiger Mühlweg, zur ersten Stelle ins Hypothekenbuch nach vorgängiger Ausfertigung der Urkunde einzutragen. Da für den District Neuhaus, ehemals Bambergisch, nach dem Einführungs-Gesetze vom 1. Juni 1822, §. 1, Nro. 1, der Anmeldungs-Termin bis zum 1. Januar 1827 lauft, sohin vor Beendigung desselben der Hypotheken-Rang nicht mit Zuversicht bestimmt werden kann, so werden hiemit auf ausdrückliches Verlangen des rc. Regen, um dem Wunsche desselben entsprechen zu können, bezüglich auf das allegirte Gesetz §. 14, alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche auf vorbenannte Immobilien des rc. Regen haben, nach Vorschrift Cod. jud. Cap. V., §. 3, Nro. 2 aufgefordert, innerhalb

3 Monaten

a dato dieselben um so zuverlässiger hierorts zu liquidiren, als sie außerdessen mit denselben nicht mehr berücksichtigt würden und dem rc. Regen die verlangte Hypothek für seinen Darleiher auf die beantragte Art bestellt werden würde. Geschehen Eschenbach, am 1. Juli 1826.

Königliches Landgericht Eschenbach, als
Hypothekenamt.
Lict. Bedall, Landrichter.

Georg Friedrich Windisch, gebürtig zu Streitberg am 15. September 1790 hat sich vor 20 Jahren als Bäckergesell in die Fremde begeben, und es ist seitdem über seinen Aufenthalt, Leben oder Tod keine Nachricht in seine Heimath gelangt. Auf den Antrag der nächsten Verwandten ergehet hiemit an besagten Windisch oder dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer die amtliche Aufforderung, sich am

5. Juni 1827,

oder doch in der bis zu diesem Termine verlaufenden Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und sofort weitere Anweisung zu erwarten. Im Unterlassungsfalle wird der Georg Friedrich Windisch für tod erklärt, und sein Vermögen seinen bekannten Intestaterben ihrem Antrage gemäß nach Maßgabe der Gesetze ausgehändiget werden. Ebermannstadt, den 28. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Gegen die Nachlassenschaft des verlebten Schuzju-

den Maier Schmidt zu Waillersbach wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 18. September l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 19. October l. J.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede, sowie für die Schlußeinrede, auf

Montag den 20. November l. J.,

jedesmal Morgens um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des verlebten Maier Schmidt hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Maier Schmidtischen Eheleute in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, den 17. August 1826.

Königliches Landgericht.
Nascher.

Der Fabrikant Jacob Martin Baignoux zu Hof, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und um Eröffnung des Universal-Concurses gebeten. Demnach wurden folgende Ediktstage: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, der

22. September d. J. früh 9 Uhr,

an diesem Ediktstag wird der Versuch gemacht werden, die Sache in Güte zu ordnen, in deren Entstehung aber wird 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

23. October d. J. früh 9 Uhr,

und 3) zur Abgabe der Schlußerklärungen der

24. November d. J. früh 9 Uhr,

angesetzt. Die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiermit in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen die K. Advokaten Müller II., Scheidemandel und Müller I. vorgeschlagen werden, öffentlich vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren, über den Vorzug derselben das Nöthige vorzubringen, und die drei erwähnten Ediktstage unter der Verwarnung abzuwarten, daß der Nichterscheinende am ersten Ediktstage mit allen seinen Forderungen an die gegenwärtige Masse, am Zweiten mit allen seinen Einreden, und am Dritten mit seinen Schluß-Erklärungen ausgeschlossen wird. Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr dem hiesigen K. Landgerichte dißfallsige treuliche Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Rückersatzes an die Masse und des Verlustes ihrer etwaigen Rechtsansprüche, in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 21. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Das hiesige Handlungshauß Johann Wolfgang Püttners-Erben, Eigenthümer: Christoph August Püttner zu Hof, hat am 22. Mai c., sein Zahlungsunvermögen gerichtlich bekannt, und sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen, auf den

11. September 1826 V. M. 9 Uhr,

2) zur Abgabe aller Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

13. November 1826 V. M. 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar;

a) für die Gegen-Einreden, auf den

14. December 1826 V. M. 9 Uhr,

b) für die Schluß-Einrede, auf den

30. December 1826 V. M. 9 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttage, die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den Einreden und den übrigen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben, bei Vermeidung auf den doppelten Ersatz belangt zu werden.

Gegeben Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Da auf das Gut des Bauern Georg Kürzdörfer von Kaltenthal, in dem am 9. Juni curr. dahier angestandenen Licitationstermin kein Kaufsliebhaber sich eingefunden, so wird dasselbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und haben wir hiezu Bietungstermin auf den

29. September d. J. Vormittags 9 Uhr,

und zwar — dem gestellten Antrage gemäß — im Orte Kaltenthal anberaumt, weshalb wir zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber hiemit einladen. Das Gut selbst besteht in einem halben Hof, wozu gehört: das Wohnhaus Nro. 8 mit eingerichteter Stallung, einem Stadel, 6¾ Tagwerk Felder, 3 Tagwrk Wiesen, 1¼ Tagwerk Holz, Huth und 2 Klafter Gerechtholz. Der Zuschlag dieses Gutes erfolgt übrigens nach der Bestimmung der Executions-Ordnung. Schnabelwaid, am 28. Juli 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Zum Verkaufe der Immobilien der Schreinerswittwe Anna Eißenhut aus Tannfeld, nemlich von: 1) ein Tropfhaus mit Keller, 2) ½ Tagwerk Feld, der Vogelheerd, 3) ½ Tagwerk Feld in der Haid, 4) 1 Tagwerk im Kuhanger, 5) ½ Tagwerk Feld im Hanfgarten, steht auf kommenden

Montag den 11. September

wiederholt Termin an und haben sich Kaufslustige deshalb im Landgerichtlichen Geschäfts-Lokale einzufinden. Hollfeld, am 3. August 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Am Samstag den 9. September l. J. wird in dem K. Rentamtslocale zu Neunkirchen die hohe und niedere Jagdbarkeit im K. Jagdbezirke Gräfenberg unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung an den Meistbietenden verpachtet, und damit um 10 Uhr Vormittags der Anfang gemacht werden, wozu man die zahlungs- und pachtfähigen Liebhaber einladet. Forlach, den 19. August 1826.

Königlich Bayerisches Forstamt daselbst.
Rettner.

Nach dem Befehl der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, sollen unter dem Vorbehalte allerhöchster Genehmigung die dem Königl. Aerar dahier zuständige Zehendsteuer, welche 43′ lang, 34½′ breit ist, und 2 Banzen mit einem Tennen im Kasten des Gebäudes, dann 2 Getreidböden unterm Dache hat, auch übrigens gut conservirt und deshalb auf 700 fl. geschätzt ist, öffentlich verkauft werden. Zu diesem Verkauf wird

Montag der 11. September c. Vormittags 10 Uhr,

von dem hiesigen Rentamte anberaumt, und werden die Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Münchberg, den 24. August 1826.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Die Wittwe Anna Maria Fuchs zu Dietersdorf hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen 3 Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) Donnerstag der 14. September l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte unter Production der Original-Urkunden und sonstigen Beweismittel,

2) Dienstag der 17. October l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung etwaiger Einreden,

3) Freitag der 17. November l. J., früh 9 Uhr, zum Schlußverfahren. Bemerkt wird, daß die betreffenden Gläubiger in Person oder durch hinlänglich gerichtlich Bevollmächtigte bei den benannten Tagesfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termine sollen mit ihren Forderungen, die, in den beiden letzten Terminen Nichterscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen seyn und werden. Tambach, am 6. August 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Wegen einer liquiden Erbforderung soll das mit 1

Wohnhaus, 18 Tagwerk Feldern und ½ Tagwerk Wiesen versehene Söldenguth, dann ein walzendes Schrotholz des Johann Lang zu Dörrenwasserlos in Kraft der Hülfsvollstreckung gerichtlich veräußert werden. Annehmliche Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, in dem am

27. September

anstehenden Bietungs-Termine, sich Vormittags 9 Uhr in dem Söldenhause zu Dörrenwasserlos einzufinden, wo sie die weitern Kaufsbedingungen hören, die auf den Immobilien ruhenden Lasten erfahren, und nach Vorschrift der Executions-Ordnung den Hinschlag erwarten können. Buchau, am 8. August 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Hoffmann.

Da das Gut des Adam Fikenscher auf dem rothen Haus bei See, welches in einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, Gärtlein, 6¾ Tagwerk Feld und 3¾ Tagwerk Wiese besteht, in Kraft der Hülfsvollstreckung, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll, und hiezu Termin auf

Freitag den 8. September, Vormittags

angesetzt ist, so werden besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber aufgefordert, sich an diesem Tage in der Behaußung des Lehenschultheisen Rochholz zu See einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 28. Juli 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht
Danndorf.

Der Zimmergesell Johann Biedermann zu Melkendorf und die ledige Anna Katharina Hübner daselbst, haben in ihrem, am 1sten d. M. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Katschenreuth, am 2. August 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonial-Gericht
Steinenhausen.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Garten, in sehr gutem Stande, nebst Wohnung für den Gärtner, ist jetzt oder später zu verpachten. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Feuereimer, wasserdicht gewirkt, werden bei Unterzeichnetem verfertiget. Dieselben entsprechen in jeder Hinsicht ihrem Zwecke und übertreffen alle bisher aus anderm Material gefertigten Löschgefäße dieser Gattung. Sie sind leicht, können ohne Nachtheil von dem höchsten Bau geworfen werden, und leiden auch im Feuer selbst nicht so leicht Schaden. Das Stück, 10 — 12 Maas haltend, kann für 1 fl. 30 kr. erster Sorte, 1 fl. 45 kr. zweiter Sorte abgelassen werden. Münchberg, den 24. August 1826.

Johann Günther, Webermeister.

Daß ich für meinen Stiefsohn Elias Michael Hüllweber, Webergeselle aus Weidenberg, ursprünglicher Name Werner, keine Zahlung leiste, im Fall derselbe auf meinen Namen borgen sollte, mache ich für mich und meine Frau, Katharina geb. Hüllweber, hierdurch zur Warnung bekannt. Weidenberg, den 26. August 1826.

Wilhelm Krämer, Webermeister daselbst.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. August 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	89⅛	88⅞
ditto à 5% " "	101½	101
Land-Anlehen à 5%		103
Lott. Loose E—M à 4%	102⅜	102⅛
ditto E—M à 4%		
ditto " " 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		100
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 104. Bayreuth, am 1. September 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 19. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die diesjährige Feier des Central-Landwirthschafts- oder October-Festes in München betr.)

Indem nachstehendes Program zu dem am 1. October d. J. zu feiernden Central-Landwirthschafts- oder Octoberfeste zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizeibehörden, insbesondere aber die Ortsvorstände hierdurch angewiesen, in Ansehung der auszustellenden Atteste sich genau an die Formularien, wie sie früher im Kreis-Intelligenzblatte bezeichnet wurden, zu halten, und sich strenge nach dem Artikel 10 des gegenwärtigen Programs zu achten, damit nicht Preißbewerbungen wegen unrichtiger Atteste zurückgewiesen, und Landwirthe auf eine unverschuldete Weise in ihren verdienten Belohnungen verkürzt werden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Friedmann.

Se. Majestät der König haben das unterzeichnete General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins durch eine großmüthige Unterstützung in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anordnen und hiemit ausschreiben zu können. Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der Königl. Academie der Wissenschaften, des Stadtmagistrats von München, des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, die Vereinigung aller Preisvertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste, sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt zu sehen, kann auch heuer noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre am 1. October, als dem ersten Sonntag in diesem Monate, auf der Theresien-Wiese bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	50	Bayer. Thaler.
2 " "	. . .	30	" "
3 " "	. . .	25	" "
4 " "	. . .	20	" "
5 " "	. . .	15	" "
6 " "	. . .	10	" "

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die

Hauptpreise bisher bestimmten Summe erhellt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davonziehen lassen will. Auch ersteht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausstreuen, der die schönste Aernde erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	35	Bayer. Thaler.
2 " "	. . .	20	" "
3 " "	. . .	15	" "
4 " "	. . .	12	" "
5 " "	. . .	10	" "
6 " "	. . .	8	" "

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	20	Bayer. Thaler.
2 " "	. . .	12	" "
3 " "	. . .	10	" "
4 " "	. . .	8	" "

b) 8 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	20	Bayer. Thaler.
2 " "	. . .	12	" "
3 " "	. . .	10	" "
4 " "	. . .	8	" "

b) 8 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schaafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) Vier Hauptpreise sammt Fahnen.

1ster Preis	. . .	25	Bayer. Thaler.
2 " "	. . .	20	" "
3ter Preis	. . .	15	Bayer. Thaler.
4 " "	. . .	10	" "

b) 4 Nachpreise auf obige Art.

F. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise sammt Fahnen.

1ster Preis	. . .	12	Bayer. Thaler.
2 " "	. . .	8	" "
3 " "	. . .	6	" "
4 " "	. . .	4	" "

b) 4 Nachpreise auf obige Weise. Die Schweine sammt den Jungen müssen auch auf den Platz geführt werden, und es gelten nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse.

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben diese Preise einstweilen zurück.

H. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schaafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge. 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München, concurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes Benefizien von Gewichtnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtverlust bei den Mastochsen und Mast-

kühen 12 Pfd. pr. Tagreise zugestanden, welcher Gewichtnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kommt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mastviehe hergestellt wird.

1ster	Preis	. . .	20	Bayer.	Thaler.
2	" "	. . .	15	"	"
3	" "	. . .	10	"	"
4	" "	. . .	8	"	"
5	" "	. . .	4	"	"
6	" "	. . .	2	"	"

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Kühe.

1ster	Preis	. . .	15	Bayer.	Thaler.
2	" "	. . .	8	"	"
3	" "	. . .	6	"	"
4	" "	. . .	4	"	"
5	" "	. . .	2	"	"
6	" "	. . .	1	"	"

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Schweine.

1ster	Preis	. . .	6	Bayer.	Thaler.
2	" "	. . .	4	"	"
3	" "	. . .	3	"	"
4	" "	. . .	2	"	"
5	" "	. . .	1	"	"

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Kälber.

1ster	Preis	. . .	8	Bayer.	Thaler.
2	" "	. . .	4	"	"
3	" "	. . .	3	"	"
4	" "	. . .	2	"	"
5	" "	. . .	1	"	"

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Schaafe.

1ster	Preis	. . .	6	Bayer.	Thaler.
2	" "	. . .	4	"	"
3ter	Preis	. . .	2	Bayer.	Thaler.
4	" "	. . .	1	"	"

sammt Fahnen.

Und vier Nachpreise wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, daß ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere, und gegenwärtig seyn müssen; außerdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1825 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holzarten, gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- oder Volksgarten ins Leben gerufen, volle Stall-Fütterung, selbst die der Schafe, eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zustandegebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Dünger-Bereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compost-Dünger, oder Dünger-Magazine gesammelt, die Gülle oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salz-Düngers, so wie anderer verschiedener Dünger-Mittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zustandgebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs-Congresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die

Ablösung der Feudallasten, Zehnten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolge eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Racen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungspflanzen eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müßen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reichs um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Octoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes, allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue Brabanter Pflug mit einer doppelten silbernen Vereinsdenkmünze.
2. " Der Niederländer-Güllekarren mit einer doppelten silbernen Vereinsdenkmünze.
3. " Der Kartoffelschaufelpflug mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
4. Preis. Der Kartoffelhäußelpflug mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
5. " } das beßte Niederländische Spinnrad
6. " } mit dem neuen Haspel, dann eine
7. " } silberne Vereinsdenkmünze.
8. " Die neue Brod-Knetmaschine sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1826 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Es konnten auch heuer die ausgeschriebenen Preise für die im landwirthschaftlichen Fache in den Jahren 1818 — 1819 und 1820 bis 1823 inclus. von Inländern erschienenen beßten Schriften oder Abhandlungen ohne Rücksicht der erhaltenen anderweitigen Preise oder Belohnungen ꝛc. nicht vertheilt werden. Es wird hiemit die Verkündigung dieser Preise für die Schriften von 1818 an bis 1825 inclus. wiederholt; und damit keine weitere Einwendung Statt finde, diese Verkündung auch in der Münchner Zeitung eingerückt, und zugleich erklärt, daß, wer sich bis 1. März 1827 nicht beim General-Comité meldet, von dieser Preisvertheilung ausgeschlossen bleibt. Das General-Comité läßt dann ein Preisgericht darüber entscheiden.

1. Preis. Eine goldene Vereins-Medaille à 100 fl.
2. " Detto à 50 fl.
3. " Detto à 25 fl.

V.

Auch die übrigen ausgesetzten Preise können nicht ertheilt werden, da die Preisaufgaben nicht gelöset wurden.

VI.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es wer-

den daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereins-Denkmünzen an diejenigen Gemeinde-Vorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1825 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kulturs-Kongressen, der Abtheilungen der Gemeinde-Weiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadensersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feld-Frevel, der Anschaffung des bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Prozesse. Es gehörten auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heurathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenden ꝛc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feld-Polizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer ꝛc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizeiordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen ꝛc., der Feuerversicherungs-Anstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstrassen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbothenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, oder sonstigen Müssiggangstage der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstbothen; die Errichtung von Dienstbothen-Sparkassen, zweckmäßigere Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assekuranzen, und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeinde-Vorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisevertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

VII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

(Beschluß folgt.)

Offentliche Aufforderung.

In dem hiesigen Gottesacker befinden sich nachstehende Grüfte, als:

1) die sogenannte Schrödelsgruft,
2) die Grüfte Nro. 18, 39, 40, 43, 45, 46, 48, 57, 74 und 75,

deren gegenwärtige Besitzer unbekannt sind.

Man fordert daher die rechtmäßigen Besitzer dieser Grüfte hiemit öffentlich auf, ihre Eigenthums-Rechte an diese Grüfte auf legale Weise binnen drei Monaten, vom Tag der Einrückung dieser öffentlichen Aufforderung an, beim hiesigen Stadt-Magistrat um so gewisser nachzuweisen, als ausserdem über die gedachten Grüfte von Seiten des Kirchen-Aerars beliebig disponirt werden wird. Bayreuth, am 23. August 1826.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Die der Allmosenkasten-Stiftung wieder zugehörigen

im hiesigen Seelhaus befindlichen 2 Fischbehälter sollen Donnerstag den 7. September h. ai., Vormittags um 10 Uhr, unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung auf 6 Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber ladet ein;

Bayreuth, am 29. August 1826.

Die Verwaltung.

Bracker.

Im Wege der Execution wird das halbe Wohnhaus des Andreas Hertel dahier, Bes. Nr. 561, nebst einem Gemeindeholztheil, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichtermin auf den

18. September 1826

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 9. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.

v. Landgraf.

Der Königliche Posterpeditor Karl Fortling zu Berneck und die verwittibte Gastwirthin Ursula Höring von Horb haben in dem am 26sten l. M. gerichtlich errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit den bestehenden Vorschriften gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 28. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Dr. Layriz, K. Civil-Adjunct,

v. n.

Auf Requisition des K. Rentamts Culmbach, d. d. 6ten cr. pr. 12ten d. M., wird der Inhaber der auf den Steuerdistrict Casendorf ausgestellten Obligation Litt. H. 2. ad 50. fl., worauf noch ⅔ des Capitals mit 20 fl. zu zahlen sind, und welche seit 1818 nicht mehr zum Vorschein kamen, zur Produzirung dieser Schuldurkunde unter dem Präjudiz aufgefordert, daß, wenn sich derselbe binnen 6 Monaten mit seiner Forderung bei dem Königl. Rentamte Culmbach oder dem Vorsteher zu Casendorf nicht meldet, solche für erloschen erklärt werden würde. Hollfeld, am 20. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kämmelmann.

Der Wirth und Bäckermeister Johann Georg Baumann zu Weidenberg hat den Antrag auf öffentliche Vorladung aller seiner Gläubiger gestellt, um mit ihnen einen Zahlungsnachlaßvertrag unter Sicherheitsleistung seiner beiden Schwäger gerichtlich abzuschließen. Diesem gemäß erhalten die bekannten sowohl als unbekannten Gläubiger desselben den Auftrag, am

Dienstag den 26. September, Vormittags 8 Uhr,

persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und gehörig nachzuweisen, dann sich zugleich auf den Zahlungsnachlaßvertrag zu erklären. Die ausbleibenden bekannten Gläubiger werden der Stimmenmehrheit beigezählt, die unbekannten aber bei einem weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Weidenberg, den 9. August 1826.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Christoph Würfel, geboren zu Markt Schorgast den 25. December 1793, jüngster Sohn des verstorbenen Maurermeisters Lucas Würfel zu Schorgast und seiner verlebten Ehefrau Barbara, geborne Glaser, ist bei dem K. Bayerischen 1. Linien-Infanterie-Regiment (König) gestanden, in die Französischen Feld-Spitäler, und zuletzt im Monat November 1813, als krank in das Großherzogl. Badische Hospital nach Heidelberg gebracht worden, als vermißt in den Listen und verschollen. Auf den Antrag und gestellte Provokation seiner zwei Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestallt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

18. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 255 fl. 30 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf einiger Grundstücke des Kaspar Müller zu Kleinthettau: 1) eines Feldes am Hauße, auf 300 fl., 2) der 2 Geräume am Spechtsbrunner Weg, auf 250 fl., und 3) der Wiese im Mordhügel, auf 200 fl. taxirt, im Wege der nothwendigen Subhastation beschlossen werden mußte, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den

18. September c., Vormittags

angesetzt ist. Ludwigstadt, den 1. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Da der Handlungs-Concessionist Theodor Beyer zu Ludwigstadt zu seiner und seiner Gläubiger Beruhigung der nothwendigen gerichtlichen Subhastation seiner Realitäten vor der freiwilligen aussergerichtlichen selbst den Vorzug gegeben hat, so werden dieselben 1) das bezimmerte Hintersättelsgut mit 35⅛ kr. Steuersimplo, 6 fl. 44½ kr. Erbzinns, 2⅞ Metz Gülthaber, dem 10ten Gulden Handlohn onerirt, auf 1600 fl. gewürdiget; 2) die walzende Hüttenwiese gegen ½ Tagwerk haltend, Besitz-Nr. 242, 1½ kr. Erbzins, 6 kr. Steuersimplum, 180 fl. Werth; 3) die ledige Hüttenwiese unterm Hammer, Besitz-Nr. 715, exproximativ ½ Tagwerk, 45 kr. Erbzinns, 7½ kr. Steuersimplum 100 fl. Werth; 4) die Wiese im Hainlein, 1½ Tagwerk, 11½ kr. Erbzinns nach Besitz-Nr. 602, 18¾ kr. Steuersimplum, 225 fl. Werth; 5) die Wiese am Wolfsbach, 1 Tagwerk, 15 kr. Steuersimplum, nach Besitz-Nr. 603, 33¾ kr. Erbzinns, 100 fl. Werth; 6) der walzende Acker auf der Tröge, B.-Nr. 599 ¾ Tagwerk, 18¾ kr. Erbzinns, 9 kr. Steuersimplum, 100 fl. Werth; 7) der Drittels-Acker am Schaafhof, ¾ Tagwerk, B.-Nr. 601, 7½ kr. Erbzins, 9¼ kr. Steuersimplum, 80 fl. Werth; 8) der Schröpelsacker auf'm Schaafhof, 1 Tagwerk, B.-Nr. 600, 1½ kr. Erbzinns, 10½ kr. Steuersimplum, 160 fl. Werth; 9) der Gemeindeholztheil im Bühl, B.-Nr. 605, 3⅛ kr. Steuersimplum, 20 fl. Werth; 10) der Gemeindetheil in der Badersleithen, B.-Nr. 336, 3⅛ kr. Steuersimplum, 20 fl. Werth habend, welche sämmtlich den zehenden Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes zum Königlichen Rentamt Teuschnitz geben, zum öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und die Kaufsfreunde zur Anäusserung ihrer Gebothe, mit der Nachricht in das Geschäftszimmer des unterfertigten K. Landgerichtes eingeladen, daß der peremtorische Licitations- oder Biethungs-Termin auf

Donnerstag den 28. September curr. Vormittags

angesetzt ist, und binnen 6 Wochen nach demselben Anbothe nur unter Vorbehalt des dem vorigen Meistbiethenden nach der Novelle de 26. August 1805 CCLXXXVII. zustehenden Einstandsrechts zugelassen werden können. Für diejenigen Gläubiger des Handlungs-Concessionisten ꝛc. Beyer, welche ihre Forderungen noch nicht ausgeklagt haben, ist dieser Verkaufs-Termin zugleich als ein peremtorischer Liquidations-Termin bestimmt, zu welchem dieselben unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß diejenigen, welche ihre Forderungen anzumelden unterlassen, mit allen ihren Ansprüchen an den durch Anweisung oder Ausbezahlung vertheilten Kaufschillingen präcludirt und ausgeschlossen seyn sollen. Ludwigstadt, den 20. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Das hiesige Handlungshauß Johann Wolfgang Plittners-Erben, Eigenthümer: Christoph August Plittner zu Hof, hat am 22. Mai c., sein Zahlungsunvermögen gerichtlich bekannt, und sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantztäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen, auf den

11. September 1826 V. M. 9 Uhr,

2) zur Abgabe aller Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

13. November 1826 V. M. 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar:

a) für die Gegen-Einreden, auf den

14. December 1826 V. M. 9 Uhr,

b) für die Schluß-Einrede, auf den

30. December 1826 V. M. 9 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Gantztage, die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den Einreden und den übrigen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches

unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben, bei Vermeidung auf den doppelten Ersatz belangt zu werden. Gegeben Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Nach dem Befehl der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, sollen unter dem Vorbehalte allerhöchster Genehmigung die dem Königl. Aerar dahier zuständige Zehendsteuer, welche 43′ lang, 34½′ breit ist, und 2 Banzen mit einem Tennen im Kasten des Gebäudes, dann 2 Getreidböden unterm Dache hat, auch übrigens gut conservirt und deshalb auf 700 fl. geschätzt ist, öffentlich verkauft werden. Zu diesem Verkauf wird

Montag der 11. September c. Vormittags
10 Uhr,

von dem hiesigen Rentamte anberaumt, und werden die Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Münchberg, den 24. August 1826.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Am Donnerstag den 7. September d. J., Vormittags 10 Uhr, werden bei dem hiesigen K. Rentamte 27 Schäffel Waizen und 107 Schäffel Korn aus dem Erndtejahre 1825 und von guter Qualität in öffentlicher Steigerung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 24. August 1826.

Königliches Rentamt Weismain.
Streble.

Nicolaus Funk zu Neundorf hat sich, bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Deckung seiner Schulden, freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictstage, und zwar:

Dienstag der 12. September l. Js.,

zur Anmeldung und zum gehörigen Nachweiß der angemeldeten Forderungen, unter Vorlegung der Originalschuld-Documente und Anführung sonstiger Beweißmittel,

Donnerstag der 12. October l. Js.,

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Schulden, und

Montag der 13. November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr zum Schlußverfahren hiemit ausgeschrieben, und sämmtliche bekannte und unbekannte Nicolaus Funkische Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles hiezu vorgeladen, daß die im ersten Edictstage nicht persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte erscheinenden Gläubiger mit ihren nicht angemeldeten Forderungen von der Gantmasse ausgeschlossen werden müßten, die im 2ten und 3ten Edictstage aber sich nicht einfindenden Interessenten aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben würden. Tambach, am 11. August 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das zur Andreas Spörlischen Konkursmasse gehörige halbe Gut mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Nro. 11 zu Kleinheret sammt Gemeinderecht und eingehörigen Feldern und Wiesen wird nach dem Antrage von Seiten der Gläubiger andurch abermals dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichtermin auf

Donnerstag den 5. October d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Kleinheret anberaumt, in welchem daher Kaufslustige ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den bedingten Zuschlag zu erwarten haben. Markt Rentweinsdorf, am 18. August 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonial-Gericht Staffelbach.
Jacobi.

Daß der Zimmergeselle Johann Georg Hübner in Melkendorf, und dessen Ehefrau Margaretha geb. Rödel aus Hof in ihrem am 8. Januar 1826 gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Katschenreuth, am 14. August 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht
Steinenhausen.

Nicht Amtliche Artikel.

Da meine Schwester Anna Maria Straubet aus Droßenfeld, öfters baares Geld, als auch andere Artikel ꝛc. ꝛc. auf meinen Namen geborgt und aufgenommen hat, so mache ich bekannt, daß ich von nun an nichts mehr für sie zahlen werde. Droßenfeld, den 28. August 1826.

J. M. Straubet,
Handelsmann.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 105 Bayreuth, am 2 September 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 15. August 1826 werden sämmtliche Pfarrämter hiemit aufmerksam gemacht, daß der Königl. Staatsrath Archivar Döllinger ein vollständiges Register über sämmtliche Intelligenz- und Regierungsblätter vom Jahre 1799 bis 1825 mit Einschluß der vormaligen Provinzial-Regierungsblätter herausgeben werde, und daß der Besitz eines solchen Registers auch den Pfarrämtern zur Kenntniß der landesherrlichen Verordnungen, zu deren Befolgung sie mitwirken sollen, von Nutzen seyn werde.

In dieser Hinsicht wird gestattet, daß überall, wo der Zustand des Kirchen-Vermögens es gestattet, dieses Register — eben so wie die Regierungsblätter — auf Kosten der Kirchen angeschafft werden dürfe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Pfarrämter des Obermainkreises.

Das Döllingersche Register über die Intelligenz- und Regierungsblätter betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 29. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Samuel Veit Wallißer, ist die Pfarrei Kirchrüßelbach, im Dekanat und im Landgericht Gräfenberg erledigt worden, deren Ertrag sich folgendermassen berechnet:

I. An ständigem Gehälte aus Staatskassen.	Nichts.	
an Naturalien	28 fl. 23	kr.
aus Stiftungskassen baar	190 fl. 30	kr.
II. Ertrag aus Realitäten mit Anschlag der freien Wohnung à 50 fl., ½ Tagwerk Acker, 1 Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Garten, 4½ Tagwerk Waldungen	133 fl. 9	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
an gründherrlichen Rechten, in Naturalien	50	kr.
an Zehnten	5 fl. 36½	kr.
	358 fl. 28½	kr.

	Uebertrag	358 fl.	28¾ kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Functionen		117 fl.	49½ kr.
V. Aus Sammlungen		83 fl.	— kr.
	Summa	559 fl.	17¾ kr.
Lasten		19 fl.	30 kr.
betragen die reinen Einkünfte		539 fl.	47¾ kr.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Kirchrüßelbach, im Dekanat und im Landgericht Gräfenberg betr. Toussaint.

Beschluß des im vorigen Blatte abgebrochenen Programs, das Central-Landwirthschafts- oder October-Fest betr.

VIII.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlet; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schaafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisebewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manches entfernten Landwirthes aufreizen.

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer Entfernung von 25 Stunden für die Pferde, und 15 Stunden für die andern Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für die Hengste und Stuten.

1ster Preis	. . .	12	Bayer. Thaler.
2 " "	. . .	10	" "
3ter Preis	. . .	8	Bayer. Thaler.
4 " "	. . .	6	" "

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schaafe.

1ster Preis	. . .	8	Bayer. Thaler.
2 " "	. . .	6	" "
3 " "	. . .	4	" "
4 " "	. . .	2	" "

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühe.

1ster Preis	. . .	6	Bayer. Thaler.
2 " "	. . .	4	" "
3 " "	. . .	2	" "
4 " "	. . .	1	" "

Dann für Mastschweine, Mastkälber und Mastschaafe.

1ster Preis	. . .	3	Bayer. Thaler.
2 " "	. . .	2	" "
3 " "	. . .	1	" "

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1826.

IX.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königs-

reichs, und zwar vorzüglich selbst jene werden, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und diesfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinwolligsten Schaafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 3 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preiswerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Central-Feste noch nicht Preise erhielten.

c) daß die Oeconomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

d) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer, der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

X.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in den vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern, wie von den Stellen, pünctlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schaafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl Herren Preiswerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen diesen Attestaten wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie sie schon in der vorjährigen Festbeschreibung §. 19 des Inhalts vorkömmt: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, das mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Cultur-Leistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preiswerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der K. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vor-

geschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestättigen, und dadurch den Act zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der K. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu befördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bei diesem Feste entsprochen werden kann."

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Vieh-Gattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geld-Preis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schaafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst Vormittags gegen 9 Uhr werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangenes Jahr, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schieds-Richtern ehrerbietigst empfangen.

XIII.

Nach der von Sr. Majestät dem König ge-

pflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von den Musik-Chören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers des Innern, oder desjenigen, welchen Se. Excellenz hiezu bestimmen werden.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XV.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden Königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München, so wie für alle andere Fest-Zubereitungen, Spiele, so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

Unterdessen bleibt festgesetzt, und wird hiemit im Voraus verkündet, 1) daß heuer 1826 und weiter fort bei dem Haupt-Rennen nur inländische Renner, das ist Pferde, welche im Lande geworfen und erzogen wurden, gleichviel von welch ausländischer oder inländischer Raçe sie stammen, zugelassen werden; 2) auch ist aus obiger Ursache, nämlich die Rennen nach und nach auf ihren wahren Zweck, als Beförderungsmittel der edlen Pferdezucht, wie in andern Ländern, hinzuleiten, die weitere Bestimmung getroffen, daß bei dem Haupt-Rennen 1827, und so für immer in der Zukunft, alle Wallachen und Nonnen ausgeschlossen sind. Es läßt sich bis dahin auch allerdings hoffen, daß die bedeutenden Königlichen Preise diesen Pferderennen nur noch mehr Schwung geben werden. Jedoch wird das Nachrennen — den Sonntag darauf stets auf gewöhnliche Weise, wie bisher, für ausländische und inländische Pferde aller Art gehalten.

XVI.

Den andern Tag — Montag den 2ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allzeit am Montag nach dem ersten Sonntage im October gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Scheiben-, Sternen-, Pistolen-, Bolz- und Balester-Schießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen ꝛc.

XVII.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XVIII.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Locale des landw. Vereins in der Türkenstraße Nr. 342 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XIX.

Da die Dienstbothen der Landwirthschaften, die sich ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreis-Festen die Dienst-Medaillen erhalten, so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises vor, welche also hier am ersten Tage gedachte Dienstbothen-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10. September an das General-Comité einzusenden.

XX.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein um-

ständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet, und in selbem neben obigen Individuen auch die Titl Herren Beamten genau angeführt, welchen, im Laufe des Jahres, für ihre ausserordentlichen Leistungen zu Gunsten der Landwirthschaft, die großen Vereinsdenkmünzen, oder andere Auszeichnungen zuerkannt sind.

München, den 19. Junius 1826.

XXI.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Oeffentliche Aufforderung.

In dem hiesigen Gottesacker befinden sich nachstehende Grüfte, als:

1) die sogenannte Schrödelsgruft,
2) die Grüfte Nro. 18, 39, 40, 43, 45, 46, 48, 57, 74 und 75,

deren gegenwärtige Besitzer unbekannt sind.

Man fordert daher die rechtmäßigen Besitzer dieser Grüfte hiemit öffentlich auf, ihre Eigenthums-Rechte an diese Grüfte auf legale Weise binnen drei Monaten, vom Tag der Einrückung dieser öffentlichen Aufforderung an, beim hiesigen Stadt-Magistrat um so gewisser nachzuweisen, als ausserdem über die gedachten Grüfte von Seiten des Kirchen-Aerars beliebig disponirt werden wird. Bayreuth, am 23. August 1826.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Der Schuhmacher Johann Regen von Neuhaus, hat bei dem unterfertigten Amte den Antrag gestellt, ihm die Aufnahme eines Kapitals von 300 fl. zur Befriedigung einer ähnlichen Current-Passiv-Post zu gestatten und das neu aufzunehmende Kapital 1) auf sein Wohnhaus, sub B. N. 3 zu Neuhaus, 2) auf 1 Tagwerk Feld, im Schönbühl, B. N. 473, 3) auf 1 Tagwerk Feld, im Schrottiger Mühlweg, zur ersten Stelle ins Hypothekenbuch nach vorgängiger Ausfertigung der Urkunde einzutragen. Da für den District Neuhaus, ehemals Dambergisch, nach dem Einführungs-Gesetze vom 1. Juni 1822, §. 1, Nro. 1, der Anmeldungs-Termin bis zum 1. Januar 1827 lauft, sohin vor Beendigung desselben der Hypotheken-Rang nicht mit Zuversicht bestimmt werden kann, so werden hiemit auf ausdrückliches Verlangen des ꝛc. Regen, um dem Wunsche desselben entsprechen zu können, bezüglich auf das allegirte Gesetz §. 14, alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche auf vorbenannte Immobilien des ꝛc. Regen haben, nach Vorschrift Cod. jud. Cap. V., §. 3. Nro. 2 aufgefordert, innerhalb

2 Monaten

a dato dieselben um so zuverlässiger hierorts zu liquidiren, als sie außerdessen mit denselben nicht mehr berücksichtigt würden und dem ꝛc. Regen die verlangte Hypothek für seinen Darleiher auf die beantragte Art bestellt werden würde. Geschehen Eschenbach, am 1. Juli 1826.

Königliches Landgericht Eschenbach, als Hypothekenamt.
Licr. Bedall, Landrichter.

Auf den Antrag der Georg Wicht'schen Eheleute zu Waitzendorf wird hiemit jedermann gewarnt, dem mit Geistesschwäche behafteten Sohne derselben, Namens Johann Wicht, Geld zu borgen oder Kredit zu geben, überhaupt sich in irgend ein Geschäft mit demselben einzulassen, da die Eltern für nichts haften, und jedes derley Geschäft für unverbindlich und nichtig hierdurch erklärt wird. Bamberg, den 26. August 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf höchsten Befehl Königl. Regierung des Ober-

mainkreises, Kammer der Finanzen werden ½ Tagwerk Feld auf dem Brande bei Oberfellendorf, ehehiniger Dienstgrund des Försters in Streitberg, unter den normalmäßigen Bedingnissen und mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft. Kaufsliebhaber können sich am

18. September Vormittags 9 Uhr

bei dem Ortsvorstande zu Oberfellendorf einfinden. Gößweinstein, am 19. August 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein und Forstamt Horlach.

Hofmann. Kettner.

Nach dem Befehl der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, sollen unter dem Vorbehalte allerhöchster Genehmigung die dem Königl. Aerar dahier zußändige Zehendscheuer, welche 43′ lang, 34½′ breit ist, und 2 Banzen mit einem Tennen im Kasten des Gebäudes, dann 2 Getreidböden unterm Dache hat, auch übrigens gut conservirt und deshalb auf 700 fl. geschätzt ist, öffentlich verkauft werden. Zu diesem Verkauf wird

Montag der 11. September c. Vormittags 10 Uhr,

von dem hiesigen Rentamte anberaumt, und werden die Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Münchberg, den 24. August 1826.

Königliches Rentamt.

Obenberger.

Am Donnerstag den 7. September d. J., Vormittags 10 Uhr, werden bei dem hiesigen K. Rentamte 27 Schäffel Waizen und 107 Schäffel Korn aus dem Erndtejahre 1825 und von guter Qualität in öffentlicher Steigerung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 24. August 1826.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Nicolaus Funk zu Neundorf hat sich, bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Deckung seiner Schulden, freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictstage, und zwar:

Dienstag der 12. September l. Js.,

zur Anmeldung und zum gehörigen Nachweiß der angemeldeten Forderungen, unter Vorlegung der Originalschuld-Documente und Anführung sonstiger Beweißmittel,

Donnerstag der 12. October l. Js.,

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Schulden, und

Montag der 13. November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr zum Schlußverfahren hiemit ausgeschrieben, und sämmtliche bekannte und unbekannte Nicolaus Funkische Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles hiezu vorgeladen, daß die im ersten Edictstage nicht persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte erscheinenden Gläubiger mit ihren nicht angemeldeten Forderungen von der Gantmasse ausgeschlossen werden müßten, die im 2ten und 3ten Edictstage aber sich nicht einfindenden Interessenten aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben würden. Tambach, am 11. August 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Die zur Concursmasse des Wirths Johann Knaus dahier gehörigen Realitäten, als: 1) ein großes massiv von Steinen erbautes Gasthaus mit der radizirten Gast-, Brau- und Schenkgerechtigkeit versehen, zu welchem zwei massiv von Steinen erbaute Nebengebäude, worin die nöthigen Stallungen auf 20 Stück Vieh, das Brauhaus, die Scheune, die Brandweinbrennerei, dann ein großer Felsenkeller sich befinden, wozu das nöthige Braugeschirr, dann die Fässer zur Aufbewahrung von 275 Eimer Bier vorhanden sind, zusammen geschätzt auf 2200 fl.; 2) 1½ Tagwerk Wiesen mit Obstbäumen, der Biergarten genannt, geschätzt auf 200 fl.; 3) ein Hausgarten am Haus, geschätzt auf 200 fl.; 4) ein Grasgarten, der Stadelgarten, geschätzt auf 40 fl.; 5) 4¼ Tagwerk Feld, der Nußbaumacker, zehnt- und gültfrei, geschätzt auf 600 fl.; 6) zwei zu Wiesen verwendete Weiherlein, geschätzt auf 50 fl.; 7) 7 Tagwerk Feld, der hintere Wassergraben, gleichfalls zehnt- und gültfrei, geschätzt auf 700 fl.; 8) 8 Tagwerk Feld, der Steinigacker, geschätzt auf 600 fl.; 9) 3 Tagwerk Wiesen, die dürre Wiese, geschätzt auf 450 fl.; 10) 1½ Tagwerk Wiesen, die obern Schupfenwiesen, geschätzt auf 300 fl.; 11) ¾ Tagwerk Wiesen, die untere Schupfenwiesen, geschätzt auf 200 fl.; werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin zum Verstriche auf

Samstag den 30. September d. Js. Morgens 9 Uhr

festgesetzt. Strichlustige werden hiezu eingeladen, und haben die Meistbietenden den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu erwarten. Fremde Strichlieöhaber haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Die Realitäten können täglich in Augenschein genommen werden, und ist der Bauer Lorenz Kraß dahier beauftragt, solche vorzuzeigen. Die auf den Gütern haftenden Abgaben und Beschwerden können täglich bei dem Herrschaftsgerichte in Erfahrung gebracht werden. Guttenberg, den 24. August 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht
Guttenberg.
Kreß.

Nachdem die Pachtzeit des — dem K. Lyceum dahier zugehörigen Oeconomie-Guts Landhof mit Auslauf des Jahres 1826 sich endiget, so wird zur neuerlichen Verpachtung desselben auf weitere 6 Jahre, Termin auf

Dienstag den 19. September l. J.

dahier anberaumt, wozu Kautionsfähige Pachtliebhaber, welche sich bei der Licitation deßhalb auszuweisen haben, unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse täglich bei der unterzeichneten K. Administration erfahren werden können. Dieses Gut bestehet übrigens in 68⅔ Tagwerk Feldern, in 45 Tagwerk Wiesen, 5⅔ Tagwerk Weyhern, in den nöthigen Oeconomie-Gebäuden, in einem Wohnhaus, und in der Schäferei-Gerechtigkeit mit Schaafstallung. Den Pachtlustigen bleibt überlassen, zu jeder beliebigen Zeit Local-Einsicht zu nehmen. Bamberg, den 28. August 1826.

Königliche Administration der unmittelbaren
Stiftungen.
Oesterreicher.

Nicht Amtliche Artikel.

2 bis 3000 fl. können stündlich gegen erste hypothekarische Versicherung ausgeliehen werden. Wo? erfährt man im Intelligenz-Komtoir.

In dem Hauße E. N. 69 ist für 2 Gymnasiasten 1 Stube ohne Meubels und Kost zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Trauungs-, Gebürts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 31. August. Der Bürger und Kaufmann Ernst Christian August Kißling dahier, mit Jungfrau Elisabetha Barbara Meyer von hier.

Geborne.

Den 25. August. Ausserehelliche Zwillings-Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts.

Den 30. August. Die Tochter des Stadtmusikus Barth dahier.

Gestorbene.

Den 13. August. Der Sohn des K. Bayerischen Lieutenants von Bemmel dahier, alt 5 Tage.

Den 23. August. Die Tochter des Bürgers und Zeugmachermeisters Rauh dahier, alt 8 Monate.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Weibermeisters Seifert zu Kulmbach, alt 79 Jahre, 8 Monate und 23 Tage.

Den 25. August. Der Hofapotheker Karl Friedrich Eduard Opel dahier, alt 30 Jahre, 5 Monate und 13 Tage.

— — Der Sohn des Doctoris medicinae Walther dahier, alt 3 Jahre, 4 Monate und 9 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Hertel dahier, alt 53 Jahre und 3 Tage.

Den 26. August. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Käneth dahier, alt 5 Monate und 25 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Kolb dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 11 Tage.

Den 27. August. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Steininger dahier, alt 2 Jahre, 3 Monate und 23 Tage.

Den 30. August. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Meyer dahier, alt 74 Jahre, 9 Monate und 24 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 106. Bayreuth, am 5. September 1826.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ortloph ist dessen Stelle, die Pfarrei Büchenbach, Dekanats Schwabach, erledigt worden. Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind nach der noch nicht definitiv abgeschlossenen Dienstesertrags-Fassion vom Jahr 1810 auf 677 fl. 7½ kr. angegeben, und entwickeln sich nach ihren Hauptbestandtheilen im Folgenden:

1) An ständigem Gehalt		233 fl. 48½ kr.
nämlich		
104 fl. 10 kr. baar,		
73 „ 38½ „ an Besoldungskorn,		
56 „ — „ an Besoldungsholz.		
233 fl. 48½ kr. w. o.		
2) An gestifteten Capitalzinnsen		— „ 18½ „
3) An Realnäcken, welche lediglich in den Pfarr- und Oeconomiegebäuden bestehen		50 „ — „
4) An Stolgebühren		377 „ — „
5) An observanzmäßigen Sammelflachs		16 „ — „
	w. o.	677 fl. 7½ kr.

Die auf der Pfarrei haftenden Lasten betragen für die Perception der Getreid- und Holzbesoldung jährlich 11 fl. 31 kr. und sind an der obigen Ertragssumme noch nicht in Abzug gebracht. Die Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen. Ansbach, den 29. August 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Büchenbach betr. Görner, v. m.

Bayreuth, den 21. Juli 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

werden auf den Antrag des Offizial-Anwalts der Dickhaussenschen Benefizial-Erben, des Königl. Appellationsgerichts-Advokaten Morg dahier, alle diejenigen, welche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Perruquier Jacob Dickhaussen eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem auf den

14. November, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Königlichen Kreis- und

Stadtgerichtsrath Pöhlmann einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, oder bei deren Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie ihrer allenfallsigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen würden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschaftsmasse etwa noch übrig bleibt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann, v. n.

Voigt.

Bayreuth, den 19. Juni 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird in dem erbschaftlichen Liquidations-Prozesse über den Nachlaß des am 2. Mai 1825 zu Regnitzlosau hinter der Kirche verstorbenen Kammerherrn Freiherrn v. Reitzenstein das zu diesem Nachlasse gehörige, im Landgerichts-Bezirk Rehau, des Obermainkreises des Königreichs Bayern, eine gute Stunde von der Böhmischen und Sächsischen Gränze und 2 kleine Stunden von Hof entfernt liegende, auf 32,866 fl. 38¼ kr. taxirte Allodial-Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, in dem hiezu auf den

30. Mai 1827, Vormittags 9 Uhr

vor dem Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Nürmberger an hiesiger ordentlichen Gerichtsstelle angesetzten Termine sich zu melden, und ihre Gebote abzugeben.

Das die nähere sehr specielle und genaue Beschreibung dieses Guts enthaltende Taxations-Instrument kann täglich während der ordentlichen Gerichtszeit in diesseitiger Registratur eingesehen, auch sonstiger Aufschluß bei dem Nachlaß-Administrator, Hauptmann August Wilhelm Freiherrn v. Reitzenstein zu Hof, erfragt werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.

Voigt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte aus dem halben Hofe des Bauern Georg Reim in Tröbersdorf gezogenen Grundstücke: a) 1½ Tagwerk Feld, der Pühl, und 1 Tagwerk, die Pühlswiese, b) 1½ Tagwerk Feld, der Pühl, und 1 Tagwerk Wiese, die Pühlswiese, c) 1⅞ Tagwerk Feld und Wiesen, der untere Anger mit dem Hutwaldsäckerlein, d) ⅝ Tagwerk Feld, die obere Röth, e) 2¾ Tagwerk Feld und Wiesen, der Angersacker oder der obere Anger genannt, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

15. September, Vormittags 9 Uhr,

im Orte Tröbersdorf anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben, und nach Maßgabe der Executionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Das Schätzungs-Protocoll kann in der Registratur des Königlichen Landgerichts jederzeit eingesehen werden. Bayreuth, den 24. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Einnahme der Strassenbau-Umlage pro 18²⁵⁄₂₆, die nach einer allerhöchsten Verordnung vom 11ten d. Ms., Regierungsblatt Nro. 32 für den Obermainkreis, von jedem Gulden der Grund- und Häußer-Steuer auf drei Kreuzer pro 18²⁵⁄₂₆ festgesetzt wurde, ist Termin für den Steuerdistrict Bayreuth

von H. Nr. 1 — 140 auf Mittwoch den 13. Sept.,
" " " 141 — 280 auf Donnerstag den 14. Sept.,
" " " 281 — 420 auf Freitag den 15. Sept.,
" " " 421 — 590 auf Montag den 18. Sept.,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt, so wie von St. Georgen und Grünbaum auf

Dienstag den 19ten,

und von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen, auf

Mittwoch den 20ten d. Ms.

anberaumt, wozu die Zahlungspflichtigen hiemit vorgeladen werden. Die Säumigen haben auf ihre Kosten Mahnungen zu erwarten. Bayreuth, den 2. September 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zum diesjährigen Schlusse der Studien-Anstalt wird Freitags den 8ten d. M. Vormittags von 11 Uhr an ein Rede- und Declamations-Actus im großen Hörsaale

des Gymnasiums, die feierliche Preise-Vertheilung aber Nachmittags von 3 Uhr an im großen Saale des neuen Königl. Schlosses gehalten werden. Zu diesen Schlußfeierlichkeiten werden Gönner, Aeltern und Jugendfreunde hiemit geziemend eingeladen. Bayreuth, den 3. September 1826.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Gabler. Held. Klöter.

Kommenden Donnerstag den 14ten d. M. soll ein Theil der — der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Felder an der Bindlocher Chaussee unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung anderweit auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, um sich am bemeldten Tag Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle, ohnweit den St. Georgner Bräuhäußern, einfinden zu können.

Bayreuth, am 1. September 1826.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Der Schuhmacher Johann Regen von Neuhaus, hat bei dem unterfertigten Amte den Antrag gestellt, ihm die Aufnahme eines Kapitals von 300 fl. zur Befriedigung einer ähnlichen Current-Passiv-Post zu gestatten und das neu aufzunehmende Kapital 1) auf sein Wohnhaus, sub B. N. 3 zu Neuhaus, 2) auf 1 Tagwerk Feld, im Schönbühl, B. N. 473, 3) auf 1 Tagwerk Feld, im Schrottiger Mühlweg, zur ersten Stelle ins Hypothekenbuch nach vorgängiger Ausfertigung der Urkunde einzutragen. Da für den District Neuhaus, ehemals Dambergisch, nach dem Einführungs-Gesetze vom 1. Juni 1822, §. 1, Nro. 1, der Anmeldungs-Termin bis zum 1. Januar 1827 lauft, sohin vor Beendigung desselben der Hypotheken-Rang nicht mit Zuversicht bestimmt werden kann, so werden hiemit auf ausdrückliches Verlangen des ꝛc. Regen, um dem Wunsche desselben entsprechen zu können, bezüglich auf das allegirte Gesetz §. 14, alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche auf vorbenannte Immobilien des ꝛc. Regen haben, nach Vorschrift Cod. jud. Cap. V., §. 3. Nro. 2 aufgefordert, innerhalb

2 Monaten

a dato dieselben um so zuverlässiger hierorts zu liquidiren, als sie außerdessen mit denselben nicht mehr berücksichtigt würden und dem ꝛc. Regen die verlangte Hypothek für seinen Darleiher auf die beantragte Art bestellt werden würde. Geschehen Eschenbach, am 1. Juli 1826.

Königliches Landgericht Eschenbach, als Hypothekenamt.
Lict. Bedall, Landrichter.

Kemnath, den 28. Juli 1826.

Die dem Johann Kastner zu Immenreuth gehörigen 6 Weiher auf der Haid und der sogenannte Lenauer-Weiher werden im Wege der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf

Montag den 2. October

dahier anberaumten Termin vorgeladen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Karl Schumm zu Rettern, ist der Verkauf der ihm zugehörigen Wiese in der Gelsenreuth, B. Nr. 16 ꝛc. beschlossen, und Termin hiezu auf

Montag den 11. September d. J. Vormittags 8 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt worden, auf welchen die Kaufslustige eingeladen werden. Forchheim, den 18. August 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Im Wege der Execution wird das halbe Wohnhaus des Andreas Hertel dahier, Bes. Nr. 561, nebst einem Gemeindeholztheil, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichtermin auf den

18. September 1826

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 9. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Eine für die Gemeinde Posek von der Staatsschul-

den Tilgungs-Spezial-Casse zu Bamberg unterm 1. September 1816 ausgestellte, mit der Cataster Nr. 2 bezeichnete, und auf 15 fl. rhl. lautende Originalobligation ist bei der Gemeinde Posek nicht aufzufinden. Da nun zum Behufe der Abtragung bemerkter 15 fl. die Rückgabe gedachter Obligation gefordert wird, so wird der allenfallsige dermalige Besitzer derselben anmit aufgefordert, solche inner 6 Monaten a dato dahier zu produziren, widrigenfalls dieselbe nach Verlauf dieser Frist als kraftlos erklärt werden wird. Nordhalben, den 15. Juli 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Besitzungen des Johann Neubauer zu Weingarts, als: 1¼ Morgen, der Weingarten, 2¾ Morgen Hofwiesenacker, 1½ Tagwerk Wiesen, die untere Herrnwiesen, und 1 Tagwerk Wiesen, die Goldwiesen, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, Termin hiezu auf den

19. September

in dem Kohlmännischen Wirthshauße zu Weingarts anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die nähere Beschreibung, so wie die Belastung dieser Grundstücke kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 22. August 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf einiger Grundstücke des Kaspar Müller zu Kleinthettau: 1) eines Feldes am Hauße, auf 300 fl., 2) der 2 Geräume am Spechtsbrunner Weg, auf 250 fl., und 3) der Wiese im Mordhügel, auf 200 fl. taxirt, im Wege der nothwendigen Subhastation beschlossen werden mußte, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den

18. September c., Vormittags

angesetzt ist. Ludwigstadt, den 1. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Gegen die Nachlassenschaft des verlebten Schutzjuden Maier Schmidt zu Waillersbach wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 18. September l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 19. October l. J.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede, sowie für die Schlußeinrede, auf

Montag den 20. November l. J.,

jedesmal Morgens um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des verlebten Maier Schmidt hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Maier Schmidtischen Eheleute in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, den 17. August 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Conrad Betz, geboren zu Buckendorf, im Königl. Bayerischen Landgerichte Weißmain, den 25. Juni 1750, hat sich bereits im Jahre 1771 außer Landes begeben, und ist seit dieser Zeit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht eingegangen. Auf Antrag dessen nächster Verwandte wird gedachter Conrad Betz oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich innerhalb

sechs Monaten

und längstens bis zum 2. Januar 1827 entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte bei unterzeichneter Gerichtsbehörde zu melden, und sein, zur Zeit in 310 fl. 3½ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu

nehmen, widrigens solches nach Ablauf dieser Frist an dessen nächste Verwandte, welche sich als solche gemeldet und legitimirt haben, ohne Caution hinausgegeben werden soll. Scheßlitz, den 2. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem unterm 22. April v. Js. zwischen dem Büttnermeister Johann Konrad Haberstumpf und der Bürgerstochter Anna Margaretha Limmer dahier gerichtlich verlautbarten, und von Obervormundschafts wegen bestätigten Ehevertrag die Gütergemeinschaft bis zu erlangter Volljährigkeit der letztern ausgeschlossen worden ist. Culmbach, den 1. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Wirth und Bäckermeister Johann Georg Baumann zu Weidenberg hat den Antrag auf öffentliche Vorladung aller seiner Gläubiger gestellt, um mit ihnen einen Zahlungsnachlaßvertrag unter Sicherheitsleistung seiner beiden Schwäger gerichtlich abzuschließen. Diesem gemäß erhalten die bekannten sowohl als unbekannten Gläubiger desselben den Auftrag, am

Dienstag den 26. September, Vormittags 8 Uhr,

persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und gehörig nachzuweisen, dann sich zugleich auf den Zahlungsnachlaßvertrag zu erklären. Die ausbleibenden bekannten Gläubiger werden der Stimmenmehrheit beigezählt, die unbekannten aber bei einem weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Weidenberg, den 9. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Wolfgang Beck, geboren zu Markischorgast am 7. September 1786, Sohn des verstorbenen Caspar Beck und seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Söllz, war beim Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Max als gemeiner Soldat und ist in der Liste der ehemaligen 2ten, jetzigen 6ten Füsilier-Compagnie, im Feldzuge gegen Rußland unterm 12. December 1812 als vermißt abgeführt worden. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hiedurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen Neun Monathen und längstens in dem auf

Freitag den 29. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichtslocale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Außenbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 152 fl. ½ kr. rhl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 7. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees,
im Obermainkreise.
Sensburg.

Auf höchsten Befehl Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen werden ¼ Tagwerk Feld auf dem Brande bei Obersellendorf, ehehiniger Dienstgrund des Försters in Streitberg, unter den normalmäßigen Bedingnissen und mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft. Kaufsliebhaber können sich am

18. September Vormittags 9 Uhr

bei dem Ortsvorstande zu Obersellendorf einfinden. Gößweinstein, am 19. August 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein und Forstamt Horlach.
Hofmann. Kettner.

Auf hohen Befehl Königl. Regierung vom 29. v. Ms. sollen nachfolgende Grundstücke, als: 1) ein Weiher, im Steuerdistrict Kirchenpingarten, von 1 Tagwerk, der Schwarzweiher genannt; 2) ein Fischwasser, im Steuerdistrict Löschwitz, wiederholt unter den vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung zum Verkauf ausgestellt werden. Termin hiezu ist auf

Dienstag den 12. nächsten Ms. September

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber in dem hieramtlichen Geschäfts-Locale einfinden können. Kemnath, am 30. August 1826.

Königliches Rentamt.
Heinickel.

Folgende ärarialische Grundstücke zu Schnabelwald, als: 1) ⅞ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 2) ½ Tagwerk Gemüßgarten, am Schloßgraben und Schloßweg, 3) ⅛ Tagwerk Grasgarten, zwischen dem Büchner'schen Hauße und dem Schloßgarten, 4) ½ Tagwerk Grasgarten, am Schloßgraben, 5) 31¼ Ruthen Blumengarten; 6) 1/16 Tagwerk Wiese mit etwas Feld; 7) ⅞ Tagwerk, die Weiher-Wiese; 8) ½ Tagwerk Weiher, die Winterstallung; 9) Der Wasser-Graben um das Schloß von ½ Tagwerk, sollen nach höchstem Regierungs-Befehl auf 1 Jahr in Pacht gegeben werden. Termin hiezu ist auf

Samstag den 9ten d. M. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und es wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden. Pegnitz, am 1. September 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am Donnerstag den 7. September d. J., Vormittags 10 Uhr, werden bei dem hiesigen K. Rentamte 27 Schäffel Waizen und 107 Schäffel Korn aus dem Erndtejahre 1825 und von guter Qualität in öffentlicher Steigerung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 24. August 1826.

Königliches Rentamt Weismain.
Streble.

Die zur Concursmasse des Wirths Johann Knaus dahier gehörigen Realitäten, als: 1) ein großes massiv von Steinen erbautes Gasthaus mit der radizirten Gast-, Brau- und Schenkgerechtigkeit versehen, zu welchem zwei massiv von Steinen erbaute Nebengebäude, worin die nöthigen Stallungen auf 20 Stück Vieh, das Brauhaus, die Scheune, die Brandweinbrennerei, dann ein großer Felsenkeller sich befinden, wozu das nöthige Braugeschirr, dann die Fässer zur Aufbewahrung von 275 Eimer Bier vorhanden sind, zusammen geschätzt auf 2200 fl.; 2) 1¾ Tagwerk Wiesen mit Obstbäumen, der Biergarten genannt, geschätzt auf 200 fl.; 3) ein Hausgarten am Haus, geschätzt auf 200 fl.; 4) ein Grasgarten, der Stadelgarten, geschätzt auf 40 fl.; 5) 4¾ Tagwerk Feld, der Nußbaumacker, zehnt- und gültfrei, geschätzt auf 600 fl.; 6) zwei zu Wiesen verwendete Weiherlein, geschätzt auf 50 fl.; 7) 7 Tagwerk Feld, der hintere Wassergraben, gleichfalls zehnt- und gültfrei, geschätzt auf 700 fl.; 8) 8 Tagwerk Feld, der Steinigacker, geschätzt auf 600 fl.; 9) 3 Tagwerk Wiesen, die dürre Wiese, geschätzt auf 450 fl.; 10) 1¾ Tagwerk Wiesen, die obern Schupfenwiesen, geschätzt auf 300 fl.; 11) ¾ Tagwerk Wiesen, die untere Schupfenwiesen, geschätzt auf 200 fl.; werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin zum Verstriche auf

Samstag den 30. September d. Js. Morgens 9 Uhr

festgesetzt. Strichlustige werden hiezu eingeladen, und haben die Meistbietenden den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu erwarten. Fremde Strichliebhaber haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Die Realitäten können täglich in Augenschein genommen werden, und ist der Bauer Lorenz Kraß dahier beauftragt, solche vorzuzeigen. Die auf den Gütern haftenden Abgaben und Beschwerden können täglich bei dem Herrschaftsgerichte in Erfahrung gebracht werden. Guttenberg, den 24. August 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht
Guttenberg.
Kreß.

Daß der Zimmergeselle Johann Georg Hübner in Melkendorf, und dessen Ehefrau Margaretha geb. Rödel aus Hof in ihrem am 8. Januar 1826 gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Katschenreuth, am 14. August 1826.

Freiherrlich Guttenbergliches Patrimonialgericht
Steinenhausen.

Auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger werden folgende, Freiherrlich Guttenbergische Seniorats lehenbare Besitzungen des Johann Nicolaus Herrmann zu Pölz, als: 1) ein Gütlein, welches in einem Wohnhaus, Stadel, Garten, 1 Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Wiesen besteht; 2) die sogenannte Huthwaid, in 3 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen bestehend; 3) ½ Tagwerk Feld, an den hundert Beeten, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Bietungstermin ist auf

Donnerstag den 7. October Vormittags

angesetzt. Kaufslustige, welche besitz- und zahlungsfähig sind, werden daher eingeladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das über die Taxation aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur eingesehen werden. Katschenreuth, am 26. August 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Da der Metzgermeister Johann Baumgärtner zu Obernsees sein Vermögen den Gläubigern abgetreten, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich zu Liquidation der Forderungen an die Baumgärtnerische Masse Termin auf

Freitag den 22. September Vormittags 10 Uhr

unter der Bemerkung festgesetzt, daß wegen der schlechten Vermögenslage, so wie zur Ersparung der Kosten für die auswärtigen Gläubiger, in einem und dem nämlichen Termin die Liquidation und Nachweisung der Forderungen, die Einreden dagegen und das Schlußverfahren aufgenommen werden soll. Es werden daher alle diejenigen, die eine Forderung an den Johann Baumgärtner haben, aufgefordert, auf den

22. September Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Patrimonialgericht entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig nachzuweisen, die etwaigen Einreden zu stellen und das Weitere zu besorgen, und haben die an diesem Termin sich nicht Meldenden den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Aufsees, den 28. August 1826.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Knab.

Die im Kreis-Intelligenzblatt Nro. 64, 68 und 70 l. J. beschriebenen Realitäten des Johann Brand von hier, fanden in dem auf den 1ten l. Mts. angesetzten Licitations-Termin abermals keine Käufer, und wird nun zu deren Verwerthung ein nochmaliger Termin auf

Montag den 18. September Vormittags

dahier anberaumt. Sollten Kaufsgebote nicht gelegt werden, so wird an diesem Tage die Verpachtung des fraglichen Anwesens auf 3 oder mehrere Jahre versucht werden. Kaufs- und resp. Pachtlustige, welche Zahlungsfähigkeit darthun können, mögen sich daher hiezu einfinden und das Weitere gewärtigen. Plankenfels, am 8. August 1826.

Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.

Donauer.

Das zur Andreas Spörlischen Konkursmasse gehörige halbe Gut mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Nro. 11 zu Kleinheret sammt Gemeinderecht und eingehörigen Feldern und Wiesen wird nach dem Antrage von Seiten der Gläubiger andurch abermals dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichtermin auf

Donnerstag den 5. October d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Kleinheret anberaumt, in welchem daher Kaufslustige ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den bedingten Zuschlag zu erwarten haben. Markt Rentweinsdorf, am 18. August 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonial-Gericht Staffelbach.

Jacobi.

Da das den Pankraz Gackischen Eheleuten zu Uetzing zugehörige, in einem Wohnhaus, Stadel, Gärtlein, 10 Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen und 6 Tagwerk Holz bestehende Gut, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll, und hiezu ein Termin auf

Montag den 9. October d. J. Vormittags

angesetzt ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich an diesem Tage zu Uetzing einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 26. August 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Der in 1¾ Morgen Landes bestehende Acker der Barbara Weiß zu Uetzing, der Hölzleinsacker genannt, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Hiezu ist ein Termin auf

Montag den 9. October Vormittags

angesetzt, an welchem sich Kaufslustige in Uetzing einzufinden vorgeladen werden. Thurnau, am 26. August 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Nachdem die Pachtzeit des — dem K. Lyceum dahier zugehörigen Oeconomie-Guts Landhof mit Auslauf des Jahres 1826 sich endiget, so wird zur neuerlichen Verpachtung desselben auf weitere 6 Jahre, Termin auf

Dienstag den 19. September l. J.

dahier anberaumt, wozu Kautionsfähige Pachtliebhaber, welche sich bei der Licitation deßhalb auszuweisen haben, unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse täglich bei der unterzeichneten K. Administration erfahren werden können. Dieses Gut bestehet übrigens in 68¾ Tagwerk Feldern, in 45 Tagwerk Wiesen, 5¾ Tagwerk Weyhern, in den nöthigen Oeconomie-Gebäuden, in einem Wohnhaus, und in der Schäferei-Gerechtigkeit mit Schaafstallung. Den Pachtlustigen bleibt überlassen, zu jeder beliebigen Zeit Local-Einsicht zu nehmen. Bamberg, den 28. August 1826.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Oesterreicher.

Die Familienstipendien: a) das Dinstische, b) das Völkleinische, c) das Rödleinische, d) das Zeißische, dann e) das Mölknerische, sind in Erledigung. Die Bewerber haben ihre Gesuche bis zum

15. September

dahier einzureichen. Nebst dem Ausweis über ihre Anspruchsrechte haben die Studierenden ein Fortgangsattest, der Verehelichte aber die Kopulationsscheine beizulegen. Forchheim, den 31. August 1826.

Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Auswärtigen Eltern, welche Söhne auf dem Königl. Gymnasio zu Bayreuth haben, bietet eine gebildete Familie Gelegenheit an, solche unter billigen Bedingungen in Kost und Logis unterzubringen, mit dem Bemerken, daß damit die Aufsicht eines wissenschaftlich gebildeten Mannes verbunden ist. Weitere Auskunft gibt die Redaction. Bayreuth, den 1. September 1826.

Im Hauße E. Nr. 481 in der Jägerstrasse, ist ein Quartier, vorne heraus, 1 Stockwerk hoch, auf Martini zu vermiethen, bestehend in zwei heitzbaren Zimmern, zwei Küchen, Holzlege, zwei Dachkammern, Boden, und Mitgebrauch des Waschkessels und Hausmang. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

Zu Pettendorf ist ein Söldengut, wo auf dem Haus Nr. 2 die Schenkgerechtigkeit haftet, auf 3 oder 6 Jahre zu Walburgi 1827 zu verpachten, oder auch, wenn sich ein Kaufsliebhaber finden sollte, zu verkaufen. Kauf- und pachtfähige Liebhaber können sich beim Eigenthümer, E. Nr. 319 in der Schrollengasse einfinden; jedoch ist die Zeit bis zum 14. September bestimmt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. August 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	89	88¾
ditto à 5% // // .	101⅓	101⅛
Land-Anlehen à 5% . . .		103
Lott. Loose E—M à 4% .	102⅛	
ditto E—M à 4% . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		100
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	101	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 107. Bayreuth, am 8. September 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. August 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer eingegangenen Versicherung der Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung vom 23. April d. Js., wird in dem dortigen Gebiet die Verpflegung auf Reisen erkrankter hülfsbedürftiger Bayerischer Unterthanen ohne Anspruch auf eine desfallsige Vergütung durch die dazu bestimmten Mittel statt finden. Es wird daher dieses in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts des Königl. Staatsministerii des Innern vom 21ten d. Mts. den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises mit der Weisung bekannt gemacht, in ähnlichen vorkommenden Fällen bei den Herzoglichen Nassauischen Unterthanen das Reciprocum zu beobachten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Uebereinkunft mit Nassau wegen der Verpflegs-Kosten für gegenseitig erkrankte Unterthanen betr.

Friedmann.

Alle Grundeigenthümer, welche im hiesigen Stadt-Bezirk am Mainfluß, dann Sendel- und Mistelbach Felder, Wiesen oder Gärten besitzen, werden hiemit aufgefordert, sich der Reinigung des Flußbettes durch Ausbebung der angeschwemmten Versandungen, so wie der Reinigung der Ufer durch Hinwegnahme der hereinhangenden und den freien Lauf des Wassers hemmenden Weiden, Erlen und sonstigen Gesträuche bei der jetzigen günstigen Witterung ungesäumt zu unterziehen.

Man erwartet, daß dieses Geschäft von Seiten der betheiligten Grund-Eigenthümer schnell und pünktlich vollzogen werde und bemerkt hiebei, daß nach Verlauf von 14 Tagen eine Commission zur Untersuchung der Flußbette und der Ufer der benannten Flüsse und Bäche abgeordnet, und daß sodann die Reinigung derselben auf Kosten der Säumigen von Polizeiwegen sofort verfügt werden wird. Bayreuth, am 4. September 1826.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Schoberth.

Zur Einnahme der Straßenbau-Umlage pro $18\frac{2}{26}$, die nach einer allerhöchsten Verordnung vom 11ten d. Mts., Regierungsblatt Nro. 32 für den Obermainkreis, von jedem Gulden der Grund- und Häußer-Steuer auf drei Kreuzer pro $18\frac{2}{26}$ festgesetzt wurde, ist Termin für den Steuerdistrict Bayreuth

von H. Nr. 1 — 140 auf Mittwoch den 13. Sept.,
" " " 141 — 280 auf Donnerstag den 14. Sept.,
" " " 281 — 420 auf Freitag den 15. Sept.,

von H. Nr. 421 — 590 auf Montag den 18. Sept., von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt, so wie von St. Georgen und Grünbaum auf

Dienstag den 19ten,

und von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Meuselhöfen, auf

Mittwoch den 20ten d. Ms.

anberaumt, wozu die Zahlungspflichtigen hiemit vorgeladen werden. Die Säumigen haben auf ihre Kosten Mahnungen zu erwarten. Bayreuth, den 2. September 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Kommenden Donnerstag den 14ten d. M. soll ein Theil der — der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Felder an der Bindlocher Chaussee unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung anderweit auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, um sich am bemeldten Tag Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle, ohnweit den St. Georgner Bräuhäußern, einfinden zu können.

Bayreuth, am 1. September 1826.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Da in Bayreuth die Lotto-Kollekte Nr. 454 zur Erledigung gekommen, und zu Folge allerhöchster Willensmeinung bei künftiger Verleihung derselben auf geeignete Civil- und Militair-Pensionisten, oder auf solche Familien-Väter, welche durch die neue Formation der Behörden ausser Aktivität gekommen, der vorzügliche Bedacht genommen werden soll, so werden die allenfallsigen Bewerber um die erledigte Lotto-Kollekte aus der bezeichneten Kathegorie hiemit aufgefordert, ihre Gesuche, mit Zeugnissen über die früheren Funktionen und dermaligen Bezüge aus Aerarial-Kassen belegt, in duplo bei der unterzeichneten Behörde in München einzureichen, worauf ihnen die näheren Bedingnisse eröffnet werden.

Das bisherige Provisions-Erträgniß beläuft sich im Durchschnitt auf jährliche 400 fl.

München, den 23. August 1826.

Königlich Bayerische General-Lotto-Administration.
Meyer.
Sartori.

Die zur Gantmasse des Bauers Johann Adam Popp zu Uitzdorf gehörigen beiden Güter, das Wiesenhöflein und das Schmiedsgütlein genannt, dann ein walzendes Feld, das Gartenäckerlein genannt, sämmtlich dem Freiherrlich von Lindenfels'schen Rittergute Laineck und Uitzdorf lehenbar, und auf 2491 fl. gerichtlich gewürdiget, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 18. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen sich in der Wohnung des rc. Popp zu Uitzdorf vor der dort eintreffenden Landgerichtlichen Commission einzufinden, ihre Aufgebote zu legen, und das Weitere nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die einzelnen Bestandtheile der Güter, so wie die Lasten und Abgaben derselben, sollen im Bietungstermine bekannt gemacht werden. Weidenberg, den 14. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Der Bauer Johann Adam Popp zu Uitzdorf hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Dienstag den 19. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 17. October,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Dienstag den 14. November c.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen in den übrigen aber die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt

ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weidenberg, den 14. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen Johann Georg Trebes zu Steinbach einzuleiten sey, ist eine genaue Kenntniß seines Schuldenstandes nöthig. Es werden demnach alle Gläubiger des Johann Georg Trebes zur Liquidirung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf den

27. September 1826

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesem Tage nicht liquidiren, mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden. Nordhalben, den 30. August 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Im Wege der Execution wird das halbe Wohnhaus des Andreas Hertel dahier, [illegible], nebst einem Gemeindeholzrecht, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichtermin auf den

18. September 1826

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 9. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Auf höchsten Befehl Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen werden ¼ Tagwerk Feld auf dem Brande bei Oberfellendorf, ehehiniger Dienstgrund des Försters in Streitberg, unter den normalmäßigen Bedingnissen und mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft. Kaufsliebhaber können sich am

18. September Vormittags 9 Uhr

bei dem Ortsvorstande zu Oberfellendorf einfinden. Gößweinstein, am 19. August 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein und Forstamt Horlach.
Hofmann. Kettner.

Auf hohen Befehl Königl. Regierung vom 29. v. Mts. sollen nachfolgende Grundstücke, als: 1) ein Weiher, im Steuerdistrict Kirchenpingarten, von 1 Tagwerk, der Schwarzweiher genannt; 2) ein Fischwasser, im Steuerdistrict Löschwitz, wiederholt unter den vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung zum Verkauf ausgestellt werden. Termin hiezu ist auf

Dienstag den 12. nächsten Ms. September

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber in dem hieramtlichen Geschäfts-Locale einfinden können. Kemnath, am 30. August 1826.

Königliches Rentamt.
Heinickel.

Folgende ärarialische Grundstücke zu Schnabelwaid, als: 1) ⅞ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 2) ½ Tagwerk Gemüßgarten, am Schloßgraben und Schloßweg, 3) ⅛ Tagwerk Grasgarten, zwischen dem Büchner'schen Hauße und dem Schloßgarten, 4) ½ Tagwerk Grasgarten [illegible], 5) 31½ Ruthen Blumengarten; 6) ⅞ Tagwerk Wiese mit etwas Feld; 7) ⅞ Tagwerk, die Weiher-Wiese: 8) ¼ Tagwerk Weiher, die Winterstallung; 9) Der Wasser-Graben um das Schloß von ½ Tagwerk, sollen nach höchstem Regierungs-Befehl auf 1 Jahr in Pacht gegeben werden. Termin hiezu ist auf

Samstag den 9ten d. M. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und es wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden. Pegnitz, am 1. September 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nachbenannte zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Konditor Heinrich Georg Christoph Hake zu Küps gehörigen Realitäten, werden auf Antrag der Curatoren der minderjährigen Kinder, und auf den Grund hieher gestellter Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Seniorats Patrimonialgerichts Unterrodach, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin den

11. October d. J. früh 9 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte abgehalten. 1) ¼ an dem vierten Theil der Grienesschneidmühle, zwischen Küps und Au gelegen, geschätzt auf 400 fl. rhl., lehenbar zum Rittergute Küps, und entrichtet dahin alljährlich 29½ kr. Erbzins und 10½ kr. ord., in allen Besitzveränderungsfällen 10 von 100 Handlohn, und bei Succession eines Lehenherrn 2 fl. 15 kr. rhl. Recognitionsgebühren, 2) der sogenannte Bronnenranger geschätzt auf 100 fl. rhl., gleichfalls zum Com. Rittergute Küps lehenbar, entrichtet alljährlich dahin 18½ kr. Erbzinus, Handlohn und Recognitionsgebühren wie Nro. 1. Küps, am 24. August 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.
Weißmüller.

Wegen einer ausgeklagten Hypothek-Schuld zu 300 fl. rhl. mit rückständigen Interessen zu 52 fl. 30 kr. rhl., wird das dem Löser Bär Reuther zu Küps gehörige Wohnhaus mit Gemeinderecht [illegible] Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin den

11. October d. J., früh 9 Uhr,

[illegible] dem unterzeichneten Gerichte abgehalten. Das Haus mit Zugehörungen unter Besitz-Nro. 51, mit 355 fl. Grundsteuer-Kapital belegt, ist lehenbar zum Rittergute Küps, welches alljährlich term. Michaelis dahin entrichtet: 34½ kr. Erbzins, 13½ kr. ord. Gefälle, und 56½ kr. Zehendgeld vom Gemeinderecht, in allen Besitzveränderungsfällen 10 von 100 Handlohn, und bei Succession eines Lehenherrn 2 fl. 15 kr. Recognitionsgebühren. Geschätzt ist das Haus auf 416 fl. 40 kr., und das Gemeinderecht auf 200 fl. rhl. Küps, am 24. August 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.
Weißmüller.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das ⅛ Wohnhaus der Johann Lorenz Hopf'schen Eheleute zu Horb am Main, dann das sogenannte Mainäckerlein derselben, zum Rittergute Burkersdorf erbzinnsbar, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Strichtermin auf

Mittwoch den 11. k. M. October

anberaumt, wo Kaufslustige dahier zu erscheinen und den bedingten Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen haben. Das ⅛ Wohnhaus ist für 95 fl., das Mainäckerlein aber für 80 fl. gerichtlich eingeschätzt, und steht Kaufsliebhabern frei, von den darauf ruhenden Lasten im Strichtermin sich Kenntniß zu verschaffen. Unterlangenstadt, am 2. September 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe Burkersdorf.
Schlesing.

Gegen den vormaligen Gutsbesitzer Michael Wagner auf dem Mühlberg bei Schimmendorf, Königl. Landgerichts Kulmbach, wurde von dem unterzeichneten Patrimonialgerichte der Konkurs erkannt, ohne daß von dem Schuldner die Berufung in dem gesetzlichen Termin angemeldet wurde. Es werden daher die folgenden Edictstage ausgeschrieben:

1) Montag der 2te Oktober 1826
zur Liquidation und Beibringung der Beweismittel,
2) Mittwoch der 1. November 1826
zur Vorbringung der Einreden und
3) Freitag der 1. December d. J.
zur Schlußverhandlung. Wer am ersten Edictstage dahier nicht erscheint, oder seine Beweismittel im Originale vorzulegen unterläßt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen und die an den beiden übrigen Edictstagen Ausbleibenden werden mit den sie treffenden Handlungen präcludirt. Kirchleus, am 25. August 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Classe.

Die Familienstipendien: a) das Dinstische, b) das Völkleinische, c) das Röbleinische, d) das Zeißische, dann e) das Mölknerische, sind in Erledigung. Die Bewerber haben ihre Gesuche bis zum

15. September

dahier einzureichen. Nebst dem Ausweis über ihre Anspruchsrechte haben die Studierenden ein Fortgangsattest, der Verehelichte aber die Kopulationsscheine beizulegen. Forchheim, den 31. August 1826.

Stadt-Magistrat.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 108. Bayreuth, am 9. September 1826.

Amtliche Artikel.

(Den Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Collecten am Ende eines jeden Etats-Jahres betreffend.)

Die allerhöchste Verordnung vom 19. November v. J. über Modificationen in der Form und Behandlung der Lottopapiere enthält unter andern die Bestimmung, daß, um das Daseyn der Material-Vorräthe an gedruckten Lottopapieren bey den Lotto-Kollecten am Ende jeden Etats-Jahres gehörig zu beurkunden, jeder Kollecteur seine Vorräthe bei der nächsten Policey oder andern Königlichen Behörde zu produciren habe, welche über solche ein Sturzprotocoll abhalten, und es dem Kollecteur Behufs der Einsammlung an die ihm zunächst vorgesetzte Lottobehörde sogleich zustellen werde.

Diese Bestimmung tritt nach der letzten Lottoziehung dieses Etatsjahres zum erstenmale in Wirksamkeit, und die Lottocollecteure werden angewiesen, ihre Vorräthe an besagten Papieren den Königlichen Landgerichten oder Rentämtern, Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichten und Magistraten, je nachdem ihnen die eine oder andere dieser Behörden am nächsten liegt, vorzuweisen, und solche um deren Abzählung und Aufnahme eines Protocolls darüber zu bitten.

Zur Erleichterung derselben wird jeder Kollecteur ein ihm von der K. General-Lotto-Administration zugesandtes gedrucktes Protocolls-Formular, das mit den nöthigen Bemerkungen versehen ist, und in welchem blos die offen gelassenen Stellen auszufüllen, Datum, Unterschrift und Siegel der Behörde beizufügen sind, vorlegen.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 21.sten d. M. werden die sämmtlichen K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate des Obermainkreises hierdurch angewiesen, den desfallsigen Ansuchen der Lottocollecteure jedesmal genau und pünktlich zu entsprechen.

Königlich Bayerisches General-Commissariat des Obermain-Kreises.
Freiherr von Welden.

Planer.

Bekanntmachung.

Alle Grundeigenthümer, welche im hiesigen Stadt-Bezirk am Mainfluß, dann Sendel- und Mistelbach Felder, Wiesen oder Gärten besitzen, werden hiemit aufgefordert, sich der Reinigung des Flußbettes durch Ausbebung der angeschwemmten Versandungen, so wie der Reinigung der Ufer durch Hinwegnahme der hereinhangenden und den freien Lauf des Wassers hemmenden Weiden, Erlen und sonstigen Gesträuche bei der jetzigen günstigen Witterung ungesäumt zu unterziehen.

Man erwartet, daß dieses Geschäft von Seiten der betheiligten Grund-Eigenthümer schnell und pünkt-

lich vollzogen werde und bemerkt hiebei, daß nach Verlauf von 14 Tagen eine Commission zur Untersuchung der Flußbette und der Ufer der benannten Flüsse und Bäche abgeordnet, und daß sodann die Reinigung derselben auf Kosten der Säumigen von Polizeiwegen sofort verfügt werden wird. Bayreuth, am 4. September 1826.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung

der im Monat August 1826 bei dem Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Fünf Bierschenker wurden wegen geringhaltigen und trüben Biers bestraft,
2) ein Bäcker, wegen zu leichten schwarzen Brods,
3) ein Metzger, wegen verbotswidrigen Hetzens der Kälber,
4) ein Pachtbauer, wegen verübten Huthfrevels,
5) ein Handelsmann, wegen verbotswidrigen Hausirens,
6) eine Höckerin, wegen Defraudation des Allmosenzolls,
7) ein Geselle und 4 Weibspersonen, wegen betroffenen Bettels und Vagirens,
8) fünf Dienstboten, wegen liederlichen Lebenwandels und herrenlosen Herumziehens,
9) sechs Personen, wegen verübter Excesse,
10) vier Individuen, wegen getriebenen nächtlichen Unfugs,
11) eine Weibsperson, wegen ausschweifender Lebensweise,
12) drei arbeitsscheue Dirnen wegen Entspringens aus der Beschäftigungs-Anstalt und fortgesetzter liederlichen Lebensweise.
13) ein Junge und drei Weibspersonen wegen verübten Diebstahls.
14) ein Verehelichter wegen vertrauten Umgangs mit einer ledigen Weibsperson.
15) ein Einwohner, weil er seine läufische Hündin nicht eingesperrt hielt,
16) eine Weibsperson, wegen Real-Injurien,
17) ein Individuum, wegen Verbal-Injurien,
18) eine Magd, wegen wörtlicher Beleidigung ihrer Herrschaft, und
19) eine Weibsperson, wegen falscher Nachreden.

Bayreuth, den 5. September 1826.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt
Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 6. Juli 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

ist über den Nachlaß des am 16. October 1820 zu Fuchsmühl verstorbenen Königl. Kämmerers und Hofgerichts-Raths Joseph Daniel v. Froschheim der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden. Die gesetzlichen Ganttäge werden daher, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Mittwoch den 25. October 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 20. December 1826,

3) zur Abgabe der Gegen-Erinnerungen, auf

Mittwoch den 24. Januar 1827,

4) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, auf

Mittwoch den 21. Februar 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr vor dem Commissario, Protocolisten Nürmberger festgesetzt. Sämmtliche bekannte und unbekannte ꝛc. v. Froschheimsche Gläubiger werden hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage, den Ausschluß der Forderung selbst von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den Uebrigen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Am ersten Edictstage soll zugleich eine gütliche Vereinigung mit den Gläubigern versucht, und deren Erklärung, ob sie den nach Decret vom 30. September 1822 als Masse-Curator bestellten Königl. Advocaten Heertwagen II. dahier in dieser Eigenschaft beibehalten, oder wen sie sonst hiezu

nach §. 35. der Nov. vom 22. Juli 1819 wählen wollen, aufgenommen werden.

Bemerkt wird hiebei, daß der Königliche Advocat Heerwagen II. dahier gemäs der ꝛc. v. Kreitmeierschen Anmerkungen zu cap. 19, §. 18., pos. 11. der Bayerischen Gerichts-Ordnung unterm heutigen auch zum Contradictor bestellt wurde, und die Wahl eines Verwaltungs-Ausschusses überflüssig erscheint, weil kein einer eignen Verwaltung bedürfendes Gut zur Masse gehört.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann, v. n.

Zur Einnahme der Straßenbau-Umlage pro $18\frac{2}{12}$, die nach einer allerhöchsten Verordnung vom 11ten d. Mts., Regierungsblatt Nro. 32, für den Obermainkreis von jedem Gulden der Grund- und Häußer-Steuer auf drei Kreuzer pro $18\frac{2}{12}$ festgesetzt wurde, ist Termin für den Steuerdistrict Bayreuth

von H. Nr. 1 — 140 auf Mittwoch den 13. Sept.,
" " " 141 — 280 auf Donnerstag den 14. Sept.,
" " " 281 — 420 auf Freitag den 15. Sept.,
von H. Nr. 421 — 590 auf Montag den 18. Sept.,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt, so wie von St. Georgen und Grünbaum auf

Dienstag den 19ten,

und von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Meubelhöfen, auf

Mittwoch den 20ten d. Mts.

anberaumt, wozu die Zahlungspflichtigen hiemit vorgeladen werden. Die Säumigen haben auf ihre Kosten Mahnungen zu erwarten. Bayreuth, den 2. September 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Kommenden Donnerstag den 14ten d. M. soll ein Theil der — der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Felder an der Bindlocher Chaussee unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung anderweit auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, um sich am bemeldten Tag Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle, ohnweit den St. Georgner Bräuhäußern, einfinden zu können.

Bayreuth, am 1. September 1826.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am Donnerstag den 28ten d. M. die bis dahin von Nro. 7166 bis 7737 incl. unausgelößt verbleibenden Pfänder des Monats Juli 1825 im Gasthauße zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung, vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 4. September 1826.

Die Verwaltung des städtischen Leih- und Pfandhaußes.

Scherber, Cassier. — Kroher, Controleur.

Montag den 18ten d. M., Vormittags 10 Uhr, wird in dem Geschäftslocal der unterzeichneten Commission über die Transportkosten der im Laufe des nächsten Etatsjahres, das ist vom 1. October 1826 bis letzten September 1827, von hier nach Bayreuth und Vorchheim und von da zurück versendet werdenden Frachtstücke, mit den Wenigstnehmenden ein Accord abgeschlossen. Gewerbsberechtigte Landboten, Fuhrleute und Schiffer haben sich daher zur besagten Stunde einzufinden und das Weitere zu vernehmen. Bamberg, am 2. September 1826.

Die
Oeconomie-Commission des Königlichen 3ten Chevauxlegers-Regiments.
v. Weigand, Major.
v. Ponzelin, Regiments-Quartiermeister.

Auch am zweiten Termine zur Veräußerung des Johann Reißischen halben Hofes zu Schellenberg, bestehend in einem Wohn- und Nebenhaus, Scheune,

sogenanntem Kasten, 25¼ Tagwerk Feld, 13¾ Tagwerk Wiesen, ¾ Tagwerk Holz, hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden. Es wird zu dem Ende ein nochmaliger 3ter Versteigerungs-Termin auf den

19. September h. Js., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Gemeindebevollmächtigten Jacob Zöllner anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an diesem Tage und in dem bemerkten Orte sich einzufinden, eingeladen. Gräfenberg, den 19. August 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Kemnath, den 28. Juli 1826.

Die dem Johann Kastner zu Immenreuth gehörigen 6 Weiher auf der Haid und der sogenannte Lenauer-Weiher werden im Wege der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf

Montag den 2. October

dahier anberaumten Termin vorgeladen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Alle diejenigen zur Zeit noch unbekannten Gläubiger, welche an die Georg Paul Künethischen Eheleute zu Heßlach, ehemalige Besitzer einer Mühle zu Weidenberg, die Rohrmühle genannt, persönliche oder Realansprüche zu machen haben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, am

Donnerstag den 28. September Vormittags 8 Uhr,

bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen. Da zugleich in diesem Termine ein gütlicher Verein versucht werden soll; so haben die Gläubiger, wenn sie nicht persönlich erscheinen, ihre Mandatarien mit hinreichender Vollmacht zu versehen. Weidenberg, am 13. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Der Bauer Georg Wolfgang Götz zu Görschnitz hat seinen besitzenden halben Hof seinem Sohne Johann Jacob Götz gegen Berichtigung der älterlichen Schulden käuflich überlassen, späterhin aber ein Fristenzahlungsgesuch eingereicht. Da nach den Acten schon ein sehr bedeutender Schuldenstand vorhanden ist, so ist vor allem die Constatirung des dermaligen Schuldenstandes des Georg Wolfgang Götz nothwendig, um in der Sache weiter geeignet verfügen zu können. Diesem gemäß werden die bekannten sowohl als unbekannten Gläubiger desselben hiermit öffentlich vorgeladen, am

Mittwoch den 27. September, Vormittags 8 Uhr,

entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und gehörig nachzuweisen, dann sich nicht nur allein über das Zahlungsnachsichtsgesuch, sondern auch darüber zu erklären, ob sie den Götzischen Sohn als ihren künftigen Schuldner annehmen wollen. Die ausbleibenden bekannten Gläubiger werden der Stimmenmehrheit der Erschienenen beigezählt, die Unbekannten aber bei einem nöthig werdenden weitern Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Weidenberg, am 10. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Der Bauer Johann Adam Popp zu Uetzdorf hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Gantträge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Dienstag den 19. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 17. October,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Dienstag den 14. November c.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen in den übrigen aber die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Ge-

meinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weidenberg, den 14. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Der Bauernsohn Conrad Krüger zu Görschnitz hat ein Zahlungsnachsichts-Gesuch eingereicht, und um Vernehmung seiner Gläubiger hierüber gebeten. Diesem gemäß werden die bekannten sowohl, als unbekannten Gläubiger desselben hiermit vorgeladen, am

Montag den 25. September, Vormittags 8 Uhr

persönlich, oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und hinreichend nachzuweisen, dann sich auf das Zahlungsnachsichts-Gesuch zu erklären. Die Ausbleibenden bekannten Gläubiger werden der Stimmenmehrheit beigezählt, die unbekannten aber haben sich die sie treffenden Rechtsnachtheile selbst beizumessen, wenn sich bei dieser Liquidation eine Ueberschuldung ergeben sollte. Weidenberg, den 10. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Die zur Gantmasse des Bauern Johann Adam Popp zu Uitzdorf gehörigen beiden Güter, das Wiesenhöflein und das Schmiedsgütlein genannt, dann ein walzendes Feld, das Gartenäckerlein genannt, sämmtlich dem Freiherrlich von Lindenfels'schen Rittergute Laineck und Uitzdorf lehenbar, und auf 2491 fl. gerichtlich gewürdiget, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Ausstriche Termin auf

Montag den 18. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tagedie Kaufslustigen sich in der Wohnung des ꝛc. Popp zu Uitzdorf vor der dort eintreffenden Landgerichtlichen Commission einzufinden, ihre Aufgebote zu legen, und das Weitere nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die einzelnen Bestandtheile der Güter, so wie die Lasten und Abgaben derselben, sollen im Bierungstermine bekannt gemacht werden. Weidenberg, den 14. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Da der Metzgermeister Johann Baumgärtner zu Obernsees sein Vermögen den Gläubigern abgetreten, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich zu Liquidation der Forderungen an die Baumgärtnerische Masse Termin auf

Freitag den 22. September Vormittags 10 Uhr

unter der Bemerkung festgesetzt, daß wegen der schlechten Vermögenslage, so wie zur Ersparung der Kosten für die auswärtigen Gläubiger, in einem und dem nämlichen Termin die Liquidation und Nachweisung der Forderungen, die Einreden dagegen und das Schlußverfahren aufgenommen werden soll. Es werden daher alle diejenigen, die eine Forderung an den Johann Baumgärtner haben, aufgefordert, auf den

22. September Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Patrimonialgericht entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig nachzuweisen, die etwaigen Einreden zu stellen und das Weitere zu besorgen, und haben die an diesem Termin sich nicht Meldenden den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Aufsees, den 28. August 1826.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Knab.

Der in 18 Morgen Landes bestehende Acker der Barbara Weiß zu Uetzing, der Hölzleinsacker genannt, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Hiezu ist ein Termin auf

Montag den 9. October Vormittags

angesetzt, an welchem sich Kaufslustige in Uetzing einzufinden vorgeladen werden. Thurnau, am 26. August 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Da das den Pankraz Gackischen Eheleuten zu Uetzing zugehörige, in einem Wohnhaus, Stadel, Gärtlein, 10 Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen und 6 Tagwerk Holz bestehende Gut, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll, und hiezu ein Termin auf

Montag den 9. October d. J. Vormittags

angesetzt ist; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich an diesem Tage zu Uehing einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 26. August 1826

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger werden folgende, Freiherrlich Guttenbergische Seniorats lehenbare Besitzungen des Johann Nicolaus Herrmann zu Pölz, als: 1) ein Gütlein, welches in einem Wohnhaus, Stadel, Garten, 1 Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Wiesen besteht; 2) die sogenannte Huthwaid, in 3 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen bestehend; 3) ½ Tagwerk Feld, an den hundert Beeten, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Bietungstermin ist auf

Donnerstag den 3. October Vormittags

angesetzt. Kaufslustige, welche besitz- und zahlungsfähig sind, werden daher eingeladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das über die Taxation aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur eingesehen werden. Katschenreuth, am 26. August 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Nachdem die Pachtzeit des — dem K. Lyceum dahier zugehörigen Oeconomie-Guts Landhof mit Auslauf des Jahres 1826 sich endiget, so wird zur neuerlichen Verpachtung desselben auf weitere 6 Jahre, Termin auf

Dienstag den 19. September l. J.

dahier anberaumt, wozu Kautionsfähige Pachtliebhaber, welche sich bei der Licitation deßhalb auszuweisen haben, unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse täglich bei der unterzeichneten K. Administration erfahren werden können. Dieses Gut bestehet übrigens in 68¾ Tagwerk Feldern, in 45 Tagwerk Wiesen, 5¾ Tagwerk Weyhern, in den nöthigen Oeconomie-Gebäuden, in einem Wohnhaus, und in der Schäferei-Gerechtigkeit mit Schaafstallung. Den Pachtlustigen bleibt überlassen, zu jeder beliebigen Zeit Local-Einsicht zu nehmen. Bamberg, den 28. August 1826.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Oesterreicher.

Die Familienstipendien: a) das Dinstische, b) das Völkleinische, c) das Rödleinische, d) das Zeißische, dann e) das Mölknerische, sind in Erledigung. Die Bewerber haben ihre Gesuche bis zum

15. September

dahier einzureichen. Nebst dem Ausweis über ihre Anspruchsrechte haben die Studierenden ein Fortgangsattest, der Verehelichte aber die Kopulationsscheine beizulegen. Forchheim, den 31. August 1826.

Stadt-Magistrat.

Victuallen-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 7. Sept. 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 17 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 14 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 28 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 24 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 7 Pfund 4 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 16 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 9 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 18 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 28 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 27 kr.

½₂ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. — pf. ½₂ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. — pf. ½₂ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. ½₂ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. ½₂ Metz-

zen von weiſem Gerſtenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen von dem Gerſtennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Taxe.

Köchel.

pro Metzen Gerſte 1 fl. — kr.

$\frac{1}{12}$ Metzen der feinſten Gerſte 11 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen der feinen Gerſte 8 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen der Mittelgerſte 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen der groben Gerſte 5 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen der geriſſenen Gerſte 3 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen Waizengries 6 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen Gerſtengries 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen geriſſene Haber-Grüze 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grüze 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen Hierſe 6 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen Haidel 5 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 6 kr. 1 pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 4 kr. 1 pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. 3 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 7 kr. 3 pf. Ein Ochſenfuß 5 kr. 3 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. 3 pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. 3 pf.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund von beſter Qualität 6 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 4 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekröß 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 5 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 3 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleiſch 5 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 3 pf. Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. — pf. Der Krug braunes Sommerbier, $1\frac{1}{2}$ Maas enthaltend, 5 kr. 1 pf.

VI.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufe Salz 8 fl. 27 kr. 2 pf.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monath Auguſt, nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 8 fl. 43 kr. der Metzen 1 fl. 27 kr. Der Scheffel Korn 6 fl. 47$\frac{1}{2}$ kr. der Metzen 1 fl. 7$\frac{1}{2}$ kr. Der Scheffel Gerſte 6 fl. — kr. der Metzen 1 fl. — kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 44$\frac{1}{2}$ kr. der Metzen — fl. 37$\frac{1}{2}$ kr. Der Scheffel Erbſen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{12}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linſen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{12}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 12 kr. — pf. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 8 kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. — pf. Ein Pfund gegoſſene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. — pf. Ein Pfund Seife 13 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 12 kr. — pf.

V.

Fisch e.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 19 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weissfische, das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 20 kr. Krebse, das Schock zu 20 kr.

VI. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 30 kr. Enten, das Stück zu 18 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. 43 kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. 38 kr. Rebhühner, das Stück zu 12 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 12 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 17 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 5 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 7. September 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Herren Mitglieder der Resource, und alle diejenigen, in deren Hände sich Journale und Zeitungen dieser Gesellschaft schon seit längerer Zeit befinden, werden um deren Zurückgabe an den Kaufmann Bayerlein I. freundlichst ersucht. Bayreuth, den 29. August 1826.

Von den Vorstehern der Resource.

Auswärtigen Eltern, welche Söhne auf dem Königl. Gymnasio zu Bayreuth haben, bietet eine gebildete Familie Gelegenheit an, solche unter billigen Bedingungen in Kost und Logis unterzubringen, mit dem Bemerken, daß damit die Aufsicht eines wissenschaftlich gebildeten Mannes verbunden ist. Weitere Auskunft gibt die Redaction. Bayreuth, den 1. September 1826.

Drei Tagwerk Feld hinter dem Hofgarten können im Ganzen oder in 2 Theile verpachtet werden. Das Nähere bei der Eigenthümerin, Wittwe Eichmüller im Rennweg.

Ein an der schwarzen Allee gelegener Garten ist zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer Nr. 91.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 1. Sept. Die Tochter des Bürgers und Färbermeisters Beinert.

— — Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Bergmann.

Den 1. Sept. Der Sohn des Kutschers Seelmann dahier.

Den 2. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Käfner dahier.

Den 4. Sept. Die Tochter des Nachtwächters Siegmund.

— — Die Tochter des Schlossergesellen Reichmann.

Gestorbene.

Den 31. August. Der Sohn des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier, alt 14 Tage.

— — Die Tochter des Doctoris medicinae Walther dahier, alt 4 Monate und 17 Tage.

Den 2. Sept. Der Bürger und Schneidermeister Niedermann dahier, alt 75 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.

Den 3. Sept. Der Sohn des Bauersmann Hörl auf der Dürschnitz, alt 11 Monate und 28 Tage.

Den 4. Sept. Der Candidat der Theologie Lotholz dahier, alt 21 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

— — Der Sohn des Königl. Hofgärtners Adler dahier, alt 1 Jahr, 5 Monate und 3 Tage.

Den 5. Sept. Die Ehefrau des Bürgers und Lohnkutschers Bergmann dahier, alt 26 Jahre, 9 Monate und 23 Tage.

Den 6. Sept. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Bergmann dahier, alt 3 Jahre, 3 Monate und 21 Tage.

Den 7. Sept. Der Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Bergmann dahier, alt 1 Jahr, 8 Monate und 15 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 109. Bayreuth, am 12. September 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des dritten Pfarrers Georg Christian August Wagner, ist die dritte Pfarrstelle zu Wunsiedel, im Dekanat und im Landgericht gleiches Namens erlediget worden, deren Ertrag vorbehältlich des definitiven Fassions-Abschlusses sich folgendermaßen berechnet:

I. an Gehalt aus Staatskassen an baarem Geld	1 fl.	—	kr.	
an 17½ Klafter Holz	100 fl.	37½	"	
aus Stiftungskassen baar	57 fl.	41	"	
an Naturalien	5 fl.	34½	"	
von der Stadtkämmerey baar	36 fl.	27	"	
an Naturalien	53 fl.	1¼	"	
von der Pfarrei Wunsiedel baar	37 fl.	30	"	
an Naturalien	89 fl.	20	"	
				381 fl. 11¼ kr.
II. aus Capital-Zinnsen				— fl. — kr.
III. aus Realitäten incl. 40 fl. für die Wohnung				44 fl. — kr.
IV. aus Rechten				— fl. 12½ kr.
V. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen				127 fl. 24 kr.
VI. aus observanzmäßigen Gaben				7 fl. 27 kr.
			Summa	560 fl. 14¼ kr.
Lasten				45 fl. 5 kr.
verbleiben reine Einkünfte				515 fl. 8¾ kr.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königlich protestantisches Consistorium.
Schmitter.

Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Wunsiedel, im Dekanat und im Landgericht gleiches Namens betr.

Toussaint.

Warnung.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 wird der quiescirte Regierungs-Canzellist Johann Christian Möller dahier als unbefugter

Schriftenverfertiger hiermit wiederholt bekannt gemacht und vor demselben gewarnt.

Bayreuth, am 6. September 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Einem Einwohner in der Altstadt wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs in seinen Stall

fünf Stück Sensen

entwendet.

Es wird daher vor dem Ankauf derselben gewarnt und im Entdeckungsfalle Anzeige erwartet.

Bayreuth, den 7. September 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 17. Mai 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden die unbekannten Erben der am 13. Juli 1825 allhier verstorbenen unverheirathet gewesenen Elisabetha Kraus, einer Tochter des längstverstorbenen Schneidermeisters Johann Ernst Kraus und seiner Ehefrau Eva Margaretha, gebornen Böhner von Sct. Georgen, hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den

30. März 1827 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisrath Pöhlmann anberaumten Termin schriftlich oder persönlich zu melden, und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen.

Wenn kein Erbe sich meldet, so fällt der Nachlaß als herrenloses Gut dem K. Fiscus anheim.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Der zum Nachlasse des verlebten Bauern Johann Adam Gahlen von Fürsetz gehörige halbe Hof daselbst, soll von Lichtmeß 1827 an auf 6 auf einander folgende Jahre, mithin bis zu Lichtmeß 1833, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den

28. September, Vormittags 9 Uhr

in der Gablerischen Behausung in Fürsetz anberaumt worden, an welchem sich Pachtliebhaber einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die geschöpfte Ertragstaxe kann in der landgerichtlichen Registratur jederzeit eingesehen werden. Bayreuth, den 20. August 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Müllergeselle Johann Friedrich Heidenreich von der Bockmühle und dessen nunmehrige Ehefrau Katharina Schmidt von Haag nach einem unterm 6. März c. aufgenommenen Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Bayreuth, am 30. Mai 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am Donnerstag den 28ten d. M. die bis dahin von Nro. 7166 bis 7737 incl. unausgelöst verbleibenden Pfänder des Monats Juli 1825 im Gasthause zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung, vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 4. September 1826.

Die Verwaltung des städtischen Leih- und Pfandhauses.

Scherber, Cassier. Kroher, Controleur.

Montag den 18ten d. M., Vormittags 10 Uhr,

wird in dem Geschäftslocal der unterzeichneten Commission über die Transportkosten der im Laufe des nächsten Etatsjahres, das ist vom 1. October 1826 bis letzten September 1827, von hier nach Bayreuth und Vorchheim und von da zurück versendet werdenden Frachtstücke, mit den Wenigstnehmenden ein Accord abgeschlossen. Gewerbsberechtigte Landboten, Fuhrleute und Schiffer haben sich daher zur besagten Stunde einzufinden und das Weitere zu vernehmen. Bamberg, am 2. September 1826.

Die
Oeconomie-Commission des Königlichen 3ten Chevauxlegers-Regiments.
v. Weigand, Major.
v. Pomzelin,
Regiments-Quartiermeister.

Zufolge höchster Entschließung Königlicher General-Zoll-Administration vom 30sten v. M., Nro. Exp. 13,166 wird andurch bekannt gemacht, daß seit dem 1sten l. Ms. das bisher zu Haide bestandene, dem Hallamte Hof inclavirte Bei-Zollamt nach Ullitz vorgerückt sey. Bamberg, am 7. September 1826.

Königliche Zoll-Inspection des Obermainkreises.
Durig, Ober-Inspector. Rumpler, Unter-Inspector.
Albert, Actuar.

Das im Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom 20. 23. und 27. Juni d. Js. Nr. 73, 74 und 76 benannte Immobiliar-Vermögen des Karl Kestler in Hohenpölz, wird auf kommenden
Samstag den 30. September
wiederholt zum Verkauf ausgesetzt, oder wenn sich kein annehmbarer Käufer finden würde, nach dem ausdrücklichen Antrage der Kreditoren auf drei Jahre verpachtet. Kauf- resp. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an jenem Tage in Hohenpölz einzufinden. Hollfeld, 14. August 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das sämmtliche Grundvermögen des verganteten Johann Lochner, älter zu Rauhenberg, nemlich: a) ½ Hof, bestehend aus einem halben Wohnhaus, daran gebautem halben Stadel, einem halben Backofen, ¾ Tagwerk Grasgarten, 14 Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Wiese, ¼ Tagwerk Holz, K. B. N. 32, zum Königl. Rentamt Waischenfeld lehenbar und für 400 fl. gewürdiget; b) ½ Tagwerk Feld, der Kessel, K. B. N. 34, gleiches Lehen und auf 31 fl. 40 kr. geschätzt, dann c) 2 Tagwerk Feld, die hintere Bernreuth, K. B. N. 35, dasselbe Lehen, und auf 26 fl. 40 kr. geschätzt, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Termin hiezu auf
Samstag den 23. September l. J.,
am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Die Kaufsbedingnisse, so wie die auf den Verkaufs-Objecten haftenden Lasten und Renten werden im Strichtermine bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 21. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das zur Concursmasse des Bauern Albert Behringer zu Laibarös gehörige Grundvermögen, welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 64, 66 und 67, dann im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 44 und 45 beschrieben ist, wird neuerdings dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf
Donnerstag den 28. September a. c.
angesetzt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, am 10. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Alle diejenigen zur Zeit noch unbekannten Gläubiger, welche an die Georg Paul Künethischen Eheleute zu Heßlach, ehemalige Besitzer einer Mühle zu Weidenberg, die Rohrmühle genannt, persönliche oder Realansprüche zu machen haben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, am
Donnerstag den 28. September Vormittags 8 Uhr,
bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre

Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen. Da zugleich in diesem Termine ein gütlicher Verein versucht werden soll; so haben die Gläubiger, wenn sie nicht persönlich erscheinen, ihre Mandatarien mit hinreichender Vollmacht zu versehen. Weidenberg, am 13. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Der Bauer Johann Adam Popp zu Ulzdorf hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Gantläge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Dienstag den 19. September,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 17. October,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Dienstag den 14. November c.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen in den übrigen aber die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weidenberg, den 14. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Die zur Gantmasse des Bauern Johann Adam Popp zu Ulzdorf gehörigen beiden Güter, das Wiesenhöflein und das Schmiedsgütlein genannt, dann ein walzendes Feld, das Gartenäckerlein genannt, sämmtlich dem Freiherrlich von Lindenfels'schen Rittergute Laineck und Ulzdorf lehenbar, und auf 2491 fl. gerichtlich gewürdiget, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 18. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen sich in der Wohnung des ꝛc. Popp zu Ulzdorf vor der dort eintreffenden Landgerichtlichen Commission einzufinden, ihre Aufgebote zu legen, und das Weitere nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die einzelnen Bestandtheile der Güter, so wie die Lasten und Abgaben derselben, sollen im Bietungstermine bekannt gemacht werden. Weidenberg, den 14. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Auf den Antrag der verwittibten Frau Pfarrerin Sophia Füssel in Gefrees, soll das der Bauersfrau Margaretha Ott geborne Steinlein gehörige Trüpfhaus Nro. 90 zu Himmelcron, nebst dem dazu gehörigen Stall, Gras- und Obstgarten, im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. — Dasselbe ist auf 150 fl. — gerichtlich abgeschätzt, und haften 11½ kr. Steuersimplum, dann 1 fl. 54½ kr. jährlich Erbzinns, der zehnte Gulden Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen zum Königl. Rentamt Gefrees, der lebendige Zehenten, die Lieferung des Polizeischmalzes, dann 3½ kr. Forstgebühren als Gegenreichniß für das Gerechtholz, als Lasten und Abgaben. Zum Vornahm des Verkaufes an den Meistbietenden wird Termin auf

Sonnabend den 30. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Locale hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. — Uebrigens können die Grundacten zu jeder Zeit in der Registratur eingesehen werden. Berneck, am 31. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Dr. Layriz, K. Civil-Adjunct, v. u.

Der Königliche Postexpeditor Karl Fortling zu Berneck und die verwittibte Gastwirthin Ursula Hering von Horb haben in dem am 26sten l. M. gerichtlich errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz

geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit den bestehenden Vorschriften gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 28. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Dr. Layriz, K. Civil-Adjunct,

v. u.

Da der Kaufschilling für das aus der Johann Meßnerischen Concursmasse von Afterthal erstandene Gut den gesetzten Kaufsbedingungen ohngeachtet zur Berichtigung der rückständigen Conkurskosten, Aerarial- und grundherrlichen Gefälle bisher nicht erlegt worden ist, so wird von Conkursrichteramtswegen, dem angedrohten Präjudize gemäß, gedachtes Gut, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, Hofraum, Gemeinderecht, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Grasgärtlein, 10¼ Tagwerk Felder, ⅛ Tagwerk Wiese und ⅛ Tagwerk Holz, dem Gräflich und Freiherrlich von Eggloffsteinischen Gemeingeschlecht zu Kunreuth lehenbar, hiermit dem anderweitigen öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtagsfahrt vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte auf den

23. September l. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Tage in dem diesseitigen Geschäftszimmer einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und nach Maasgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Gräfenberg, den 25. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Da auf das Gut des Bauern Georg Kürzdörfer von Kaltenthal, in dem am 9. Juni curr. dahier angestandenen Licitationstermin kein Kaufsliebhaber sich eingefunden, so wird dasselbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und haben wir hiezu Bietungstermin auf den

29. September d. J. Vormittags 9 Uhr,

und zwar — dem gestellten Antrage gemäß — im Orte Kaltenthal anberaumt, weshalb wir zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber hiemit einladen. Das Gut selbst besteht in einem halben Hof, wozu gehört: das Wohnhaus Nro. 8 mit eingerichteter Stallung, einem Stadel, 6¾ Tagwerk Felder, 3 Tagwrrk Wiesen, 1¼ Tagwerk Holz, Huth und 2 Klafter Gerechtholz. Der Zuschlag dieses Gutes erfolgt übrigens nach der Bestimmung der Executions-Ordnung. Schnabelwaid, am 28. Juli 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rücker.

Kemnath, den 28. Juli 1826.

Die dem Johann Kastner zu Immenreuth gehörigen 6 Weiher auf der Haid und der sogenannte Lenauer-Weiher werden im Wege der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf

Montag den 2. October

dahier anberaumten Termin vorgeladen.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian-Werburg.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen Johann Georg Trebes zu Steinbach einzuleiten sey, ist eine genaue Kenntniß seines Schuldenstandes nöthig. Es werden demnach alle Gläubiger des Johann Georg Trebes zur Liquidirung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf den

27. September 1826

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesem Tage nicht liquidiren, mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden. Nordhalben, den 30. August 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

v. Landgraf.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß pro 18²⅝ bei dem hiesigen Rentamte die Erbzinse, Bodenzinse, Frohngelder, steten Handlöhne auch der Schmalsaat-Zehenten von dem Rentamts-Gehülfen Reichel, sowie die Haus-, Grund-, Gewerb- und Familien-Steuer von dem Rentamts-Gehülfen Eduard Obenberger, für Rechnung des Rentamts eingehoben werden, weswegen auch diese Subjecte verbindliche Quittungen darüber ausstellen dürfen. Münchberg, am 9. September 1826.

Königliches Rentamt.

In Folge des — in dem diesjährigen Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern sub Nro. 32, Seite 578 enthaltenen allerhöchsten Ausschreibens werden die sämmtlichen zum hiesigen Rentamte grund- und haussteuerpflichtigen Stiftungen und Rittergutsbesitzer hierdurch aufgefordert, die ausgeschriebenen Beträge zur Straßenbau-Umlage mit 3 kr. von jedem Grund- und Haussteuer-Gulden bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel binnen längstens 8 Tagen hieher zu bezahlen. Ebermannstadt, den 4. September 1826.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Zu dem — höchsten Orts — anbefohlenen Verkauf des entbehrlich gewordenen Jägerhauses in Roth nebst dazu gehörigem Gras- und Gemüß-Garten von $\frac{1}{8}$ Tagwerk ist Termin auf

Montag den 25. September, Vormittags um 10 Uhr,

in loco Scheßlitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 4. September 1826.

Königliches Rentamt Scheßlitz.
F. Burkart.

In Folge hoher Bestimmung K. Regierung des Ober-Mainkreises vom 30sten v. M. wird die Mainrother-Koppel-Jagd unter den normalmäßigen Bedingungen mit Vorbehalt höchster Genehmigung der öffentlichen lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzt, wozu pachtungsfähige Liebhaber zu dem im Rentamtslocale Weismain auf den

18ten d. M. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine eingeladen werden. Kulmbach, am 6. September 1826.

Königl. Rentamt Weismain und Forstamt Kulmbach.
Pausch.

Die, zur Nachlaßmasse des verstorbenen quiescirten Herrschaftsgerichts-Actuars und Rathes Wenker hieselbst gehörenden Mobilien, bestehend in Kleidern, Betten, Büchern und einigem Hausgeräthe, werden

Donnerstag den 28. September l. J. Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Wenkerischen Herrn Curators, Dominical-Kanzleirathes von Prieser dahier gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert und dieses Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht. Tambach, den 1. September 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Müller Albrecht Schoppel zu Oberelldorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictstage hiemit ausgeschrieben, und zwar

Freitag der 29. September l. J.

zur Anmeldung und zum Nachweiß der sämmtlichen Forderungen unter sofortiger Vorlage der Originalschuldurkunden und Abgabe sonstiger Beweismittel,

Montag der 30. October l. J.

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die im 1sten Ganttage angemeldeten Forderungen, und

Donnerstag der 30. November

zum Schlußverfahren, jedesmal Vormittags 9 Uhr, wobei sich sämmtlich bekannte und unbekannte Albrecht Schoppel'sche Gläubiger um so gewisser in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte in diesen Tagesfahrten einzufinden haben, als das Ausbleiben im ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen in den beiden andern Edictstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat. Tambach, am 24. August 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da der Metzgermeister Johann Baumgärtner zu Obernsees sein Vermögen den Gläubigern abgetreten, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich zu Liquidation der Forderungen an die Baumgärtnerische Masse Termin auf

Freitag den 22. September Vormittags 10 Uhr

unter der Bemerkung festgesetzt, daß wegen der schlechten Vermögenslage, so wie zur Ersparung der Kosten für die auswärtigen Gläubiger, in einem und dem nämlichen Termin die Liquidation und Nachweisung der Forderungen, die Einreden dagegen und das Schlußverfahren aufgenommen werden soll. Es werden daher alle diejenigen, die eine Forderung an den Johann Baumgärtner haben, aufgefordert, auf den

22. September Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Patrimonialgericht entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig nachzuweisen, die etwaigen Einreden zu stellen und das Weitere zu besorgen, und haben die an diesem Termin sich nicht Meldenden den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Auffees, den 28. August 1826.

Freiherrlich von Auffeeßisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Knab.

Wegen einer liquiden Erbforderung soll das mit 1 Wohnhaus, 18 Tagwerk Feldern und ½ Tagwerk Wiesen versehene Söldenguth, dann ein walzendes Schrotholz des Johann Lang zu Dörrenwasserlos in Kraft der Hülfsvollstreckung gerichtlich veräußert werden. Annehmliche Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, in dem am

27. September

anstehenden Bietungs-Termine, sich Vormittags 9 Uhr in dem Söldenhause zu Dörrenwasserlos einzufinden, wo sie die weitern Kaufsbedingungen hören, die auf den Immobilien ruhenden Lasten erfahren, und nach Vorschrift der Executions-Ordnung den Zuschlag erwarten können. Buchau, am 8. August 1826.

Gräflich Stechisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Hoffmann.

Das zur Andreas Spörlischen Konkursmasse gehörige halbe Gut mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Nro. 11 zu Kleinheret sammt Gemeinderecht und eingehörigen Feldern und Wiesen wird nach dem Antrage von Seiten der Gläubiger andurch abermals dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichtermin auf

Donnerstag den 5. October d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Kleinheret anberaumt, in welchem daher Kaufslustige ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den bedingten Zuschlag zu erwarten haben. Markt Rentweinsdorf, am 18. August 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonial-Gericht Staffelbach.
Jacobi.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Johann und Agnes Wichtischen Concursache in Wötzelsdorf ist heute ad valvas judicii publicas affigirt worden. Fischbach, den 6. September 1826.

Das Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonial-Gericht.
Krausold.

Gegen den vormaligen Gutsbesitzer Michael Wagner auf dem Mühlberg bei Schimmendorf, Königl. Landgerichts Kulmbach, wurde von dem unterzeichneten Patrimonialgerichte der Konkurs erkannt, ohne daß von dem Schuldner die Berufung in dem gesetzlichen Termin angemeldet wurde. Es werden daher die folgenden Edictstage ausgeschrieben:

1) Montag der 2te Oktober 1826

zur Liquidation und Beibringung der Beweismittel,

2) Mittwoch der 1. November 1826

zur Vorbringung der Einreden und

3) Freitag der 1. December d. J.

zur Schlußverhandlung. Wer am ersten Edictstage dahier nicht erscheint, oder seine Beweismittel im Originale vorzulegen unterläßt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen und die an den beiden übrigen Edictstagen Ausbleibenden werden mit den sie treffenden Handlungen präcludirt. Kirchlens, am 25. August 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Classe.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das ½ Wohnhaus der Johann Lorenz Hopf'schen Eheleute zu Horb am Main, dann das sogenannte Mainäckerlein derselben, zum Rittergute Burkersdorf erbzinnsbar, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Strichtermin auf

Mittwoch den 11. k. M. October

anberaumt, wo Kaufslustige dahier zu erscheinen und den bedingten Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen haben. Das ½ Wohnhaus ist für 95 fl., das Mainäckerlein aber für 80 fl. gerichtlich eingeschätzt, und steht Kaufsliebhabern frei, von den darauf ruhenden Lasten im Strichtermin sich Kenntniß zu verschaffen. Unterlangenstadt, am 2. September 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe Burkersdorf.
Schlesing.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Herren Mitglieder der Resource, und alle diejenigen, in deren Hände sich Journale und Zeitungen dieser Gesellschaft schon seit längerer Zeit befinden, werden um deren Zurückgabe an den Kaufmann Bayerlein I. freundlichst ersucht. Bayreuth, den 29. August 1826.

Von den Vorstehern der Resource.

Um das wirksamste und, im Verhältniß seiner Kraft, billigste aller bis jetzt bekannten Dungmittel, das im beiliegenden Blatte näher beschriebene Knochenmehl, auch im Obermainkreis einzuführen, habe ich von der Königlich Bayerischen priviligirten von Rebay'schen Knochenmehl-Entreprise in Günzburg die gerichtliche Cession ihres, von Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs erhaltenen Privilegiums zur ausschließlichen Errichtung von Knochenmühlen und zum Verkauf des Knochenmehls im Obermainkreise, übernommen, und lasse dieses in jeder Hinsicht so empfehlungswürdige chemische Dungmehl auf einer besonders dazu eingerichteten Mühle, nach der von Herren Gebrüder v. Rebay neuerfundenen Methode, bereiten.

Ich führe dieses Geschäft unter der Firma

Privilegirte Königl. Bayerische von Rebay'sche Knochenmehl-Entrepris
Bayreuth
Friedr. Carl Münch sen.

und verkaufe den Bayerischen Centner des Knochenmehls ohne Emballage à 3 fl. 15 kr. rhl. in meinem Hause E. Nro. 6 in der Hauptstrasse.

Um jedoch auch in den entferntern Gegenden des Kreises die Verbreitung dieses Dungmehls mehr zu befördern, und den Ankauf desselben zu erleichtern, werde ich an verschiedenen Orten des Kreises Niederlagen errichten und später in öffentlichen Blättern die Namen und Wohnorte der Commissionairs, so wie die auf's billigste regulirten Verkaufs-Preise bekannt machen.

Möchte es nun den Königl. Behörden, so wie allen Magistraten und Ortsvorständen des Kreises gefallen, mich in diesem patriotischen Unternehmen, das zur Verbesserung der Landwirthschaft, und dadurch zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes so viel beitragen wird, kräftig zu unterstützen! — Möchte sich überhaupt Jeder durch anstellende Proben von der außerordentlichen Wirksamkeit dieses Dungmehls überzeugen und dann zur Verbreitung desselben sein Möglichstes beitragen.

Eine noch nähere Beschreibung des Knochenmehls findet sich in einer in diesem Jahr herausgekommenen Schrift:

Ueber die Eigenschaften und Anwendung des Knochenmehls als ein neues höchst wirksames Dungmittel, Aufruf und wohlmeinender Rath an alle Landwirthe, Bauern, Guts- und Gartenbesitzer,

welche bei mir broschirt à 6 kr. per Exemplar zu haben ist.

Bayreuth, den 10. September 1826.

Friedr. Carl Münch sen.

Ein gelb lackirter Ballon-Wagen, viersitzig, noch sehr gut conditionirt, wegen seiner leichten Bauart auch einspännig zu brauchen, steht zu verkaufen, und ist das Nähere hierüber im Zeitungs-Komtoir zu erfahren.

In der Kanzleistraße E. Nro. 119 ist auf Martini die oberste Etage zu beziehen; das Nähere bei dem Eigenthümer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. September 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	88¼	88
ditto à 5% // // .	101	100¾
Land-Anlehen à 5% . . .		102¾
Lott. Loose E—M à 4% .	100¾	
ditto E—M à 4% . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnliche à fl. 10.	99	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 110. Bayreuth, am 15. September 1826.

Amtliche Artikel.

Warnung.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 wird der quiescirte Regierungs-Canzellist Johann Christian Möller dahier als unbefugter Schriftenverfertiger hiermit wiederholt bekannt gemacht und vor demselben gewarnt.

Bayreuth, am 6. September 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten dieses wurden nachstehende Gegenstände, als:

1) Zwei Oberhemden mit Nr. 21 und Lit. O. bezeichnet,
2) fünf Schnupftücher, ebenfalls mit O. bezeichnet,
3) vier Halstücher mit demselben Zeichen,
4) einige Paar seidene Strümpfe,
5) ein dunkelblauer Oberrock,
6) ein brauner dergleichen,
7) ein schwarzer und ein blauer Frackrock,
8) zwei Paar schwarztuchene lange Beinkleider, nämlich:
   1 Paar enge und 1 Paar weite,
9) zwei bunte nach der Länge gestreifte Westen,
10) eine weiße Weste,
11) eine Weste mit Querstreifen,
12) etliche 20 Paar, theils gestrickte, theils gewirkte leinene und baumwollene weiße Strümpfe,
13) einige Paar kurze gestrickte Schafwollene dergl.
14) eine neu geschliffene große Scheere,
15) ein kleines Messer,
16) ein dergleichen altes, aber neu geschliffen, und
17) mehrere, in Unterhemden, Handtüchern, ꝛc. bestehende Wäschstücke,

mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet.

Jedermann wird vor dem Ankauf vorbezeichneter Gegenstände gewarnt und im Entdeckungsfall zur sofortigen Anzeige hiermit aufgefordert.

Bayreuth, am 10. September 1826.

Der Stadt-Magistrat,

als

Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einiger ausgeklagten Schuldforderungen werden nachbemerkte Grundbesitzungen des Georg Kreller jüngerer zu Mittlerweilersbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ein Bauerngut zu Mittlerweilersbach, 2) ein Tagw. Feld und Wiese, die kleine Matheſenwieſe, 3) ½ Tagw. Feld, der Brüttingsacker, 4) ½ Tagw. Feld, die Schafeggeten. Kaufslustige können sich am

Dienstag den 3. October l. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Wirthshauße des Martin Schütz zu Mittlerweilersbach einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen.

Ebermannstadt, den 2. September 1826.

Königliches Landgericht Ebermannstadt.

Rascher.

Die nachbenannten dem Georg Kraus zu Unterweilersbach zugehörigen Grundbesitzungen werden hiemit abermals dem Verkaufe zur Hülfsvollstreckung ausgesetzt: 1) ein Bauerngut mit Zugehörungen, Steuer-Bes. Nr. 384, 2) ein halbes Tagwerk Feld, das Eulein genannt, St. Bes. Nr. 68, 3) ¼ Tagwerk Feld im Hügeleinsgraben, St. Bes. Nr. 84, 4) ¾ Tagwerk, die Hofwiese, St. Bes. Nr. 72, 5) ¼ Tagwerk Hopfengarten, Nr. 71, 6) die Hälfte von $1\frac{2}{5}$ Tagwerk Feld, die Mathesleithen. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstage den 3ten des künftigen Monats October,
Vormittags 9 Uhr,

zu Unterweilersbach einfinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Ebermannstadt, den 4. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Der Bauer Carl Kestler zu Hohenpölz, hat seine Insolvenz erklärt, und aus der Vergleichung des Activ-Standes mit den bisher bekannt gewordenen Activen, ergiebt sich Concurs, es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag der 2. October,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Montag der 30. October,

3) zur Replik und schlüßigen Verhandlung,

Donnerstag der 30. November,

und hiezu sämmtliche Gläubiger des Kestler unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Nach dem Wunsche der bekannten Creditoren wird am ersten Termine eine gütliche Uebereinkunft versucht werden. Hollfeld, am 14. August 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das sämmtliche Grundvermögen des verganteten Johann Lochner, älter zu Rauhenberg, nemlich: a) ¼ Hof, bestehend aus einem halben Wohnhaus, daran gebautem halben Stadel, einem halben Backofen, ⅛ Tagwerk Grasgarten, 14 Tagwerk Felder, ½ Tagwerk Wiese, ½ Tagwerk Holz, K. B. N. 32, zum Königl. Rentamt Waischenfeld lehenbar und für 400 fl. gewürdiget; b) ½ Tagwerk Feld, der Kessel, K. B. N. 34, gleiches Lehen und auf 31 fl. 40 kr. geschätzt, dann c) 2 Tagwerk Feld, die hintere Bernreuth, K. B. N. 35, dasselbe Lehen, und auf 26 fl. 40 kr. geschätzt, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Termin hiezu auf

Samstag den 23. September l. J.,

am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Die Kaufsbedingnisse, so wie die auf den Verkaufs-Objecten haftenden Lasten und Renten werden im Strichtermine bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 21. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen Johann Georg Trebes zu Steinbach einzuleiten sey, ist eine genaue Kenntniß seines Schuldenstandes nöthig. Es werden demnach alle Gläubiger des Johann Georg Trebes zur Liquidirung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf den

27. September 1826

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesem Tage nicht liquidiren, mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden. Nordhalben, den 30. August 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß pro $18\frac{2}{3}$ bei dem hiesigen Rentamte die Erbzinse, Bodenzinse, Frohngelder, steten Handlöhne auch der Schmalsaat-Zehenten von dem Rentamts-Gehülfen Reichel, sowie die Haus-, Grund-, Gewerb- und Familien-Steuer von dem Rentamts-Gehülfen Eduard Obenberger, für Rechnung des Rentamts eingehoben werden, weswegen auch diese Subjecte verbindliche Quit-

tungen darüber ausstellen dürfen. Münchberg, am 9. September 1826.

Königliches Rentamt.

Zu dem — höchsten Orts anbefohlenen — Verkauf des entbehrlich gewordenen Jägerhauses in Roth nebst dazu gehörigem Gras- und Gemüß-Garten von ½ Tagwerk ist Termin auf

Montag den 25. September, Vormittags um 10 Uhr, in loco Scheßlitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 4. September 1826.

Königliches Rentamt Scheßlitz.
F. Burkart.

Die durch die Fixation der Zehenten im hiesigen Amte entbehrlich gewordenen Zehentscheunen: 1) zu Teuschnitz, mit dem daran liegenden Grasplatze, 2) zu Poßeck, 3) zu Preßig, und 4) zu Nordhalben, werden unter den — in der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1811 gegebenen Normen und Bedingnissen an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und zu diesem Behufe Kaufsliebhaber eingeladen: 1) wegen der Zehentscheune zu Teuschnitz,

Mittwoch den 4. October d. J., Vormittags 10 Uhr in dem Gastwirthshause zum rothen Ochsen in Teuschnitz, 2) wegen der Zehentscheunen zu Poßeck und Preßig,

Donnerstag den 5. October, Morgens 8 Uhr, in dem Geschäfts-Zimmer des hiesigen Rentamtes, und 3) wegen der Zehentscheune zu Nordhalben,

Freitags den 6. October, Vormittags 10 Uhr in dem Pirkel'schen Wirthshause zu Nordhalben sich einzufinden. Rothenkirchen, den 7. September 1826.

Königliches Rentamt allda.
Jubitz.

In Folge hoher Bestimmung K. Regierung des Ober-Mainkreises vom 30sten v. M. wird die Mainrother-Koppel-Jagd unter den normalmäßigen Bedingungen mit Vorbehalt höchster Genehmigung der öffentlichen lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzt, wozu pachtungsfähige Liebhaber zu dem im Rentamtslocale Weismain auf den

18ten d. M. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine eingeladen werden. Kulmbach, am 6. September 1826.

Königl. Rentamt Weismain und Forstamt Kulmbach.
Pausch.

Die, zur Nachlaßmasse des verstorbenen quiescirten Herrschaftsgerichts-Actuars und Rathes Wenker hieselbst gehörenden Mobilien, bestehend in Kleidern, Betten, Büchern und einigem Hausgeräthe, werden

Donnerstag den 28. September l. J. Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Wenkerischen Herrn Curators, Dominical-Kanzleirathes von Prieser dahier gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert und dieses Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht. Tambach, den 1. September 1826.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nachbenannte zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Konditor Heinrich Georg Christoph Hake zu Küps gehörigen Realitäten, werden auf Antrag der Curatoren der minderjährigen Kinder, und auf den Grund hieher gestellter Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Seniorats Patrimonialgerichts Unterrodach, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin den

11. October d. J. früh 9 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte abgehalten. 1) ¼ an dem vierten Theil der Grienesschneidmühle, zwischen Küps und Au gelegen, geschätzt auf 400 fl. rhl., lehenbar zum Rittergute Küps, und entrichtet dahin alljährlich 29¾ kr. Erbzinns und 10¼ kr. ord., in allen Besitzveränderungsfällen 10 von 100 Handlohn, und bei Successsion eines Lehenherrn 2 fl. 15 kr. rhl. Recognitionsgebühren, 2) der sogenannte Bronnenranger geschätzt auf 100 fl. rhl., gleichfalls zum Com. Rittergute Küps lehenbar, entrichtet alljährlich dahin 18¾ kr. Erbzinns, Handlohn und Recognitionsgebühren wie Nro. 1, Küps, am 24. August 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.
Weißmüller.

Die öffentliche Bekanntmachung des Johann Detsch — genannt der schwarze Schuster — zu Breitenlohe, Landgerichts Kronach, welcher schon zum fünftenmale über Schwärzungen aufgegriffen, und hierwegen theils durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts Kronach, theils auf freiwillige Unterwerfung beim Königlichen Beizollamte Haigerwirthshaus bestraft wurde, wird auf den Grund der §§. 65 und 67 des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 andurch vollzogen. Buch am Forst, den 6. September 1826.

Königliches Oberzollamt.

C. Schemmel, Oberbeamter.

Treiber, Controlleur.

Widder-Verkauf aus den Stamm-Heerden der Königlichen Staats-Güter-Administration Schleißheim.

Se. Majestät der König, in der huldvollsten Absicht, den bei Begründung der Königl. Stamm-Schäfereien beabsichtigten Zweck, dadurch auf die Verbesserung der Schafzucht im Lande auf eine bleibende Weise einzuwirken, allmählig ins Leben überzuführen, haben allergnädigst gestattet, daß in diesem Jahre an dem ersten Tage nach dem Octoberfest, am 9. October d. J., als an dem zum allgemeinen Markte bestimmten Tage, 50 bis 60 Stück Stamm-Widder, meistens junge noch nicht vollzähnige Thiere, mit einem Aufwurfspreise, der weit unter dem wahren Werthe dieser Thiere ist, und die Summe von 20 fl. für den Kopf nicht übersteigen soll, auf der Theresienwiese bei München in einem eigenen hiezu bestimmten Locale von 10 bis 12 Uhr Morgens unter folgenden Bedingnissen zum Verkauf gebracht werden:

1) Werden zum Kauf nur Inländer zugelassen.
2) Muß nachgewiesen werden, daß man die Thiere zur Veredlung einer Schäferei im Lande verwenden wolle, weswegen obrigkeitliche Zeugnisse vorzulegen sind, daß man Besitzer einer Schäferei oder zum Erkauf für eine andere Schäferei im Lande beauftragt sey.
3) Wird der Kaufs-Schilling baar erlegt. —

Weil der Wollwuchs der Thiere wegen der jüngst vorausgegangenen Schur noch nicht soweit vorausgerückt ist, daß der Charakter der Wolle von einem jeden Käufer in seinem vollen Werthe gewürdiget werden könnte, so wird das Stamm-Register der Königl. Administration über die jüngste Schur vorgelegt werden, in welchem die Wolle eines jeden Stückes, sowohl im ungewaschenen als gewaschenen Zustande, eingesehen werden kann. Schleißheim, am 6. September 1826.

Königliche Staatsgüter-Administration Schleißheim.

Schönleutner,
K. Staatsgüter-Director.

Nicht Amtliche Artikel.

Sonntag am 17. September ist dahier Kirchweih, wozu unter Versicherung prompter Bedienung, guter Speisen und Getränke höflichst einladet; Neunkirchen, am 13. September 1826.

Der Wirth Maisel.

Am nächsten Montag, den 18. September, Vormittags 9 Uhr, wird das vormals Rechnungsrath Hartwig'sche Haus, Nr. 330 in der Schrollengasse, nebst dazu gehörigem Waschhauße und eingemauertem großen Waschkessel, halbem Pumpbronnen, Gänse-, Hühner- und Schweinställen, Holzlege, Keller, Hofraith und daran stoßendem Baum- und Gemüßegarten sammt Gartenhaus, an den Meistbietenden verkauft, oder, im Fall ein annehmbares Kaufgebot nicht erfolgen sollte, an den Meistbietenden vermiethet. Kauf- und Miethliebhaber können das Haus und Zubehör, vom nächsten Freitag, den 15ten d. M. an, täglich von 8 — 11 Uhr einsehen und die nähern Bedingungen von den Interessenten erfahren. Bayreuth, den 12. September 1826.

Es ist eine reintreffirte braune 3jährige Hühner-Hündin um billigen Preiß zu verkaufen. Das Nähere in der Köglerischen Tuchfabrik 2 Treppen hoch.

Ein gelb lackirter Ballon-Wagen, viersitzig, noch sehr gut conditionirt, wegen seiner leichten Bauart auch einspännig zu brauchen, steht zu verkaufen, und ist das Nähere hierüber im Zeitungs-Komtoir zu erfahren.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 111. Bayreuth, am 16. September 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Obermainkreise befinden sich mehrere Bräuereien, Mühlen und andere radizirte Gewerbe, welche mehr als einen Eigenthümer haben, und in Sozietät betrieben werden. Zuweilen haben Miteigenthümer gleiche Antheile, zuweilen ungleiche. Jeder Miteigenthümer hat übrigens das Recht, über seinen Antheil, ohne Zustimmung der übrigen, ganz allein und unbedingt zu disponiren, so daß beständig Veränderungen in der Sozietät sich ereignen.

Bei der Anfertigung der neuen Gewerbs-Kataster (welche in der lithographirten Instruction vom 6. März 1826 mit Litr. B. bezeichnet sind) ist nun die Frage entstanden: wie solche Sozietäts-Gewerbe einzutragen, und wie die Veränderungen nachzutragen seyen.

Hierauf dient folgende Entschließung:

1) der Eintrag hat nach dem Haupt-Eigenthümer zu geschehen,
2) wo die Eigenthums-Antheile ungleich sind, ist derjenige der Haupt-Eigenthümer, welcher den größten Antheil hat, z. B., wenn unter 4 Besitzern eines gesellschaftlichen Brauhauses Einer die Hälfte besitzt, die andern nur ein Sechstheil Antheil haben, so ist derjenige Haupt-Eigenthümer, der die Hälfte hat;
3) sind aber die Eigenthums-Antheile ganz gleich, so wird derjenige als Haupt-Eigenthümer angesehen, der am längsten im Besitze ist,
4) ist Eigenthums-Antheil und Alter des Besitzes gleich, so mag der Buchstabe des Alphabets entscheiden,
5) in der Colonne: Gewerbtreibende Person, wird der Haupt-Eigenthümer zuerst gesetzt, und mit litt. a. bezeichnet, dann folgen die Mit-Eigenthümer mit b. c. u. s. w.
6) die Antheile, welche jeder am Ganzen hat, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$ ꝛc. ꝛc. kommen in Colonne: Gewerbsbetrieb mit Beisetzung des betreffenden Buchstabens, z. B. a $\frac{1}{2}$, b $\frac{1}{4}$, c $\frac{1}{6}$, d $\frac{1}{12}$, e $\frac{1}{12}$,
7) die Zeit, wenn jeder der Miteigenthümer zum Besitz gekommen ist, resp. das Datum der Concession, welche er für seinen Antheil erhalten hat, kommt in die Rubrik: Bemerkungen, gleichfalls mit Vorsetzung des betreffenden Buchstabens, z. B. b 7. März 1825, c 2. August 1826 u. s. w.,
8) verkauft nun einer der Miteigenthümer seinen Antheil an einen andern Miteigenthümer, oder an einen Fremden, so werden die betreffenden Einträge schwach doch lesbar durchstrichen, und unten ganz am Ende die Veränderung eingetragen, z. B. die Miteigenthümer b (Johann Kern) u. c (Peter Bauer) verkaufen ihre Antheile an einen dritten (Jacob Müller) so wird oben b und c durchgestrichen, und ganz unten nach litt. e nachgetragen:

b c, Jacob Müller $\frac{1}{4}$. 20. October 1826.

9) Um diese Nachträge machen zu können, muß bei jedem solchen Sozietäts-Gewerbe eben so ein leerer Zwischenraum im Kataster gelassen werden, wie solche Zwischenräume am Schlusse jeder Gewerbsgattung im Allgemeinen angeordnet sind.

Gegenwärtige Vorschrift gilt übrigens lediglich für den Eintrag der Spezialitäts-Gewerbe. Bei denjenigen Gewerben, welche einer Gemeinde gehören, und von sämmtlichen Mitgliedern einer Gemeinde, oder doch von sämmtlichen hausäßigen Bürgern betrieben werden, wird nur die Gemeinde im Allgemeinen als moralische Person eingetragen, und die Veränderungen, welche sich in den Personen der Gemeindeglieder ereignen, bleiben außer Ansatz.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtlich Königl. Land- und Herrschafts-Gerichte, dann Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof.

Die Herstellung der Gewerbs-Kataster über die concessionirten fixirten Gewerbe betr. Friedmann.

Bayreuth, den 12. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des zweiten Pfarrers Anton Heinrich Ullmann ist die zweite Pfarrstelle zu Wunsiedel, im Dekanate und im Landgerichte gleiches Namens, erledigt worden, deren Ertrag vorbehältlich des definitiven Fassions-Abschlusses sich folgendermaßen berechnet:

I. An ständigem Gehalt				
aus Staatskassen baar	1 fl.	15 kr.		
an Holz	124 „	42 „		
aus Stiftungskassen:				
baar	111 „	47½ „		
an Naturalien	6 „	58½ „		
aus Gemeindekassen:				
baar	69 „	— „		
an Naturalien	66 „	15 „		
von der Pfarrei Wunsiedel:				
baar	75 „	— „		
an Naturalien	111 „	45½ „		
			566 fl.	44½ kr.
II. Aus Kapital-Zinnsen			— „	— „
III. Ertrag aus Realitäten incl. 50 fl. für Wohnung			54 „	— „
IV. Ertrag aus Rechten			— „	25 „
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen			126 „	24 „
VI. Aus Sammlungen			15 „	23 „
	Summa		762 fl.	56½ kr.
	Lasten		97 „	16 „
	Reine Einkünfte		665 fl.	40½ kr.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königlich protestantisches Consistorium.
Schuster.

Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle zu Wunsiedel betr. Toußaint.

Bayreuth, den 7. August 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Der Kaufmann Nathan Raphael Löwenberger und seine Ehefrau Breinle Löwenberger, geborne Machol dahier, haben in einem am 31. Juli h. J. gerichtlich errichteten Ehevertrage die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Schweizer.

Riedel.

Bayreuth, den 7. September 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Da unerachtet der öffentlichen Ausschreibung vom 30. Januar d. Js., die in Verlust gekommene Kammer-Assecuration d. d. Bayreuth den 1. Januar 1765, ursprünglich auf den Kammersecretair Joseph Wilhelm Friedrich verlautend, nun zur Masse des für tod erklärten Joseph Andreas Schmidthammer gehörige und noch auf fünfzig Gulden fränkl. gültig, innerhalb des festgesetzten Termins von 6 Monaten hierorts nicht vorgewiesen wurde, so wird nunmehr dieselbe auf gestelltes Ansuchen hiemit für kraftlos erklärt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Der zum Nachlasse des verlebten Bauern Johann Adam Gabler von Fürsetz gehörige halbe Hof daselbst, soll von Lichtmeß 1827 an auf 6 auf einander folgende Jahre, mithin bis zu Lichtmeß 1833, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den

28. September, Vormittags 9 Uhr

in der Gablerischen Behausung in Fürsetz anberaumt worden, an welchem sich Pachtliebhaber einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die geschöpfte Ertragstaxe kann in der landgerichtlichen Registratur jederzeit eingesehen werden. Bayreuth, den 20. August 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das im Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom 20. 23. und 27. Juni d. Js. Nr. 73, 74 und 76 benannte Immobiliar-Vermögen des Karl Kestler in Hohenpölz, wird auf kommenden

Samstag den 30. September

wiederholt zum Verkauf ausgesetzt, oder wenn sich kein annehmbarer Käufer finden würde, nach dem ausdrücklichen Antrage der Kreditoren auf drei Jahre verpachtet. Kauf- resp. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an jenem Tage in Hohenpölz einzufinden. Hollfeld, 14. August 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das Grundvermögen des vergantteten, nunmehr verlebten Müllermeisters Wolfgang Griebel aus Kotzendorf, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf

Samstag den 30. September l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

anberaumt. Dieses Grundvermögen bestehet: a) aus einem Wohnhause Nr. 2 mit dabei befindlichem Mühlwerk und dazu gehörigen Mühlgeräthschaften, b) einem Stadel mit angebauter Schupfe, c) einem Keller mit darüber befindlichem Gebäude, d) einer Stallung nebst Holzschlicht, e) ½ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten in drei Stücken, f) ¾ Tagwerk Wiesen, ober- und unterhalb des Mühlgebäudes gelegen, g) ¾ Tagwerk Feld, unterm Pfarrfeld, h) 16 Tagwerk Reißholz, mit Nadelholz vermischt, i) dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, k) 1½ Tagwerk Feld im Eselsknok, freieigen, l) 1 Tagwerk, das Kirchäckerlein, freieigen, m) ¾ Tagwerk Feld am Kirchberg, Freiherrl. von Aufseeßisches Senioratslehen, n) 1 Tagwerk Feld im Zwerasberg, freieigen, o) 2 Tagwerk Feld am Kleinhansenholz, Freiherrl. v. Aufeeßisches Senioratslehen, p) 1½ Tagwerk Feld im Breitenloh, der Feuerstein genannt, in 2 Stücken mit etwas Reißholz, Damenstiftslehen, q) 2½ Tagwerk Reißholz, mit Nadelholz-Anflug vermischt, Waischenfelder Rentamtslehen, r) 1½ Tagwerk Feld, die

schwarzen Aecker, freieigen, s) 2 Tagwerk Feld, am hintern Breitenlohe, Freiherrl. von Aufseeßisches Seniorateslehen, t) 2 Tagwerk Feld am Rackenthal, dasselbe Lehen, u) 2 Tagwerk Feld, der Roppeltsacker, freieigen, v) 1¼ Tagwerk Feld, das Geweidig, Waischenfelder Rentamtslehen, w) ⅝ Tagwerk Feld am Brehmig, Freiherrlich von Aufseeßisches Seniorateslehen, x) ⅜ Tagwerk Feld daselbst, Waischenfelder Rentamtslehen, y) ⅝ Tagwerk Feld am Rein, dasselbe Lehen, z) 1⅛ Tagwerk Feld, die Lohspitze, freieigen; aa) ⅝ Tagwerk Feld, das Pfarrfeld am Mühlbach, lehenbar der Pfarrei Königsfeld, bb) 3⅜ Tagwerk Feld am Mühlloh, freieigen, cc) 1⅛ Tagwerk Feld in der Rothenleithen, freieigen, dd) 1⅛ Tagwerk Feld, der vordere Mühlloh, Freiherrl. von Aufseeßisches Seniorateslehen, ee) 1⅛ Tagwerk Feld, der hintere Mühlloh, dasselbe Lehen, ff) 3 Tagwerk Wiesen, die Kriegswiese, zwischen Kotzendorf und Voitmansdorf, Waischenfelder Rentamtslehen, gg) 2¼ Tagwerk Wiesen am Mühlbach, dasselbe Lehen. Die Strichsbedingnisse, dann die auf den Verkaufsobjecten haftenden Lasten, so wie die geschöpfte Taxe, werden am Licitationstermin bekannt gemacht werden. Kauflustige haben sich im oben bestimmten Termin in dem Wirthshause des Johann Grasser zu Kotzendorf einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich durch obrigkeitliche Zeugnisse um so mehr auszuweisen, als ausserdem auswärtige, dem Gerichte persönlich nicht bekannte Individuen, zum Striche nicht zugelassen werden würden. Hollfeld, den 24. August 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das zur Concursmassa des Bauern Albert Behringer zu Laibarös gehörige Grundvermögen, welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 64, 66 und 67, dann im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 44 und 45 beschrieben ist, wird neuerdings dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 28. September a. c.

angesetzt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, am 10. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Wiederholt werden hiemit auf den Antrag eines Gläubigers des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth: 1) dessen halber Hof, bestehend im Hauße, Nro. 24, einem Stadel, einem Stallgebäude, drei Grasgärten zu ½, ⅛ und ⅛ Tagwerk, einem Grasgärtlein zu 4 □Ruthen, 19⅛ Tagwerk Feldern, 7½ Tagwerk Wiesen, onerirt mit 6 fl. 55½ kr. Lehengefällen zum Königlichen Rentamte Gefrees, 12 fl. 11½ kr. jährliche Steuer, geschätzt auf 2417 fl. 45 kr.; 2) eine Wiese zu 1½ Tagwerk, die Ackermannshofwiese, onerirt mit 2 fl. 48½ kr. Lehengefällen zum Königlichen Rentamte Gefrees, und 165 fl. Steuercapital, geschätzt auf 529 fl. 40 kr. zum gerichtlichen Verkauf ausgeboten. Bietungstermin ist auf

Dienstag den 24. October l. Js., früh 9 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber im Hauße des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees,
im Obermainkreise.
Sensburg.

Alle diejenigen zur Zeit noch unbekannten Gläubiger, welche an die Georg Paul Künethischen Eheleute zu Heßlach, ehemalige Besitzer einer Mühle zu Weidenberg, die Rohrmühle genannt, persönliche oder Realansprüche zu machen haben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, am

Donnerstag den 28. September Vormittags 8 Uhr,

bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen. Da zugleich in diesem Termine ein gütlicher Verein versucht werden soll; so haben die Gläubiger, wenn sie nicht persönlich erscheinen, ihre Mandatarien mit hinreichender Vollmacht zu versehen. Weidenberg, am 13. August 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Gegen die Wirth Johann Paul Schmidt'schen Eheleute zu Schönbrunn wurde der Concurs

erkannt, und werden hiermit die gesetzlichen Edictstage, nämlich: a) der erste Edictstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Freitag den 13. October c. a. Vormittags 9 Uhr,

b) der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden gegen die am ersten Edictstage angemeldeten Forderungen,

Montags den 13. November c. a. Vormittags 10 Uhr,

c) der dritte Edictstag zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden (Replick und Duplick),

Dienstag den 12 December c. a. Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und hiezu alle diejenigen, welche an gedachte Johann Paul Schmidt'sche Eheleute Ansprüche oder Forderungrn zu haben glauben, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern Sachen oder Gelder in Händen, oder an dieselben Zahlungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihnen hievon nicht das Mindeste verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte treulich Anzeige zu erstatten, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie zur doppelten Leistung verurtheilt werden. Wunsiedel, den 2. September 1826.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Anwesen des Johann Konrad Thumert zu Bezenstein, Haus-Nro. 23, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses besteht in einem Wohnhauße, Nro. 23, mit Stallung, Backofen, Hofraith, ½ Tagwerk Garten, am Pfarrthor, 1 Tagwerk Feld, im Wasserstein, 1 Tagwerk Feld, in der Weinganzer Gasse, 2½ Tagwerk Feld, in der Schwalbenhaid, ½ Tagwerk Feld, das Schießäckerlein, 1½ Tagwerk zweimädige Wiesen, 1 Tagwerk Holzboden, im Thorhelmes, Forstrecht im Veldensteiner Walde, mit 6 Klafter Brennholz, wozu auch das Oberholz gehört, dann Streurecht, und dem Rechte des Bezuges des nöthigen Bauholzes, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, das Recht Bier zu brauen, mit jener Anzahl von Bürgern, welche dieses Brau- und Brennrecht ausschließend Anderer besitzen. Ferner $\frac{1}{16}$ Antheil des Gemeindebrauhauses in Bezenstein. Dieser Guts-Complex ist belastet mit 30 kr. Erbzins, 1 fl. 7½ kr. Haus-, und 1 fl. 29½ kr. Grundsteuer in simplo, Zehentbar zum 10ten Theile dem Königl. Aerar, Forstzinsbar für das Forstrecht, übrigens freieigen. Als Strichtermin wird

Donnerstag der 12. October l. J.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tag in Bezenstein in dem Gastwirthshauße des Adam Rackelmann allda einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 1. September 1826.

Königliches Landgericht.

Hahn, Assessor.

Zur Verpachtung der den Johann Leichauer'schen Relicten gehörigen Grundstücke, nämlich: ½ Hofs Nr. 12 und ½ Hofs Nr. 13 zu Waikenreuth, 1½ Tagwerk walzende Wiese, die Weiher-Wiese, 1½ Tagwerk dergleichen, 1½ Tagwerk Buschholz in der Winterleithen, ist nach dem Antrage der Vormünder Tagsfahrt auf den

21. October c. Vormittags 9 Uhr,

im Orte Waickenreuth angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 30. August 1826.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Vom

Königlichen Landgerichte Cronach

wird die Wiese mit etwas Feld, genannt das rothe Stück im Stockheimer Flur, walzend, und auf 596 fl. geschätzt, dem Georg Kaim in Stockheim gehörig — nachdem sich im ersten Verkaufs-Termin kein Käufer gemeldet hat, am

25 October Vormittags

in der Landgerichts-Kanzlei dahier, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe nach der Bamberger-Executions-Ordnung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Kronach, am 2. September 1826.

Königliches Landgericht.

Desch.

Zu dem — höchsten Orts anbefohlenen — Verkauf des entbehrlich gewordenen Jägerhauses in Roth nebst dazu gehörigem Gras- und Gemüß-Garten von ½ Tagwerk ist Termin auf

Montag den 25. September, Vormittags um 10 Uhr, in loco Scheßlitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 4. September 1826.

Königliches Rentamt Scheßlitz.
F. Burkart.

In Folge hoher Bestimmung K. Regierung des Ober-Mainkreises vom 30sten v. M. wird die Mainrother-Koppel-Jagd unter den normalmäßigen Bedingungen mit Vorbehalt höchster Genehmigung der öffentlichen lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzt, wozu pachtungsfähige Liebhaber zu dem im Rentamtslocale Weismain auf den

18ten d. M. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine eingeladen werden. Kulmbach, am 6. September 1826.

Königl. Rentamt Weismain und Forstamt Kulmbach.
Pausch.

Die, zur Nachlaßmasse des verstorbenen quiescirten Herrschaftsgerichts-Actuars und Rathes Wenker hieselbst gehörenden Mobilien, bestehend in Kleidern, Betten, Büchern und einigem Hausgeräthe, werden

Donnerstag den 28. September l. J. Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Wenkerischen Herrn Curators, Dominical-Kanzleirathes von Prieser dahier gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert und dieses Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht. Tambach, den 1. September 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Banz, am 8. August 1826.

Nicolaus Wagner aus Nedensdorf gebürtig, der schon vor längerer Zeit sich von seinem Geburtsorte entfernte, ohne von seinem Aufenthalte oder Lebensverhältnissen eine Nachricht zu geben, auch auf die bereits unterm 18. Februar 1815 ergangene öffentliche Vorladung sich nicht gemeldet hat, soll nach dem Antrage seiner bekannten Verwandten abermals öffentlich vorgeladen werden. Demgemäß werden Nikolaus Wagner oder dessen allenfallsige Erben aufgefordert, ihre Erbschafts-Ansprüche auf das in 247 fl. 43½ kr. bestehende Nicolaus Wagnerische Vermögen binnen

6 Monaten,

dahier geltend zu machen, indem ansonst solches an die bekannten nächsten Verwandten und zwar ohne Caution wird verabfolgt werden.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf Requisition des Freiherrlich Künsbergischen Patrimonialgerichts Wernstein werden die zur Schuldenmasse gehörigen, in der Flurmarkung zu Mainleus gelegenen Gräfl. Giechischen gerichts- und lehenbaren Immobilien des Heinrich Reidhardt daselbst, bestehend in ½ Tagwerk Feld an der sandigen Leite, taxirt auf 62 fl., ½ Tagwerk Feld an der Röthe, taxirt auf 85 fl. und 1 Tagwerk Feld an der Reuth, taxirt auf 125 fl. — dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich in dem am

Sonnabend den 7. October Vormittags

anstehenden Bietungstermine bei dem Gastwirth Bayer zu Mainleus einzufinden und die Eröffnung der Verkaufs-Verhandlungen, dann den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten, wobei bemerkt wird, daß über die Lasten und Abgaben dieser Gründe, so wie über die Verkaufsbedingungen, jedermann im Patrimonialgerichtssitze die erforderliche Aufklärung gegeben werden kann. Thurnau, am 9. September 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Wegen einer ausgeklagten Hypothek-Schuld zu 300 fl. rhl. mit rückständigen Interessen zu 52 fl. 30 kr. rhl., wird das dem Löser Bär Reuther zu Küps gehörige Wohnhaus mit Gemeinderecht dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin den

11. October d. J., früh 9 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte abgehalten. Das Haus mit Zugehörungen unter Besitz-Nro. 51, mit 355 fl. Grundsteuer-Kapital belegt, ist lehenbar zum Rittergute

Küps, welches alljährlich term. Michaelis dahin entrichtet: 3½ kr. Erbzins, 13½ kr. ord. Gefälle, und 56½ kr. Zehendgeld vom Gemeinderecht, in allen Besitzveränderungsfällen 10 von 100 Handlohn, und bei Succession eines Lehenherrn 2 fl. 15 kr. Recognitionsgebühren. Geschätzt ist das Haus auf 416 fl. 40 kr., und das Gemeinderecht auf 200 fl. rhl. Küps, am 24. August 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.
Weißmüller.

Es ist erforderlich, daß der Schuldenstand des Gutsbesitzers Michael Müller von der Grün rein ausgemittelt werde. Daher werden alle dessen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel auf

Dienstag den 7. November 1826

hiemit vorgeladen, und zwar um so gewisser, als die Nichterscheinenden von dieser Masse gänzlich ausgeschlossen, und bei einem zu vermuthenden gütlichen Uebereinkommen nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Die bereits bekannten Michael Müllerischen Gläubiger haben zugleich auf Subhastation des Grundvermögens des Schuldners den Antrag gestellt; es besteht solches: a) in einem Söldengut Nr. 6, St. B. Nr. 176 in der Grün, b) in einem walzenden Acker, die Schallleithen, St. B. Nr. 178, c) in einer dergleichen Wiese, die Rebwiesen, St. B. Nr. 179, sämmtlich Freiherrlich von Redwitzisches Lehen. Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt, um sich in dem auf

Donnerstag den 9. November 1826

in loco Grün anberaumten Strichtermin einfinden zu können, wo die weitern Kaufsbedingnisse festgesetzt werden sollen. Die Schätzung der Realitäten, so wie die auf solchen haftenden Lasten und Abgaben können aus den Gerichtsacten jederzeit entnommen werden. Weisenbrunn, am 26. August 1826.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht.
Krauffold.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird hiemit das hieher lehenbare Söldengut des Andreas Bittermann in Zultenberg, Nr. 11, St. B. Nr. 311, bestehend in Haus, Stadel, 5¼ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin in loco Lindenberg auf

Montag den 30. October 1826

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die erhobene Schätzung, so wie die übrigen Verhältnisse des Guts täglich in hiesiger Amtsregistratur eingesehen werden können. Culmbach, den 17. August 1826.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Lindenberg.
Krauffold.

Die Grundbesitzungen des Andreas Dittrich in Zultenberg, Freiherrlich von Hirschbergisches Lehen, sollen auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dieselben bestehen: a) in einem Söldengut, Nr. 18, St. B. Nr. 329 in Zultenberg, mit Zubehör, b) in 6¼ Tagwerk Feld, der Melmacker, St. B. Nr. 333. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, in dem auf

Montag den 30. October c.

in loco Lindenberg anstehenden Strichtermin zu erscheinen. Die Einsicht des Taxations-Instruments wird in der hiesigen Amtsregistratur bewilligt und der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung. Culmbach, den 17. August 1826.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Lindenberg.
Krauffold.

Die der Wittwe Barbara Teuber in Zultenberg zugehörigen zum hiesigen Rittergute lehenbaren Waldparzellen von Nr. 55 — 62, von ungefähr 10⅛ Bayerischen Tagwerken, in der sogenannten Haidleithen, werden auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain hiemit öffentlich feilgebothen. Es werden zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen, sich in dem auf

Montag den 30. October c.

anberaumten Bietungstermin im Orte Lindenberg einzufinden, wo die weitern Kaufsbedingungen sowie auch vorher

in der hiesigen Amtsregistratur bekannt gemacht werden sollen. Culmbach, den 17. August 1826.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Lindenberg.
Krauffold.

Die hieher lehenbaren Realitäten des Schuhmachermeisters Conrad Friedmann in Zultenberg, bestehend in Haus, Nr. 25, St. B. Nr. 281, dann Gras- und Gemüßgarten und ¼ Tagwerk Feld im Leimenhühl, sollen auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain in vim executionis verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf

Montag den 30. October c.

in loco Lindenberg anstehenden Strichtermin einzufinden, bis wohin auch die Einsicht des Taxations-Instruments und die nähere Beschreibung dieser Besitzungen im hiesigen Gerichtszimmer gestattet wird. Die Kaufsbedingungen werden im Strichtermin bekannt gemacht und der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Culmbach, den 17. August 1826.

Das Freiherrlich von Hirschbergische Patrimonialgericht Lindenberg.
Krauffold.

Der Zimmergesell Johann Biedermann zu Melkendorf und die ledige Anna Katharina Hübner daselbst, haben in ihrem, am 1sten d. M. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Katscheureuth, am 2. August 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Steinenhausen.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem hochverehrlichen Publikum habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich nach dem Ableben meines Sohnes, des Apothekers Carl Opel für meine besitzende hiesige Hofapotheke einen würdigen Provisor in der Person des Herrn Dubertuis aus Würzburg erhalten habe. Derselbe hat nicht nur in mehreren großen Städten mit allem Beifall conditionirt, sondern auch die gesetzlich vorgeschriebenen Studien gehörig absolvirt, und sich nach den hierüber vorgelegten günstigen Zeugnissen in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht zu einem ausgezeichneten Apotheker gebildet. Nach überstandenem sehr ehrenvollen Examen wurde derselbe sodann für fähig und würdig erkannt, einer Apotheke vorzustehen, in welcher Eigenschaft er auch bereits schon einige Jahre ein Provisorat versehen hat, und somit auch gehörig in Eid und Pflicht genommen worden ist. Ich bitte daher um ferneres geneigte Zutrauen, welches sich auch für die Folge in Güte der Arzneyen und prompter und pünktlichster Bedienung bewähren wird. Bayreuth, den 14. September 1826.

Friederike Opel, Kammer-Secretärin und Besitzerin der Hofapotheke.

Gegen hinlängliche hypothekarische Versicherung werden 1500 fl. aufzunehmen gesucht. Von wem? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Trauungs- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 11. September. Der Königl. Bayerische Studienlehrer, Johann Wilhelm Holle dahier, mit Fräulein Johanne Wilhelmine Friederike Haberstumpf von Birk.

Gestorbene.

Den 6. September. Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier, alt 2 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

Den 8. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Jahre und 6 Monate.

Den 9. Sept. Die hinterlassene Wittwe des Stallbedienten Wittführer dahier, alt 73 Jahre.

Den 10. Sept. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Bergmann dahier, alt 10 Tage.

Den 11. Sept. Die Wittwe des Bierkärners Meyer dahier, alt 58 Jahre.

Den 12. Sept. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schlenk dahier, alt 3 Monate weniger 1 Tag.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 112. Bayreuth, am 19. September 1826.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da das Reinschreiben des Hypothekenbuchs mit dem Monate Juni d. J. nach bestehender Vorschrift begonnen hat; so werden sämmtliche Hypotheken-Aemter angewiesen, mittelst gesönderter Berichte längstens bis 3. October d. J. anzuzeigen, wie weit mit dem Reinschreiben fürgeschritten worden sey. Sollten bis zum 3. October d. J. die Berichte hierüber nicht sämmtlich eingelaufen seyn; so werden sogleich Wartbothen auf Kosten der säumigen Hypotheken-Aemter abgesendet werden.

Mit diesen Berichtserstattungen ist monatlich fortzufahren, so daß die Berichte immer bis zum 3ten jeden Monats eingekommen sind, widrigenfalls ohne weitere Androhung Wartbothen abgeschickt werden.

Bamberg, den 12. September 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drigt

Der zum Nachlasse des verlebten Bauern Johann Adam Gabler von Fürsetz gehörige halbe Hof daselbst, soll von Lichtmeß 1827 an auf 6 auf einander folgende Jahre, mithin bis zu Lichtmeß 1833, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den

28. September, Vormittags 9 Uhr

in der Gablerischen Behausung in Fürsetz anberaumt worden, an welchem sich Pachtliebhaber einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die geschöpfte Ertragstaxe kann in der landgerichtlichen Registratur jederzeit eingesehen werden. Bayreuth, den 20. August 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das im Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom 20. 23. und 27. Juni d. Js. Nr. 73, 74 und 76 benannte Immobiliar-Vermögen des Karl Keßler in Hohenpölz, wird auf kommenden

Samstag den 30. September

wiederholt zum Verkauf ausgesetzt, oder wenn sich kein annehmbarer Käufer finden würde, nach dem ausdrücklichen Antrage der Kreditoren auf drei Jahre verpachtet. Kauf- resp. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an jenem Tage in Hohenpölz einzufinden. Hollfeld, 14. August 1826.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann, Landrichter.

Das sämmtliche Grundvermögen des verganteten Johann Lochner, älter zu Rauhenberg, nemlich: a) ½ Hof, bestehend aus einem halben Wohnhaus, daran gebautem halben Stadel, einem halben Backofen, ⅔ Tagwerk Grasgarten, 14 Tagwerk Felder, ½ Tagwerk

Wiese, ¼ Tagwerk Holz, K. B. N. 32, zum Königl. Rentamt Waischenfeld lehenbar und für 400 fl. gewürdiget; b) ½ Tagwerk Feld, der Kessel, K. B. N. 34, gleiches Lehen und auf 31 fl. 40 kr. geschätzt, dann c) 2 Tagwerk Feld, die hintere Bernreuth, K. B. N. 35, dasselbe Lehen, und auf 26 fl. 40 kr. geschätzt, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Termin hiezu auf

Samstag den 23. September l. J.,

am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Die Kaufsbedingnisse, so wie die auf den Verkaufs-Objecten haftenden Lasten und Renten werden im Strichtermine bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 21. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Gegen den nunmehr verlebten Müllermeister Wolfgang Griebel aus Kotzendorf, wurde der Universal-Concurs erkannt, und hat endlich dessen Wittwe Barbara Griebel dortselbst auf Verfolgung der bisher von demselben eingelegten Rechtsmittel verzichtet. Es wird daher 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Dienstag der 3. October,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Dienstag der 7. November,

3) zum Vorbringen der Schlußerinnerungen, und zwar a) für die Gegeneinreden

Dienstag der 12. December,

b) für die Schlußeinreden

Dienstag der 19. December l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin bestimmt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an dem 2ten und 3ten Edictstage aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des verlebten Gantlierers Griebel in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 24. August 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das zur Concursmassa des Bauern Albert Beßringer zu Laibaös gehörige Grundvermögen, welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 64, 66 und 67, dann im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 44 und 45 beschrieben ist, wird neuerdings dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 28. September a. c.

angesetzt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, am 10. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der Bauer Carl Kestler zu Hohenpölz, hat seine Insolvenz erklärt, und aus der Vergleichung des Activ-Standes mit den bisher bekannt gewordenen Activen, ergiebt sich Concurs; es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag der 2. October,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Montag der 30. October,

3) zur Replik und schlüßigen Verhandlung,

Donnerstag der 30. November,

und hiezu sämmtliche Gläubiger des Kestler unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Nach dem Wunsche der bekannten Creditoren wird am ersten Termine eine gütliche Uebereinkunft versucht werden. Hollfeld, am 14. August 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Christoph Käß, Wirths in Poppenreuth, in einem 2 Stockwerk hoch gemauerten Wohnhaus sammt Stal-

lung, dann Stadel, Schupfe und Gaststallung, 2 Haus-Gärtein, 38¾ Tagwerk Felder, 45 Tagwerk Wiesen und 6 Tagwerk Holz sammt der realen Tafernwirths-Gerechtigkeit bestehend, am

4. October 1826

im Ganzen oder Stückweise an Meistbiethende gegen baare Bezalung versteigert. Kaufliebhaber können sich zur bestimmten Zeit im Orte Poppenreuth einfinden. Tirschenreuth, am 28. August 1826.

Königliches Landgericht.

Der

Königliche Landrichter leg. imp.

Senestrey, 1ster Assessor.

Gegen den vormaligen Hammermeister Simon Heinrich von Niederlamitz ist die Vergantung rechtskräftig erkannt worden, weshalb die gesetzlichen Edictstage hiermit ausgeschrieben werden, nemlich: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 21. September,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen angemeldete Forderungen auf

Donnerstag den 26. October,

und 3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 23. November d. J.,

jedesmal früh 8 Uhr. Sämmtliche, sowohl bekannte wie unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am 1sten Edictstag nicht Erschienenen mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die an den übrigen zwei Terminen aber Ausbleibenden mit ihren Einreden sowohl, wie mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Uebrigens werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 16. August 1826.

Königliches Landgericht dahier.

Ertl.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß pro 18$\frac{25}{29}$ bei dem hiesigen Rentamte die Erbzinse, Bodenzinse, Frohngelder, steten Handlöhne auch der Schmalsaat-Zehenten von dem Rentamts-Gehülfen Reichel, sowie die Haus-, Grund-, Gewerb- und Familien-Steuer von dem Rentamts-Gehülfen Eduard Obenberger, für Rechnung des Rentamts eingehoben werden, weswegen auch diese Subjecte verbindliche Quittungen darüber ausstellen dürfen. Münchberg, am 9. September 1826.

Königliches Rentamt.

Nach einem höchsten Regierungs-Rescript vom 29. Juli d. Js., sollen die dahier entbehrlichen Staats-Realitäten, als: 1) ein Feld, die Ochsenwiese, im Steuerdistricte Breitenbach gelegen, und beiläufig ½ Tagwerk groß; 2) ein bisher zum Graswaschen benütztes Weiherlein im Steuerdistricte Miersberg, zu $\frac{1}{32}$ Tagwerk, vorbehältlich höchster Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden ausgesetzt werden. Zu diesem Verkauf wird auf

Montag den 25ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer Termin anberaumt, in welchem Kaufslustige sich einzufinden haben. Ebermannstadt, den 15. September 1826.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Die durch die Fixation der Zehenten im hiesigen Amte entbehrlich gewordenen Zehentscheunen: 1) zu Teuschnitz, mit dem daran liegenden Grasplatze, 2) zu Poßeck, 3) zu Preßig, und 4) zu Nordhalben, werden unter den — in der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1811 gegebenen Normen und Bedingnissen an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und zu diesem Behufe Kaufsliebhaber eingeladen: 1) wegen der Zehentscheune zu Teuschnitz,

Mittwoch den 4. October d. J., Vormittags 10 Uhr in dem Gastwirthshause zum rothen Ochsen in Teuschnitz, 2) wegen der Zehentscheunen zu Poßeck und Preßig,

Donnerstag den 5. October, Morgens 8 Uhr, in dem Geschäfts-Zimmer des hiesigen Rentamtes, und 3) wegen der Zehentscheune zu Nordhalben,

Freitags den 6. October, Vormittags 10 Uhr in dem Pirkel'schen Wirthshause zu Nordhalben sich einzufinden. Rothenkirchen, den 7. September 1826.

Königliches Rentamt allda.

Jubitz.

In Gemäßheit der hohen Anordnung Königl. Regierung des Obermainkreises vom 10. Juni l. J., wird das erlegt werdende Wildpret von Aerarial-Regie-Jagden der Reviere Strullendorf und Galsfeld unter den normalmäßigen Bedingungen

Donnerstag am 28sten d. Mts., Frühmorgens 9 Uhr im Königl. Rentamts-Locale zu Hallstadt öffentlich verpachtet. Zalungs- und pachtlustigen Liebhabern bringt dies zur Kenntniß. Hallstadt und Bamberg, am 14. September 1826.

Das Königliche
Rentamt Bamberg I. und Forstamt Bamberg.
Prell. Gast, Forstmeister.

Der Müller Albrecht Schoppel zu Oberelldorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictstage hiemit ausgeschrieben, und zwar

Freitag der 29. September l. J.

zur Anmeldung und zum Nachweiß der sämmtlichen Forderungen unter sofortiger Vorlage der Originalschuldurkunden und Abgabe sonstiger Beweismittel,

Montag der 30. October l. J.

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die im 1sten Ganttage angemeldeten Forderungen, und

Donnerstag der 30. November

zum Schlußverfahren, jedesmal Vormittags 9 Uhr, wobei sich sämmtlich bekannte und unbekannte Albrecht Schoppel'sche Gläubiger um so gewisser in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte in diesen Tagesfahrten einzufinden haben, als das Ausbleiben im ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen in den beiden andern Edictstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat. Tambach, am 24. August 1826.

Gräflich Ortlenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der zum Verkauf des, den Pankraz Gackischen Eheleuten zu Uetzing gehörigen Guts auf den 9. October d. Js. angesetzte Termin wird hiermit wieder aufgehoben. Thurnau, am 16. September 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Nach einem höchsten Rescripte der Königl. Regierung des Obermainkreises im Königreiche Bayern, d. do. 6. September 1826, soll das zum stiftischen Rittergute Prügel gehörige Oekonomie-Gut zu Prügel von Lichtmeß 1827 an, auf 12 Jahre in zwei Theile öffentlich verpachtet werden. Der I. Hof bestehet aus beiläufig $\frac{1}{2}$ Jauchert Garten, $2\frac{3}{4}$ Jauchert Weiher, — $103\frac{5}{8}$ Jauchert Feld, — $57\frac{1}{8}$ Jauchert Wiesen, nebst hinlänglichen Oekonomie-Gebäuden; — dann Bräu-Schenk- und Brandweins-Braurechte — ferner 11 Klafter Gerechtigkeitsholz nnd Schafhutsrechte zu $\frac{3}{4}$ ꝛc. auf 4 Markungen. Der II. Hof besteht aus $\frac{1}{4}$ Jauchert Garten, 1 Jauchert Weiher, — $50\frac{5}{8}$ Jauchert Felder — $33\frac{7}{8}$ Jauchert Wiesen, — 19 Klafter Gerechtigkeitsholz und Schafhut zu $\frac{3}{4}$ ꝛc. ꝛc. Hier muß noch bemerkt werden, daß der Pächter sein Inventar selbst anschaffen müsse. Die Pachtliebhaber können die zwei Güter in loco Prügel im Königl. Landgerichtsbezirke Weismain einsehen, und die Pachtbedingnisse erfahren. Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß jeder Strichliebhaber vom ersten Hofe 600 fl., und vom zweiten Hofe 400 fl. rhl. Caution baar — oder mittelst gerichtlichen Hypotheken im Königl. Bayerischen Lande — oder durch gerichtliche Verpfändung eigener Güter allda aufrichten, somit sich vor Legung seines Gebotes mittelst Vermögens-Attestes seines Gerichtes ausweisen müsse, daß er zahlungsfähig sey, ausserdem kein Gebot angenommen werde. Strichtermin ist

Donnerstag als den 28. September 1826, früh 10 Uhr, im Amts-Locale zu Prügel. Alle Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen. Prügel, den 12. September 1826.

Königlich Bayerische Verwaltung des stiftischen Ritterguts Prügel.
Killian.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. September 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	88	
ditto à 5% // // .	101	$100\frac{1}{8}$
Land-Anlehen à 5% . . .	$102\frac{7}{8}$	
Lott. Loose E—M à 4% .	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{1}{8}$
ditto E—M à 4% . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	98	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100.	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 113. Bayreuth, am 22. September 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer ausdrücklichen allerhöchsten Bestimmung vom 11ten d. sind die Obergymnasial-Schüler, wenn sie das Absolutorial-Attest erhalten haben, verbunden, in die Lyceal-Klasse einzutreten, bevor ihnen der Uebergang an die Universität gestattet werden kann.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die dabei Betheiligten sich darnach benehmen können.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Das Verhältniß des Gymnasiums zur Lyceal-Classe betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da das Reinschreiben des Hypothekenbuchs mit dem Monate Juni d. J. nach bestehender Vorschrift begonnen hat; so werden sämmtliche Hypotheken-Aemter angewiesen, mittelst gesönderter Berichte längstens bis 3. October d. J. anzuzeigen, wie weit mit dem Reinschreiben fürgeschritten worden sey. Sollten bis zum 3. October d. J. die Berichte hierüber nicht sämmtlich eingelaufen seyn; so werden sogleich Wartbothen auf Kosten der säumigen Hypotheken-Aemter abgesendet werden.

Mit diesen Berichtserstattungen ist monatlich fortzufahren, so daß die Berichte immer bis zum 3ten jeden Monats eingekommen sind, widrigenfalls ohne weitere Androhung Wartbothen abgeschickt werden.

Bamberg, den 12. September 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt

Der Bauer Jacob Strömsdörfer von Oberconnersreuth und die Wittwe Margaretha Gabler von Fürsetz, haben in ihrem am 24. August c. errichteten Ehevertrag die in der Provinz Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 8. September 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Montag, den 2. October d. J. Vormittags 9 Uhr wird die Lieferung von 600 Schäffeln einfachen Haber für die Garnison zu Bamberg im Steigerungsweg an die Wenigstnehmenden, mit Vorbehalt allerhöchster Ratification in 12 Loosen überlassen.

Bayreuth, den 20. September 1826.

Von der Oeconomie-Commission des Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Pöllath, Oberstlieut.

Pickel, Quartiermeister.

Gegen den nunmehr verlebten Müllermeister Wolfgang Griebel aus Kotzendorf, wurde der Universal-Concurs erkannt, und hat endlich dessen Witwe Barbara Griebel dortselbst auf Verfolgung der bisher von demselben eingelegten Rechtsmittel verzichtet. Es wird daher 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Dienstag der 3. October,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Dienstag der 7. November,

3) zum Vorbringen der Schlußerinnerungen, und zwar

a) für die Gegeneinreden

Dienstag der 12. December,

b) für die Schlußeinreden

Dienstag der 19. December l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin bestimmt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an dem 2ten und 3ten Edictstage aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des verlebten Gantierers Griebel in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 24. August 1826.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Der Bauer Carl Kestler zu Hohenpölz, hat seine Insolvenz erklärt, und aus der Vergleichung des Activ-Standes mit den bisher bekannt gewordenen Activen, ergiebt sich Concurs; es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag der 2. October,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Montag der 30. October,

3) zur Replik und schlüßigen Verhandlung,

Donnerstag der 30. November,

und hiezu sämmtliche Gläubiger des Kestler unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Nach dem Wunsche der bekannten Creditoren wird am ersten Termine eine gütliche Uebereinkunft versucht werden. Hollfeld, am 14. August 1826.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann, Landrichter.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einiger ausgeklagten Schuldforderungen werden nachbemerkte Grundbesitzungen des Georg Kreller jüngerer zu Mittlerweilersbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ein Bauerngut zu Mittlerweilersbach, 2) ein Tagw. Feld und Wiese, die kleine Matheſenwieſe, 3) ½ Tagw. Feld, der Brüttingsacker, 4) ½ Tagw. Feld, die Schafeggeten. Kaufslustige können sich am

Dienstag den 3. October l. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Wirthshauße des Martin Schütz zu Mittlerweilersbach einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 2. September 1826.

Königliches Landgericht Ebermannstadt.

Rascher.

Die nachbenannten dem Georg Kraus zu Unterweilersbach zugehörigen Grundbesitzungen werden hiemit abermals dem Verkaufe zur Hülfsvollstreckung ausgesetzt:

1) ein Bauerngut mit Zugehörungen, Steuer-Bes. Nr. 384, 2) ein halbes Tagwerk Feld, das Eulein genannt, St. Bes. Nr. 68, 3) ¼ Tagwerk Feld im Hügeleinsgraben, St. Bes. Nr. 84, 4) ¼ Tagwerk, die Hofwiese, St. Bes. Nr. 72, 5) ¼ Tagwerk Hopfengarten, Nr. 71, 6) die Hälfte von 1 1/2 Tagwerk Feld, die Mathesleithen. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstage den 3ten des künftigen Monats October,
Vormittags 9 Uhr,

zu Unterweilersbach einfinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 4. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Gegen den seit dem Russischen Feldzug vermißten Soldaten Johann Vetter aus Marienroth liegen die Aussagen eidlich vernommener Zeugen vor, daß derselbe wirklich verstorben sey, weshalb die Aushändigung dessen rückgelassenen, nach letztgelegter Curatelrechnung in 1028 fl. 1½ kr. bestehenden Vermögens an die legitimirten nächste Verwandte desselben, und zwar ohne Cautions-Einlage mittelst Erkenntniß ausgesprochen werden wird. Sollten allenfalls hierorts unbekannte Deszendenten des gedachten Vetter, oder sonstige Personen, welche auf das Vetter'sche Vermögen rechtliche Ansprüche zu machen gedenken, vorhanden seyn, so werden dieselben anmit aufgefordert, sich innert ½ Jahr, a dato dahier zu sistiren, und ihre deßfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist obbesagte Vermögensaushändigung ohne ihre weitere Berücksichtigung erfolgen wird. Nordhalben, am 7. Juli 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreise.
v. Landgraf.

Auf neuerliches Andringen eines Gläubigers wird das dem Georg Barnikel zu Kehlbach zugehörige halbe Dorfgut, bestehend aus 1 Haus mit Stadel und Stallung, 8⅔ Morgen Feld, 2 Tagwerk einmädige Wiesen, 1 Acker Holz, Tannen- und Fichtenbüsch, 4 Morgen Feld, 3 Morgen Wiesen, und 4 Acker Holz an einem Stück in der Grünmaas, hiemit weiter im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

7. October 1826

dahier anberaumt, in welchem Kaufslustige und Zahlungsfähige dahier zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen, eingeladen werden. Nordhalben, den 6. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Es werden die zur Concursmasse des Georg Zapf zu Preßig gehörigen Immobilien, bestehend: 1) in einem Trüpfhaus mit Nebengebäuden, Garten und Feld, worauf 41½ kr. Steuersimplum von 150 fl. Steuerkapital, 1 fl. 47½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn in allen Besitzveränderungs-Fällen haften, 2) in einem Acker am Buchbach, worauf 1 fl. 25 kr. an Erbzinsen, 10½ kr. Steuersimplum, 10 Procent Handlohn nebst dem Zehnten zum 10 Band und Beete ruhen, 3) 1/12 Antheil an der Kohles Schneidmühle, von welcher im Ganzen 2 fl. 30 kr. Erbzins, 9 fl. Gewerbsteuer, 10 Procent Handlohn entrichtet werden, 4) einem walzenden Stück, die Hälfte von der Wechselwiese an der Haßlach, 1 Tagwerk groß, welche Wiese im Ganzen 5 fl. Grundstift ausser der Steuer reicht, am

12. October l. J., Vormittags 10 Uhr

im Orte Preßig, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und gleichzeitig die Mobilien des Zapf gegen gleich baare Bezalung daselbst verstrichen. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termin zu Preßig einzufinden, und ihre Gebote zu legen. Schlüßlich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeindeschuldner Zapf etwas in Handen haben, oder demselben schulden, aufgefordert, an denselben oder dessen Bevollmächtigten nichts davon, bei Strafe doppelter Zalung oder Rückersatzes zu verabreichen, sondern solches zur Gerichtshand zu überbringen. Nordhalben, den 9. September 1826.

Königl. Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Die Vermögens-Umstände der Metzger-Meister Johann Georg Weidnerischen Eheleute dahier, stehen so mißlich, daß sich das unterfertigte Gericht sowohl obervormundschaftlicher Verpflichtungen halber,

als in Rücksicht des Andrangs mehrerer Gläubiger und der eignen Erklärung der Schuldner veranlaßt sieht, solche näher zu untersuchen, um nach Maasgabe der dießfallsigen Resultate diese Schuldangelegenheit im Wege gerichtlicher Vermittlung oder rechtlichen Erkenntnisses erschöpfend zu erledigen. Demnach werden zuvörderst alle diejenigen, welche unter irgend einem Rechtstitel an den ꝛc. Weidnerischen Eheleuten Forderungen zu machen haben, auf den

13. October 1826 früh 8 Uhr

hieher vorgeladen, um an diesem Tag ihre Ansprüche entweder selbst oder durch gesetzliche Vertreter zu bescheinigen und der Herstellung und Vorlage eines vorläufigen Activ- und Passiv-Standes, dann nach Lage der Sache und ihren hierauf abzugebenden Erklärungen der weitern Beschlußfassung gewärtig zu seyn. Da diese vorgegangene Verhandlung blos eine procuratorische ist, so wird von dem aussenbleibenden Gläubiger vermuthet und angenommen werden, daß sich derselbe dem Beschlusse der Anwesenden fügt. Urkundlich unter des K. Landgerichts Siegel und Unterschrift. Hof, den 8. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
(L. S.) Schmidt, Landrichter.

In der Verlassenschaftssache der Margaretha Reinhard, Häfners-Wittwe dahier, wird zum Verkaufe oder zur Verpachtung des hiezu gehörigen Haußes — wie sich die Liebhaber vorfinden — Tagsfahrt auf

Freitag den 20ten k. M. Vormittags 11 Uhr

dahier anberaumt. Dasselbe liegt an der Magdalena-Höhe, ist zur Betreibung der Häfner-Profession sehr bequem eingerichtet, wobei bemerkt wird, daß sich in dem hiesigen großen Marktflecken kein Häfnermeister befindet, daher ein solcher bei den in der Nähe von hier häufig abgehaltenen bedeutenden Jahrmärkten sein ordentliches Auskommen jährlich finden kann. Baunach, am 9. September 1826.

Königliches Landgericht Gleusdorf.
Rottlauf.

Die Grundstücke des Georg Ullmer jünger, zu Kirchehrenbach: a) dessen Hauß mit Scheune, Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, dann als Gemeindetheil $\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld; b) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese in der Wöhr, St. N. 249; c) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese allda, Str. Nr. 1071 werden wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und ist bereits 1000 fl. Aufgeboth geschehen. Der neuerliche Aufstrich geschieht am

Donnerstag den 28. September Vormittags 10 Uhr, im Landgerichts-Gebäude. Forchheim, den 3. September 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

In dem Schuldenwesen des Georg Seubert von Meuses hat sich bei der Instruction dessen Fristengesuches eine Ueberschuldung ergeben, und die Gläubiger haben mit Zustimmung des Schuldners auf ein allgemeines Verfahren unter Erbietung zu Nachlässen angetragen. Es wird daher zur Liquidation und Feststellung sämmtlicher Forderungen Termin auf

Montag den 9. October l. J.

anberaumt, und hiezu alle diejenigen andurch vorgeladen, welche eine Forderung an die Georg und Maria Seubertischen Eheleute zu machen haben, mit dem Bedrohen, daß auf diejenigen, welche an dem anberaumten Termine nicht erscheinen, bei der weitern Behandlung des Debitwesens keine weitere Rücksicht mehr genommen werden wird. Forchheim, den 11. September 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Ein Hauß mit Gärtchen, dem Gottfried Popp, Flößer zu Kronach gehörig, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf den

26. October Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kaufslustige werden zur bestimmten Zeit in die Landgerichts-Canzley vorgeladen. Kronach, am 12 September 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Ein entbehrliches Forstdienst-Grundstück auf dem Göhrn bei Bischofsgrün, 3 Tagwerk haltend, soll nach allerhöchster Bestimmung verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

2. October,

In dem rentamtlichen Geschäfts-Locale dahier angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber einfinden können. Markt Schorgast, den 18. September 1826.

Königliches Rentamt.
Schärtel.

Nach höchstem Beschluß Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, soll die entbehrlich gewordene Zehentscheuer zu Oberbibrach meistbietend unter den normalmäßigen Bedingungen verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Freitag den 29. September

angesetzt, und zalungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich hieran im Rentamtssitze zu Speinshardt einfinden. Der Ortsvorstand Thürn wird Jedem, der Einsicht von dieser Scheuer nehmen will, solche gehörig vorzeigen. Speinshardt, den 14. September 1826.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Kohl.

Zufolge hoher Regierungs-Genehmigung vom 20sten v. Ms. wird eine Oedung bei Kottigenbiebersbach im District Hohenberg an der Egerischen Straße, ½ Jauchert 31 Ruthen haltend, am

Freitag den 6ten k. Ms., Vormittags

am Rentamtssitz salva ratificatione meistbietend verkauft. Wunsiedel, den 14. September 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt allda.

Nach einem höchsten Regierungs-Rescript vom 29. Juli d. Js., sollen die dahier entbehrlichen Staats-Realitäten, als: 1) ein Feld, die Ochsenwiese, im Steuerdistricte Breitenbach gelegen, und beiläufig ½ Tagwerk groß; 2) ein bisher zum Graswaschen benütztes Weiherlein im Steuerdistricte Miersberg, zu $\frac{1}{32}$ Tagwerk, vorbehältlich höchster Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden ausgesetzt werden. Zu diesem Verkauf wird auf

Montag den 25ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer Termin anberaumt, in welchem Kaufslustige sich einzufinden haben. Ebermannstadt, den 15. September 1826.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Die durch die Fixation der Zehenten im hiesigen Amte entbehrlich gewordenen Zehentscheunen: 1) zu Teuschnitz, mit dem daran liegenden Grasplatze, 2) zu Poßeck, 3) zu Preßig, und 4) zu Nordhalben, werden unter den — in der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1811 gegebenen Normen und Bedingnissen an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und zu diesem Behufe Kaufsliebhaber eingeladen: 1) wegen der Zehentscheune zu Teuschnitz,

Mittwoch den 4. October d. J., Vormittags 10 Uhr

in dem Gastwirthshause zum rothen Ochsen in Teuschnitz, 2) wegen der Zehentscheunen zu Poßeck und Preßig,

Donnerstag den 5. October, Morgens 8 Uhr,

in dem Geschäfts-Zimmer des hiesigen Rentamtes, und 3) wegen der Zehentscheune zu Nordhalben,

Freitags den 6. October, Vormittags 10 Uhr

in dem Pirkel'schen Wirthshause zu Nordhalben sich einzufinden. Rothenkirchen, den 7. September 1826.

Königliches Rentamt allda.
Jubitz.

In Gemäßheit der hohen Anordnung Königl. Regierung des Obermainkreises vom 10. Juni l. J., wird das erlegt werdende Wildpret von Aerarial-Regie-Jagden der Reviere Strullendorf und Gaisfeld unter den normalmäßigen Bedingungen

Donnerstag am 28sten d. Ms., Frühmorgens 9 Uhr

im Königl. Rentamts-Locale zu Hallstadt öffentlich verpachtet. Zalungs- und pachtlustigen Liebhabern bringt dies zur Kenntniß. Hallstadt und Bamberg, am 14. September 1826.

Das Königliche
Rentamt Bamberg I. und Forstamt Bamberg.
Prell. Gast, Forstmeister.

Der Müller Albrecht Schoppel zu Oberelldorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictstage hiemit ausgeschrieben, und zwar

Freitag der 29. September l. J.

zur Anmeldung und zum Nachweiß der sämmtlichen For-

derungen unter sofortiger Vorlage der Originalschuldurkunden und Abgabe sonstiger Beweismittel,

Montag der 30. October l. J.

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die im 1sten Ganttage angemeldeten Forderungen, und

Donnerstag der 30. November

zum Schlußverfahren, jedesmal Vormittags 9 Uhr, wobei sich sämmtlich bekannte und unbekannte Albrecht Schoppel'sche Gläubiger um so gewisser in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte in diesen Tagesfahrten einzufinden haben, als das Ausbleiben im ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen in den beiden andern Edictstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat. Tambach, am 24. August 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Das zur Concursmasse des Johann Leupold II. zu Eppenreuth gehörige Wohnhaus mit Hofraith und Schorgärtlein, wird am

Freitag den 13. October d. Js. Morgens 9 Uhr

dahier an die Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft. Strichsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt mit dem Beisatze, daß sich auswärtige Strichslustige über ihre Zahlungs- und Besitzfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben. Guttenberg, den 14. September 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kreß.

Gegen die Verlassenschaft des Johann Leupold II. zu Eppenreuth, ist das Concurs-Verfahren einzuleiten. Es werden daher folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 5. October d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf den

3. November d. Js.,

3) zur Aufnahme der Schlußsätze auf

Montag den 4. December d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle am 1sten Edictstage von der Concursmasse, an den zwei andern dagegen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johann Leupold in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 2. September 1826.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Herrschaftsgericht.

Kreß.

Die zur Concursmasse des Wirths Johann Knaus dahier gehörigen Realitäten, als: 1) ein großes massiv von Steinen erbautes Gasthaus mit der radizirten Gast-, Brau- und Schenkgerechtigkeit versehen, zu welchem zwei massiv von Steinen erbaute Nebengebäude, worin die nöthigen Stallungen auf 20 Stück Vieh, das Brauhaus, die Scheune, die Brandweinbrennerei, dann ein großer Felsenkeller sich befinden, wozu das nöthige Braugeschirr, dann die Fässer zur Aufbewahrung von 275 Eimer Bier vorhanden sind, zusammen geschätzt auf 2200 fl.; 2) 1½ Tagwerk Wiesen mit Obstbäumen, der Biergarten genannt, geschätzt auf 200 fl.; 3) ein Hausgarten am Haus, geschätzt auf 200 fl.; 4) ein Grasgarten, der Stadelgarten, geschätzt auf 40 fl.; 5) 4¾ Tagwerk Feld, der Nußbaumacker, zehnt- und gültfrei, geschätzt auf 600 fl.; 6) zwei zu Wiesen verwendete Weiherlein, geschätzt auf 50 fl.; 7) 7 Tagwerk Feld, der hintere Wassergraben, gleichfalls zehnt- und gültfrei, geschätzt auf 700 fl.; 8) 8 Tagwerk Feld, der Steinigacker, geschätzt auf 600 fl.; 9) 3 Tagwerk Wiesen, die dürre Wiese, geschätzt auf 450 fl.; 10) 1½ Tagwerk Wiesen, die obern Schupfenwiesen, geschätzt auf 300 fl.; 11) ¾ Tagwerk Wiesen, die untere Schupfenwiesen, geschätzt auf 200 fl.; werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin zum Verstriche auf

Samstag den 30. September d. Js. Morgens 9 Uhr

festgesetzt. Strichslustige werden hiezu eingeladen, und haben die Meistbietenden den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu erwarten. Fremde Strichliebhaber haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Die Realitäten

können täglich in Augenschein genommen werden, und ist der Bauer Lorenz Kraß dahier beauftragt, solche vorzuzeigen. Die auf den Gütern haftenden Abgaben und Beschwerden können täglich bei dem Herrschaftsgerichte in Erfahrung gebracht werden. Guttenberg, den 24. August 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Kreß.

Die in dem Intelligenzblatt Nr. 92, 98 und 101 zum Verkauf ausgestellten Immobilien des Heinrich Braun zu Pölz sind in dem, am 5ten d. Ms. angesetzten Termin mit einem Gebot von 1000 fl. belegt worden. Da hiedurch die Taxe nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Licitations-Termin auf

Dienstag den 17. October Vormittags

angesetzt, an welchem Kaufslustige sich dahier einzufinden und das Weitere zu gewärtigen haben. Katschenreuth, am 16. September 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Gegen den vormaligen Gutsbesitzer Michael Wagner auf dem Mühlberg bei Schimmendorf, Königl. Landgerichts Kulmbach, wurde von dem unterzeichneten Patrimonialgerichte der Konkurs erkannt, ohne daß von dem Schuldner die Berufung in dem gesetzlichen Termin angemeldet wurde. Es werden daher die folgenden Edictstage ausgeschrieben:

1) Montag der 2te Oktober 1826
zur Liquidation und Beibringung der Beweismittel,

2) Mittwoch der 1. November 1826
zur Vorbringung der Einreden und

3) Freitag der 1. December d. J.
zur Schlußverhandlung. Wer am ersten Edictstage dahier nicht erscheint, oder seine Beweismittel im Originale vorzulegen unterläßt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen und die an den beiden übrigen Edictstagen Ausbleibenden werden mit den sie treffenden Handlungen präcludirt. Kirchleus, am 25. August 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Classe.

Daß der Zimmergeselle Johann Georg Hübner in Melkendorf, und dessen Ehefrau Margaretha geb. Rödel aus Hof in ihrem am 8. Januar 1826 gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Katschenreuth, am 14. August 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Gut mit Zubehör des Adam Fikenscher auf dem rothen Haus bei See ist in dem, am 8ten d. Ms. abgehaltenen Licitations-Termin mit einem Gebot von 1450 fl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf

Freitag den 6. October Vormittags

angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber sich in der Behausung des Schultheißen Rochholz zu See einzufinden haben. Schmeilsdorf, am 12. September 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Auf Requisition des Freiherrlich Künsbergischen Patrimonialgerichts Wernstein werden die zur Schuldenmasse gehörigen, in der Flurmarkung zu Mainleus gelegenen Gräfl. Giechischen gerichts- und lehenbaren Immobilien des Heinrich Reidhardt daselbst, bestehend in ½ Tagwerk Feld an der sandigen Leite, taxirt auf 62 fl., ½ Tagwerk Feld an der Röthe, taxirt auf 85 fl. und 1 Tagwerk Feld an der Reuth, taxirt auf 125 fl. — dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich in dem am

Sonnabend den 7. October Vormittags

anstehenden Bietungstermine bei dem Gastwirth Bayer zu Mainleus einzufinden und die Eröffnung der Verkaufs-Verhandlungen, dann den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten, wobei bemerkt wird, daß über die Lasten und Abgaben dieser Gründe, so wie über die Verkaufsbedingungen, jederzeit im Patrimonialgerichtssitze die erforderliche Aufklärung gegeben werden kann. Thurnau, am 9. September 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Maurergesellen Johann Wolfgang Puff allhier besessene Häuslein Nr. 7 sammt daran gebauter Scheune, und einem dazu gehörigen Grasgarten von 28 □Ruthen, sämmtlich auf 292 fl. rhl. taxirt,

Sonnabend den 21. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst an den Meistbietenden verkauft, zu welchem Termin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Rudolphstein, den 9. September 1826.

Adelich von Kochisches Patrimonialgericht.

Münch.

Widder-Verkauf aus den Stamm-Heerden der Königlichen Staats-Güter-Administration Schleißheim.

Se. Majestät der König, in der huldvollsten Absicht, den bei Begründung der Königl. Stamm-Schäfereien beabsichtigten Zweck, dadurch auf die Verbesserung der Schafzucht im Lande auf eine bleibende Weise einzuwirken, allmählig ins Leben überzuführen, haben allergnädigst gestattet, daß in diesem Jahre an dem ersten Tage nach dem Octoberfest, am 9. October d. J., als an dem zum allgemeinen Markte bestimmten Tage, 50 bis 60 Stück Stamm-Widder, meistens junge noch nicht vollzähnige Thiere, mit einem Aufwurfspreise, der weit unter dem wahren Werthe dieser Thiere ist, und die Summe von 20 fl. für den Kopf nicht übersteigen soll, auf der Theresienwiese bei München in einem eigenen hiezu bestimmten Locale von 10 bis 12 Uhr Morgens unter folgenden Bedingnissen zum Verkauf gebracht werden:

1) Werden zum Kauf nur Inländer zugelassen.
2) Muß nachgewiesen werden, daß man die Thiere zur Veredlung einer Schäferei im Lande verwenden wolle, weswegen obrigkeitliche Zeugnisse vorzulegen sind, daß man Besitzer einer Schäferei oder zum Erkauf für eine andere Schäferei im Lande beauftragt sey.
3) Wird der Kaufs-Schilling baar erlegt. —

Weil der Wollwuchs der Thiere wegen der jüngst vorausgegangenen Schur noch nicht soweit vorausgerückt ist, daß der Charakter der Wolle von einem jeden Käufer in seinem vollen Werthe gewürdiget werden könnte, so wird das Stamm-Register der Königl. Administration über die jüngste Schur vorgelegt werden, in welchem die Wolle eines jeden Stückes, sowohl im ungewaschenen als gewaschenen Zustande, eingesehen werden kann. Schleißheim, am 6. September 1826.

Königliche Staatsgüter-Administration Schleißheim.

Schönleutner,
K. Staatsgüter-Director.

Nachdem höchsten Rescripte der Königl. Regierung des Obermainkreises im Königreiche Bayern, d. d. 6. September 1826, soll das zum stiftischen Rittergute Prügel gehörige Oekonomie-Gut zu Prügel von Lichtmeß 1827 an, auf 12 Jahre in zwei Theile öffentlich verpachtet werden. Der I. Hof bestehet aus beiläufig $\frac{1}{4}$ Jauchert Garten, $2\frac{1}{4}$ Jauchert Weiher, — $103\frac{1}{8}$ Jauchert Feld, — $57\frac{1}{8}$ Jauchert Wiesen, nebst hinlänglichen Oekonomie-Gebäuden; — dann Brau-Schenk- und Brandweins-Braurechte — ferner 11 Klafter Gerechtigkeitsholz nnd Schafhutsrechte zu $\frac{1}{3}$ ꝛc. auf 4 Markungen. Der II. Hof besteht aus $\frac{1}{4}$ Jauchert Garten, 1 Jauchert Weiher, — $50\frac{1}{8}$ Jauchert Felder — $33\frac{1}{8}$ Jauchert Wiesen, — 10 Klafter Gerechtigkeitsholz und Schafhut zu $\frac{2}{3}$ ꝛc. ꝛc. Hier muß noch bemerkt werden, daß der Pächter sein Inventar selbst anschaffen müsse. Die Pachtliebhaber können die zwei Güter in loco Prügel im Königl. Landgerichtsbezirke Weismain einsehen, und die Pachtbedingnisse erfahren. Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß jeder Strichliebhaber vom ersten Hofe 600 fl., und vom zweiten Hofe 400 fl. rhl. Caution baar — oder mittelst gerichtlichen Hypotheken im Königl. Bayerischen Lande — oder durch gerichtliche Verpfändung eigener Güter allda aufrichten, somit sich vor Legung seines Gebotes mittelst Vermögens-Attestes seines Gerichtes ausweisen müsse, daß er zahlungsfähig sey, ausserdem kein Gebot angenommen werde. Strichtermin ist

Donnerstag als den 28. September 1826, früh 10 Uhr, im Amts-Locale zu Prügel. Alle Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen. Prügel, den 12. September 1826.

Königlich Bayerische Verwaltung des stiftischen Ritterguts Prügel.

Killian.

Nicht Amtliche Artikel.

1200 fl. rhl. sind im Ganzen oder in Theilen stündlich gegen erste Hypothek zu verleihen. Das Nähere sagt Ender, Negotiant in Culmbach.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 114. Bayreuth, am 23. September 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge der — in dem 35sten Stück des Regierungs-Blatts vom laufenden Jahre aufgenommenen Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern, d. d. München vom 4. d. M. ist der nach der gelegten letzten Haupt-Rechnung für die Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 18$\frac{4}{5}$ sich gebildete Vorschuß-Fond von 473,000 fl. — durch die — im Jahre 18$\frac{5}{6}$ entstandenen Brandschäden bis auf einen geringen Bestand verwendet, und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, zur Deckung allenfallsiger weiterer Brandschäden bis zu Ende Februar künftigen Jahres, wo abermals die Rechnung vom vorhergehenden Jahre erscheint, den erschöpften Vorschußfond nach Maßgabe des Art. 32. der Brand-Versicherungs-Ordnung durch einen Zwischen-Ausschlag ersetzen zu lassen.

Dem zufolge wird sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises bekannt gemacht, daß dieser Zwischen-Ausschlag auf Sechs Kreuzer rheinl. vom Hundert Anschlags-Kapital festgesetzt worden ist, welche im Laufe des künftigen Monats October eingebracht, und deren Erhebung bis zum 15. November geschlossen werden soll, womit die Beiträge zur Brand-Assecuranz-Vorschuß-Kasse unfehlbar und bei Vermeidung der Absendung von Strafboten eingeschickt sein müssen.

Dabei wird festgesetzt, daß diese Beträge noch nach dem Kapitals-Bestand vom Jahre 18$\frac{4}{5}$ erhoben, und daher Zugänge, welche im Laufe von 18$\frac{5}{6}$ angezeigt wurden, unberücksichtigt bleiben sollen, weil der Kapital-Stand für 18$\frac{5}{6}$ noch nicht festgestellt ist. Daß aber von dem allenfallsigen diesjährigen Austritt, oder einem sonstigen Abgang keine Beiträge mehr erhoben werden dürfen, versteht sich ohne dies.

Zugleich wird auch eröffnet, daß die zu erhebenden Beiträge nur mit doppelten Lieferscheinen an die Vorschuß-Kasse eingesandt, und gleichzeitig der Königl. Regierung von der eingesandten Summe Anzeige mittels kurzen Berichts gemacht werden soll, indem bei dem Schlusse des Jahrs sodann die Abrechnung hergestellt, und darin dieser Zwischen-Ausschlag mit aufgenommen werden muß.

Behörden, welche wider Vermuthen für 18$\frac{4}{5}$ bis jetzt nicht abgerechnet haben sollten, müssen diese Abrechnung bis letzten dieses Monats bei Vermeidung ernstlicher Einschreitung herstellen, und sich mit der Vorschuß-Kasse bis dahin rein berechnen. Schlüßlich werden sämmtliche Behörden auf die wegen Erhebung cassenmäßiger Münzen und wegen Verpackung der Brandversicherungs-Gelder ergangene Bekanntmachung vom 5. April 1824 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1824, S. 352) mit der Warnung aufmerksam gemacht, daß den entgegen handelnden Behörden die devalvirten oder nicht gehörig gepackten Gelder auf ihre Kosten zurückgegeben werden sollen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises, den für 18$\frac{4}{5}$ angeordneten Zwischen-Ausschlag auf Brand-Assecuranz-Beiträge betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 17. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf allerhöchste Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß:

a) die von Königl. Stellen, Gerichts- und Amts-Behörden auszufertigenden Urkunden nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825, §. 1., die Stempel-Ordnung betr. — gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempel-Papier geschrieben werden müssen, sohin keineswegs auf ungesiegeltes Papier in Reinschrift gebracht und zur Extra-Stempelung an die Königl. Hauptstempel-Verwaltung in München eingesendet werden dürfen;

b) daß Königl. Stellen, Aemtern und Privaten nach der allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1825 lediglich gestattet sey, lythographirte Formulare als Vorrath zum Gebrauche zur Extra-Stemplung einzusenden, insofern der an das Oberaufschlagamt eingesendete Geldbetrag von solchen Stempelungen 25 fl. erreicht;

c) daß die zur Extra-Stemplung bestimmten lythographirten Papiere sowohl, als die Geldbeträge keineswegs unmittelbar an die Königl. Hauptstempel-Verwaltung in München eingesendet werden dürfen, sondern in allen Fällen — nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1825, §. III., Nro. 3, dem Königl. Oberaufschlag-Amte des betreffenden Kreises übergeben werden müssen, welches sodann die Extra-Stempelung durch die Königl. Hauptstempel-Verwaltung in München zu erwirken hat; und

d) daß alle von öffentlichen Behörden oder Privaten ordnungswidrig unmittelbar an das Königl. Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt in München eingesendeten Geldbeträge sowohl, als die zur Extra-Stemplung bestimmten lythographirten Papiere ungestempelt und auf Kosten des Einsenders remittirt werden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Bekanntmachung.
Die Einsendung der zur Extra-Stemplung bestimmten lythographirten Papiere betr.

Fürlinger.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da das Reinschreiben des Hypothekenbuchs mit dem Monate Juni d. J. nach bestehender Vorschrift begonnen hat; so werden sämmtliche Hypotheken-Aemter angewiesen, mittelst gesonderter Berichte längstens bis 3. October d. J. anzuzeigen, wie weit mit dem Reinschreiben fürgeschritten worden sey. Sollten bis zum 3. October d. J. die Berichte hierüber nicht sämmtlich eingelaufen seyn; so werden sogleich Wartbothen auf Kosten der säumigen Hypotheken-Aemter abgesendet werden.

Mit diesen Berichtserstattungen ist monatlich fortzufahren, so daß die Berichte immer bis zum 3ten jeden Monats eingekommen sind, widrigenfalls ohne weitere Androhung Wartbothen abgeschickt werden.

Bamberg, den 12. September 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des 2ten Pfarrers Dietrich in Lauf ist dessen Stelle, das dasige Diaconat, erledigt worden.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind in der umgearbeiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahr 1815 auf 708 fl. 9½ kr. berechnet und entwickeln sich nach ihren Hauptbestandtheilen im Folgenden:

1) An ständigem Gehalt: . . . . . 246 fl. 4½ kr.
nämlich
110 fl. — kr. an baarem Geld,
18 fl. 9 kr. sonstige Geldbezüge für besondere Functionen und frühere Naturalgenüsse, woran jedoch 5 fl. 48 kr. zur Zeit der Umarbeitung der Fassion nicht flüssig waren,
57 fl. 42½ kr. Anschlag der Kornbesoldung,
60 fl. 13 kr. Anschlag der Holzbesoldung,
246 fl. 4½ kr. w. o.

2) An Realitäten mit Einschluß von 50 fl. als Anschlag der Wohnung . . . . 61 fl. 42 kr.

3) An Stolgebühren, worunter 176 fl. 57 kr. unverbürgte und einer wahrscheinlichen Verminderung unterliegende Beichtgelder enthalten sind . . . . . 400 fl. 23 kr.

w. o. 708 fl. 9½ kr.

Die hieran noch nicht in Abzug gebrachten jährlichen Lasten betragen 7 fl. 30 kr., und bestehen in Besoldungsholz-Perceptionskosten.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Ansbach, den 8. September 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Das erledigte Diaconat in Lauf betr. Görner, r. n.

Bayreuth, den 12. Juni 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird der im Jahr 1771 zu Eisenbühl bei Hof geborne Johann Nikolaus Franz, welcher schon seit mehr als zehn Jahren von hier, woselbst er als Kutscher domizilirt hat, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben, abwesend ist, auf den Grund seiner dahier zurückgelassenen Gattin Sophia Dorothea, gebornen Grünertin und des für ihn bestellten Curators, Appellationsgerichts-Advokaten Maier dahier, hiedurch vorgeladen, sich bis zum

15. Juni 1827

persönlich oder schriftlich bei dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte, oder in der Registratur desselben, um so gewisser zu melden, als er außerdem für tod erklärt, und sein Vermögen an seine Erben ausgehändigt werden würde. Dasselbe haben seine allenfallsigen unbekannten Erben bei gleichem Rechtsnachtheile zu beobachten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer. Voigt.

Am Montag den 2. October d. J. werden im Büreau des unterzeichneten Amtes eine Quantität Dammhirschdecken unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich Vormittags 9 Uhr hieselbst einzufinden. Bayreuth, am 20. September 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Aktuar.

Montag, den 2. October d. J. Vormittags 9 Uhr wird die Lieferung von 600 Schäffeln einfachen Haber für die Garnison zu Bamberg im Steigerungsweg an die Wenigstnehmenden, mit Vorbehalt allerhöchster Ratification in 12 Loosen überlassen.

Bayreuth, den 20. September 1826.

Von der Oeconomie-Commission des Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Pöllath, Oberstlieut.
Pickel, Quartiermeister.

Donnerstag am 5. October, Vormittags 10 Uhr, werden eine Quantität Roggenkleien, dann Dünger und Erde an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden. St. Georgen, am 20. September 1826.

Königliche Straf-Arbeits-Haus-Inspection.
Köppel.

Zur Tilgung einer dringenden, längst ausgeklagten Schuld werden die dem Köbler Georg Derrfuß zu Nödlas bisher zugehörig gewesenen Besitzungen, bestehend in einem Hauße, das Mützlhaus genannt, ½ Tagwerk Grasgarten und 1 Tagwerk Feld, öffentlich veräußert, und Strichtermin auf den

28. September, Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshaus des Gastwirths Deinhardt zu Ermreuth anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Gräfenberg, den 7. September 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Conrad Hopfengärtner, Bauersmann zu Thuisbrunn, und Kunigunda Schmidt von dort, bei dem unterm 28. Juli h. J. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die nach dem noch für den Ort Thuisbrunn geltenden Königl. Preussischen Landrechte statt findende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Gräfenberg, den 5. September 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger.

In dem Schuldenwesen des Gottfried Popp, Flößer zu Kronach, wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, auf den

27. October,

dann wegen Unbedeutenheit der Gantmasse 2) zur Abgabe der Einreden und Schluß-Erinnerung, auf den

17. November, jedesmal 9 Uhr Morgens,

bestimmt. Die sämmtlich unbekannten Gläubiger des Schuldners werden hiermit öffentlich vorgeladen, und zwar bei Vermeidung des Nachtheiles: daß sie bei dem Nichterscheinen am ersten Ediktstage von dieser Gantverhandlung, bei dem Nichterscheinen des zweiten Ediktstages von den treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 12. September 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das der Margaretha Holzmann, nun verehelichte Bienlein zugehörige Wohnhauß in Steinwiesen wird in vim executionis zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufs-Termin auf

Dienstag den 17. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Orte Steinwiesen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, am 9. September 1826.

Königliches Landgericht.
J. a. l. D.
Baron v. Reitzenstein,
Königlicher Assessor.

Mittels rechtskräftigen Bescheides vom 22ten v. M. ist der Concurs gegen den Bauer Georg Zapf zu Preßig erkannt worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Zapf aufgefordert, ihre Forderungen im Termin am

3. November d. J. Vormittags 9 Uhr

anzubringen und mit dem Gemeinschuldner gütliche Verhandlungen hierüber zu pflegen. In Entstehung derselben ist dieser Termin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen bestimmt. Ein weiterer Termin zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen wird auf den

5. December l. J. Vormittags 9 Uhr

und der letzte Termin zur Abgabe der Replick und schlüßlichen Verhandlung auf den

5. Jänner 1827 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Welcher von den Gläubigern in dem ersten Edicts-Termin am 3. November in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte nicht erscheint, hat die Ausschließung seiner Forderung von der gegenwärtigen Con-

curs-Verhandlung zu gewärtigen, wogegen das Ausbleiben in den zwei übrigen Edictsterminen die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Nordhalben, den 16. September 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Auf neuerliches Andringen eines Gläubigers wird das dem Georg Barnikel zu Kehlbach zugehörige halbe Dorfgut, bestehend aus 1 Haus mit Stadel und Stallung, 8¾ Morgen Feld, 2 Tagwerk einmädige Wiesen, 1 Acker Holz, Tannen- und Fichtenbüsch, 4 Morgen Feld, 3 Morgen Wiesen, und 4 Acker Holz an einem Stück in der Grünmaas, hiemit weiter im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

7. October 1826

dahier anberaumt, in welchem Kaufslustige und Zahlungsfähige dahier zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen, eingeladen werden. Nordhalben, den 6. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einiger ausgeklagten Schuldforderungen werden nachbemerkte Grundbesitzungen des Georg Kreller jüngerer zu Mittlerweilersbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ein Bauerngut zu Mittlerweilersbach, 2) ein Tagw. Feld und Wiese, die kleine Matheſenwiese, 3) ½ Tagw. Feld, der Brütlingsacker, 4) ½ Tagw. Feld, die Schafeggeten. Kaufslustige können sich am

Dienstag den 3. October l. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Wirthshause des Martin Schütz zu Mittlerweilersbach einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 2. September 1826.

Königliches Landgericht Ebermannstadt.
Rascher.

Die nachbenannten dem Georg Kraus zu Unterweilersbach zugehörigen Grundbesitzungen werden hiemit abermals dem Verkaufe zur Hülfsvollstreckung ausgesetzt: 1) ein Bauerngut mit Zugehörungen, Steuer-Bes. Nr. 384, 2) ein halbes Tagwerk Feld, das Eulein genannt, St. Bes. Nr. 68, 3) ¾ Tagwerk Feld im Hügeleinsgraben, St. Bes. Nr. 84, 4) ¾ Tagwerk, die Hofwiese, St. Bes. Nr. 72, 5) ⅛ Tagwerk Hopfengarten, Nr. 71, 6) die Hälfte von 1 1/8 Tagwerk Feld, die Mathesleithen. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstage den 3ten des künftigen Monats October,
Vormittags 9 Uhr,

zu Unterweilersbach einfinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 4. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Ein entbehrliches Forstdienst-Grundstück auf dem Göhrn bei Bischofgrün, 3 Tagwerk haltend, soll nach allerhöchster Bestimmung verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

2. October,

in dem rentamtlichen Geschäfts-Locale dahier angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber einfinden können. Markt Schorgast, den 18. September 1826.

Königliches Rentamt.
Schärtel.

Nachbenannte ehemalige Forstdienst-Gründe, als: 331 Ruthen das Spiz-Aeckerlein zu Bernheck, 3 Tagwerk 297 Ruthen der Fichten-Acker allda, und 5 Tagwerk 325 Ruthen, der große Forstacker bei Creußen, werden dem öffentlichen — meistbietenden Verkaufe unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt. Termin hiezu im amtlichen Geschäftszimmer ist auf

Freitag den 29sten d. M.

bestimmt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Pegnitz, am 18. September 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nach höchstem Beschluß Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, soll die entbehrlich gewordene Zehentscheuer zu Oberbibrach meistbietend unter den normalmäßigen Bedingungen verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Freitag den 29. September

angesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich

hieran im Rentamtssitze zu Speinshardt einfinden. Der Ortsvorstand Thurn wird Jedem, der Einsicht von dieser Scheuer nehmen will, solche gehörig vorzeigen. Speinshardt, den 14. September 1826.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Kohl.

Zufolge hoher Regierungs-Genehmigung vom 20sten v. Ms. wird eine Oedung bei Kottigenbiebersbach im District Hohenberg an der Egerischen Straße, ½ Jauchert 31 Ruthen haltend, am

Freitag den 6ten k. Ms., Vormittags

am Rentamtssitz salva ratificatione meistbietend verkauft. Wunsiedel, den 14. September 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt allda.

Nach einem höchsten Regierungs-Rescript vom 29. Juli d. Js., sollen die dahier entbehrlichen Staats-Realitäten, als: 1) ein Feld, die Ochsenwiese, im Steuerdistricte Breitenbach gelegen, und beiläufig ½ Tagwerk groß; 2) ein bisher zum Graswaschen benütztes Weiherlein im Steuerdistricte Miersberg, zu 1½ Tagwerk, vorbehältlich höchster Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden ausgesetzt werden. Zu diesem Verkauf wird auf

Montag den 25ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer Termin anberaumt, in welchem Kaufslustige sich einzufinden haben. Ebermannstadt, den 15. September 1826.

Königliches Rentamt.
Maurer.

In Gemäßheit der hohen Anordnung Königl. Regierung des Obermainkreises vom 10. Juni l. J., wird das erlegt werdende Wildpret von Aerarial-Regie-Jagden der Reviere Strullendorf und Gaisfeld unter den normalmäßigen Bedingungen

Donnerstag am 28sten d. Ms., Frühmorgens 9 Uhr

im Königl. Rentamts-Locale zu Hallstadt öffentlich verpachtet. Zalungs- und pachtlustigen Liebhabern bringt dies zur Kenntniß. Hallstadt und Bamberg, am 14. September 1826.

Das Königliche
Rentamt Bamberg I. und Forstamt Bamberg.
Prell. Gast, Forstmeister.

Am 27. Oktober dieses Jahrs werden im Lokale des unterzeichneten Gerichts nachbenannte Immobilien der Johann Adam Krafts Wittwe allhier, als: 1) ein Tagwerk, 6 Ruthen, 7 Schuh Feld auf dem Tanzer, 2) ¾ Tagwerk, 34 Ruthen, 6 Schuh Wiese, die Kesselwiese genannt, 3) ein Felsenkeller, und 4) 3¾ Tagwerk Feld, der Krautacker genannt, zur Berichtigung einer ausgeklagten Forderung öffentlich nach Maasgabe der Executions-Ordnung verkauft, und Liebhaber dazu hiemit eingeladen. Egloffstein, den 13. September 1826.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.
Günther.

In dem am 6. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrag haben die Fabrikant Johann Erdmann Fichtnerschen Eheleute zu Sauenhof bestimmt, daß die bei Eingehung ihrer Ehe beschlossene Gütergemeinschaft sich nicht auf das von der Margaretha Barbara Richter, verehelichten Fichtner erhaltene Heirathsgut von 1200 fl. rhl. erstrecken, und in Ansehung dieses Betrags die Gütergemeinschaft unter ihnen ausgeschlossen bleiben soll, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Guttenberg, den 15. September 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Untersteinach.
Scharff.

Der in 1⅞ Morgen Landes bestehende Acker der Barbara Weiß zu Uetzing, der Hölzleinsacker genannt, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Hiezu ist ein Termin auf

Montag den 9. October Vormittags

angesetzt, an welchem sich Kaufslustige in Uetzing einzufinden vorgeladen werden. Thurnau, am 26. August 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf Requisition des Freiherrlich Künsbergischen Patrimonialgerichts Wernstein werden die zur Schuldenmasse gehörigen, in der Flurmarkung zu Mainleus gelegenen Gräfl. Giechischen gerichts- und lehenbaren Immobilien des Heinrich Neidhardt daselbst, bestehend

in ½ Tagwerk Feld an der sandigen Leite, taxirt auf 62 fl., ½ Tagwerk Feld an der Röthe, taxirt auf 85 fl. und 1 Tagwerk Feld an der Reuth, taxirt auf 125 fl. — dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich in dem am

Sonnabend den 7. October Vormittags

anstehenden Bietungstermine bei dem Gastwirth Bayer zu Mainleus einzufinden und die Eröffnung der Verkaufs-Verhandlungen, dann den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten, wobei bemerkt wird, daß über die Lasten und Abgaben dieser Gründe, so wie über die Verkaufsbedingungen, jederzeit im Patrimonialgerichtssitze die erforderliche Aufklärung gegeben werden kann. Thurnau, am 9. September 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Wegen einer ausgeklagten Hypothek-Schuld zu 300 fl. rhl. mit rückständigen Interessen zu 52 fl. 30 kr. rhl., wird das dem Löser Bär Reuther zu Küps gehörige Wohnhaus mit Gemeinderecht dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin den

11. October d. J., früh 9 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte abgehalten. Das Haus mit Zugehörungen unter Besitz-Nro. 51, mit 355 fl. Grundsteuer-Kapital belegt, ist lehenbar zum Rittergute Küps, welches alljährlich term. Michaelis dahin entrichtet: 34¾ kr. Erbzins, 13¾ kr. ord. Gefälle, und 56¾ kr. Zehendgeld vom Gemeinderecht, in allen Besitzveränderungsfällen 10 von 100 Handlohn, und bei Succession eines Lehenherrn 2 fl. 15 kr. Recognitionsgebühren. Geschätzt ist das Haus auf 416 fl. 40 kr., und das Gemeinderecht auf 200 fl. rhl. Küps, am 24. August 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.
Weißmüller.

Nachbenannte zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Konditor Heinrich Georg Christoph Hake zu Küps gehörigen Realitäten, werden auf Antrag der Curatoren der minderjährigen Kinder, und auf den Grund hieher gestellter Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Seniorats Patrimonialgerichts Unterrodach, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin den

11. October d. J. früh 9 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte abgehalten. 1) ¼ an dem vierten Theil der Grienesschneidmühle, zwischen Küps und Au gelegen, geschätzt auf 400 fl. rhl., lehenbar zum Rittergute Küps, und entrichtet dahin alljährlich 29⅓ kr. Erbzinns und 10½ kr. ord., in allen Besitzveränderungsfällen 10 von 100 Handlohn, und bei Succession eines Lehenherrn 2 fl. 15 kr. rhl. Recognitionsgebühren, 2) der sogenannte Brunnenranger geschätzt auf 100 fl. rhl., gleichfalls zum Com. Rittergute Küps lehenbar, entrichtet alljährlich dahin 18¾ kr. Erbzinns, Handlohn und Recognitionsgebühren wie Nro. 1. Küps, am 24. August 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.
Weißmüller.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das ½ Wohnhaus der Johann Lorenz Hopf'schen Eheleute zu Horb am Main, dann das sogenannte Mainäckerlein derselben, zum Rittergute Burkersdorf erbzinnsbar, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Strichtermin auf

Mittwoch den 11. k. M. October

anberaumt, wo Kaufslustige dahier zu erscheinen und den bedingten Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen haben. Das ½ Wohnhaus ist für 95 fl., das Mainäckerlein aber für 80 fl. gerichtlich eingeschätzt, und steht Kaufsliebhabern frei, von den darauf ruhenden Lasten im Strichtermin sich Kenntniß zu verschaffen. Unterlangenstadt, am 2. September 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe Burkersdorf.
Schlesing.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Gut mit Zubehör des Adam Fikenscher auf dem rothen Haus bei See ist in dem, am 8ten d. Mts. abgehaltenen Licitations-Termin mit einem Gebot von 1450 fl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf

Freitag den 6. October Vormittags

angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber sich in der Behausung des Schultheißen Rochholz zu See einzufinden haben. Schmeilsdorf, am 12. September 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger werden folgende, Freiherrlich Guttenbergische Seniorats lehenbare Besitzungen des Johann Nicolaus Herrmann zu Pölz, als: 1) ein Gütlein, welches in einem Wohnhaus, Stadel, Garten, 1 Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Wiesen besteht; 2) die sogenannte Huthwaid, in 3 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen bestehend; 3) ¼ Tagwerk Feld, an den hundert Beeten, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Bietungstermin ist auf

Dienstag den 3. October Vormittags

angesetzt. Kauflustige, welche besitz- und zahlungsfähig sind, werden daher eingeladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das über die Taxation aufgenommene Protocoll kann zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur eingesehen werden. Katschenreuth, am 26. August 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Nach einem höchsten Rescripte der Königl. Regierung des Obermainkreises im Königreiche Bayern, d. d. 6. September 1826, soll das zum stiftischen Rittergute Prügel gehörige Oekonomie-Gut zu Prügel von Lichtmeß 1827 an, auf 12 Jahre in zwei Theile öffentlich verpachtet werden. Der I. Hof bestehet aus beiläufig ½ Jauchert Garten, 2⅔ Jauchert Weiher, — 103⅛ Jauchert Feld, — 57⅛ Jauchert Wiesen, nebst hinlänglichen Oekonomie-Gebäuden; — dann Brau- Schenk- und Brandweins-Braurechte — ferner 11 Klafter Gerechtigkeitsholz und Schafhutsrechte zu ⅓ ꝛc. auf 4 Markungen. Der II. Hof besteht aus ¼ Jauchert Garten, 1 Jauchert Weiher, — 50⅞ Jauchert Felder — 33⅞ Jauchert Wiesen, — 10 Klafter Gerechtigkeitsholz und Schafhut zu ⅓ ꝛc. ꝛc. Hier muß noch bemerkt werden, daß der Pächter sein Inventar selbst anschaffen müsse. Die Pachtliebhaber können die zwei Güter in loco Prügel im Königl. Landgerichtsbezirke Weismain einsehen, und die Pachtbedingnisse erfahren. Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß jeder Strichliebhaber vom ersten Hofe 600 fl., und vom zweiten Hofe 400 fl. rhl. Caution baar — oder mittelst gerichtlichen Hypotheken im Königl. Bayerischen Lande — oder durch gerichtliche Verpfändung eigener Güter allda aufrichten, somit sich vor Legung seines Gebotes mittelst Vermögens-Attestes seines Gerichtes ausweisen müsse, daß er zahlungsfähig sey, ausserdem kein Gebot angenommen werde. Strichtermin ist

Donnerstag als den 28. September 1826, früh 10 Uhr, im Amts-Locale zu Prügel. Alle Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen. Prügel, den 12. September 1826.

Königlich Bayerische Verwaltung des stiftischen Ritterguts Prügel.
Killian.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich mache hiermit bekannt, daß ich mein zweistöckiges mit Schiefer gedecktes Wohnhaus, zwei Tagwerk gutes Feld nebst einem Wieslein und ⅛ Tagwerk Wiesen in der obern Au, erster Classe, am Sonntag den 15. October an die Meistbiethenden in meiner Behaußung zu verkaufen gesonnen bin. Markt Selbitz, den 18. September 1826.

Johann Heinrich Hertel,
Metzgermeister.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Sept. Der angehende Bürger- und Metzgermeister Georg Nikolaus Morg dahier, mit der Wittwe Anna Katharina Obermüller, von den Moritzhöfen.

Geborne.

Den 18. Sept. Die Tochter des Sonnen- und Regenschirmmachers Strobel dahier.

Den 19. Sept. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Merkel dahier.

Gestorbene.

Den 15. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 10 Monate und 15 Tage.

Den 16. Sept. Die hinterlassene Tochter des Polizeidienes Siegmund dahier, alt 44 Jahre.

— — Die Wittwe des Nachtwächters Hirsch dahier, alt 68 Jahre, 9 Monate und 7 Tage.

— — Der Sohn des verstorbenen Fischhändlers Reichel dahier, alt 4 Monate und 24 Tage.

Den 19. Sept. Die Tochter des Schuhmachergesellen Kolb zu Heinersreuth, alt 2 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 115. Bayreuth, am 26. September 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Instruction zu den Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen Abschn. V. §. 61 müssen die Gesellen der Bauhandwerker, nemlich Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bau-Unternehmungen erlangen, und sich in Städten 1ter und 2ter Klasse, oder auch auf dem Lande niederlassen wollen, am Sitze der Kreis-Regierung sich einer Prüfung in der Baukunde und in den übrigen in ihr Fach einschlagenden Kenntnissen unterziehen.

Der weise Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Verhütung jedes Nachtheiles, den das gemeine Wohl durch ungeschickte untüchtige Werkmeister erleiden könnte, wenn diesen durch die Ertheilung des Meisterrechts, in dem Kreise selbstständiger Thätigkeit, ein so wichtiger Einfluß auf die nöthigsten Bedürfnisse ihrer Mitbürger gestattet würde. In diesem Zwecke liegt die Pflicht und die dringendste Aufforderung der Kreis-Regierung, daß sie sich vollkommen überzeuge, ob der um das Meisterrecht sich Bewerbende, auch der Einführung in den Wirkungskreis des Meisters würdig sey; ob er durch seine Fähigkeiten und Erfahrungen auch das Vertrauen seiner Mitbürger rechtfertigen könne, worauf ihm der ehrenvolle Titel eines Meisters Anspruch geben soll; — und die Erreichung dieses Zweckes erheischt daher eine strenge und unpartheiische Prüfung der Kenntnisse und Eigenschaften derjenigen, die sich diesen Titel aneignen wollen.

Sowohl zur Beruhigung des Publikums, als auch zur Nachricht für alle Genossen der Baugewerke, welche das Meisterrecht nachsuchen wollen, theils um sie zur gehörigen Befähigung aufzufordern, theils um sie von unnützen Bewerbungen abzuhalten, wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

welche Fähigkeiten und Kenntnisse künftig von Maurer- und Zimmergesellen in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung dargelegt werden müssen, um zum Meisterrechte in Städten II. und III. Klasse, oder auch auf dem Lande gelangen zu können.

Die Prüfung umfaßt sowohl die zur Baukunde unumgänglich nothwendigen Hilfskenntnisse, als auch das eigentliche Technische, und wenn auch nicht gerade wissenschaftliche Ausbildung und Grundsätze der Theorie gefodert werden können, so wird sich die Prüfung doch jederzeit darauf erstrecken, daß der Examinand für alle in seinem künftigen Wirkungskreise vorkommenden Aufgaben die praktischen Regeln und Vorschriften kenne und anzuwenden wisse.

I. In Ansehung der Hilfskenntnisse wird erfodert:

1) Vor allem der nöthige Schul-Unterricht, vorzüglich im Rechtschreiben und in der Fähigkeit, die Gedanken und Begriffe richtig auf dem Papier auszudrücken.

2) Rechenkunst, sowohl in den gemeinen Rechnungs-Arten, als in den Berechnungen von Quadrat und kubischem Inhalt.

3) Geometrie in Beziehung auf alle in der Baukunde vorkommenden Messungen und Berechnungen von Linien, Winkeln, Figuren, Flächen und Körpern.

4) Bauzeichnungskunst. Die Fertigkeit, mit Zirkel und Lineal alle in der Baukunde vorkommenden Grund-Aufrisse und Durchschnitte nach verjüngtem Maase zu zeichnen.

5) Freie Hand- und Perspectiv-Zeichnung, so viel als nöthig ist, um irgend einen im Bauwesen vorkommenden Gegenstand, z. B. Verzierungen an den Façaden der Gebäude, auch ganze Bauwerke, oder einzelne Theile derselben so darzustellen, wie sie ins Auge fallen.

6) Modellirkunst, die Fertigkeit, ganze Bauwerke oder einzelne Theile derselben nach ihrer entworfenen Construction in geeigneten Materien nach verjüngtem Maase zu bilden.

7) Statik und Mechanik, Maschinenkunde, wenigstens in Beziehung auf die practischen Regeln für die bei dem Bauwesen vorkommenden einfachen Maschinen zur Ueberwältigung oder Aufbringung großer Lasten, oder der vielfältig vorkommenden Verrichtungen, wobei Menschenkräfte nicht hinreichen und zu mechanischen Zuflucht genommen werden muß.

8) Hydraulik, so weit die practischen Regeln für die Hebung und Leitung des Wassers bei dem Bauwesen im Allgemeinen anzuwenden sind.

9) Technologie, Kenntnisse und Erfahrungen von einzelnen Gewerben, Fabriken u. s. in so weit sie dem Baumeister zur gehörigen und zweckmäßigen Anlage der Bauwerke für den Gewerbs-Betrieb nothwendig sind.

10) Landwirthschaft, in so weit hievon Kenntniß zur zweckmäßigen Anlage von Oeconomie-Gebäuden erforderlich ist.

11) Endlich Kenntniß der Landes-Gesetze und Polizei-Verordnungen in Ansehung des Bauwesens.

II. Die eigentliche technische Prüfung erstreckt sich:

1) auf die genauen Kenntnisse und Erfahrungen über alle Materialien, die zu einem Bauwerke nöthig sind.

2) Auf die Kenntniß des Baugrundes, sowohl in seinem natürlichen Zustande, als auch in Hinsicht auf die nöthige Behandlungsweise zum Zwecke des über denselben aufzuführenden Bauwerkes.

3) Auf die Kenntniß der Verbindung der Bau-Materialien, und der Bindungsmittel bei jedem Bauwerke von Stein oder Holz.

4) Auf die Kenntniß der Construction einzelner Bau-Gegenstände, so wie der richtigen Verhältnisse aller einzelner Theile derselben, in Rücksicht auf ihre Maaße, Form, Haltbarkeit, Dauer u. s.

5) Auf die Kenntniß der technischen Regeln, welche bei den äußern Formen der Bauwerke, bei Verzierung und Verschönerung von Gebäuden anzuwenden sind, und vorzüglich von dem Steinhauer, oder den Maurern, welche sich zugleich mit Steinhauen abgeben, gefodert wird.

Hiebei wird noch bemerkt, daß diese Prüfung in der Regel schriftlich, d. h. mit schriftlicher Beantwortung der vorgelegten Fragen und Aufgaben vorgenommen werde; doch müssen dabei auch Zeichnungen, Risse und Anschläge, wohl auch Modelle gefertigt werden; auch bleibt es dem Prüfungs-Commissair überlassen, mündliche Beantwortungen zu fodern, wie denn überhaupt die Prüfungs-Normen, §. 62., der allg. Instr. dabei zum Grund gelegt werden.

Ueber das Resultat der Prüfung wird nach dem Grade der von dem Geprüften dargelegten Fähigkeiten ein besonderes Prüfungs-Zeugniß ausgestellt. Nur vollkommene Tüchtigkeit gibt Ansprüche auf das Meisterrecht; wobei jedoch der Unterschied berücksichtigt werden wird, welcher zwischen den Erfordernissen für

Bauten in der Stadt, oder auf dem platten Lande statt findet. Wer auch den untersten Grad der Tüchtigkeit nicht erprobt, wird als untauglich zum Meister zurückgewiesen.

Schlüßlich werden alle Polizei-Behörden angewiesen, die betreffenden Gewerbs-Vereine noch besonders auf gegenwärtige Anordnung aufmerksam zu machen und schon bei der ersten mündlichen Anmeldung zum Gesuche des Meisterrechts sich genau zu unterrichten, ob der Kandidat der vorgeschriebenen Vorbedingungen der Prüfung überhaupt entsprechen könne, oder zuvor noch zur Erlangung der nöthigen Befähigung anzuweisen seyn möchte.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr v. Welden.

Publicandum.
Die Prüfung der Bauhandwerks-Gesellen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 19. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Bärnfels, Landgerichts Pottenstein, ist durch die Versetzung des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Ihr Ertrag wird außer dem Genuß der freien Wohnung im neuerbauten Schulhaus auf

210 fl.

berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen

Sechs Wochen

anher zu wenden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Nebenschulstelle zu Bärnfels, Landgerichts Pottenstein betreffend.

Friedmann.

Bayreuth, den 19. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 4. Juni d. J. ist wiederholt angeordnet worden:

daß in sämmtlichen Polizei-Bezirken fortwährend die Anforderung des Publicums wegen eines gesunden und pfennigvergeltlichen Biers mit besonderer Sorgfalt beachtet und durch fortgesetzte genaue Visitationen, wozu auch nach Bedarf der Umstände Sachverständige aus andern Bezirken oder Ortschaften auf Kosten der fehlig befundenen Gewerbsleute beigezogen werden können, übrigens unter strenger Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Vorschriften, die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes mit Ernst und Nachdruck geführt werden soll.

Diese allerhöchste Vorschrift ist den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises durch das öffentliche Ausschreiben vom 15. Juni d. J. im Kreis-Intelligenz-Blatt zur genauesten Befolgung empfohlen worden, wird aber, da mehrere vorgekommene Fälle beweisen, daß die Ansprüche des Publikums auf ein gesundes, kräftiges und gehaltreiches Bier nicht überall gehörig befriedigt werden, hierdurch mit dem Beifügen wiederholt, daß die unterzeichnete Königl. Regierung diejenigen Polizei-Behörden, in deren Bezirken die erforderliche genaue Aufsicht auf das

Bier nicht besteht, oder welche dieselben auf ungeeignete Weise durch mangelhafte oder nachlässige Anwendung der deshalb bestehenden Verordnungen und Vorschriften führen und dadurch der Erreichung des Zweckes — statt denselben pflichtmäßig zu befördern — mehr entgegenwürken, zur strengen Verantwortung ziehen, nach Befund bestrafen und dadurch gegründete Beschwerden über Benachtheiligung des Publicums ein Ziel zu setzen wissen wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Aufsicht auf das Verleitgeben des Biers betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 20. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Wondreb ist durch das Ableben des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird auf

311 fl.

berechnet.

Diejenigen, welche sich sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen sechs Wochen anher zu wenden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Wondreb betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 21. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche allgemeine K. Rentämter des Obermainkreises werden bei dem bevorstehenden Ende des Etatsjahres beauftragt, die mittelst Rescripts aus dem K. Staatsministerium der Finanzen vom 10. December vorigen Jahres (ausgeschrieben im Kreis-Intelligenz-Blatt unterm 17. December v. J.) anbefohlne Hauptübersicht über die pro 182⅞ effectiv bestrittenen, vorgeschossenen und zurückersetzten Kriminalgerichts-Kosten, nach dem früher bestandenen Formular, nunmehr unverzüglich an die unterfertigte K. Kreisstelle einzusenden.

Hiemit ist zugleich, die Vorlage der Verzeichnisse über die pro 182⅞ auf Verpflegung der Heimathlosen vorschußweise bezahlten Kostenbeträge zu verbinden. Wenn dergleichen Kosten nicht angefallen sind, so haben die treffenden K. Rentämter Fehlanzeigen vorzulegen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An sämmtliche allgemeine Rentämter des Obermain-Kreises.
Die Einsendung der Hauptübersicht über die pro 182⅞ effectiv bestrittenen Kriminalgerichtskosten betr.

Färlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung beginnt mit dem 30. October und wird in vier aufeinander-

folgenden, wöchentlichen Terminen bis zum 25. November vorgenommen. Diejenigen theologischen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen haben, werden demnach aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung einfach einzugeben, denselben aber auch zugleich das akademische Absolutorium und das Zeugniß über Theilnahmlosigkeit an verbotenen Verbindungen beizufügen, da eine Vorladung zur Prüfung, ohne von diesen Aktenstükken vorerst Einsicht genommen zu haben, nicht erfolgen kann, also jeder es sich selbst zuschreiben muß, wenn seine Eingabe, für den Fall diese legalen Nachweisungen ihr nicht beigefügt sind, ohne Entschließung bleibt.

Eben so soll dem Gesuch ein kurzer mit dem 3 kr. Stempel versehener Lebenslauf in duplo, dann das Taufzeugniß, dessen beglaubte Abschrift wie das Original den Stempel zu 15 kr. haben muß, beigefügt seyn. Auf diese Eingaben wird den sich Anmeldenden, die zugleich den Ort ihres gegenwärtigen Aufenthalts anzugeben haben, die nähere Entschließung zugehen, und wenn keine Bedenken in der Mitte liegen, ihnen die Vorladung zugefertigt werden, worin ihnen sowohl der Termin, zu welchem sie sich einzufinden haben, als der Text zur Ausarbeitung der Probe-Predigt bekannt gemacht wird.

Man versieht sich zu den Candidaten, daß sie der hiemit gegebenen Weisung genau entsprechen werden.

Ansbach, den 22. September 1826.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung betr.

Görner, v. a.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, nach welcher die hiesigen Einwohner die Strassen am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche gehörig reinigen und außerdem jeden Morgen den vor ihren Häußern etwa angehäuften Unrath hinwegräumen lassen müssen, wird hierdurch mit der Warnung erneuert, daß jede Contravention mit 30 kr. Strafe unnachsichtlich geahndet werden soll. Um jeder Entschuldigung zu begegnen, wird zugleich bekannt gemacht, daß diese Anordnung auch für die Vorstädte ihre Anwendung findet.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den pünctlichen Vollzug dieser Verfügung zu wachen und jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 20. September 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 11. September 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das dem minorennen Johann Martin Schaffner in Gemeinschaft mit Johann Georg Sebastian Schmidt zugehörige Wohnhaus im neuen Weg, Hypotheken-Nr. 641, auf Antrag des Schaffner'schen Vormundes und nach Genehmigung von Seite des obervormundschaftlichen Gerichts öffentlich meistbiethend veräußert werden soll.

Termin hiezu wird daher auf den

6. October, Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen, sich in solchem im Sessionszimmer des hiesigen Kreisgerichts vor dem Deputirten, Raths-Accessist Knoll zu stellen.

Das Taxations-Protokoll des zu veräußernden Wohnhaußes mit angränzendem Gärtchen und Hofreuth kann in der dießamtlichen Registratur stündlich eingesehen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Voigt.

Am Montag den 2. October d. J. werden im Büreau des unterzeichneten Amtes eine Quantität Dammhirschdecken unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich Vormittags 9 Uhr hieselbst einzufinden. Bayreuth, am 20. September 1826.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Aktuar.

Montag den 2. October l. Js., Vormittags 10 Uhr, werden auf dem neuen Schloßplatze dahier, eine Anzahl ausgemusterte Königl. Dienstpferde an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, den 21. September 1826.

Die Filial-Oeconomie-Commission der 1ten Division Königlich 3ten Cevauxlegers-Regiments.

Kolbeck, Rittmeister.

Knorr, Fourier.

Am 2. des Monats October laufenden Jahrs werden früh 8 Uhr bei dem Königl. Landgerichte Culmbach die Effecten der verlebten Frau Majors-Wittwe von Schönfeld, bestehend aus Kleidungsstücken, Weißzeug, Porzellain und anderen Geschirren, Meubels, Pretiosen, Gewehren und anderen Geräthschaften plus licitando gegen gleich baare Bezahlung versteigert, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt. Bayreuth, den 25. September 1826.

Die Königlich Bayerische Stadt-Commandantschaft.

Kunst, Oberst.

König, Actuar.

Donnerstag am 5. October, Vormittags 10 Uhr, werden eine Quantität Roggenkleien, dann Dünger und Erde an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden. St. Georgen, am 20. September 1826.

Königliche Straf-Arbeits-Haus-Inspection.

Köppel.

(Aufnahms-Prüfungen an der Königlichen Studienanstalt in Hof.)

Diejenigen Schüler, welche in die unterste Gymnasialklasse der hiesigen Studienanstalt eintreten wollen, haben sich am 16. October Nachmittags einer schriftlichen und am nächstfolgenden Tage einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen. Von solchen, welche nicht bisher in der hiesigen Vorbereitungsschule waren, wird auch ein Alters- und Studienzeugniß verlangt.

Die Prüfung und Aufnahme für die lateinische Vorbereitungsschule ist auf den Vormittag des 16. Octobers festgesetzt. Die Aufzunehmenden haben ihren Impfschein, ein Alters- und Schulzeugniß (die aus der Volksschule kommenden einen Schul-Entlaßschein) vorzulegen. Hof, den 23. September 1826.

Königliches Studien-Rectorat.

Lechner.

Die Besitzungen des verganteten Nagelschmiedmeisters Wolf Adam Wilhelm zu Weissenstadt, als: a) ein Wohnhaus in der Kirchenlamitzer Nebengasse, Haus-Nr. 86, nicht ganz ausgebaut, sammt Gerechtholz; b) zwei Jauchert Waldtheile, im Mittelberge; c) ¾ Tagwerk Feld, in der Laimengruben; d) 1 Tagwerk Wiese, im Röhrgraben, werden am

4. October c. Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthofe des Posthalters Bayer zu Weissenstadt meistbietend verkauft und Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Taxbeschreibung genannter Realitäten täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Kirchenlamitz, am 14. September 1826.

Königliches Landgericht dahier.

Ertl.

Alle diejenigen, welche in dem in der Verlassenschaftssache der dahier verstorbenen Handelsfrau Eleonora Nürnberger am 29. Juli c. angestandenen Termin nicht erschienen sind, werden mit ihren allenfallsigen Forderungen hiemit präcludirt. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Siegelung und Unterschrift ausgefertiget. Selb, am 21. August 1826.

Königliches Landgericht allda.

v. Reiche.

Gegen den nunmehr verlebten Müllermeister Wolfgang Griebel aus Kotzendorf, wurde der Universal-Concurs erkannt, und hat endlich dessen Wittwe Barbara Griebel dortselbst auf Verfolgung der bisher von demselben eingelegten Rechtsmittel verzichtet. Es wird daher 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Dienstag der 3. October,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Dienstag der 7. November,

3) zum Vorbringen der Schlußerinnerungen, und zwar a) für die Gegeneinreden

Dienstag der 12. December,

b) für die Schlußeinreden

Dienstag der 19. December l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin bestimmt, und

werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an dem 2ten und 3ten Edictstage aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des verlebten Gantierers Griebel in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 24. August 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf neuerliches Andringen eines Gläubigers wird das dem Georg Barnikel zu Kehlbach zugehörige halbe Dorfgut, bestehend aus 1 Haus mit Stadel und Stallung, 8½ Morgen Feld, 2 Tagwerk einmähdige Wiesen, 1 Acker Holz, Tannen- und Fichtenbüsch, 4 Morgen Feld, 3 Morgen Wiesen, und 4 Acker Holz an einem Stück in der Grünmaas, hiemit weiter im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

7. October 1826

dahier anberaumt, in welchem Kaufslustige und Zahlungsfähige dahier zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen, eingeladen werden. Nordhalben, den 6. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Gegen die Wirth Johann Paul Schmidt'schen Eheleute zu Schönbrunn wurde der Concurs erkannt, und werden hiermit die gesetzlichen Edictstage, nämlich: a) der erste Edictstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Freitag den 13. October c. a. Vormittags 9 Uhr,

b) der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden gegen die am ersten Edictstage angemeldeten Forderungen,

Montags den 13. November c. a. Vormittags 10 Uhr,

c) der dritte Edictstag zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden (Replick und Duplick),

Dienstag den 12 December c. a. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und hiezu alle diejenigen, welche an gedachte Johann Paul Schmidt'sche Eheleute Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern Sachen oder Gelder in Händen, oder an dieselben Zahlungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihnen hievon nicht das Mindeste verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte treulich Anzeige zu erstatten, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie zur doppelten Leistung verurtheilt werden. Wunsiedel, den 2. September 1826.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Nachbenannte ehemalige Forstdienst-Gründe, als: 331 Ruthen das Spiz-Aeckerlein zu Bernheck, 3 Tagwerk 297 Ruthen der Fichten-Acker allda, und 5 Tagwerk 325 Ruthen, der große Forstacker bei Creußen, werden dem öffentlichen — meistbietenden Verkaufe unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt. Termin hiezu im amtlichen Geschäftszimmer ist auf

Freitag den 29sten d. M.

bestimmt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Pegnitz, am 18. September 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Ein entbehrliches Forstdienst-Grundstück auf dem Göhrn bei Bischofgrün, 3 Tagwerk haltend, soll nach allerhöchster Bestimmung verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

2. October,

in dem rentamtlichen Geschäfts-Locale dahier angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber einfinden können. Markt Schorgast, den 18. September 1826.

Königliches Rentamt.
Schärtel.

Der dahier noch aufgespeicherte Getreidsvorrath von etwa 38 Schäffel Korn, sodann 25 Schäffel Dinkel aus der vorjährigen Erndte, wird am

4. October

der weitern Versteigerung ausgesetzt, welches zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht wird. Neunkirchen, den 20. September 1826.

Von dem Königlichen Rentamt allda.

Zur Verpachtung des auf der Königl. Regie-Jagd in Schammelsdorf erlegt werdenden Wildes wird der

29. September

bestimmt, und es beginnt der Strich Vormittags um 10 Uhr. Die Strichsbedingungen sind enthalten im Bayreuther Intelligenzblatt, Jahrgang 1826, Nr. 73, pag. 534 und der Strich selbst wird abgehalten am Sitze des unterzeichneten K. Rentamtes. Scheßlitz, am 21. September 1826.

K. Rentamt Scheßlitz und K. Forstamt Bamberg.
F. Burkart.

Gegen die Verlassenschaft des Johann Leupold II. zu Eppenreuth, ist das Concurs-Verfahren einzuleiten. Es werden daher folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 5. October d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf den

3. November d. Js.,

3) zur Aufnahme der Schlußsätze auf

Montag den 4. December d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle am 1sten Edictstage von der Concursmasse, an den zwei andern dagegen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johann Leupold in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 2. September 1826.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Herrschaftsgericht.
Kreß.

Nicht Amtliche Artikel.

Das von dem Kaufmann Mietsche bisher bewohnte untere Quartier in dem Appellationsgerichtsrath Arnoldschen Hauße, E. N. 181 in der Opernstraße, wird zu nächstkommendem Martini-Ziel vakant. Es besteht in 5 heizbaren Zimmern, 1 Küche, Speißgewölbe, Kelleranntheil, Holzschlicht und Mitgebrauch der Waschstube. Miethlustige belieben sich wegen der nähern Bedingnisse an den aufgestellten unterzeichneten Administrator zu wenden. Bayreuth, den 21. September 1826.

Der Justizamts-Actuar Körblz, in E. N. 342 wohnhaft.

Einem hochzuverehrenden Publikum gebe ich mir die Ehre hiermit anzuzeigen, daß von mir nun alle Sorten von Kämmen bereits gefertigt, und fortwährend in bedeutender Auswahl zu haben sind, als fein gebeizte Chinon-, Seiten- und Lockenkämme, weiß und gebeizte Frisir-, Taschen-, Einschlag-, Austricht-, Roß- und Staubkämme, so wie alle Arten elfenbeinene Haarkämme u. s. w. Ich empfehle mich daher gehorsamst, bitte um geneigten Zuspruch, und hoffe, jeden verehrten Abnehmer durch gute Waare und billige Preiße zufrieden zu stellen.

Bernhardt Mayer,
Bürger und Kammmachermeister, wohnhaft in Bayreuth, rechts hinter dem Rathhauße N. 160.

---

17 Bayerische Jauchert Feld, Wiese und Obstanlage in der sogenannten Hohenwarte am Weiherhügel, sind allstündlich zu verpachten oder zu verkaufen, und ist das Nähere in der Hauptstraße E. N. 93 zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. September 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	87½	87
ditto à 5% " " .	100⅝	100⅜
Land-Anlehen à 5% . . .	102⅞	
Lott. Loose E—M à 4% .	100⅛	100¼
ditto E—M à 4% . . .		
ditto " " 2 mit. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100.	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 116. Bayreuth, am 29. September 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind schon öfters Fälle vorgekommen, daß die Berufungen gegen die in Malz-Aufschlags-Defraudationen gefällten erstrichterlichen Erkenntnisse des Ober-Aufschlag-Amtes dahier von den Appellanten bei demjenigen Landgerichte, welches die Untersuchung der treffenden Defraudation auf Requisition des Oberaufschlagamts instruirt hat, in der Meinung übergeben worden sind, daß diese Gerichte in Malzaufschlags-Defraudationssachen kompetent seyen, und daher durch die Uebergabe der Berufungs-Libelle bei diesen innerhalb der Appellations-Frist dieselbe salvirt werde, wodurch es nicht selten geschehen ist, daß diese Berufungen wegen versäumter Berufungsfrist als desert zurückgewiesen werden mußten.

Zur künftigen Vermeidung dieses Mißverständnisses, und der für die Betheiligten daraus entstehenden nachtheiligen Folge der Fruchtlosigkeit ihrer Appellation gegen oberaufschlagamtliche Erkenntnisse, werden die Behörden, Advokaten und Partheien hiermit daran erinnert, daß nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen das Fatale, die Frist der Berufung, gegen Malzaufschlags-Defraudations-Bescheide nur dadurch salvirt, und die Zurückweisung der Berufung als desert abgewendet werden kann, wenn die Berufungsschrift innerhalb 30 Tagen bei dem Ober-Aufschlagamte, als der ersten Instanz, oder auch nach Cap. 15. §. 6 Nr. 3 der Gerichts-Ordnung, mit Ueberspringung derselben, bei der Kreis-Regierung als der höhern Instanz, zur Vorlage gebracht wird, keineswegs aber dadurch, wenn die Beschwerde zwar innerhalb der Berufungsfrist bei dem treffenden Landgericht, welches die Untersuchung instruirte, eingereicht, von demselben aber nicht noch innerhalb der Frist von 30 Tagen der erwähnten kompetenten Instanz vorgelegt wird.

Behörden und Sachwalter, welche künftig dieser Erinnerungen ungeachtet, Berufungen in Malzaufschlags-Defraudations-Angelegenheiten inkompetent annehmen, oder exhibiren würden, haben von nun an nebst dem Gebühren-Verlust selbst die Gefahr des Regresses der irre geleiteten Partheien zu gewärtigen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Berufungen gegen Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudationen betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Unterbehörden des Obermainkreises wird hiemit die frühere Weisung wiederholt, daß bei jeder Akten-Einsendung, oder Bericht ohne Akten, auf denselben der Nummer der letzten an dasselbe Gericht in dieser Sache

erlassenen Appellationsgerichts-Entschließung, welcher jedesmal auf der ersten Seite der Entschließung oben links beigesetzt wird, ebenfalls aufgeführt werde.

Sämmtliche Unterbehörden haben sich bei 3 fl. Strafe hienach zu achten.

Bamberg, den 22. September 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Kleindienst ist dessen bisherige Stelle, die Caplanei in Cadolzburg mit der damit verbundenen Pfarrei Zautendorf, erledigt worden.

Die jährlichen Einkünfte dieser beiden Pfarrstellen sind in den noch nicht definitiv abgeschlossenen Dienstesertrags-Fassionen vom Jahre 1810 folgendermassen berechnet:

1) An ständigem Gehalt: worunter 150 fl. 35 kr. baare Geldbesoldung, dann die Anschläge zu Geld von 12 Schfl. 3 Mz. 1 Vlg. 1 Seidl. Korn, à 10 fl. pr. Schfl. und von 15 Klftr. weichem Scheitholz, 75 Stück Wellen und eine Schleißfohre begriffen sind.		355 fl. 26½ kr.
2) An Realitäten nämlich		43 fl. 30 kr.
36 fl. — kr. Caplanei-Wohnung,		
7 fl. 30 kr. Acker und Garten,		
43 fl. 30 kr. w. o.		
3) An Rechten, und zwar für den Blutzehenten		2 fl. 33 kr.
4) An Stolgebühren einschlüssig von 86 fl. 4 kr. Beichtgelder.		247 fl. 10 kr.
5) An Sammelflachs		2 fl. 17 kr.
	Summa	650 fl. 56½ kr.
Die hieran noch nicht in Abzug gebrachten Lasten für die Perception des Besoldungsholzes betragen		12 fl. 21 kr.
so daß sich das reine Einkommen auf		638 fl. 35½ kr.

darstellt.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Ansbach, den 19. September 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

Das erledigte Caplanei in Cadolzburg und die damit verbundene Pfarrei Zautendorf betr.

Görner, v. u.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, nach welcher die hiesigen Einwohner die Strassen am Mittwoch und Sonnabends jeder Woche gehörig reinigen, und außerdem jeden Morgen den vor ihren Häußern etwa angehäuften Unrath hinwegräumen lassen müssen, wird hierdurch mit der Warnung erneuert, daß jede Contravention mit 30 kr. Strafe unnachsichtlich geahndet werden soll. Um

jeder Entschuldigung zu begegnen, wird zugleich bekannt gemacht, daß diese Anordnung auch für die Vorstädte ihre Anwendung findet.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den pünctlichen Vollzug dieser Verfügung zu wachen und jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 20. September 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.
(Die Sonntags-Schule betreffend.)

Nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen sollen in allen Städten Sonntags-Schulen gehalten werden, welche zum Zweck haben, den aus der Werktagsschule entlassenen Kindern Gelegenheit zu geben, die etwa versäumten Schulkenntnisse nachzuholen, oder sich durch Vermehrung ihrer bereits erlangten und der vorzüglich für das bürgerliche Leben brauchbaren Kenntnisse für ihre künftige Bestimmung weiter fortzubilden.

Es soll daher in hiesiger Stadt die bereits früher eröffnete Sonntags-Schule am nächstkünftigen Sonntag den 1. October, und zwar Vormittags von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, wieder ihren Anfang nehmen.

Alle Jünglinge und Mädchen von 14 bis 18 Jahren, welche zu den Elementarschulen pflichtig waren, haben nun nach Vorschrift der Gesetze hieran Theil zu nehmen, und müssen sich erstere in dem Knaben-Schulgebäude und letztere in dem Mädchen-Schulhause an dem bestimmten Tage Morgens um 11 Uhr einfinden, und das Weitere gewärtigen.

Eltern und Vormünder haben dieses ihren schulpflichtigen Kindern und Pflegbefohlenen, die Handwerksmeister ihren Lehrjungen, und Hausväter und Mütter ihren Dienstboten, welche zum Besuch der Feiertagsschule verbunden sind, zu eröffnen, zugleich aber auch streng darauf zu wachen, daß die Sonntagsschulen fleißig besucht werden.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, folgende gesetzliche Bestimmungen hierüber zur Nachacht öffentlich bekannt zu machen:

1) Zum Besuch der Sonntags-Schulen sind Knaben und Mädchen bis zum 18ten Jahr einschlüssig verbunden.

2) Die Lehrjungen können nicht freigesprochen werden, wenn sie nicht durch Schulzeugnisse beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsschule besucht haben.

3) Jünglinge und Mädchen können weder ein Anwesen übernehmen noch eine Heirath schließen, wenn sie nicht den fleißigen Besuch der Sonntags-Schulen durch gültige Zeugnisse und hinlängliche Kenntnisse im Christenthum als in anderen für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können.

4) Jene Eltern, welche ihre Kinder, so wie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Lehrlinge und Dienstboten nicht fleißig in diese Schule schikken, werden nach vorausgegangener Erinnerung, bei ihrer Obrigkeit angezeigt, und von dieser mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung der Bücher für die Feiertagsschule zu verwenden sind, bestraft werden.

Da diese wohlthätige Einrichtung nur das Beste der Jugend bezweckt, so erwartet man, daß Eltern, Vormünder, Handwerksmeister und Dienstherrschaften diese wichtige Angelegenheit auf jede Weise zu befördern suchen werden. Bayreuth, am 20. September 1826.

Die Königliche Stadt-Schulen-Commission.
Hagen.

Schoberth.

Das Königl. Landgericht Neustadt a. d. WN. hat in dem Schuldenwesen des Zeugmachermeisters Johann Hörrer von Kaltenbrunn auf den Antrag der Creditoren und mit Genehmigung des Gemeinschuldners durch Entschließung vom 20. Juni l. J. den Concurs eröffnet, und die gesetzlichen Edictstäge auf folgende Art bestimmt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung ist auf kommenden

Montag den 2. October 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 2 November,

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Abgabe der Replik sowohl als Duplik, auf kommenden

Samstag den 2. December,

jedesmal frühe 9 Uhr Termin im hiesigen Amts-Locale

anberaumt. Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von dieser Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Eridors noch etwas in Händen haben, es sey als Pfand oder aus einem andern Rechtstitel, werden aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches bei Gericht zu hinterlegen. Neustadt an der Waldnaabe, den 28. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Da an dem gestrigen Verkaufstermin des Anwesens des Johann Thiem zu Staisling wiederholt kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird ein weiterer Termin auf

Dienstag den 24. October l. J., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Johann Thiem zu Staisling anberaumt, übrigens sich auf die früheren Ausschreibungen, Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1824, Nr. 79, 83, und pro 1826, Nr. 91. bezogen. Pottenstein, am 30. August 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Gegen den Bauern Johann Lochner, älter zu Rauhenberg wurde der Concurs erkannt, und verzichtete derselbe auf die Rechtswohlthat der Berufung gegen das deshalb erlassene Erkenntniß. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage: 1) zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 12. October

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 16. November

3) zum Vorbringen der Gegen- und Schluß-Einreden auf

Donnerstag den 14. December l. J.

jedesmal Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 1. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der den Johann Müllerischen Eheleuten zu Tannfeld zugehörige halbe Frohnhof wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strich-Termin hiezu auf

Samstag den 14. October l. J.

in loco Tannfeld anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 13. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf Requisition des K. Rentamts Culmbach, d. d. 6ten et pr. 12ten d. M., wird der Inhaber der auf den Steuerdistrict Casendorf ausgestellten Obligation Lit. H. 2. ad 50. fl., worauf noch ⅖ des Capitals mit 20 fl. zu zahlen sind, und welche seit 1818 nicht mehr zum Vorschein kamen, zur Produzirung dieser Schuldurkunde unter dem Präjudiz aufgefordert, daß, wenn sich derselbe binnen 6 Monaten mit seiner Forderung bei dem Königl. Rentamte Culmbach oder dem Vorsteher zu Casendorf nicht meldet, solche für erloschen erklärt werden würde. Hollfeld, am 20. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann.

Gegen die Wirth Johann Paul Schmidt'schen Eheleute zu Schönbrunn wurde der Concurs erkannt, und werden hiermit die gesetzlichen Edictstage, nämlich: a) der erste Edictstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Freitag den 13. October c. a. Vormittags 9 Uhr,

b) der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden

gegen die am ersten Edictstage angemeldeten Forderungen,

Montags den 13. November c. a. Vormittags 10 Uhr,

b) der dritte Edictstag zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden (Replick und Duplick),

Dienstag den 12 December c. a. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und hiezu alle diejenigen, welche an gedachte Johann Paul Schmidt'sche Eheleute Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern Sachen oder Gelder in Händen, oder an dieselben Zahlungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihnen hievon nicht das Mindeste verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte treulich Anzeige zu erstatten, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie zur doppelten Leistung verurtheilt werden. Wunsiedel, den 2. September 1826.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Es werden die zur Concursmasse des Georg Zapf zu Preßig gehörigen Immobilien, bestehend: 1) in einem Trüpfhaus mit Nebengebäuden, Garten und Feld, worauf 41¼ kr. Steuersimplum von 150 fl. Steuerkapital, 1 fl. 47½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn in allen Besitzveränderungs-Fällen haften, 2) in einem Acker am Buchbach, worauf 1 fl. 25 kr. an Erbzinsen, 10½ kr. Steuersimplum, 10 Procent Handlohn nebst dem Zehnten zum 10 Band und Beete ruhen, 3) ½½ Antheil an der Kohles Schneidmühle, von welcher im Ganzen 2 fl. 30 kr. Erbzins, 9 fl. Gewerbsteuer, 10 Procent Handlohn entrichtet werden, 4) einem walzenden Stück, die Hälfte von der Wechselwiese an der Haßlach, 1 Tagwerk groß, welche Wiese im Ganzen 5 fl. Grundzins außer der Steuer reicht, am

12. October l. J., Vormittags 10 Uhr

im Orte Preßig, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und gleichzeitig die Mobilien des Zapf gegen gleich baare Bezalung daselbst verstrichen. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termin zu Preßig einzufinden, und ihre Gebote zu legen. Schlüßlich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeindeschuldner Zapf etwas in Handen haben, oder demselben schulden, aufgefordert, an denselben oder dessen Bevollmächtigten nichts davon, bei Strafe doppelter Zalung oder Rückersatzes zu verabreichen, sondern solches zur Gerichtshand zu überbringen. Nordhalben, den 9. September 1826.

Königl. Landgericht Teuschnitz.

v. Landgraf.

Mittels rechtskräftigen Bescheides vom 22ten v. M. ist der Concurs gegen den Bauer Georg Zapf zu Preßig erkannt worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Zapf aufgefordert, ihre Forderungen im Termin am

3. November d. J. Vormittags 9 Uhr

anzubringen und mit dem Gemeinschuldner gütliche Verhandlungen hierüber zu pflegen. In Entstehung derselben ist dieser Termin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen bestimmt. Ein weiterer Termin zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen wird auf den

5. December l. J. Vormittags 9 Uhr

und der letzte Termin zur Abgabe der Replick und schlüßlichen Verhandlung auf den

5. Jänner 1827 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Welcher von den Gläubigern in dem ersten Edicts-Termin am 3. November in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte nicht erscheint, hat die Ausschließung seiner Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Verhandlung zu gewärtigen, wogegen das Ausbleiben in den zwei übrigen Edictsterminen die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Nordhalben, den 16. September 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

v. Landgraf.

Wiederholt werden hiemit auf den Antrag eines Gläubigers des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth: 1) dessen halber Hof, bestehend im Hauße, Nrs. 24, einem Stadel, einem Stallgebäude, drei Grasgärten zu ¼, ⅛ und ⅛ Tagwerk, einem Grasgärtlein zu 4 □Ruthen, 19⅞ Tagwerk Feldern, 7¼ Tag-

werk Wiesen, 7¾ Tagw. Holz und Huthwaid, onerirt mit 6 fl. [illegible] Lehengefällen zum Königlichen Rentamte Gefrees, 12 fl. 11½ kr. jährliche Steuer, geschätzt auf 2417 fl. 45 kr.; 2) eine Wiese zu 1¾ Tagwerk, die Ackermannshofwiese, onerirt mit 2 fl. 48¾ kr. Lehengefällen zum Königlichen Rentamte Gefrees, und 165 fl. Steuercapital, geschätzt auf 529 fl. 40 kr. zum gerichtlichen Verkauf ausgeboten. Bietungstermin ist auf

Dienstag den 24. October l. Js., früh 9 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber im Hauße des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees,
im Obermainkreise.
Sensburg.

In der Verlassenschaftssache der Margaretha Reinhard, Häfners-Wittwe dahier, wird zum Verkaufe oder zur Verpachtung des hiezu gehörigen Haußes — wie sich die Liebhaber vorfinden — Tagsfahrt auf

Freitag den 20ten k. M. Vormittags 11 Uhr

dahier anberaumt. Dasselbe liegt an der Magdalena-Höhe, ist zur Betreibung der Häfner-Profession sehr bequem eingerichtet, wobei bemerkt wird, daß sich in dem hiesigen großen Marktflecken kein Häfnermeister befindet, daher ein solcher bei den in der Nähe von hier häufig abgehaltenen bedeutenden Jahrmärkten sein ordentliches Auskommen jährlich finden kann. Baunach, am 9. September 1826.

Königliches Landgericht Gleusdorf.
Rottlauf.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach

wird die Wiese mit etwas Feld, genannt das rothe Stück im Stockheimer Flur, walzend, und auf 596 fl. geschätzt, dem Georg Kaim in Stockheim gehörig — nachdem sich im ersten Verkaufs-Termin kein Käufer gemeldet hat, am

25 October Vormittags

in der Landgerichts-Kanzlei dahier, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe nach der Bamberger-Executions-Ordnung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Kronach, am 2. September 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

In dem Schuldenwesen des Gottfried Popp, Flößer zu Kronach, wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, auf den

27. October,

dann wegen Unbedeutenheit der Gantmasse 2) zur Abgabe der Einreden und Schluß-Erinnerung, auf den

17. November, jedesmal 9 Uhr Morgens,

bestimmt. Die sämmtlich unbekannten Gläubiger des Schuldners werden hiermit öffentlich vorgeladen, und zwar bei Vermeidung des Nachtheiles: daß sie bei dem Nichterscheinen am ersten Ediktstage von dieser Gantverhandlung, bei dem Nichterscheinen des zweiten Ediktstages von den treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 12. September 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Peter Baumann aus Oberwallenstadt, Königl. Landgerichts Lichtenfels ist über 40 Jahre abwesend, ohne, daß von seinem Leben oder Tode eine Nachricht eingelangt ist. Dessen unter Curatel befindlicher geringer Vermögens-Antheil bestehet in

66 fl. 42 kr. rhlr.

Es werden demnach Peter Baumann oder dessen Leibes-Erben andurch öffentlich vorgeladen, von dem Tage der ergangenen Ladung an, binnen

einem halben Jahr

sich bei dem unterzeichneten K. Landgericht zu melden, und sich erforderlich zu legitimiren, widrigenfalls auf gestellten Antrag der Intestat-Erben dessen Vermögen an dieselbe gegen Caution verabfolgt werden soll. Lichtenfels, den 5. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Die Vermögens-Umstände der Metzger-Meister Johann Georg Weidnerischen Eheleute dahier, stehen so mißlich, daß sich das unterfertigte Gericht sowohl obervormundschaftlicher Verpflichtungen halber, als in Rücksicht des Andrangs mehrerer Gläubiger und der eignen Erklärung der Schuldner veranlaßt sieht, solche näher zu untersuchen, um nach Maasgabe der dießfallsigen Resultate diese Schuldangelegenheit im Wege gerichtlicher Vermittlung oder rechtlichen Erkenntnisses erschöpfend zu erledigen. Demnach werden zuvörderst alle diejenigen, welche unter irgend einem Rechtstitel an den ꝛc. Weidnerischen Eheleuten Forderungen zu machen haben, auf den

13. October 1826 früh 8 Uhr

hieher vorgeladen, um an diesem Tag ihre Ansprüche entweder selbst oder durch gesetzliche Vertreter zu bescheinigen und der Herstellung und Vorlage eines vorläufigen Activ- und Passiv-Standes, dann nach Lage der Sache und ihren hierauf abzugebenden Erklärungen der weitern Beschlußfassung gewärtig zu seyn. Da diese vorgegangene Verhandlung blos eine procuratorische ist, so wird von dem aussenbleibenden Gläubiger vermuthet und angenommen werden, daß sich derselbe dem Beschlusse der Anwesenden fügt. Urkundlich unter des K. Landgerichts Siegel und Unterschrift. Hof, den 8. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
(L. S.) Schmidt, Landrichter.

Der Königliche Posterpeditor Karl Fortling zu Berneck und die verwittibte Gastwirthin Ursula Höring von Horb haben in dem am 26sten l. M. gerichtlich errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit den bestehenden Vorschriften gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 28. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Dr. Lapriz, K. Civil-Adjunct,
v. u.

Zufolge hoher Regierungs-Genehmigung vom 20sten d. Mts. wird eine Oedung bei Kottigenbiebersbach im District Hohenberg an der Egerischen Straße, ½ Jaucher 31 Ruthen haltend, am

Freitag den 6ten k. Mts., Vormittags

am Rentamtssitz salva ratificatione meistbietend verkauft. Wunsiedel, den 14. September 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt allda.

Johannes Raab, von Autenhausen gebürtig, ist seit dem Jahr 1788 von seinem Geburtsorte abwesend gewesen, und nach seinen, in den Curatelacten befindlichen letzten Briefen im Jahr 1799 als Korporal unter dem vormalig Fürst Bischöflich Bambergischen Militair gestanden, soll aber später in Englische Kriegsdienste getreten seyn. Da nun derselbe seit länger als 25 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, so haben dessen Anverwandte auf seine, oder seiner etwaigen Leibeserben öffentliche Vorladung, und im Falle sich Niemand meldete, auf Aushändigung des Johannes Raabischen Vermögens angetragen. Es wird daher genannter Johannes Raab von Autenhausen auf

Freitag den 29. December 1826, Vormittags

hiemit öffentlich vorgeladen, um in diesem Termine von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, und haben für den Fall seines Ablebens dessen unbekannte Leibes- oder sonstige Erben in dieser Tagesfahrt gleichfalls sich mit ihren Ansprüchen zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls Johannes Raab, nach fruchtlosem Ablauf dieses Termines für verschollen erklärt und sein, in 2094 fl. 41 kr. nach der letzten Curatel-Rechnung bestehendes Vermögen, seinen bekannten nächsten Anverwandten und Erben gegen Caution hinausgegeben werden würde. Tambach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 6. Juli 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Das zur Concursmasse des Johann Leupold II. zu Eppenreuth gehörige Wohnhaus mit Hofraith und Schorgärtlein, wird am

Freitag den 13. October d. Js. Morgens 9 Uhr

dahier an die Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft. Strichsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt mit dem Beisatze, daß sich auswärtige Strichslustige über ihre Zahlungs- und Besitz-

fähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben. Guttenberg, den 14. September 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kreß.

Gegen die Verlassenschaft des Johann Leupold II. zu Eppenreuth, ist das Concurs-Verfahren einzuleiten. Es werden daher folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 5. October d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf den

3. November d. Js.,

3) zur Aufnahme der Schlußsätze auf

Montag den 4. December d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle am 1sten Edictstage von der Concursmasse, an den zwei andern dagegen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johann Leupold in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 2. September 1826.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Herrschaftsgericht.

Kreß.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Gut mit Zubehör des Adam Fikenscher auf dem rothen Haus bei See ist in dem, am 8ten d. Ms. abgehaltenen Licitations-Termin mit einem Gebot von 1450 fl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf

Freitag den 6. October Vormittags

angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber sich in der Behausung des Schultheißen Rochholz zu See einzufinden haben. Schmeilsdorf, am 12. September 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Am 27. Oktober dieses Jahrs werden im Lokale des unterzeichneten Gerichts nachbenannte Immobilien der Johann Adam Krafts Wittwe allhier, als: 1) ein Tagwerk, 6 Ruthen, 7 Schuh Feld auf dem Tanzer, 2) ½ Tagwerk, 34 Ruthen, 6 Schuh Wiese, die Kesselwiese genannt, 3) ein Felsenkeller, und 4) 3½ Tagwerk Feld, der Krautacker genannt, zur Berichtigung einer ausgeklagten Forderung öffentlich nach Maasgabe der Executions-Ordnung verkauft, und Liebhaber dazu hiemit eingeladen. Egloffstein, den 13. September 1826.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Günther.

Die in dem Intelligenzblatt Nr. 92, 98 und 101 zum Verkauf ausgestellten Immobilien des Heinrich Braun zu Pölz sind in dem, am 5ten d. Ms. angesetzten Termin mit einem Gebot von 1000 fl. belegt worden. Da hiedurch die Taxe nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Licitations-Termin auf

Dienstag den 17. October Vormittags

angesetzt, an welchem Kaufslustige sich dahier einzufinden und das Weitere zu gewärtigen haben. Katschenreuth, am 16. September 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Maurergesellen Johann Wolfgang Puff allhier besessene Häuslein Nr. 7 sammt daran gebauter Scheune, und einem dazu gehörigen Grasgarten von 28 □Ruthen, sämmtlich auf 292 fl. rhl. taxirt,

Sonnabend den 21. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst an den Meistbietenden verkauft, zu welchem Termin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Rudolphstein, den 9. September 1826.

Adelich von Kochisches Patrimonialgericht.

Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Pensions-Quittungen

für sämmtliche Pensions-Empfänger zu 3, 6 und 15 kr. sind gegen gleich portofreie Ueberlieferung des Geldes bei Unterzeichnetem zu haben. Außer dem Stempelbetrag kostet Papier und Druck 1 kr. Ungestempelte das Buch 24 kr.

F. C. Birnes.

(Mit einer Beilage.)

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 117. Bayreuth, am 30. September 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 25. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete K. Stelle wurde durch allerhöchstes Rescript vom 18ten l. M. aus dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern angewiesen, sogleich nach dem Schlusse des gegenwärtigen Etatsjahres dorthin anzuzeigen, welche Veränderungen sich vom 1. März 1825 an bis zum letzten September d. J. in den Personen der Mitglieder der beider Kammern der Stände-Versammlung ergeben haben, nämlich welche Reichs-Räthe und Abgeordnete etwann mit Tod abgegangen oder sonst nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen aus der Reihe der Mitglieder der Stände-Versammlung getreten sind und durch wen solche nach eben diesen Bestimmungen ersetzt werden.

Um dieser allerhöchsten Weisung in Bälde entsprechen zu können, werden die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises aufgefordert, unmittelbar mit Beginnen des neuen Etatsjahres jene Veränderungen, welche sich in dem genannten Zeitraume in den Personen der Mitglieder aus beiden Kammern der Ständeversammlung ergeben haben, mit dem Bemerken, durch wen die abgetretenen Mitglieder nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen ersetzt werden, zur Anzeige zu bringen.

Deßhalb ergeht an sämmtliche Stadtmagistrate, Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises auch noch die Weisung, in Zukunft solche vorkommende Fälle jedesmal ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.
Die in den Personen der Mitglieder der Stände-Versammlung sich ergebenen Veränderungen betreffend.

Friedmann.

Bayreuth, den 25. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Gerichts-Stiftungs-Curatel- und Verwaltungs-Behörden wird hiermit zur Nachacht eröffnet, daß zu

den gerichtlichen Anleihens-Tabellen für Gesuche um Vorlehen aus den Stiftungs-Cassen wie zu einfachen Berichts-Beilagen in Parthei-Sachen ein drei Kreuzer-Stempelbogen zu adhibiren ist.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Gerichts-Stiftungs-Curatel- und Verwaltungs-Behörden.

Den Stempel zu den Anleihens-Tabellen betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Unterbehörden des Obermainkreises wird hiemit die frühere Weisung wiederholt, daß bei jeder Akten-Einsendung, oder Bericht ohne Akten, auf denselben der Nummer der letzten an dasselbe Gericht in dieser Sache erlassenen Appellationsgerichts-Entschließung, welcher jedesmal auf der ersten Seite der Entschließung oben links beigesetzt wird, ebenfalls aufgeführt werde.

Sämmtliche Unterbehörden haben sich bei 3 fl. Strafe hienach zu achten.

Bamberg, den 22. September 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachung.

(Die Sonntags-Schule betreffend.)

Nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen sollen in allen Städten Sonntags-Schulen gehalten werden, welche zum Zweck haben, den aus der Werktagsschule entlassenen Kindern Gelegenheit zu geben, die etwa versäumten Schulkenntnisse nachzuholen, oder sich durch Vermehrung ihrer bereits erlangten und der vorzüglich für das bürgerliche Leben brauchbaren Kenntnisse für ihre künftige Bestimmung weiter fortzubilden.

Es soll daher in hiesiger Stadt die bereits früher eröffnete Sonntags-Schule am nächstkünftigen Sonntag den 1. October, und zwar Vormittags von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, wieder ihren Anfang nehmen.

Alle Jünglinge und Mädchen von 14 bis 18 Jahren, welche zu den Elementarschulen pflichtig waren, haben nun nach Vorschrift der Gesetze hieran Theil zu nehmen, und müssen sich erstere in dem Knaben-Schulgebäude und letztere in dem Mädchen-Schulhause an dem bestimmten Tage Morgens um 11 Uhr einfinden, und das Weitere gewärtigen.

Eltern und Vormünder haben dieses ihren schulpflichtigen Kindern und Pflegbefohlenen, die Handwerksmeister ihren Lehrjungen, und Hausväter und Mütter ihren Diensboten, welche zum Besuch der Feiertagsschule verbunden sind, zu eröffnen, zugleich aber auch streng darauf zu wachen, daß die Sonntagsschulen fleißig besucht werden.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, folgende gesetzliche Bestimmungen hierüber zur Nachacht öffentlich bekannt zu machen:

1) Zum Besuch der Sonntags-Schulen sind Knaben und Mädchen bis zum 18ten Jahr einschlüssig verbunden.
2) Die Lehrjungen können nicht freigesprochen werden, wenn sie nicht durch Schulzeugnisse beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsschule besucht haben.
3) Jünglinge und Mädchen können weder ein Anwesen übernehmen noch eine Heirath schließen, wenn sie nicht den fleißigen Besuch der Sonntags-Schulen durch gültige Zeugnisse und hinlängliche Kenntnisse im Christenthum als in anderen für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können.
4) Jene Eltern, welche ihre Kinder, so wie jene

Hausväter und Hausmütter, welche ihre Lehrlinge und Dienstboten nicht fleißig in diese Schule schiken, werden nach vorausgegangener Erinnerung, bei ihrer Obrigkeit angezeigt, und von dieser mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung der Bücher für die Feiertagsschule zu verwenden sind, bestraft werden.

Da diese wohlthätige Einrichtung nur das Beste der Jugend bezweckt, so erwartet man, daß Eltern, Vormünder, Handwerksmeister und Dienstherrschaften diese wichtige Angelegenheit auf jede Weise zu befördern suchen werden. Bayreuth, am 20. September 1826.

Die Königliche Stadt-Schulen-Commission.

Hagen.

Schoberth.

Warnung.

Einem hiesigen Einwohner wurden in vergangener Woche durch gewaltsamen Einbruch aus seinem Stadel:

2 Bauchketten,
2 Hemmketten und
1 Kufenkette

entwendet, vor deren Ankauf hiermit gewarnt wird. Bayreuth, am 26. September 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 7. August 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Kaufmann Nathan Raphael Löwenberger und seine Ehefrau Breinle Löwenberger, geborne Machol dahier, haben in einem am 31. Juli d. J. gerichtlich errichteten Ehevertrage die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Schweizer.

Riedel.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Müllergeselle Johann Friedrich Heidenreich von der Bockmühle und dessen nunmehrige Ehefrau Katharina Schmidt von Haag nach einem unterm 6. März c. aufgenommenen Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Bayreuth, am 30. Mai 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Montag den 2. October d. J. werden im Büreau des unterzeichneten Amtes eine Quantität Dammhirschdecken unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich Vormittags 9 Uhr hieselbst einzufinden. Bayreuth, am 20. September 1826.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Aktuar.

Donnerstag am 5. October, Vormittags 10 Uhr, werden eine Quantität Roggenkleien, dann Dünger und Erde an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden. St. Georgen, am 20. September 1826.

Königliche Straf-Arbeits-Haus-Inspection.

Köppel.

Montag den 9. October d. J., Vormittags 9 Uhr, wird dahier eine Parthie Leinwand, dann baumwollenes Strumpfgarn verschiedener Qualität an den Meistbietenden verkauft, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. St. Georgen, am 28. September 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Im Bureau des Königlichen Polizei-Kommissariats Plassenburg werden Dienstag den 3. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

die Kleider verstorbener Korrectionaire,
altes Lager-Stroh,
achtzig Fuder Dünger,
ein Haufen Steinkohlen-Asche,
eine Quantität Roggen-Kleie,

an die Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Plassenburg, den 25. September 1826.

Königliches Polizei-Kommissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Stuhlmüller.

Das Königl. Landgericht Neustadt a. d. WN. hat in dem Schuldenwesen des Zeuchmachermeisters Johann Horrer von Kaltenbrunn auf den Antrag der Creditoren und mit Genehmigung des Gemeinschuldners durch Entschließung vom 20. Juni l. J. den Concurs eröffnet, und die gesetzlichen Edictstäge auf folgende Art bestimmt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung ist auf kommenden

Montag den 2. October 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 2 November,

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Abgabe der Replik sowohl als Duplik, auf kommenden

Samstag den 2. December,

jedesmal frühe 9 Uhr Termin im hiesigen Amts-Locale anberaumt. Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von dieser Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Cridars noch etwas in Händen haben, es sey als Pfand oder aus einem andern Rechtstitel, werden aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches bei Gericht zu hinterlegen. Neustadt an der Waldnaabe, den 28. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Nicht Amtliche Artikel.

Pensions-Quittungen

für sämmtliche Pensions-Empfänger zu 3, 6 und 15 kr. sind gegen gleich portofreie Ueberlieferung des Geldes bei Unterzeichnetem zu haben. Außer dem Stempelbetrag kostet Papier und Druck 1 kr. Ungestempelte das Buch 24 kr.

F. C. Birner.

Am Montag den 2. October Nachmittags 2 Uhr, und an den folgenden Tagen, werden in dem Hauße der Frau Hof-Conditorin Strauß, eine Treppe hoch, verschiedene Effecten, als: Kanapee, Sessel, Commode, Tische, Schränke, Porzellain, Gläser, Lampen von geschliffenem Glas, mehreres Schreiner- und Büttnergeräthe, gegen gleichbaare Bezahlung meistbietend verkauft, mit der Bemerkung, daß ohne baare Zahlung nichts verabfolgt werden kann, da die Eigenthümer nach dem Verkauf sogleich abreisen. Der Verkauf mehrerer Bücher aus verschiedenen Wissenschaften, wird am Mittwoch den 4. October Nachmittags 2 Uhr erfolgen. Bayreuth, den 25. September 1826.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 22. Sept. Der Sohn des Mitbürgers Friedel zu Lerchenbühl.

Den 25. Sept. Die Tochter des Bürgers und Uhrmachers Wagner.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Sept. Die Tochter des Papiermachergesellen Mühl im neuen Weg.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 19. Sept. Die Bürgers- und Bäckermeisters-Wittwe Eichmüller in der Jägerstrasse, alt 63 Jahre.

Den 21. Sept. Der Corporal Carl Wolf, beim K. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt 29 Jahre.

— — Johanne Hancwitz, älteste Tochter des weyl. Regierungs-Advocaten Hancwitz aus Anhalt-Cöthen, alt 69 Jahre, 28 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Riemermeisters Winterling dahier, alt 3 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

Den 23. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate und 24 Tage.

Den 24. Sept. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Wolf dahier, alt 3 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.

Den 25. Sept. Der Sattlergeselle Matthäus Eyßer dahier, alt 75 Jahre und 6 Monate.

— — Der Sohn des Pachtgärtners Leykam dahier, alt 2 Jahre und 7 Monate.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 118. Bayreuth, am 3. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 27. August d. J. allergnädigst anzuordnen geruht haben, daß die Verlegung der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt von Freising nach München, und die Aufnahmsbedingnisse dieses Instituts, durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur Kenntniß des Publicums gebracht werden sollen, so wird die von dem Vorstand der genannten Anstalt, Priester von Ernsdorfer vorgelegte Bekanntmachung hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Versetzung des Taubstummen-Instituts von Freysing nach München betreffend.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Se. Königliche Majestät von Bayern haben Sich bewogen gefunden, schon in den ersten Monaten nach ihrem allerhöchsten Regierungs-Antritte über den Bestand der bisherigen Taubstummen-Erziehungs-Anstalt solche allerhöchste Beschlüsse zu fassen, welche von der wahrhaft landesväterlichen Huld und Gnade unsers Monarchen den glänzendsten Beweis geben.

Allerhöchst Selber geruhte nämlich unter dem 20. Februar h. J. allergnädigst zu beschließen, — „daß „die Taubstummen-Erziehungs-Anstalt am Schlusse des gegenwärtigen Schuljahrs von Freising nach München ver„setzt, derselben eine größere und zweckmäßigere Ausdehnung gegeben, und ihr nicht nur eine Beschäftigungs-Anstalt „angereihet, sondern auch die Taubstummenschule, welche sich bisher in München befand, damit in Verbindung ge„bracht werden soll.“

In Folge dieses allerhöchsten Rescripts wird das Institut

1) zugleich eine Erziehungs- und eine Unterrichts-Anstalt seyn, letzteres nämlich für diejenigen Taubstummen, welche es ihren Umständen angemessen finden, sie als Schule zu besuchen.
2) Es werden nicht allein solche Taubstumme aufgenommen werden, welche ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, oder für welche aus Lokal- oder Districtsmitteln die erforderlichen Kosten aufzubringen sind, sondern es wird, wie dieß aus allerhöchster Gnade schon bisher Statt gefunden hat, auch forthin eine angemessene Anzahl ganz freier Zöglinge aufgenommen werden

Diejenigen Taubstummen, welche das Institut als Schule besuchen wollen, haben sich bei der Direktion desselben zu melden, und einschreiben zu lassen.

Diese Meldung soll im heurigen Jahre von den in München Anwesenden am Tage nach der Eröffnung des Instituts, welche noch besonders bekannt gemacht werden wird, geschehen, von Auswärtigen kann sie in der Zwischenzeit vom 1. October bis zu jenem Tage schriftlich gemacht werden.

Diejenigen aber, welche in die Erziehungs-Anstalt einzutreten wünschen, haben ungesäumt von dieser Bekanntmachung an, das schriftliche Ansuchen, wie bisher, durch die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte bei den Königl. Kreis-Regierungen einzureichen.

In Betreff der subjektiven Bedingungen der Aufnahme wird auf diejenige Bekanntmachung hingewiesen, welche von Seite der K. Landes-Direktion von Bayern bei Errichtung des Taubstummen-Instituts in Freysing ergangen und in dem Regierungsblatte vom 8. August 1804, St. 32. S. 735 erschienen ist. Nach Innhalt derselben sind die wesentlichen Bedingnisse folgende:

1) daß der Schüler oder Zögling taubstumm sey, d. h. stumm aus Mangel des Gehörs,
2) daß er sich in dem Alter zwischen dem angefangenen achten und vollendeten dreizehnten Jahre befinde;
3) daß er von andern Gebrechen, Krankheiten und Mängeln frei sey, welche dem Zwecke dieser, wie einer jeden Erziehungs-Anstalt zuwider sind, und in denselben nicht zugelassen oder geduldet werden können; demzufolge müssen den Bittschriften um die Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt beigelegt werden:
   1) das Taufzeugniß,
   2) ein ärztliches Zeugniß über den innern und äußern Gesundheitszustand des Zöglings,
   3) der gewöhnliche Schein über die vollzogene und richtig verlaufene Schutzpocken-Impfung, welcher den bestehenden Verordnungen gemäß auch von den taubstummen Schülern beigebracht werden muß.
   4) die obrigkeitliche Beglaubigung solcher Vermögens-Umstände, welche entweder auf die ganze oder halb freie Verpflegung das Ansuchen zu machen gestatten.

Hinsichtlich der Kostgelder besteht folgende Berechnung:

a) Die Kostzöglinge des ersten Tisches bezahlen jährlich 200 fl. für die Kost, einen gewissen Trunk, Wäsche und Wohnung. Sie haben das Bett selbst beizubringen oder anzuschaffen, und die Kleidungs-Kosten und Schulbedürfnisse selbst zu bestreiten.

b) Die Kostzöglinge des zweiten Tisches, nämlich der gemeinen Verpflegung bezahlen für Kost, feiertäglichen Trunk, Bett und Wäsche jährlich 150 fl. Sie müssen ebenfalls ihre Kleidungskosten aus eigenen Mitteln bestreiten.

c) Nach diesem Kostgelde und den Bedingungen dieser Klasse berechnet sich auch die Bezahlung der halbfreien Zöglinge, vorbehaltlich der aus allerhöchster Gnade eintretenden Moderationen.

d) Es ist den Königl. Land- und Herrschafts-Gerichten von selbst bekannt, wie ferne die Local- und Districts-Mittel für diesen, wie für ähnliche Zwecke in gesetzlichen Anspruch genommen werden, und bedarf daher keiner weitern Erörterung.

e) Hinsichtlich des Schulgeldes der das Institut zum Unterrichte besuchenden Taubstummen werden alle jene Bestimmungen und Ausmittelungen in Anwendung kommen, welche bei den übrigen Schulen der Hauptstadt beobachtet zu werden pflegen.

Der Zweck dieser Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt ist die Bildung der Taubstummen zu verständigen, religiösgesitteten, in der menschlichen Gesellschaft brauchbaren Menschen, welche dereinst, so viel es möglich ist, selbstständig zu leben, und ihren Lebensunterhalt sich zu erwerben im Stande sind.

Für diesen Zweck ist nach allerhöchstem Rescripte folgendes Personal genehmigt, nämlich:

der Vorstand der Anstalt, dermal zugleich Religionslehrer der Katholischen Zöglinge,
zwei ordentliche Lehrer und ein Hilfslehrer,
ein Religionslehrer für die Zöglinge Protestantischer Confession,
eine Arbeitslehrerin,
ein Aufseher der Knaben und eine Aufseherin für die Mädchen,
ein Hausarzt und ein Wundarzt.

Es ist dabei der allerhöchste Wille, daß Thätigkeit und Arbeitsamkeit in der Anstalt herrschend, daher auch nach Möglichkeit besondere Beschäftigungen in das Institut eingeführt werden, und nach Umständen bei den Knaben die Erlernung eines selbstständigen Handwerkes veranlaßt werde.

Aus dieser gedrängten Darstellung ist ersichtlich, daß jene Wohlthaten, welche schon Se. allerhöchstseelige Majestät Maximilian Joseph den Taubstummen väterlichst zugewendet haben, durch die gegenwärtig verfügte Versetzung des Institus vermehrt, erweitert und fester begründet werden, und daß diese, durch die allerhöchste Königliche Gnade errichtete und dotirte Anstalt unter den günstigen Verhältnissen, welche die Hauptstadt in allen Beziehungen gewährt und unter dem wohlwollenden Zutrauen und Beiwirken aller Stände einer immer zunehmenden Zweckmäßigkeit und Vollkommenheit entgegenschreiten könne und werde.

Freysing, den 15. September 1826.

v. Ernsdorfer,
Vorstand des Königlich Bayerischen
Taub-Stummen-Instituts.

Bayreuth, den 25. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Wiedereröffnung der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt zu Gern, wird nachstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich sämmtliche Polizeibehörden auf dieses Bildungs-Institut um so mehr aufmerksam gemacht, als die Aufnahms-Bedingungen äußerst billig scheinen, und für manche Fälle den Polizeibehörden eine erwünschte Hülfe dargeboten wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Wiedereröffnung der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt zu Gern betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung des 2ten Jahrgangs der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt in Gern, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreise betr.

Der 2te Jahrgang der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt in Gern wird am 15. October d. J. unter den bisherigen Bedingungen eröffnet, somit Knaben vom 10ten bis zum 15ten Jahre gegen einen Beitrag von 30 fl. beim Eintritt für erste Kleidung, sodann ein jährliches Kostgeld von 50 fl. für Kleidung, Verpflegung im gesunden und kranken Zustand und für Unterricht jeder Art, aufgenommen werden. Die Unterrichtszeit von 5 Jahren kann nach Umständen, zumal bei ältern Zöglingen mit Vorkenntnissen abgekürzt werden. Die nähern Bestimmungen über Unterricht u. dgl. sind in dem Programm enthalten, das bei sämmtlichen Königl. Landgerichten und Magistraten zu finden ist, und auf Verlangen Betheiligten noch besonders mitgetheilt wird.

Da dieses Jahr viele Anmeldungen bei der besondern Theilnahme zu erwarten sind, welche die hohe Regierung an der Anstalt durch Reskript des K. Staatsministeriums des Innern vom 22. Juni d. J. beurkundete, in Gemäßheit dessen, in Erwägung

„daß dieses Institut nach der geschilderten zweckmäßigen Einrichtung ganz geeignet sey, seine Bestimmung „durch Beförderung der Landwirthschaft und durch Veredlung der hiermit verbundenen Gewerbe zu errei„chen, und einem wahren Bedürfnisse zu begegnen" die K. Kreisregierungen auf die Benützung dieses „Instituts zur Unterbringung und insbesondere zur Bildung von Knaben, für deren Unterhalt aus Ar„muths- oder Heimaths-Rücksichten aus öffentlichen Cassen Vorsorge getroffen werden muß"

aufmerksam gemacht worden: — so werden die K. Behörden, Eltern und Pflegeltern, welche die Aufnahme von Zöglingen beabsichten, ersucht, sich diessalls rechtzeitig entweder unmittelbar an den Gutsbesitzer von Gern, den

Königl. Bayerischen Kämmerer und Ministerialrath Freiherrn von Closen in München, oder an die unterzeichnete Direction schriftlich wenden zu wollen.

Gern bei Eggenfelden, den 1. September 1826.

Die Direction der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt zu Gern.

Wimmer.

Bayreuth, den 25. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirke des Obermainkreises, in welchen ausnahmsweise fremde Scheidemünzen auch nach dem 1. October d. J. nach ihrem Nennwerth noch circuliren und im Privat-Verkehr angenommen werden dürfen, (confer. Regierungsblatt d. 1826, pag. 393, §. 5) sind in nachfolgender Art bestimmt worden:

im Landgerichte Seßlach:
die Orte Seßlach, Welsberg, Schottenstein, Bödelstädt, die Höfe Budenhof, Sorghof, Glenssen und die Einzeln Schleifenhan, Lohhof, Schenkenauer Mühle und Kaltenbrun;

im Rentamts-Bezirk Lichtenfels:
der auf dem rechten Main- und Rodach-Ufer liegende Theil, einschlüssig des Herrschaftsgerichts Banz, von Mansgereuth bis Kleinhereth;

im Rentamts-Bezirk Cronach:
der auf dem rechten Haßlach- und Rodach-Ufer liegende Gebietstheil;

die Bezirke der Landgerichte
Ludwigstadt,
Nordhalben und
Naila;

im Landgerichte Stadtsteinach:
die Orte Grafengehaig, Enchenreuth, Presseck und Heinersreuth;

im Landgerichte Selb:
die Gränzorte gegen Sachsen und Böhmen, von Selb bis Hohenberg;

im Landgerichte Wunsiedel:
die Orte Fischern, Schirnding, Oschwitz, Schlottenhof, Arzberg, Seußen, Röthenbach, Bergnersreuth, Stemmas, und Thiersheim.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Den Umlauf ausländischer Scheidemünzen betr. Friedmann.

Bayreuth, den 28. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 23ten d. Ms. wegen der Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers folgende Anordnungen beschlossen:

1) die Auswechslung von verdorbenen Stempelpapier findet unter dem Stempelsatze von funfzehn Kreuzern nicht Statt; auch sind davon alle Güter-Lotterie-Loose ausgeschlossen.

2) Von dem Satze zu 15 kr. an darf nur solches Stempelpapier zur Umwechslung angenommen werden, welches augenfällig und unzweifelhaft a) entweder durch einen unglücklichen Zufall, oder b) durch Irrungen im Copiren unbrauchbar gemacht worden ist.

Urkunden, welche bereits vollständig ausgefertigt worden sind, und weder auf die vorbemerkte eine oder andere Weise unbrauchbar geworden sind, sondern lediglich wegen eines allenfalls rückgängig gewordenen Vertrages oder anderen Geschäftes ihre Brauchbarkeit verloren haben, eignen sich zur Auswechslung nicht.

3) Die Stempel selbst müssen unverletzt, weder durchstrichen noch durchschnitten oder zerrissen, und auch sonst keine Spuren vorhanden seyn, daß der Stempelbogen vielleicht schon als Beilage gebraucht worden seyn möchte.

4) Die Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers hat in der Regel bei den Oberaufschlag-Aemtern — als Kreis-Verlags-Aemter zu geschehen, welche die eingetauschten Bögen der Rechnung beizulegen, und den bei der Umwechslung von dem Empfänger des Stempelpapiers baar zu bezahlenden Preis des bloßen Papiers in solcher zu vereinnahmen haben. Indessen wird auch die Auswechslung bei denjenigen Rentämtern, welche Verlags-Aemter sind, auf Zurechnung der Kreis-Verlags-Aemter gestattet.

5) Damit mit den ausgewechselten Bögen, welche Belege der Rechnung werden, kein Mißbrauch gemacht, und nicht eine nochmalige Auswechslung versucht werden könne, ist jeder ausgewechselte Bogen oben neben dem aufgedruckten Stempel durch das Kreis-Verlags-Amt oder Rentamt mit der Bemerkung der geschehenen Auswechslung, mit Angabe des Jahres und des Tages der Auswechslung, und mit der Unterschrift desjenigen, der die Auswechslung nachgesucht hat, versehen zu lassen.

6) In der Rechnung werden die Geldbeträge der ausgewechselten Stempelbögen exclusive des Papierpreises als niedergeschlagen verausgabt, hievon aber

7) von der Revision diejenigen Stempelbögen aus der Rechnung geworfen, welche den gegebenen Vorschriften gemäß nicht zur Auswechslung geeignet waren, wobei jedoch dem Rechner der Regreß an den Umwechsler vorbehalten bleibt.

Dies wird hierdurch den sämmtlichen Unterbehörden des Obermainkreises zur Kenntniß und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Unterbehörden des Obermainkreises.
Die Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers betr.

Fürlinger.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Unterbehörden des Obermainkreises wird hiemit die frühere Weisung wiederholt, daß bei jeder Akten-Einsendung, oder Bericht ohne Akten, auf denselben der Nummer der letzten an dasselbe Gericht in dieser Sache erlassenen Appellationsgerichts-Entschließung, welcher jedesmal auf der ersten Seite der Entschließung oben links beigesetzt wird, ebenfalls aufgeführt werde.

Sämmtliche Unterbehörden haben sich bei 3 fl. Strafe hienach zu achten.

Bamberg, den 22. September 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Dritzt.

Nachdem das Meistgebot, welches auf den zur Conrad Seeserschen Concursmasse in Rödensdorf gehörigen Halbhof gelegt worden ist, die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, dieselben vielmehr auf eine anderweite Versteigerung angetragen haben, so wird der gedachte Halbhof (vid. die Nummern 85 und 88 des Intelligenzblattes) dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

13. October, Vormittags 9 Uhr,

in loco Rödensdorf anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine in der Conrad Seeserschen Behausung einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und vorbehältlich der Genehmigung der Conrad Seeserschen Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen. Bayreuth, den 16. September 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montag den 9. October d. J., Vormittags 9 Uhr, wird dahier eine Parthie Leinwand, dann baumwollenes Strumpfgarn verschiedener Qualität an den Meistbietenden verkauft, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. St. Georgen, am 28. September 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

(Aufnahms-Prüfungen an der Königlichen Studienanstalt in Hof.)

Diejenigen Schüler, welche in die unterste Gymnasialklasse der hiesigen Studienanstalt eintreten wollen, haben sich am 16. October Nachmittags einer schriftlichen und am nächstfolgenden Tage einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen. Von solchen, welche nicht bisher in der hiesigen Vorbereitungsschule waren, wird auch ein Alters- und Studienzeugniß verlangt.

Die Prüfung und Aufnahme für die lateinische Vorbereitungsschule ist auf den Vormittag des 16. Octobers festgesetzt. Die Aufzunehmenden haben ihren Impfschein, ein Alters- und Schulzeugniß (die aus der Volksschule kommenden einen Schul-Entlassschein) vorzulegen. Hof, den 23. September 1826.

Königliches Studien-Rectorat.
Lechner.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Gendarme zu Fuß Johann Wisheier der 4ten Compagnie von Hühnerlohe, K. Landgerichts Pottenstein gebürtig, Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als nach Umfluß dieses Termines in dieser Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird.

München, am 22. September 1826.

Das Königliche
Gendarmerie-Corps-Commando.
Frhr. v. Köckh, Hauptmann.
Bürger, Actuar.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Michael Schilling zu Welkendorf gehörige halbe Hof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 21. October l. J.

in loco Welkendorf angesetzt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 13. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die in Nro. 94 und 95 des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis beschriebenen Gantrealitäten des Schmiedmeisters Johann Heckel zu Waischenfeld werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin ist zu diesem Ende auf

Mittwoch den 18. October l. J., Vormittags 10 Uhr, im Orte Waischenfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden. Auch werden an diesem Termin die Mobilien des Gantierers Heckel, welche am 9ten v. Mts. fruchtlos feilgeboten wurden, und in Schreinerey, Betten, Bauerey, einer Kuh, Getraidt, Stroh und etwas Küchengeschirr bestehen, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung versteigert, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Da die in Nro 97, 99 und 100 des Kreis-In-

telligenz-Blattes beschriebenen sehr bedeutenden Realitäten des Müllermeisters Peter Hartmann zu Drosendorf in dem am 2ten d. Mts. angestandenen Licitationstermin mit keinem Aufgebote belegt wurden; so werden dieselben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf

Samstag den 14. October l. J., Vormittags 10 Uhr, im Orte Drosendorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Hollfeld, am 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die zur Concursmasse der Wirth Johann Paul Schmidtischen Eheleute zu Schönbrunn gehörigen Immobilien, nämlich: 1) das Gasthaus Nr. 24 zu Schönbrunn, welches führt das Schild zum weißen Roß, sammt einem Stadel und Stallung, taxirt auf 1140 fl., 2) der sogenannte Kurzacker, circa 3 Tagwerk groß, taxirt auf 400 fl., 3) die Eichenwiese, von circa ½ Tagwerk, taxirt auf 50 fl., 4) das Stück Waldboden am Otterberg, 2 Tagwerk groß, taxirt auf 30 fl., und 5) das Lotterleh-Aeckerlein, taxirt auf 25 fl., werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kauflustige haben sich in dem auf den

13. October c. a. Nachmittags

anstehenden Bietungstermin im Schmidtischen Gasthause zu Schönbrunn einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, am 16. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Michael Pfaff aus Kronach und Helena Seifert aus Burgkundstadt, bei Errichtung ihres Ehevertrages die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Cronach, am 17. August 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Heinrich Keßelsche Anwesen zu Gundelsdorf wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung, und zwar zertrümmerungsweise an den Meistbietenden verkauft, wozu Strichtermin auf

Dienstag den 31. October um 9 Uhr Morgens im Orte Gundelsdorf angesetzt wird. Das Verzeichniß der Grundbesitzungen mit der individuellen Belastung derselben kann bis dahin auf dem Landgerichte eingesehen werden. Kaufsliebhaber werden am Strichtermine nach Gundelsdorf vorgeladen. Kronach, am 15. September 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen Michael Pfadenhauer zu Kronach, wird dessen Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin wird auf

Montag den 16. October d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Landgerichtskanzlei angesetzt, und der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kronach, den 9. September 1826.

Königliches Landgericht.
J. a. l. D.
W. v. Reitzenstein, K. Assessor.

Die Johann Brunnerschen Eheleute zu Wiesendorf, die Jüngern genannt, sind bereits unter Curatel gestellt, und ohne Einwilligung ihres Vertreters, des Peter Martin Klein zu Vickendorf, können sie keine Verträge oder irgend eine Art von Verbindlichkeit bei Strafe der Nichtigkeit eingehen, welches zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Nordhalben, den 16. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird hiemit das Anwesen der Wittwe Margaretha Jacob zu Förtschendorf, bestehend in einem Viertel unbebauten Dorfgut in Glasbach, welches 1½ Tagwerk Brachfeld, 4 Tagwerk Wiesen und 6 Tagwerk Gebüsch enthält, wovon 34½ kr. Steuers in simplo aus 465 fl. Kapital, 16½ kr. Erbzinns, 28 Maas Habergült, 10 Procent Handlohn in Besitz-Veränderungsfällen und 2½ Procent Handlohn in Erbfällen entrichtet werden, und worauf noch die

Zehndbarkeit lastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellet und hiezu Termin auf

den 23. October l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier vor Amt einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Nordhalben, den 19. September 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

v. Landgraf.

Ueber den Nachlaß des zu Rosenhammer verstorbenen Königlichen Oberförsters Carl Friedrich Marquard ist nach dem Antrage seiner Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem auf den

30. October l. J., Vormittags 8 Uhr

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Deputirten Rechtspractikanten von Pieverling, entweder in Person oder durch gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse anzumelden, und deren Richtigkeit zu beweisen. Aussenbleibende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie ihrer allenfallsigen Vorzugsrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden würden, was nach der Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte. Weidenberg, am 25. Juni 1826.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Nachstehende entbehrliche Forstdienstgründe, als: 1) im Steuerdistricte Trieb: 1½ Tagwerk Feld vom großen Mainfelde, 1½ Tagwerk Wiese von der Abtswiese; 2) im Steuerdistricte Neuensee: 2 Tagwerk Gräserey, der Stocksee genannt, werden höchster Anordnung zu Folge unter den bei Staatsrealitäten statt findenden, normalmäßigen Verkaufsbedingungen, dem Verkaufe im öffentlichen Licitationswege ausgesetzt, und Steigerungstermin hiezu auf

Donnerstag den 19. des kommenden Monats October,

Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Johann Ammon jünger zu Schwürbitz bestimmt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Lichtenfels, den 26. September 1826.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Das zur Concursmasse des Johann Leupold II. zu Eppenreuth gehörige Wohnhaus mit Hofraith und Schorgärtlein, wird am

Freitag den 13. October d. Js. Morgens 9 Uhr

dahier an die Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft. Strichsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt mit dem Beisatze, daß sich auswärtige Strichslustige über ihre Zahlungs- und Besitzfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben. Guttenberg, den 14. September 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kreß.

In der Concurssache gegen Johann Freidhöfer den Jüngern zu Kaltengolsfeld, wurde heute das Classen-Urtheil, Behufs der Eröffnung an die Gerichtstafel angeheftet, welches hiermit öffentlich bekannt macht;

Buttenheim, am 24. September 1826.

das Freiherrlich von Seefriedische Patrimonialgericht Buttenheim I.

Dr. Rösling.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hause E. N. 402 am untern Thor im mittlern Stock ist ein Quartier, bestehend aus 3 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzschlicht und dem Mitgebrauch der Waschstube auf künftiges Ziel Martini zu vermiethen. Das Nähere ist bei der Hausbesitzerin zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. September 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	87	86½
ditto à 5% // // .	100½	100⅛
Land-Anlehen à 5% . . .	102¾	
Lott. Loose E—M à 4% .	101	100¾
ditto E—M à 4% . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100.	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 119. Bayreuth, am 6. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden hiermit aufgefordert, die Einstands-Kapitalien-Haupt-Uebersichten pro 18$\frac{25}{26}$ rechtzeitig in Vorlage zu bringen und sich hiebei genau nach den bestehenden Vorschriften zu achten, weshalb auf die Ausschreiben vom 5. April 1821, 3. Juni 1822 und 7. Mai 1824 hingewiesen wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Einstands-Capitalien-Haupt-Uebersichten pro 18$\frac{25}{26}$ betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 19. Juni 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in dem erbschaftlichen Liquidations-Prozesse über den Nachlaß des am 2. Mai 1825 zu Regnitzlosau hinter der Kirche verstorbenen Kammerherrn Freiherrn v. Reitzenstein das zu diesem Nachlasse gehörige, im Landgerichts-Bezirk Rehau, des Obermainkreises des Königreichs Bayern, eine gute Stunde von der Böhmischen und Sächsischen Gränze und 2 kleine Stunden von Hof entfernt liegende, auf 32,866 fl. 38$\frac{1}{4}$ kr. taxirte Allodial-Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, in dem hiezu auf den

30. Mai 1827, Vormittags 9 Uhr

vor dem Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Nürmberger an hiesiger ordentlichen Gerichtsstelle angesetzten Termine sich zu melden, und ihre Gebote abzugeben.

Das die nähere sehr specielle und genaue Beschreibung dieses Guts enthaltende Taxations-Instrument kann täglich während der ordentlichen Gerichtszeit in diesseitiger Registratur eingesehen, auch sonstiger Aufschluß bei dem Nachlaß-Administrator, Hauptmann August Wilhelm Freiherrn v. Reitzenstein zu Hof, erfragt werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Voigt.

Johann Heinrich Engelbrecht von Sct. Johannis, ist im Jahre 1792 mit den markgräflich bayreuthischen Truppen nach Holland marschirt, und hat sich hierauf bei der Königl. Preußischen Armee anwerben lassen, von seinem Leben oder Aufenthalt aber seit länger als 30 Jahren keine Nachricht gegeben. Auf den Antrag seiner Mutter der Schuhmacherswittwe Margaretha Katharina Engelbrecht von St. Johannis, wird der gedachte Johann Heinrich Engelbrecht oder dessen allenfallsige Leibeserben hierdurch vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum

14. Mai 1827,

vor dem unterfertigten Landgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für tod er-

klärt, und sein Vermögen an diejenigen, welche hiezu nach der gesetzlichen Erbfolge berufen sind, ausgehändigt werden wird. Bayreuth, den 15. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Meyer.

Nachdem das Meistgebot, welches auf den zur Conrad Seeserschen Concursmasse in Rödensdorf gehörigen Halbhof gelegt worden ist, die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, dieselben vielmehr auf eine anderweite Versteigerung angetragen haben, so wird der gedachte Halbhof (vid. die Nummern 85 und 88 des Intelligenzblattes) dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

13. October, Vormittags 9 Uhr,

in loco Rödensdorf anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine in der Conrad Seeserschen Behausung einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und vorbehältlich der Genehmigung der Conrad Seeserschen Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen. Bayreuth, den 16. September 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauer Jacob Strömsdörfer von Obersonnersreuth und die Wittwe Margaretha Gabler von Fürsetz, haben in ihrem am 24. August c. errichteten Ehevertrag die in der Provinz Bayreuth üblich. Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 8. September 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montag den 9. October d. J., Vormittags 9 Uhr, wird dahier eine Parthie Leinwand, dann baumwollenes Strumpfgarn verschiedener Qualität an den Meistbietenden verkauft, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. St. Georgen, am 28. September 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Gendarme zu Fuß Johann Wisheier der 4ten Compagnie von Hühnerlohe, K. Landgerichts Pottenstein gebürtig, Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als nach Umfluß dieses Termines in dieser Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird.

München, am 22. September 1826.

Das Königliche
Gendarmerie-Corps-Commando.
Frhr. v. Köckh, Hauptmann.
Bürger, Actuar.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Michael Schilling zu Welkendorf gehörige halbe Hof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 21. October l. J.

in loco Welkendorf angesetzt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 13. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die in Nro. 94 und 95 des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis beschriebenen Gantrealitäten des Schmiedmeisters Johann Heckel zu Waischenfeld werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin ist zu diesem Ende auf

Mittwoch den 18. October l. J., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Waischenfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden. Auch werden an diesem Termin die Mobilien des Gantierers Heckel, welche am 9ten v. Mts. fruchtlos feilgeboten wurden, und in Schreinerey, Betten, Bauerey, einer Kuh, Getraidt, Stroh und etwas Küchengeschirr bestehen, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung versteigert, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Da die in Nro 97, 99 und 100 des Kreis-Intelligenz-Blattes beschriebenen sehr bedeutenden Realitäten des Müllermeisters Peter Hartmann zu Drosendorf in dem am 2ten d. Mts. angestandenen Licita-

tionstermin mit keinem Aufgebote belegt wurden; so werden dieselben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf

Samstag den 14. October l. J., Vormittags 10 Uhr, im Orte Drosendorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit vorgeladen werden. Hollfeld, am 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Gegen den Bauern Johann Lochner, älter zu Rauhenberg wurde der Concurs erkannt, und verzichtete derselbe auf die Rechtswohlthat der Berufung gegen das deshalb erlassene Erkenntniß. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage: 1) zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 12. October

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 16. November

3) zum Vorbringen der Gegen- und Schluß-Einreden auf

Donnerstag den 14. December l. J.

jedesmal Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 1. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der den Johann Müllerischen Eheleuten zu Tannfeld zugehörige halbe Frohnhof wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strich-Termin hiezu auf

Samstag den 14. October l. J.

in loco Tannfeld anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 13. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Johann Georg Kraus aus Rothenkirchen, gewesener Soldat des Königl. Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments, soll nach vorliegenden Aussagen eidlich vernommener Zeugen im Jahr 1812 zu Polozk verstorben seyn, weshalb die Aushändigung dessen zurückgelassenen, und nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 1207 fl. 24 kr. bestehenden Vermögens an dessen Geschwistere zu erfolgen hat. Die allenfallsigen Descendenten desselben oder diejenigen, welche außer den gedachten Kraußischen Geschwisteren an besagtes Vermögen gegründete Ansprüche zu machen gedenken, werden anmit aufgefordert, sich inner

einem halben Jahr

a dato dahier zu sistiren und diese Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls solche unberücksichtigt bleiben und die erwähnte Vermögensaushändigung ohne Aufschub beschäftigt werden wird. Nordhalben, am 20. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreis.
v. Landgraf.

Eine für die Gemeinde Posek von der Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Cassa zu Bamberg unterm 1. September 1816 ausgestellte, mit der Catastr Nr. 2 bezeichnete, und auf 15 fl. rhl. lautende Originalobligation ist bei der Gemeinde Posek nicht aufzufinden. Da nun zum Behufe der Abtragung bemerkter 15 fl. die Rückgabe gedachter Obligation gefordert wird, so wird der allenfallsige dermalige Besitzer derselben anmit aufgefordert, solche inner 6 Monaten a dato dahier zu produziren, widrigenfalls dieselbe nach Verlauf dieser Frist als kraftlos erklärt werden wird. Nordhalben, den 15. Juli 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Es werden die zur Concursmasse des Georg Zapf zu Preßig gehörigen Immobilen, bestehend: 1) in einem Trüpfhaus mit Nebengebäuden, Garten und Feld, wor-

auf 41 ½ kr. Steuersimplum von 150 fl. Steuerkapital, 1 fl. 47½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn in allen Besitzveränderungs-Fällen haften, 2) in einem Acker am Buchbach, worauf 1 fl. 25 kr. an Erbzinsen, 10½ kr. Steuersimplum, 10 Procent Handlohn nebst dem Zehnten zum 10 Band und Beete ruhen, 3) ½½ Antheil an der Kohles Schneidmühle, von welcher im Ganzen 2 fl. 30 kr. Erbzins, 9 fl. Gewerbsteuer, 10 Procent Handlohn entrichtet werden, 4) einem walzenden Stück, die Hälfte von der Wechselwiese an der Haßlach, 1 Tagwerk groß, welche Wiese im Ganzen 5 fl. Grundfist ausser der Steuer reicht, am

12. October l. J., Vormittags 10 Uhr

im Orte Preßig, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und gleichzeitig die Mobilien des Zapf gegen gleich baare Bezalung daselbst versteichen. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termin zu Preßig einzufinden, und ihre Gebote zu legen. Schlüßlich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeindeschuldner Zapf etwas in Handen haben, oder demselben schulden, aufgefordert, an denselben oder dessen Bevollmächtigten nichts davon, bei Strafe doppelter Zahlung oder Rückersatzes zu verabreichen, sondern solches zur Gerichtshand zu überbringen. Nordhalben, den 9. September 1826.

Königl. Landgericht Teuschnitz.

v. Landgraf.

Das Anwesen des Johann Wich von Neufanger-Roßlach wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu auf den

16. November, Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichte dahier Termin angesetzt. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Cronach, am 20. September 1826.

Königliches Landgericht.

Desch.

In dem Schuldenwesen des Gottfried Popp, Flößer zu Kronach, wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, auf den

27. October,

dann wegen Unbedeutenheit der Gantmasse 2) zur Abgabe der Einreden und Schluß-Erinnerung, auf den

17. November, jedesmal 9 Uhr Morgens,

bestimmt. Die sämmtlich unbekannten Gläubiger des Schuldners werden hiermit öffentlich vorgeladen, und zwar bei Vermeidung des Nachtheiles: daß sie bei dem Nichterscheinen am ersten Ediktstage von dieser Gantverhandlung, bei dem Nichterscheinen des zweiten Ediktstages von den treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 12. September 1826.

Königliches Landgericht.

Desch.

Johann Densch von Kleukheim hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage: 1) zur Liquidation der Forderungen und Nachweisung derselben durch Vorlage der Original-Urkunden, von welchen gerichtlich beglaubigte Abschriften zu den Acten zu geben sind, oder Angabe der übrigen Beweismittel auf den

26. October,

2) zur Vorbringung der dagegen statt findenden Einreden auf den

28. November,

3) zum schlüssigen Verfahren auf den

21. December, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger jenes hierzu unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den 2 folgenden Terminen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge habe. Lichtenfels, den 23. August 1826.

Königliches Landgericht.

Schell.

Wiederholt werden hiemit auf den Antrag eines Gläubigers des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth: 1) dessen halber Hof, bestehend im Hauße, Nro. 24, einem Stadel, einem Stallgebäude, drei Grasgärten zu ½, 1½ und 1½ Tagwerk, einem Grasgärtlein zu 4 □Ruthen, 19 1½ Tagwerk Feldern, 7½ Tag-

werk Wiesen, 7¾ Tagwerk Holz und Huthwaid, onerirt mit 6 fl. 55½ kr. Lehengefällen zum Königlichen Rentamte Gefrees, 12 fl. 11½ kr. jährliche Steuer, geschätzt auf 2417 fl. 45 kr.; 2) eine Wiese zu 1¼ Tagwerk, die Ackermannshofwiese, onerirt mit 2 fl. 48¾ kr. Lehengefällen zum Königlichen Rentamte Gefrees, und 165 fl. Steuercapital, geschätzt auf 529 fl. 40 kr. zum gerichtlichen Verkauf ausgeboten. Bietungstermin ist auf

Dienstag den 24. October l. Js., früh 9 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber im Hause des Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.

Sensburg.

Eine Contributions-Vorlehens-Obligation ad 95 fl. vom 1. October 1815 für die Gotteshäußer Marktschorgast, Stein, Berneck, Nemmersdorf und Lanzendorf, in welcher sämmtliche Cultus-Stiftungen des Landgerichtes als Schuldner aufgetragen sind, ist verloren gegangen. Es wird, da dieses Kapital gelöscht werden soll, derjenige, welcher diese Obligation in Handen hat, aufgefordert, seine Ansprüche hieran binnen längstens 6 Monaten und längstens in dem auf den

16. Februar 1827

anberaumten Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte auszuführen, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß das Document amortisirt und für ungültig erklärt werden wird. Berneck, am 10. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Dr. Layriz, Königl. Civil-Adjunkt,

v. n.

Auf den Antrag der Massegläubiger soll das zur Gantmasse des Metzgermeisters Johann Weiß dahier gehörige zweistöckige, in der Sutte dahier gelegene Wohnhaus, die steinerne Säule genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Strichtermin steht auf

Mittwoch den 25. October c., Vormittags 9 Uhr

an, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufbedingnisse im Termin angegeben werden und der Zuschlag unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung, nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. In Ermangelung eines annehmbaren Kaufliebhabers soll dieses Wohnhaus auf Ziel Lichtmeß künftigen Jahres an den Meistbietenden verpachtet werden. Pächtlustige haben sich an dem oben festgesetzten Termin dahier einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, ihre Pachtgebote zu Protocoll zu geben, und des Pachtabschlusses nach erfolgter Ratification von Seite der Gläubiger gewärtig zu seyn. Culmbach, den 15. September 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

werden die nachbenannten abwesenden Personen:

1) Albrecht Rüger, Schneidergeselle aus Culmbach, geboren den 17. Februar 1758, und seit 52 Jahren abwesend,
2) Eberhard Taubenreuther, Schneidergeselle aus Culmbach, geb. den 8. April 1789, seit 1807 abwesend,
3) Johann Conrad Ordnung aus Trebgast, geb. den 3. April 1786, der als Legionist im Jahre 1813 den Feldzug nach Frankreich mitmachte, und von Aschaffenburg aus unterm 30. October 1813 die letzte Nachricht von sich gab,
4) Johann Nicolaus Hahn aus Trebgast, geb. den 10. September 1784, welcher im Jahre 1813 als Legionist den Feldzug nach Frankreich mitmachte, und unterm 6. Juni 1813, von Vorchheim aus, die letzte Nachricht von sich gab,
5) Heinrich Mösch, aus Ebersbach, geb. den 18. April 1792, der als Schuhmachergeselle in die Fremde ging, und seit dem 1. Juni 1815 die letzte Nachricht von sich gab,

oder deren allenfalls vorhandene unbekannte Erben und Erbnehmer, auf den Antrag ihrer noch lebenden Verwandten aufgefordert, sich binnen einer Frist von neun Monaten oder in dem auf den

20. October 1826

angesetzten Termin in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei entweder persönlich oder schriftlich durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Wird sich keiner der Abwesenden oder

deren unbekannten Erben melden, so soll alsdann den bekannten Erben der ersteren zurückgelassenes Vermögen, den Gesetzen gemäß ausgehändigt werden. Culmbach, den 13. September 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf der Mahlmühle nebst Zubehör des verganteten Müllermeisters Johann Schramm von Niedendobrach sind nachstehende noch ungelöschte Hypothekenkapitalien im diesseitigen Hypothekenbuch eingetragen: 1,248 fl. 55 kr., Eintausend zweihundert achtundvierzig Gulden 55 kr. Erbportion für die ledige Sophie Louise Reinhardtine Pensel zu Pölz, nunmehr verehelichte Herrmann zu Unterdornlach; 3,125 fl. drei Tausend Einhundert fünf und zwanzig Gulden, zu Gunsten des Müllermeisters Johann Schramm von Niedendobrach laut Hypothekenurkunde d. d. Kulmbach, den 4. August 1814; 187 fl. 30 kr. Einhundert Sieben und Achtzig Gulden 30 kr. für die Kuratelmasse der ledigen Margaretha Reif laut Hypothekenurkunde d. d. Kulmbach, den 27. Mai 1807. Die jetzigen Besitzer der verpfändeten Objecte, nämlich die Relikten des Bauern Andreas Münch von Sackenreuth, behaupten zwar die Tilgung der fraglichen Posten, welche auch durch die Vernehmung der treffenden Individuen festgestellt ist, allein die hierüber sprechenden Urkunden können nicht zu den Akten gebracht werden. Auf Antrag der Münchischen Erb-Interessenten werden mit Zustimmung des obervormundschaftlichen Gerichts die unbekannten Innhaber der obenbezeichneten 3 Urkunden, oder diejenigen, welche Rechte an dieselben zu haben vermeinen, andurch aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

30. December 1826

vor hiesigem Landgericht anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die fraglichen Urkunden für kraftlos erklärt werden würden. Kulmbach, den 26. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Königl. Landgericht Neustadt a. d. WN. hat in dem Schuldenwesen des Zeuchmachermeisters Johann Horrer von Kaltenbrunn auf den Antrag der Creditoren und mit Genehmigung des Gemeinschuldners durch Entschließung vom 20. Juni l. J. den Concurs eröffnet, und die gesetzlichen Edictstäge auf folgende Art bestimmt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung ist auf kommenden

Montag den 2. October 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 2 November,

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Abgabe der Replik sowohl als Duplik, auf kommenden

Samstag den 2. December,

jedesmal frühe 9 Uhr Termin im hiesigen Amts-Locale anberaumt. Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von dieser Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Cridars noch etwas in Händen haben, es sey als Pfand oder aus einem andern Rechtstitel, werden aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches bei Gericht zu hinterlegen. Neustadt an der Waldnaabe, den 28. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Vom Königl. Landgericht Münchberg wird der Johann Wilhelm Weinel aus Münchberg, welcher vor 20 Jahren sich von hier entfernt und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben hat, in Gemäßheit des Antrags seiner nächsten Anverwandten hiemit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder die etwa von ihm zurückgelassene unbekannten Erbnehmer binnen 9 Monaten und längstens bis zum

7. August 1827

sich schriftlich oder mündlich oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten unfehlbar melden, und sein bisher unter Vormundschaft befindlich gewesenes und nach der letzten Vormundschafts-Rechnung in 1486 fl. 51 7/8 kr.

rheinl. bestehendes Vermögen in Empfang nehmen, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß mit Instruction der Sache ferners verfahren, nach Befinden auf Todeserklärung erkannt, sodann aber das Vermögen des Weinel seinen nächsten Erben werde zugesprochen und ohne Caution werde ausgehändigt werden. So geschehen, den 7. September 1826.

Königliches Landgericht Münchberg im Obermainkreise des Königreichs Bayern.

Wunder, Landrichter.

Nachstehende entbehrliche Forstdienstgründe, als: 1) im Steuerdistricte Trieb: 1½ Tagwerk Feld vom großen Mainfelde, 1½ Tagwerk Wiese von der Abtswiese; 2) im Steuerdistricte Neuensee: 2 Tagwerk Gräserey, der Stocksee genannt, werden höchster Anordnung zu Folge unter den bei Staatsrealitäten statt findenden, normalmäßigen Verkaufsbedingungen, dem Verkaufe im öffentlichen Licitationswege ausgesetzt, und Steigerungstermin hiezu auf

Donnerstag den 19. des kommenden Monats October, Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Johann Ammon jünger zu Schwürbitz bestimmt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Lichtenfels, den 26. September 1826.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Auf Requisition des Freiherrlich von Rotenhanischen Patrimonialgerichts Staffelbach, werden die zur Concursmasse des Andreas Spörl zu Kleinhereth gehörigen Grundstücke, wie solche in Nr. 90, 92 und 93 des Kreis-Intelligenzblattes näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird hiezu Termin auf den

20. October c. a. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welcher Zeit sich Kaufslustige im Dresselschen Wirthshause zu Kleinhereth einfinden, und das Nähere vernehmen können. Banz, am 26. September 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird hiemit das hieher lehenbare Söldengut des Andreas Bittermann in Zultenberg, Nr. 11, St. B. Nr. 311, bestehend in Haus, Stadel, 5¼ Tagwerk Feld, ⅛ Tagwerk Wiesen und ¼ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin in loco Lindenberg auf

Montag den 30. October 1826

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die erhobene Schätzung, so wie die übrigen Verhältnisse des Guts täglich in hiesiger Amtsregistratur eingesehen werden können. Culmbach, den 17. August 1826.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Lindenberg.

Krauffold.

Die hieher lehenbaren Realitäten des Schuhmachermeisters Conrad Friedmann in Zultenberg, bestehend in Haus, Nr. 25, St. B. Nr. 281, dann Gras- und Gemüßgarten und ¼ Tagwerk Feld im Leimenhübl, sollen auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain in vim executionis verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf

Montag den 30. October c.

in loco Lindenberg anstehenden Strichtermin einzufinden, bis wohin auch die Einsicht des Taxations-Instruments und die nähere Beschreibung dieser Besitzungen im hiesigen Gerichtszimmer gestattet wird. Die Kaufsbedingungen werden im Strichtermin bekannt gemacht und der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Culmbach, den 17. August 1826.

Das Freiherrlich von Hirschbergische Patrimonialgericht Lindenberg.

Krauffold.

Die der Wittwe Barbara Teuber in Zultenberg zugehörigen zum hiesigen Rittergute lehenbaren Waldparzellen von Nr. 55 — 62, von ungefähr 10⅞ Bayerischen Tagwerken, in der sogenannten Haidleithen, werden auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain hiemit öffentlich feilgeboten. Es werden zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen, sich in dem auf

Montag den 30. October c.

anberaumten Bietungstermin im Orte Lindenberg einzufinden, wo die weitern Kaufsbedingungen sowie auch vorher

in der hiesigen Amtsregistratur bekannt gemacht werden sollen. Culmbach, den 17. August 1826.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Lindenberg.
Krausfold.

Die Grundbesitzungen des Andreas Dittrich in Zultenberg, Freiherrlich von Hirschbergisches Lehen, sollen auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dieselben bestehen: a) in einem Söldengut, Nr. 18, St. B. Nr. 329 in Zultenberg, mit Zubehör, b) in 6¼ Tagwerk Feld, der Melmacker, St. B. Nr. 333. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, in dem auf

Montag den 30. October c.

in loco Lindenberg anstehenden Strichtermin zu erscheinen. Die Einsicht des Taxations-Instruments wird in der hiesigen Amtsregistratur bewilligt und der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung. Culmbach, den 17. August 1826.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Lindenberg.
Krausfold.

Die dem Heinrich Hofmann zu Effeltrich zugehörigen 2 Grundstücke, beide im Effeltricher Flur gelegen, als: a) 2½ Tagwerk Feld und Wiesen an der Seegaß, dann b) 1⅛ Tagwerk im Frankenfeld, welche bereits unterm 5. December 1825 öffentlich feilgeboten wurden, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 21. October, Vormittags

in der Gerichtskanzlei dahier anberaumt. Beide Grundstücke sind erbzinslehenbar zum Rittergute Thurn, und handlohnbar zu 10 Procent. Darauf haften ad a) 5 fl. 7½ kr. jährlicher Erbzins, und ein Steuersimplum zu 28½ kr., ad b) 1 fl. 15 kr. Erbzins, und ein Steuersimplum zu 19½ kr. Kaufslustige werden hievon in Kenntniß gesetzt, und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurn, den 2. October 1826.

Freiherrlich von Horneckisches Patrimonialgericht I. Classe.
Klostermeier.

Mittwoch den 25. October Nachmittags 2 Uhr, wird in dem hiesigen Amtslocale das dießherrschaftliche Oeconomie-Gut zu Weidnitz, dann noch insbesondere 12 Tagwerk Feld und 3 Tagwerk Wiesen eben daselbst, der Verpachtung auf 7 Jahre ausgesetzt. Das Gut besteht in den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden und beiläufig 27 Tagwerk Feld und 10½ Tagwerk Wiesen, liegt 3 Stunden von Kronach und kann stündlich eingesehen werden, weshalb man sich jedoch an den Ortsvorstand Tröster zu Weidnitz zu wenden hat, welcher das Gut nach seinen einzelnen Bestandtheilen vorzeigen wird. Da nur diejenigen, welche hinreichende Caution leisten können, zum Striche gelassen werden, so haben sich die unbekannten Pachtliebhaber durch gerichtliches Vermögens-Attest über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen. Stößendorf, am 25. September 1826.

Freiherrlich von Schaumbergische Renten-Verwaltung.
Aumüller.

Die in dem Intelligenzblatt Nr. 92, 98 und 101 zum Verkauf ausgestellten Immobilien des Heinrich Braun zu Pölz sind in dem, am 5ten d. Ms. angesetzten Termin mit einem Gebot von 1000 fl. belegt worden. Da hiedurch die Taxe nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Licitations-Termin auf

Dienstag den 17. October Vormittags

angesetzt, an welchem Kaufslustige sich dahier einzufinden und das Weitere zu gewärtigen haben. Katschenreuth, am 16. September 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Das lateinische Schulbenefizium zu Eschenbach ist in Erledigung gekommen. Dasselbe gibt nach der neuesten hergestellten und revidirten Fassion einen jährlichen reinen Ertrag von 338 fl. 58½ kr. Wer aus dem geistlichen Stande sich um diese Stelle bewerben möge, wolle hierorts das erforderliche Zeugniß über die gemachte Prüfung aus dem Lehramtsfache von einer Königl. Kreis-Regierung, und Sittenzeugnisse in Bälde vorlegen, um hierauf das Weitere verfügen zu können. Eschenbach, am 29. September 1826.

Der Magistrat der Stadt Eschenbach.
Prunhuber, Bürgermeister.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 120. Bayreuth, am 7. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 11ten d. M. wird den sämmtlichen K. Polizei-Behörden und Gerichts-Aerzten bekannt gemacht, daß nach gepflogener Rücksprache mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium in Beziehung auf die Civilpraxis der Militär-Aerzte folgendes festgesetzt wurde:

1) Die unbeschränkte ärztliche Praxis wird jenen Militär-Aerzten bewilligt, welche den Doctorsgrad vor dem Edikt über das Medicinalwesen im Jahre 1808 (Reg. Bl. Bd. 2, S. 2189 u. f.) erworben haben, wenn ihnen auch die übrigen durch das Edikt vorgeschriebene Bedingungen fehlen, z. B. die in regelmäßiger Ordnung vorgeschriebenen Gymnasial- und Lyceal-Studien, das Absolutorium, das Biennium practicum und die Proberelation.

2) Die Militair-Aerzte, welche schon vor dem Edikt 1808 Bataillons- oder Regiments-Chirurgen waren, aber nicht den Doctors-Grad erlangten, haben in Hinsicht auf medicinische und chirurgische Praxis alle Befugnisse, welche den ehemaligen Chirurgen erster Klasse, den Landärzten, und gegenwärtigen approbirten Chirurgen zukommen, mit Ausnahme jedoch der Praxis in der Geburtshilfe, wenn sie sich nicht über Befähigung in diesem Zweige besonders ausweisen.

3) Von den Militär-Aerzten, welche erst nach Erscheinung des Edikts vom Jahre 1808 Bataillonsärzte wurden, fordert man alle in diesem Edikte für Aerzte, oder später für Landärzte und Chirurgen aufgestellten Bedingungen, je nachdem sie

a) ärztliche, oder

b) landärztliche und chirurgische Praxis

zu üben gesonnen sind.

Jedoch wird den Aerzten die Praxis in einem größern Militärspitale für das Biennium angerechnet.

4) Alle Militärärzte, welche in ihren Garnisonen Civilpraxis ausüben wollen, erhalten die Erlaubniß dazu, wenn sie bei den vorgesetzten Polizeistellen und den Gerichtsärzten die erforderlichen Urkunden vorgelegt haben, nämlich:

a) die unter Ziffer 1. begriffenen Militär-Aerzte: das Doctorsdiplom,

b) die unter Ziffer 2. begriffenen: das Zeugniß einer autorisirten Militair-Behörde, daß sie vor Erscheinung des organisches Ediktes von 1808 schon Bataillons-Aerzte gewesen;

c) die unter Ziffer 3.a) genannten: das Universitäts-Absolutorium, das Doktorsdiplom und das Approbations-Zeugniß eines Medicinal-Comités;

d) die unter Ziffer 3.b) genannten: das Approbations-Zeugniß und Diplom von der landärztlichen oder chirurgischen Schule.

5) Die Erlaubniß zur Civilpraxis gilt nur für die Dauer des Aufenthalts in einer Garnison, und begründet keinen Anspruch auf Civilpraxis bei dem Austritt aus dem Militär-Dienst.

Alle Königl. Polizei- und Sanitäts-Behörden haben sich hiernach zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königliche Polizei-Behörden und Gerichts-Aerzte des Obermainkreises.

Die Civil-Praxis der Militär-Aerzte betr.

Friedmann.

Nach dem im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 114 enthaltenen höchsten Ausschreiben vom 16. September d. J., sind zur Deckung allenfallsiger Brandschäden und Bildung eines weitern Vorschuß-Fonds 6 kr. Beitrag vom Hundert Anschlags-Kapital auf den Zwischen-Ausschlag pro 18$\frac{3}{16}$ festgesetzt worden.

Die hiesigen Einwohner werden daher zur Bezahlung dieses Vorschuß-Beitrags binnen längstens 14 Tagen mit dem Anhange hiermit aufgefordert, daß von den Distrikts-Vorstehern nur gangbare Conventions- nicht aber auch Preußische oder andere devalvirte Münz-Sorten angenommen werden können und nach fruchtlosem Verlauf der vorgeschriebenen Zahlungs-Frist mit executivischen Maßregeln vorgeschritten werden müsse. Bayreuth, den 2. October 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Schoberth.

Nachdem das Meistgebot, welches auf den zur Conrad Seeserschen Concursmasse in Rödensdorf gehörigen Halbhof gelegt worden ist, die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, dieselben vielmehr auf eine anderweite Versteigerung angetragen haben, so wird der gedachte Halbhof (vid. die Nummern 85 und 88 des Intelligenzblattes) dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

13. October, Vormittags 9 Uhr,

in loco Rödensdorf anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine in der Conrad Seeserschen Behausung einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und vorbehältlich der Genehmigung der Conrad Seeserschen Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen.

Bayreuth, den 16. September 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Bureau des Königl. Polizei-Commissariats Plassenburg werden Mittwoch den 18. October d. J., Vormittags 10 Uhr

2 Centner gute Stuhl-Abgänge,
6 bis 7 Centner dergleichen ordinaire und
3$\frac{1}{2}$ Centner Rauhaar

meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Plassenburg, den 26. September 1826.

Königliches Polizei-Commissariat der Zwang-Arbeits-Anstalt.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Michael Schilling zu Welkendorf gehörige halbe Hof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 21. October l. J.

in loco Welkendorf angesetzt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 13. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die in Nro. 94 und 95 des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis beschriebenen Gantrealitäten des Schmiedmeisters Johann Heckel zu Walschenfeld werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin ist zu diesem Ende auf

Mittwoch den 18. October l. J., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Walschenfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber

hiemit vorgeladen werden. Auch werden an diesem Termin die Mobilien des Gantierers Heckel, welche am 9ten v. Mts. fruchtlos feilgeboten wurden, und in Schreinerey, Betten, Bauerey, einer Kuh, Getraidt, Stroh und etwas Küchengeschirr bestehen, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung versteigert, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Gegen den Bauern Johann Lochner, älter zu Rauhenberg wurde der Concurs erkannt, und verzichtete derselbe auf die Rechtswohlthat der Berufung gegen das deshalb erlassene Erkenntniß. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage: 1) zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 12. October

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 16. November

3) zum Vorbringen der Gegen- und Schluß-Einreden auf

Donnerstag den 14. December l. J.

jedesmal Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 1. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der den Johann Müllerischen Eheleuten zu Tannfeld zugehörige halbe Frohnhof wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strich-Termin hiezu auf

Samstag den 14. October l. J.

in loco Tannfeld anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 13. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf Requisition des Freiherrlich von Rotenhanischen Patrimonialgerichts Staffelbach, werden die zur Concursmasse des Andreas Spörl zu Kleinhereth gehörigen Grundstücke, wie solche in Nr. 90, 92 und 93 des Kreis-Intelligenzblattes näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird hiezu Termin auf den

20. October c. a. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welcher Zeit sich Kaufslustige im Dreffelschen Wirthshause zu Kleinhereth einfinden, und das Nähere vernehmen können. Banz, am 26. September 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Mittwoch den 25. October Nachmittags 2 Uhr, wird in dem hiesigen Amtslocale das dießherrschaftliche Oeconomie-Gut zu Weidnitz, dann noch insbesondere 12 Tagwerk Feld und 3 Tagwerk Wiesen eben daselbst, der Verpachtung auf 7 Jahre ausgesetzt. Das Gut besteht in den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden und beiläufig 27 Tagwerk Feld und 10½ Tagwerk Wiesen, liegt 3 Stunden von Kronach und kann stündlich eingesehen werden, weshalb man sich jedoch an den Ortsvorstand Tröster zu Weidnitz zu wenden hat, welcher das Gut nach seinen einzelnen Bestandtheilen vorzeigen wird. Da nur diejenigen, welche hinreichende Caution leisten können, zum Striche gelassen werden, so haben sich die unbekannten Pachtliebhaber durch gerichtliches Vermögens-Attest über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen. Stößendorf, am 25. September 1826.

Freiherrlich von Schaumbergische Renten-Verwaltung.
Aumüller.

Da in dem heute zum Verkauf der Johann Lauzischen Immobilien angestandenen Bietungstermin kein

Kaufliebhaber erschienen ist, so werden solche anderweit dem Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

31. October, Vormittags 9 Uhr

in loco Dörnwasserlos anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung erfolgen wird. Buchau, am 27 September 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

2½ Tagwerk Acker, aus zwei Stücken und von mittlerer Güte, in der Gegend am langen Weiher gelegen, ist auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten. Die nähern Pachtbedingnisse sind täglich im Hauße Nr. 189 in der Ziegelgasse zu erfahren. Bayreuth, den 1. October 1826.

Die Churfürstlich Bayerischen Regierungs-Blätter für die Jahre 1800, 1801 und 1804, dann die Intelligenz-Blätter des Main- und resp. Obermainkreises für die Jahre 1812, 1817 bis 1820, 1822 bis 1825, sind zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt das Intelligenz-Zeitungs-Comtoir.

Im Hauße E. Nr. 492 in der Jägerstrasse ist ein Quartier, bestehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, heller Küche, Holzlege, Mitgebrauch des Waschkeßels ꝛc. zu Lichtmeß zu vermiethen.

Ein Tagwerk Feld hinter dem Hofgarten, beim Schießhauße, ist zu verpachten; das Nähere beim Eigenthümer in der Kulmbacher Strasse E. N. 435.

1000 fl. und 1200 fl. können gegen erste hypothekarische Versicherung auf Martini ausgeliehen werden. Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Bei dem Kaufmann Johann Adam Bock zu Bocks-Eiland an Bernek ist der Eimer des besten, haltbarsten Wein-Essigs, im Einzelnen und Ganzen à 5 fl. zu haben.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 1. Oct. Der Magistratsdiener Adam Dietel dahier, mit Margaretha Dietrich von hier.

Den 5. Oct. Der Kutscher Paulus Ochs dahier, mit Anna Katharina Waldmann von Altdroßenfeld.

Geborne.

Den 24. Sept. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Sept. Der Sohn des Gartenarbeiters Engelbrecht in der Jägerstrasse.

Den 28. Sept. Der Sohn des Hausmeisters Nürmberger dahier.

Den 29. Sept. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. Oct. Die Tochter des Mühlarzts Zahn dahier.

Gestorbene.

Den 26. Sept. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 7 Jahre, 9 Monate und 27 Tage.

Den 28. Sept. Die Ehefrau des Magistratsraths und Stadtbaumeisters Seyß dahier, alt 72 Jahre, 4 Monate und 2 Tage.

— — Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Wenderoth dahier, alt 35 Jahre, 1 Monat und 17 Tage.

Den 29. Sept. Die hinterlassene Tochter des Webers Schrödel in Unterkonnersreuth, alt 35 Jahre.

Den 30. Sept. Der Aufseher Quast in der Irren-Anstalt zu St. Georgen, als 61 Jahre, 2 Monate und 23 Tage.

— — Der Sohn des Hoffischerei-Besitzers Langheinrich dahier, alt 5 Monate und 13 Tage.

— — Der Sohn des Mitbürgers Friedel zu Lerchenbühl, alt 8 Tage.

Den 1. Oct. Der Huf- und Waffenschmiedmeister Ruprecht in St. Georgen, alt 41 Jahre, 1 Monat, 5 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 6 Monate und 16 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 121. Bayreuth, am 10. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. September 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß einer von der Großherzoglich Badenschen Regierung erlassenen Verordnung im Großherzogthume Baden weder inländische noch fremde Dienstboten oder Handwerksbursche in Arbeit treten dürfen, wenn sie nicht durch Zeugnisse darthun können, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder daß sie geimpft worden sind, und da dieselben im entgegengesetzten Falle sich sogleich der Impfung zu unterwerfen, oder die Badischen Lande zu verlassen haben; so werden in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 10ten d. M., die sämmtlichen Polizei-Behörden und insbesondere die Gränz-Behörden hierauf aufmerksam gemacht, um die Amts-Angehörigen und Wandernden gegen unangenehme Folgen zu warnen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Vorkehrungen gegen die Blattern-Seuche im Großherzogthume Baden betr.

Friedmann.

Nach dem im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 114 enthaltenen höchsten Ausschreiben vom 16. September d. J., sind zur Deckung allenfallsiger Brandschäden und Bildung eines weitern Vorschuß-Fonds 6 kr. Beitrag vom Hundert Anschlags-Kapital auf den Zwischen-Anschlag pro 18$\frac{3}{4}$ festgesetzt worden.

Die hiesigen Einwohner werden daher zur Bezahlung dieses Vorschuß-Beitrags binnen längstens 14 Tagen mit dem Anhange hiermit aufgefordert, daß von den Districts-Vorstehern nur gangbare Conventions- nicht aber auch Preußische oder andere devalvirte Münz-Sorten angenommen werden können und nach fruchtlosem Verlauf der vorgeschriebenen Zahlungs-Frist mit executivischen Maßregeln vorgeschritten werden müsse. Bayreuth, den 2. October 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Künftigen Freitag den 13ten d. Ms. Nachmittags 2 Uhr, werden in dem Sitzungs-Saal des Stadtmagistrats folgende Fabrikate der hiesigen Armen-Beschäftigungs-Anstalt:

1) gesponnene Schaafwolle,
2) Strickwolle, und

(3 flächsernes Gespinst in größern und kleinern Quantitäten, zum Besten der gedachten Anstalt gegen gleich baare Bezahlung meistbietend versteigert,

wozu jedermann eingeladen wird. Bayreuth, am 6. October 1826.

Der Armenpflegschaftsrath.
Hagen, als Vorstand. Schoberth.

Zur Einnahme der Michaelis-Gefälle von dem Steuer-District Bayreuth ist Termin auf

Montag den 23sten und
Dienstag den 24sten d. M.

anberaumt, was hiemit den Zahlungspflichtigen eröffnet wird. Da nun durch die allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1826 zur Beförderung der Freiheit des Grundeigenthums und zur allmähligen Erleichterung der Königl. Grundholden die Ablößung aller steten Geld- und Natural-Gefälle gestattet ist; so wird dies wiederholt zur Kenntniß der Pflichtigen gebracht und dabei zur Erläuterung angefügt:

1) Alle ständige und fixirte Gefälle können abgelößt werden gegen baare Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages.
2) Wenn ein Gefäll Einen Gulden nicht übersteigt, so darf für die Ablößung nur der zwanzigfache Betrag bezahlt werden, und
3) diese Ablößungen werden als Amtssache, sohin gänzlich frei von allen und jeden Kosten behandelt.

Die Vortheile, die für die Pflichtigen hieraus hervorgehen, lassen erwarten, daß die Ablößung vieler Beträge erfolgen wird. Bayreuth, den 5. October 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Müllergeselle Johann Friedrich Heidenreich von der Bockmühle und dessen nunmehrige Ehefrau Katharina Schmidt von Haag nach einem unterm 6. März c. aufgenommenen Ehevertrag die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Bayreuth, am 30. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Für das gegenwärtige Verwaltungs-Jahr 18$\frac{2}{7}$ sind die von allerhöchster Stelle angeordneten Gewerkentage auf den

2. April und den 2. November d. Js.

festgesetzt worden; welches hiermit sämmtlichen Gewerken, im Inn- und dem Auslande, welche in der diesamtlichen Bergrevier mit Bergtheilen vorgewerkschaftet sind, unter dem gesetzlichen Präjudiz bekannt gemacht wird, daß dieselben entweder in Person, oder durch hinlänglich informirte und legitimirte Bevollmächtigte in den bestimmten Terminen zu erscheinen, oder im Unterlassungsfalle zu gewärtigen haben, daß der außenbleibende Gewerke in der Folge mit seinen allenfallsigen Einwendungen oder gutachtlichen Anträgen über den am bestimmten Gewerkentage verabredeten und beschlossenen Betrieb nicht weiter gehört, somit des ihm bergrechtlich zukommenden berathenden Stimmrechts für verlustig erkannt, überhaupt für seine Person angenommen werden wird, daß er sich zu dem bekenne, was an dem angestandenen Gewerkentage von dem Königl. Bergamte und den anwesenden Gewerken berathen und beschlossen worden ist. Geschehen Steben, Nro. 8, Woche des Quartals Reminiscere, den 14. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Bergamt.
Reuter. Brendel.

Nachdem der Taglöhner Andreas Leitner von Ludwigschorgast sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat, so wurde die Subhastation der Grundbesitzungen beschlossen. Die letztern bestehen in a) einem Trüpfhaus in Ludwigschorgast, St. Bes. Nr. 217, Haus-Nr. 64, taxirt auf 142 fl. 30 kr.; b) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, in der Wasserfuhr, St. Bes. Nr. 375, gewürdigt auf 115 fl.; c) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, in der obern Au, geschätzt auf 42 fl. 30 kr., St. Bes. Nr. 274. Zum Verkauf dieser Realitäten steht im hiesigen Gerichts-Local Termin auf den

24. October c. Vormittags 8 Uhr

an, und es werden zu solchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag mit Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und daß das Taxations-Protocoll in der Amts-Registra-

tur zur Einsicht vorliegt. Eulmbach, den 12. September 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag der Massegläubiger soll das zur Gantmasse des Metzgermeisters Johann Weiß dahier gehörige zweistöckige, in der Sutte dahier gelegene Wohnhaus, die steinerne Säule genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Strichtermin steht auf

Mittwoch den 25. October c., Vormittags 9 Uhr

an, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufbedingnisse im Termin angegeben werden und der Zuschlag unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung, nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. In Ermangelung eines annehmbaren Kaufliebhabers soll dieses Wohnhaus auf Ziel Lichtmeß künftigen Jahres an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige haben sich an dem oben festgesetzten Termin dahier einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, ihre Pachtgebote zu Protocoll zu geben, und des Pachtabschlusses nach erfolgter Ratification von Seite der Gläubiger gewärtig zu seyn. Eulmbach, den 15. September 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Requisition des K. Landgerichts Bayreuth wird eine dem Müllermeister Johann Georg Meisel zu Oberngees zugehörige, im Steuerdistricte Berneck gelegene Wiese zu 2 Tagwerk, die Debitschwiese genannt, onerirt mit 27 kr. Steuersimplum, 4 fl. 10 kr. Gefälle zum K. Rentamte Gefrees, geschätzt auf 766 fl. 40 kr. am

Dienstag den 7. November laufenden Jahrs,
Vormittags 10 Uhr

gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am genannten Termine am K. Landgerichte dahier sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Berneck, den 3. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Ueber den Nachlaß des zu Rosenhammer verstorbenen Königlichen Oberförsters Carl Friedrich Marquard ist nach dem Antrage seiner Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem auf den

30. October l. J., Vormittags 8 Uhr

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Deputirten Rechtspractikanten von Pieverling, entweder in Person oder durch gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse anzumelden, und deren Richtigkeit zu beweisen. Ausbleibende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie ihrer allenfallsigen Vorzugsrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden würden, was nach der Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte. Weidenberg, am 25. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Johann Georg Heinold, geboren auf der Mühle bei Fleisnitz am 14. Mai 1790, Sohn des dortselbst verstorbenen Müllermeisters Leonhard Heinold und seiner gleichfalls entschlafenen Ehefrau Elisabetha Margaretha, gebornen Schmidt, war bei dem Königl. Bayerischen 10ten Linien-Infanterie-Regiment zu Amberg (jetzt Landau) als gemeiner Soldat und ist in der Liste der 2ten Fusilier-Compagnie im Feldzuge gegen Rußland am 31. December 1813 als vermißt abgeführt worden. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seines einzigen leiblichen Bruders, Müllermeister Johann Nicolaus Heinold auf der Fleisnizmühle und seines Curators Steuervorgehers Johann Heinold von Kleinlosniz, wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hiedurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf

2. Juni 1827

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Lokale persönlich oder schriftlich anmelden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt und sein sämmtliches in 1334 fl. 4½ kr. rhl. bestehendes Vermögen, seinem nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 11. September 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der halbe Bauernhof Nr. 7 zu Döberlitz, welcher als gemeinschaftliches Eigenthum dem Müllermeister Adam Jahn auf der Quellitzmühle und dem Bauern Johann Gemeinhardt zu Döberlitz gehört, aus einem Wohnhause, einer Scheuer, einem Viehstalle, einer Holz- und Wagen-Schupfe, Hofraith, einem Gemeinderechte, 40½ Jauchert Feld, 17½ Jauchert, 4 □Ruthen Gar

ten und Wiesen, 27⅞ Jauchert Holz, 6⅛ Jauchert Huth, und 1 Jauchert Teich besteht, worauf nebst einem Naturalauszuge 61 fl. 42½ kr. rhl. jährliche Lasten haften, und welcher nach Abzug dieser Lasten auf 5260 fl. rhl. taxirt ist, soll zum Zwecke der Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums öffentlich versteigert werden. Hiezu ist ein Termin auf den

14. November d. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, welcher im hiesigen Landgerichtslocale abgehalten wird. Die Kaufsliebhaber, welche sich über die Besitz- und Erwerbsfähigkeit gesetzlich auszuweisen vermögen, und die nähere Beschreibung dieses Halbhofes, in der Registratur des hiesigen K. Landgerichts täglich einsehen können, haben sich in diesem Termine dahier einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Zugleich wird den Kaufsliebhabern eröffnet, daß der Miteigenthümer jenes Halbhofes Johann Gemeinhardt zu Döberlitz angewiesen ist, ihnen alle Bestandtheile des erwähnten Halbhofes auf Verlangen zu zeigen. Hof, den 26. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat vermöge eines in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses gegen Johann Weißenberger, Weber dahier, die Verzantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 23. October 1826

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 20. November 1826,

zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 18. December 1826,

jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt, und hiezu jeder unbekannter Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung bei den gegenwärtigen Gantverhandlungen, an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird an dem ersten Ediktstag der bisher bekannte Aktiv- und Passiv-Stand den unbevorzugten Gläubigern vorgelegt werden, um sich über die zu leistende Vorschüsse und erforderliche Sicherheit bei etwa beliebiger Fortsetzung des Concurs-Verfahrens zu erklären. Endlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 19. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
In abs. l. Dir.
Hahn.

Da die in Nro 97, 99 und 100 des Kreis-Intelligenz-Blattes beschriebenen sehr bedeutenden Realitäten des Müllermeisters Peter Hartmann zu Drosendorf in dem am 2ten d. Mts. angestandenen Licitationstermin mit keinem Aufgebote belegt wurden; so werden dieselben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf

Samstag den 14. October l. J., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Drosendorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Hollfeld, am 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der nunmehr verstorbene Glasermeister Alexander Conrad zu Redwitz erhielt gegen Verpfändung eines Feldes von 688 []Klafter, bei dem Zehendstadel gelegen, von dem Kirschnermeister Johann Friedrich Krippner ein Darlehen von Einhundert und fünf und zwanzig Gulden rhl. zu 4 Prozent verzinslich und zwar auf Raths-Obligation vom 27. Februar 1805 vorgeliehen. Dieses Schuld-Document wurde am 27. Mai 1813 an den Müllermeister Wolf Adam Layritz zu Redwitz abgetreten und die Cession dem Instrumentenbuche für Redwitz fol. 31 einverleibt. Dieses Vorlehen ist bereits durch den Vormund der Relicten des nunmehr verstorbenen Darlehens-Empfängers wieder zurück bezahlt worden, das Schuld- und damit verbundene Cessions-Document aber nicht vorzufinden. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde An-

sprüche an dasselbe zu machen gedenken, geladen, innerhalb drei Monaten und längstens in dem auf den

28. December a. c., Vormittags

anberaumten Termin ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß gedachtes Schuldocument vom 27. Februar 1805 für kraftlos erklärt und die Hypothek gelöscht werde. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, den 20. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Wer an das Depositum des Barthel Schwappach von Trabelsdorf gegenwärtig zu Kommen, Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

31. October l. Js.

dahier anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls das Depositum den sich legitimirenden Prätendenten hinausgegeben wird. Bamberg, den 27. September 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die der Ursula Näherin zu Lauf ehemals zugehörige, und nunmehr an deren Stiefsohn Michael Mahr übergangene, dem K. Aerar lehenbare Sölde, urb. fol. 254, reicht 7½ kr. Erbzinns, 15 kr. Steuer in simplo, wird auf Andringen eines Consens-Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf

Samstag den 18. November d. J.

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im Orte Lauf einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, am 3. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Freiherr v. Satzenhofen.

Conrad Betz, geboren zu Buckendorf, im Königl. Bayerischen Landgerichte Weißmain, den 25. Juni 1750, hat sich bereits im Jahre 1771 außer Landes begeben, und ist seit dieser Zeit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht eingegangen. Auf Antrag dessen nächster Verwandte wird gedachter Conrad Betz oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich innerhalb

sechs Monaten

und längstens bis zum 2. Januar 1827 entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte bei unterzeichneter Gerichtsbehörde zu melden, und sein, zur Zeit in 310 fl. 3½ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens solches nach Ablauf dieser Frist an dessen nächste Verwandte, welche sich als solche gemeldet und legitimirt haben, ohne Caution hinausgegeben werden soll. Scheßlitz, den 2. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freiherr v. Satzenhofen.

Die zur Konkursmasse der Andreas Oppelischen Eheleute von Gärtenroth gehörigen, der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke, nämlich: 1) das Reuthhölzlein, 2) das Flürlein, 3) der lange Acker, 4) ein kleines Stück Feld mit Hopfen werden hiemit öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

24. October früh 9 Uhr

im Wirthshause zu Gärtenroth abgehalten, wo auch den Strichlustigen die Belastung obiger Realitäten bekannt gemacht werden soll. Der Hinschlag ist durch die Genehmigung der Gläubiger bedingt. Weismain, am 21. September 1826.

Königliches Landgericht.

Vom

Königlichen Landgerichte Kronach

wird die Wiese mit etwas Feld, genannt das rothe Stück im Stockheimer Flur, walzend, und auf 596 fl. geschätzt, dem Georg Kaim in Stockheim gehörig — nachdem sich im ersten Verkaufs-Termin kein Käufer gemeldet hat, am

25 October Vormittags

in der Landgerichts-Kanzlei dahier, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe nach der Bamberger-Executions-Ordnung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Kronach, am 2. September 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nachstehende entbehrliche Forstdienstgründe, als: 1) im Steuerdistricte Trieb: 1½ Tagwerk Feld vom großen Mainfelde, 1½ Tagwerk Wiese von der Abtswiese; 2) im Steuerdistricte Neuensee: 2 Tagwerk Gräserey, der Stocksee genannt, werden höchster Anordnung zu Folge unter den bei Staatsrealitäten statt findenden, normalmäßigen Verkaufsbedingungen, dem Verkaufe im öffentlichen Licitationswege ausgesetzt, und Steigerungstermin hiezu auf

Donnerstag den 19. des kommenden Monats October,
Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Johann Ammon jünger zu Schwürbitz bestimmt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Lichtenfels, den 26. September 1826.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Auf Requisition der Königl. Strafarbeitshaus-Inspection zu Bayreuth vom 28ten v. M. wird die — dem Strafarbeitshaus zuständige Fischerei im Selbitzfluß, welche bei der steinernen Brücke in Selbitz anfängt, und bis zum Bayerleinischen Holze, dem Heubrücklein bei Naila gegenüber, 1320 Schritte und 700 Schritte Länge im Mühlgraben enthält, am

23ten dieß, Vormittags 10 Uhr,

im Locale der unterzeichneten Stelle auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 2. October 1826.

Königliches Rentamt.
Müller.

Auf Requisition des Freiherrlich von Rotenhanischen Patrimonialgerichts Staffelbach, werden die zur Concursmasse des Andreas Spörl zu Kleinhereth gehörigen Grundstücke, wie solche in Nr. 90, 92 und 93 des Kreis-Intelligenzblattes näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird hiezu Termin auf den

20. October c. a. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welcher Zeit sich Kaufslustige im Dresselschen Wirthshause zu Kleinhereth einfinden, und das Nähere vernehmen können. Banz, am 26. September 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Die dießgutsherrliche Mayerei zu Greifenstein, bestehend in den Wirthschaftsgebäuden, beiläufig 115⅝ Tagwerk Artfeld, einschlüssig der um Greifenstein gelegenen Schloßbergfelder, dann einer verhältnißmäßigen Anzahl, theils zwei- theils dreimädiger Wiesen, wird auf weitere 6 bis 12 Jahre in Pacht gegeben, sofort Pachttermin auf den

31. k. M. October

dahier anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sie während dieser Zeit Einsicht von diesen Pachtobjekten nehmen können. Burggrub, den 7. September 1826.

Die
Freiherrlich Schenk von Stauffenbergische
Renten-Verwaltung.
Gleitsmann.

In der Concurssache gegen Johann Freidhöfer den Jüngern zu Kaltengolsfeld, wurde heute das Classen-Urtheil, Behufs der Eröffnung an die Gerichtstafel angeheftet, welches hiermit öffentlich bekannt macht;

Buttenheim, am 24. September 1826.

das Freiherrlich von Seefriedische Patrimonialgericht Buttenheim I.
Dr. Rösling.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth,

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien

Die Preise derselben sind vom 6. October 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 17 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 14 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 28 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 24 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 14 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 29 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 7 Pfund 11 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 26 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 9 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 18 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 28 Loth — Quint.

II.

Melber-Taxe.

Mehl.

pro Metzen Waiz 3 fl. 28 kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem beſten Waizenmehl 4 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Gerſtenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerſtennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Taxe.

Köchet.

pro Metzen Gerſte 1 fl. 3½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinſten Gerſte 11 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerſte 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerſte 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerſte 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der geriſſenen Gerſte 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerſtengries 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen geriſſene Haber-Grüze 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grüze 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierſe 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 6 kr. 1 pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 4 kr. 1 pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. 3 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 7 kr. 3 pf. Ein Ochſenfuß 5 kr. 3 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. 3 pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. 3 pf.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund von beſter Qualität 6 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 4 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekröß 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Stedwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 5 kr. — pf. Ein Pfund Schaafſleiſch 3 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleiſch 5 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gais- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 3 pf. Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. — pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 1 pf.

VI.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufe Salz 8 fl. 27 kr. 2 pf.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monath September, nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 8 fl. 48 kr. der Metzen 1 fl. 28 kr. Der Scheffel Korn 6 fl. 31¼ kr. der Metzen 1 fl. 5¼ kr. Der Scheffel Gerſte 6 fl. 21 kr. der Metzen 1 fl. 3⅛ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 29 kr. der Metzen — fl. 34⅜ kr. Der Scheffel Erbſen 10 fl. 30 kr.

der Metzen 1 fl. 45 kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen 10 fl. 30 kr. der Metzen 1 fl. 45 kr. 1$\frac{1}{2}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 12 kr. — pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 8 kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. — pf. Ein Pfund Seife 13 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 12 kr. — pf.

V.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 19 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weissfische, das Pfund zu 9 kr. — pf. Gründeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu 20 kr.

VI. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 33 kr. Enten, das Stück zu 20 kr. Hühner, alte, das Stück zu 17 kr. Hühner, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. 42 kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. 38 kr. Rebhühner, das Stück zu 10 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 14 kr. Butter, das Pfund zu 12 kr. Eier, 6 Stück zu 3 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 15 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 5 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, am 6. October 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße E. Nr. 435 in der Kulmbacher Straße ist ein Quartier zu vermiethen, bestehend in einer Stube, Küche, Keller, versperrtem Gangplatz und Mitgebrauch des Waschkessels ꝛc. Dann noch ein Zimmer für eine ledige Person oder für Gymnasiasten; auch kann auf Verlangen die Kost dazugegeben werden. Beide Quartiere können sogleich oder auf Martini bezogen werden.

E. Nro. 294 ist eine Stube, Stuben- und Hauskammer nebst einer kleinen Küche, für einzelne Personen auf Martini zu vermiethen.

---

2 Tagwerk Feld, bei Kolmdorf liegend, sind stündlich zu verpachten; das Nähere ist in E. Nro. 91, eine Treppe hoch zu erfragen.

2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Acker, aus zwei Stücken und von mittlerer Güte, in der Gegend am langen Weiher gelegen, ist auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten. Die nähern Pachtbedingnisse sind täglich im Hauße Nr. 189 in der Ziegelgasse zu erfahren. Bayreuth, den 1. October 1826.

Ein Tagwerk Feld hinter dem Hofgarten, beim Schießhauße, ist zu verpachten; das Nähere beim Eigenthümer in der Kulmbacher Strasse E. N. 435.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. October 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	86$\frac{1}{8}$	86$\frac{1}{6}$
ditto à 5% " "		100$\frac{1}{8}$
Land-Anlehen à 5%	102$\frac{3}{4}$	
Lott. Loose E—M à 4%		100$\frac{1}{4}$
ditto E—M à 4%		
ditto " " 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100.	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 122. Bayreuth, am 13. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Ende September d. J. erledigten Waisenpfründen will die unterfertigte Stelle folgenden Individuen verliehen haben:

1) der Doppelwaisin Katharina Sophia Hafner von Selbiz, Landgerichts Naila, . . 12 fl. — kr.
2) den einfachen Waisen Johann Christoph, Johann Adam, und Anna Margaretha Barbara Mosch von Dürrenhieb, Landgerichts Gefrees, zusammen . . 20 fl. — kr.
3) dem Heinrich Wilhelm Albert Dorfmüller von Culmbach, ... 18 fl. — kr.

Summa 50 fl. — kr.

Der Bezug fängt mit dem 1sten des laufenden Monats an. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die pro October verliehenen Waisenhaus-Pfründen betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Nach einer eingelangten hohen Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 1sten d. Mts., soll die Conscription der Alters-Classe

1806

vorgenommen werden.

Es ist daher zur Anfertigung der Conscriptions-Liste Termin auf

Samstag den 21. October d. J. Vormittags 9 Uhr im Sessions-Zimmer des Stadtmagistrats anberaumt worden.

In demselben haben zu erscheinen:

1) die im Jahre 1806 im hiesigen Stadtbezirk gebornen Jünglinge,
2) die aus frühern Alters-Classen zu dieser Conscription hingewiesenen Jünglinge,
3) diejenigen Jünglinge, welche anderwärts geboren sind, deren Eltern aber ihren gesetzlichen Wohnsitz dahier begründet haben,
4) die Eltern, Pfleg-Eltern, Vormünder oder sonstige nächste Verwandte der abwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge.

Auch können in diesem Termin die hier anwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge aus andern Königl. Gerichtsbezirken erscheinen, damit deren körperliche Untersuchung vorgenommen und das Resultat ihren ordentlichen Conscriptions-Behörden mitgetheilt werden kann.

Die Einschreibung der ungehorsam ausbleibenden conscriptionspflichtigen Jünglinge, wird, so weit sie ge-

geschehen kann, von Amtswegen vorgenommen werden; übrigens werden dieselben, wenn sie für militairdienstauglich befunden worden sind, mit nachstehenden Strafen belegt:

1) sie verlieren den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmanns,
2) das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und
3) werden als solche bezeichnet, welche zuerst einzureihen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche zur Conscription der Alters-Classe 1806 gehörigen Jünglinge zu achten. Bayreuth, am 6. October 1826.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Anordnung, daß von dem zu verzapfenden neuen Bier jedesmal eine Probe auf das Polizei-Bureau gebracht werden muß, wird mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einer Geldstrafe von

einem Reichsthaler

beahndet werden wird.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt allda.

Hagen.

Schoberth.

Nach dem im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 114 enthaltenen höchsten Ausschreiben vom 16. September d. J., sind zur Deckung allenfallsiger Brandschäden und Bildung eines weitern Vorschuß-Fonds 6 kr. Beitrag vom Hundert Anschlags-Kapital auf den Zwischen-Ausschlag pro 18$\frac{2}{3}$ festgesetzt worden.

Die hiesigen Einwohner werden daher zur Bezahlung dieses Vorschuß-Beitrags binnen längstens 14 Tagen mit dem Anhange hiermit aufgefordert, daß von den Districts-Vorstehern nur gangbare Conventions- nicht aber auch Preußische oder andere devalvirte Münz-Sorten angenommen werden können und nach fruchtlosem Verlauf der vorgeschriebenen Zahlungs-Frist mit executivischen Maßregeln vorgeschritten werden müsse. Bayreuth, den 2. October 1826.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung der im Monat September 1826 bei dem Magistrat der Königlichen Kreishaupt-Stadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Zwei Bäcker wurden wegen zu leichten schwarzen Brods bestraft,
2) vier Bierschenker, wegen ausgeschenkten trüben und übelschmeckenden Biers,
3) ein Metzger, wegen sich erlaubter Eigenmächtigkeit beim Markt-Kochen,
4) ein Bäckergeselle, wegen Vernachlässigung der Bäckerei,
5) ein anderer und 3 Jungen, wegen Bier-Entwendung beim Abziehen desselben,
6) drei Frauenspersonen wegen Obst-Entwendung,
7) ein Junge, wegen Dünger-Entwendung,
8) ein Einwohner, wegen getriebenen Unfugs mit [illegible],
9) ein anderer, wegen unbefugten Malzhandels,
10) ein Handwerksgeselle, wegen betroffenen Bettels,
11) vier Individuen, wegen verübter Verbal-Injurien,
12) eine Person, wegen excessiven Betragens und unanständigen Aeusserungen,
13) ein Lehrling, wegen ungezogenen und ungehorsamen Betragens gegen seinen Gesellen,
14) ein Handwerksmeister wegen unberechtigten Gewerbs-Eingriffes,
15) zwei Individuen, wegen getriebenen Straßen-Unfugs,
16) eine Magd, wegen nächtlichen Herumziehens,
17) eine ledige Weibsperson, weil sie Arbeitsscheu nicht in Dienste getreten ist,
18) zwei Personen, wegen Marktgelder-Defraudation,
19) ein Junge, wegen Verleitung zur Unsittlichkeit,
20) eine Person, wegen ausgestreuten üblen Nachreden, und

21) ein Einwohner, wegen unterlassener Aufsicht auf seinen Hund.

Bayreuth, den 7. October 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Zur Einnahme der Michaelis-Gefälle von dem Steuer-District Bayreuth ist Termin auf

Montag den 23sten und
Dienstag den 24sten d. M.

anberaumt, was hiemit den Zahlungspflichtigen eröffnet wird. Da nun durch die allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1826 zur Beförderung der Freiheit des Grundeigenthums und zur allmähligen Erleichterung der Königl. Grundholden die Ablösung aller steten Geld- und Natural-Gefälle gestattet ist; so wird dies wiederholt zur Kenntniß der Pflichtigen gebracht und dabei zur Erläuterung angefügt:

1) Alle ständige und fixirte Gefälle können abgelöst werden gegen baare Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages.
2) Wenn ein Gefäll Einen Gulden nicht übersteigt, so darf für die Ablösung nur der zwanzigfache Betrag bezahlt werden, und
3) diese Ablösungen werden als Amtssache, sohin gänzlich frei von allen und jeden Kosten behandelt.

Die Vortheile, die für die Pflichtigen hieraus hervorgehen, lassen erwarten, daß die Ablösung vieler Beträge erfolgen wird. Bayreuth, den 5. October 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Im Bureau des Königl. Polizei-Commissariats Plassenburg werden Mittwoch den 18. October d. J., Vormittags 10 Uhr

2 Centner gute Stuhl-Abgänge,
6 bis 7 Centner dergleichen ordinaire und
3½ Centner Rauhaar

meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Plassenburg, den 26. September 1826.

Königliches Polizei-Commissariat der Zwang-Arbeits-Anstalt.

Freitag den 20sten d. M. Vormittags 8 Uhr wird eine Parthie ungebleichter Leinwand und einfaches Baumwollen-, auch Strick-Garn öffentlich an Meistbiethende verkauft. Liebhaber werden hiezu eingeladen. Set. Georgen, den 9. October 1826.

Königliche Strafarbeits-Haus-Inspektion.
Köppel.

Gegen den Metzgermeister Michael Schopper zu Floß wurde der Concurs erkannt, nach dessen Rechtskraft nunmehr die gesetzlichen Ganttage festgesetzt werden, wie folgt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 30. October l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 29. November l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Freitag den 29. December l. J.

und für die Schlußeinrede (Duplik) auf

Freitag den 12. Januar 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt, den 15. September 1826.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königl. Landrichter,
Freiherr. v. Lichtenstern.

Michael Trebes aus Windheim, welcher im Jahr 1812 als Soldat des K. Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments mit nach Rußland marschirte, ist nach vorliegenden Aussagen eidlich vernommener Zeugen

verstorben. Sollten allenfalls Descendenten desselben vorhanden seyn, oder gedenkt sonst Jemand rechtliche Ansprüche auf das vom gedachten Trebes rückgelassene und nach letztgelegter Curatelrechnung in 1476 fl. 55½ kr. bestehende Vermögen zu machen, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb

½ Jahr,

a dato dahier einzufinden, und diese ihre Ansprüche geltend zu machen, weil ansonst nach Verlauf dieser Frist die Aushändigung besagten Vermögens an die bereits legitimirten nächsten Verwandte des Trebes ohne Rücksichtsnahme auf Erstere erfolgen wird. Nordhalben, am 3. October 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dient zur Nachricht für die gesammte Kreditorschaft des Gantierers Georg Gerber von Gifting, daß das Prioritäts-Erkenntniß in dieser Konkurssache unterm heutigen gefällt worden ist, und daß solches am

14. October curr.

ad valvas publicas judicii affigiret werden wird. Nordhalben, den 5. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

In Sachen der Hülfsvollstreckung wird hiemit das Anwesen der Wittwe Margaretha Jacob zu Förtschendorf, bestehend in einem Viertel unbebauten Dorfgut in Glasbach, welches 1½ Tagwerk Brachfeld, 4 Tagwerk Wiesen und 6 Tagwerk Gebüsch enthält, wovon 34½ kr. Steuern in simplo aus 465 fl. Kapital, 16½ kr. Erbzinns, 28 Maas Habergült, 10 Procent Handlohn in Besitz-Veränderungsfällen und 2½ Procent Handlohn in Erbfällen entrichtet werden, und worauf noch die Zehndbarkeit lastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet und hiezu Termin auf

den 23. October l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier vor Amt einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Nordhalben, den 19. September 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Mittels rechtskräftigen Bescheides vom 22ten v. M. ist der Concurs gegen den Bauer Georg Zapf zu Preßig erkannt worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Zapf aufgefordert, ihre Forderungen im Termin am

3. November d. J. Vormittags 9 Uhr

anzubringen und mit dem Gemeinschuldner gütliche Verhandlungen hierüber zu pflegen. In Entstehung derselben ist dieser Termin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen bestimmt. Ein weiterer Termin zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen wird auf den

5. December l. J. Vormittags 9 Uhr

und der letzte Termin zur Abgabe der Replick und schlüßlichen Verhandlung auf den

5. Jäuner 1827 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Welcher von den Gläubigern in dem ersten Edicts-Termin am 3. November in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte nicht erscheint, hat die Ausschließung seiner Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Verhandlung zu gewärtigen, wogegen das Ausbleiben in den zwei übrigen Edictsterminen die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Nordhalben, den 16. September 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der dem Adam Konrad, Bauer zu Theisau gehörige Feld- und Wiesentheil dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

30. October früh 9 Uhr,

bei Gericht dahier abgehalten, und der Hinschlag erfolgt nach der Exekutions-Ordnung. Weismain, am 20. September 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die zur Konkursmasse der Andreas Oppelischen Eheleute von Gärtenroth gehörigen, der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke, nämlich: 1) das Reuthhölzlein, 2) das Flürlein, 3) der lange Acker, 4) ein kleines Stück Feld mit Hopfen werden hie-

mit öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

24. October früh 9 Uhr

im Wirthshauße zu Gärtenroth abgehalten, wo auch den Strichlustigen die Belastung obiger Realitäten bekannt gemacht werden soll. Der Hinschlag ist durch die Genehmigung der Gläubiger bedingt. Weismain, am 21. September 1826.

Königliches Landgericht.

Die Mobilarschaft der verstorbenen Drathziehermeisters-Wittwe Elisabetha Sturm wird

den 18. October d. J.

im Markte Pressath gerichtlich versteigert. Dieses wird öffentlich bekannt gemacht. Kemnath, am 21. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Gegen den vormaligen Hammermeister Simon Heinrich von Niederlamitz ist die Vergantung rechtskräftig erkannt worden, weshalb die gesetzlichen Edictstage hiermit ausgeschrieben werden, nemlich: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 21. September,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen angemeldete Forderungen auf

Donnerstag den 26. October,

und 3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 23. November d. J.,

jedesmal früh 8 Uhr. Sämmtliche, sowohl bekannte wie unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am 1sten Edictstag nicht Erschienenen mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die an den übrigen zwei Terminen aber Ausbleibenden mit ihren Einreden sowohl, wie mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Uebrigens werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 16. August 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl.

Johann Densch von Kleukheim hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage: 1) zur Liquidation der Forderungen und Nachweisung derselben durch Vorlage der Original-Urkunden, von welchen gerichtlich beglaubigte Abschriften zu den Acten zu geben sind, oder Angabe der übrigen Beweismittel auf den

26. October,

2) zur Vorbringung der dagegen statt findenden Einreden auf den

28. November,

3) zum schlüssigen Verfahren auf den

21. December, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger jenes hierzu unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den 2 folgenden Terminen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge habe. Lichtenfels, den 23. August 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Georg Friedrich Windisch, gebürtig zu Streitberg am 15. September 1790 hat sich vor 20 Jahren als Bäckergesell in die Fremde begeben, und es ist seitdem über seinen Aufenthalt, Leben oder Tod keine Nachricht in seine Heimath gelangt. Auf den Antrag der nächsten Verwandten ergehet hiemit an besagten Windisch oder dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer die amtliche Aufforderung, sich am

5. Juni 1827,

oder doch in der bis zu diesem Termine verlaufenden Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und sofort weitere Anweisung zu erwarten. Im Unterlassungsfalle wird der Georg Friedrich Windisch für tod erklärt, und sein Vermögen seinen bekannten Intestaterben ihrem Antrage gemäß nach Maßgabe der Gesetze ausgehändiget werden. Ebermannstadt, den 28. Juli 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die unten verzeichneten Personen, deren Leben und

Aufenthalt seit länger als 10 Jahren unbekannt ist, und deren unbekannte Erben und Erbnehmer] werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten, oder längstens am

20. März 1827

bei unterzeichneter Behörde dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten. Wer von den Verschollenen dieser Vorladung entgegen, sich nicht meldet, wird für tod erklärt, und in solchem Falle sein Vermögen den bekannten nächsten Erben nach Vorschrift der Gesetze ausgehändigt werden.

1) Friedrich Karl Erdmann Rößler, aus Muggendorf, geboren am 24. April 1789, wurde als Corporal beim Königlich Bayerischen 6ten Chevauxlegers-Regiment am 31. December 1812 im Russischen Feldzuge vermißt.
2) Christian Erdmann Theodor Rößler, aus Muggendorf, geboren am 24. Juli 1793, wurde als Soldat beim Königlich Bayerischen 3ten Linien-Infanterie-Regimente seit dem 1. October 1813 im Russischen Feldzuge vermißt.
3) Samuel Johann Hollfelder, aus Albertshof, geboren am 16. December 1780, ist seit dem Jahre 1807 als Metzgergeselle ausgewandert.

Ebermannstadt, den 12. May 1826.

Königliches Landgericht Ebermannstadt.
Rascher.

Auf Requisition der Königl. Strafarbeitshaus-Inspection zu Bayreuth vom 28ten v. M. wird die — dem Strafarbeitshaus zuständige Fischerei im Selbitzfluß, welche bei der steinernen Brücke in Selbitz anfängt, und bis zum Bayerleinischen Holze, dem Heubrücklein bei Naila gegenüber, 1420 Schritte und 700 Schritte Länge im Mühlgraben enthält, am

23ten dieß, Vormittags 10 Uhr,

im Locale der unterzeichneten Stelle auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 2. October 1826.

Königliches Rentamt.
Müller.

Zufolge höchsten Regierungsbefehls wird 1) die obere Staats-Zehendscheune dahier am

Montag den 20ten k. Mts. Vormittags

im Rentamtslokale öffentlich verkauft, und 2) die untere Zehendscheune dahier, dann eine zu Kirchenlamitz und Selb

am nämlichen Tage

verpachtet. Liebhaber werden hiezu eingeladen. Wunsiedel, den 7. October 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Da in dem heute zum Verkauf der Johann Langischen Immobilien angestandenen Bietungstermin kein Kaufliebhaber erschienen ist, so werden solche anderweit dem Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

31. October, Vormittags 9 Uhr

in loco Dörnwasserlos anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung erfolgen wird. Buchau, am 27 September 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Die dem Webermeister Johann Georg Prell dahier gehörigen Realitäten, bestehend: 1) in einem im hiesigen Markte gelegenen halb massiven, jedoch baufälligen Wohnhauße Nr. 126, Steuer-Besitz-Nummer 258; 2) einer daneben befindlichen mit Brettern verschlagenen Holzschupfe; 3) einem 2 □Ruthen haltenden Schorgärtlein am Hauße, und 4) einem Gemeindetheil, halb Feld und halb Wiese, III. Classe, Steuer-Besitz-Nr. 258½, welche nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben einen reinen Taxwerth von 160 fl. 18½ kr. haben, werden auf Andringen eines Realgläubigers hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

9. November Morgens 10 Uhr

im hiesigen Amts-Locale anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxations-Verhandlung freisteht, mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des Gläubigers er-

folgt. Schwarzenbach an der Saale, den 12. September 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Der Bäckergeselle Johann Bauer dahier, und dessen Verlobte Johanna Magdalena Grätschel daselbst, haben in dem unterm 21. September l. J. verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit §. 422, Tit. I. Th. II. des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, am 29. September 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-
Gericht 1ster Klasse.
v. Paschwitz.

Auf den in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten halben Hof des Friedrich Motzel zu Kalteneggolsfeld wurde ein Aufgebot von 550 fl. gelegt. Um nun bei der bedeutenden Schuldenlast des Motzel beurtheilen zu können, ob der Hinschlag erfolgen könne, und um das weitere Verfahren gegen den Motzel zu bemessen, werden alle, welche an ihn eine Forderung aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, auf

Dienstag den 24sten k. M. October Vormittags,

hieher geladen, um ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, sofort über den Hinschlag des halben Hofes zu erklären. Die ausbleibenden unbekannten Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermal vorhandenen Masse ausgeschlossen werden; die bekannten und speciell geladenen Gläubiger aber, daß ihr Nichterscheinen für eine stillschweigende Annahme der von Seite des Schuldners zu erwartenden Schuldentilgungs-Vorschläge, oder für den stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der Mehrheit der Gläubiger werden angesehen werden. Burggrub, den 18. September 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches
Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Gleitsmann.

Die dießgutsherrliche Mayerei zu Greifenstein, bestehend in den Wirthschaftsgebäuden, beiläufig 125½ Tagwerk Artfeld, einschlüssig der um Greifenstein gelegenen Schloßbergfelder, dann einer verhältnißmäßigen Anzahl, theils zwei- theils dreimädiger Wiesen, wird auf weitere 6 bis 12 Jahre in Pacht gegeben, sofort Pachttermin auf den

31. k. M. October

dahier anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sie während dieser Zeit Einsicht von diesen Pachtobjekten nehmen können. Burggrub, den 7. September 1826.

Die
Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sche
Renten-Verwaltung.
Gleitsmann.

Auf den Antrag seiner Intestaterben, des Bäckermeisters Zacharias Hüfner zu Issigau und Consorten, dann seines Vormundes, des Bauersmanns Johann Georg Wolf daselbst, werden der seit dem Jahr 1811 abwesende Bäckergeselle Carl Benjamin Wilhelm Hüfner aus Issigau, geboren den 21. December 1782, welcher sich nach der letzten im October 1811 eingegangenen Nachricht zu St. Gallen aufhielt, hernach die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

28. Juni 1827 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterzeichneten Gericht dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung, im Falle des Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß der verschollene Bäckergeselle Carl Benjamin Wilhelm Hüfner für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen hieorts bekannten nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändiget werde. Reitzenstein, im Bezirk des Königlichen Landgerichts Naila, im Obermainkreiß des Königreichs Bayern, den 20. September 1826.

Adelich von Pöttnerisches Patrimonial-
Gericht Reitzenstein.
Münch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Maurergesellen Johann Wolfgang Puff allhier besessene Häuslein Nr. 7 sammt daran gebauter Scheune, und einem dazu gehörigen Grasgarten von 28 □Ruthen, sämmtlich auf 292 fl. rhl. taxirt,

Sonnabend den 21. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst an den Meistbie-

tenden verkauft, zu welchem Termin beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Rudolphſtein, den 9. September 1826.

Adelich von Kochiſches Patrimonialgericht.
Münch.

In dem am 6. Juni d. J. abgeſchloſſenen Vertrag haben die Fabrikant Johann Erdmann Fichtnerſchen Eheleute zu Sauenhof beſtimmt, daß die bei Eingehung ihrer Ehe beſchloſſene Gütergemeinſchaft ſich nicht auf das von der Margaretha Barbara Richter, verehelichten Fichtner erhaltene Heirathsgut von 1200 fl. rhl. erſtrecken, und in Anſehung dieſes Betrags die Gütergemeinſchaft unter ihnen ausgeſchloſſen bleiben ſoll, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Guttenberg, den 15. September 1826.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht Unterſteinach.
Scharff.

Die dem Heinrich Hofmann zu Effeltrich zugehörigen 2 Grundſtücke, beide im Effeltricher Flur gelegen, als: a) 2¾ Tagwerk Feld und Wieſen an der Seegaß, dann b) 1¾ Tagwerk im Frankenfeld, welche bereits unterm 5. December 1825 öffentlich feilgeboten wurden, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin hiezu auf

Samſtag den 21. October, Vormittags

in der Gerichtskanzlei dahier anberaumt. Beide Grundſtücke ſind erbzinnslehenbar zum Rittergute Thurn, und handlohnbar zu 10 Procent. Darauf haften ad a) 3 fl. 7½ kr. jährlicher Erbzins, und ein Steuerſimplum zu 28½ kr., ad b) 1 fl. 15 kr. Erbzins, und ein Steuerſimplum zu 19½ kr. Kaufsluſtige werden hievon in Kenntniß geſetzt, und haben den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurn, den 1. October 1826.

Freiherrlich von Horneckiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.
Kloſtermeier.

Am 27. Oktober dieſes Jahrs werden im Lokale des unterzeichneten Gerichts nachbenannte Immobilien der Johann Adam Krafts Wittwe allhier, als: 1) ein Tagwerk, 6 Ruthen, 7 Schuh Feld auf dem Tanzer, 2) ½ Tagwerk, 34 Ruthen, 6 Schuh Wieſe, die Keſſelwieſe genannt, 3) ein Felſenkeller, und 4) 3¾ Tagwerk Feld, der Krautacker genannt, zur Berichtigung einer ausgeklagten Forderung öffentlich nach Maasgabe der Executions-Ordnung verkauft, und Liebhaber dazu hiemit eingeladen. Egloffſtein, den 13. September 1826.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht.
Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich mache hiermit öffentlich bekannt, daß Niemand meinem Vater, dem Müllermeiſter Johann Engelhard auf der Streitmühle bei Himmelkron, etwas borge, es ſey an Geld oder Effekten ꝛc, indem ich für ihn nichts bezahle.

Joh. Michael Engelhard.

Auf der Streitmühle bei Himmelkron ſind junge Obſtbäume von verſchiedenen guten Obſtgattungen in großen und kleinen Parthien, das Stück zu 15 bis 18 kr. zu haben. Liebhaber mögen ſich in portofreien Briefen an mich wenden.

Joh. Michael Engelhard.

In der Schloßſtraſſe Nr. 273 iſt auf Martini oder Lichtmeß in den Manſarten ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Bodenkammer, Küche, Holzſchlicht.

Im Hauße E. Nr. 435 in der Kulmbacher Straße iſt ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in einer Stube, Küche, Keller, verſperrtem Gangplatz und Mitgebrauch des Waſchkeſſels ꝛc. Dann noch ein Zimmer für eine ledige Perſon oder für Gymnaſiaſten; auch kann auf Verlangen die Koſt dazu gegeben werden. Beide Quartiere können ſogleich oder auf Martini bezogen werden.

2¾ Tagwerk Acker, aus zwei Stücken und von mittlerer Güte, in der Gegend am langen Weiher gelegen, iſt auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten. Die nähern Pachtbedingniſſe ſind täglich im Hauße Nr. 189 in der Ziegelgaſſe zu erfahren. Bayreuth, den 1. October 1826.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 123. Bayreuth, am 14. October 1826.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Von mehreren Hypotheken-Aemtern ist der Bedarf des unlinirten Formatpapiers für die Titelblätter und die Register der Hypothekenbücher noch nicht angezeigt. Es werden daher sämmtliche Hypotheken-Aemter des Obermainkreises hierdurch angewiesen, binnen 14 Tagen den erwähnten Papier-Bedarf bei Vermeidung der Absendung eines Wartbotens dahier anzuzeigen. Bamberg, den 7. October 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachungen.

Nach einer eingelangten hohen Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 1sten d. Ms., soll die Conscription der Alters-Classe

1806

vorgenommen werden.

Es ist daher zur Anfertigung der Conscriptions-Liste Termin auf

Samstag den 21. October d. J. Vormittags 9 Uhr

im Sessions-Zimmer des Stadtmagistrats anberaumt worden.

In demselben haben zu erscheinen:

1) die im Jahre 1806 im hiesigen Stadtbezirk gebornen Jünglinge,
2) die aus frühern Alters-Classen zu dieser Conscription hingewiesenen Jünglinge,
3) diejenigen Jünglinge, welche anderwärts geboren sind, deren Eltern aber ihren gesetzlichen Wohnsitz dahier begründet haben,
4) die Eltern, Pfleg-Eltern, Vormünder oder sonstige nächste Verwandte der abwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge.

Auch können in diesem Termin die hier anwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge aus andern Königl. Gerichtsbezirken erscheinen, damit deren körperliche Untersuchung vorgenommen und das Resultat ihren ordentlichen Conscriptions-Behörden mitgetheilt werden kann.

Die Einschreibung der ungehorsam ausbleibenden conscriptionspflichtigen Jünglinge, wird, so weit sie geschehen kann, von Amtswegen vorgenommen werden; übrigens werden dieselben, wenn sie für militairdienstauglich befunden worden sind, mit nachstehenden Strafen belegt:

1) sie verlieren den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmanns,
2) das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und
3) werden als solche bezeichnet, welche zuerst einzureihen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche zur Conscription der

Alters-Classe 1806 gehörigen Jünglinge zu achten. Bayreuth, am 6. October 1826.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Es ist ein zinnernes Nachtgeschirr gefunden und zur Aushändigung an den rechtmäßigen Eigenthümer übergeben worden.

Wer sich nun als solcher zu legitimiren vermag, melde sich im Verhör-Zimmer des unterzeichneten Stadt-Magistrats.

Bayreuth, am 10. October 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Das Verbot: fremde oder ledige Personen ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß in die Miethe, und Kinder, sie mögen einheimisch oder fremd seyn, in Erziehung und Verpflegung zu nehmen, wird von den Einwohnern des Stadtbezirks nicht immer gehalten.

Man sieht sich daher zu dessen Erneuerung hiermit veranlaßt und bemerkt hiebei, daß alle fremde oder ledige Personen und Kinder, welche gegenwärtig ohne polizeiliche Erlaubniß im diesseitigen Bezirk in der Miethe resp. in Erziehung und Verpflegung sich befinden, binnen

14 Tagen

um so gewisser angezeigt werden müssen; als ausserdem der betreffende Miethsherr oder Pfleger in eine Geldstrafe von 2 Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß sofort verurtheilt werden wird.

Bayreuth, den 9. October 1826.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Schoberth.

Von der unterzeichneten Verwaltung werden am Donnerstag den 2. November d. J. die bis dahin von Nr. 7747 bis 8328 incl. unausgelößt verbleibenden Pfänder des Monats August 1825 im Gasthauße zur goldenen Krone, von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbiethenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Bayreuth, den 11. October 1826.

Die Verwaltung des städtischen Leih- und Pfand-Instituts.

Scherber. Kroher.

Freitag den 20sten d. M. Vormittags 8 Uhr wird eine Parthie ungebleichter Leinwand und einfaches Baumwollen-, auch Strick-Garn öffentlich an Meistbiethende verkauft. Liebhaber werden hiezu eingeladen. Sct. Georgen, den 9. October 1826.

Königliche Strafarbeits-Haus-Inspektion.

Köppel.

Die Prüfung zur Aufnahme in die hiesige Studien-Anstalt wird für die beiden lateinischen Vorbereitungs-Schulen am

26. October Vormittags

schriftlich und am folgenden Tage mündlich, für die beiden Progymnasial-Classen, in welchen die Zöglinge die erste und zweite Gymnasial-Klasse absolviren können, am

26. October Nachmittags

schriftlich und den Tag darauf mündlich Statt finden. Die Aufzunehmenden haben sich Tags zuvor bei der unterzeichneten Stelle zu melden und über ihr Alter und bisher genossenen Unterricht legale Zeugnisse vorzulegen. Weiden, den 28. September 1826.

Königliches Subrectorat.

Dorfmüller.

Die zur Konkursmasse der Andreas Oppelschen Eheleute von Gärtenroth gehörigen, der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke, nämlich: 1) das Reuthhölzlein, 2) das Flürlein, 3) der lange Acker, 4) ein kleines Stück Feld mit Hopfen werden hiemit öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

24. October früh 9 Uhr

im Wirthshauße zu Gärtenroth abgehalten, wo auch den Strichlustigen die Belastung obiger Realitäten bekannt gemacht werden soll. Der Hinschlag ist durch die Ge-

nehmigung der Gläubiger bedingt. Weismain, am 21. September 1826.

Königliches Landgericht.

Das Gut des Heinrich Gummer von Bammersdorf wird zur Befriedigung der Konkurs-Gläubiger neuerlich dem Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht in Hauß mit Scheune und $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, $2\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld, $\frac{1}{8}$ Wiese, $\frac{1}{4}$ Holz, unter Str. Nr. 732, gibt jährlich Steuersimplum 42 $\frac{1}{2}$ kr., ist zum Spital Forchheim zinns- und handlohnbar, aber zum K. Rentamte zehendbar. Der Ausstrich wird am

Montag den 23. October Vormittags 10 Uhr

im Gerichtshauß zu Forchheim vorgenommen. Forchheim, den 15. September 1826.

Königliches Landgericht.

Badum.

In Folge eines rechtskräftigen Beschlusses wird das ganze Anwesen des Bäckermeisters Johann Gierisch zu Speinshart zur Befriedigung der Gläubiger desselben, auf kommenden

Donnerstag den 7. December 1826

am hiesigen Landgerichts-Sitze öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß die Kaufbedingnisse vor der Versteigerung eröffnet werden. Dieses Anwesen besteht aus dem zweistöckigten gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhauße mit der realen Bäckergerechtigkeit, nebst den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden, aus einem Stadeldrittheile, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten, aus 14 Tagwerk Feldern, und $3\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen. Eschenbach, am 17. August 1826.

Königliches Landgericht.

Lic. Bedall, Landrichter.

Auf Requisition der Königl. Strafarbeitshaus-Inspection zu Bayreuth vom 28ten v. M. wird die — dem Strafarbeitshaus zuständige Fischerei im Selbitzfluß, welche bei der steinernen Brücke in Selbitz anfängt, und bis zum Bayerleinischen Holze, dem Heubrücklein bei Naila gegenüber, 1420 Schritte und 700 Schritte Länge im Mühlgraben enthält, am

23ten dieß, Vormittags 10 Uhr,

im Locale der unterzeichneten Stelle auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtlieb-haber eingeladen werden. Lichtenberg, den 2. October 1826.

Königliches Rentamt.

Müller.

Zufolge höchsten Regierungsbefehls wird 1) die obere Staats-Zehendscheune dahier am

Montag den 20ten k. Mts. Vormittags

im Rentamtslokale öffentlich verkauft, und 2) die untere Zehendscheune dahier, dann eine zu Kirchenlamitz und Selb

am nämlichen Tage

verpachtet. Liebhaber werden hiezu eingeladen. Wunsiedel, den 7. October 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Da der Verkauf der Zehentscheuer zu Obereilsfeld nicht genehmigt worden, so wird anderweiter Termin hiezu auf

Samstag den 21sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber im Geschäfts-Zimmer der unterfertigten Behörde erscheinen wollen. Waischenfeld, den 10. October 1826.

Königliches Rentamt.

Nachbenanntes Grundvermögen des Georg Adam Ernst zu Stetten, als: ein halbes Gut mit Eingehörungen, ein Feld im Kappelacker, eine Wiese im Knockanger, und ein Gemeindetheil, werden Behufs der Deckung einer Consens-Schuld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich am

30. October d. J. Nachmittags 2 Uhr,

im Schrammschen Wirthshauße zu Stetten einfinden, die Lasten und Lehenverhältnisse besagten Grundvermögens, so wie die Kaufsbedingnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll geben, und wegen des Hinschlags das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Banz, am 29. September 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.

Fridrich.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Appellationsgerichtes für den Obermainkreis vom 1. Februar 1826 sind die, in den Consensbüchern vorkommenden, zwar nicht gelöschte aber erloschene Lehen-

Consense bei der Uebertragung der Consense in die neuen Hypotheken-Bücher zu übergehen. Da nun durch eine rechtzeitige Aufkündigung oder gerichtliche Einklagung die Lehenkonsense in ihrem Laufe erhalten werden, und der Fall seyn könnte, daß Gräflich von Schönbornische Lehenkonsense, welche nach den Consensbüchern erloschen sind, vor ihrem Ablaufe gerichtlich aufgekündiget oder eingeklaget würden, ohne daß das unterfertigte Hypothekenamt in seiner Eigenschaft als Patrimonial-Gericht 2ter Klasse offizielle Kenntniß hievon erhalten hätte; so werden alle Inhaber solcher Lehenkonsense hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bis zum

letzten December d. J.

anzumelden, und sich über die rechtzeitig geschehene Aufkündigung oder Einklagung auszuweisen, widrigenfalls sie sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Forderungen bei Fertigung des neuen Hypothekenbuchs unbeachtet bleiben. Pommersfelden, am 1. October 1826.

Gräflich Schönbornisches Patrimonial-Gericht 2ter Klasse.

Endres.

Auf den in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten halben Hof des Friedrich Motzel zu Kaltenegglofeld wurde ein Aufgebot von 550 fl. gelegt. Um nun bei der bedeutenden Schuldenlast des Motzel beurtheilen zu können, ob der Hinschlag erfolgen könne, und um das weitere Verfahren gegen den Motzel zu bemessen, werden alle, welche an ihn eine Forderung aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, auf

Dienstag den 24sten k. M. October Vormittags,

hieher geladen, um ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, sofort über den Hinschlag des halben Hofes zu erklären. Die ausbleibenden unbekannten Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermal vorhandenen Masse ausgeschlossen werden; die bekannten und speciell geladenen Gläubiger aber, daß ihr Nichterscheinen für eine stillschweigende Annahme der von Seite des Schuldners zu erwartenden Schuldentilgungs-Vorschläge, oder für den stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der Mehrheit der Gläubiger werden angesehen werden. Burggrub, den 18. September 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht 1. Klasse.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

2 Tagwerk Feld, bei Kolmdorf liegend, sind stündlich zu verpachten; das Nähere ist in E. Nro. 91, eine Treppe hoch zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. October. Ernst Joachim Förster, aus Langenleuba, mit Fräulein Emma Richter von hier.

— — Der Töpfergeselle Johann Christoph Renisch dahier, mit Catharina Margaretha Schindler von hier.

Geborne.

Den 4. October. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. October. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Feulner in Sct. Georgen.

Den 7. October. Der Sohn des Maurergesellen Popp in St. Georgen.

— — Die Tochter des Bürgers und Rothgerbermeisters Schlenck dahier.

Den 8. October. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Weber dahier.

Den 9. October. Die Tochter des Maurergesellen Schiller in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 4. October. Die Ehefrau des Metzgers Lang, in der Jägerstrasse, alt 35 Jahre.

Den 5. October. Der Sohn des Stadtmusikus Barth dahier, alt 7 Jahre und 9 Tage.

Den 6. October. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Feulner, in Sct. Georgen, alt 1 Tag.

Den 7. October. Der Maurergeselle Deyerling dahier, alt 45 Jahre, 3 Monate und 1 Tag.

Den 8. October. Die Ehefrau des Examinators Helfer vor dem Eremitager Thor, alt 41 Jahre, 5 Monate und 13 Tage.

Den 9. October. Marian Theodor Bergwitz, alt 4 Jahre und 9 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Königlich Preussischen Regierungs-Secretairs Brunner dahier, alt 35 Jahre, 6 Monate und 21 Tage.

Den 10. October. Die Taglöhners-Wittwe Herold in St. Georgen, alt 76 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 124. Bayreuth, am 17. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 21. August d. J. Kr. Int. Bl Nr. 103 wird einem allerhöchsten Rescript vom 25ten v. M. zufolge Nachfolgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. —

1) Alle Collegien, Behörden, Aemter, Landgerichte und Rentämter, Gemeinden ꝛc. denen das Regierungs-Blatt seither auf Kosten der Staats-Kassen angeschaft worden ist, empfangen dasselbe auch fortan ohne Entgeld.

2) Die Militär-, Staats-, Schulden-Tilgungs-Behörden und Aufschlag-Aemter, die Standes- und gutsherrlichen Gerichte, die unmittelbaren Stiftungs-Administrationen und die organisirten und nicht organisirten Pfarreien erhalten das Regierungsblatt nur gegen Bezahlung.

3) Die Bestellung aller für diese Behörden und Stellen erforderlichen Exemplarien sowohl gegen Zahlung als unentgeldlich, mit Ausnahme der Militair-, Staats-, Schulden-, Tilgungs-, Behörden und Aufschlags-Aemter, dann der von Central-Stellen abhängenden Aemter, für welche in anderer Weise gesorgt ist, erfolgt durch die unterfertigte Stelle.

4) Zu diesem Behuf haben die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises bis zum 24sten curr. ein Verzeichniß über den Bedarf an Regierungs-Blättern pro 1827, derjenigen von obigen Behörden und Stellen vorzulegen, welche das Regierungsblatt nur gegen Bezahlung erhalten.

5) Dieses Verzeichniß muß 3fach gefertigt, nach Rent-Aemtern abgetheilt werden, und folgende Columnen enthalten;

Rentamts-Bezirk,
Behörde oder Stelle ꝛc. ꝛc.,
Zahl der Exemplarien,
Geld-Betrag.

Auch ist dasselbe von nun an alljährlich, und künftig am 1. October eines jeden Jahres bei Vermeidung eines Wartboten dahier einzureichen.

6) Die treffenden Stellen, Aemter ꝛc. haben ihrerseits zur Beschleunigung der Sache ihre Bedürfen der treffenden Distrikts-Polizei-Behörde anzuzeigen. Doch darf um einer solchen unterlassenen Anzeige willen das Bedürfniß nicht aus dem Haupt-Verzeichniß gelassen werden, weil es die Aufgabe der Polizei-Behörde ist, dieses Bedürfen ex officio zusammenzustellen.

7) Von diesen Verzeichnissen wird nach erfolgter Prüfung und Bestellung ein Exemplar dem treffenden Rent-Amte hinausgegeben, welches Kraft dieß angewiesen ist, die Pränumerations-Beträge von den Zahlungspflichtigen jedesmal sogleich und unnachsichtlich zu erheben, und solche mit einer spezifizirten in duplo gefer-

tigten Designation der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition einzusenden, welche das eine Exemplar bescheinigt zurückgeben wird.

Bis 1. Januar eines jeden Jahres hat sich das Rent-Amt über diese Einzahlung auszuweisen, und Anstände, welche sich in der Erhebung ergeben, sind deßhalb sofort zur Anzeige zu bringen.

8) Die Bestellungen der Privaten sind unmittelbar an die ihnen zunächst gelegenen Post-Behörden zu richten.

9) Die Versendung des Regierungs-Blattes wird an sämmtliche abnehmende Behörden, Aemter ꝛc. wie an die Privaten individuell und unter besondere Couverte und Adresse erfolgen. Daher cessirt die collective Zusendung der Blätter für die gutsherrlichen Gerichte, Magistrate, Pfarreyen ꝛc. an die Distrikts-Polizei-Behörden und ihre Vertheilung durch diese.

10) Defecte sind künftig mit erster Post der Ober-Post-Amts-Zeitungs-Expedition anzuzeigen, damit sie gehörig ersetzt werden können. Der Ersatz aller Defecte, welche nicht mit erster Post angezeigt werden, kann nur auf Kosten der treffenden Beamten geschehen. Es mag das Regierungsblatt gegen Bezahlung oder gratis abgegeben werden.

11) Diese Bestimmungen gelten auch in Hinsicht der von Zeit zu Zeit erscheinenden Gesetzblätter, lediglich mit dem Unterschiede, daß diese auch den Rural-Gemeinden unentgeldlich zukommen, und nach Nr. 4 et seq. vorhin zu bestellen sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Bestellung, Bezahlung und Versendung des Regierungs-Blatts betreffend.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

publicandum.

Von mehreren Hypotheken-Aemtern ist der Bedarf des unlinirten Formatpapiers für die Titelblätter und die Register der Hypothekenbücher noch nicht angezeigt. Es werden daher sämmtliche Hypotheken-Aemter des Obermainkreises hierdurch angewiesen, binnen 14 Tagen den erwähnten Papier-Bedarf bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten dahier anzuzeigen.

Bamberg, den 7. October 1826.
Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Mehr auf die Pfarrei Unternesselbach ist dessen bisherige Stelle, die Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, erledigt worden.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind in der noch nicht definitv abgeschlossenen Diensteseintrags-Fassion vom Jahr 1810 folgendermassen berechnet:

	fl.	kr.
1) An ständigem Gehalt	360	33¾

nemlich:

fl.	kr.	
115	41¼	an baarem Geld,
163	45	zu Geld veranschlagte Kornbesoldung à 10 fl. pr. Schffl.
81	7½	Anschlag von 16 Klafter Scheitholz und 80 Stück Wellen,
360	33¾	w. o.

	fl.	kr.
Uebertrag	360	33½
2) An Realitäten, wozu außer den Pfarrgebäuden ½ Tagwerk Garten gehört, .	50	—
3) An zehentherrlichen Rechten	63	5
4) An Stolgebühren	101	17½
worunter 40 fl. 22½ kr. Beichtgelder begriffen sind,		
5) An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	4	30
Summa	581	26½
Die hievon noch nicht in Abzug gebrachten Lasten betragen	12	13½
und stellt sich also das reine Einkommen auf	569	13

dar.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Ansbach, den 5. October 1826.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Bertholdsdorf betr.

Görner, v. a.

Bekanntmachungen.

Nach einer eingelangten hohen Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 1sten d. Ms., soll die Conscription der Alters-Classe

1806

vorgenommen werden.

Es ist daher zur Anfertigung der Conscriptions-Liste Termin auf

Samstag den 21. October d. J. Vormittags 9 Uhr

im Sessions-Zimmer des Stadtmagistrats anberaumt worden.

In demselben haben zu erscheinen:

1) die im Jahre 1806 im hiesigen Stadtbezirk gebornen Jünglinge,
2) die aus frühern Alters-Classen zu dieser Conscription hingewiesenen Jünglinge,
3) diejenigen Jünglinge, welche anderwärts geboren sind, deren Eltern aber ihren gesetzlichen Wohnsitz dahier begründet haben,
4) die Eltern, Pfleg-Eltern, Vormünder oder sonstige nächste Verwandte der abwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge.

Auch können in diesem Termin die hier anwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge aus andern Königl. Gerichtsbezirken erscheinen, damit deren körperliche Untersuchung vorgenommen und das Resultat ihren ordentlichen Conscriptions-Behörden mitgetheilt werden kann.

Die Einschreibung der ungehorsam ausbleibenden conscriptionspflichtigen Jünglinge, wird, so weit sie geschehen kann, von Amtswegen vorgenommen werden; übrigens werden dieselben, wenn sie für militairdiensttauglich befunden worden sind, mit nachstehenden Strafen belegt:

1) sie verlieren den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmanns,
2) das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und
3) werden als solche bezeichnet, welche zuerst einzureihen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche zur Conscription der Alters-Classe 1806 gehörigen Jünglinge zu achten. Bayreuth, am 6. October 1826.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Das Verbot: **fremde oder ledige Personen ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß** in die Miethe, und Kinder, sie mögen **einheimisch oder fremd** seyn, in Erziehung und Ver-

pflegung zu nehmen, wird von den Einwohnern des Stadtbezirks nicht immer gehalten.

Man sieht sich daher zu dessen Erneuerung hiermit veranlaßt und bemerkt hiebei, daß alle fremde oder ledige Personen und Kinder, welche gegenwärtig ohne polizeiliche Erlaubniß im diesseitigen Bezirk in der Miethe resp. in Erziehung und Verpflegung sich befinden, binnen

14 Tagen

um so gewisser angezeigt werden müssen, als ausserdem der betreffende Miethsherr oder Pfleger in eine Geldstrafe von 2 Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß sofort verurtheilt werden wird.

Bayreuth, den 9. October 1826.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Schoberth.

Fünfzehn Hundert Gulden Stiftungs-Gelder sind für künftiges Ziel Martini auf die erste Hypothek im Ganzen oder getheilt zu verleihen.

Bayreuth, am 7. October 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Künftigen Mittwoch den 18ten d. Ms. Nachmittags um 2 Uhr, werden in dem Rathauße folgende Fabrikate der hießigen Armenbeschäftigungs-Anstalt, als:

1) gesponnene Schaafwolle,
2) Strickwolle, und
3) flächsernes Gespinnst,

in größern und kleinern Quantitäten zum Besten der gedachten Anstalt gegen gleich baare Bezahlung meistbietend versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 13. October 1826.

Der Armenpflegschaftsrath.

Hagen.

Schoberth.

Von der unterzeichneten Verwaltung werden am Donnerstag den 2. November l. J. die bis dahin von Nr. 7747 bis 8328 incl. unausgelößt verbleibenden Pfänder des Monats August 1825 im Gasthauße zur goldenen Krone, von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Bayreuth, den 11. October 1826.

Die Verwaltung
des städtischen Leih- und Pfand-Instituts.
Scherber. Kroher.

Zur Einnahme der Michaelis-Gefälle von dem Steuer-District Bayreuth ist Termin auf

Montag den 23sten und
Dienstag den 24sten d. M.

anberaumt, was hiemit den Zahlungspflichtigen eröffnet wird. Da nun durch die allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1826 zur Beförderung der Freiheit des Grundeigenthums und zur allmähligen Erleichterung der Königl. Grundholden die Ablößung aller steten Geld- und Natural-Gefälle gestattet ist; so wird dies wiederholt zur Kenntniß der Pflichtigen gebracht und dabei zur Erläuterung angefügt:

1) Alle ständige und fixirte Gefälle können abgelößt werden gegen baare Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages.
2) Wenn ein Gefäll Einen Gulden nicht übersteigt, so darf für die Ablößung nur der zwanzigfache Betrag bezahlt werden, und
3) diese Ablößungen werden als Amtssache, sohin gänzlich frei von allen und jeden Kosten behandelt.

Die Vortheile, die für die Pflichtigen hieraus hervorgehen, lassen erwarten, daß die Ablößung vieler Beträge erfolgen wird. Bayreuth, den 5. October 1826.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Höherem Befehl zu Folge wird zum meistbietenden Verkauf nachfolgender dem Königlichen Aerar heimgefallenen Objecte:

1) ½ Tagwerk Wiesen, das Lindigswieslein genannt, bei Laimbach liegend,
2) 1 Tagwerk Wiesen in der Warmsreuth unterhalb Mistelbach an der neuen Vizinalstraße liegend,
3) ½ Tagwerk Wiesen in Bühelbach bei Mistelgau, an dem Mistelbacher Aerndteweg gelegen,

in freier Eigenschaft geschritten und Kaufsliebhaber zum anberaumten Strichtermin am

30. October c., Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer der unterzogenen Behörde eingeladen, woselbst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Bayreuth, den 9. October 1826.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Freitag den 20sten d. M. Vormittags 8 Uhr wird eine Parthie ungebleichter Leinwand und einfaches Baumwollen-, auch Strick-Garn öffentlich an Meistbiethende verkauft. Liebhaber werden hiezu eingeladen. Sct. Georgen, den 9. October 1826.

Königliche Strafarbeits-Haus-Inspektion.

Köppel.

Der Ablauf des Finanzjahres $18\frac{2}{3}\frac{5}{6}$ macht es nothwendig die verehrlichen Königl. Dekanate, welche die für das hiesige Konviktorium gesammelten Kirchen-Einlaggelder noch nicht eingesendet haben, zu ersuchen, die Einsendung nunmehr ohne Verzug zu bewirken. Die Königl. Pfarreien werden, da, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, von dieser Aufforderung Veranlassung nehmen, das Ihrige dazu beitragen, daß jene an Erfüllung dieses Gesuchs nicht gehindert werden. Erlangen, am 12. October 1826.

Königlich Bayerisches Universitäts-Quästorat.

Handschuh.

Die der Wittwe Elisabetha Winklerin, Ringmüllerin zu Hollfeld gehörigen Grundstücke, als: 1) $3\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, im äußern Haderbaum; 2) das Feld am Schönfelder Weg, 3) das Feld auf der Aschleithen, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgestellt, und Termin hiezu auf

Montag den 6. November a. c.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, am 21. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kümmelmann.

Der Schuhmachermeister Christoph Ronfelder zu Goldkronach, der als ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Individuum schon ein Jahr lang im Zwangsarbeitshause zu Plassenburg detinirt war, sucht nun, da er durch den Betrieb seiner Profession sein Brod nicht mehr verdienen mag, solches durch Winkelagentie zu erwerben. Er wurde schon wegen Schriftenfertigen zur Untersuchung gezogen, weshalb er nun den Unterthanen mündlichen Rath zu ertheilen, oder vielmehr hiedurch sie irre zu leiten und zur Befriedigung seiner Habsucht ihre Schwächen zu benutzen sucht. — Er zieht mit ihnen in Wirthshäußern herum, sie müssen die Zechen bezahlen. — Er führt sie Anfangs zu recipirten Advocaten, wenn aber diese die geforderten Schriften nicht selbst fertigen wollen, oder wegen Verhinderung nicht fertigen können, zeigt er ihnen die Wohnungen der Winkelagenten. — Er übernachtet in den Wohnungen der Unterthanen und läßt sich von ihnen verköstigen. — Er verursacht durch diese unnütze Winkelagentie den Unterthanen viele Kosten, und bringt sie immer mehr von dem gewünschten Ziele ab. — Er wurde eben deswegen zur gesetzlichen Strafe gezogen, und wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß in der Absicht gebracht, damit sich Niemand mehr des Rathes des genannten Ronfelder bediene, und dessen in jeder Hinsicht gefährlichen Umgang meide. Berneck, am 11. October 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Ueber den Nachlaß des zu Rosenhammer verstorbenen Königlichen Oberförsters Carl Friedrich Marquard ist nach dem Antrage seiner Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem auf den

30. October l. J., Vormittags 8 Uhr

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Deputirten Rechtspractikanten von Pieverling, entweder in Person oder durch gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse anzumelden, und deren Richtigkeit zu beweisen. Ausbleibende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie ihrer allenfallsigen Vorzugsrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden würden, was nach der Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte. Weidenberg, am 25. Juni 1826.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Nach dem Antrag der Erben des im ledigen Stande verstorbenen Webermeisters Johann Conrad Bo-

denschatz zu Helmbrechts, sollen die zum Nachlasse desselben gehörigen Grundstücke: 1) ein Wohnhaus, Nr. 47, mit dazu gehörigem Stadel und Holzlege, in welcher ein Backofen und gewölbter Keller sich befindet, taxirt auf 875 fl., 2) ein dazu gehöriger Grasgarten am Kirchberg, taxirt auf 10 fl. rhl., 3) $\frac{6}{8}$ Tagwerk Feld am Schwarzenbacher Fußsteig, taxirt auf 120 fl., 4) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld in der Habergasse, taxirt auf 75 fl., 5) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld daselbst, taxirt auf 75 fl., 6) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese in den Holzwiesen, taxirt auf 40 fl., 7) ein Wiesengemeindetheil in der alten Gemeinde, $\frac{2}{8}$ Tagwerk, taxirt auf 20 fl., 8) ein Feldgemeindetheil aufm Galgenberg, taxirt auf 25 fl., 9) eine Wiese, die Opelspeunthe genannt, $\frac{1}{8}$ Tagwerk, taxirt auf 100 fl. rhl., sämmtlich Helmbrechtser Burgerlehen, öffentlich verkauft werden. Da nun Termin zum Verkauf auf den

25. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden ist, so wird dieses Kaufsliebhabern mit dem Bedeuten bekannt gemacht, sich an diesem Tage beim Gastwirth Leupold in Helmbrechts einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Meistbietende hat zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der Erbsinteressenten der Zuschlag sofort erfolge. Münchberg, den 26. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Münchberg.
Wunder.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger des Bauern Johann Köppel von der Einzeln bei Schödlas sollen die demselben zuständigen Grundstücke: 1) ein Gütlein, bestehend aus einem Wohnhaus, angebautem Stadel und Schupfen, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten, 4$\frac{3}{4}$ Tagwerk Wiese, 7$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, 4$\frac{3}{4}$ Tagwerk Gestäng- und Buschholz und dazu gehörigen Gemeindetheilen im Dorfe Schödlas, taxirt auf 1131 fl. rhl.; 2) eine Wiese im Flurbezirke Wüstenselbitz, $\frac{1}{2}$ Tagwerk groß, taxirt auf 150 fl. rhl.; öffentlich verkauft werden. Da nun zum Verkaufe Termin auf den

30. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige eingeladen, sich an diesem Tage im Wirthshause zu Schödlas einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Der Meistbietende hat zu gewärtigen, daß nach Verfluß der vormittägigen Gerichtszeit der Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Zu Einweisung der Grundstücke ist der Bauer Johann Dietel zu Schödlas beauftragt, an welchen sich also Kaufsliebhaber zu wenden haben. Münchberg, den 28. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Münchberg.
Wunder.

Die gegen den Metzgermeister Paulus Man von Weisenstadt erkannte Vergantung hat längst die Rechtskraft beschritten, es werden daher die Besitzungen desselben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, im untern Gäßlein, 2) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, am Münchbergersteig, 3) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, im Lohbrunnen, 4) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld im Mittelberg, 5) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, im Schloppnersteig, 6) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, dortselbst, 7) $\frac{2}{8}$ Tagwerk Feld, in der Laimengrube, 8) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, im Lederer, 9) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, am Stengel, 10) 1 Tagwerk Wiese, im Lohbrunnen, 11) 1 Tagwerk Wiese, am Zellersteig und 12) 1 Tagwerk Wiese, im Löhstenbach. Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, am

1. November c., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Posthalters Baier zu Weisenstadt sich einzufinden, und haben dieselben den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 10. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Ertl.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der dem Adam Konrad, Bauer zu Theisau gehörige Feld- und Wiesentheil dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

30. October früh 9 Uhr,

bei Gericht dahier abgehalten, und der Hinschlag erfolgt nach der Exekutions-Ordnung. Weismain, am 20. September 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der unten signalisirte ledige Dienstknecht Johann Kölbel aus Rottmannsthal, K. Landgerichts Weismain, ist eines ausgezeichneten Diebstahls sehr verdächtig. Alle Polizei- und Militairbehörden werden ersucht, denselben im Falle des Betretens ergreifen und an das

unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen. Scheßlitz, am 11. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz,
im Obermainkreise.
Freiherr von Sazenhofen.

Signalement.

Größe, 5 Schuh 6 Zoll,
Haare, schwarzbraun,
Stirne, flach,
Augenbraunen, schwarz,
Augen, blau,
Nase, klein und breit gedrückt,
Gesicht, breit, voll und blatternarbig,
Gesichtsfarbe, gesund,
Körperbau, stark und untersetzt.
Besonderes Kennzeichen: eine quer über die rechte Hand laufende Narbe.

Kleidung.

Der Verdächtige trägt gewöhnlich eine Russische Kappe von schwarzem Manchester mit einem lackirten Schilde, ein rund zugeschnittenes Goller von hellblauem Nankin, mit einem Kragen von schwarzem Manchester, lange Beinkleider von gleichem Zeuche oder auch von gelbem Nankin, eine Weste von roth- und grüngestreiftem Manchester und Halbstiefeln.

Auf allerhöchsten Befehl wird das durch das Absterben des Adam Adelmann in Unterlindelbach dem Königl. Aerar heimgefallene mannlehenbare im Steuerdistrikt Stöckach situirte Grundstück, bestehend in 3¼ Tagwerk Feld und Wiese, in freier Eigenschaft unter den normalmäßigen Bedingungen und in drei gesonderten Theilen öffentlich verkauft. Der Steigerungs-Termin ist auf den

11. November

festgesetzt und wird der Strich in dem dahiesigen K. Rentamtslocale abgehalten. Der Steuervorgeher Rudolph Seidel von Affalterbach ist angewiesen, das Verkaufs-Object nach den bezeichneten 3 Abtheilungen den Kaufliebhabern auf Verlangen einzuweisen. Nunkirchen, den 10. October 1826.

Königliches Rentamt daselbst.

Da der Verkauf der Zehentscheuer zu Obereilsfeld nicht genehmigt worden, so wird anderweiter Termin hiezu auf

Samstag den 21sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber im Geschäfts-Zimmer der unterfertigten Behörde erscheinen wollen. Waischenfeld, den 10. October 1826.

Königliches Rentamt.

Zufolge höchsten Regierungsbefehls wird 1) die obere Staats-Zehendscheune dahier am

Montag den 20ten k. Mts. Vormittags

im Rentamtslokale öffentlich verkauft, und 2) die untere Zehendscheune dahier, dann eine zu Kircheulamitz und Selb

am nämlichen Tage

verpachtet. Liebhaber werden hiezu eingeladen. Wunsiedel, den 7. October 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Nachbenanntes Grundvermögen des Georg Adam Ernst zu Stetten, als: ein halbes Gut mit Eingehörungen, ein Feld im Kappelacker, eine Wiese im Knockanger, und ein Gemeindetheil, werden Behufs der Deckung einer Consens-Schuld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich am

30. October d. J. Nachmittags 2 Uhr,

im Schrammschen Wirthshause zu Stetten einfinden, die Lasten und Lehenverhältnisse besagten Grundvermögens, so wie die Kaufsbedingnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll geben, und wegen des Hinschlags das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Banz, am 29. September 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.
Fridrich.

Die unter dem 1. October geschehene Feilbietung der dem Heinrich Hofmann zu Effeltrich zugehörigen 2 Grundstücke, und der auf den 21. October hiezu anberaumte Versteigerungs-Termin wird, da die um deren Subhastation gestellte Requisition zurückgenommen wurde, hiemit aufgehoben. Thurn, den 12. October 1826.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonial-Gericht 1ster Klasse.
Klostermeier.

Auf den in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten halben Hof des Friedrich Motzel zu Kalteneggolsfeld wurde ein Aufgebot von 550 fl. gelegt. Um nun bei der bedeutenden Schuldenlast des Motzel deurtheilen zu können, ob der Hinschlag erfolgen könne, und um das weitere Verfahren gegen den Motzel zu bemessen, werden alle, welche an ihn eine Forderung aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, auf

Dienstag den 24sten k. M. October Vormittags, hieher geladen, um ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, sofort über den Hinschlag des halben Hofes zu erklären. Die ausbleibenden unbekannten Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermal vorhandenen Masse ausgeschlossen werden; die bekannten und speciell geladenen Gläubiger aber, daß ihr Nichterscheinen für eine stillschweigende Annahme der von Seite des Schuldners zu erwartenden Schuldentilgungs-Vorschläge, oder für den stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der Mehrheit der Gläubiger werden angesehen werden. Burggrub, den 18. September 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht 1. Klasse.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Pachtzeit des Oeconomie-Gutes Muglhof endiget sich zu Lichtmeß 1827, und es wird dasselbe von da auf weiteren 3, 6 oder 9jährigen Bestand wieder abgelassen. Dasselbe — 1½ Stunden von der Stadt Weiden und 1 Stunde von dem Landgerichtssitze Vohenstrauß entfernt — faßt außer einem wohlerhaltenen Inventare eine geräumige Pächters-Wohnung mit angebauter Vieh- und Pferdestallung, Scheune, Wagen-Remise, und einen nahe gelegenen sehr schönen Obst- und Grasgarten, dann ergiebige Feld- und Wiesgründe in sich. Pachtliebhaber werden eingeladen, am

Dienstag den 24. October l. J. Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe zur goldenen Schwane auf dem Graben in Weiden sich einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Unbekannte Licitanten wollen sich durch legale Zeugnisse ihrer Besitz- und Zahlungsfähigkeit gleichzeitig ausweisen. Kieglasreuth, am 8. October 1826.

Nanette, Gräfin v. Hirschberg.

Bei dem Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird ein Inzipient gegen freie Kost und Logis aufgenommen, welcher eine schöne Handschrift hat, und im Rechnen geübt ist. Der Eintritt kann bis 15. December d. J. geschehen.

Ein kleines Reitpferd, welches auch sehr gut im Zuge geht, steht um billigen Preis zu verkaufen; das Nähere in E. Nr. 67 am Markt, 2 Treppen hoch.

In Nr. 297 ist eine Stube mit Stubenkammern zu vermiethen und auf Lichtmeß zu beziehen.

In der Schloßstrasse Nr. 273 ist auf Martini oder Lichtmeß in den Mansarten ein Quartier zu vermiethen, bestehend in 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Bodenkammer, Küche, Holzschlicht.

Ein Gütlein, welches in einem Wohnhaus, Stallung, Keller und großem Stadel, dann 9 Tagwerk Felder und Wiesen besteht, ist auf kommendes Jahr zu Lichtmeß 1827 zu verpachten. Die Pachtbedingnisse sind bei dem Eigenthümer in St. Georgen, E. Nr. 8, zu erfahren.

Bei dem Kaufmann Johann Adam Bock zu Bocks-Eiland an Berneck ist der Eimer des besten, haltbarsten Wein-Essigs, im Einzelnen und Ganzen à 5 fl. zu haben.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. October 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	87⅛	87⅛
ditto à 5% // // .	100⅜	100½
Land-Anlehen à 5% . . .	102¼	
Lott. Loose E—M à 4% .	101⅞	101½
ditto E—M à 4% . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100.	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 125. Bayreuth, am 20. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 3ten d. Ms. ist ausgesprochen worden, daß für die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse zur Anweisung der für die auf dem Marsch erkrankenden Beurlaubten abzugebenden Vorspann, dieselbe mag von besoldeten oder nicht besoldeten Aerzten geschehen, der Consequenz wegen keine Bezahlung geleistet werden könne. Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Öffentliche Bekanntmachung.

Kosten für Ausstellung von Zeugnisse wegen Vorspanns-Abgabe an die auf dem Marsche erkrankten Beurlaubten betr. Friedmann.

Bayreuth, den 11. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript des Königl. Staatsministerii der Finanzen vom 6ten d. Ms. ist verordnet worden, daß die bei Niederlassungen auf Gewerbe von der Prüfungs-Commission auszufertigenden, und von der Polizei-Behörde zu beglaubigenden Befähigungs-Zeugnisse, als das Endresultat der Prüfungs-Verhandlungen, der Taxe und dem verordnungsmäßigen Stempel von 15 kr. unterliegen sollen, welches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Das Stempel-Verhältniß der Zeugnisse bei Niederlassungen auf Gewerbe betr. Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Von mehreren Hypotheken-Aemtern ist der Bedarf des unlinirten Formatpapiers für die Titelblätter und die Re-

gister der Hypothekenbücher noch nicht angezeigt. Es werden daher sämmtliche Hypotheken-Aemter des Obermainkreises hierdurch angewiesen, binnen 14 Tagen den erwähnten Papier-Bedarf bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten dahier anzuzeigen. Bamberg, den 7. October 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachung

Die polizeiliche Anordnung, daß von dem zu verzapfenden neuen Bier jedesmal eine Probe auf das Polizei-Bureau gebracht werden muß, wird mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einer Geldstrafe von

einem Reichsthaler

beahndet werden wird.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt allda.
Hagen.

Schoberth.

Der vorgenommene Verkauf des vormaligen hiesigen Entbindungshauses mit dem dazu gehörigen Garten, hat die Genehmigung der allerhöchsten Stelle nicht erhalten, und es soll vermöge hohen Regierungs-Rescripts vom 14ten d. M. ein anderweiter öffentlicher Verkauf, unter den — für Staatsrealitäten vorgeschriebenen Bedingungen damit angestellt werden. Dieses Gebäude besteht in dem Hauptgebäude, und zwei Nebenflügeln. Das Hauptgebäude hat 3 Stockwerke, wovon zwei massiv, und das 3te von Riegelholz aufgeführt ist. Die Nebenflügel bestehen in zwei Stockwerken, wovon der eine massiv, und der andere zum Theil noch Riegelwand, und mit Brettern verschlagen. Das Ganze ist mit einem Ziegeldache versehen. Im ersten Stock befindet sich: der Hausplatz und Gang, sechs Stuben, eine Küche, zwei Gewölbe, eine Waschstube, ein Keller, eine Remisse, eine Stallung nebst Kammer, und im Hofe ein laufendes Wasser. Im zweiten Stock sind: der Gang, neun Zimmer, ein Alcoven, eine Küche, eine Küchenkammer, und eine Gesinde-Stube. Im dritten Stock befinden sich der Gang, drei Giebelstuben, drei Zimmer, eine Dachstube, und vier Kammern. Weiter gehört zu diesem Gebäude: eine größere und eine kleinere Holzschlicht, erstere von Riegelholz mit Backsteinen ausgemauert, letztere von Holz erbaut, mit Latten verschlagen; beide mit Ziegeln gedeckt. Der Garten ist ungefähr $\frac{1}{8}$ Tagwerk groß. Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf

Freitag den 3. November d. J., früh 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Rentamts sich einfinden, die nähern Bedingnisse vernehmen, und den Zuschlag vorbehältlich allerhöchster Genehmigung erwarten können.

Bayreuth, den 17. October 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Höherem Befehl zu Folge wird zum meistbietenden Verkauf nachfolgender dem Königlichen Aerar heimgefallenen Objecte:

1) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiesen, das Linbigswieslein genannt, bei Laimbach liegend,
2) 1 Tagwerk Wiesen in der Warmsreuth unterhalb Mistelbach an der neuen Vizinalstraße liegend,
3) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen in Bühelbach bei Mistelgau, an dem Mistelbacher Aerndteweg gelegen,

in freier Eigenschaft geschritten und Kaufsliebhaber zum anberaumten Strichtermin am

30. October c., Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer der unterzogenen Behörde eingeladen, woselbst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Bayreuth, den 9. October 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Montags den 30sten d., Vormittags 10 Uhr, werden die dahier vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen und Fuhrliebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 16. October 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Da in dem am 31. August d. J. anberaumten Termin zum Verkauf der dem Friedrich Krampert zu Forchheim gehörigen Grundstücke; a) ½ Morgen Feld, im Weidig, Besitz-Nr. 861, b) ½ Morgen Feld und Wiese, im Weidig, Besitz-Nr. 2823; c) ½ Morgen Wiese, das Wenigerts-Wieslein, Besitz-Nr. 1265 Kaufsliebhaber weder erschienen, noch Aufgebote geschehen sind, so wird neuerlicher Bietungstermin auf

Donnerstag den 26. October

anberaumt, an welchem Strichlustige am Amtssitze früh 8 Uhr zu erscheinen haben. Forchheim, den 23. September 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Wer an das Depositum des Barthel Schwappach von Trabelsdorf gegenwärtig zu Kommen, Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

31. October l. Js.

dahier anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls das Depositum den sich legitimirenden Prätendenten hinausgegeben wird. Bamberg, den 27. September 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Nach dem Antrag der Vormünder der Bauer Seideli'schen Kinder zu Wüstenselbitz soll der zum Nachlaß ihrer Mutter gehörige, Rentamtslehenbare halbe Hof, bestehend aus einem Wohnhaus und Stadel, ¼ Tagwerk Grasgarten, 13⅞ Tagwerk Feld, 11½ Tagwerk Wiese mit 2 Teichen, 2 Tagwerk Holz und 5⅛ Tagwerk Hut, mit dem bereits erfolgten Angebot von 3250 fl. rhl. zum öffentlichen Verkauf im Ganzen oder auch Theilweise ausgesetzt werden. Zum Verkauf selbst ist Strichtermin auf den

8. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, zu welchem daher auch Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin im Orte Wüstenselbitz im Pistel'schen Gastwirthshause abgehalten wird, und daß der Zuschlag der Grundstücke an den Meistbietenden mit Genehmigung der Vormünder der Kinder, unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Die Beschreibung des ½ Hofs kann täglich im Landgericht eingesehen werden, zur Einweisung desselben ist der Gemeindevorsteher Hübner in Wüstenselbitz beauftragt. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 10. October 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Nach dem Antrag der Erben des im ledigen Stande verstorbenen Webermeisters Johann Conrad Bodenschatz zu Helmbrechts, sollen die zum Nachlasse desselben gehörigen Grundstücke: 1) ein Wohnhaus, Nr. 47, mit dazu gehörigem Stadel und Holzlege, in welcher ein Backofen und gewölbter Keller sich befindet, taxirt auf 875 fl., 2) ein dazu gehöriger Grasgarten am Kirchberg, taxirt auf 10 fl. rhl., 3) ⅝ Tagwerk Feld am Schwarzenbacher Fußsteig, taxirt auf 120 fl., 4) ⅜ Tagwerk Feld in der Hadergasse, taxirt auf 75 fl., 5) ⅜ Tagwerk Feld daselbst, taxirt auf 75 fl., 6) ⅛ Tagwerk Wiese in den Holzwiesen, taxirt auf 40 fl., 7) ein Wiesengemeindetheil in der alten Gemeinde, ¼ Tagwerk, taxirt auf 20 fl., 8) ein Feldgemeindetheil aufm Galgenberg, taxirt auf 25 fl., 9) eine Wiese, die Opelspeunthe genannt, ½ Tagwerk, taxirt auf 100 fl. rhl., sämmtlich Helmbrechtser Bürgerlehen, öffentlich verkauft werden. Da nun Termin zum Verkauf auf den

25. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden ist, so wird dieses Kaufsliebhabern mit dem Bedeuten bekannt gemacht, sich an diesem Tage beim Gastwirth Leupold in Helmbrechts einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Meistbietende hat zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der Erbsinteressenten der Zuschlag sofort erfolge. Münchberg, den 26. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Münchberg.
Wunder.

Auf Andringen eines Gläubigers werden im Wege der Hülfsvollstreckung zwei Gemeindewiesentheile des Georg Förtsch Bachmann, unterhalb des Dorfes Grösau, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

2. November 1826

bei Königlichem Landgericht anberaumt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen eingeladen werden. Gemeindevorste-

her Blinzler in Grösau ist angewiesen, Kauflustigen beide Gemeindewiesentheile vor dem Aufstriche auf Verlangen vorzuzeigen. Nordhalben, den 28. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

In der Concurssache des Bauers Georg Schnappauf jun. zu Güfting wurde heute das Prioritäts-Erkenntniß gefällt. Dasselbe wird am 28. October, d. ad valvas publicas judicii affigirt, und haben sich hiernach sämmtliche Gläubiger des Schnappauf genau zu achten. Nordhalben, den 9. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der dem Adam Konrad, Bauer zu Theisau gehörige Feld- und Wiesentheil dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

30. October früh 9 Uhr,

bei Gericht dahier abgehalten, und der Hinschlag erfolgt nach der Exekutions-Ordnung. Weismain, am 20. September 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachbenanntes Grundvermögen des Georg Adam Ernst zu Stetten, als: ein halbes Gut mit Eingehörungen, ein Feld im Kappelacker, eine Wiese im Knockanger, und ein Gemeindetheil, werden Behufs der Deckung einer Consens-Schuld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kauflustige können sich am

30. October d. J. Nachmittags 2 Uhr,

im Schrammschen Wirthshause zu Stetten einfinden, die Lasten und Lehenverhältnisse besagten Grundvermögens, so wie die Kaufsbedingnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll geben, und wegen des Hinschlags das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Banz, am 29. September 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.
Fridrich.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das, dem Bäcker Johann Windisch zu Egloffstein gehörige 1½ Tagwerk 42 R. 5½ S. Feld in der grauen Reuth, beim öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf

Freitag den 3. November d. Js.

anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts einzufinden haben. Egloffstein, den 9. September 1826.

Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht.
Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Oeconomiegut Naßanger nächst Trieb, Landgerichts Lichtenfels, auf einer Seite durch den Main, auf der andern durch die Landstrasse nach Kronach und Sachsen begränzt, mit zweckmäßigen wohlunterhaltenen Oeconomiegebäuden, dann mit ausgedehnter Schaafhutberechtigung, so wie mit Hand- und Ackerfrohnen aus den nächsten Ortschaften versehen, ist kommende Lichtmeß 1827 zu verpachten. Pachtliebhaber mögen das Gut einsehen und die Pachtbedingnisse bei dem Eigenthümer in Bamberg Nr. 1221 vernehmen.

Die Hälfte des Fischwassers in der untern Au, von der Koppeten Weiden an, bis hinauf zum untern kleinen Brücklein, wird um billigen Preis verkauft, im Hauße Nr. 17 über 2 Stiegen.

½ Tagwerk Feld, das Ziegel-Aeckerlein genannt, hinter dem neuen Weg, ist auf kommende Martini zu verpachten; das Nähere im Hauße Nr. 253.

Bei dem Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird ein Inzipient gegen freie Kost und Logis aufgenommen, welcher eine schöne Handschrift hat, und im Rechnen geübt ist. Der Eintritt kann bis 15. December d. J. geschehen.

Ein Gütlein, welches in einem Wohnhaus, Stallung, Keller und großem Stadel, dann 9 Tagwerk Felder und Wiesen besteht, ist auf kommendes Jahr zu Lichtmeß 1827 zu verpachten. Die Pachtbedingnisse sind bei dem Eigenthümer in St. Georgen, E. Nr. 8, zu erfahren.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 126. Bayreuth, am 21. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle Affalterthal ist durch das Ableben des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird auf

310 fl. 5 kr.

berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen

Sechs Wochen

anher zu wenden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Schulstelle Affalterthal betr. Friedmann.

Bayreuth, den 14. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Rubner auf die erste Pfarrstelle und das Dekanat in Wunsiedel in Erledigung gekommene dritte Pfarrstelle zu Culmbach erträgt nach der superrevidirten Fassion:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staatskassen, baar		110 fl. — kr.	
2) an Naturalien:	Waizen — Schäffel 3½ Metzen Korn 15 Schäffel 3½ Metzen Gerste 8 Schäffel 2½ Metzen Haber 4 Schäffel 2⅞ Metzen Holz 9¼ Klafter	272 fl. 32½ kr.	
3) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde		11 fl. 3¾ kr.	
II. Ertrag aus Realitäten incl. freie Wohnung im Anschlag von 50 fl. und dem Ertrag von 2 Tagwerk Wiesen		104 fl. — kr.	
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen		137 fl. 35½ kr.	
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		7 fl. 33½ kr.	
	Summa der reinen Einkünfte	642 fl. 44½ kr.	
	Lasten	— fl. — kr.	

Bewerber haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter

Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Culmbach betr. — Toussaint.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die zur Erledigung gekommene Caplanei in Leutershausen mit dem weiter unten näher bezeichneten fassionsmäßigen Ertrage von 856 fl. 56¾ kr. zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 4 Wochen unter dem Anfügen ausgeschrieben, daß der bisherige Geschäftskreis dieser Pfarrstelle im Ganzen unverändert bleiben wird.

Die oben auf 856 fl. 56¾ kr. angegebene Caplanei-Einkünfte entziffern sich nach ihren Hauptbestandtheilen im folgenden:

			fl.	kr.
1) An ständigem Gehalt			142	27
nämlich:				
fl.	kr.			
93	18	an baarem Geld		
29	50½	zu Geld veranschlagtes Besoldungs-Korn à 10 fl. pr. Schfl.		
15	15	Geldanschlag von 3 Klafter Scheitholz und 15 Stück Wellen,		
4	3½	für verschiedene Naturalbezüge,		
142	27	w. o.		
2) An Realitäten incl. 75 fl. Anschlag der Caplanei-Gebäude			224	20
3) An Rechten			285	34½
4) An Stolgebühren, worunter 41 fl. 50½ kr. an Beichtgeldern angesetzt sind			271	52½
		Summa	924	14
Die hieran noch nicht in Abzug gebrachten Lasten, worunter auch die ordinairen Steuern begriffen sind, betragen nach neuerlicher Ausscheidung ohngefähr			67	17½
so daß sich also das reine Einkommen auf			856	56¾

darstellt.

Zu den Realitäten gehören auch 10 Morgen Aecker und 3½ Tagwerk Wiesen, dann ½ Tagwerk Garten; in Abzug ist aber dabei bereits der Ertrag von den 17½ Tagwerk Wiesen gebracht, welche durch allerhöchste Entschließung vom 26. Juli l. J. an die erste Pfarrstelle in so lange überwiesen wurden, bis diese auf andere Weise mit einem, dem damit verbundenen Dekanate angemessenen Einkommen versehen seyn wird. Die Bezüge aus Rechten bestehen vorzüglich in 19 fl. 20 kr. Geldgülten; 8 Schäffel 2 Metzen Getraidgülten an Waizen, Korn und Haber; 8 Klafter gemischtem Waldrechtholz und 125 Stück Wellen, dann in einigen großen und kleinen — zu 121 fl. 7½ kr. veranschlagten Zehenten.

Ansbach, den 6. October 1826.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die erledigte Kaplanei in Leutershausen betr. — Memminger.

Bekanntmachung.

Bei der dermalen eingetretenen Brauzeit sieht sich der Stadt-Magistrat veranlaßt, hiermit zur Kenntniß der hiesigen brauenden Bürgerschaft zu bringen, daß das Verbrauen schlechten und ungesegten Malzes bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern verboten ist, welche Strafe im Kontraventionsfall nicht nur an dem brauenden Bürger und an dem Braumeister, sondern auch an dem Mulzer, welcher schlechte Gerste angenommen hat, vollzogen werden wird.

Zugleich werden die brauenden Bürger und Braumeister darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn bei dem Brauen die vorschriftsmäßige Eimerzahl überschritten wird, Letztere in eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern und Erstere in die durch die Verordnung vom 12. Mai 1812 ausgesprochenen Strafen genommen werden sollen.

Bayreuth, am 18. October 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Der vorgenommene Verkauf des vormaligen hiesigen Entbindungshauses mit dem dazu gehörigen Garten, hat die Genehmigung der allerhöchsten Stelle nicht erhalten, und es soll vermöge hohen Regierungs-Rescripts vom 14ten d. M. ein anderweiter öffentlicher Verkauf, unter den — für Staatsrealitäten vorgeschriebenen Bedingungen damit angestellt werden. Dieses Gebäude besteht in dem Hauptgebäude, und zwei Nebenflügeln. Das Hauptgebäude hat 3 Stockwerke, wovon zwei massiv, und das 3te von Riegelholz aufgeführt ist. Die Nebenflügel bestehen in zwei Stockwerken, wovon der eine massiv, und der andere zum Theil noch Riegelwand, und mit Brettern verschlagen. Das Ganze ist mit einem Ziegeldache versehen. Im ersten Stock befindet sich: der Hausplatz und Gang, sechs Stuben, eine Küche, zwei Gewölbe, eine Waschstube, ein Keller, eine Remisse, eine Stallung nebst Kammer, und im Hofe ein laufendes Wasser. Im zweiten Stock sind: der Gang, neun Zimmer, ein Alcoven, eine Küche, eine Küchenkammer, und eine Gesinde-Stube. Im dritten Stock befinden sich der Gang, drei Giebelstuben, drei Zimmer, eine Dachstube, und vier Kammern. Weiter gehört zu diesem Gebäude: eine größere und eine kleinere Holzschlicht, erstere von Riegelholz mit Backsteinen ausgemauert, letztere von Holz erbaut, mit Latten verschlagen; beide mit Ziegeln gedeckt. Der Garten ist ungefähr ½ Tagwerk groß. Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf

Freitag den 3. November d. J., früh 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Rentamts sich einfinden, die nähern Bedingnisse vernehmen, und den Zuschlag vorbehältlich allerhöchster Genehmigung erwarten können. Bayreuth, den 17. October 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Höherem Befehl zu Folge wird zum meistbietenden Verkauf nachfolgender dem Königlichen Aerar heimgefallenen Objecte:

1) ½ Tagwerk Wiesen, das Lindigswieslein genannt, bei Laimbach liegend,
2) 1 Tagwerk Wiesen in der Warmbreuth unterhalb Mistelbach an der neuen Vizinalstraße liegend,
3) ½ Tagwerk Wiesen in Bühelbach bei Mistelgau, an dem Mistelbacher Aerndteweg gelegen,

in freier Eigenschaft geschritten und Kaufsliebhaber zum anberaumten Strichtermin am

30. October c., Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer der unterzogenen Behörde eingeladen, woselbst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Bayreuth, den 9. October 1326.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Montags den 30sten d., Vormittags 10 Uhr, werden die dahier vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen und Fuhrliebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 16. October 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am 2. November l. Js. werden dahier im Bureau der unterfertigten Commission, Vormittags 10 Uhr

1000 Schäffel einfacher Haber,

von guter Qualität und dießjähriger Aernte in Accord

zur Lieferung an Wenigstnehmende salva ratificatione überlassen, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingnisse vor der Verhandlung bekannt gemacht, und jene Steigerer, welche der Commission unbekannt sind, sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben. Bemerkt wird noch, daß die vorbemerkte Haber-Quantität in 10 — und auch auf besonders Verlangen eines oder mehrerer Strichstheilnehmer, in noch mehr Loose getheilt, und auf das Ganze kein Nachgebot mehr angenommen wird. Bamberg, den 14. October 1826.

Die
Königliche Local-Verpflegs-Commission der
Garnison Bamberg.
Freiherr v. Hohenhausen, Major.

Auf den Antrag der Massegläubiger soll das zur Gantmasse des Metzgermeisters Johann Weiß dahier gehörige zweistöckige, in der Sutte dahier gelegene Wohnhaus, die steinerne Säule genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Strichtermin steht auf

Mittwoch den 25. October c., Vormittags 9 Uhr

an, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufbedingnisse im Termin angegeben werden und der Zuschlag unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung, nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. In Ermangelung eines annehmbaren Kaufliebhabers soll dieses Wohnhaus auf Ziel Lichtmeß künftigen Jahres an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige haben sich an dem oben festgesetzten Termin dahier einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, ihre Pachtgebote zu Protocoll zu geben, und des Pachtabschlusses nach erfolgter Ratification von Seite der Gläubiger gewärtig zu seyn. Eulmbach, den 15. September 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Requisition des K. Landgerichts Bayreuth wird eine dem Müllermeister Johann Georg Meisel zu Obernsees zugehörige, im Steuerdistricte Berneck gelegene Wiese zu 2 Tagwerk, die Debitschwiese genannt, onerirt mit 27 kr. Steuersimplum, 4 fl. 10 kr. Gefälle zum K. Rentamte Gefrees, geschätzt auf 766 fl. 40 kr. am

Dienstag den 7. November laufenden Jahrs,
Vormittags 10 Uhr

gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am genannten Termine am K. Landgerichte dahier sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Berneck, den 3. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gegen den Ackersmann Caspar Rackelmann von Ittling, liegt ein rechtskräftiges Gant-Erkenntniß vor. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Sonnabend den 28. October 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 27. November,

3) zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 27. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Am ersten Edictstage wird unter der Creditorschaft ein Vergleich versucht werden und gewärtiget man auch zugleich ihre Anträge über die Verfügungen wegen des Gantgutes, weswegen die nicht selbst erscheinenden Gläubiger aufgefordert werden, ihre Mandatare auch zum Vergleich zu bevollmächtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Der halbe Bauernhof Nr. 7 zu Döberlitz, welcher

als gemeinschaftliches Eigenthum dem Müllermeister Adam Jahn auf der Quellitzmühle und dem Bauern Johann Gemeinhardt zu Döberlitz gehört, aus einem Wohnhauße, einer Scheuer, einem Viehstalle, einer Holz- und Wagen-Schupfe, Hofraith, einem Gemeinderechte, 40¼ Jauchert Feld, 17⅛ Jauchert, 4 □Ruthen Gärten und Wiesen, 27⅝ Jauchert Holz, 6½ Jauchert Huth, und 1 Jauchert Teich besteht, worauf nebst einem Naturalauszuge 61 fl. 42½ kr. rhl. jährliche Lasten haften, und welcher nach Abzug dieser Lasten auf 5260 fl. rhl. taxirt ist, soll zum Zwecke der Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums öffentlich versteigert werden. Hiezu ist ein Termin auf den

14. November d. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, welcher im hiesigen Landgerichtslocale abgehalten wird. Die Kaufsliebhaber, welche sich über die Besitz- und Erwerbsfähigkeit gesetzlich auszuweisen vermögen, und die nähere Beschreibung dieses Halbhofes, in der Registratur des hiesigen K. Landgerichts täglich einsehen können, haben sich in diesem Termine dahier einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Zugleich wird den Kaufsliebhabern eröffnet, daß der Miteigenthümer jenes Halbhofes Johann Gemeinhardt zu Döberlitz angewiesen ist, ihnen alle Bestandtheile des erwähnten Halbhofes auf Verlangen zu zeigen. Hof, den 26. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Das Heinrich Kestelsche Anwesen zu Gundelsdorf wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung, und zwar zertrümmerungsweise an den Meistbietenden verkauft, wozu Strichtermin auf

Dienstag den 31. October um 9 Uhr Morgens

im Orte Gundelsdorf angesetzt wird. Das Verzeichniß der Grundbesitzungen mit der individuellen Belastung derselben kann bis dahin auf dem Landgerichte eingesehen werden. Kaufsliebhaber werden am Strichtermine nach Gundelsdorf vorgeladen. Kronach, am 15. September 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Wer an das Depositum des Barthel Schwappach von Trabelsdorf, gegenwärtig zu Kommen, Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

31. October l. Js.

dahier anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls das Depositum den sich legitimirenden Prätendenten hinausgegeben wird. Bamberg, den 27. September 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Nach dem Antrag der Vormünder der Bauer Seidelischen Kinder zu Wüstenselbitz soll der zum Nachlaß ihrer Mutter gehörige, Rentamtslehenbare halbe Hof, bestehend aus einem Wohnhaus und Stadel, ½ Tagwerk Grasgarten, 13⅜ Tagwerk Feld, 11½ Tagwerk Wiese mit 2 Teichen, 2 Tagwerk Holz und 5⅛ Tagwerk Hut, mit dem bereits erfolgten Angebot von 3250 fl. rhl. zum öffentlichen Verkauf im Ganzen oder auch Theilweise ausgesetzt werden. Zum Verkauf selbst ist Strichtermin auf den

8. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, zu welchem daher auch Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin im Orte Wüstenselbitz im Pistel'schen Gastwirthshauße abgehalten wird, und daß der Zuschlag der Grundstücke an den Meistbietenden mit Genehmigung der Vormünder der Kinder, unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Die Beschreibung des ½ Hofs kann täglich im Landgericht eingesehen werden, zur Einweisung desselben ist der Gemeindevorsteher Hübner in Wüstenselbitz beauftragt. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 10. October 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Nach dem Antrag der Erben des im ledigen Stand verstorbenen Webermeisters Johann Conrad Bodenschatz zu Helmbrechts, sollen die zum Nachlasse desselben gehörigen Grundstücke: 1) ein Wohnhaus, Nr. 47, mit dazu gehörigem Stadel und Holzlege, in welcher ein Backofen und gewölbter Keller sich befindet, taxirt auf 875 fl., 2) ein dazu gehöriger Grasgarten am Kirchberg, taxirt auf 10 fl. rhl., 3) ⅝ Tagwerk Feld am Schwarzenbacher Fußsteig, taxirt auf 120 fl., 4) ½ Tagwerk Feld in der Hadergasse, taxirt auf 75 fl.,

5) ⅛ Tagwerk Feld daselbst, taxirt auf 75 fl., 6) ⅛ Tagwerk Wiese in den Holzwiesen, taxirt auf 40 fl., 7) ein Wiesengemeindetheil in der alten Gemeinde, ⅛ Tagwerk, taxirt auf 20 fl., 8) ein Feldgemeindetheil aufm Galgenberg, taxirt auf 25 fl., 9) eine Wiese, die Opelspeunthe genannt, ½ Tagwerk, taxirt auf 100 fl. rhl., sämmtlich Helmbrechtser Bürgerlehen, öffentlich verkauft werden. Da nun Termin zum Verkauf auf den

25. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden ist, so wird dieses Kaufsliebhabern mit dem Bedeuten bekannt gemacht, sich an diesem Tage beim Gastwirth Lenpold in Helmbrechts einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Meistbietende hat zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der Erbsinteressenten der Zuschlag sofort erfolge. Münchberg, den 26. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Münchberg.
Wunder.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger des Bauern Johann Köppel von der Einzeln bei Schödlas sollen die demselben zuständigen Grundstücke: 1) ein Gütlein, bestehend aus einem Wohnhaus, angebautem Stadel und Schupfen, ⅛ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten, 4¾ Tagwerk Wiese, 7⅛ Tagwerk Feld, 4¾ Tagwerk Gestäng- und Buschholz und dazu gehörigen Gemeindetheilen im Dorfe Schödlas, taxirt auf 1131 fl. rhl.; 2) eine Wiese im Flurbezirke Wüstenselbitz, ½ Tagwerk groß, taxirt auf 150 fl. rhl.; öffentlich verkauft werden. Da nun zum Verkaufe Termin auf den

30. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige eingeladen, sich an diesem Tage im Wirthshause zu Schödlas einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Der Meistbietende hat zu gewärtigen, daß nach Verfluß der vormittägigen Gerichtszeit der Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Zu Einweisung der Grundstücke ist der Bauer Johann Dietel zu Schödlas beauftragt, an welchen sich also Kaufsliebhaber zu wenden haben. Münchberg, den 28. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Münchberg.
Wunder.

Auf Andringen eines Gläubigers werden im Wege der Hülfsvollstreckung zwei Gemeindewiesentheile des Georg Förtsch Bachmann, unterhalb des Dorfes Grösau, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

2. November 1826

bei Königlichem Landgericht anberaumt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen eingeladen werden. Gemeindevorsteher Blingler in Grösau ist angewiesen, Kauflustigen beide Gemeindewiesentheile vor dem Aufstriche auf Verlangen vorzuzeigen. Nordhalben, den 28. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Die gegen den Metzgermeister Paulus Man von Weisenstadt erkannte Vergantung hat längst die Rechtskraft beschritten; es werden daher die Besitzungen desselben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ⅛ Tagwerk Feld, im untern Gäßlein, 2) ⅛ Tagwerk Feld, am Münchbergersteig, 3) ⅛ Tagwerk Feld, im Lohbrunnen, 4) ⅛ Tagwerk Feld im Mittelberg, 5) ⅛ Tagwerk Feld, im Schloppnersteig, 6) ⅛ Tagwerk Feld, dortselbst, 7) ⅛ Tagwerk Feld, in der Laimengrube, 8) ⅛ Tagwerk Feld, im Lederer, 9) ⅛ Tagwerk Wiese, am Stengel, 10) 1 Tagwerk Wiese, im Lohbrunnen, 11) 1 Tagwerk Wiese, am Zellersteig und 12) 1 Tagwerk Wiese, im Löhstenbach. Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, am

1. November c., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Posthalters Baier zu Weisenstadt sich einzufinden, und haben dieselben den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 10. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Ertl.

Das Anwesen des Gutsbesitzers Johann Diepold von Aicha, für welches bei den vorausgegangenen zweimaligen Versteigerungen sich kein Käufer eingefunden, wird auf kommenden

Montag den 11. December l. J.

in loco Aicha wiederholt versteigert, und hiezu die Kaufliebhaber vorgeladen. Eschenbach, den 7. August 1826.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Es ist erforderlich, daß der Schuldenstand des Gutsbesitzers Michael Müller von der Grün rein ausgemittelt werde. Daher werden alle dessen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel auf

Dienstag den 7. November 1826

hiemit vorgeladen, und zwar um so gewisser, als die Nichterscheinenden von dieser Masse gänzlich ausgeschlossen, und bei einem zu vermuthenden gütlichen Uebereinkommen nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Die bereits bekannten Michael Müllerischen Gläubiger haben zugleich auf Subhastation des Grundvermögens des Schuldners den Antrag gestellt; es besteht solches: a) in einem Söldengut Nr. 6, St. B. Nr. 176 in der Grün, b) in einem walzenden Acker, die Schallleithen, St. B. Nr. 178, c) in einer dergleichen Wiese, die Rebwiesen, St. B. Nr. 179, sämmtlich Freiherrlich von Redwitzisches Lehen. Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt, um sich in dem auf

Donnerstag den 9. November 1826

in loco Grün anberaumten Strichtermin einfinden zu können, wo die weitern Kaufsbedingnisse festgesetzt werden sollen. Die Schätzung der Realitäten, so wie die auf solchen haftenden Lasten und Abgaben können aus den Gerichtsacten jederzeit entnommen werden. Weisenbrunn, am 26. August 1826.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht.
Krauffold.

Die hieher lehenbaren Realitäten des Schuhmachermeisters Conrad Friedmann in Zultenberg, bestehend in Haus, Nr. 25, St. B. Nr. 281, dann Gras- und Gemüßgarten und ¼ Tagwerk Feld im Leimenbühl, sollen auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain in vim executionis verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf

Montag den 30. October c.

in loco Lindenberg anstehenden Strichtermin einzufinden, bis wohin auch die Einsicht des Taxations-Instruments und die nähere Beschreibung dieser Besitzungen im hiesigen Gerichtszimmer gestattet wird. Die Kaufsbedingungen werden im Strichtermin bekannt gemacht und der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Culmbach, den 17. August 1826.

Das Freiherrlich von Hirschbergische Patrimonialgericht Lindenberg.
Krauffold.

Die Grundbesitzungen des Andreas Dittrich in Zultenberg, Freiherrlich von Hirschbergisches Lehen, sollen auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dieselben bestehen: a) in einem Söldengut, Nr. 18, St. B. Nr. 329 in Zultenberg, mit Zubehör, b) in 6¼ Tagwerk Feld, der Melmacker, St. B. Nr. 333. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, in dem auf

Montag den 30. October c.

in loco Lindenberg anstehenden Strichtermin zu erscheinen. Die Einsicht des Taxations-Instruments wird in der hiesigen Amtsregistratur bewilligt und der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung. Culmbach, den 17. August 1826.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Lindenberg.
Krauffold.

Die der Wittwe Barbara Teuber in Zultenberg zugehörigen zum hiesigen Rittergute lehenbaren Waldparzellen von Nr. 55 — 62, von ungefähr 10½ Bayerischen Tagwerken, in der sogenannten Haidleithen, werden auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain hiemit öffentlich feilgebothen. Es werden zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen, sich in dem auf

Montag den 30. October c.

anberaumten Bietungstermin im Orte Lindenberg einzufinden, wo die weitern Kaufsbedingungen sowie auch vorher in der hiesigen Amtsregistratur bekannt gemacht werden sollen. Culmbach, den 17. August 1826.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Lindenberg.
Krauffold.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird hiemit das hieher lehenbare Söldengut des Andreas Bittermann in Zultenberg, Nr. 11,

St. B. Nr. 311, bestehend in Haus, Stadel, 5¼ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin in loco Lindenberg auf

Montag den 30. October 1826

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die erhobene Schätzung, so wie die übrigen Verhältnisse des Guts täglich in hiesiger Amtsregistratur eingesehen werden können. Tulmbach, den 17. August 1826.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Lindenberg.
Krauffold.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das, dem Bäcker Johann Windisch zu Egloffstein gehörige 1 Tagwerk 42 R. 5½ S. Feld in der grauen Reuth, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf

Freitag den 3. November d. Js.

anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts einzufinden haben. Egloffstein, den 9. September 1826.

Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht.
Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Oeconomiegut Naßanger nächst Trieb, Landgerichts Lichtenfels, auf einer Seite durch den Main, auf der andern durch die Landstrasse nach Kronach und Sachsen begränzt, mit zweckmäßigen wohlunterhaltenen Oeconomiegebäuden, dann mit ausgedehnter Schaafhutberechtigung, so wie mit Hand- und Ackerfrohnen aus den nächsten Ortschaften versehen, ist kommende Lichtmeß 1827 zu verpachten. Pachtliebhaber mögen das Gut einsehen und die Pachtbedingnisse bei dem Eigenthümer in Bamberg Nr. 1221 vernehmen.

Ein kleines Reitpferd, welches auch sehr gut im Zuge geht, steht um billigen Preis zu verkaufen; das Nähere in E. Nr. 67 am Markt, 2 Treppen hoch.

Ein Feld und ein Stück Wiese, an der hohen Straße liegend, zusammen 3⅛ Tagwerk 17 Ruthen, werden mit Vorbehelt obervormundschaftlicher Genehmigung Donnerstag den 26. October Morgens 10 Uhr in der Behaußung des Uhrmachers Wagner auf 3 oder 6 Jahre verpachtet, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 12. Oct. Der Sohn des Königl. Kreis-Oberaufschlagamts-Controlleurs Fuchs dahier.

Den 14. Oct. Die Tochter des Bürgers und Salfensiedermeisters Werner dahier.

Den 17. Oct. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Türk dahier.

Den 18. Oct. Der Sohn des Bürgers und Posamentiermeisters Feiler dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hartmann dahier.

Den 19. Oct. Der Sohn des Königl. Kreisforst-Officianten Filchner dahier.

Gestorbene.

Den 9. Oct. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Maisel dahier, als 5 Jahre, 4 Monate und 29 Tage.

Den 11. Oct. Ein ausserehliches Kind männlichen Geschlechts, alt 15 Tage.

Den 12. Oct. Der vormalige Senator und Stadtbaumeister Eglof dahier, alt 74 Jahre, 6 Monate und 3 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hertel dahier, alt 2 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

Den 14. Oct. Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Beck dahier, alt 3 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

— — Der Taglöhner Steinlein auf dem Cestbon, alt 53 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

Den 17. Oct. Die Wittwe des Scharfschützen Eichhorn dahier, alt 59 Jahre, 4 Monate und 14 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 127. Bayreuth, am 24. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Bei der dermalen eingetretenen Brauzeit sieht sich der Stadt-Magistrat veranlaßt, hiermit zur Kenntniß der hiesigen brauenden Bürgerschaft zu bringen, daß das Verbrauen schlechten und ungesegten Malzes bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern verboten ist, welche Strafe im Kontraventionsfall nicht nur an dem brauenden Bürger und an dem Braumeister, sondern auch an dem Mulzer, welcher schlechte Gerste angenommen hat, vollzogen werden wird.

Zugleich werden die brauenden Bürger und Braumeister darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn bei dem Brauen die vorschriftsmäßige Eimerzahl überschritten wird, Letztere in eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern und Erstere in die durch die Verordnung vom 12. Mai 1812 ausgesprochenen Strafen genommen werden sollen.

Bayreuth, am 18. October 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 14. August 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Das dem Metzgermeister Philipp Morg dahier zugehörige Haus am Eulmbacher Thor soll eingetretener Verhältnisse wegen, zu Folge des Antrags eines Gläubigers, nochmals öffentlich feilgestellt werden. Termin hiezu wird auf den

5. Dezember, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige auf dem Kreis- und Stadtgerichts-Lokale im Geschäftszimmer Nro 2 einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in unserer Registratur täglich während der Gerichtszeit eingesehen werden. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Schweizer.

Bayreuth, den 2. October 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden auf den Antrag des Kurators der Graf von Ellrodtischen Debitmasse zwei zu derselben gehörige Westpreußische Pfandbriefe, beide d. d. Sarnawo, den 24. Dezember 1791 über resp. 1000 Rthlr. und 700 Rthlr. Preußisch Courant nebst 40 Stück Zins-Coupons zu beiden, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung und sofortige Hinausgabe der Pfandbriefe verkauft. Kaufslustige werden eingeladen, sich in dem auf den

21. November, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario Rath Pöhlmann hiezu anberaumten Termine einzufinden, ihre Gebote zu legen, und um 12 Uhr den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 7. August 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Der Kaufmann Nathan Raphael Löwenberger und seine Ehefrau Breinle Löwenberger, geborne Machol dahier, haben in einem am 31. Juli h. J. gerichtlich errichteten Ehevertrage die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Schweizer.

Riedel.

Der Bauer Jacob Strömsdörfer von Oberconnersreuth und die Wittwe Margaretha Gabler von Fürsetz, haben in ihrem am 24. August c. errichteten Ehevertrag die in der Provinz Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 8. September 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der vorgenommene Verkauf des vormaligen hiesigen Entbindungshauses mit dem dazu gehörigen Garten, hat die Genehmigung der allerhöchsten Stelle nicht erhalten, und es soll vermöge hohen Regierungs-Rescripts vom 14ten d. M. ein anderweiter öffentlicher Verkauf, unter den — für Staatsrealitäten vorgeschriebenen Bedingungen damit angestellt werden. Dieses Gebäude besteht in dem Hauptgebäude, und zwei Nebenflügeln. Das Hauptgebäude hat 3 Stockwerke, wovon zwei massiv, und das 3te von Riegelholz aufgeführt ist. Die Nebenflügel bestehen in zwei Stockwerken, wovon der eine massiv, und der andere zum Theil noch Riegelwand, und mit Brettern verschlagen. Das Ganze ist mit einem Ziegeldache versehen. Im ersten Stock befindet sich: der Hausplatz und Gang, sechs Stuben, eine Küche, zwei Gewölbe, eine Waschstube, ein Keller, eine Remisse, eine Stallung nebst Kammer, und im Hofe ein laufendes Wasser. Im zweiten Stock sind: der Gang, neun Zimmer, ein Alcoven, eine Küche, eine Küchenkammer, und eine Gesinde-Stube. Im dritten Stock befinden sich der Gang, drei Giebelstuben, drei Zimmer, eine Dachstube, und vier Kammern. Weiter gehört zu diesem Gebäude: eine größere und eine kleinere Holzschlicht, erstere von Riegelholz mit Backsteinen ausgemauert, letztere von Holz erbaut, mit Latten verschlagen; beide mit Ziegeln gedeckt. Der Garten ist ungefähr ⅔ Tagwerk groß. Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf

Freitag den 3. November d. J., früh 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Rentamts sich einfinden, die nähern Bedingnisse vernehmen, und den Zuschlag vorbehältlich allerhöchster Genehmigung erwarten können. Bayreuth, den 17. October 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Montags den 30sten d., Vormittags 10 Uhr, werden die dahier vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen und Fuhrliebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 16. October 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am 2. November l. Js. werden dahier im Bureau der unterfertigten Commission, Vormittags 10 Uhr

1000 Schäffel einfacher Haber,

von guter Qualität und dießjähriger Aernte in Accord zur Lieferung an Wenigstnehmende salva ratificatione überlassen, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingnisse vor der Verhandlung bekannt gemacht, und jene Steigerer, welche der Commission unbekannt sind, sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben. Bemerkt wird noch, daß die vorbemerkte Haber-Quantität in 10 — und auch auf besonders Verlangen eines oder mehrerer Strichstheilnehmer, in noch mehr Loose getheilt, und auf das Ganze kein Nachgebot mehr angenommen wird. Bamberg, den 14. October 1826.

Die
Königliche Local-Verpflegs-Commission der
Garnison Bamberg.
Freiherr v. Hohenhausen, Major.

Nachstehende Realitäten der Relicten des Johann Walling zu Breitenlösau, als: 1) 2 Felder, die Haid genannt, 2) 1 Feld, der Hollfelder Weg, 3) 1 Feld, der Hubenberger Weg, 4) 1 Feld, der Culm, 5) 1 Feld, die Ecken, 6) 1 Feld, die schwarze Leiten, 7) 1¼ Tagwerk Wiese, im Truppach, 8) der 5te Theil vom Brand, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 21. November a. c.

in loco Breitenlösau anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber im Krugischen Wirthshause einfinden wollen. Hollfeld, am 4. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die der Wittwe Elisabetha Winklerin, Ringmüllerin zu Hollfeld gehörigen Grundstücke, als: 1) 3½ Tagwerk Feld, im äußern Haderbaum; 2) das Feld am Schönfelder Weg, 3) das Feld auf der Aschleithen, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgestellt, und Termin hiezu auf

Montag den 6. November a. c.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, am 21. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann.

Zur Vollstreckung richterlicher Hülfe werden am

14. November d. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Hause des Papier-Fabrikanten Martin Waßmann zu Schamen: a) zwei Ballen Textur-Papier, ein Ballen weißes Concept-Papier, ein Ballen blaues Concept-Papier, b) mehrere silberne Löffel, Messer und Gabeln, dann c) 5 Schäffel Korn und 5 Schäffel Gerste, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verstrichen. Weismain, am 5. October 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Bäckermeister Andreas Stoeckert von Thierstein gehörige, und mit Nr. 8 bezeichnete halbe Wohnhaus, auf welchem die Bäckergerechtigkeit haftet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den

29. November Vormittags 9 Uhr

in loco Thierstein anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit den Bemerkungen vorgeladen werden, daß das fragliche Wohnhaus auf 560 fl. rhl. geschätzt worden ist, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten und unter den in obigem Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen erfolgen wird. Das Taxations-Protokoll kann übrigens täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Selb, am 27. September 1826.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Daß der Bauer Johann Dörfler von Gräfenthal und dessen künftige Ehefrau Magdalena Buchtler von Sandreuth nach dem unterm 8ten d. M. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft vorläufig bis zur Großjährigkeit der Braut ausgeschlossen haben, wird hiermit vorschriftsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, am 11. September 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen Ulrich Wälfel von Pinzberg wurde der Konkurs rechtskräftig erkannt, weshalb die zur Masse gehörigen Immobilien, bestehend: 1) in einem Wohnhaus mit Stadel, Hofraith und ⅛ Morgen Garten, Bes. Nr. 33; 2) 1 Morgen Feld und Wiese in der Röth, Bes. Nr. 34; 3) ½ Morgen Feld in der Au, Bes. Nr. 2632; 4) ½ Morgen Feld in der kalten Gruben, Bes. Nr. 2633; 5) $\frac{3}{16}$ Morgen Baumfeld in Eglesee, Bes. Nr. 385, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Strichtermin wird auf

Dienstag den 31. October l. Js., Morgens 9 Uhr,

im Orte Pinzberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 3. October 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das sämmtliche, zur Konkursmasse des Bauersmanns Heinrich Wilhelm Deinlein zu Sicken-

reuth gehörige Grundvermögen, bestehend in: a) dem bezimmerten Gütlein Haus-Nr. 11, nebst Stadel, 17 []Ruthen Grasgarten ober dem Haus, 1½ Tagwerk Garten, Wiesen am Haus und 3¾ Tagwerk Feld in 2 Stücken, der Commune Goldkronach lehenbar, auf 775 fl. abgeschätzt; b) ¼ unbezimmertes Söldengut nebst ½ Tagwerk Feld, der Riedelacker, ¾ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz, Wipprechtisches Lehen, auf 298 fl. 20 kr. gewürdigt; c) ¼ unbezimmertes Söldengut, in 1¾ Tagwerk Feld, der Waldacker, und 1½ Tagwerk Wiese, die Waldwiese, bestehend, Wipprechtisches Lehen, auf 320 fl. 2 kr. rhl. abgeschätzt; d) 2 Tagwerk Feld, incl. ½ Tagwerk Oedschaft in Steinlohe, Gefreeser Rentamtslehen, auf 215 fl. gewürdiget; e) ½ Tagwerk Hut, auf dem Schlegelberg, Gefreeser Rentamtslehen, auf 15 fl. geschätzt, und f) 3 Tagwerk Feld, der lange Acker, in zwei Stücken bestehend, Wipprechtisches Lehen, auf 250 fl. gewürdiget, wird zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 6. Dezember, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem hiesigen Landgerichts-Locale einzufinden haben. Die auf den Grundstücken bestehenden Lasten und Abgaben können vorher schon zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichtes erfahren werden. Berneck, den 13. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Wolfgang Beck, geboren zu Marktschorgast am 7. September 1786, Sohn des verstorbenen Caspar Beck und seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Söllo, war beim Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Max als gemeiner Soldat und ist in der Liste der ehemaligen 2ten, jetzigen 6ten Füsilier-Compagnie, im Feldzuge gegen Russland unterm 12. December 1812 als vermißt abgeführt worden. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hiedurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen Neun Monathen und längstens in dem auf

Freitag den 29. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichtslocale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Außenbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 152 fl. ½ kr. rhl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 7. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees,
im Obermainkreise.
Sensburg.

Christoph Würfel, geboren zu Markt Schorgast den 25. December 1793, jüngster Sohn des verstorbenen Maurermeisters Lucas Würfel zu Schorgast und seiner verlebten Ehefrau Barbara, geborne Glaser, ist bei dem K. Bayerischen 1. Linien-Infanterie-Regiment (König) gestanden, in die Französischen Feld-Spitäler, und zuletzt im Monat November 1813, als krank in das Großherzogl. Badische Hospital nach Heidelberg gebracht worden, als vermißt in den Listen und verschollen. Auf den Antrag und gestellte Provokation seiner zwei Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

18. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 255 fl. 30 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Ueber den Nachlaß des zu Rosenhammer verstorbenen Königlichen Oberförsters Carl Friedrich Marquard ist nach dem Antrage seiner Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem auf den

30. October l. J., Vormittags 8 Uhr

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Deputirten Rechtspractikanten von Pieverling, entweder in Person oder durch gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die

Nachlaßmasse anzumelden, und deren Richtigkeit zu beweisen. Ausbleibende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie ihrer allenfallsigen Vorzugsrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden würden, was nach der Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte. Weidenberg, am 25. Juni 1826.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Webermeisters Johann Lochner zu Birnstengel gehörige halbe Wohnhaus Nr. 12, nebst dazu gehörigem halben Grasgarten und halben Stadel, soll auf Antrag des Curators der minderjährigen Kinder und der großjährigen Tochter des Erblassers, zur Bezahlung der Schulden, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin am

Sonnabend den 2. December, Vormittags 9 Uhr,

in dem Locale hiesigen Landgerichts abgehalten werden. Dieses halbe Haus ist auf 185 fl. abgeschätzt worden, und haften auf demselben: 6 kr. Steuersimplum, 50 kr. Gefälle und die Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden in allen Veränderungsfällen. Wegen der schlechten Vermögenslage, so wie zur Ersparung der Kosten, soll in dem nämlichen Termin, den

2. December,

die Liquidation der Gläubiger vorgenommen werden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, in diesem Termin entweder in Person oder durch gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse zu liquidiren. Ausbleibende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie ihrer allenfallsigen Vorzugsrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden würden, was nach der Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte. Berneck, den 9. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Johann Densch von Kleukheim hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage: 1) zur Liquidation der Forderungen und Nachweisung derselben durch Vorlage der Original-Urkunden, von welchen gerichtlich beglaubigte Abschriften zu den Acten zu geben sind, oder Angabe der übrigen Beweismittel auf den

26. October,

2) zur Vorbringung der dagegen statt findenden Einreden auf den

28. November,

3) zum schlüssigen Verfahren auf den

21. December, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger jenes hierzu unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den 2 folgenden Terminen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge habe. Lichtenfels, den 23. August 1826.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf Requisition des K. Landgerichts Bayreuth wird eine dem Müllermeister Johann Georg Meisel zu Obernsees zugehörige, im Steuerdistricte Berneck gelegene Wiese zu 2 Tagwerk, die Debitschwiese genannt, onerirt mit 27 kr. Steuersimplum, 4 fl. 10 kr. Gefälle zum K. Rentamte Gefrees, geschätzt auf 766 fl. 40 kr. am

Dienstag den 7. November laufenden Jahrs,

Vormittags 10 Uhr

gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am genannten Termine am K. Landgerichte dahier sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Berneck, den 3. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der halbe Bauernhof Nr. 7 zu Döberlitz, welcher als gemeinschaftliches Eigenthum dem Müllermeister Adam Jahn auf der Quellitzmühle und dem Bauern Johann Gemeinhardt zu Döberlitz gehört, aus einem Wohnhause, einer Scheuer, einem Viehstalle, einer Holz- und Wagen-Schupfe, Hofraith, einem Gemeinderechte, 40¼ Jauchert Feld, 17⅝ Jauchert, 4 □Ruthen Gärten und Wiesen, 27⅞ Jauchert Holz, 6⅛ Jauchert Huth, und 1 Jauchert Teich besteht, worauf nebst einem Naturalauszuge 61 fl. 42½ kr. rhl. jährliche Lasten haften, und welcher nach Abzug dieser Lasten auf 5260 fl. rhl. taxirt ist, soll zum Zwecke der Aufhebung des gemein-

schaftlichen Eigenthums öffentlich versteigert werden. Hiezu ist ein Termin auf den

14. November d. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, welcher im hiesigen Landgerichtslocale abgehalten wird. Die Kaufsliebhaber, welche sich über die Besitz- und Erwerbsfähigkeit gesetzlich auszuweisen vermögen, und die nähere Beschreibung dieses Halbhofes, in der Registratur des hiesigen K. Landgerichts täglich einsehen können, haben sich in diesem Termine dahier einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Zugleich wird den Kaufsliebhabern eröffnet, daß der Miteigenthümer jenes Halbhofes Johann Gemeinhardt zu Döberlitz angewiesen ist, ihnen alle Bestandtheile des erwähnten Halbhofes auf Verlangen zu zeigen. Hof, den 26. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmidt.

Auf den Antrag der Erben der am 17. Jänner 1826 dahier zu Hof verstorbenen Elisabethe Friederike, geb. Ruckdeschel, verehelicht gewesene Klemm, vorhergen Wittwe weiland Johann Gottlieb Langheinrich, gewesenen Gastwirthes zum rothen Roß in hiesiger Altstadt, sollen, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, Behufs der Grundtheilung unter den Erben, sämmtliche aus der Verlassenschaft des gedachten Roßwirthes Johann Gottlieb Langheinrich herrührende, und der verstorbenen Elisabethe Friederike Klemm zugleich mit ihren Kindern erster Ehe eigenthümlich zugestandenen Immobilien, namentlich: 1) der Gasthof zum rothen Roß, sammt Hinter- und Nebengebäuden, sämmtlich im Jahre 1816 auf 8360 fl. 43 kr. gerichtlich taxirt, sammt Wirthschafts-Inventarium; auf welchem Gasthof die Erben die auf dem zur Verlassenschaft gleichmäßig gehörenden Wirthshauße Scharfeck ruhende Bierbrauerei-Gerechtigkeit, nach einlangender obrigkeitlicher Genehmigung, bis zum Verkaufs-Termine zu transferiren gedenken; 2) drei Achtel Tagwerk Grasgarten nebst Gemüßegarten, sammt Hofrecht, Taxe 278 fl. 20 kr.; 3) ein Drittel Tagwerk Feld, Münstertheil, welche Immobilien sub Nr. 2 und 3 im Verkaufe zu dem Gasthofe des Roß geschlagen werden sollen; 4) das Scharfeck, eine Zapfenschenke, bestehend aus Wohnhaus, Schupfe, Stallung, Keller und Felsenkeller, Taxe 1838 fl.; 5) drei Tagwerk Feld am Schaufler im Münster, Taxe 1200 fl.; 6) ein Tagwerk Feld, sammt Wiesfleklein im hintern Rauschenbach, Taxe 400 fl.; 7) ein und ein halb Tagwerk Feld bei der Vogelstange, ein Achtel Tagwerk ebendaselbst, und ein und ein halb Tagwerk Wiese alldort, Taxe vom Jahre 1816, 2200 fl. rhl.; 8) fünf Tagwerk Feld auf der Mitternoth, Taxe vom Jahre 1816, 925 fl.; im Wege der freiwilligen Subhastation gerichtlich verkaufet werden. Nachdem Strichtermin deshalb auf den

2. December l. J., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt worden ist; so werden Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, anmit hiezu geladen. Die nähere Beschreibung der Kaufsobjekte und der Taxe, sowohl der ältern als auch derjenigen, welche sich nach einer annoch zu bewirkenden Revision der ältern bis zum Verkaufstermine ergeben wird, so wie das Inventarium und die nähern Kaufsbedingungen, können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichtes eingesehen werden, und wegen der Beaugenscheinigung der Objecte selbst ist sich an die Interessenten zu wenden. Hof, im Obermainkreise, den 13. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmidt.

Gegen den Ackersmann Caspar Rackelmann von Jtling, liegt ein rechtskräftiges Gant-Erkenntniß vor. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Sonnabend den 28. October 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 27. November,

3) zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 27. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Am ersten Edictstage wird unter der Creditorschaft ein Vergleich versucht werden und gewärtiget man auch zugleich ihre Anträge über die Verfügungen wegen des Gantgutes, weswegen die nicht selbst erscheinenden Gläubiger aufgefordert werden, ihre Mandatare auch zum Vergleich zu bevollmächtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Die im Kreisintelligenz-Blatt Nr. 11. d. J. beschriebenen Realitäten mit dem noch vorhandenen Haußbau-Material der nun verstorbenen Conrad Pöhlmanischen Eheleute zu Ortspitz sollen nach dem Antrage der Gläubiger dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu dem hiezu auf den

10. November d. J. Vormittags

anberaumten Termin im hiesigen Gerichtssitze werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen. Gräfenberg, den 12. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Das Heinrich Kestelsche Anwesen zu Gundelsdorf wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung, und zwar zertrümmerungsweise an den Meistbietenden verkauft, wozu Strichtermin auf

Dienstag den 31. October um 9 Uhr Morgens

im Orte Gundelsdorf angesetzt wird. Das Verzeichniß der Grundbesitzungen mit der individuellen Belastung derselben kann bis dahin auf dem Landgerichte eingesehen werden. Kaufsliebhaber werden am Strichtermine nach Gundelsdorf vorgeladen. Kronach, am 15. September 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger des Bauern Johann Köppel von der Einöde bei Schödlas sollen die demselben zuständigen Grundstücke: 1) ein Gütlein, bestehend aus einem Wohnhaus, angebautem Stadel und Schupfen, ½ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten, 4¾ Tagwerk Wiese, 7½ Tagwerk Feld, 4¾ Tagwerk Gestäng- und Buschholz und dazu gehörigen Gemeindetheilen im Dorfe Schödlas, taxirt auf 1131 fl. rhl.; 2) eine Wiese im Flurbezirke Wüstenselbitz, ¼ Tagwerk groß, taxirt auf 150 fl. rhl., öffentlich verkauft werden. Da nun zum Verkaufe Termin auf den

30. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige eingeladen, sich an diesem Tage im Wirthshauße zu Schödlas einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Der Meistbietende hat zu gewärtigen, daß nach Verfluß der vormittägigen Gerichtszeit der Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Zu Einweisung der Grundstücke ist der Bauer Johann Dietel zu Schödlas beauftragt, an welchen sich also Kaufsliebhaber zu wenden haben. Münchberg, den 28. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Münchberg.
Wunder.

Da in dem heute zum Verkauf der Johann Langischen Immobilien angestandenen Bietungstermin kein Kaufliebhaber erschienen ist, so werden solche anderweit dem Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

31. October, Vormittags 9 Uhr

in loco Dörnwasserlos anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung erfolgen wird. Buchau, am 27 September 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Die dießgutsherrliche Mayerei zu Greifenstein, bestehend in den Wirthschaftsgebäuden, beiläufig 115½ Tagwerk Artfeld, einschlüssig der um Greifenstein gelegenen Schloßbergfelder, dann einer verhältnißmäßigen Anzahl, theils zwei- theils dreimädiger Wiesen, wird auf weitere 6 bis 12 Jahre in Pacht gegeben, sofort Pachttermin auf den

31. k. M. October

dahier anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sie während dieser Zeit Einsicht von diesen Pachtobjekten nehmen können. Burggrub, den 7. September 1826.

Die
Freiherrlich Schenk von Stauffenbergische
Renten-Verwaltung.
Gleitsmann.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das, dem Bäcker Johann Windisch zu Egloffstein gehörige 1 Tagwerk 42 R. 5½ S. Feld in der grauen Reuth, dem

öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf

Freitag den 3. November d. Js.

anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts einzufinden haben. Egloffstein, den 9. September 1826.

Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Günther.

Da sich im Laufe d. J. folgende Stipendien erledigen:

1) das Bernhardt Müllerische Familien-Stipendium von jährlich 50 fl.
2) das Hospital-Stipendium jährlich 37 fl. 30 kr.
3) das Langische Familien Stipendium von 37 fl. 30 kr. jährlich.
4) Das Wunscholdische Stipendium von jährlich 22 fl. 30 kr.

so haben sich alle diejenigen, welche sich um diese Stipendien zu bewerben gedenken, oder aus Familien-Verhältnissen Ansprüche hierauf zu haben glauben, binnen

6 Wochen,

von heute an gerechnet, bei unterfertigtem Stadtmagistrat zu melden, bei Familien-Verhältnissen die Nachweise hierüber, so wie bei sämmtlichen Stipendien, ihre Fortgangs- und Sitten-Zeugnisse beizulegen.

Hof, den 12. October 1826.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Um auch in den von hier entfernten Gegenden des Obermainkreises den Ankauf des Knochenmehls möglichst zu erleichtern, haben

der Herr Nicolaus Kopp in Bamberg,
" " Christoph Seydt in Hof;
die Herrn J. H. Liebhard et Comp. in Culmbach,
der Herr J. J. Strehler in Thurnau,
" " Lebrecht Fraaß in Redwitz,

Niederlagen von diesem sehr beachtungswürdigen chemischen Dungmehl übernommen, und besorgen den Verkauf desselben zu dem hiesigen Preiß à fl. 3½ den netto Ctr. zuzüglich der, bei vollständigen Ladungen, aufs billigste accordirten Frachten, so wie auch den Ankauf der Knochen. Möchten nun diesen Herbst noch recht viele Versuche mit dem Knochenmehl gemacht werden, damit künftiges Frühjahr dessen Wirksamkeit, dessen wesentlicher Nutzen für die Landwirthschaft anerkannt und gewürdiget wird.

Königlich Bayerische privilegirte von Rebay'sche Knochenmehl-Entreprise Bayreuth.

Friedr. Carl Münch, sen.

Bei dem Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird ein Inzipient gegen freie Kost und Logis aufgenommen, welcher eine schöne Handschrift hat, und im Rechnen geübt ist. Der Eintritt kann bis 15. December d. J. geschehen.

Das Oeconomiegut Maßanger nächst Trieb, Landgerichts Lichtenfels, auf einer Seite durch den Main, auf der andern durch die Landstrasse nach Kronach und Sachsen begränzt, mit zweckmäßigen wohlunterhaltenen Oeconomiegebäuden, dann mit ausgedehnter Schaafhutberechtigung, so wie mit Hand- und Ackerfrohnen aus den nächsten Ortschaften versehen, ist kommende Lichtmeß 1827 zu verpachten. Pachtliebhaber mögen das Gut einsehen und die Pachtbedingnisse bei dem Eigenthümer in Bamberg Nr. 1221 vernehmen.

½ Tagwerk Feld, das Ziegel-Aeckerlein genannt, hinter dem neuen Weg, ist auf kommende Martini zu verpachten; das Nähere im Hauße Nr. 253.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. October 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup.	88	87¼
ditto à 5⅛ " "	101⅛	101⅛
Land-Anlehen à 5⅓	102⅓	
Lott. Loose E—M à 4⅛	101⅞	101⅛
ditto E—M à 4⅛		
ditto " " 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100.	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 128. Bayreuth, am 27. October 1826.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Hanser ist dessen Stelle, die Pfarrei Bubenheim, Dekanats Weissenburg, erlediget worden.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind in der definitiv abgeschlossenen Dienstesertragsfassion vom 20. Februar 1826 folgendermassen berechnet:

	fl.	kr.
1) An ständiger Geld- und Natural-Besoldung	—	—
2) An Realitäten, wozu ausser den auf 50 fl. veranschlagten Pfarr- und Oeconomie-Gebäuden, $\frac{1}{8}$ Morgen Garten, 27$\frac{1}{4}$ Morgen Aecker und 9$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen gehören.	845	14
3) An zehentherrlichen Rechten mit Einschluß des nach den bekannten Normalpreisen auf 289 fl. 3 kr. veranschlagten großen Zehentens	566	10
4) An Stolgebühren	39	29$\frac{1}{2}$
	1450	53$\frac{1}{2}$
die Lasten, worunter 464 fl. 12 kr. Oeconomie-Kosten in Bezug auf die Realitäten begriffen sind, betragen	483	52
Reines Einkommen . .	967	1$\frac{1}{2}$

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Ansbach, den 18. October 1826.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Bubenheim betr. Memminger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die stillen Nachtwachen, welche sich mit ihrer Anordnung als ein bewährtes Mittel zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Sicherheit gezeigt haben, treten auch für die bevorstehenden Wintermonate, und zwar dießmal schon mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Indem man diese polizeiliche Maaßregel hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß der Preiß einer Lohnwache auf 18 kr. festgesetzt worden ist.

Bayreuth, am 24. October 1826.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Schoberth.

Am 2. November l. Js. werden dahier im Bureau der unterfertigten Commission, Vormittags 10 Uhr

1000 Schäffel einfacher Haber,

von guter Qualität und dießjähriger Aernte in Accord zur Lieferung an Wenigstnehmende salva ratificatione überlassen, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingnisse vor der Verhandlung bekannt gemacht, und jene Steigerer, welche der Commission unbekannt sind, sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben. Bemerkt wird noch, daß die vorbemerkte Haber-Quantität in 10 — und auch auf besonders Verlangen eines oder mehrerer Strichstheilnehmer, in noch mehr Loose getheilt, und auf das Ganze kein Nachgebot mehr angenommen wird. Bamberg, den 14. October 1826.

Die
Königliche Local-Verpflegs-Commission der Garnison Bamberg.
Freiherr v. Hohenhausen, Major.

Die der Wittwe Elisabetha Winklerin, Ringmüllerin zu Hollfeld gehörigen Grundstücke, als: 1) 3¼ Tagwerk Feld, im äußern Haderbaum; 2) das Feld am Schönfelder Weg, 3) das Feld auf der Aschleithen, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgestellt, und Termin hiezu auf

Montag den 6. November a. c.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, am 21. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger des Bauern Johann Köppel von der Einöde bei Schödlas sollen die demselben zuständigen Grundstücke: 1) ein Gütlein, bestehend aus einem Wohnhaus, angebautem Stadel und Schupfen, ⅛ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten, 4¾ Tagwerk Wiese, 7½ Tagwerk Feld, 4¾ Tagwerk Gestäng- und Buschholz und dazu gehörigen Gemeindetheilen im Dorfe Schödlas, taxirt auf 1131 fl. rhl.; 2) eine Wiese im Flurbezirke Wüstenselbitz, ½ Tagwerk groß, taxirt auf 150 fl. rhl., öffentlich verkauft werden. Da nun zum Verkaufe Termin auf den

30. October c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige eingeladen, sich an diesem Tage im Wirthshause zu Schödlas einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Der Meistbietende hat zu gewärtigen, daß nach Verfluß der vormittägigen Gerichtszeit der Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Zu Einweisung der Grundstücke ist der Bauer Johann Dietel zu Schödlas beauftragt, an welchen sich also Kaufsliebhaber zu wenden haben. Münchberg, den 28. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Münchberg.
Wunder.

Zur Vollstreckung richterlicher Hülfe werden am

14. November d. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Hauße des Papier-Fabrikanten Martin Waßmann zu Schamendorf: a) zwei Ballen Textur-Papier, ein Ballen weißes Concept-Papier, ein Ballen blaues Concept-Papier, b) mehrere silberne Löffel, Messer und Gabeln, dann c) 5 Schäffel Korn und 5 Schäffel Gerste, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verstrichen. Weismain, am 5. October 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die der Ursula Näherin zu Lauf ehemals zugehörige, und nunmehr an deren Stiefsohn Michael Mahr übergangene, dem K. Aerar lehenbare Sölde, urb. fol. 254, reicht 7½ kr. Erbzinns, 15 kr. Steuer in simplo, wird auf Andringen eines Consens-Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf

Samstag den 18. November d. J.

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im Orte Lauf einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, am 3. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Freiherr v. Satzenhofen.

Der Bauersmann Heinrich Wilhelm Deinlein in Sickenreuth hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge: 1)

zur Anmeldung und gehörigem Nachweiß der Forderungen, auf den

7. December l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

5. Januar 1827,

3) zum Schlußverfahren auf den

3. Februar 1827

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Deinlein hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 13. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Gegen den Ackersmann Caspar Rackelmann von Itling, liegt ein rechtskräftiges Gant-Erkenntniß vor. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Sonnabend den 28. October 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 27. November,

3) zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 27. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Am ersten Edictstage wird unter der Creditorschaft ein Vergleich versucht werden und gewärtiget man auch zugleich ihre Anträge über die Verfügungen wegen des Gantgutes, weswegen die nicht selbst erscheinenden Gläubiger aufgefordert werden, ihre Mandatare auch zum Vergleich zu bevollmächtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Um von dem Schuldenstand des Metzgers Michael Dumproff von Kleuckheim genaue Kenntniß zu erlangen, haben sämmtliche Gläubiger desselben

Mittwoch, den 22. November, V. M. 9 Uhr

dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisurkunden, von welchen beglaubigte Abschriften zu den Acten zu geben sind, oder Angabe anderer Beweismittel, gehörig zu liquidiren, auch sich über den von jenem gestellten, vorgelegt werdenden Antrag zu erklären. Von dem Nichterscheinenden wird angenommen, daß er dem Beschluße der Mehrheit der Gläubiger in Ansehung dieses beitrete. Lichtenfels, den 19. August 1826.

Königl. Landgericht.

Schell.

Die Verloosung des Einraufs und Klingelhofs betr.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. März d. Js. werden alle Herrn Commissairs, die sich mit dem Absatze der Loose zur Ausspielung der vorgenannten Güter haben befassen wollen, hiemit wiederholt ersucht, die Anzahl der wirklich abgesetzten Loose bis zum letzten November d. Js. dahier anzuzeigen und den Geldbetrag dafür hieher an unterzeichnete Stelle einzusenden. Alle Loose, die bis dahin nicht bezahlt sind, können nicht berücksichtiget werden, sondern werden als nicht abgesetzt und nicht mitspielend betrachtet. Hammelburg, im Untermainkreise, den 18. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

F. A. Greßmann, Landrichter.

v. Wanckel, Schultheiß,

K. B. Gerichts-Commissaire.

Die dem Webermeister Johann Georg Prell

dahier gehörigen Realitäten, bestehend: 1) in einem im hiesigen Markte gelegenen halb massiven, jedoch baufälligen Wohnhauße Nr. 126, Steuer-Besitz-Nummer 258; 2) einer daneben befindlichen mit Brettern verschlagenen Holzschupfe; 3) einem 2 □Ruthen haltenden Schorgärtlein am Hauße, und 4) einem Gemeindetheil, halb Feld und halb Wiese, III. Classe, Steuer-Besitz-Nr. 258½, welche nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben einen reinen Taxwerth von 160 fl. 18¾ kr. haben, werden auf Andringen eines Realgläubigers hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

9. November Morgens 10 Uhr

im hiesigen Amts-Locale anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxations-Verhandlung freisteht, mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des Gläubigers erfolgt. Schwarzenbach an der Saale, den 12. September 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Es ist erforderlich, daß der Schuldenstand des Gutsbesitzers Michael Müller von der Grün rein ausgemittelt werde. Daher werden alle dessen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel auf

Dienstag den 7. November 1826

hiemit vorgeladen, und zwar um so gewisser, als die Nichterscheinenden von dieser Masse gänzlich ausgeschlossen, und bei einem zu vermuthenden gütlichen Uebereinkommen nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Die bereits bekannten Michael Müllerischen Gläubiger haben zugleich auf Subhastation des Grundvermögens des Schuldners den Antrag gestellt; es besteht solches: a) in einem Söldengut Nr. 6, St. B. Nr. 176 in der Grün, b) in einem walzenden Acker, die Schalleithen, St. B. Nr. 178, c) in einer dergleichen Wiese, die Rebwiesen, St. B. Nr. 179, sämmtlich Freiherrlich von Redwitzisches Lehen. Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt, um sich in dem auf

Donnerstag den 9. November 1826

in loco Grün anberaumten Strichtermin einfinden zu können, wo die weitern Kaufsbedingnisse festgesetzt werden sollen. Die Schätzung der Realitäten, so wie die auf solchen haftenden Lasten und Abgaben können aus den Gerichtsacten jederzeit entnommen werden. Weisenbrunn, am 26. August 1826.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht.
Krauffold.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 19ten d. M. Nachmittags um 1 Uhr entschlief die verwittwete Frau Regierungs-Secretairin Dorothea Sybille Johanne Löw, geborne Löhner, an den Folgen eines schlagartigen Zufalls, nach einem kaum 24stündigen Krankenlager, in einem Alter von 71 Jahren. Sanft, ruhig und in stiller Ergebenheit, wie ihr Leben, war auch ihr Hinscheiden. Ihren Anverwandten, Freunden und Bekannten widmet hievon die geziemende Anzeige und empfiehlt sich ganz ergebenst;

Bayreuth, den 21. October 1826.

Im Namen der Hinterlassenen,
der Regierungs-Secretair,
Chr. W. Scheidemandel.
cur. nom.

Für meinen auf dem Gymnasio zu Bayreuth befindlichen Sohn leiste ich nur in den Fällen Zahlung, wenn zu seinen Handlungen meine, oder des Hrn. Professors Glaser Einwilligung vorliegt. Münchberg, am 22. October 1826.

Obenberger, Rentbeamter.

In E. N. 68 auf dem Markte ist zu Lichtmeß k. J. ein Quartier parterre, bestehend in zwei Stuben, 2 Kammern, Keller, Holzschlicht und Mitgebrauch der Waschküche, zu vermiethen. Das Nähere bei dem Hauseigenthümer.

In der Canzleistrasse E. Nr. 119 ist auf Martini die oberste Etage zu beziehen; das Nähere bei dem Eigenthümer.

In der Friedrichsstrasse Nr. 351 sind allstündlich zwei Quartiere für ledige Herren zu vermiethen.

An der hohen Straße, am Weg von der Altstadt nach Obsang, sind drei Tagwerk Feld auf 4 oder 6 Jahre zu verpachten, und ist das Nähere zu erfahren in Nr. 395.

(Mit einer Beilage.)

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 129. Bayreuth, am 28. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 20. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit dem letzten October in Erledigung kommenden Waisenpfründen wurden folgenden Individuen verliehen:

I.

1) Die bisherige Unterstützung des Johann Christoph Albrecht Kolb von Benck, Landgerichts Bayreuth, wird in eine Pfründe von jährlichen . . . 12 fl. 30 kr. verwandelt.

2) Der seitherige Unterstützungs-Bezug der Margaretha Fischer von Weidenberg, wird auf . . . . . 12 fl. 30 kr. erhöht und als ordentliche Pfründe erklärt.

II.

1) Den Doppelwaisen und zwar den Lang'schen Kindern Georg Lorenz, Anna Barbara, und Anna Margaretha zu Voitsumra, Landgerichts Kirchenlamitz, werden zusammen . . . . . 18 fl. — kr.

2) Den Rüger'schen Kindern Andreas, Katharina Barbara, und Johann Georg, von Schwarzenbach an der Saale, zusammen . . . . . 18 fl. — kr. jährlich bewilliget.

III.

Die einfachen Waisen erhalten und zwar:

1) Margaretha Haarbauer von Hallerstein, Landgerichts Münchberg, . . 12 fl. — kr.

2) Die Menzelischen Kinder zu Thierstein, Landgerichts Selb, Maria Margaretha, Katharina Elisabetha, und Georg miteinander . . . . . 18 fl. — kr.

und

3) endlich Johann Nicolaus Anton Hebler, Musikers und Tuchbereiters Sohn von Bayreuth, jährlich . . . . . 12 fl. — kr.

zusammen 103 fl. — kr.

Die Auszahlung vorstehender Waisenhaus-Beneficien beginnt vom 1. November d. J., welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden.

Die Verleihung von Waisenpfründen pro 1. November 1826 betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 25. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach der Instruction zur Anfertigung der Rechnungen für den Dienst der ersten Finanzperiode und der Vorjahre, vom 18. September d. J. §. 15 ist befohlen, daß die ausgeschiedene Darstellung der Einnahmen und Ausgaben auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre bis 18$\frac{3}{4}$ et retro in den Kassenanzeigen und in den vom 1. October d. J. an über die allgemeinen Rentgefälle ꝛc. einzusendenden Conspecten bewerkstelligt werden soll.

Dem zu Folge sind von diesem Zeitpuncte an, mit den monatlichen Anzeigen der Resultate des Soll und Haben der effectiven Einnahmen und Ausgaben, dann der Kassen- und Naturalien-Bestände des laufenden Jahrs, welche bis zu einer neuen Instruction darüber, noch nach der bisherigen Form anzufertigen sind, besondere Anzeigen über die Resultate des Soll und Haben der Einnahmen und Ausgaben auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre bis 18$\frac{3}{4}$ incl. vorzulegen, welche vorläufig folgende Ausscheidung enthalten müssen, als:

Einnahmen:

I.) Aus den Jahren von 18$\frac{1}{4}$ et retro.
- 1) An Einnahms-Rückständen,
- 2) An Rechnungs-Defecten und Rück-Ersätzen,
- 3) Einnahms-Nachholungen,

Summa der I. Abtheilung,

II.) Aus der 1sten Finanz-Periode von 18$\frac{1}{2}$.
- 1) Aus Material-Vorräthen,
- 2) An Einnahms-Rückständen,
- 3) An Rechnungs-Defecten und Rückersatz,
- 4) Einnahms-Nachholungen.

Summa der II. Abtheilung.

Gesammt-Summa der Einnahmen.

Ausgaben.

I. Für die Jahre 18$\frac{1}{4}$ et retro.
- 1) Ausgaben auf die Erhebung der Einnahms-Rückstände,
- 2) Ruhende auf das nächste Finanzjahr übergehende Ausstände,
- 3) Nachlässe und Abschreibungen,
- 4) Zahlungs-Retardaten,

Summa der I. Abtheilung,

II. Für die erste Finanz-Periode 18$\frac{1}{2}$.
- 1) Ausgaben auf die Verwaltung,
- 2) Staats-Ausgaben,

Summa der II. Abtheilung.

Gesammt-Summa der Ausgaben.

Activ - (Passiv) - Rest.

Daß die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 18$\frac{1}{8}$, wenn welche im Laufe des Jahres 18$\frac{3}{4}$ vorkommen, in der Anzeige über die Gefälle des laufenden Jahrs, und zwar in die 1ste Abtheilung: auf den Rechnungs-Bestand des Vorjahres gehören, versteht sich von selbst. Uebrigens werden die Königl. Beamten wiederholt auf das Ausschreiben vom 11. August 1826 in dem Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 97 wegen Einhaltung des Ter-

mins zur Einreichung der fraglichen Anzeigen aufmerksam gemacht, um die dort angedrohten Strafen wegen Geschäfts-Verzögerung zu vermeiden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Rent- und Tax-Aemter des Obermainkreises.
Die monatlichen Anzeigen über den Stand der Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände betreffend.

Fürlinger.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Maas Winterbier bis zur Regulirung der definitiven Winterbier-Taxe

3 Kreuzer 1 Pfennig

kostet.

Die bräuenden Bürger haben bei Vermeidung nachdrücklicher Geldstrafe, für diesen Preis nur gutes untadelhaftes Bier auszuschenken.

Bayreuth, am 25. October 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Die stillen Nachtwachen, welche sich mit ihrer Anordnung als ein bewährtes Mittel zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Sicherheit gezeigt haben, treten auch für die bevorstehenden Wintermonate, und zwar dießmal schon mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Indem man diese polizeiliche Maaßregel hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß der Preiß einer Lohnwache auf 18 kr. festgesetzt worden ist. Bayreuth, am 24. October 1826.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 17. Mai 1826.

Von dem
Königlich-Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

werden die unbekannten Erben der am 13. Juli 1825 allhier verstorbenen unverheirathet gewesenen Elisabetha Kraus, einer Tochter des längstverstorbenen Schneidermeisters Johann Ernst Kraus und seiner Ehefrau Eva Margaretha, gebornen Böhner von Sct. Georgen, hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den

30. März 1827 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisrath Pöhlmann anberaumten Termin schriftlich oder persönlich zu melden, und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen.

Wenn kein Erbe sich meldet, so fällt der Nachlaß als herrenloses Gut dem K. Fiscus anheim.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 2. October 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

werden auf den Antrag des Kurators der Graf von Ellrodtischen Debitmasse zwei zu derselben gehörige Westpreußische Pfandbriefe, beide d. d. Sarnawo, den 24. Dezember 1791 über resp. 1000 Rthlr. und 700 Rthlr. Preußisch Courant nebst 40 Stück Zins-Coupons zu beiden, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung und sofortige Hinausgabe der Pfandbriefe verkauft. Kaufslustige werden eingeladen, sich in dem auf den

21. November, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario Rath Pöhlmann hiezu anberaum-

ten Termine einzufinden, ihre Gebote zu legen, und um 12 Uhr den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Schweizer.

Voigt.

Zum meistbiethenden Verkauf von

2 Centner gute Stuhl-Abgänge,
6 „ 78 Pfund dergl. ordinaire, und
3 „ 50 „ Rauhaare,

wird anderweiter Termin auf

Montag den 30. October dieses Jahrs,
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige in das Bureau der unterzeichneten Stelle eingeladen werden. Plassenburg, den 18. October 1826.

Königliches Polizei-Commissariat.
in leg. abs. praes.
Krieg, Rechnungsführer.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers werden folgende dem Bauern Christoph Rieß zu Haid bei Seußen zugehörigen Realitäten, nämlich: 1) ein Gütlein, auf 1577 fl. 36½ kr. gerichtlich abgeschätzt, bestehend: in einem geräumigen Wohnhauße, gewölbte Stallung auf 7 Stück Rindvieh, daran befindlichem Stadel, einem Hausgarten von 13 []R., 7½ Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Wiesen, Steuer-Kapital 450 fl.; 2) walzende Stücke als: 1½ Tagwerk, 27 []R. Reuthwiese im Steuerdistrikt Seußen, nach Abzug der Lasten auf 112 fl. 30 kr. taxirt, 1⅛ Tagwerk Feld unterm Erlnberg, auf 135 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und der Bietungs-Termin auf den

18. November curr., Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage Kaufslustige sich zu Seussen in dem dortigen Wirthshause vor der dortselbst eintreffenden K. Landgerichts-Commission einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und das Weitere nach der bestehenden Vorschrift zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann während der Gerichtszeit täglich in dem Registratur-Zimmer eingesehen werden. Wunsiedel, den 18. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf die gesammten Immobilien des Gantirers Georg Zapf zu Preßig, welche dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wurden, ist am Strichtermin den 12ten d. in loco Preßig das Meistgebot von 2850 fl. rhl. gelegt worden. Mehrere Gläubiger damit nicht zufrieden, haben den Antrag auf anderweiten Verkauf derselben gestellt, weshalb hiezu ein weiterer Termin auf den

22. November d. J. Morgens 9 Uhr

festgesetzt wird, in welchem sich Kaufsliebhaber, welche frogliche Immobilien in dem Orte Preßig einsehen können, dahier vor Amte einzufinden, und ihre Gebote zu legen haben. Nordhalben, am 20. October 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Johann Georg Kraus aus Rothenkirchen, gewesener Soldat des Königl. Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments, soll nach vorliegenden Aussagen eidlich vernommener Zeugen im Jahr 1812 zu Polozk verstorben seyn, weshalb die Aushändigung dessen rückgelassenen, und nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 1207 fl. 24 kr. bestehenden Vermögens an dessen Geschwistere zu erfolgen hat. Die allenfallsigen Descendenten desselben oder diejenigen, welche außer den gedachten Krauß'schen Geschwisteren an besagtes Vermögen gegründete Ansprüche zu machen gedenken, werden anmit aufgefordert, sich inner

einem halben Jahr

a dato dahier zu sistiren und diese Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls solche unberücksichtigt bleiben und die erwähnte Vermögensaushändigung ohne Aufschub beschäftigt werden wird. Nordhalben, am 20. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreis.
v. Landgraf.

Auf neuen Antrag einiger Gläubiger wird das schon dem Verkaufe ausgesetzt gewesene Johann Zimmermännische Anwesen zu Oberfellendorf, wie solches im Bayreuther Intelligenz-Blatt l. J., Nr. 79, 80, 81, beschrieben, dem öffentlichen Striche nochmals unterstellt, und Bietungs-Termin auf den

15. November d. J.

bei Gericht anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannſtadt, den 13. October 1826.

Königliches Landgericht.
Raſcher.

Das Güthlein des Glasmeiſters Chriſtian Carl Heinz zu Kleinteltau, auf 270 fl. und deſſen walzende Acker am Kehlbach, auf 180 fl. eingeſchätzt, gemeine zum K. Rentamt Teuſchnitz reſortirende Erbzinns-Lehen, werden im hieſigen Geſchäfts-Zimmer in dem hierzu auf den

11. December curr. Vormittags

angeſetzten peremtoriſchen Licitations-Termine zur Hülfs-Vollſtreckung an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit der Nachricht eingeladen, daß das Taxations-Protocoll und die Laſten und Abgaben während der Geſchäfts-Stunden in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden können. Ludwigſtadt, den 3. October 1826.

Königlich Bayeriſches Landgericht Lauenſtein.
Müller.

Das zur Concursmaſſe des verlebten Müllermeiſters Wolfgang Griebel aus Kotzendorf gehörige ſehr bedeutende Grundvermögen, welches im Bayreuther Intelligenzblatte, Nr. 111, dann im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 75 und 76 beſchrieben iſt, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Tagsfahrt hiezu iſt auf

Montag den 13. November l. J., Vormittags
9 — 12 Uhr

im Orte Kotzendorf anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit vorgeladen werden. Auch ſollen an dieſem Termin die noch vorhandenen Mobilien des verlebten Gantierers, welche in Schreinerei und Bauerei beſtehen, gegen gleich baare Zahlung verſteigert werden, was andurch gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 9. October 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Königl. Landr.

Auf Requiſition des K. Rentamts Culmbach, d. d. 6ten et pr. 12ten d. M., wird der Inhaber der auf den Steuerdiſtrict Caſendorf ausgeſtellten Obligation Litt. H. 2. ad 50. fl., worauf noch ½ des Capitals mit 20 fl. zu zahlen ſind, und welche ſeit 1818 nicht mehr zum Vorſchein kamen, zur Produzirung dieſer Schuldurkunde unter dem Präjudiz aufgefordert, daß, wenn ſich derſelbe binnen 6 Monaten mit ſeiner Forderung bei dem Königl. Rentamte Culmbach oder dem Vorſteher zu Caſendorf nicht meldet, ſolche für erloſchen erklärt werden würde. Hollfeld, am 20. Juli 1826.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Kümmelmann.

Nachſtehende Realitäten der Relicten des Johann Walling zu Breitenlöſau, als: 1) 2 Felder, die Haid genannt, 2) 1 Feld, der Hollfelder Weg, 3) 1 Feld, der Hubenberger Weg, 4) 1 Feld, der Culm, 5) 1 Feld, die Ecken, 6) 1 Feld, die ſchwarze Leiten, 7) 1½ Tagwerk Wieſe, im Truppach, 8) der 5te Theil vom Brand, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

Dienſtag den 21. November a. c.

in loco Breitenlöſau anberaumt, allwo ſich die Kaufsliebhaber im Krugiſchen Wirthshauße einfinden wollen. Hollfeld, am 4. October 1826.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

In Folge eines rechtskräftigen Beſchluſſes wird das ganze Anweſen des Bäckermeiſters Johann Gieriſch zu Speinshart zur Befriedigung der Gläubiger deſſelben, auf kommenden

Donnerſtag den 7. December 1826

am hieſigen Landgerichts-Sitze öffentlich verſteigert. Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß die Kaufbedingniſſe vor der Verſteigerung eröffnet werden. Dieſes Anweſen beſteht aus dem zweiſtöckigten gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhauße mit der realen Bäckergerechtigkeit, nebſt den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden, aus einem Stadeldrittheile, ½ Tagwerk Garten, aus 14 Tagwerk Feldern, und 3½ Tagwerk Wieſen. Eſchenbach, am 17. Auguſt 1826.

Königliches Landgericht.
Lict. Beball, Landrichter.

Johann Andreas Lang aus Döringsſtadt oder deſſen allenfallſige Leibeserben, welche auf öffentlich er-

gangene Ladung vom 28. April 1816 bei hiesigem Königlichen Landgerichte nicht erschienen sind, noch Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt gegeben haben, werden andurch, nach Verlauf eines Zeitraums von zehn Jahren, wiederholt vorgeladen, binnen einer halben Jahresfrist, von dem untengesetzten Tage an, bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, außerdem nach Verlauf dieser Frist das unter Curatel befindliche Vermögen unbedingt, ohne Caution, an dessen Intestaterben, welche sich hiezu gemeldet haben, abgegeben werden wird. Lichtenfels, den 18. October 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Nach dem Antrag der Vormünder der Bauer Seidelischen Kinder zu Wüstenselbitz soll der zum Nachlaß ihrer Mutter gehörige, Rentamtslehenbare halbe Hof, bestehend aus einem Wohnhaus und Stadel, ¼ Tagwerk Grasgarten, 13⅞ Tagwerk Feld, 11½ Tagwerk Wiese mit 2 Teichen, 2 Tagwerk Holz und 5½ Tagwerk Hut, mit dem bereits erfolgten Angebot von 3250 fl. rhl. zum öffentlichen Verkauf im Ganzen oder auch Theilweise ausgesetzt werden. Zum Verkauf selbst ist Strichtermin auf den

8. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, zu welchem daher auch Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin im Orte Wüstenselbitz im Pistel'schen Gastwirthshause abgehalten wird, und daß der Zuschlag der Grundstücke an den Meistbietenden mit Genehmigung der Vormünder der Kinder, unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Die Beschreibung des ½ Hofs kann täglich im Landgericht eingesehen werden; zur Einweisung desselben ist der Gemeindevorsteher Hübner in Wüstenselbitz beauftragt. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 10. October 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Das sämmtliche, zur Konkursmasse des Bauersmanns Heinrich Wilhelm Deinlein zu Sickenreuth gehörige Grundvermögen, bestehend in: a) dem bezimmerten Gütlein Haus-Nr. 11, nebst Stadel, 17 [illegible] Ruthen Grasgarten ober dem Haus, 1⅛ Tagwerk Garten, Wiesen am Haus und 3⅜ Tagwerk Feld in 2 Stücken, der Commune Goldkronach lehenbar, auf 775 fl. abgeschätzt; b) ¼ unbezimmertes Söldengut nebst ½ Tagwerk Feld, der Riedelacker, ⅜ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz, Wipprechtisches Lehen, auf 298 fl. 20 kr. gewürdigt; c) ¼ unbezimmertes Söldengut, in 1¼ Tagwerk Feld, der Waldacker, und 1½ Tagwerk Wiese, die Waldwiese, bestehend, Wipprechtisches Lehen, auf 320 fl. 2 kr. rhl. abgeschätzt; d) 2 Tagwerk Feld, incl. ⅛ Tagwerk Oedschaft in Steinlohe, Gefreeser Rentamtslehen, auf 215 fl. gewürdiget; e) ⅛ Tagwerk Hut, auf dem Schlegelberg, Gefreeser Rentamtslehen, auf 15 fl. geschätzt, und f) 3 Tagwerk Feld, der lange Acker, in zwei Stücken bestehend, Wipprechtisches Lehen, auf 250 fl. gewürdiget, wird zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 6. Dezember, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem hiesigen Landgerichts-Locale einzufinden haben. Die auf den Grundstücken bestehenden Lasten und Abgaben können vorher schon zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichtes erfahren werden. Berneck, den 13. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Ueber den Nachlaß des hieselbst verlebten quiescirten Herrschaftsgerichts-Actuars und Gräflich Ortenburgischen Rathes, Christoph Wilhelm Wenker, ist der Concurs ausgebrochen. Es wird daher das Gantverfahren eröffnet und wegen Geringfügigkeit der Nachlaßmasse gegen die bereits im Termine zur Ausmittlung der etwaigen Erbinteressenten angezeigten Schulden, hiemit nur ein einziger Edictstag auf

Dienstag den 12. December l. Js. Vormittags

angesetzt. In diesem Termine haben sich sämmtliche Gläubiger und Interessenten in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen unter Vorlage der Originalschuld-Urkunden, auch weiters nöthigen Beweisantrittes zu liquidiren, und falls nicht eine gütliche Uebereinkunft unter den Interessenten zu Stande kommen sollte, bis zum Schluß zu verhandeln, indem außerdem die nicht erschienenen Gläubiger resp. Interessenten mit ihren Forderungen und den treffenden Ver-

handlungen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgeschlossen und von der vorhandenen Concursmasse abgewiesen werden müßten. Tambach, den 28. September 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nachstehende Immobilien des Maurergesellen Wolfgang Frisch zu Heubsch, nämlich ein Wohnhaus daselbst, Hausnummer 31, dann 1¼ Tagwerk Feld im Geyersbühl, sollen in vim executionis meistbiethend verkauft werden. Das Wohnhaus ist auf 130 fl., das Feld aber auf 110 fl. taxirt und Strichtermin auf den

9. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Thurnau, am 13. October 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
(L. S) Knoch.

Das im hiesigen Markt hinter der Ringmauer auf'm Sand belegene mit Nr. 55 bezeichnete und auf 775 fl. gewürdigte Wohnhaus sammt zugehörigem Garten und Hofraith des Schuhmachermeisters Johann Wolfgang Frisch soll in vim executionis am

9 December Vormittags 10 Uhr

meistbiethend verkauft und dem Meistbiethenden nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Thurnau, den 14. October 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
(L. S) Knoch.

Der Bäckergeselle Johann Bauer dahier, und dessen Verlobte Johanna Magdalena Grätschel daselbst, haben in dem unterm 21. September l. J. verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit §. 422, Tit. I. Th. II. des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, am 29. September 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-Gericht 1ster Klasse.
v. Paschwitz.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Appellationsgerichtes für den Obermainkreis vom 1. Februar 1826 sind die, in den Consensbüchern vorkommenden, zwar nicht gelöschte aber erloschene Lehen-Consense bei der Uebertragung der Consense in die neuen Hypotheken-Bücher zu übergehen. Da nun durch eine rechtzeitige Aufkündigung oder gerichtliche Einklagung die Lehenkonsense in ihrem Laufe erhalten werden, und der Fall seyn könnte, daß Gräflich von Schönbornische Lehenkonsense, welche nach den Consensbüchern erloschen sind, vor ihrem Ablaufe gerichtlich aufgekündiget oder eingeklaget würden, ohne daß das unterfertigte Hypothekenamt in seiner Eigenschaft als Patrimonial-Gericht 2ter Klasse offizielle Kenntniß hievon erhalten hätte; so werden alle Inhaber solcher Lehenkonsense hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bis zum

letzten December d. J.

anzumelden, und sich über die rechtzeitig geschehene Aufkündigung oder Einklagung auszuweisen, widrigenfalls sie sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Forderungen bei Fertigung des neuen Hypothekenbuchs unbeachtet bleiben. Pommersfelden, am 1. October 1826.

Gräflich Schönbornisches Patrimonial-Gericht 2ter Klasse.
Endres.

Die Gräflich Giechischen gerichts- und lehenbaren Grundbesitzungen des Bauern Georg Wagner zu Schneeberg, nämlich ein Söldengut und zwei walzende Stücke daselbst, taxirt auf 565 fl., 180 fl. und 160 fl., sollen Schulden halber gerichtlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich in dem am

20. November

anstehenden Bietungstermin im Orte Schneeberg einzufinden, in welchem die Plusliciranten den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu erwarten haben. Ueber die Lasten und Abgaben kann jederzeit in der Registratur Einsicht genommen werden. Buchau, am 21. October 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Da in dem heute zum Verkauf der Heinrich Reid-

harbtischen, Gräflich Giechischen lehenbaren Grundstücke zu Mainleus angestandenen Bietungstermin Niemand erschienen ist, so werden solche anderweit dem Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

16. November c., Vormittags 9 Uhr,

im Gerichtssitze dahier anberaumt. Buchau, den 7. October 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Da auf das in den Intelligenzblättern für den Obermainkreis, Nr. 107, 111 und 114, zum Verkaufe ausgesetzte und dortselbst näher beschriebene Wohnhaus mit Zugehörungen, dem Löser Bär Reuther zu Küps gehörig, in dem Verkaufs-Termin unterm heutigen ein Angeboth nicht gelegt wurde, so werden diese Realitäten wiederholt dem Verkauf ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu auf den

9. November früh 9 Uhr

anberaumt, wozu Strichlustige einladet. Küps, am 11. October 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Com. Patrimonial-Gericht 1ster Classe
Weißmüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Für meinen auf dem Gymnasio zu Bayreuth befindlichen Sohn leiste ich nur in den Fällen Zahlung, wenn zu seinen Handlungen meine, oder des Hrn. Professors Glaser Einwilligung vorliegt. Münchberg, am 22. October 1826.

Obenberger, Rentbeamter.

Den K. Rentämtern zeige ich ergebenst an, daß die Tabellen zu der Haupt-Geld-Rechnung über Einnahme und Ausgabe, so wie der Libelle vom neuen Rechnungs-Schematismus, um den schon bekannten Preis zu haben sind.

Bayreuth, den 28. October 1826.

F. C. Birner.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 16. October. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. October. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. October. Der Sohn des Knopfarbeiters Jahreiß in St. Georgen.

Den 22. October. Die Tochter des Mauergesellen Tannreuther daselbst.

Den 23. October. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Hofmann dahier.

— — Die Tochter des K. B. Studien-Rectors Gabler dahier.

Den 25. October. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. October. Die Zwillingstöchter des Bürgers und Schneidermeisters Bär dahier.

Gestorbene.

Den 15. October. Der Feldwebel Berger, beim K. 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt 57 Jahre.

Den 18. October. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Ganzmann dahier, alt 1 Jahr, 4 Monate und 4 Tage.

Den 19. October. Der Bauersmann Neukam zu Denzelohe, alt 32 Jahre und 4 Monate.

— — Die hinterlassene Wittwe des K. Preuß. Kammer-Secretärs Löw dahier, alt 71 Jahre und 1 Tag.

— — Ein ausserehelliches Kind männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 21 Tage.

Den 21. October. Der Sohn des Knopfarbeiters Jahreiß in St. Georgen, alt 20 Stunden.

Den 23. October. Der K. Oberlieutenant Carl von Hann aus Amberg, alt 39 Jahre.

— — Der Webermeister Zeh aus Gefrees, starb in der Irrenanstalt, alt 44 Jahre.

— — Die Tochter des Maurergesellen Tannreuther, in St. Georgen, alt 2 Tage.

— — Die Tochter des Töpfergesellen Kaul in St. Georgen, alt 2 Jahre, 11 Monate.

— — Der Sohn des Mauergesellen Popp daselbst, alt 16 Tage.

Den 25. October. Die Ehefrau des Bürgers und Büttnermeisters Dost dahier, alt 50 Jahre, 7 Monate und 26 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 130. Bayreuth, am 31. October 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 25. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den mehrseitigen Anständen, welche sich bisher wegen Verrechnung uneinbringlicher Stempelgefälle ergeben haben, zu begegnen, ist durch ein höchstes Reskript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 20sten d. M. verfügt worden, wie folgt:

1) die Gerichts-Behörden und übrigen Aemter haben jene Stempel-Beträge, welche sich nach den bestehenden Normen wegen absoluter Uneinbringlichkeit zur Abschreibung eignen, unter gehöriger Nachweisung in besondere Verzeichnisse zu bringen, und diese sodann der unterzeichneten Königl. Kreisstelle zur Revision einzusenden.

2) Diese wird sodann die Verzeichnisse der Prüfung unterwerfen und jene Stempel-Beträge, welche sie zur Abschreibung geeignet findet, durch das Kreis-Oberaufschlag-Amt, als Stempel-Verlags-Amt, den einschlägigen Aemtern und Behörden zurückvergüten lassen.

3) Denjenigen Behörden und Aemtern, welchen entweder Tantiemen oder andre Bezüge nach der Familienzahl bewilligt sind, darf nur der Stempel-Betrag vergütet werden; die Auslage für das rohe Papier müssen diese aus eigenen Mitteln, resp. den ihnen bewilligten Tantiemen, Schreibmaterialien Aversen u. bestreiten, und nur jenen Stellen, welche bestimmte Regie-Maxima beziehen, darf durch das Kreis-Stempel-Verlags-Amt auch die Auslage für das rohe Papier vergütet werden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Unterbehörden des Obermainkreises.
Die Verrechnung uneinbringlicher Stempelgefälle betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 25. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Streitberg im Dekanate Bamberg ist durch Weiterbeförderung des Pfarrers Landgraf auf

die Pfarrei Schwarzach in Erledigung gekommen. Die Einkünfte dieser Pfarrei sind nach der revidirten Fassion vom Jahre 1814 berechnet:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus den Staats-Kassen:			
a) vom Königl. Rentamte Ebermannstadt an baarem Gelde . . .	25	fl. —	kr.
An Naturalien:			
4 Schäffel, 4 Metz, 2 Vrtl. ½ Schäffl. Korn, per Schäffel 10 fl.	47	' 59	'
6 Klafter weiches Scheitholz, à 3 fl. 10 kr.	19	' —	'
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
b) an Zinsen von der K. Districts-Stiftungs-Administration Pegnitz aus dem Streitberger Kirchen-Aerar	8	' 45	'
3) Von andern Pfarreien:			
c) an Naturalien:			
4 Metz, 2 Vrtl., ½ Schztl. Waizen von der Pfarrei Muggendorf, pr. Schäffl. 12 fl.	9	' 3¾	'
II. Ertrag aus Realitäten:			
nemlich: die freie Wohnung im Pfarrhauße und den Genuß der Oekonomie-Gebäude, 3⅞ Tagwerk Wiesen, dann Obst- und Gemüsegärten von 3 Tagwerk	161	' 35¾	'
III. Ertrag aus Rechten	25	' 27¼	'
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen. . .	102	' 33½	'
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen:			
nemlich: an Sammelflachs, Erbsen, Linsen, Obst ꝛc., die Weihfeldsteuer genannt, ...	8	' 30	'
Summa	407	fl. 54¾	kr.
Die Lasten betragen	7	' 37½	'
Verbleiben reine Einkünfte	400	fl. 16¾	kr.

Die Bewerber haben sich binnen Sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Streitberg betr. Toußaint.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der Termin herannaht, mit welchem nach dem Einführungs-Gesetze (§. 1 letzter Satz) das neue Hypotheken-Gesetz auch in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehen-Consense in Wirksamkeit tritt, so werden diejenigen Hypotheken-Aemter, in deren Bezirke diese Lehen-Consense üblich waren, hiermit aufgefordert, mit angestrengter Thätigkeit und unausgesetztem Fleiße die hypothekenamtlichen Vorarbeiten in Beziehung auf die auf Lehen haftende Consense und Hypotheken fortzusetzen, um solche bis zum festgesetzten Termine, den 1. Jänner 1827 sicher zu vollenden.

Säumige Beamte haben zu gewärtigen, daß nach den bereits früher erlassenen allerhöchsten Entschließungen unnachsichtlich gegen sie mit aller Strenge, nicht nur durch Abordnung eigener Commissarien auf ihre Kosten, sondern auch durch Disciplinar-Strafen im Sinne des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde — werde eingeschritten werden.

Um den Fortgang dieser Vorarbeiten bemessen zu können, ist hierüber von sämmtlichen genannten Hypotheken-

Aemtern von nun an von 14 Tagen zu 14 Tagen — pflichtmäßiger umständlicher Bericht, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von sechs Reichsthalern und Absendung eines Wartbotens, zu erstatten.

Hypotheken-Aemter, welche bereits mit den vorgeschriebenen Vorarbeiten hinsichtlich solcher auf Lehen haftenden Consense und Hypotheken fertig sind, haben demungeachtet dieses bei gleicher Strafe in den ersten 14 Tagen anzuzeigen. Bamberg, den 9. October 1826.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Freiherr von Gobin, Director.

Ortßt.

Bekanntmachungen.

Die bisherige Hebammen-Schülerin Dorothea Zinner dahier, ist als ausübende Hebamme für die hiesige Stadt und deren Bezirk unterm heutigen aufgestellt und in dieser Eigenschaft gehörig verpflichtet worden; was zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Bayreuth, am 27. October 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Zur Berichtigung der unterm 21sten d. M. angefertigten Conscriptions-Liste für die Altersklasse 1806 ist Termin auf

Mittwoch den 22. November dieses Jahrs,
Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden.

Alle in dem Jahre 1806 gebohrne oder zu dieser Altersklasse hingewiesene Individuen des hiesigen Stadtbezirks, so wie diejenigen, welche anderwärts gebohren sind, gegenwärtig aber dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Aeltern, Pflegeltern, oder sonstigen Verwandten, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die ungehorsam Ausbleibenden, mit folgenden Strafen belegt werden:

1) sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen;
2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes;
3) haben eine längere Dienstzeit, und
4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen; auch werden
5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstige Verwandte für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibes-Strafen beahndet.

Bis zu dem oben bemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive oder vorläufige Befreiung, so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so wird auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch unaufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Altersklasse freiwillig zu stellen.

Bayreuth, am 24. October 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Da die unterm 3. August 1818 erlassene und in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 95 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte polizeiliche Anordnung, die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hunde-Zeichen betreffend, immer mehr in Vergessenheit zu kommen scheint, so wird dieselbe hiermit erneuert, und nachstehendermassen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denselben, bei eigener Verantwortlichkeit, die strengste Aufsicht zu führen und solchen bei dem mindesten Zweifel gegen dessen Gesundheit sorgfältig einzusperren.
2) Sollten sich Spuren von Hundswuth entdecken, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblatts vom Jahr 1819 genau angegeben sind, so ist, bei Vermeidung scharfer Strafe, bei der unterzeichneten Polizei-Behörde sofort Anzeige davon zu machen.
3) Jeder, der einen Hund hält, hat deßhalb bei der

unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses seinem Hunde entweder am Halsbande, oder an einer Schnur anzuhängen.

4) Wer ein solches Zeichen löst, hat zugleich die genaue Beschreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund selbst mitzubringen; jede falsche Angabe zieht eine nachdrückliche Ahndung nach sich.

5) Für die Abgabe dieses Zeichens wird von denjenigen Hundebesitzern, welche sich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweisen können, der Betrag von 12 kr. rhl. entrichtet; diejenigen Individuen aber, die diese Nothwendigkeit zu bescheinigen im Stande sind, erhalten das erste Zeichen unentgeldlich und zahlen nur für die Verabfolgung eines zweiten 6 kr. rhl.

6) Ein jeder Hund, der vom Tage dieser wiederholten Bekanntmachung an, ohne ein solches Zeichen auf der Strasse herumläuft, wird entweder gefangen oder, wenn dieses nicht leicht geschehen kann, todt geschlagen. Wird der Eigenthümer eines solchen gefangenen oder todtgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe noch überdies mit einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe von 1 bis 2 Thaler, oder im Fall der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

7) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- und Metzgerhunde, sowie alle bißigen Hunde müssen noch ausserdem entweder mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen Maulsperre, bei Vermeidung einer gleichen ebenfalls zum städtischen Armenfond fließenden Geldstrafe von 1 Thaler, versehen seyn.

8) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbank, oder in das Schlachthaus zu bringen.

9) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde nach eingetretener Polizeistunde durchaus nicht mehr allein auf der Strasse herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeistunde allein auf der Strasse betroffen wird, soll nicht nur eingefangen, oder, wenn das Einfangen nicht wohl thunlich ist, getödtet, sondern auch der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

10) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter ꝛc. Hunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß sie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

11) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingesperrt gehalten werden, so liegt den Eigenthümern ob, dafür zu sorgen, daß solche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht belästigen und beunruhigen.

12) Hunde dürfen weder in die Kirche, noch in die Schauspielhäußer ꝛc. bei Vermeidung der unter Nr. 6 angedrohten Strafe mitgenommen werden.

13) Läufische Hündinnen sind während der Begattungs-Zeit eingesperrt zu halten; wer solche Hündinnen auf der Strasse frei herumlaufen läßt, hat eine Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verwirkt.

14) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen, und solche aus der Wohnung auf die Strasse nehmen, haben das vorgeschriebene Zeichen gleichfalls zu lösen, und überhaupt alle hier beschriebene Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau und pünktlich zu erfüllen.

Die Wirthe, oder wer sonst einen Fremden beherbergt, sind verbunden, ihren Gast über diese polizeilichen Gesetze zu belehren, indem sie für deren Vernachlässigung ganz und alleine zu haften haben.

Die unterzeichnete Behörde erwartet, daß vorstehende Anordnungen überall genau beobachtet werden.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug derselben strenge zu wachen, und allenfallsige Contraventionen zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen; eben so ist dem Fallmeister und dessen Knechten der Befehl ertheilt worden, die oben unter Nr. 6 und 9 in Bezug auf das Einfangen oder Todschlagen der Hunde gegebenen Vorschriften pflichtmäßig zu befolgen.

Bayreuth, den 20. October 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als
Local-Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Der bürgerliche Schuhmacher Georg Friedrich von Gräfenberg hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 7. November,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 5. December,

3) zur beiderseitigen Schlußhandlung, auf

Sonnabend den 30. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Zur Vollstreckung richterlicher Hülfe werden am

14. November d. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Hauße des Papier-Fabrikanten Martin Waßmann zu Schamendorf: a) zwei Ballen Tektur-Papier, ein Ballen weißes Concept-Papier, ein Ballen blaues Concept-Papier, b) mehrere silberne Löffel, Messer und Gabeln, dann c) 5 Schäffel Korn und 5 Schäffel Gerste, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verstrichen. Weismain, am 5. October 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Um von dem Schuldenstand des Metzgers Michael Dumproff von Kleuckheim genaue Kenntniß zu erlangen, haben sämmtliche Gläubiger desselben

Mittwoch, den 22. November, V. M. 9 Uhr

dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisurkunden, von welchen beglaubigte Abschriften zu den Acten zu geben sind, oder Angabe anderer Beweismittel, gehörig zu liquidiren, auch sich über den von jenem gestellten, vorgelegt werdenden Antrag zu erklären. Von dem Nichterscheinenden wird angenommen, daß er dem Beschluße der Mehrheit der Gläubiger in Ansehung dieses beitrete. Lichtenfels, den 19. August 1826.

Königl. Landgericht.

Schell.

Der Bauersmann Heinrich Wilhelm Deinlein in Sickenreuth hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweiß der Forderungen, auf den

7. December l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

5. Januar 1827,

3) zum Schlußverfahren auf den

3. Februar 1827,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Deinlein hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantlage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 13. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Die der Ursula Näherin zu Lauf ehemals zugehörige, und nunmehr an deren Stiefsohn Michael Mahr übergangene, dem K. Aerar lehenbare Felde, urb. fol. 254, reicht 7½ kr. Erbzinns, 15 kr. Steuer in simplo, wird auf Andringen eines Consens-Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf

Samstag den 18. November d. J.

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im Orte Lauf einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Scheßlitz, am 3. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Freiherr v. Satzenhofen.

Auf neuen Antrag einiger Gläubiger wird das schon dem Verkaufe ausgesetzt gewesene Johann Zimmermännische Anwesen zu Oberfellendorf, wie solches im Bayreuther Intelligenz-Blatt l. J., Nr. 79, 80, 81, beschrieben, dem öffentlichen Striche nochmals unterstellt, und Bietungs-Termin auf den

15. November d. J.

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, den 13. October 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das zur Concursmasse des verlebten Müllermeisters Wolfgang Griebel aus Kotzendorf gehörige sehr bedeutende Grundvermögen, welches im Bayreuther Intelligenzblatte, Nr. 111, dann im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 75 und 76 beschrieben ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu ist auf

Montag den 13. November l. J., Vormittags 9 — 12 Uhr

im Orte Kotzendorf anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Auch sollen an diesem Termin die noch vorhandenen Mobilien des verlebten Gantierers, welche in Schreinerei und Bauerei bestehen, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden, was anburch gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 9. October 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Königl. Landr.

In Gemäßheit landgerichtlichen Beschlusses vom 16. d. M., soll das Wirthshaus zur Sonne dahier anderweit öffentlich verkauft werden, weil der Käufer desselben, der hiesige Bäckermeister Salomon Schmidt, den Kaufsbedingungen vom 26. April c. nicht nachgekommen, und den Kaufschilling innerhalb der mehrfach gerichtlich präfigirten Zahlungsfristen nicht erlegt hat. Es wird demnach auf den

8. November, c., Vormittags 9 Uhr

Licitationstermin im Glückischen Wirthshaus zur Sonne zum Verkaufe folgender Immobilien angesetzt: 1) des Wirthshaußes zur Sonne, in der hiesigen Altstadt, an der Bayreuther Straße, vortheilhaft gelegen, welches zwei Stockwerk hoch, und wovon das erste massiv, das zweite von Fachwerk erbaut ist, und 9 Zimmer, 6 Kammern, eine Küche und einen Getreideboden enthält. Auf diesem Wirthshauße haftet die radizirte Garküchen-Gerechtigkeit, und unter den zum Wirthshauße zur Sonne gehörigen Gebäuden befinden sich ein Felsenkeller und zwei Erdäpfelkeller. Zu diesem Wirthshauße gehören: a) ein an dasselbe angebauter Stall, b) der vierte Theil einer an diesem Stall angebauten Scheuer, welche eine Banse, Wagenremiß und einen Boden enthält und den Mitgebrauch des Tennen gewährt, c) $\frac{1}{7}$ Tagwerk Gemeindetheil, bestehend aus Feld 2ter Classe in der Güte, am Münster gelegen; 2) $1\frac{3}{16}$ Jauchert Feld in Krötenhof, Steuerdistrikts Döhlau, 3) $2\frac{1}{2}$ Jauchert Feld, bei dem Gute, Geigen, im IV. Steuerdistrikte Hof gelegen, unter zwei Besitz-Nummern. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zu diesem Termine eingeladen. Kauflustige können durch Einsichtnahme des Taxations-Protocolls in der Registratur des hiesigen Landgerichts von den auf den vorbeschriebenen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben sich in Kenntniß setzen. Hof, den 20. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Der zur Johann Schüttischen Gantmasse in Lohnerstadt gehörige Bauernhof, zu dessen Dismembration die höchste Genehmigung kurz vor der Concurserklärung erfolgt ist, wird hierdurch in folgenden einzelnen Objecten, als: 1) der neugebildete Gutscomplex, bestehend in dem Wohnhaus Nr. 76 mit Keller, Scheuer, Pumpbrunnen, Stallung, Backofen und Gärtchen, dann $13\frac{1}{2}$ Morgen Feld incl. $1\frac{1}{4}$ Morgen vertheilte Gemeinde-Gründe, 4 Morgen Wiesen, einschlüssig $\frac{1}{4}$ Morgen Angeranthell und dem beträchtlichen noch unvertheilten

Gemeinde-Recht; 2) 2 Morgen Feld, der Gumbes-Acker; 3) 1½ Morgen Feld, in der Rinzach oder Krägelsgrund; 4) ¼ Morgen Feld ferner in der Rinzach; 5) ½ Morgen Feld auf der Steinleiten; 6) 1½ Morgen Feld, die Eisenleithen; 7) ¼ Morgen Feld beim Kellerhaus unter der Straße; 8) ¾ Morgen Feld, der Lochacker; 9) ¾ Morgen Feld, das Kellerleitlein; 10) 1 Morgen Feld im Sandknock; 11) ½ Morgen Feld im Edelgraben; und 12) ½ Morgen Feld beim Kellerhaus aber der Straße, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende haben annehmbare Kaufsliebhaber, welche sich inzwischen über die Belastung der Objecte, dann deren Taxation zu jeder Zeit in der Registratur informiren können, in dem Strichtermin am

17. November h. J.

von früh 9 Uhr an, im Hackischen Wirthshaus zu Lohnerstadt sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und wegen des Zuschlags das Weitere in Gemäßheit der Gesetze zu gewärtigen. Vestenbergsgreuth, den 17. October 1826.

Freiherrlich v. Holzschuhersches Patrimonial-Gericht.

Schmidt.

Die Johann Schüttischen Eheleute in Lohnerstadt haben sich dem Concursverfahren wegen Ueberschuldung freiwillig unterworfen. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger derselben, und zwar; 1) zur Liquidation ihrer Forderungen und deren Nachweisung, auf den

16. November d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angezeigten Forderungen, auf den

18. December h. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf den

17. Januar 1827,

jedesmal früh 9 Uhr vor unterzeichnetes Gericht, und zwar unter dem Präjudize geladen, daß die Versäumung des ersten Termins den Ausschluß der Forderungen von der Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den diesfallsigen Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der benannten Eheleute in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens dienet den Schüttischen Gläubigern zur Notiz, daß das sämmtliche Mo- und Immobiliar-Vermögen bei der Concurs-Inventur auf 2277 fl. geschätzt, der Passivstand aber auf 3020 fl. 28½ kr. vorläufig angezeigt worden ist, und 2100 fl. ungelöschte Hypotheken-Capitalien, excl. Zinsen, eingetragen sind. Vestenbergsgreuth, den 17. October 1826.

Freiherrlich v. Holzschuhersches Patrimonial-gericht Vestenbergsgreuth.

Schmidt.

Da sich im Laufe d. J. folgende Stipendien erledigen:

1) das Bernhardt Müllerische Familien-Stipendium von jährlich 50 fl.
2) das Hospital-Stipendium, jährlich 37 fl. 30 kr.
3) das Langische Familien Stipendium von 37 fl. 30 kr. jährlich.
4) Das Wunschöldische Stipendium von jährlich 22 fl. 30 kr.

so haben sich alle diejenigen, welche sich um diese Stipendien zu bewerben gedenken, oder aus Familien-Verhältnissen Ansprüche hierauf zu haben glauben, binnen

6 Wochen,

von heute an gerechnet, bei unterfertigtem Stadtmagistrat zu melden, bei Familien-Verhältnissen die Nachweise hierüber, so wie bei sämmtlichen Stipendien, ihre Fortgangs- und Sitten-Zeugnisse beizulegen.

Hof, den 12. October 1826.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

An den hiesigen Volksschulen ist

eine Mädchenlehrerstelle mit einem Gehalte von 300 fl. und

eine Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von 250 fl.

erledigt. Diejenigen, welche sich um diese Lehrstellen bewerben wollen und ihre vorzügliche Brauchbarkeit durch die Prüfungs-Note und durch Zeugnisse ihrer Vorgesetzten nachweisen können, haben ihre Gesuche um die Präsentation binnen 6 Wochen bei unterzeichnetem Magistrate anzubringen. Wunsiedel, am 24. October 1826.

Stadt-Magistrat.

Riedel. Landgraf.

In dem unterm 28sten v. M. abgehaltenen Verpachtungstermin des stiftischen Oeconomieguts zu Prügel ist ein annehmbares Aufgebot nicht gelegt worden, und es soll, nach einer höchsten Entschließung Königl. Regierung vom 12ten d. M. das Gut Prügel einer weitern Verpachtung untergestellt werden, wozu Pachtliebhaber auf

Montag den 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr

in Prügel zu erscheinen eingeladen werden. Den Pachtlustigen wird noch besonders bemerkt, daß zwar die Verpachtung des Guts Prügel in 2 Theile, mit Zuschlag der für den Administrator vorbehaltenen Parzelle zu dem größern oder kleinern Hof, versucht werde; daß aber auch nach dem Verlangen der Pachtlustigen auf den ganzen Guts-Complex ohne Abtheilung der Pacht unterhandelt, und S. R. hingeschlagen werden könne. Pachtlustige können die Bestandtheile des großen Oeconomieguts Prügel genau einsehen, und sich solche durch den Orts- und Lehenschultheißen zu Prügel einweisen lassen. In Betreff der Pachtbedingnisse und der Pachtzeit wird sich auf die frühere Bekanntmachung bezogen, welche im Versteigerungstermin noch näher bekannt gemacht, und beiderseits festgesetzt werden. Burgkundstadt, am 25. October 1826.

Aus speziellem Auftrag Königlicher Regierung des Obermainkreises,
Baierlipp, Stadtschreiber.

Nicht Amtliche Artikel.

Für meinen auf dem Gymnasio zu Bayreuth befindlichen Sohn leiste ich nur in den Fällen Zahlung, wenn zu seinen Handlungen meine, oder des Hrn. Professors Glaser Einwilligung vorliegt. Münchberg, am 22. October 1826.

Obenberger, Rentbeamter.

In der Jägerstraße E. Nr. 478 dahier ist ein Logis parterre mit oder ohne Meubles zu vermiethen, und kann zugleich oder zu nächstkommende Lichtmeß bezogen werden; es besteht aus 2 in einander gehenden heizbaren Zimmern, auf die Straße heraus, dann 2 Cabinetten, 1 Speißkammer, 1 Küche in einer Communication, 1 Boden, 1 Holzlege, 1 Keller, dem Mitgebrauch der Waschküche, und kann auf Verlangen 1 Gärtchen mit vermiethet werden.

In der Jägerstraße E. Nr. 506 dahier ist ein Logis mit oder ohne Meubles in 2 Abtheilungen oder auch im Ganzen zu vermiethen, und kann sogleich oder zu nächstkommende Lichtmeß bezogen werden; es besteht aus 2 Stuben und 2 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 2 Küchen, 2 versperrten hellen Hausplätzen, welche beide Logis einschließen, 1 Boden, 1 Holzlege, 1 Keller, dem Mitgebrauch der Waschküche und kann auf Verlagen ein Stückchen Garten mit vermiethet werden.

Im Hauße E. Nr. 427 ist die mittlere Etage auf das kommende Ziel Lichtmeß 1827 zu vermiethen; sie besteht in 3 Stuben, Alcof, 2 Küchen, Kammer, Holzlege ꝛc.

500 fl. rhl. sind gegen erste Hypothek zu verleihen. Das Nähere hierüber ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

½ Tagwerk Feld, das Ziegel-Aeckerlein genannt, hinter dem neuen Weg, ist auf kommende Martini zu verpachten; das Nähere im Hauße Nr. 253.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. October 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup. .	88⅛	88⅛
ditto à 5⅛ " " .	101½	101¼
Land-Anlehen à 5⅛ . . .	103	102⅞
Lott. Loose E—M à 4⅛ .	101¼	101½
ditto E—M à 4⅛ . . .		
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100.	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 131. Bayreuth, am 3. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Auftrags vom 2ten dieses Monats wird nachstehende allerhöchste Entschließung in Betreff der einstweiligen Vollziehung des Lehen-Ediktes zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

„Wir haben Uns hinsichtlich der in dem letzten Landtags-Abschiede vom 11. September 1825 enthaltenen allerhöchsten Zusicherung, bei dem Vollzuge derjenigen Bestimmungen des Lehen-Edikts, in welchen die Stände des Reichs eine Abänderung gewünscht haben, bis zum Erfolge dieser Abänderung im gesetzlichen Wege dem Vasallen jede Erleichterung und Schonung zu gewähren, welche mit dem Gesetze nur immer vereinbarlich ist, und mit besonderer Berücksichtigung der Uns von mehreren Unserer Vasallen desfalls gemachten allerunterthänigsten Vorstellungen, von Unserem Staatsministerium der Finanzen umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hiemit wie folgt:

I.

Was die Lehen-Pferd-Stellung anbelangt, so soll die Ablösungs-Taxe dermal nur da, wo Unser Lehenhof im unstreitigen Besitze ist, eingefordert werden, und die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse, die gegen mehrere sich weigernde Lehenbesitzer schon vorliegen, eben so wie die Betreibung der noch nicht erledigten Rechtsstreite hierüber, bis zum Schluß der nächsten Stände-Versammlung ausgesetzt bleiben.

II.

Gesuche um den lehenherrlichen Consens zur Verpfändung von Lehen, die auf mehr als zwei Augen stehen, für die Theilnahme an einem von Uns genehmigten Creditvereine auf mehr als 15 — jedoch bei Lehen, die nur auf 4 Augen stehen, nicht über 30, und bei solchen, die auf mehr als 4 Augen stehen, nicht über 50 Jahre, sollen nicht zurückgewiesen, sondern Uns von Unseren Kreis-Regierungen nach geschehener vorschriftsmäßiger Instruktion derselben vorgelegt werden, indem wir solche unter den gehörigen Vorsichtsmaaßregeln zu bewilligen nicht abgeneigt sind.

III.

Es ist der eignen Wahl der Lehen-Besitzer frei zu stellen, ob der Werth des Lehens Behufs der Erwirkung des Verpfändungs-Consenses nach der Vorschrift vom 12. December 1811, oder aus gerichtlicher Schätzung erhoben werden soll.

IV.

Die den ehemals Reichsunmittelbaren Lehen-Besitzern seit dem Jahre 1818 gegönnte Stündung der gebotenen

Allodification gestehen Wir hiemit auch allen übrigen Ritterlehen-Besitzern bis zum Schlusse der nächsten Stände-Versammlung zu.

V.

Die Minderung der Belehnungs-Gebühren, so wie der Gebühren für Verpfändungs-Consense, die Ausdehnung dieser Consense auf mehr als 15 Jahre auch ausser der Theilnahme an einem von Uns genehmigten Credit-Verein, die Bewilligung der Verpfändung eines Lehens für eine Summe, welche die Hälfte dessen Werthes übersteigt, endlich eine Abänderung der gesetzlichen Normen für die Allodificationen der Ritter- und der gemeinen Lehen, können ohne ein neues förmliches Gesetz darüber nicht Statt finden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

Die einstweilige Vollziehung des Lehen-Edikts betreffend.

Fürlinger.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Metzgermeisters Johann Georg Döbereiner von Marktleuthen werden nachfolgende Besitzungen desselben hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: a) ein Wohnhaus, Nr. 5, mit 3 Klaftern Gerechtholz, Stadel und Holzremiße, b) ¼ Tagwerk Gartenacker an der Brücke, c) ⅛ Tagwerk Feld in der Brunngasse, d) ⅛ desgl. in der Schlupfen, e) ⅛ desgl. in der breiten Lohe, f) ⅛ desgl. im Habnither Weg, g) ¼ desgl. dortselbst, h) ⅛ desgl. im Galgenberg, i) ¼ desgl. Wiese, die Peuntwiese genannt, k) ½ Tagwerk Holzboden und l) ¼ Tagwerk dergl. im obern See, m) ¼ dergl. Griesfeld dortselbst, n) 2¼ Tagwerk Holz und 2 Tagwerk Huth von der vertheilten Gemeinde. Kaufsliebhaber haben sich am

15. November, Vormittags 9 Uhr

in dem Gasthofe des Erhardt Döbereiner zu Marktleuthen einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 18. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Ertl.

Der Schneidermeister Johann Michael Schreyer zu Marktleuthen hat die ihm zur Aufnahme eines Capitals gegönnte Frist mehrmals verstreichen lassen, ohne bisher seine Gläubiger befriediget zu haben; es werden daher die Realitäten desselben mehrmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: a) 1 Wohnhaus Nr. 43, an der Eger gelegen, mit Stadel, Schupfen, Backofen, Rübengrube, Milchsteige, Gemüßgärtlein, 3 Klafter Gerechtholz und allen übrigen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, b) ¼ Tagwerk Feld in der Wannfeld, c) 1 dergl. ¼ Tagwerk im Rohrsbach, d) 1 dergl. ½ Tagwerk am Galgenberg, e) ⅜ Tagwerk Wiese in dem Hermannheil, f) ¼ dergl., die Baadwiese genannt, g) ½ dergl. im Steinboß, h) ½ dergl. in der Wendern, i) 2½ Tagwerk und 2 dergl. Huth von der vertheilten Gemeinde im Kuhberg, k) 2½ Tagwerk Holz auf dem Sophienberg. Am

16. November, Vormittags 9 Uhr

wird der Termin im Erhard Döbereinerschen Gasthofe zu Marktleuthen abgehalten und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die Taxbeschreibung obiger Immobilien kann täglich im hiesigen Geschäftszimmer eingesehen werden. Kirchenlamitz, am 19. October 1826.

Königliches Landgericht allda.

Ertl.

Gegen Heinrich Roppelt zu Reuth wurde der Verkauf folgender Grundstücke erkannt: ½ Hub zu Feld, St. Nr. 548, ½ Morgen Feld, der Mühlacker, St. Nr. 556. Der Aufstrich wird am

Montag den 13. November, Vormittags 10 Uhr

vorgenommen, und der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen. Forchheim, den 16. September 1826.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf Andringen eines Gläubigers soll die dem Bauern Johann Zoll in Pulst zugehörige Wiese, die alte Pulst

genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird sofort zur öffentlichen Veräußerung der genannten Grundrealität hiemit Strichtermin auf

Montag den 20. November c. a.

anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen, im Geschäftslocale des unterzeichneten K. Landgerichts zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, worauf dieselben den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 3. Oktober 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der bürgerliche Schuhmacher Georg Friedrich von Gräfenberg hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 7. November,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 5. December,

3) zur beiderseitigen Schlußhandlung, auf

Sonnabend den 30. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

In Gemäßheit landgerichtlichen Beschlusses vom 16. d. M., soll das Wirthshaus zur Sonne dahier anderweit öffentlich verkauft werden, weil der Käufer desselben, der hiesige Bäckermeister Salomon Schmidt, den Kaufsbedingungen vom 26. April c. nicht nachgekommen, und den Kaufschilling innerhalb der mehrfach gerichtlich präfigirten Zahlungsfristen nicht erlegt hat. Es wird demnach auf den

8. November, c., Vormittags 9 Uhr

Licitationstermin im Glückischen Wirthshaus zur Sonne zum Verkaufe folgender Immobilien angesetzt: 1) des Wirthshaußes zur Sonne, in der hiesigen Altstadt, an der Bayreuther Straße, vortheilhaft gelegen, welches zwei Stockwerk hoch, und wovon das erste massiv, das zweite von Fachwerk erbaut ist, und 9 Zimmer, 6 Kammern, eine Küche und einen Getreideboden enthält. Auf diesem Wirthshauße haftet die radizirte Garküchen-Gerechtigkeit, und unter den zum Wirthshauße zur Sonne gehörigen Gebäuden befinden sich ein Felsenkeller und zwei Erdäpfelkeller. Zu diesem Wirthshauße gehören: a) ein an dasselbe angebauter Stall, b) der vierte Theil einer an diesem Stall angebauten Scheuer, welche eine Banse, Wagenremiß und einen Boden enthält und den Mitgebrauch des Tennen gewährt, c) $\frac{1}{7}$ Tagwerk Gemeindetheil, bestehend aus Feld 2ter Classe in der Güte, am Münster gelegen; 2) $1\frac{1}{16}$ Jauchert Feld in Kröteuhof, Steuerdistrikts Döhlau, 3) $2\frac{1}{2}$ Jauchert Feld, bei dem Gute, Geigen, im IV. Steuerdistrikte Hof gelegen, unter zwei Besitz-Nummern. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zu diesem Termine eingeladen. Kauflustige können durch Einsichtnahme des Taxations-Protocolls in der Registratur des hiesigen Landgerichts von den auf den vorbeschriebenen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben sich in Kenntniß setzen. Hof, den 20. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmidt.

Das zur Concursmasse des verlebten Müllermeisters Wolfgang Griebel aus Kotzendorf gehörige sehr bedeutende Grundvermögen, welches im Bayreuther Intelligenzblatte, Nr. 111, dann im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 75 und 76 beschrieben ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu ist auf

Montag den 13. November l. J., Vormittags 9 — 12 Uhr

im Orte Kotzendorf anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Auch sollen an diesem Termin die noch vorhandenen Mobilien des verlebten Gantierers,

welche in Schreinerei und Bauerei bestehen, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden, was andurch gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 9. October 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Königl. Landr.

Auf neuen Antrag einiger Gläubiger wird das schon dem Verkaufe ausgesetzt gewesene Johann Zimmermännische Anwesen zu Oberfellendorf, wie solches im Bayreuther Intelligenz-Blatt l. J., Nr. 79, 80, 81, beschrieben, dem öffentlichen Striche nochmals unterstellt, und Bietungs-Termin auf den

15. November d. J.

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, den 13. October 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die dem Webermeister Johann Georg Prell dahier gehörigen Realitäten, bestehend: 1) in einem im hiesigen Markte gelegenen halb massiven, jedoch baufälligen Wohnhauße Nr. 126, Steuer Besitz-Nummer 258; 2) einer daneben befindlichen mit Brettern verschlagenen Holzschupfe; 3) einem 2 []Ruthen haltenden Schorgärtlein am Hauße, und 4) einem Gemeindetheil, halb Feld und halb Wiese, III. Classe, Steuer-Besitz-Nr. 258½, welche nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben einen reinen Taxwerth von 160 fl. 18½ kr. haben, werden auf Anbringen eines Realgläubigers hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

9. November Morgens 10 Uhr

im hiesigen Amts-Locale anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxations-Verhandlung freisteht, mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des Gläubigers erfolgt. Schwarzenbach an der Saale, den 12. September 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Da in dem heute zum Verkauf der Heinrich Reichardtischen, Gräflich Giechischen lehenbaren Grundstücke zu Mainleus angestandenen Bietungstermin Niemand erschienen ist, so werden solche anderweit dem Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

16. November c., Vormittags 9 Uhr,

im Gerichtssitze dahier anberaumt. Buchau, den 7. October 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

In dem am 6. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrag haben die Fabrikant Johann Erdmann Fichtnerschen Eheleute zu Sauenhof bestimmt, daß die bei Eingehung ihrer Ehe beschlossene Gütergemeinschaft sich nicht auf das von der Margaretha Barbara Richter, verehelichten Fichtner erhaltene Heirathsgut von 1200 fl. rhl. erstrecken, und in Ansehung dieses Betrags die Gütergemeinschaft unter ihnen ausgeschlossen bleiben soll, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Guttenberg, den 15. September 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Untersteinach.
Scharff.

Nicht Amtliche Artikel.

Vom Anker bis zum alten Schlosse ist ein braun ledernes Täschchen, mit einem Bleistift versehen, mit den Ansichten der Städte Lübeck und Bremen, verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, solches bei der Redaction dieses Blattes gegen einen Kronenthaler Douceur abzugeben.

Frische Braunschweiger- und Schwartenwürste sind zu haben bei Stadtkoch Hahn's Witib, wohnhaft bei Herrn Chirurg Mayr, in der Ochsengasse.

---

600 fl. rhl. sind gegen erste Hypothek stündlich zu verleihen. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

In dem Hauße E. Nr. 378 in der Spitalgasse ist ein Logis eine Treppe hoch zu vermiethen; es besteht aus einer Stube nebst Stubenkammer, Bodenkammer, Keller und Holzlege, auch Mitgebrauch des Waschkessels und der Mange, und kann auf Lichtmeß bezogen werden.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 132. Bayreuth, am 4. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 9. Juni 1826, Nr. 74 des Kreis-Intelligenz-Blattes, worin die Eintheilung der katholischen Ruraldekanate des Obermainkreises, so weit sie zur Bambergischen Diöcese gehören, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, werden hiemit auch die katholischen Ruraldekanate, welche Bestandtheile der Regensburgischen Diöcese bilden, und ganz oder theilweise im Obermainkreise enthalten sind, nach ihrer jetzigen, mit dem bischöflichen Ordinariat verabredeten, von Sr. Königl. Majestät genehmigten Eintheilung — nunmehr bekannt gemacht:

1) Dekanat Tirschenreuth.

Hiezu gehören künftig die Pfarreien Alt- und Neustadt, Bärnau, Beidl, Falkenberg, Griesbach, Großkonreuth, [illegible], Konnersreuth, Leonberg, Mähring, Mitterteich, Münchenreuth, Neualbenreuth, Markt Redwitz, Schwarzenbach, Tirschenreuth, Waldsassen, Waltershof, Wernersreuth, Windischeschenbach, Wisau mit Fuchsmühl, Wondreb und Wurz.

2) Dekanat Stadt Kemnath:

Hiezu gehören die Pfarreien Ebnath, Fichtelberg, Grafenwöhr, Kastel, Kirchenlaibach, Kirchenthumbach, Kulmain, Mockersdorf mit Kirchenpingarten, Pressat, Pullenreuth, Schlammersdorf, Speinshard, Stadt-Eschenbach, Stadt-Kemnath und Waldek.

3) Dekanat Sulzbach, mit dem ständigen Sitze zu Sulzbach im Regenkreise.

Hiezu gehören aus dem Obermainkreise folgende Pfarreien: Erbendorf mit der Curatie Bremenreuth und dem Benefizium zu Friedenfels; Floß, Kaltenbrunn, Kohlberg, Neukirchen bei Weiden, Parkstein, Püchersreuth, mit dem Benefizium zu Plösberg, Rothenstadt und Weiden; sodann aus dem Regenkreise folgende Pfarreien: Mißbrunn, Pleystein, Sulzbach, zugleich Dekanatsitz, und Vohenstrauß.

Endlich wird noch bemerkt, daß die Pfarrei Papenberg, im Landgerichte Eschenbach, noch ferner dem Dekanate Hirschau, dessen übrige Pfarreien im Regatkreise liegen, einverleibt bleiben wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die katholischen Ruraldekanate im
Obermainkreise betr. Friedmann.

Bayreuth, den 24. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im K. Landgerichtsbezirke Parsberg, im Regenkreise, ist der unten signalisirte blödsinnige Mensch aufgegriffen worden, dessen Heimath und sonstigen Verhältnisse zur Zeit gänzlich unbekannt sind.

Die K. Polizei-Behörden des Obermainkreises werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die erforderlichen Nachforschungen zu Ausmittelung der heimathlichen oder sonstigen Verhältnisse dieses Menschen anzuordnen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Signalement.

Name: unbekannt.
Geburts- und Wohnort: unbekannt.
Alter: 18 bis 22 Jahre.
Größe: 5 Schuh 10 Zoll.
Statur: schlank.
Haare: blond.
Augenbraunen: blond,
Bart: ohne.
Stirn: hoch.
Augen: blau.
Nase: lang und spitzig.
Mund: mittelmäßig.
Zähne: gut aber unreinlich.
Wange: etwas mager.
Kinn: rund.
Gesichtsfarbe: blaß.
Hals: lang.
Mundart: fremd.
Stimme: stark.
Aeußere Zeichen: ohne.

Am Leibe trägt er:

Eine alte schwarzbraunwollene Zipfelhaube, einen alten zerrissenen, schwarzbarchenten Bauern-(Janker), ein altes zerlumptes, grob leinenes ungebleichtes Beinkleid; als Hosenträger hat er ein Stück von einem grauen Tuchend, ein grob leinenes Hemd, ohne Halstuch und Weste, auch ohne Schuh und Strümpfe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises,
einen im Landgerichte Parsberg, im Regenkreise, aufgegriffenen blödsinnigen Menschen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 23. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Gerichtsärzte des Obermainkreises die ihnen obliegenden vierteljährigen Sanitätsberichte gewöhn-

lich sehr spät nach längst abgelaufener Frist, theils oberflächlich und ganz ungenugthuend erstatten, so ist beschlossen worden, daß die bezeichneten Berichte künftig in den ersten 8 Tagen des nächstfolgenden Quartals und mit aller pflichtgemäßen Pünctlichkeit, Umsicht und Vollständigkeit nach der Verordnung vom 27. Mai 1815 abgefaßt, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr. eingesendet werden sollen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Stadt- und Landgerichtsärzte des Obermainkreises.

Die vierteljährigen Sanitätsberichte betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 24. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer jeden Quittung, welche die Königl. Districts-Schul-Inspectoren des Obermainkreises über den jährlichen Bezug der Schul-Visitations-Diäten ausstellen, haben selbige von 18$\frac{2}{3}$ an, die visitirten Schulen namentlich anzugeben.

Dies wird denselben zur genauen Darnachachtung andurch eröffnet, mit dem Bemerken, daß solche Quittungen, welche die Namen der visitirten Schulen nicht enthalten, vorerst unbezahlt bleiben und zur nachträglichen Ergänzung wiederum remittirt werden müssen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Districts-Schul-Inspectoren des Obermainkreises.

Die Schul-Visitations-Diäten betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 25. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königliche Majestät haben geruht, unterm 30sten v. M. allen von der K. Armee meineidig entwichenen Soldaten und den widerspenstigen Conscribirten, eine Amnestie allergnädigst zu bewilligen.

Die hierüber im Regierungsblatt S. 683 bis 685 erschienene allerhöchste Bekanntmachung vom 2ten d. M. wird Nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und erhalten die sämmtlichen K. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises die Weisung, sich hiernach zu achten, und für die anbefohlene dreimalige Verkündung dieses General-Pardons in den Gemeinden geeignet Sorge zu tragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Die Bekanntmachung eines General-Pardons betr.

Friedmann.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben in der Absicht, die meineidig von der Armee entwichenen Soldaten, und die widerspenstigen Conscribirten, durch landesväterliche Huld und Gnade zur Erfüllung ihrer Pflicht aufzufordern und zugleich die Rückkehr dieser Verirrten zu erleichtern, denselben eine Amnestie allergnädigst zu bewilligen geruht, und zu diesem Behufe unterm 30. September d. J. beschlossen, wie folgt.

1) allen denjenigen Soldaten, und allen den — zum Linienbienste oder wie immer nach den bestehenden Ge-

setzen zum Militär Pflichtigen, welche sich vor Verkündung des gegenwärtigen General-Pardons der Desertion, der Widerspenstigkeit, oder sonst eines Vergehens gegen das Conscriptions-Gesetz schuldig gemacht, oder auf irgend eine Art dem Militär-Dienste entzogen haben, soll volle Verzeihung und Straflosigkeit angedeihen, wenn sie sich in dem Zeitraume vom 30. September d. J. bis zum 1. März 1827, und zwar die Soldaten bei ihren Reglimentern oder Bataillons, von welchen sie meineidig entwichen sind, und die widerspenstigen Conscribirten bei ihren Conscriptions-Behörden freiwillig stellen, und den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen.

2) Diese Straflosigkeit soll sich auch auf die gänzliche Nachlassung der Vermögens-Strafen ausdehnen, in soferne diese am 30. September d. J. noch nicht vollzogen wären.

3) Von dieser Verzeihung sind ausgenommen:
   a) jene, welche vor oder nach ihrer meineidigen Entweichung und vor oder nach ihrem Vergehen gegen die Conscriptions-Gesetze ein anderes Verbrechen begangen haben;
   b) welche während der gegenwärtig bewilligten Amnestie meineidig entweichen, desgleichen eines Vergehens gegen das Conscriptionsgesetz sich schuldig gemacht haben würden.

4) Alle diejenigen, welche von dieser bewilligten Verzeihung keinen Gebrauch machen, und erst nach dem abgelaufenen, oben unter Ziffer 1. bestimmten Zeitraume als Deserteurs oder widerspenstige Militärpflichtige sich stellen, oder ergriffen werden, und diejenigen, welche während der gegenwärtigen Amnestie ihre Fahnen meineidig verlassen, sollen nach den bestehenden Strafgesetzen ohne weitere Nachsicht behandelt werden.

Diese allergnädigste Amnestie-Ertheilung wird hiemit durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht; sie soll auch durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht, und noch besonders in jeder Gemeinde des Königreichs während der Dauer des General-Pardons in angemessenen Zeiträumen auf feierliche Weise dreimal verkündet werden.

Sämmtliche Polizei- und Conscriptions-Behörden haben sich genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten und zum Vollzuge derselben in geeigneter Art mitzuwirken.

München, den 2. October 1826.

Auf Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Armansperg.

Durch den Minister
Der General-Secretair,
F. v. Kobell.

Bayreuth, den 30. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Ministerial-Rescript vom 10ten d. M. sollen die in dem Ausgaben-Etat der innern Verwaltung vorkommenden Naturalien nach denselben Preißen verrechnet werden, mit welchen sie in den Rechnungen der allgemeinen und besonderen Finanz-Rentämter vereinnahmt sind, was der Königl. Kreis-Casse und sämmtlichen Rentämtern des Obermainkreises zur Darnachachtung hiermit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Welden.
v. Bomhard, Director.

An die Königl. Kreis-Casse und an sämmtliche
Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Preiße der in dem Etat der innern Verwaltung
vorkommenden Natural-Ausgaben betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 30. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anfälle aus dem 4ten Quartal der Waldrüg-Verhandlungen und dem 2ten Semester der Jagd-Erträgnisse pro $18\frac{2}{7}$, welche nach der bisherigen Vorschrift in der Rechnung pro $18\frac{3}{7}$ vereinnahmt werden sollten, kommen nun in Folge der neuen Rechnungs-Ausscheidung in der Rechnung über den Bestand der Vorjahre für die I. Finanz-Periode zur Vereinnahmung.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Rechnungs-Schema betr. Fürlinger.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der Termin herannaht, mit welchem nach dem Einführungs-Gesetze (§. 1 letzter Satz) das neue Hypotheken-Gesetz auch in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehen-Consense in Wirksamkeit tritt, so werden diejenigen Hypotheken-Aemter, in deren Bezirke diese Lehen-Consense üblich waren, hiermit aufgefordert, mit angestrengter Thätigkeit und unausgesetztem Fleiße die hypothekenamtlichen Vorarbeiten in Beziehung auf die auf Lehen haftende Consense und Hypotheken fortzusetzen, um solche bis zum festgesetzten Termine, den 1. Jänner 1827 sicher zu vollenden.

Säumige Beamte haben zu gewärtigen, daß nach den bereits früher erlassenen allerhöchsten Entschließungen unnachsichtlich gegen sie mit aller Strenge, nicht nur durch Abordnung eigener Commissarien auf ihre Kosten, sondern auch durch Disciplinar-Strafen im Sinne des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde — werde eingeschritten werden.

Um den Fortgang dieser Vorarbeiten bemessen zu können, ist hierüber von sämmtlichen genannten Hypotheken-Aemtern von nun an von 14 Tagen zu 14 Tagen — pflichtmäßiger umständlicher Bericht, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von sechs Reichsthalern und Absendung eines Wartbotens, zu erstatten.

Hypotheken-Aemter, welche bereits mit den vorgeschriebenen Vorarbeiten hinsichtlich solcher auf Lehen haftenden Consense und Hypotheken fertig sind, haben demungeachtet dieses bei gleicher Strafe in den ersten 14 Tagen anzuzeigen. Bamberg, den 9. October 1826.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Freiherr von Godin, Director.

Drißt.

Zur Berichtigung der unterm 21sten d. M. angefertigten Conscriptions-Liste für die Altersklasse 1806 ist Termin auf

Mittwoch den 22. November dieses Jahrs,

Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden.

Alle in dem Jahre 1806 gebohrne oder zu dieser Altersklasse hingewiesene Individuen des hiesigen Stadtbezirks, so wie diejenigen, welche anderwärts gebohren sind, gegenwärtig aber dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Aeltern, Pflegeltern, oder sonstigen Verwandten, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die ungehorsam Ausbleibenden, mit folgenden Strafen belegt werden:

1) sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen;
2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes;
3) haben eine längere Dienstzeit, und

4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen; auch werden

5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstige Verwandte für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibes-Strafen beahndet.

Bis zu dem oben bemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive oder vorläufige Befreiung, so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so wird auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch unaufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Altersklasse freiwillig zu stellen.

Bayreuth, am 24. October 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 30. October 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Zur Kenntniß wird hiemit gebracht, daß zur öffentlichen Versteigerung des Kaufmann Nietschischen Mobiliar-Nachlasses an die Meistbietenden, Termin auf

Dienstag den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr

und die folgenden Tage anstehe, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß kein Gegenstand ohne gleichbaare Bezahlung verabreicht werde, jeder Kauflustige sich daher sogleich mit den nöthigen Geldern zu versehen habe.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Riedel.

Mittwoch den 15ten d., Vormittags 10 Uhr wird eine Parthie guter Flachs von den Wenigstnehmenden zugekauft und Verkaufslustige hiezu eingeladen. St. Georgen, den 1. November 1826.

Die
Königlich Bayerische Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Auf Andringen eines Gläubigers soll die dem Bauern Johann Zoll in Pulst zugehörige Wiese, die alte Pulst genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird sofort zur öffentlichen Veräußerung der genannten Grundrealität hiemit Strichtermin auf

Montag den 20. November c. a.

anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen, im Geschäftslocale des unterzeichneten K. Landgerichts zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, worauf dieselben den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 3. Oktober 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Nach dem Antrage der Gläubiger des in Gant gerathenen Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth, werden am

Donnerstag den 9. Nov. l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Lützenreuth zwei Paar dreijährige Ochsen, drei zweijährige Stiere, ein Paar einjährige Stiere, drei Kühe, eine zweijährige Kalbe, eine einjährige Kalbe, ein Ochsenkalb, drei Kühkälber, zwei Ziegen, vier Böcke, vier Schaafe, zwei junge Schweine, bedeutende Quantitäten Korn, Gerste, Haber, Waiz, Lein, 300 Metzen Erdäpfel, 70 Centner Heu, 24 Centner Grommet, 10 Klafter Scheitholz, eine Quantität Flachs und Schaafwolle, zwei gerüstete Wägen mit Ketten, drei Pflüge, eine Halmbank und mehrere andere Bauerei- und Stadel-Geräthschaften an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am genannten Tage Vormittags zu Lützenreuth sich einzufinden. Berneck, den 30. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der bürgerliche Schuhmacher Georg Friedrich von Gräfenberg hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 7. November,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 5. December,

3) zur beiderseitigen Schlußhandlung, auf

Sonnabend den 30. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 11. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Auf Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Patrimonialgerichts zu Weißenbrunn, soll ein zur Debitmasse des Michael Müller zu Grün gehöriges Grundstück auf dem Kirchleußer Rein, der Mühlsteig genannt, welches auf 50 fl. gewürdigt worden ist, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu dem hiezu auf

Freitag den 24. November Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 6. October 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der zur Johann Schüttischen Gantmasse in Lohnerstadt gehörige Bauernhof, zu dessen Dismembration die höchste Genehmigung kurz vor der Concurserklärung erfolgt ist, wird hierdurch in folgenden einzelnen Objecten, als: 1) der neugebildete Gutscomplex, bestehend in dem Wohnhaus Nr. 76 mit Keller, Scheuer, Pumpbrunnen, Stallung, Backofen und Gärtchen, dann 13½ Morgen Feld incl. 1½ Morgen vertheilte Gemeinde-Gründe, 4 Morgen Wiesen, einschlüssig ½ Morgen Angerantheil und dem beträchtlichen noch unvertheilten Gemeinde-Recht; 2) 2 Morgen Feld, der Gumbes-Acker; 3) 1¼ Morgen Feld, in der Rinzach oder Krägelsgrund; 4) ¾ Morgen Feld ferner in der Rinzach; 5) ½ Morgen Feld auf der Steinleiten; 6) 1½ Morgen Feld, die Eisenleithen; 7) ½ Morgen Feld beim Kellerhaus unter der Strasse; 8) ¾ Morgen Feld, der Lochacker; 9) ¼ Morgen Feld, das Kellerleitlein; 10) 1 Morgen Feld im Sandknock; 11) ½ Morgen Feld im Edelgraben; und 12) ¼ Morgen Feld beim Kellerhaus ober der Strasse, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende haben annehmbare Kaufsliebhaber, welche sich inzwischen über die Belastung der Objecte, dann deren Taxation zu jeder Zeit in der Registratur informiren können, in dem Strichtermin am

17. November h. J.

von früh 9 Uhr an, im Hackischen Wirthshaus zu Lohnerstadt sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und wegen des Zuschlags das Weitere in Gemäßheit der Gesetze zu gewärtigen. Vestenbergsgreuth, den 17. October 1826.

Freiherrlich v. Holzschuhersches Patrimonial-Gericht.

Schmidt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Appellationsgerichtes für den Obermainkreis vom 1. Februar 1826 sind die, in den Consensbüchern vorkommenden, zwar nicht gelöschte aber erloschene Lehen-Consense bei der Uebertragung der Consense in die neuen Hypotheken-Bücher zu übergehen. Da nun durch eine rechtzeitige Aufkündigung oder gerichtliche Einklagung die Lehenkonsense in ihrem Laufe erhalten werden, und der Fall seyn könnte, daß Gräflich von Schönbornische Lehenkonsense, welche nach den Consensbüchern erloschen sind, vor ihrem Ablaufe gerichtlich aufgekündiget oder eingeklaget würden, ohne daß das unterfertigte Hypothekenamt in seiner Eigenschaft als Patrimonial-Gericht 2ter Klasse offizielle Kenntniß hievon erhalten hätte; so werden alle Inhaber solcher Lehenkonsense hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bis zum

letzten December d. J.

anzumelden, und sich über die rechtzeitig geschehene Aufkündigung oder Einklagung auszuweisen, widrigenfalls

sie sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Forderungen bei Fertigung des neuen Hypothekenbuchs unbeachtet bleiben. Pommersfelden, am 1. October 1826.

Gräflich Schönbornisches Patrimonial-Gericht 2ter Klasse.
Endres.

Die Gräflich Giechischen gerichts- und lehenbaren Grundbesitzungen des Bauern Georg Wagner zu Schneeberg, nämlich ein Söldengut und zwei walzende Stücke daselbst, taxirt auf 565 fl., 180 fl. und 160 fl., sollen Schulden halber gerichtlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich in dem am

20. November

anstehenden Bietungstermin im Orte Schneeberg einzufinden, in welchem die Plusliciranten den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu erwarten haben. Ueber die Lasten und Abgaben kann jederzeit in der Registratur Einsicht genommen werden. Buchau, am 21. October 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Da in dem heute zum Verkauf der Heinrich Meidhardtischen, Gräflich Giechischen lehenbaren Grundstücke zu Mainleus angestandenen Bietungstermin Niemand erschienen ist, so werden solche anderweit dem Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

16. November c., Vormittags 9 Uhr,

im Gerichtssitze dahier anberaumt. Buchau, den 7. October 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Königl. Strafarbeitshause zu St. Georgen wird Schaafwolle zum Kämmen, Kartätschen und Spinnen, auch auf Maschinen zum Spinnen, dann Baumwolle zum Kartätschen und Spinnen, ingleichen Flachs zum Hecheln und Spinnen, sowie Werg zum Spinnen auch Kämmen angenommen und nach Verlangen bearbeitet.

Einem verehrlichen Publikum dient hiemit zur Nachricht, daß der Tanz-Unterricht den 16ten d. wieder anfängt. Mein Logis ist bei Herrn Kästner, Riemermeister, in der Hauptstrasse Nr. 15.

Hahn, Lehrer der Tanzkunst.

Im Hauße E. Nr. 427 ist die mittlere Etage auf das kommende Ziel Lichtmeß 1827 zu vermiethen; sie besteht in 3 Stuben, Alcof, 2 Küchen, Kammer, Holzlege ꝛc.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 26. October. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 26. October. Die Tochter des K. Kämmerer und Freiherrn Groß von Trockau.

Den 29. October. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Gutmann dahier.

Den 30. October. Der Sohn des Magistratsdieners Ebersberger dahier.

Den 1. November. Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Speckner auf dem Herzog.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 25. October. Die hinterlassene Wittwe des Kaufmann Wilmersdörffer dahier, alt 67 Jahre.

Den 27. October. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Hertel dahier, alt 53 Jahre, 11 Monate und 19 Tage.

Den 28. October. Der Sohn des Pachtgärtners Rausch dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 22 Tage.

Den 29. October. Der Zolleinnehmer Ziegler dahier, alt 56 Jahre.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Strömsdörfer dahier, alt 1 Jahr, 6 Monate und 22 Tage.

Den 30. October. Die hinterlassene Wittwe des Hochfürstlich Brandenburgischen Hofraths Wucherer dahier, alt 88 Jahre und 13 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 133. Bayreuth, am 7. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer jeden Quittung, welche die Königl. Districts-Schul-Inspectoren des Obermainkreises über den jährlichen Bezug der Schul-Visitations-Diäten ausstellen, haben selbige von 18$\frac{25}{26}$ an, die visitirten Schulen namentlich anzugeben.

Dies wird denselben zur genauen Darnachachtung andurch eröffnet, mit dem Bemerken, daß solche Quittungen, welche die Namen der visitirten Schulen nicht enthalten, vorerst unbezahlt bleiben und zur nachträglichen Ergänzung wiederum remittirt werden müssen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Districts-Schul-Inspectoren des
Obermainkreises.
Die Schul-Visitations-Diäten betr. Friedmann.

Bayreuth, den 26. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Repartition zur Befriedigung der Forderungen auf das letzte Drittheil der Kriegs-Entschädigung von 180$\frac{5}{6}$ im District des vormaligen Fürstenthums Bayreuth, ist gefertigt und es ist nunmehr die Einsendung der Atteste nothwendig, um den treffenden zahlungspflichtigen Bezirk einsetzen zu können.

Es wird zu diesem Behuf nachfolgendes angeordnet:

1) Die Einsendung der Atteste geschieht in der Regel durch das Landgericht resp. die Polizei-Behörde des Wohnortes. Die Inhaber der Atteste geben solche an diese Behörden ab, welche sie verzeichnet und mit Bericht hieher vorlegt.

Die Rückgabe erfolgt zwar sofort, inzwischen sind die Polizei-Behörden gleichwohl verbunden, den Einlegern eine Recognition hinauszugeben, welche bei der Rückgabe der Atteste wieder eingeliefert wird. —

2) Es kann auch jeder Attest-Inhaber solche entweder mittelst schriftlicher Eingabe, oder persönlich vorlegen.

Im ersten Fall muß die Num., der Betrag, der Name und Wohnort von jedem einzelnen allegirten Attest genau bezeichnet und bemerkt werden, in welchem Polizei-Bezirk der Attests-Inhaber wohnt.

3) Der Termin für die Einsendung ad 1. und für die schriftlichen Vorlagen beginnt von jetzt an und läuft in der Mitte des Monats December aus.

Spätere Eingaben haben den Nachtheil zur Folge, daß bei der Zuweisung des Districts, auf den Wohn-Ort des Besitzers keine Rücksicht genommen werden kann, und daß die treffenden Ausfertigungen taxirt werden.

4) Der Termin für die persönlichen Vorlagen beginnt mit dem 10. November und endigt mit dem letzten desselben Monats.

Auch findet die Annahme nur an dem Dienstag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche und zwar von Vormittag 9 Uhr bis 12 Uhr statt. Spätere Anmeldungen an andern Tagen werden nicht beachtet. Die Anmeldung selbst geschieht beim Secretariat der unterfertigten Stelle.

5) Die sämmtlichen Polizei-Behörden haben für die erforderliche Bekanntmachung dieser Anordnung in den betreffenden Gemeinden zu sorgen.

6) Wenn Atteste in der Zwischenzeit abhanden gekommen sind, so ist von der treffenden Polizei-Behörde die Nummer des Attestes und die Nummer des Hinausgabs-Protokolls, so wie der Name des letzten Besitzers, bis zum 10. November d. J. hieher anzuzeigen, um geeignet einschreiten zu können. Spätere Anzeigen müssen unbeachtet bleiben, weil dann das Attest auch schon vorgezeigt und zugeschrieben seyn kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Districts-Umlage auf das letzte Drittheil der Kriegs-Entschädigung pro 180⅝ betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 27. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anbauung und Veredlung des Saflors im Vaterlande ist für Landwirthschaft und Gewerbs-Industrie von hoher Wichtigkeit. Die Versuche zur Veredlung sind in der neuesten Zeit durch glücklichen Erfolg belohnt worden, und besonders hat sich darinnen der Großhändler Preyß zu Pesth ausgezeichnet.

Se. Königl. Majestät haben dieserhalb und in Erwägung der Vortheile, welche dem Vaterlande dadurch zugeführt werden können, unterm 7ten curr. zu befehlen geruht, daß von Seiten der Kreisstellen und der Polizeibehörden unternehmende Landwirthe ermuntert und besonders Techniker aufgefordert werden sollen, durch fortgesetzte Beobachtungen und Versuche auszumitteln: durch welches Verfahren die Vorzüge des veredelten Saflors, genannt Preyssiana, erzielt werden.

Die Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises werden zur genauesten Beobachtung dieser allerhöchsten Anordnung hiermit aufgefordert und angewiesen, anzuzeigen: wenn und wo ein Landwirth oder Techniker die Versuche anzustellen gesonnen ist, oder schon gemacht hat, und mit welchem Erfolg?

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Anbauung und Behandlung des Saflors betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 2. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Wilhelm Friedrich Obermeyer ist die Pfarrei zu Igens-

dorf, im Dekanate und im Landgerichte Gräfenberg erledigt worden, deren Ertrag nach der superrevidirt und abgeschlossenen Faßion vom Jahre 1810 sich folgendermaßen berechnet:

I. An ständigem Gehalt:		
aus Stiftungs-Cassen:		
von der besondern Stiftungs-Administration des Land-Allmosen-Amtes in Nürnberg an baarem Gelde	130 fl.	— kr.
2 Schäffel 5 Metzen 1 Vrtl. Korn	29 fl.	3¼ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
a) die freie Wohnung im Pfarrhauße b) der Genuß der Oeconomie-Gebäude	50 fl.	— kr.
2) Gründe:		
2½ Tagwerk Wiesen	55 fl.	— kr.
ein kleiner Hausgarten	1 fl.	30 kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
1) An Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehnten	27 fl.	57½ kr.
b) vom kleinen Schmalsaat-Zehnten	16 fl.	7½ kr.
2) An Forstrechten:		
2 Klafter hartes Holz, à 4 fl.	8 fl.	— kr.
alle 2 Jahre einen Schleißbaum	2 fl.	— kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen	164 fl.	42¾ kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	50 fl.	— kr.
Summa	534 fl.	21½ kr.
Die Lasten betragen	11 fl.	30 kr.
Verbleiben reine Einkünfte	522 fl.	51½ kr.

excl. 132 fl. 37 kr. freiwilliger Geschenke.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen

Sechs Wochen

zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Igensdorf betr.

Toußaint.

Publicandum

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der Termin herannaht, mit welchem nach dem Einführungs-Gesetze (§. 1 letzter Satz) das neue Hypotheken-Gesetz auch in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehen-Consense in Wirksamkeit tritt, so werden diejenigen Hypotheken-Aemter, in deren Bezirke diese Lehen-Consense üblich waren, hiermit aufgefordert, mit angestrengter Thätigkeit und unausgesetztem Fleiße die hypothekenamtlichen Vorarbeiten in Beziehung auf die auf Lehen haftende Consense und Hypotheken fortzusetzen, um solche bis zum festgesetzten Termine, den 1. Jänner 1827 sicher zu vollenden.

Säumige Beamte haben zu gewärtigen, daß nach den bereits früher erlassenen allerhöchsten Entschließungen unnachsichtlich gegen sie mit aller Strenge, nicht nur durch Abordnung eigener Commissarien auf ihre Kosten, sondern auch durch Disciplinar-Strafen im Sinne des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde — werde eingeschritten werden.

Um den Fortgang dieser Vorarbeiten bemessen zu können, ist hierüber von sämmtlichen genannten Hypotheken-Aemtern von nun an von 14 Tagen zu 14 Tagen — pflichtmäßiger umständlicher Bericht, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von sechs Reichsthalern und Absendung eines Wartbotens, zu erstatten.

Hypotheken-Aemter, welche bereits mit den vorgeschriebenen Vorarbeiten hinsichtlich solcher auf Lehen haftenden Consense und Hypotheken fertig sind, haben demungeachtet dieses bei gleicher Strafe in den ersten 14 Tagen anzuzeigen. Bamberg, den 9. October 1826.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Freiherr von Godin, Director.

Driß.

Bekanntmachungen.

Es wird hiermit Folgendes zur Kenntniß der hier befindlichen Handelsleute gebracht:

1) Alle inländische Kaufleute, Krämer, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten roher Erzeugnisse, welche, nicht hier ansäßig, den hiesigen Jahrmarkt beziehen, haben sich durch ihre Gewerbs-Concessionen, Zoll-Patente, durch Bekannte, oder auf sonst zulässige Art, sofort bei unterzeichneter Behörde zu legitimiren.

2) Nur denjenigen aus- und inländischen Schutzjuden, welche ein von ihrer Obrigkeit ausgestelltes Attest: daß sie als Handelsleute angesessen und guten Leumunds sind, aufzuweisen haben, wird das Feilhalten auf hiesigem Jahrmarkt gestattet.

3) Ausländische Fabrikanten, Professionisten und Kaufleute haben sich durch ein — von der Obrigkeit ihres Wohnortes ausgestelltes erneuertes Original-Attest auszuweisen.

4) Nach Ablauf des Jahrmarkts, welcher nur drei Tage dauert, dürfen keine Waaren mehr verkauft werden.

5) Der heimliche Verkauf der Waaren, so wie das gesetzwidrige Hausiren, wird hiermit strenge verboten.

6) Zugleich wird das Verbot des Tobackrauchens, sowohl auf den Strassen, als auch in den Boutiquen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe hiemit in Erinnerung gebracht.

Die Dawiderhandelnden werden sofort in Untersuchung genommen — und zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Die Polizei-Mannschaft ist deßhalb zur genauen Aufsicht angewiesen worden, um jeden Contraventions-Fall sogleich zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 4. November 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

(Die hiesige Sparkasse betr.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für diesen Winter die hiesige Sparkasse an jedem **Mittwoch Vormittags von 10 bis 12 Uhr**, und **für das bevorstehende Martiniziel vom 8. bis 15. November täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr** zur Annahme von Ersparniß-Summen in dem bereits bekannten Locale, eröffnet werden soll.

Bayreuth, den 11. November 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Da die unterm 3. August 1818 erlassene und in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 95 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte polizeiliche Anordnung, **die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hunde-Zeichen betreffend**, immer mehr in Vergessenheit zu kommen scheint, so wird dieselbe hiermit erneuert, und

nachstehendermassen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denselben, bei eigener Verantwortlichkeit, die strengste Aufsicht zu führen und solchen bei dem mindesten Zweifel gegen dessen Gesundheit sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich Spuren von Hundswuth entdecken, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblatts vom Jahr 1819 genau angegeben sind, so ist, bei Vermeidung scharfer Strafe, bei der unterzeichneten Polizei-Behörde sofort Anzeige davon zu machen.

3) Jeder, der einen Hund hält, hat deßhalb bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses seinem Hunde entweder am Halsbande, oder an einer Schnur anzuhängen.

4) Wer ein solches Zeichen löst, hat zugleich die genaue Beschreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund selbst mitzubringen; jede falsche Angabe zieht eine nachdrückliche Ahndung nach sich.

5) Für die Abgabe dieses Zeichens wird von denjenigen Hundebesitzern, welche sich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweisen können, der Betrag von 12 kr. rhl. entrichtet; diejenigen Individuen aber, die diese Nothwendigkeit zu bescheinigen im Stande sind, erhalten das erste Zeichen unentgeldlich und zahlen nur für die Verabfolgung eines zweiten 6 kr. rhl.

6) Ein jeder Hund, der vom Tage dieser wiederholten Bekanntmachung an, ohne ein solches Zeichen auf der Strasse herumläuft, wird entweder gefangen oder, wenn dieses nicht leicht geschehen kann, tod geschlagen. Wird der Eigenthümer eines solchen gefangenen oder todgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe noch überdies mit einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe von 1 bis 2 Thaler, oder im Fall der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

7) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- und Metzgerhunde, sowie alle bißigen Hunde müssen noch ausserdem entweder mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen Maulsperre, bei Vermeidung einer gleichen ebenfalls zum städtischen Armenfond fließenden Geldstrafe von 1 Thaler, versehen seyn.

8) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbank, oder in das Schlachthaus zu bringen.

9) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde nach eingetretener Polizeistunde durchaus nicht mehr allein auf der Strasse herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeistunde allein auf der Strasse betroffen wird, soll nicht nur eingefangen, oder, wenn das Einfangen nicht wohl thunlich ist, getödtet, sondern auch der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

10) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter ꝛc. Hunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß sie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

11) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingesperrt gehalten werden, so liegt den Eigenthümern ob, dafür zu sorgen, daß solche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht belästigen und beunruhigen.

12) Hunde dürfen weder in die Kirche, noch in die Schauspielhäußer ꝛc. bei Vermeidung der unter Nr. 6 angedrohten Strafe mitgenommen werden.

13) Läufische Hündinnen sind während der Begattungs-Zeit eingesperrt zu halten; wer solche Hündinnen auf der Strasse frei herumlaufen läßt, hat eine Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verwirkt.

14) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen, und solche aus der Wohnung auf die Strasse nehmen, haben das vorgeschriebene Zeichen gleichfalls zu lösen, und überhaupt alle hier beschriebene Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau und pünktlich zu erfüllen.

Die Wirthe, oder wer sonst einen Fremden beherbergt, sind verbunden, ihren Gast über diese polizeilichen Gesetze zu belehren, indem sie für deren Vernachlässigung ganz und alleine zu haften haben.

Die unterzeichnete Behörde erwartet, daß vorstehende Anordnungen überall genau beobachtet werden.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den

Vollzug derselben strenge zu wachen, und allenfallsige Contraventionen zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen; eben so ist dem Fallmeister und dessen Knechten der Befehl ertheilt worden, die oben unter Nr. 6 und 9 in Bezug auf das Einfangen oder Todschlagen der Hunde gegebenen Vorschriften pflichtmäßig zu befolgen.

Bayreuth, den 20. October 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als
Local-Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der Wittwe Hausleiter in Gemeinschaft mit ihren beiden Kindern zugehörige Wohnhaus in der sogenannten alten Caserne zu Sct. Georgen, Nr. 887, Hypoth. Nr. 35, geschätzt auf 150 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem am

30. November Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissair, Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Knoll anstehenden Bietungs-Termin mit dem Anhange vorgeladen, daß das Taxations-Protocoll in loco registraturae kündlich eingesehen werden kann. Bayreuth, den 19. October 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Schweizer.

Riedel.

Bayreuth, den 19. Juni 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in dem erbschaftlichen Liquidations-Prozesse über den Nachlaß des am 2. Mai 1825 zu Regnitzlosau hinter der Kirche verstorbenen Kammerherrn Freiherrn v. Reitzenstein das zu diesem Nachlasse gehörige, im Landgerichts-Bezirk Rehau, des Obermainkreises des Königreichs Bayern, eine gute Stunde von der Böhmischen und Sächsischen Gränze und 2 kleine Stunden von Hof entfernt liegende, auf 32,866 fl. 38½ kr. taxirte Allodial-Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, in dem hiezu auf den

30. Mai 1827, Vormittags 9 Uhr

vor dem Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Nürnberger an hiesiger ordentlichen Gerichtsstelle angesetzten Termine sich zu melden, und ihre Gebote abzugeben.

Das die nähere sehr specielle und genaue Beschreibung dieses Guts enthaltende Taxations-Instrument kann täglich während der ordentlichen Gerichtszeit in diesseitiger Registratur eingesehen, auch sonstiger Aufschluß bei dem Nachlaß-Administrator, Hauptmann August Wilhelm Freiherrn v. Reitzenstein zu Hof, erfragt werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. m.

Voigt.

Mittwoch den 15ten d., Vormittags 10 Uhr wird eine Parthie guter Flachs von den Wenigstnehmenden zugekauft und Verkaufslustige hiezu eingeladen. St. Georgen, den 1. November 1826.

Die
Königlich Bayerische Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Zufolge höchster Entschließung d. d. Bayreuth, den 23. October praes. 1. November l. J. ist die Concurs-Prüfung der jüdischen Vorsänger auf den

15. und 16. November 1826

gnädigst festgesetzt.

Die Prüfung beginnt an jedem Tage früh 8 Uhr.

Dies zur Kenntniß und Darnachachtung der Betheiligten. Bamberg, den 1. November 1826.

Inspectorat des K. Schul-Seminars.
G. S. Schatt.

Nach dem Antrage der Gläubiger des in Gant gerathenen Bauers Friedrich Zapf zu Lützenreuth, werden am

Donnerstag den 9. Nov. l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Lützenreuth zwei Paar dreijährige Ochsen, drei zweijährige Stiere, ein Paar einjährige Stiere, drei Kühe, eine zweijährige Kalbe, eine einjährige Kalbe, ein Ochsenkalb, drei Kühkälber, zwei Ziegen, vier Böcke, vier Schaafe, zwei junge Schweine, bedeutende Quantitäten Korn, Gerste, Haber, Waiz, Lein, 300 Metzen Erdäpfel, 70 Centner Heu, 24 Centner Grom-

met, 10 Klafter Scheitholz, eine Quantität Flachs und Schaafwolle, zwei gerüstete Wägen mit Ketten, drei Pflüge, eine Halmbank und mehrere andere Bauerei- und Stadel-Geräthschaften an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am genannten Tage Vormittags zu Lützenreuth sich einzufinden. Berneck, den 30. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das zur Concursmasse des Johann Lochner älter zu Rauhenberg gehörige Grundvermögen, welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 109, 110 und 112 beschrieben ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin ist zu diesem Ende auf

Freitag den 24. November l. J., Vormittags
9 — 12 Uhr

im Orte Rauhenberg anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Hollfeld, am 18. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

In Folge eines rechtskräftigen Beschlusses wird das ganze Anwesen des Bäckermeisters Johann Gierisch zu Speinshart zur Befriedigung der Gläubiger desselben, auf kommenden

Donnerstag den 7. December 1826

am hiesigen Landgerichts-Sitze öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß die Kaufbedingnisse vor der Versteigerung eröffnet werden. Dieses Anwesen besteht aus dem zweistöckigten gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause mit der realen Bäckergerechtigkeit, nebst den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden, aus einem Stadeldrittheile, ¼ Tagwerk Garten, aus 14 Tagwerk Feldern, und 3½ Tagwerk Wiesen. Eschenbach, am 17. August 1826.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Metzgermeisters Johann Georg Döbereiner von Marktleuthen werden nachfolgende Besitzungen desselben hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: a) ein Wohnhaus, Nr. 5, mit 3 Klaftern Gerechtholz, Stadel und Holzremiße, b) ½ Tagwerk Gartenacker an der Brücke, c) ⅓ Tagwerk Feld in der Brunngasse, d) ⅛ desgl. in der Schlupfen, e) ⅛ desgl. in der breiten Lohe, f) ¼ desgl. im Habnither Weg, g) ¼ desgl. dortselbst, h) ⅛ desgl. im Galgenberg, i) ¼ desgl. Wiese, die Peuntwiese genannt, k) ½ Tagwerk Holzboden und l) ¼ Tagwerk dergl. im obern See, m) ⅓ dergl. Griesfeld dortselbst, n) 2¼ Tagwerk Holz und 2 Tagwerk Huth von der vertheilten Gemeinde. Kaufsliebhaber haben sich am

15. November, Vormittags 9 Uhr

in dem Gasthofe des Erhardt Döbereiner zu Marktleuthen einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, am 18. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Ertl.

Die Johann Schüttischen Eheleute in Lobenstadt haben sich dem Concursverfahren wegen Ueberschuldung freiwillig unterworfen. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger derselben, und zwar: 1) zur Liquidation ihrer Forderungen und deren Nachweisung, auf den

16. November d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angezeigten Forderungen, auf den

18. December d. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf den

17. Januar 1827,

jedesmal früh 9 Uhr vor unterzeichnetes Gericht, und zwar unter dem Präjudize geladen, daß die Versäumung des ersten Termins den Ausschluß der Forderungen von der Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den diesfallsigen Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der benannten Eheleute in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens die-

net den Schüttischen Gläubigern zur Notiz, daß das sämmtliche Mo- und Immobiliar-Vermögen bei der Concurs-Inventur auf 2277 fl. geschätzt, der Passivstand aber auf 3020 fl. 28½ kr. vorläufig angezeigt worden ist, und 2100 fl. ungelöschte Hypotheken Capitalien, excl. Zinsen, eingetragen sind. Vestenbergsgreuth, den 17. October 1826.

Freiherrlich v. Holzschuhersches Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth.
Schmidt.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bringe ich zur ergebensten Anzeige, daß ich mit hoher magistratischer Bewilligung, mich hier etablirt habe, und den von meiner Frau Schwiegermutter Machol Wolfs Witib geführten Schnittwaarenhandel in einem größern und geregelten Wirkungskreise für meine Rechnung und unter meiner Firma fortführen werde. — Vortheilhafte Einkäufe, reelle Waare und äußerst billige Bedienung werden mir hoffentlich viele Abnehmer en gros & en detail, zuwenden, und das für die übernommene Handlung längst bestehende Vertrauen noch fester begründen. — Meine Waaren von der eben verflossenen Frankfurter Messe sind hier eingetroffen; mein Laden ist in der Schloßgasse Nr. 277, dem Brandenburger Hauße gegenüber Bayreuth, den 30. October 1826.

N. N. Löwenberger.

Unterzeichneter wird diesen Martini-Markt wieder mit denen schon bekannten Waaren, als: Caffee und Zukker, Chocolade, Sago, Reiß Gerste, grün Korn, Arrack, Goldwasser und besonders besten Kümmel-Liqueur, Würste, Mandel-Caffee, ächte Nürnberger Lebkuchen, und allen Gewürzen, beziehen, und empfiehlt sich zu gnädig und geneigtem Zuspruch ergebenst.

Johann Kirchner,
aus Nürnberg.

J. Kolb aus Bamberg empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum zu bevorstehendem Martinimarkte mit seinen bekannten Bijouterie- und Galanterie-Artikeln, als: Herren- und Damen-Uhren, Uhrhacken, Uhr- und Halsketten, glatte und gewundene, Walzen, Pettschaften, Ohr- und Fingerringe, Tuchnadeln, Kreuze und Medaillons nach neuester Façon von 14 und 18karätigem Golde, Bronze-Leuchter-Schreibzeuge und Briefbeschwerer, Haar-Stahl- und Bronze-Gürtel, Bronze-Colliers und Uhrhacken, Bracelets aller Arten, Bronze- und Stahlschließen, Taschen à la Walter Scoot, Kästchen mit den schönsten Ansichten, Fächer à la jouo, Geldbörschen lange und kurze in schönster Auswahl, Bouillons-Tassen, Dejeuners, Lampen, feine Kristallgläser mit den verschiedensten Devisen, Vasen und Flacons und alle in dieses Fach einschlagende Artikel. Um zahlreichen Besuch bittend, verspricht er die billigsten Preise und reellste Bedienung. Sein Lager ist auf dem Markte nächst dem Rathhauße bei Frau Horn, Nr. 20.

In dem Hauße E. Nr. 8 in der Hauptstrasse ist in der 2ten Etage ein Quartier zu vermiethen, und kann solches entweder sogleich oder auf Lichtmeß 1827 bezogen werden; dasselbe besteht in 2 heizbaren Zimmern, einer hellen Küche, einem versperrten Hausplatz und einer großen hellen Kammer, so wie auch Holzlege und dem Mitgebrauch des Waschkessels; auch kann solches während des Martini-Marktes einem Kauf- oder Handelsmann überlassen werden. Das Nähere beim Eigenthümer

---

Das Gütlein des Herrn Goyvion am Oschenberg bei Laineck, ist kommende Lichtmeß 1827 zu verpachten. Pachtliebhaber mögen das Gut einsehen und die Pachtbedingnisse bei dem Eigenthümer am Oschenberg vernehmen.

Bei dem Kunstgärtner Prohaska zunächst der Plassenburg bei Culmbach, kann stündlich ein junger Mensch von guter Erziehung als Lehrling eintreten.

In dem Königl. Strafarbeitshauße zu St. Georgen wird Schaafwolle zum Kämmen, Kartätschen und Spinnen, auch auf Maschinen zum Spinnen, dann Baumwolle zum Kartätschen und Spinnen, ingleichen Flachs zum Hecheln und Spinnen, sowie Werg zum Spinnen auch Kämmen angenommen und nach Verlangen bearbeitet.

Einem verehrlichen Publikum dient hiemit zur Nachricht, daß der Tanz-Unterricht den 16ten d. wieder anfängt. Mein Logis ist bei Herrn Kästner, Riemermeister, in der Hauptstrasse Nr. 15.

Hahn, Lehrer der Tanzkunst.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag. Nro. 134. Bayreuth, am 10. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. November 1826.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung des Isarkreises im bezeichneten Betreffe wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Se. Majestät der König haben bereits in den ersten Monaten allerhöchst Ihres Regierungs-Antrittes, die Errichtung einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Blinde beschlossen; nachdem nunmehr die Vorbereitungen hiezu größtentheils beendigt sind, so soll in Folge weiterer allergnädigster Entschließung vom 13ten l. M. diese Anstalt vorläufig in Freysing, in dem bisherigen Local der Taubstummen errichtet, und am 6ten künftigen Monats eröffnet werden.

Der Unterricht in dieser Anstalt wird folgende Gegenstände umfassen:

1) Religion,
2) Die Lehrgegenstände der Volksschule,
3) Vocal- und Instrumental-Musik,
4) Handarbeiten,
5) Anleitung und Uebung im Gebrauche der übrigen Sinne. —

Die Aufnahms-Bedingungen sind folgende:

1) Für Wohnung, Kost, Erziehung und Unterricht eines Zöglings ist von Inländern jährlich eine Summe von Hundert und fünfzig Gulden, von Ausländern eine Summe von Zweihundert Gulden zu zahlen.
2) Jedem Gesuche sind Zeugnisse über folgende Punkte beizulegen:
   a) daß das aufzunehmende Kind wenigstens sechs, und nicht über zwölf Jahre alt,
   b) nicht blödsinnig,
   c) mit keinem körperlichen Uebel behaftet, und
   d) geimpft sey.
3) Da Se. Königl. Majestät diese Anstalt mit einer bedeutenden Stiftung zu unentgeldlicher Aufnahme von armen Zöglingen allerhuldreichst begabt haben, so werden auch Gesuche um Freiplätze angenommen, welchen jedoch amtlich beglaubte Armuths-Zeugnisse beizulegen sind.

4) Die Gesuche und Nachweisungen sind durch die einschlägigen Polizei-Behörden bei den treffenden Kreis-Regierungen, Kammer des Innern einzureichen. München, den 19. October 1826."

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Einrichtung und Eröffnung einer Blinden-Anstalt in Freysing betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Zur Berichtigung der unterm 21sten d. M. angefertigten Conscriptions-Liste für die Altersklasse 1806 ist Termin auf

Mittwoch den 22. November dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden.

Alle in dem Jahre 1806 gebohrne oder zu dieser Altersklasse hingewiesene Individuen des hiesigen Stadtbezirks, so wie diejenigen, welche anderwärts gebohren sind, gegenwärtig aber dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Aeltern, Pflegeltern, oder sonstigen Verwandten, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die ungehorsam Ausbleibenden, mit folgenden Strafen belegt werden:

1) sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen;
2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes;
3) haben eine längere Dienstzeit, und
4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen; auch werden
5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstige Verwandte für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibes-Strafen beahndet.

Bis zu dem oben bemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive oder vorläufige Befreiung, so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so wird auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch aufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Altersklasse freiwillig zu stellen.

Bayreuth, am 24. October 1826.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Mittwoch den 15ten d., Vormittags 10 Uhr wird eine Parthie guter Flachs von den Wenigstnehmenden zugekauft und Verkaufslustige hiezu eingeladen. St. Georgen, den 1. November 1826.

Die Königlich Bayerische Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Der Schneidermeister Johann Michael Schreyer zu Marktleuthen hat die ihm zur Aufnahme eines Capitals gegönnte Frist mehrmals verstreichen lassen, ohne bisher seine Gläubiger befriediget zu haben; es werden daher die Realitäten desselben mehrmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: a) 1 Wohnhaus Nr. 43, an der Eger gelegen, mit Stadel, Schupfen, Backofen, Rübengrube, Milchsteige, Gemüßgärtlein, 3 Klafter Gerechtholz und allen übrigen darauf haftenden Rechts- und Gerechtigkeiten, b) ¼ Tagwerk Feld in der Wannfeld, c) 1 dergl. ¼ Tagwerk im Rohrsbach, d) 1 dergl. ⅛ Tagwerk am Galgenberg, e) ⅛ Tagwerk Wiese in dem Hermantheil, f) ¼ dergl., die Baadwiese genannt, g) ⅛ dergl. im Steinboß, h) ⅛ dergl. in der Wendern, i) 2¾ Tagwerk und 2 dergl. Huth von der

vertheilten Gemeinde im Kuhberg, k) 2½ Tagwerk Holz auf dem Sophienberg. Am

16. November, Vormittags 9 Uhr

wird der Termin im Erhard Döbereinerschen Gasthofe zu Marktleuthen abgehalten und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die Taxbeschreibung obiger Immobilien kann täglich im hiesigen Geschäftszimmer eingesehen werden. Kirchenlamitz, am 19. October 1826.

Königliches Landgericht allda.
Ertl.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach

werden durch diese öffentliche Ladung alle diejenigen, welche an den Bothen Daniel Püttner zu Küps aus was irgend für einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am

Donnerstag den 23. November c., Vormittags 9 Uhr, ihre Forderungen vor dem K. Landgerichte dahier entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anzumelden und gehörig nachzuweisen, ausserdem sie sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn auf sie bei einem allenfalls zu Stande kommenden Schuldausgleichungs-Vertrage keine Rücksicht genommen wird. Kronach, den 31. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gutschneider. D. i.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers werden folgende dem Bauern Christoph Rieß zu Haid bei Seußen zugehörigen Realitäten, nämlich: 1) ein Gütlein, auf 1577 fl. 36½ kr. gerichtlich abgeschätzt, bestehend: in einem geräumigen Wohnhauße, gewölbte Stallung auf 7 Stück Rindvieh, daran befindlichem Stadel, einem Hausgarten von 13 □R., 7½ Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Wiesen, Steuer-Kapital 450 fl.; 2) walzende Stücke als: 1½ Tagwerk, 27 □R. Reuthwiese im Steuerdistrikt Seußen, nach Abzug der Lasten auf 112 fl. 30 kr. taxirt, 1⅛ Tagwerk Feld unterm Erlnberg, auf 135 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und der Bietungs-Termin auf den

18. November curr., Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage Kaufslustige sich zu Seußen in dem dortigen Wirthshause vor der dortselbst eintreffenden K. Landgerichts-Commission einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und das Weitere nach der bestehenden Vorschrift zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann während der Gerichtszeit täglich in dem Registratur-Zimmer eingesehen werden. Wunsiedel, den 18. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der zur Johann Schüttlschen Gantmasse in Lohnerstadt gehörige Bauernhof, zu dessen Dismembration die höchste Genehmigung kurz vor der Concurserklärung erfolgt ist, wird hierdurch in folgenden einzelnen Objecten, als: 1) der neugebildete Gutscomplex, bestehend in dem Wohnhaus Nr. 76 mit Keller, Scheuer, Pumpbrunnen, Stallung, Backofen und Gärtchen, dann 13⅛ Morgen Feld incl. 1¼ Morgen vertheilte Gemeinde-Gründe, 4 Morgen Wiesen, einschlüssig ½ Morgen Angerantheil und dem beträchtlichen noch unvertheilten Gemeinde-Recht; 2) 2 Morgen Feld, der Gumbes-Acker; 3) 1½ Morgen Feld, in der Rinzach oder Krägelsgrund; 4) ½ Morgen Feld ferner in der Rinzach; 5) ½ Morgen Feld auf der Steinleiten; 6) 1½ Morgen Feld, die Eisenleithen; 7) ½ Morgen Feld beim Kellerhaus unter der Strasse; 8) ¼ Morgen Feld, der Lochacker; 9) ¾ Morgen Feld, das Kellerleitlein; 10) 1 Morgen Feld im Sandknock; 11) ½ Morgen Feld im Edelgraben; und 12) ½ Morgen Feld beim Kellerhaus ober der Strasse, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende haben annehmbare Kaufsliebhaber, welche sich inzwischen über die Belastung der Objecte, dann deren Taxation zu jeder Zeit in der Registratur informiren können, in dem Strichtermin am

17. November h. J.

von früh 9 Uhr an, im Hackischen Wirthshaus zu Lohnerstadt sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und wegen des Zuschlags das Weitere in Gemäßheit der Gesetze zu gewärtigen. Vestenbergsgreuth, den 17. October 1826.

Freiherrlich v. Holzschuhersches Patrimonial-Gericht.
Schmidt.

Nicht Amtliche Artikel.

Johann Georg Benedikt Schaupp aus Bamberg besucht den gegenwärtigen Markt mit einem assortirten Lager von Holländer-, Bielefelder-, Hanfene Schweizer- und andern Sorten Leinwand, feinen Französischen leinen Fadenbatist, Damast-, Kaffee-, Hand- und Tafeltüchern ohne Nath zu 6 und 12 Personen, weißem Pique, Schweitzer Batist, Englischen Bassins oder Schnur-Barchend, ordinäre Tisch- und Handtücher-Zeugen, blau gestreiften Bett-Zwilchen, ächten Brabanter Triller, Pique-Bettdecken, Schlesisch- und Holländischen weißen, — mit roth und lilla Rand, — und färbigen leinenen Sacktüchern, Fußdecken-Leinwand, Damen-Conseten-Zeug, ordinären und extra feinen Venetianer Maßkon, ächten Mannheimer- und Kölnischen Wasser, als mehreren andern Artikeln, und verkauft zu den äußersten Fabrik-Preisen. Das Waarenlager ist in der ehemalig Nietsche'schen Boutique, Eingangs der Reihe, rechter Hand die erste.

J. Kolb aus Bamberg empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum zu bevorstehendem Martinimarkte mit seinen bekannten Bijouterie- und Galanterie-Artikeln, als: Herren- und Damen-Uhren, Uhrhacken, Uhr- und Halsketten, glatte und gewundene, Walzen, Pettschaften, Ohr- und Fingerringe, Tuchnadeln, Kreuze und Medaillons nach neuester Façon von 14 und 18karätigem Golde, Bronze-Leuchter-Schreibzeuge und Briefbeschwerer, Haar-Stahl- und Bronze-Gürtel, Bronze-Colliers und Uhrhacken, Bracelets aller Arten, Bronze- und Stahlschließen, Taschen à la Walter Scoot, Kästchen mit den schönsten Ansichten, Fächer à la jouo, Geldbörschen lange und kurze in schönster Auswahl, Bouillons-Tassen, Dejeuners, Lampen, feine Kristallgläser mit den verschiedensten Devisen, Vasen und Flacons und alle in dieses Fach einschlagende Artikel. Um zahlreichen Besuch bittend, verspricht er die billigsten Preise und reellste Bedienung. Sein Lager ist auf dem Markte nächst dem Rathhauße bei Frau Horn, Nr. 20.

Allen unseren Handlungsfreunden machen wir hierdurch die ergebene Anzeige, daß wir den bevorstehenden Markt nicht halten können, und bitten sie daher unsere Abrechnungen bis zum Lichtmeßmarkt offen zu lassen, zu welchem wir bestimmt und mit einem ganz neu assortirten Waarenlager dorthin kommen werden.

Davis und Gumpert,
aus Offenbach am Mayn.

Der Unterzeichnete sucht ein in guten Ruf stehendes Individuum, welches in den Arbeiten für das Polizei- und Verwaltungs-Fach gewandt ist und eine schöne Handschrift hat, in Dienste zu nehmen. Das Nähere in portofreien Briefen. Trockau, den 6. November 1826.

Ph. Uhlmann,
Patrimonial-Richter.

In dem Königl. Strafarbeitshauße zu St. Georgen wird Schaafwolle zum Kämmen, Kartätschen und Spinnen, auch auf Maschinen zum Spinnen, dann Baumwolle zum Kartätschen und Spinnen, ingleichen Flachs zum Hecheln und Spinnen, sowie Werg zum Spinnen auch Kämmen angenommen und nach Verlangen bearbeitet.

Zwei starke Zugpferde, fünfjährig, mehr falb als braun, wovon der eine 16, der andere 17 Fäuste hoch ist, und in jeder Hinsicht gewährt werden, stehen um billigen Preiß zu verkaufen. Wo? erfährt man im Intelligenz-Comtoir.

E. N. 294 ist eine Stube, Stuben- und Hauskammer nebst einer kleinen Küche für einzelne Personen auf Martini zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. November 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup. .	89¼	89
ditto à 5⅛ // // .	101⅛	101
Land-Anlehen à 5⅛ . . .		102¼
Lott. Loose E—M à 4⅛ .	101½	
ditto E—M à 4⅛ . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100.	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend. Nro. 135. Bayreuth, am 11. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. October 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises, und insbesondere die Gränz-Polizei-Behörden, werden auf die im 41sten Stück des diesjährigen Regierungs-Blatts enthaltene, die zur Aufnahme der Vaganten und Heimathlosen an der Gränze erforderlichen Nachweise betreffende allerhöchste Verordnung vom 12ten d. M. mit der Weisung aufmerksam gemacht, sich nach den darin ausgesprochenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen genauest und unter Haftung für alle aus ihrer Nichtbefolgung entstehende Kosten zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die zur Aufnahme der Vaganten und Heimathlosen an der Gränze erforderlichen Nachweise betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 26. October 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Publicandum.

Die zur Hofmark Trautenberg, Königl. Landgerichts Kemnath gehörige Oekonomie soll von Lichtmeß 1827 an, anderweit mittelst öffentlichen Aufstrichs gegen baare oder sonst annehmliche Caution an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem öffentlichen Aufstrich Tagesfahrt in Trautenberg selbst auf den

14. December 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor dem dahin abgeordneten diesseitigen Commissair, Protokollisten Nürnberger, angesetzt ist, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung geladen werden, daß die besondern Pachtbedingnisse im Verpachtungs-Termine selbst werden bekannt gemacht werden, aber auch vorher bei dem Sequester, Patrimonialrichter Weber zu Schönreuth Erkundigung darüber eingezogen werden kann.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, den 2. October 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden auf den Antrag des Kurators der Graf von Ellrodtischen Debitmasse zwei zu derselben gehörige Westpreußische Pfandbriefe, beide d. d. Sarnowo, den 24.

Dezember 1791 über resp. 1000 Rthlr. und 700 Rthlr. Preußisch Courant nebst 40 Stück Zins-Coupons zu beiden, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung und sofortige Hinausgabe der Pfandbriefe verkauft. Kaufslustige werden eingeladen, sich in dem auf den

21. November, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario Rath Pöhlmann hiezu anberaumten Termine einzufinden, ihre Gebote zu legen, und um 12 Uhr den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Schweizer.

Voigt.

Von der unterzeichneten Verwaltung werden am

Dienstag den 28sten d. M.

die bis dahin von Nr. 8334 bis 8777 incl. unausgelöst verbleibenden Pfänder des Monats September 1825 im Gasthauße zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 8. November 1826.

Die Verwaltung
des städtischen Leih- und Pfand-Instituts.

In Gemäßheit hohen Befehls der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 16. October d. J. soll das vormalige hiesige Kammer-Amts-Hauß, mit den Hintergebäuden und sonstigen Zugehörungen, im legalen Wege, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, öffentlich und meistbiethend verkauft werden:

I. Das Hauptgebäude selbst besteht aus 2 Stockwerken, ist massiv von Brocksteinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, und der Giebel gegen die Hauptstraße mit einem Erker versehen. Im Innern enthält das Gebäude:
   a) einen geräumigen Keller,
   b) im Stock zur ebenen Erde, einen Hausplatz, ein großes und ein kleines Zimmer, drei Kammern, eine Küche, eine Waschstube, 2 Abtritte und eine Holzlege;
   c) im ersten Stock: vier heizbare Stuben, vier Stubenkammern, eine Haußkammer, dann eine Küche;
   d) im Dachstuhl: der Erker, eine heizbare Stube, zwei Stubenkammern, und die übrige Dachfläche enthält vier verschlagene Kammern.

II. Die Nebengebäude, in dem vom Hauptgebäude etwas abstehenden Hofe, enthält das eine Gebäude im Geschoß einen Felsenkeller mit zwei Gängen, im Stock zu ebener Erde, das massiv von Quadern erbaut, einen einzigen Raum, der zweite Stock ist von Bindwerk, mit Backsteinen ausgemauert, und mit einem bedielten Boden versehen. Das Dach ist mit Ziegeln gedeckt. Mit diesem Gebäude ist das sogenannte Oeconomie-Gebäude verbunden, welches nur ein Stockwerk, das theils mit Quadern, theils von Bindwerk mit Backsteinen errichtet ist. In diesem befindet sich:
   eine Kammer, eine Stallung auf drei Pferde, eine Wagen-Remiße beiläufig für drei Wägen,
   ist aber im Baustande herabgekommen.

III. Der Hofraum von 29 Quadratruthen und der dahinter liegende Garten von 60 Quadratruthen, welche theils mit steinernen Säulen und Brettern ausgeschoben, theils mit Quader-Wand versehen, gesichert sind.

Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf

Montag den 4. December dieses Jahrs,
früh 10 Uhr,

in dem hiesigen Rentamtslocale anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber einfinden, die näheren Kaufsbedingungen vernehmen, und den Zuschlag vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung erwarten können.

Ausdrücklich wird dabei bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Bayreuth, am 8. November 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf Instanz der Gläubiger des in Gant gerathenen

Handlungshauſes Johann Wolfgang Püttners Erben zu Hof, ſoll das zur Concursmaſſe gehörige Wohnhaus in der Ludwigsſtraſſe dahier, welches nach Abzug der darauf früher gelegenen Häuſer-Steuer von 6500 fl. Capital, am 5. Juli heurigen Jahres auf dreizehntauſend achthundert und vierzig Gulden rheinl. gerichtlich geſchätzt worden iſt, an den Meiſtbietenden gerichtlich verkaufet werden. Dieſes Wohnhaus, an dem frequenteſten Platze gelegen, iſt drei Stock hoch, ganz neu und maſſiv aufgebaut, mit Schiefer gedeckt, beſtehend: I. aus dem Vorder- oder Hauptgebäude, davon das Erdgeſchoß durchgehends gewölbt, einen geräumigen Kaufladen, daran ſtoßende Comtoir-Stube, ein Waarengewölbe und einen Hausplatz, und unter der Erde zwei geräumige Keller, zwei kleinere dergleichen Kellerabtheilungen und einen Vorrath-Behälter, ſodann über eine Stiege einen Vorſaal, vier Zimmer gegen die Hauptſtraße, zwei Alcoven und eine Kammer; ferner im zweiten Stock vier Zimmer gegen die Straße, eine Küche, einen Alcov und einen Hausplatz, endlich unter dem Dache einen Boden auf dem Haupt- und einen dergleichen auf dem Kehlgebälke. II. Aus dem Mittelgebäude, zwei Stock hoch, ganz maſſiv und mit Schiefer gedeckt, enthaltend im Erdgeſchoße die Fortſetzung des Waarenlager-Gewölbes, eine Waſchküche, ſodann im erſten Stocke eine Kochſtube mit dem Eingange vom Vorderhauße her, und eine Küche, dann unter dem Dache zwei Kammern. III. Aus einem Hintergebäude, maſſiv und mit Schiefer gedeckt, enthaltend im Erdgeſchoße einen gewölbten Durchgang nach dem davor befindlichen Garten, zwei Waaren-Gewölbe, und eine gewölbte Stallung auf zwei Pferde; im erſten Stock ein Zimmer nach dem Garten, ein dergleichen gegen den Hof, eine Küche, geräumigen Vorplatz mit Mang-Kammer; ſodann im zweiten Stock, welcher mit dem erſten Stock des Mittelgebäudes und dem Vorderhauße in Verbindung ſteht, ein Hausplatz, zwei Zimmer und eine Kammer gegen den Garten, ein Zimmer gegen den Hof, eine Küche und eine Speiſe-Kammer, endlich unter dem Dache zwei Böden übereinander. IV. Aus einem Gange vom Vorder- nach dem Hinterhauße gegenüber dem Mittelgebäude, zwei Stock hoch, maſſiv, mit Schiefer gedeckt, das Erdgeſchoß gewölbt; in ſelbem befinden ſich die Holzlegen und ein Röhrenwaſſer mit zwei Käſten von Granitſtein. Im zweiten Stocke der Gang. Vor dem Hintergebäude befindet ſich: V. ein Gärtchen in zwei Abtheilungen, davon die obere 9 □Ruthen 53′, die untere, in welcher ein Baſſin, 16 □Ruthen 8′ enthält. Das frühere Steuerkapital dieſes Hauſes iſt durch den am 4. September 1823 ſtattgehabten Brand erloſchen, und wird nach Ablauf der fünfjährigen Steuerfreiheit vom 4. September 1823 an gerechnet, dieſes Haus und Zubehör Behufs der Beſteuerung neu eingewerthet werden. Als Strichtermin in Anſehung dieſes Verkaufes, iſt der

30. December 1826, Vormittags 10 Uhr

hiermit beſtimmt. Es werden daher alle diejenigen, welche nach der Qualität des Objektes dergleichen zu beſitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, andurch aufgefordert, in dem Termine, bei Königl. Landgericht Hof ſich zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Die Adjudication für dieſen Termin iſt abhängig von der Ratification der Maſſe-Curatel und der Creditorſchaft. Das Nähere über die Taxe und die Kaufs-Conditionen kann in der Regiſtratur täglich erkundiget und eingeſehen werden. Gegeben Hof, im Obermainkreiſe des Königreiches Bayern, den 25. October 1826.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmidt.

Auf den Antrag der Creditorſchaft des Braumeiſters Adam Kleber in Weiden, werden deſſen Realitäten noch einmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf künftigen

Samſtag den 25. November d. Js.

im Rathhauße zu Weiden, frühe 9 Uhr anfangend anberaumt. Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen können, haben zur genannten Zeit vor der in Weiden eintreffenden Königl. Landgerichts-Commiſſion zu erſcheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinſchlag geſchieht nach der Genehmigung der dabei anweſenden Gläubiger. Sollten das Anweſen oder die übrigen Realitäten nicht verkauft werden können, ſo wird zugleich eine Verpachtung vorgenommen werden. Bis zu dieſem Verkaufs-Termine ſtehet es den Kaufsliebhabern frei, ſich die Realitäten von dem Magiſtratsrathe Sindersberger und dem Schuhmachermeiſter Breininger vorzeigen zu laſſen, und die Verhältniſſe derſelben aus den Gerichts-Acten zu entnehmen. Die Realitäten ſind: 1) ein eingädiges Wohnhaus,

woran ein Brau- und Malzhaus angebaut ist, nebst radizirter Braugerechtigkeit und dem vorhandenen Braugeschirr, Stallung und geschlossenen Hofraum, Gemüßgarten an der Strasse, außerhalb des obern Stadtthors, sammt Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, 2) ¼ Tagwerk Grasgarten mit Obstbäumen, hinterm Hauße, 3) ¾ Tagwerk Feld, an der Kirchhofmauer, 4) 1 Tagwerk Wiese, in der Au gelegen, 5) 1½ Tagwerk Wiese, im Heidenaab-Winkel, 6) 1 Holzantheil an dem Eichranger, zu 1½ Tagwerk, 7) 1 dergleichen, in der Weiding, 8) 1 Holzantheil im Buchranger, zu 1 Tagwerk, 9) 1 dergleichen, in der Mooslohe, 10) 1 Gemeinde-Antheil im Egelsee, zu ¾ Tagwerk, 11) noch ein solcher daselbst, 12) ein weiterer im Mooswether, 13) im Neuweiher, 14) 1¼ Tagwerk Feld bei der Salzbrücke, und 15) 2 Tagwerk Wiese, hinter den Stadeln. Neustadt an der Waldnaabe, den 30. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Gegen den bürgerlichen Metzgermeister Johann Stark zu Kaltenbrun wurde der Konkurs erkannt, nach dessen Rechtskraft nunmehr die gesetzlichen Ganttäge festgesetzt werden, wie folgt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderung, auf

Mittwoch den 22. November l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Foderung, auf

Freitag den 22. Dezember l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede, auf

Montag den 22. Januar 1827,

und für die Schlußeinrede, (Duplik) auf

Montag den 5. Februar 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen bei den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaabe, den 24. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Der K. Landrichter leg. verh.
Dunkes, I. Assessor.

Auf Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Patrimonialgerichts zu Weißenbrunn, soll ein zur Debitmasse des Michael Müller zu Grün gehöriges Grundstück auf dem Kirchleußer Rein, der Mühlsteig genannt, welches auf 50 fl. gewürdigt worden ist, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu dem hiezu auf

Freitag den 24. November Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 6. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach

werden durch diese öffentliche Ladung alle diejenigen, welche an den Bothen Daniel Büttner zu Küps aus was irgend für einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am

Donnerstag den 23. November c., Vormittags 9 Uhr,

ihre Forderungen vor dem K. Landgerichte dahier entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anzumelden und gehörig nachzuweisen, ausserdem sie sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn auf sie bei einem allenfalls zu Stande kommenden Schuldausgleichungs-Vertrage keine Rücksicht genommen wird. Kronach, den 31. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gutschneider. D. i.

Der Metzgermeister Pankraz Götz dahier will mit seinen Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft treffen.

Wer demnach an denselben irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, sich am

Montag den 27. November d. Js.

um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als ausserdessen keine Rücksicht hierauf genommen werden wird. Scheßlitz, am 24. October 1826.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers werden folgende dem Bauern Christoph Rieß zu Haid bei Seußen zugehörigen Realitäten, nämlich: 1) ein Gütlein, auf 1577 fl. 36½ kr. gerichtlich abgeschätzt, bestehend: in einem geräumigen Wohnhauße, gewölbte Stallung auf 7 Stück Rindvieh, daran befindlichem Stadel, einem Hausgarten von 13 []R., 7½ Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Wiesen, Steuer-Kapital 450 fl.; 2) wälzende Stücke als: 1½ Tagwerk, 27 []R. Reuthwiese im Steuerdistrikt Seußen, nach Abzug der Lasten auf 112 fl. 30 kr. taxirt, 1⅛ Tagwerk Feld unterm Erlnberg, auf 135 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und der Bietungs-Termin auf den

18. November curr., Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage Kaufslustige sich zu Seussen in dem dortigen Wirthshause vor der dortselbst eintreffenden K. Landgerichts-Commission einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und das Weitere nach der bestehenden Vorschrift zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann während der Gerichtszeit täglich in dem Registratur-Zimmer eingesehen werden. Wunsiedel, den 18. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Die Johann Schüttischen Eheleute in Lohnerstadt haben sich dem Concursverfahren wegen Ueberschuldung freiwillig unterworfen. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger derselben, und zwar: 1) zur Liquidation ihrer Forderungen und deren Nachweisung, auf den

16. November d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angezeigten Forderungen, auf den

18. December h. J.,

3) zur Schlußverhandlung, auf den

17. Januar 1827,

jedesmal früh 9 Uhr vor unterzeichnetes Gericht, und zwar unter dem Präjudize geladen, daß die Versäumung des ersten Termins den Ausschluß der Forderungen von der Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den diesfallsigen Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der benannten Eheleute in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens dienet den Schüttischen Gläubigern zur Notiz, daß das sämmtliche Mo- und Immobiliar-Vermögen bei der Concurs-Inventur auf 2277 fl. geschätzt, der Passivstand aber auf 3020 fl. 28½ kr. vorläufig angezeigt worden ist, und 2100 fl. ungelöschte Hypotheken Capitalien, excl. Zinsen, eingetragen sind. Vestenbergsgreuth, den 17. October 1826.

Freiherrlich v. Holzschuhersches Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth.

Schmidt.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 9. November 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Taxe.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr, 8 Loth — Quint. Für 2 kr. 16 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 13 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 26 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 21 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 11 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 23 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 7 Pfund 3 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 15 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 7 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 14 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 21 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 33⅓ kr.

$\frac{1}{2}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 1 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{2}$ Metzen von weißem Gerstenmehl 2 kr. — pf. $\frac{1}{2}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. — pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste 1 fl. 10½ kr.

$\frac{1}{2}$ Metzen der feinsten Gerste 13 kr. 3 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen der feinen Gerste 10 kr. 1 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen der Mittel-Gerste 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen der groben Gerste 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen Waizengries 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen Gerstengries 3 kr. — pf. $\frac{1}{2}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{2}$ Metzen Hierse 6 kr. — pf. $\frac{1}{2}$ Metzen Haidel 5 kr. — pf. $\frac{1}{2}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. — pf Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 7 kr. 2 pf. Ein Ochsenfuß 5 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. 2 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 6 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 4 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieße 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 5 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 3 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 5 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 3 pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. — pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 1 pf.

VI.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufe Salz 8 fl. 27 kr. 2 pf.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath October, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 22½ kr. der Metzen 1 fl. 33⅓ kr. Der Scheffel Korn 6 fl. 49 kr. der Metzen 1 fl. 8 kr. Der Scheffel Gerste 7 fl. 3½ kr. der Metzen 1 fl. 10½ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 31 kr. der Metzen — fl. 35 kr. Der Scheffel Erbsen 12 fl. — kr. der Metzen 2 fl. — kr. $\frac{1}{2}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen 10 fl. 30 kr. der Metzen 1 fl. 45 kr. $\frac{1}{2}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr bis. 3 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz — fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 12 kr. — pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 8 kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. — pf. Ein Pfund Seife 13 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 12 kr. — pf.

V.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 9 kr. Hechte, das Pfund zu 19 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weissfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

VI. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 30 kr. Enten, das Stück zu 19 kr. Hühner, alte, das Stück zu 15 kr. Hühner, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. 40 kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. 44 kr. Rebhühner, das Stück zu 16 kr. Schnepfen, 33 kr. Krammetsvögel, das Stück zu 5 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 16 kr. Butter, das Pfund zu 13 kr. Eier, 5 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 5 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, am 8. November 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Um auch in den von hier entfernten Gegenden des Obermainkreises den Ankauf des Knochenmehls möglichst zu erleichtern, haben

der Herr Nicolaus Kopp in Bamberg,
" " Christoph Seydt in Hof,
die Herrn J. H. Liebhard et Comp. in Culmbach,
der Herr J. J. Strehler in Thurnau,
" " Lebrecht Fraaß in Redwitz,

Niederlagen von diesem sehr beachtungswürdigen chemischen Dungmehl übernommen, und besorgen den Verkauf desselben zu dem hiesigen Preis à fl. 3½ den netto Ctr. zuzüglich der, bei vollständigen Ladungen, aufs billigste accordirten Frachten, so wie auch den Ankauf der Knochen. Möchten nun diesen Herbst noch recht viele Versuche mit dem Knochenmehl gemacht werden, damit künftiges Frühjahr dessen Wirksamkeit, dessen wesentlicher Nutzen für die Landwirthschaft anerkannt und gewürdiget wird.

Königlich Bayerische privilegirte von Rebay'sche Knochenmehl-Entreprise Bayreuth.
Friedr. Carl Münch sen.

Im Monat Juli d. J. sind von einem bei dem hiesigen Leih- und Pfand-Institute ausgelößt worbenen Pfande, welches in verschiedenen Stücken bestand, einige Gegenstände von Zinn beim Abholen zurückgelassen worden. Da bisher keine Nachfrage darüber geschehen und der beschriebene Name des Pfandgebers unbekannt ist, so wird dies mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß derjenige, der sich als Eigenthümer oder rechtlicher Empfänger hiezu legitimirt, diese Gegenstände bei Unterzeichnetem noch in Empfang zu nehmen hat. Bayreuth, den 8. November 1826.

Kroher,
Controleur und Verwalter des Waarenlagers beim hiesig städtischen Leih- und Pfand-Institut.

Der Unterzeichnete sucht ein in guten Ruf stehendes Individuum, welches in den Arbeiten für das Polizei- und Verwaltungs-Fach gewandt ist und eine schöne Handschrift hat, in Dienste zu nehmen. Das Nähere in portofreien Briefen. Trockau, den 6. November 1826.

Ph. Uhlmann,
Patrimonial-Richter.

Allen unseren Handlungsfreunden machen wir hierdurch die ergebene Anzeige, daß wir den bevorstehenden Markt nicht halten können, und bitten sie daher unsere Abrechnungen bis zum Lichtmeßmarkt offen zu lassen, zu welchem wir bestimmt und mit einem ganz neu assortirten Waarenlager dorthin kommen werden.

Davis und Gumpert,
aus Offenbach am Mayn.

Durch die eingetretenen dienstlichen Verhältnisse des Besitzers, wird die ganz neu eingerichtete Bierbrauerei und Brandweinbrennerei zu Ablitz, im Ahornthale, unter sehr annehmbaren Bedingungen,

Dienstags den 28ten l. Ms.

auf 6 bis 9 Jahre, in dem dortigen Amts-Locale verpachtet. Zu gleicher Zeit, und an demselben Tage, wird auch ein Theil der zu jenem Gute gehörigen Grundstücke, bestehend aus 54 Tagwerk Feld, 30 Tagwerk Wiesen, 2 Tagwerk Hopfengarten mit 20 Tagwerk Huthgründen verpachtet; und werden entweder verbunden mit der Brauerei, oder ohne dieselbe überlassen. Dem Oeconomie-Pächter wird ein Inventarium an Rindvieh und fein veredelten Schaafen übergeben, und kann, wenn solcher einen zur Versicherung nöthigen Vermögens-Stand nachweisen wird, auch ein vielleicht augenblicklich benöthigtes Betrieb-Capital vorgeliehen erhalten.

In E. N. 68 auf dem Markte ist zu Lichtmeß k. J. ein Quartier parterre, bestehend in zwei Stuben, 2 Kammern, Keller, Holzschlicht und Mitgebrauch der Waschküche, zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. Nov. Der Bürger und Feilenhauermeister Reinhardt in der Jägerstrasse, mit Florentine Marie Kies von daselbst.

— — Der Soldat Heinrich Murmann, beim Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, mit der ledigen Naupert von St. Georgen.

— — Der Bauer Heinrich Hacker in Unter-Connersreuth, mit Jungfrau Margeretha Müller von Simmelbach.

Den 5. Nov. Der Bürger und Lohnrößler Johann Bressendörfer dahier, mit Regina Sophie Rahm von hier.

Geborne.

Den 27. Oct. Ein ausserehliches Kind männlichen Geschlechts, in St. Georgen.

Den 28. Oct. Die Tochter des Webermeisters Hollfelder, in der Jägerstrasse.

Den 29. Oct. Ein ausserehliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Nov. Ein ausserehliches todgebornes Kind männlichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 2. Nov. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Leypold dahier.

Den 3. Nov. Ein ausserehliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein ausserehliches Kind männlichen Geschlechts, in der Jägerstrasse.

— — Ein ausserehliches Kind weiblichen Geschlechts daselbst.

Den 4. Nov. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Mader dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, dann Mulzers und Pflastrermeisters Braun, in den Moritzhöfen.

— — Die Tochter des Kaufmann Hirsch Wilmersdörffer.

Den 5. Nov. Ein ausserehliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 6. Nov. Der Sohn des Korbmachers Schott dahier.

— — Der Sohn des Kutschers Dippold dahier.

Den 7. Nov. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Schmidt, in den Moritzhöfen.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Hörl.

Gestorbene.

Den 31. Oct. Die Ehefrau des Bauers Meyer vor dem Brandenburger Thor, alt 73 Jahre.

Den 1. Nov. Ein ausserehliches todgebornes Kind männlichen Geschlechts, in der Jägerstrasse.

Den 4. Nov. Der Bürger und Brandweinbrenner Büttner dahier, alt 77 Jahre, 2 Monate und 27 Tage.

Den 5. Nov. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Röthel dahier, alt 5 Monate und 20 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 136. Bayreuth, am 14. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Königl. Regierung gekommen, daß hinsichtlich der Instruktion der Gewerbs-Concessions-Gesuche in Patrimonialgerichts-Bezirken bei den Königl. Landgerichten nicht gleichförmige Ansichten herrschen, welche, besonders in Beziehung auf die Formation — dann Vollständigkeit der Akten, von störendem Einfluß seyn können.

Um daher für die Folge allen möglich werdenden Irrungen vorzubeugen, wird unter Beziehung auf §. 82 und §. 90 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte, nachstehende Erläuterung gegeben.

In jenen Fällen, in welchen das Gesetz den Lokal-Polizei-Behörden die Instruktion einer Sache, diese mag nun ein Gewerbs-Concessions-Gesuch, oder eine andere Sache seyn, hat die in erster Instanz erkennende Districts-Polizei-Behörde, ausser der Abfassung des Erkenntnisses und der ihr etwann sonst ausdrücklich zugewiesenen Verhandlung, keine weiter zu pflegen; sondern vielmehr die Akten der treffenden Local-Polizei-Behörde — wenn Ersetzungen nothwendig werden sollten — mit der angemessenen Weisung zurückzugeben.

Auf gleiche Weise erscheint es zweckmäßig, und ist für die Betheiligten erleichternd, daß die Distrikts-Polizei-Behörde die Publikation der in I. Instanz gefällten Erkenntnisse den Local-Polizei-Behörden überlassen, und überhaupt von dem Gesichts-Punkte ausgehe, daß sie in den bezeichneten Fällen nur Mittel-Organe zwischen den Local-Polizei-Behörden und der ihnen unmittelbar vorgesetzten Regierung sind.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.

Die Instruktion der Gewerbs-Concessions-Gesuche in Patrimonial-Gerichts-Bezirken betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 2. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung hat wahrgenommen, daß einzelne Gemeinden, wenn sie neue Gemeindeglieder in ihre Mitte aufnehmen, zuviel Bedingungen beifügen, wodurch diese Gemeindeglieder mehr als die übrigen beschränkt, und von der Theilnahme an den Gemeindenutzungen ganz oder theilweise ausgeschlossen werden sollen.

Solche Bedingungen und Beschränkungen sind gesetzlich unzulässig, und von den Polizeibehörden, wo sie bemerkt werden, überall abzustellen.

In §. 18 des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 ist ausdrücklich verordnet:

„Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe nach den unter Tit. III. cap. 2 §. 26 „vorkommenden nähern Bestimmungen" und in §. 26 ist verordnet:

„Solange Gemeindegründe unveräussert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach „den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen."

Es ist also nicht gestattet, durch Bedingungen oder Verträge bei der Aufnahme eines Gemeindegliedes eine andere Benutzungsart festzusetzen, als die bestehenden Verordnungen oder das rechtmäßige Herkommen mit sich bringen, noch weniger ein solches neu hinzukommendes Gemeindeglied von den Gemeindenutzungen ganz auszuschließen, überhaupt eine Ungleichheit unter den Mitgliedern der Gemeinde einzuführen.

Diesem allgemeinen Grundsatze steht nicht entgegen, daß im §. 19 des Gemeindeedikts am Schlusse folgende Bestimmung ausgesprochen ist:

„wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, „daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintritts gleiche Gemeinderechte besitze und auch gleiche „Gemeindelastungen zu tragen habe."

Daraus kann nicht gefolget werden, daß wenn umgekehrt die Gemeinde einen besondern Vertrag mit dem neu eintretenden Gemeindeglied abschließt, alsdann auch dieses neue Glied geringere Rechte, als die übrigen erhalte. Denn obige im §. 19 enthaltene Bestimmung, bezieht sich offenbar nach dem ganzen Zusammenhange nur auf die vergangenen Fälle, welche vor dem Gemeindeedikte vom 17. May 1818 sich ereignet haben, und welche das Gemeindeedikt, als eine früher gültige Privat-Uebereinkunft nicht aufheben wollte.

Keine Stelle im Edikte, keine nachfolgende Veränderung hingegen berechtigt die Gemeinden, auch jetzt noch dergleichen Ausnahmen für einzelne Glieder vertragsmäßig festzusetzen.

Für die Zukunft und für alle seit der Verordnung vom 17. May 1818 vorgekommenen Fälle gilt nur die allgemeine Bestimmung des §. 18, und nur diejenige Ausnahme, welche nach §. 19

a) auf Verordnung oder
b) auf Herkommen,

beruht. Special-Verträge sind unzulässig, und als nicht vorhanden anzusehen.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden zu achten, und jedem Versuche zur Einführung einer Ungleichheit unter den Gemeinde-Gliedern gegen Verordnung oder Herkommen kräftig zu begegnen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Theilnahme der Gemeindeglieder an den Gemeinde-Nutzungen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 3. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des Königl. Landgerichts Lichtenfels hat sich im verflossenen Sommer in Folge der großen Hitze der Unglücksfall ereignet, daß durch den plötzlichen Einsturz einer Kieswand mehrere in der Nähe befindliche und mit Kiesgraben beschäftigte Arbeiter theils getödet, theils stark beschädigt worden sind.

Hiedurch hat sich die allerhöchste Stelle veranlaßt gefunden, der unterzeichneten Königl. Regierung aufzutragen, sämmtliche Polizei- und Bau-Inspections-Behörden des Obermainkreises zur besondern Vorsicht, welche bei ausserordentlichen Einwirkungen z. B. bei einer anbauernden Trockne oder Nässe zu verdoppeln, mit Nachdruck anzumahnen und auf solche Weise dergleichen bedauerlichen Unglücksfällen zuvorzukommen.

Sämmtliche betreffenden Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, in solchen Fällen

durch vermehrte Aufsicht und Anordnung der sachdienlichsten Vorkehrungen zur Erreichung der allerhöchsten Absicht auf das Thätigste mitzuwirken.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei- und Bau-Inspections-Behörden des Obermainkreises.
Den Einsturz einer Kieswand betr. — Friedmann.

Bayreuth, den 7. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bereits unterm 17. September 1818 erlassene allgemeine Verordnung, die Versendung der Brand-Assekuranz-Beiträge von Aerarial-Gebäuden betr., wird auf den Antrag der Königl. General-Post-Administration hierdurch dahin in Erinnerung gebracht, daß diese Beiträge bei ihrer Versendung nicht blos mit der Bemerkung „Königliche Dienstsache" sondern mit dem Beisatze „Brand-Assecuranz-Beiträge von Königl. Aerarial-Gebäuden" zu bezeichnen seyen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises, und die Kammeral-Administration Culmbach.
Die Versendung der Brand-Assekuranz-Gelder von Aerarial-Gebäuden betr. — Fürlinger.

Bayreuth, den 2. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden Anzeigen das Pfarrhaus zu Schönbrunn so weit hergestellt ist, daß solches demnächst bezogen werden kann: so steht der durch Königl. Allerhöchstes Reskript vom 18. September 1825 bereits ausgesprochenen Errichtung und Besetzung dieser Pfarrei durch einen eigenen Seelsorger nichts mehr im Wege. Es wird daher die Pfarrei Schönbrunn, im Dekanate und im Landgerichte Wunsiedel hiermit zum Concurs ausgeschrieben — und haben sich hierzu qualifizirte Bewerber binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der unterzeichneten Königl. Stelle zu melden. Der Ertrag dieser neuen Pfarrstelle berechnet sich übrigens folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalt:

baar aus dem Gotteshaus Schönbrunn			11 fl. 56½ kr.
an Naturalien von der ersten Pfarrstelle in Wunsiedel, und zwar:			
1 Schäffel	Waizen à 12 fl. . . .	12 fl.	
8 „	Korn à 10 fl. . . .	80 fl.	
3 „	Gerste à 7 fl. . . .	21 fl.	
6 „	Haber à 4 fl. . . .	24 fl.	
			137 fl. — kr.
Holz:			
9 Klafter aus Staatswaldungen, wovon bis jetzt die erste Pfarrstelle 6, die 2te Pfarrstelle 1½, und die 3te Pfarrei zu Wunsiedel 1½ bezogen hat, à 5 fl.			45 fl. — kr.
Betrag der Seite			193 fl. 56½ kr.

	Transport	193 fl. 56½ kr.
II. An Zinnsen von gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. An Realitäten:		
1) freie Wohnung im Pfarrhauße zu Schönbrunn .	40 fl.	
2) die Hälfte des Ertrags von 2⅞ Tagwerk und 1¼ Tagwerk Wiese in Schönbrunner Markung . .	14 fl.	
		54 fl. — kr.
IV. Aus Rechten und zwar aus grundherrlichen ständigen Gebühren:		
1) 12 Zinshähne à 5 kr. von dem Ort Leupoldsdorf, welche bisher der 1sten Pfarrstelle zu Wunsiedel abgereicht wurden		1 fl. — kr.
2) Vom Farrnbacher Zehenden meistens aus Schönbrunner Ortschaften .		80 fl. — kr.
3) Vom Blutzehenden von den nach Schönbrunn gepfarrten Ortschaften .		24 fl. 22½ kr.
V. Einnahmen aus besondern Dienstesfunktionen		279 fl. 48½ kr.
	Summa der reinen Einkünfte	633 fl. 7½ kr.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schünter.

Die Besetzung der neu errichteten Pfarrei Schönbrunn, im Dekanate und Landgerichte Wunsiedel betr.

Toussaint.

Zur Einnahme der am 30sten d. Mts. pro 18$\frac{26}{27}$ fälligen Steuern wurde für den Steuer-District Bayreuth Termin vom 27. November bis 6. Dezember d. Js. anberaumt, und zwar:

von Haus-Nro. 1 bis 109, Montag den 27. Novbr.,
" " " 110 " 220, Dienstag den 28. Novbr.,
" " " 221 " 368, Mittwoch den 29. Novbr.,
" " " 369 " 474, Donnerstag den 30. Nov.,
" " " 475 " 590, Freitag den 1. December,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:
Montag den 4. Dezember,
von St. Georgen und Grünbaum:
Dienstag den 5. Dezember,
und von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen,
Mittwoch den 6. Dezember,
jedesmal von Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 2 — 5 Uhr. Den Zahlungspflichtigen wird dies zur Darnachachtung hiemit eröffnet und dabei bemerkt, daß die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben und ausserdem noch von jedem 4 kr. Vormerkungs-Gebühren, in Folge der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, §. 92 erhoben werden müssen. Bayreuth, den 9. November 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag des Curators der Johann Gablerischen Kinder von Fürsetz wird zur öffentlichen Verpachtung des zum Gablerischen Halbhofe gehörigen Weihers, welcher 2⅛ Tagwerk enthält, Termin auf den

28. November, Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, an welchem sich Pachtliebhaber einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 6. October 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Corporal Carl Wolf aus Culmbach ist am 21. September lauf. Jahrs dahier verstorben, und hat über seinen Nachlaß letztwillig verfügt. Auf den Antrag des

Vormunds der im Testamente eingesetzten minderjährigen Haupt-Erben werden alle diejenigen, welche an die Nachlaßmasse erbschaftliche oder sonstige Ansprüche geltend zu machen gedenken, vorgeladen, solche

binnen 60 Tagen a dato

um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist die Strafe des Ausschlusses eintritt. Bayreuth, den 8. November 1826.

Das Königlich Bayerische
13te Linien-Infanterie-Regiment.
Kunst, Oberst.

König, Aktuar.

Von der unterzeichneten Verwaltung werden am

Dienstag den 28sten d. M.

die bis dahin von Nr. 8334 bis 8777 incl. unausgelöst verbleibenden Pfänder des Monats September 1825 im Gasthause zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 8. November 1826.

Die Verwaltung
des städtischen Leih- und Pfand-Instituts.

Zufolge höchster Regierungs-Entschließung d. d. 30. October, praes. 8ten d. M. soll die Präparanden-Schule dahier wieder eröffnet werden. Der Prüfungstermin wird auf den

23. November l. J.

hiermit festgesetzt, und dabei bemerkt, daß jeder Aspirant sich

1) über sein vorschriftsmäßiges Alter von wenigstens dreizehn vollen Jahren,
2) über seine gesetzliche Entlassung aus der Elementarschule mit der Note „vorzüglich",
3) über seine sittliche Aufführung durch legale Zeugnisse vor der Königlichen Prüfungs-Commission im Schullehrer-Seminar dahier auszuweisen hat.

Dies zur Kenntniß und Darnachachtung der Betheiligten. Bamberg, den 8. November 1826.

Inspectorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Schatt. Voll.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen geistlichen Raths und Pfarrers Georg Sauer zu Schlicht, aus Erbschafts- oder Forderungs-Titel Ansprüche zu haben glauben, und nicht bereits gerichtlich bekannt sind, werden aufgefordert, sich in Zeit

30 Tagen

geeignet zu melden und ihre Rechte nachzuweisen, als außerdem mit der Erbschafts-Behandlung ohne weitere Rücksicht auf sie verfahren werden würde. Amberg, den 20. October 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Schleicher, Director.

Gebrath.

Da sich gegen die Wittib des verlebten Wirths Georg Abraham Ochs von Walkersbrunn bedeutende Anforderungen ergeben haben, so werden, um von dem Schuldenstand verlässige Kenntniß zu erhalten, sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderung unter dem Rechtsnachtheil auf den

20. November

hieher vorgeladen, daß auf die Nichterschienenen bei der Auseinandersetzung keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 20. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Von Ober-Curatel wegen wird das den Albrecht Höflerischen Relicten zugehörige Tropfhaus zu Marloffstein, Nr. 36, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin ist hiezu auf den

17. November l. Js.

im Orte Langensendelbach anberaumt, und es werden hiezu alle etwaigen Kaufslustige vorgeladen. Gräfenberg, den 19. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden nachstehende den Metzgermeister Johann Georg Weidner'schen Eheleuten dahier zugehörige ledige Grundstücke dem nothwendigen Verkauf ausgesetzt, nemlich: 3 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiese

bei Tauperlitz, dann 2 Stücklein Wiese beim Schaafsteeg. Es wird hierzu Termin im Königl. Landgericht auf den

23. November c. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, Kaufsliebhabern hiervon Nachricht gegeben und der Zuschlag mit Vorbehalt der Einwilligung der Interessenten ertheilt werden. Hof, den 24. October 1826.

Königliches Landgericht.
Schmidt.

Das zur Concursmasse des Johann Lochner älter zu Rauhenberg gehörige Grundvermögen, welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 109, 110 und 112 beschrieben ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin ist zu diesem Ende auf

Freitag den 24. November l. J., Vormittags
9 — 12 Uhr

im Orte Rauhenberg anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Hollfeld, am 18. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Da mit dem 1. Januar 1827 das neue Hypotheken-Gesetz auch hinsichtlich der im ehemaligen Fürstenthume Bamberg bisher üblich gewesenen Lehens-Konsense in volle Wirksamkeit tritt; so werden alle und jede, welche dergleichen Lehens-Konsense, und überhaupt Hypotheken-Urkunden auf diesseitige Gerichts-Unterthanen lautend, in Händen haben, mit Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 1. März 1825 wiederholt andurch zur Anmeldung derselben aufgefordert, und dabei bemerkt, daß bei der Unzuverlässigkeit der älteren landgerichtlichen Hypotheken- und Konsensbücher eine Verantwortlichkeit wegen allenfalls nicht übertragener Konsens-Forderungen von Seite des unterzeichneten Hypotheken-Amtes nicht übernommen werden kann. Hollfeld, den 1. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht, als
Hypothekenamt.
Kümmelmann, Landrichter.

Nachstehende Realitäten der Relicten des Johann Walling zu Breitenlösau, als: 1) 2 Felder, die Haid genannt, 2) 1 Feld, der Hollfelder Weg, 3) 1 Feld, der Hubenberger Weg, 4) 1 Feld, der Culm, 5) 1 Feld, die Ecken, 6) 1 Feld, die schwarze Leiten, 7) 1¼ Tagwerk Wiese, im Trüppach, 8) der 5te Theil vom Brand, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 21. November a. c.

in loco Breitenlösau anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber im Krugischen Wirthshause einfinden wollen. Hollfeld, am 4. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf den Antrag der Creditorschaft des Braumeisters Adam Kleber in Weiden, werden dessen Realitäten noch einmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf künftigen

Samstag den 25. November d. Js.

im Rathhause zu Weiden, frühe 9 Uhr anfangend anberaumt. Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, haben zur genannten Zeit vor der in Weiden eintreffenden Königl. Landgerichts-Commission zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag geschieht nach der Genehmigung der dabei anwesenden Gläubiger. Sollten das Anwesen oder die übrigen Realitäten nicht verkauft werden können, so wird zugleich eine Verpachtung vorgenommen werden. Bis zu diesem Verkaufs-Termine stehet es den Kaufsliebhabern frei, sich die Realitäten von dem Magistratsrathe Sindersberger und dem Schuhmachermeister Breininger vorzeigen zu lassen, und die Verhältnisse derselben aus den Gerichts-Acten zu entnehmen. Die Realitäten sind: 1) ein eingädiges Wohnhaus, woran ein Brau- und Malzhaus angebaut ist, nebst radizirter Braugerechtigkeit und dem vorhandenen Braugeschirr, Stallung und geschlossenen Hofraum, Gemüßgarten an der Strasse, außerhalb des obern Stadtthors, sammt Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, 2) ¼ Tagwerk Grasgarten mit Obstbäumen, hinterm Hauße, 3) ¼ Tagwerk Feld, an der Kirchhofmauer, 4) 1 Tagwerk Wiese, in der Au gelegen, 5) 1½ Tagwerk Wiese, im Heidenaab-Winkel, 6) 1 Holzantheil an dem Eichranger, zu 1¼ Tagwerk, 7) 1 dergleichen, in der Weiding, 8) 1 Holzantheil im Buchranger, zu 1 Tagwerk, 9) 1 dergleichen, in der Mooslohe, 10)

1 Gemeinde-Antheil im Egelsee, zu ½ Tagwerk, 11) noch ein solcher daselbst, 12) ein weiterer im Moosweiher, 13) im Neuweiher, 14) 1½ Tagwerk Feld bei der Salzbrücke, und 15) 2 Tagwerk Wiese, hinter den Stadeln. Neustadt an der Waldnaabe, den 30. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Auf Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Patrimonialgerichts zu Weißenbrunn, soll ein zur Debitmasse des Michael Müller zu Grün gehöriges Grundstück auf dem Kirchleußer Rein, der Mühlsteig genannt, welches auf 50 fl. gewürdigt worden ist, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu dem hiezu auf

Freitag den 24. November Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 6. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach

werden durch diese öffentliche Ladung alle diejenigen, welche an den Bothen Daniel Büttner zu Küps aus was irgend für einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am

Donnerstag den 23. November c., Vormittags 9 Uhr,

ihre Forderungen vor dem K. Landgerichte dahier entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anzumelden und gehörig nachzuweisen, ausserdem sie sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn auf sie bei einem allenfalls zu Stande kommenden Schuldausgleichungs-Vertrage keine Rücksicht genommen wird. Kronach, den 31. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gutschneider. D. i.

Der Metzgermeister Pankraz Göz dahier will mit seinen Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft treffen. Wer demnach an denselben irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, sich am

Montag den 27. November d. Js.

um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als ausserdessen keine Rücksicht hierauf genommen werden wird. Scheßlitz, am 24. October 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem ledigen Bauersmann Johann Michael Herath von Bärnreuth und der ledigen Barbara Hirschmann von dort in dem heute gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrage die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde. Berneck, am 23. October 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Andringen eines Gläubigers soll die dem Bauern Johann Zoll in Pulst zugehörige Wiese, die alte Pulst genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird sofort zur öffentlichen Veräußerung der genannten Grundrealität hiemit Strichtermin auf

Montag den 20. November c. a.

anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen, im Geschäftslocale des unterzeichneten K. Landgerichts zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, worauf dieselben den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 3. Oktober 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die Gräflich Giechischen gerichts- und lehenbaren Grundbesitzungen des Bauern Georg Wagner zu Schneeberg, nämlich ein Söldengut und zwei walzende Stücke daselbst, taxirt auf 565 fl., 180 fl. und 160 fl., sollen Schulden halber gerichtlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich in dem am

20. November

anstehenden Bietungstermin im Orte Schneeberg einzu-

finden, in welchem die Pluslicitanten den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu erwarten haben. Ueber die Lasten und Abgaben kann jederzeit in der Registratur Einsicht genommen werden. Buchau, am 21. October 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Da die Immobilien des Johann Lang zu Dörnwasserlos noch mit keinem Angebote belegt worden sind, so werden solche zum drittenmal dem Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

27. November c.

in loco Dörnwasserlos anberaumt. Buchau, den 1. November 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
(L. S.) Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete sucht ein in guten Ruf stehendes Individuum, welches in den Arbeiten für das Polizei- und Verwaltungs-Fach gewandt ist und eine schöne Handschrift hat, in Dienste zu nehmen. Das Nähere in portofreien Briefen. Trockau, den 6. November 1826.

Ph. Uhlmann,
Patrimonial-Richter.

In dem Hause E. N. 10 vor dem Eremitager Thor ist ein Logis zu nächstkommendem Lichtmeß-Ziel zu vermiethen. Dieses Logis enthält 6 ineinandergehende heizbare Zimmer mit 2 Stuben und einer Hauskammer, 3 Küchen, Keller, Mitgebrauch der Waschküche, Stall auf 3 bis 4 Pferde und kann auf Verlangen etwas Garten dazu gegeben werden. Das Nähere beim Eigenthümer.

Das Haus Nr. 535, im sogenannten heiligen Kreuz gelegen, worauf die Bäckergerechtigkeit haftet, bestehend in 4 Stuben, Kammer, Holzlegen, 2 großen Getraidt-Böden, Stallung, mit dem im Hauße befindlichen Keller, anstoßendem Stadel und einem Felsenkeller auf dem Herzog, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können die nähern Bedingnisse bei dem Mitbürger Johann Rauh in der Altenstadt erfahren.

In E. Nr. 36 in der Hauptstrasse ist von Lichtmeß 1827 an die mittlere Etage zu vermiethen; das Nähere ist bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Kalbfelle lohgaar zu Pelzstiefeln und Vorschuhen ꝛc. sind wiederum fertig geworden bei J. P. Schlenck zu St. Georgen bei Bayreuth oder auch auf dem Martini Markt selbst zu haben.

Zwei starke Zugpferde, fünfjährig, mehr falb als braun, wovon der eine 16, der andere 17 Fäuste hoch ist, und in jeder Hinsicht gewährt werden, stehen um billigen Preiß zu verkaufen. Wo? erfährt man im Intelligenz-Comtoir.

Ein ganz moderner Thon-Ofen ist zu verkaufen, und kann besehen werden in der Schloßstrasse E. Nr. 265 eine Treppe hoch.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. November 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	90	89½
ditto à 5% // // .	101½	101⅛
Land-Anlehen à 5% . . .	103	
Lott. Loose E—M à 4% .	101½	101⅝
ditto E—M à 4% . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100.	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 137. Bayreuth, am 17. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der jüdischen Vorsänger, welche unter dem 15. September d. J. bei dem Schullehrer-Seminar in Bamberg angeordnet wurde, wird, damit sich die Examinanden noch länger darauf vorbereiten können, erst am 29sten d. M. und die folgenden Tage statt finden.

Zu dieser Prüfung haben sich nicht nur jene Israeliten einzufinden, welche eine Anstellung als Vorsänger im Obermainkreise suchen, sondern auch jene, welche in dieser Eigenschaft bereits functionirt haben, und diese Function fortsetzen wollen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Prüfung der jüdischen Vorsänger betr. Friedmann.

Bayreuth, den 12. Juni 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird der im Jahr 1771 zu Eisenbühl bei Hof geborne Johann Nikolaus Franz, welcher schon seit mehr als zehn Jahren von hier, woselbst er als Kutscher domizilirt hat, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben, abwesend ist, auf den Grund seiner dahier zurückgelassenen Gattin Sophia Dorothea, gebornen Grünertin und des für ihn bestellten Curators, Appellationsgerichts-Advokaten Maier dahier, hiedurch vorgeladen, sich bis zum

15. Juni 1827

persönlich oder schriftlich bei dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte, oder in der Registratur desselben, um so gewisser zu melden, als er außerdem für tod erklärt, und sein Vermögen an seine Erben ausgehändigt werden würde. Dasselbe haben seine allenfallsigen unbekannten Erben bei gleichem Rechtsnachtheile zu beobachten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

Voigt.

In Gemäßheit hohen Befehls der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 16. October d. J. soll das vormalige hiesige Kammer-Amts-Hauß, mit den Hintergebäuden und sonstigen Zugehörungen, im legalen Wege, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, öffentlich und meistbietend verkauft werden:

I. Das Hauptgebäude selbst besteht aus 2 Stockwerken, ist massiv von Bruchsteinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, und der Giebel gegen die Hauptstrasse mit einem Erker versehen. Im Innern enthält das Gebäude:
   a) einen geräumigen Keller,
   b) im Stock zur ebenen Erde, einen Hausplatz, ein großes und ein kleines Zimmer, drei Kammern, eine Küche, eine Waschstube, 2 Abtritte und eine Holzlege;
   c) im ersten Stock: vier heizbare Stuben,

vier Stubenkammern, eine Haußkammer, dann eine Küche;

d) im Dachstuhl: der Erker, eine heizbare Stube, zwei Stubenkammern, und die übrige Dachfläche enthält vier verschlagene Kammern.

II. Die Nebengebäude, in dem vom Hauptgebäude etwas abstehenden Hofe, enthält das eine Gebäude im Geschoß einen Felsenkeller mit zwei Gängen, im Stock zu ebener Erde, das massiv von Quadern erbaut, einen einzigen Raum, der zweite Stock ist von Bindwerk, mit Backsteinen ausgemauert, und mit einem bedielten Boden versehen. Das Dach ist mit Ziegeln gedeckt. Mit diesem Gebäude ist das sogenannte Oeconomie-Gebäude verbunden, welches nur ein Stockwerk, das theils mit Quadern, theils von Bindwerk mit Backsteinen errichtet ist. In diesem befindet sich:

eine Kammer, eine Stallung auf drei Pferde, eine Wagen-Remiße beiläufig für drei Wägen,

ist aber im Baustande herabgekommen.

III. Der Hofraum von 24 Quadratruthen und der dahinter liegende Garten von 60 Quadratruthen, welche theils mit steinernen Säulen und Brettern ausgeschoben, theils mit Quader-Wand versehen, gesichert sind.

Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf

Montag den 4. December dieses Jahrs, früh 10 Uhr,

in dem hiesigen Rentamtslocale anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber einfinden, die näheren Kaufsbedingungen vernehmen, und den Zuschlag vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung erwarten können.

Ausdrücklich wird dabei bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Bayreuth, am 8. November 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der am 30sten d. Mts. pro $18\frac{25}{27}$ fälligen Steuern wurde für den Steuer-Distrikt Bayreuth Termin vom 27. November bis 6. Dezember d. Js. anberaumt, und zwar:

von Haus-Nro. 1 bis 109, Montag den 27. Novbr.,
" " " 110 " 220, Dienstag den 28. Novbr.,
" " " 221 " 368, Mittwoch den 29. Novbr.,
" " " 369 " 474, Donnerstag den 30. Nov.,
" " " 475 " 590, Freitag den 1. December,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 4. Dezember,

von St. Georgen und Grünbaum:

Dienstag den 5. Dezember,

und von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen,

Mittwoch den 6. Dezember,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 2 — 5 Uhr. Den Zahlungspflichtigen wird dies zur Darnachachtung hiemit eröffnet und dabei bemerkt, daß die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben und ausserdem noch von jedem 4 kr. Vormerkungs-Gebühren, in Folge der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, §. 92 erhoben werden müssen. Bayreuth, den 9. November 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

Laut Schuldverschreibung vom 11. December 1808, gerichtlich anerkannt den 12ten desselben Monats, schuldete dem Kutscher Johann Müller dahier der Landjägermeister Georg Adolph Gottlieb Freiherr von Hardenberg dahier an erspartem Lohn die Summe von 400 fl., zu 5 Procent verzinslich, und ertheilte das Königl. Justizamt Bayreuth unterm 15. März 1809 dem Gläubiger Müller die Versicherung, daß diese 400 fl. nebst Zinsen zu 5 Procent, dann allenfallsige Schäden und Kosten in das Hypothekenbuch des erbzinnslehenbaren Guts Karolinenreuth und des dazu gehörigen Schmidtenguts, 10 Tagwerk jedoch davon ausgenommen, an diejenige Stelle auf Antrag des Schuldners eingetragen werden sollen, wo dieses Capital zu stehen gekommen, wenn das Hypothekenbuch schon am 12. December vorhanden gewesen. Diese Post soll nun zurückbezahlt seyn, es kann aber eine beglaubigte Quittung nicht beigebracht werden. Auf den Antrag des vormaligen Besitzers des Gutes Carolinenreuth wird daher der

Kutscher Müller, dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche aus der fraglichen Urkunde auf das Gut Karolinenreuth binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

1. Februar 1827, Vormittags 10 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf dasselbe würden präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Urkunde für ungültig erklärt werden. Bayreuth, am 31. October 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

Die Erben des Lieferanten Johann Bär von Obernschreez haben der Erbschaft gänzlich entsagt, und es tritt deshalb das Concursverfahren ein. Zur Liquidation der Forderungen ist daher eine Tagesfahrt auf den

29. December, Vormittags 9 Uhr,

und zur Abgabe der Exceptionen, sowie zu den Schlußerklärungen auf den

15. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. In der zur Liquidation der Forderungen angesetzten Tagesfahrt haben sämmtliche Gläubiger alle Behelfe, womit sie sowohl die Liquidität als Priorität ihrer Forderungen nachweisen zu können glauben, anzugeben. Das Nichterscheinen im ersten Edictstage hat den Ausschluß von der Masse, das im zweiten Termin aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zum Lieferanten Bärischen Nachlaß gehöriges in Handen haben, aufgefordert, es sofort zu übergeben. Bayreuth, den 23. October 1826

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden nachfolgende dem Bauern Johann Schiller in Eichenreuth zustehende walzende Grundstücke: 1) 1 Tagwerk Feld im Elland, 2) 1 Tagwerk Feld, die große Röth, 3) ½ Tagwerk Feld, die Kirchröth, 4) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, das Herrgottsäckerlein, an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Hiezu ist Termin auf den

12. December c., Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, an welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 24. October 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die Wiedereröffnung der Präparanden-Schule für das gegenwärtige Schul-Jahr betreffend.

Vermöge hohen Auftrags der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 30. October d. J., soll die unterzeichnete Direction der hiesigen Präparanden-Schule die Adspiranten für die Aufnahme in dieselbe prüfen. Dieselben werden demnach aufgefordert, am 29. November d. J. sich zu dieser Prüfung, Morgens um 8 Uhr, in dem hiesigen Knaben-Schulhause, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, einzufinden.

Bayreuth, am 13. November 1826.

Die Direktion der Präparanden-Schule.

Dr. Starke. Oestreicher, Stadtpfarrer.

Der Corporal Carl Wolf aus Culmbach ist am 21. September lauf. Jahrs dahier verstorben, und hat über seinen Nachlaß letztwillig verfügt. Auf den Antrag des Vormunds der im Testamente eingesetzten minderjährigen Haupt-Erben werden alle diejenigen, welche an die Nachlaßmasse erbschaftliche oder sonstige Ansprüche geltend zu machen gedenken, vorgeladen, solche

binnen 60 Tagen a dato

um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist die Strafe des Ausschlusses eintritt. Bayreuth, den 8. November 1826.

Das Königlich Bayerische
13te Linien-Infanterie-Regiment.
Kunst, Oberst.
König, Aktuar.

In dem Schuldenwesen der ledigen Margaretha Bauer älter zu Droßendorf, wurde durch rechtskräftige Entschließung vom 5. August 1826 auf Eröffnung des Concurses erkannt. Demnach werden sämmtliche Gläubiger der Margaretha Bauer älter zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und das angesprochene Vorzugsrecht, sowie zur Schlußverhandlung auf

Samstag den 16. December dieses Jahrs
Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 3. November 1826.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Sazenhofen.

Johann Ohlmann von Lauf hat wegen Zahlungsunfähigkeit sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. In Folge des hierdurch eingetretenen Concursverfahrens werden sämmtliche unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, so wie zur Schlußverhandlung auf

Samstag den 9. December dieses Jahrs

Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die nichterscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, andurch aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 3. November 1826.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Sazenhofen.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen Michael Druck, Bauern von Güßbach einzuleiten sey, und zugleich um eine gütliche Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu versuchen, werden letztere zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vorlage der Schuldurkunden in Ur- und Abschrift auf

Mittwoch den 6. December dieses Jahrs,
Vormittags 9 Uhr.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei Bestimmung des rechtlichen Verfahrens keine Rücksicht auf die Ausbleibenden genommen, oder im Falle eines Arrangements diese dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger zugezählt werden sollen. Scheßlitz, den 6. November 1826.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Sazenhofen.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat im Schuldenwesen des Georg Distler von Moriz durch Entschließung vom 21. October d. J. dessen Vergantung erklärt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderung,

Montag den 11. Dezember 1826,

2) zur Abgabe der Einreden wider die angemeldete Forderungen,

Montag den 15. Januar 1827,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung,

Montag den 19. Februar n. J.,

früher Gerichtszeit festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 31. October 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Der Bauer Friedrich Zapf zu Lützenreuth hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstage: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf

Dienstag den 19. December l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 30. Januar 1827,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 13. März 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 29. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Webermeisters Johann Lochner zu Birnstengel gehörige halbe Wohnhaus Nr. 12, nebst dazu gehörigem halben Grasgarten und halben Stadel, soll auf Antrag des Curators der minderjährigen Kinder und der großjährigen Tochter des Erblassers, zur Bezahlung der Schulden, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin am

Sonnabend den 2. December, Vormittags 9 Uhr,

in dem Locale hiesigen Landgerichts abgehalten werden. Dieses halbe Haus ist auf 185 fl. abgeschätzt worden, und haften auf demselben: 6 kr. Steuersimplum, 50 kr. Gefälle und die Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden in allen Veränderungsfällen. Wegen der schlechten Vermögenslage, so wie zur Ersparung der Kosten, soll in dem nämlichen Termin, den

2. December,

die Liquidation der Gläubiger vorgenommen werden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, in diesem Termin entweder in Person oder durch gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse zu liquidiren. Ausbleibende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie ihrer allenfallsigen Vorzugsrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden würden, was nach der Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte. Berneck, den 9. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das sämmtliche, zur Konkursmassa des Bauersmanns Heinrich Wilhelm Deinlein zu Sickenreuth gehörige Grundvermögen, bestehend in: a) dem bezimmerten Gütlein Haus-Nr. 11, nebst Stadel, 17 []Ruthen Grasgarten ober dem Haus, 1½ Tagwerk Garten, Wiesen am Haus und 3¾ Tagwerk Feld in 2 Stücken, der Commune Goldkronach lehenbar, auf 775 fl. abgeschätzt; b) ¼ unbezimmertes Söldengut nebst ½ Tagwerk Feld, der Riedelacker, ¾ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz, Wipprechtisches Lehen, auf 298 fl. 20 kr. gewürdigt; c) ¼ unbezimmertes Söldengut, in 1¾ Tagwerk Feld, der Waldacker, und 1½ Tagwerk Wiese, die Waldwiese, bestehend, Wipprechtisches Lehen, auf 320 fl. 2 kr. rhl. abgeschätzt; d) 2 Tagwerk Feld, incl. ⅛ Tagwerk Oedschaft in Steinlohe, Gefreeser Rentamtslehen, auf 215 fl. gewürdiget; e) ⅛ Tagwerk Hut, auf dem Schlegelberg, Gefreeser Rentamtslehen, auf 15 fl. geschätzt, und f) 3 Tagwerk Feld, der lange Acker, in zwei Stücken bestehend, Wipprechtisches Lehen, auf 250 fl. gewürdiget, wird zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 6. Dezember, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem hiesigen Landgerichts-Locale einzufinden haben. Die auf den Grundstücken bestehenden Lasten und Abgaben können vorher schon zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichtes erfahren werden. Berneck, den 13. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Daß der Bauer Johann Dörfler von Gräfenthal und dessen künftige Ehefrau Magdalena Buchtler von Sandreuth nach dem unterm 8ten d. M. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft vorläufig bis zur Großjährigkeit der Braut ausgeschlossen haben, wird hiermit vorschriftsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, am 11. September 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Daß der Lehrer Hellwig Christian Ibbach dahier, und die Francisca Wilhelmina Schilpp von hier in dem nach Protokoll vom 23ten vorigen Monats errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, den 2. November 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

In Folge gerichtlicher Insolvenzerklärung der Rothgerbermeister Georg Samuel Adlerischen Eheleute von Hof, ist unterm 25sten d. der Universal-Concurs über deren sämmtliches Vermögen erkannt worden. Es werden demnach folgende Ediktstäge angesetzt: 1) terminus ad producendum et liquidandum auf den

8. December c. Vormittags 9 Uhr,

welcher zunächst zum Zwecke einer gütlichen Vereinigung unter den Interessenten benützt werden soll, in deren Entstehung aber eventualiter 2) ad excipiendum auf den

10. Januar 1827 Vormittags 9 Uhr,

3) ad concludendum auf den

9. Februar 1827 Vormittags 9 Uhr,

wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Rothgerbermeister Georg Samuel Adlerischen Eheleute mit der Verwarnung andurch vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung aller Ansprüche an gegenwärtige Concursmasse, das Nichterscheinen in den beiden andern Ediktstagen aber die Ausschließung der treffenden gerichtlichen Handlungen zur Folge hat. Auch werden alle diejenigen, welche von den Rothgerbermeister Georg Samuel Adlerischen Eheleuten etwas an Geld, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes nicht an den Gemeinschuldner, sondern an das Königliche Landgerichts-Depositum abzuliefern. Hof, den 30. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmidt.

Auf den Antrag der Erben der am 17. Jänner 1826 dahier zu Hof verstorbenen Elisabethe Friederike, geb. Ruckdeschel, verehelicht gewesene Klemm, vorherigen Wittwe weiland Johann Gottlieb Langheinrich, gewesenen Gastwirthes zum rothen Roß in hiesiger Altstadt, sollen, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, Behufs der Grundtheilung unter den Erben, sämmtliche aus der Verlassenschaft des gedachten Roßwirthes Johann Gottlieb Langheinrich herrührende, und der verstorbenen Elisabethe Friederike Klemm zugleich mit ihren Kindern erster Ehe eigenthümlich zugestandenen Immobilien, namentlich: 1) der Gasthof zum rothen Roß, sammt Hinter- und Nebengebäuden, sämmtlich im Jahre 1816 auf 8360 fl. 43 kr. gerichtlich taxirt, sammt Wirthschafts-Inventarium; auf welchem Gasthof die Erben die auf dem zur Verlassenschaft gleichmäßig gehörenden Wirthshauße Scharfeck ruhende Bierbrauerei-Gerechtigkeit, nach einlangender obrigkeitlicher Genehmigung, bis zum Verkaufs-Termine zu transferiren gedenken; 2) drei Achtel Tagwerk Grasgarten nebst Gemüßegarten, sammt Hofrecht, Taxe 278 fl. 20 kr.; 3) ein Drittel Tagwerk Feld, Münstertheil, welche Immobilien sub Nr. 2 und 3 im Verkaufe zu dem Gasthofe des Roß geschlagen werden sollen; 4) das Scharfeck, eine Zapfenschenke, bestehend aus Wohnhaus, Schupfe, Stallung, Keller und Felsenkeller, Taxe 1838 fl.; 5) drei Tagwerk Feld am Schaufler im Münster, Taxe 1200 fl.; 6) ein Tagwerk Feld, sammt Wiesflecklein im hintern Rauschenbach, Taxe 400 fl.; 7) ein und ein halb Tagwerk Feld bei der Vogelstange, ein Achtel Tagwerk ebendaselbst, und ein und ein halb Tagwerk Wiese alldort, Taxe vom Jahre 1816, 2200 fl. rhl.; 8) fünf Tagwerk Feld auf der Mitternöth, Taxe vom Jahre 1816, 925 fl.; im Wege der freiwilligen Subhastation gerichtlich verkaufet werden. Nachdem Strichtermin deshalb auf den

2. December l. J., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt worden ist; so werden Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, anmit hiezu geladen. Die nähere Beschreibung der Kaufsobjekte und der Taxe, sowohl der ältern als auch derjenigen, welche sich nach einer annoch zu bewirkenden Revision der ältern bis zum Verkaufstermine ergeben wird, so wie das Inventarium und die nähern Kaufsbedingungen, können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichtes eingesehen werden, und wegen der Beaugenscheinigung der Objecte selbst ist sich an die Interessenten zu wenden. Hof, im Obermainkreise, den 13. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmidt.

Im Wege der Execution wird das Anwesen des Mathias Pöllath von Guttenberg öffentlich dem Meistbietenden verkauft. Dasselbe besteht aus einem eingädig gemauerten Wohnhauße, einem hölzernen Stadel, einem Backofen zur Hälfte und einem Keller; ferner in 2¼ Tagwerk Feldern und 3½ Tagwerk Wiesen, dann im

Werthe zu 10 fl. Gemeindenutzungen, 3 Klafter Gerechtholz und 2½ Fuder Streu. Dieses Anwesen liegt im Königl. Landgerichts-Bezirke Kemnath, und ist dem dortigen Rentamte grund- und steuerbar. Der Tag zum Verkauf ist auf

Donnerstag den 30. November d. Js.

in der Landgerichts-Kanzlei Kemnath festgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen. Der Zuschlag geschieht nach baarer Bezahlung auf erfolgte Ratification. Kemnath, am 2c. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Weil bei dem Versteigerungs-Termine am 11ten d. für das Paul Lechnerische Anwesen zu Ortelsbrunn kein annehmbares Kaufs-Anbot gelegt wurde, so wird solches wiederholt auf

Freitag den 29. Dezember l. Js.

vor dem hiesigen Königl. Landgerichte versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen. Eschenbach, am 17. August 1826.

Königliches Landgericht.
Lict. Bedall, Landrichter.

Das zur Concursmasse des Johann Lochner älter zu Rauhenberg gehörige Grundvermögen, welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 109, 110 und 112 beschrieben ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin ist zu diesem Ende auf

Freitag den 24. November l. J., Vormittags
9 — 12 Uhr

im Orte Rauhenberg anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Hollfeld, am 18. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Um von dem Schuldenstand des Metzgers Michael Dumproff von Kleuckheim genaue Kenntniß zu erlangen, haben sämmtliche Gläubiger desselben

Mittwoch, den 22. November, V. M. 9 Uhr

dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisurkunden, von welchen beglaubigte Abschriften zu den Acten zu geben sind, oder Angabe anderer Beweismittel, gehörig zu liquidiren, auch sich über den von jenem gestellten, vorgelegt werdenden Antrag zu erklären. Von dem Nichterscheinenden wird angenommen, daß er dem Beschluße der Mehrheit der Gläubiger in Ansehung dieses beitrete. Lichtenfels, den 19. August 1826.

Königl. Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Bäckermeister Andreas Stoeckert von Thierstein gehörige, und mit Nr. 8 bezeichnete halbe Wohnhaus auf welchem die Bäckergerechtigkeit haftet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den

29. November Vormittags 9 Uhr

in loco Thierstein anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit den Bemerkungen vorgeladen werden, daß das fragliche Wohnhaus auf 560 fl. rhl. geschätzt worden ist, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten und unter den in obigem Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen erfolgen wird. Das Taxations-Protokoll kann übrigens täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Selb, am 27. September 1826.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Das Güthlein des Glasmeisters Christian Carl Heinz zu Kleintettau, auf 270 fl. und dessen walzende Acker am Kehlbach, auf 180 fl. eingeschätzt, gemeine zum K. Rentamt Teuschnitz resortirende Erbzinns-Lehen, werden im hiesigen Geschäfts-Zimmer in dem hierzu auf den

11. December curr. Vormittags

angesetzten peremtorischen Licitations-Termine zur Hülfs-Vollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit der Nachricht eingeladen, daß das Taxations-Protocoll und die Lasten und Abgaben während der Geschäfts-Stunden in hiesiger Registratur eingesehen werden können. Ludwigstadt, den 3. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Das in der Concurssache gegen Andreas Spörl zu Kleinheret gefällte Prioritäts-Erkenntniß, wird

Freitags den 10. November d. J.

statt der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen und dieß den Betheiligten andurch öffentlich bekannt gemacht. Markt Rentweinsdorf, am 7. November 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht Staffelbach.

Jacobi.

Das zum Ritterguth Wernstein zinslehenbare Tropfhaus nebst Stadel des Heinrich Neidhardt zu Mainleus wird hiermit auf den Antrag der Realgläubiger dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf

Donnerstag den 11. Januar 1827, Vormittags,

angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen haben. Schmeilsdorf, am 30. October 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Wernstein.

Nach dem Antrage der Gläubiger des Heinrich Neidhardt zu Mainleus werden die, von demselben besessenen, zum Freiherrlich Guttenbergischen Geschlecht zinslehenbaren 3 Tagwerk Wiesen, die Erlitzwiese genannt, ausserhalb Mainleus am Main gelegen, am

Dienstag den 9. Januar 1827, Vormittags,

von Gerichtswegen verkauft. Kaufslustige werden daher eingeladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Massgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Katschenreuth, den 29. October 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht.

In Folge höchster Ermächtigung Königlichen Appellationsgerichtes für den Obermainkreis vom 9ten d. Ms., werden die Inhaber Gräflich von Schönbornischer Lehens-Consensen darauf aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit höchster Entschließung vom 1. Februar d. Js. diejenigen Lehens-Consense, welche bis zum 1. Januar 1827 ausgelaufen und erloschen seyn werden, ohne Unterschied, sie mögen während der Einführungs-Periode angemeldet worden seyn oder nicht, bei Fertigung des neuen Hypothekenbuchs, welche mit dem 1. Januar 1827 beginnt, übergangen werden, wenn nicht auf gegebene Veranlassung vom Schuldner freiwillig und mit Genehmigung der Lehensherrschaft eine neue Hypothek constituirt werden will. Die betheiligten Gläubiger werden daher aufgefordert, bis zum 1. Januar 1827 die bereits erloschene oder bis dahin erlöschenden Consense renoviren zu lassen, oder ihre Anträge auf Bestellung neuer Hypotheken zu stellen, widrigenfalls sie die, aus der Unterlassung entstehende nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen haben. Pommersfelden, am 30. October 1826.

Gräflich v. Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Der Bäckergeselle Johann Bauer dahier, und dessen Verlobte Johanna Magdalena Grätschel daselbst, haben in dem unterm 21. September l. J. verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit §. 422, Tit. I. Th. II. des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, am 29. September 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-Gericht 1ster Klasse.

v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Beste Weicken, und guten Würzburger Wein, die Bouteille zu 18 kr., bei

J. Samelson.

Frische Castanien zu haben, bei

Friedrich Eißenbeiß.

In E. Nr. 36 in der Hauptstrasse ist von Lichtmeß 1827 an die mittlere Etage zu vermiethen; das Nähere ist bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 138. Bayreuth, am 18. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in dem lithographirten Ausschreiben vom 2ten d. M. bezeichnete Raubmörder Joseph Bauer von Kemmingen, K. Wirtembergischen Ober-Amts Ulm, ist bereits verhaftet worden, wovon die sämmtlichen Behörden des Obermainkreises in Kenntniß gesetzt werden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.

Den Raubmörder Joseph Bauer betr. Friedmann.

Bekanntmachung

der bei dem Magistrate der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen im Monat October 1826.

1) Vier Bierwirthe wurden wegen ausgeschenkten schlechten Biers bestraft,
2) drei Bierschenker und mehrere Gäste, wegen Uebertretung der Polizeistunde,
3) eine Weibsperson, wegen verbotenen Hausirens mit Fleisch,
4) ein Einwohner, wegen Feuer-Contravention,
5) zwei Handelsleute, wegen Marktgelder-Defraudation,
6) eine Dienstmagd, wegen Uebertretung der Dienstboten-Ordnung,
7) zwei Einwohner, wegen nächtlichen Strassen-Unfugs,
8) drei Individuen, wegen verübten Excesses,
9) zwei Handwerksgesellen, wegen Bettelns,
10) zwölf Personen, wegen Verbal-Injurien,
11) Mehrere Handwerks-Deputirte, wegen Renitenz bei Aufgabe der Meister-Probe,
12) Ein Miethsbewohner, wegen Beherbergung eines Fremden ohne polizeiliche Erlaubniß,
13) mehrere Obsthändler, wegen Obstverkaufs während des Sonntags-Gottesdienstes,
14) ein Schaafjunge, wegen Schadenhütens und hiebei verübter Thätlichkeiten,
15) eine Frauensperson, wegen unanständigen Betragens,
16) ein Einwohner, wegen Winkel-Agentie, und
17) zwei Weibspersonen, wegen liederlichen Lebenswandels.

Bayreuth, am 6. November 1826.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 14. August 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Das dem Metzgermeister Philipp Moerg dahier zugehörige Haus am Culmbacher Thor soll eingetretener Verhältnisse wegen, zu Folge des Antrags eines Gläubigers, nochmals öffentlich feilgestellt werden. Termin hiezu wird auf den

5. Dezember, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige auf dem Kreis- und Stadtgerichts-Lokale im Geschäftszimmer Nr. 2 einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in unserer Registratur täglich während der Gerichtszeit eingesehen werden. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Schweizer.

Bayreuth, den 26. October 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Publicandum.

Die zur Hofmark Trautenberg, Königl. Landgerichts Kemnath gehörige Oekonomie soll von Lichtmeß 1827 an, anderweit mittelst öffentlichen Aufstrichs gegen baare oder sonst annehmliche Caution an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem öffentlichen Aufstrich Tagesfahrt in Trautenberg selbst auf den

14. December 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor dem dahin abgeordneten diesseitigen Commissoir, Protokollisten Nürnberger, angesetzt ist, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung geladen werden, daß die besondern Pachtbedingnisse im Verpachtungs-Termine selbst werden bekannt gemacht werden, aber auch vorher bei dem Sequester, Patrimonialrichter Weber zu Schönreuth Erkundigung darüber eingezogen werden kann.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

In Gemäßheit hohen Befehls der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 16. October d. J. soll das vormalige hiesige Kammer-Amts-Hauß, mit den Hintergebäuden und sonstigen Zugehörungen, im legalen Wege, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, öffentlich und meistbiethend verkauft werden:

I. Das Hauptgebäude selbst besteht aus 2 Stockwerken, ist massiv von Brocksteinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, und der Giebel gegen die Hauptstrasse mit einem Erker versehen. Im Innern enthält das Gebäude:
   a) einen geräumigen Keller,
   b) im Stock zur ebenen Erde, einen Hausplatz, ein großes und ein kleines Zimmer, drei Kammern, eine Küche, eine Waschstube, 2 Abtritte und eine Holzlege;
   c) im ersten Stock: vier heizbare Stuben vier Stubenkammern, eine Haußkammer, dann eine Küche;
   d) im Dachstuhl: der Erker, eine heizbare Stube, zwei Stubenkammern, und die übrige Dachfläche enthält vier verschlagene Kammern.

II. Die Nebengebäude, in dem vom Hauptgebäude etwas abstehenden Hofe, enthält das eine Gebäude im Geschoß einen Felsenkeller mit zwei Gängen, im Stock zu ebener Erde, das massiv von Quadern erbaut, einen einzigen Raum, der zweite Stock ist von Bindwerk, mit Backsteinen ausgemauert, und mit einem bedielten Boden versehen. Das Dach ist mit Ziegeln gedeckt. Mit diesem Gebäude ist das sogenannte Oeconomie-Gebäude verbunden, welches nur ein Stockwerk, das theils mit Quadern, theils von Bindwerk mit Backsteinen errichtet ist. In diesem befindet sich:
   eine Kammer, eine Stallung auf drei Pferde, eine Wagen-Remiße beiläufig für drei Wägen,
   ist aber im Baustande herabgekommen.

III. Der Hofraum von 29 Quadratruthen und der dahinter liegende Garten von 60 Quadratruthen, welche theils mit steinernen Säulen und Brettern

ausgeschoben, theils mit Quader-Wand versehen, gesichert sind.

Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf

Montag den 4. December dieses Jahrs,
früh 10 Uhr,

in dem hiesigen Rentamtslocale anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber einfinden, die näheren Kaufsbedingungen vernehmen, und den Zuschlag vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung erwarten können.

Ausdrücklich wird dabei bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Bayreuth, am 8. November 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der am 30sten d. Mts. pro 18$\frac{2}{3}$ fälligen Steuern wurde für den Steuer-District Bayreuth, Termin vom 27. November bis 6. Dezember d. Js. anberaumt, und zwar:

von Haus-Nro. 1 bis 109, Montag den 27. Novbr.,
" " " 110 " 220, Dienstag den 28. Novbr.,
" " " 221 " 368, Mittwoch den 29. Novbr.,
" " " 369 " 474, Donnerstag den 30. Nov.,
" " " 475 " 590, Freitag den 1. December

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 4. Dezember,

von St. Georgen und Grünbaum:

Dienstag den 5. Dezember,

und von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen,

Mittwoch den 6. Dezember,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 2 — 5 Uhr. Den Zahlungspflichtigen wird dies zur Darnachachtung hiemit eröffnet und dabei bemerkt, daß die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben und ausserdem noch von jedem 4 kr. Vormerkungs-Gebühren, in Folge der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, §. 92 erhoben werden müssen. Bayreuth, den 9. November 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Johann Heinrich Engelbrecht von Sct. Johannis, ist im Jahre 1792 mit den markgräflich bayreuthischen Truppen nach Holland marschirt, und hat sich hierauf bei der Königl. Preußischen Armee anwerben lassen, von seinem Leben oder Aufenthalt aber seit länger als 30 Jahren keine Nachricht gegeben. Auf den Antrag seiner Mutter der Schuhmacherswittwe Margaretha Katharina Engelbrecht von St. Johannis, wird der gedachte Johann Heinrich Engelbrecht oder dessen allenfallsige Leibeserben hierdurch vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum

14. Mai 1827,

vor dem unterfertigten Landgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für tod erklärt, und sein Vermögen an diejenigen, welche hiezu nach der gesetzlichen Erbfolge berufen sind, ausgehändigt werden wird. Bayreuth, den 15. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Meyer.

Der Corporal Carl Wolf aus Culmbach ist am 21. September lauf. Jahrs dahier verstorben, und hat über seinen Nachlaß letztwillig verfügt. Auf den Antrag des Vormunds der im Testamente eingesetzten minderjährigen Haupt-Erben werden alle diejenigen, welche an die Nachlaßmasse erbschaftliche oder sonstige Ansprüche geltend zu machen gedenken, vorgeladen, solche

binnen 60 Tagen a dato

um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist die Strafe des Ausschlusses eintritt. Bayreuth, den 8. November 1826.

Das Königlich Bayerische
13te Linien-Infanterie-Regiment.
Kunst, Oberst.
König, Aktuar.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auf 780 fl. taxirte gemein erbzinnslehenbare Gut des Schneidermeisters Georg Christoph Wilhelm zu Lauenstein zur Tilgung ausgeklagter Schulden in dem auf

den 20. December Vormittags

angesetzten peremtorischen Strichtermin an den Meistbietenden von unterzeichnetem Gericht dahier verkauft werden soll. Ludwigstadt, den 28. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Auf den Antrag der Gläubiger des nunmehr verstorbenen Bauers Georg Ott von Tremersdorf, und nachdem solcher noch bei Lebzeiten demselben beigetreten ist,

wird über dessen sämmtlich hinterlassenes Vermögen hiemit die Vergantung ausgesprochen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 5. Januar 1827,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 5. Februar 1827,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden auf

Freitag den 9. März 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des verstorbenen Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Eschenbach, den 28. September 1826.

Königliches Landgericht.
Ertl, v. n. Assessor.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden nachstehende den Metzgermeister Johann Georg Weidner'schen Eheleuten dahier zugehörige ledige Grundstücke dem nothwendigen Verkauf ausgesetzt, nemlich: 3 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiese bei Tauperlitz, dann 2 Stücklein Wiese beim Schaafsteeg. Es wird hierzu Termin im Königl. Landgericht auf den

23. November c. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, Kaufsliebhabern hiervon Nachricht gegeben und der Zuschlag mit Vorbehalt der Einwilligung der Interessenten ertheilt werden. Hof, den 24. October 1826.

Königliches Landgericht.
Schmidt.

Zur Erlangung einer auf Execution beruhenden Forderung soll die Ziegelhütte des Chirurgen Michael Christoph Kirchmeyer auf der Drath dahier, mit Wohnhauß, Brennofen, Hofraith, Kalksteinbruch, dann 1 Tagwerk Wiese in der Mittelau bei der Rheinmühle dahier, und ½ Tagwerk am Künzelsbach, welche letztere als Laimengrube benützt wird, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu wird hiermit im Landgerichts-Locale auf

Freitag den 8. December, Vormittags 10 Uhr,

ein Termin anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird, und das Taxations-Protokoll in der Registratur eingesehen werden darf. Culmbach, den 25. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Daß der Bauer Johann Dörfler von Gräfenthal und dessen künftige Ehefrau Magdalena Buchtler von Sandreuth nach dem unterm 8ten d. M. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft vorläufig bis zur Großjährigkeit der Braut ausgeschlossen haben, wird hiermit vorschriftsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, am 11. September 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der dem Bauern Reinhardt Nicolaus Gräf zu Windischenhaig gehörige halbe Hof dortselbst, welcher auf 1932 fl. gerichtlich taxirt worden ist, und aus 1) einem Wohnhauße, 2) einem Stadel, 3) einem Gemüßgärtlein, 4) 12½ Tagwerk Feldern, 5) 3 Tagwerk Wiesen und 6) 6½ Tagwerk Holzanflug und Oedung besteht, soll zur Erlangung ausgeklagter Forderungen an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Hiezu wurde auf

Mittwoch den 6. December, Nachmittags 2 Uhr,

und zwar auf Antrag der Gläubiger zu Windischenhaig ein Termin anberaumt, und zu solchem werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Einsicht des Taxations-Protokolls freisteht, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger, erfolgen wird. Kulmbach, den 30. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Bauersmanns Johann Georg Götz zu Neuses wurde der Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

Dienstag der 5te des künftigen Monats Dezember,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag der 9. Januar 1827,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen,

Dienstag der 6. Februar des Jahrs 1827,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, sofort sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche am ersten Ediktstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen, die am 2ten und 3ten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger aber, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen sind. Zugleich werden jene, die allenfalls aus dem Vermögen des Gemeinschuldners noch etwas in Händen haben, ermahnt, solches bei Strafe des Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte zur Masse zu liefern. Ebermannstadt, den 1. November 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Der Metzgermeister Pankraz Götz dahier will mit seinen Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft treffen. Wer demnach an denselben irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, sich am

Montag den 27. November d. Js.

um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als ausserdessen keine Rücksicht hierauf genommen werden wird. Scheßlitz, am 24. October 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

In dem Schuldenwesen der ledigen Margaretha Bauer älter zu Droßendorf, wurde durch rechtskräftige Entschließung vom 5. August 1826 auf Eröffnung des Concurses erkannt. Demnach werden sämmtliche Gläubiger der Margaretha Bauer älter zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und das angesprochene Vorzugsrecht, sowie zur Schlußverhandlung auf

Samstag den 16. December dieses Jahrs
Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 3. November 1826.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Sazenhofen.

Johann Ohlmann von Lauf hat wegen Zahlungsunfähigkeit sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. In Folge des hierdurch eingetretenen Concursverfahrens werden sämmtliche unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, so wie zur Schlußverhandlung auf

Samstag den 9. December dieses Jahrs

Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die nichterscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, andurch aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 3. November 1826.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Sazenhofen.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen Michael Druck, Bauern von Süßbach einzuleiten sey, und zugleich um eine gütliche Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu versuchen, werden letztere zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vorlage der Schuldurkunden in Ur- und Abschrift auf

Mittwoch den 6. December dieses Jahrs,
Vormittags 9 Uhr.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei Bestim-

mung des rechtlichen Verfahrens keine Rücksicht auf die Ausbleibenden genommen, oder im Falle eines Arrangements diese dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger zugezählt werden sollen. Scheßlitz, den 6. November 1826.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Sazenhofen.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Bäckermeister Andreas Stoeckert von Thierstein gehörige, und mit Nr. 8 bezeichnete halbe Wohnhaus auf welchem die Bäckergerechtigkeit haftet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den

29. November Vormittags 9 Uhr

in loco Thierstein anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit den Bemerkungen vorgeladen werden, daß das fragliche Wohnhaus auf 560 fl. rhl. geschätzt worden ist, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten und unter den in obigem Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen erfolgen wird. Das Taxations-Protokoll kann übrigens täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Selb, am 27. September 1826.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Wolfgang Beck, geboren zu Marktschorgast am 7. September 1786, Sohn des verstorbenen Caspar Beck und seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Söllä, war beim Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Max als gemeiner Soldat und ist in der Liste der ehemaligen 2ten, jetzigen 6ten Füsilier-Compagnie, im Feldzuge gegen Russland unterm 12. December 1812 als vermißt abgeführt worden. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hiedurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen Neun Monathen und längstens in dem auf

Freitag den 29. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichtslocale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Außenbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 152 fl. ½ kr. rhl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 7. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees,
im Obermainkreise.
Sensburg.

Der Bauersmann Heinrich Wilhelm Deinlein in Sickenreuth hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweiß der Forderungen, auf den

7. December l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

5. Januar 1827,

3) zum Schlußverfahren auf den

3. Februar 1827,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Deinlein hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantlage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 13. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da der Verkauf der Aerarial-Zehentscheune zu Birkach und des Aerarial-Getreid-Schüttbodens zu Seßlach die höchste Genehmigung nicht erhalten haben, so wird zum abermaligen Verkaufe dieser beiden Staatsrealitäten Termin auf

Freitag den 15. December l. J., früh 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage und Stunde sich zahlungs-

fähige Kaufsliebhaber im Geschäftslocale des unterfertigten Königl. Rentamtes einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Auswärtige und dem Amte unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Bemerkt wird, daß die beiden Verkaufs-Objecte stündlich eingesehen werden können, und die beiden treffenden Ortsvorstände die Einweisung derselben vornehmen werden. Rattelsdorf, am 11. November 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Da die Immobilien des Johann Lang zu Dörnwasserlos noch mit keinem Angebote belegt worden sind, so werden solche zum drittenmal dem Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

27. November a.

in loco Dörnwasserlos anberaumt. Buchau, den 1. November 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
(L. S.) Hoffmann.

Behufs der Erbsauseinandersetzung sollen nachstehende — zum Nachlasse des dahier verstorbenen Webermeisters Johann Michael Thüll gehörige, dem hiesigen Rittergut in gemeiner Erbzinnsqualität lehenbaren Immobilien, als: a) das Wohnhaus Nro. 217 dahier, nebst Zubehör, taxirt auf 487 fl. 52½ kr. rhl., b) ½ Tagwerk Feld in der Zeidelwaidt, gewürdigt auf 48 fl. 56¼ kr. rhl.; c) ¾ Tagwerk Wiesen in der Schieda, und 1¾ Tagwerk Holz daselbst, taxirt auf 168 fl. 45 kr.; d) 2¾ Tagwerk Feld im Goldbach, gewürdigt auf 532 fl. 41¼ kr rhl.; und e) 1¾ Tagwerk Feld an der Höfer Strasse, taxirt auf 346 fl. 30 kr. rhl; dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Bietungstermin stehet auf den

14. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichts-Lokale an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die Einsicht der Taxationsverhandlung in der Registratur frei stehet, andurch geladen werden. Der Zuschlag wird übrigens von der Genehmigung der Erbsinteressenten abhängig gemacht. Schwarzenbach an der Saale, am 26. October 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht
I. Klasse.
v. Paschwitz.

Der Gastwirth und Metzgermeister Andreas Friedrich Rabenstein in Adelsdorf hat sich bei dem unterzeichneten Gericht für zahlungsunfähig erklärt und es ist daher die Eröffnung des Universal-Conkurses über dessen Vermögen beschlossen worden. Hiernach werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Montag den 4. Dezember 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 4. Januar 1827,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik, auf

Freitag den 19. Januar 1827,

b) für die Duplik, auf

Montag den 5. Februar 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neuhaus bei Erlangen, am 28. October 1826.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht erster Klasse.
Fick.

Des Johann Georg Gernlein, Bauers zu Burkersdorf, lediges Grundstück, 2 Aeckerlein und 2 Wießlein genannt, dem dasigen Rittergute erbzinslehenbar und für 186 fl. 20 kr. eingeschätzt, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem gerichtlichen Verkaufe ausgestellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 13. December d. J.

angesetzt, wo Kaufsliebhaber den Hinschlag an den Meistbietenden nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Unterlangenstadt, den 4. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Burkersdorf.
Schlesing.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Geßlach werden zur Vollstreckung der Rechtshülfe die unten benannten hieher lehenbaren Grundstücke des Leonard Dinkel zu Bodelstadt hiemit feilgeboten, und am

Mittwoch den 13. December l. J., früh um 10 Uhr zu Schottenstein im Röhnerschen Wirthshauße verstrichen werden, wobei die Kaufsliebhaber sich einfinden, ihre Gebote legen und den bedingten Hinschlag gewärtigen können. 1) Der obere Theil der Bachleite, mit 12 kr. Erbzins, 2) ein Acker am Büdenweg, mit 9½ kr. Erbzins, 3) 3 Weinberge an der Rodoch, mit 38½ kr. Erbzins, 4) ein Acker, die Huth am Kadersteig, auch halbe Eller im Brandgraben genannt, mit 3¼ kr. Erbzins, 5) das obere Rodachsfeld, mit 55½ kr. Erbzins, 6) ein Feld unterm Schottenstrich, mit 10½ kr. Erbzins, 7) der vordere Theil der Winkelwiese, mit 55½ kr. Erbzins. Gereuth, den 12. November 1826.

Adelich von Hirschsches Patrimonialgericht Schenkenau zu Gereuth.
B. Vill.

Nicht Amtliche Artikel.

Beste Bricken, und guten Würzburger Wein, die Bouteille zu 18 kr., bei

J. Samelson.

Von einem Königl. Rentamte im Obermainkreise wird ein erster Gehülfe aufzunehmen gesucht, der zugleich die Stelle eines Oberschreibers versehen kann. Es wird gefordert, daß er ein unverheiratheter Mann von schon gesetzten Jahren, und vom guten moralischen Charakter sey. Die Redaction dieses Blattes befördert die frankirten Briefe mit A. B. bezeichnet.

In E. Nr. 36 in der Hauptstrasse ist von Lichtmeß 1827 an die mittlere Etage zu vermiethen; das Nähere ist bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. Nov. Der Bürger und Bäckermeister Joseph Wilhelm Rauh dahier, mit der Wittwe Barbara Henricka Würffel von hier.

Den 16. Nov. Der Schuhmachergeselle Johann Georg Schmidt dahier, mit Regina Rosina Rugo von hier.

Geborne.

Den 1. Nov. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Nov. Ein ausserehelliches Kind männlichen Geschlechts, in St. Georgen.

Den 7. Nov. Die Tochter des Zimmergesellen Wirth auf dem grünen Baum.

Den 9. Nov. Die Tochter des Nagelschmiedsgesellen Leindecker, in der Jägerstrasse.

Den 11. Nov. Die Tochter des Königl. Bayerischen Studienlehrers Glaser dahier.

Den 12. Nov. Der Sohn des Königl. Bayerischen Oberlieutenants Fehr, beim Königl. Bayerischen 10ten Linien-Infanterie-Regiment.

Den 14. Nov. Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Kögler dahier.

Den 16. Nov. Die Tochter des Bürgers und Kleidermachermeisters Hopf dahier.

Gestorbene.

Den 9. Nov. Der Sohn des Kutschers Dippold, alt 3. Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Weigel in der Jägerstrasse, alt 18 Jahre, 3 Monate und 9 Tage.

Den 11. Nov. Die hinterlassene Wittwe des Polizei-Inspectors Döring zu Neustadt an der Aisch, alt 78 Jahre, 10 Monate und 11 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Sammet dahier, alt 17 Jahre, 10 Monate und 12 Tage.

Den 13. Nov. Der Bürger und Zieglermeister Lauterbach in St. Georgen, alt 42 Jahre, 11 Monate.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 139. Bayreuth, am 21. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 9. October l. J., Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 124 werden in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 4ten d. die Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden und Pfarreien die Gesetz- und Regierungsblätter von den ihnen zunächstgelegenen Post-Expeditionen regelmäßig abholen lassen, und sich von dieser Abholung resp. Versendung stets die gehörige Gewißheit zu verschaffen. Zugleich wird die schleunige Anzeige der Defecte nach Nr. 10 der oben angezogenen Bekanntmachung wiederholt mit dem Anhange eingeschärft, daß nur die mit erster Post angezeigten Defecte unentgeldlich ersetzt werden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Versendung der Gesetz- und Regierungsblätter betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 11. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 31. v. M. ist ausgesprochen, daß nicht nur alle Amtsrechnungen, so wie die Beantwortung der Revisions- und Superrevisions-Bedenken, sondern auch alle, bei der kompetenten Rechnungs-Instanz eingereichten Recurse und Beschwerden in Gegenständen des amtlichen Rechnungswesens — als rein amtlich zu betrachten und daher auch vom Stempel frei — und auf eben diese Weise auch alle Eingaben bezüglich auf Commissions- und Reise-Kosten sammt den Kostenliquidationen zu behandeln und nur die Quittungen über den Empfang der bewilligten Reise-Kosten und Diäten mit dem Gradationsstempel zu versehen seyen. Dies wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

Bekanntmachung.
Die Anwendung des Stempels in Rechnungsgegenständen betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 11. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ende Novembers l. J. in Erledigung kommenden Waisenhaus-Pfründen wurden folgendermaßen verliehen:

12 fl. der Johanna Schmidt zu Berneck,
12 „ der Margaretha Dötsch zu Kirchenlamitz,
12 „ der Susanna Maria Unglaub zu Naila,
12 „ dem Johann Conrad Jena zu Arzberg,

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Innern.
Freiherr v. Welden.

Pfründen-Verleihung betr. Friedmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Curatus ist die Curatie auf der Festung Wülzburg erledigt worden.

Sie liegt im Bezirke des K. Landgerichts Weißenburg, des Dekanats Hilpoltstein, dann der Diöcese Eichstädt, ist K. Patronats, und ihre Verrichtungen erstrecken sich blos auf die Seelsorge und geistlichen Funktionen für die Bewohner dieser Festung.

Der zeitliche Curatus erhält hiefür eine freie Wohnung, bestehend aus zwei heizbaren Zimmern, zwei Kammern sammt Küche und Keller, dann eine jährliche Remuneration von 400 fl. an baarem Gelde.

Die Bewerber um diese Stelle, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen hierorts einzureichen.

Ansbach, den 7. November 1826.
Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.
Graf von Drechsel.

Bekanntmachung.
Die Wiederbesetzung der erledigten Curatie auf der Festung Wülzburg betreffend. Frhr. v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die mehrmalen schon erlassene Bekanntmachung, im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht, wird den hiesigen Einwohnern in das Gedächtniß zurückgeführt, und werden dieselben auf nachstehende polizeiliche Anordnungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne mit der Haus-Nummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt, und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt, und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in den

Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus demselben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf dem Boden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städeln ausser der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlagen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen, und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfeger-Büchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmaurung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizei-Behörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichrn Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Bronnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Bronnenwärtern, bei Privat-Weihern und im Main von den angränzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zur Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei, davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder, ohne Ausnahme, so schleunig als möglich, der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge zu leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuer-Lärm seine Feuereimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich

bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspann-Besitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes zur Rettung der Mobilien schleunigst absenden;

23) Die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Strasse zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen.

Bayreuth, den 11. November 1826.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

(Die hiesige Sparkasse betr.)

In Gemäßheit des §. 58 der Statuten der hiesigen Sparkasse wird über den gegenwärtigen Zustand dieser Anstalt nachfolgende Uebersicht hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Summarischer

Rechnungs-Auszug aus den Büchern der Sparkasse Bayreuth pro 18$\frac{2}{2}\frac{1}{6}$.

Einnahmen.	pro 18$\frac{2}{2}\frac{0}{4}$.		pro 18$\frac{2}{2}\frac{4}{5}$.		pro 18$\frac{2}{2}\frac{5}{6}$.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
An Bestand	—	—	269	28	—	—	269	28
„ Einlagen oder Darlehen von 168 Personen	8056	49½	—	—	—	—	33,201	28½
„ 162 „	—	—	12,630	43½	—	—		
„ 159 „	—	—	—	—	12,513	55¾		
An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	208	38½	719	28½	1252	¼	2180	7½
„ zurückbezahlten Kapitalien	300	—	550	—	1150	15	2000	15
Summa	8565	28	14,169	40	14,916	11¼	37,651	19¼
Ausgaben.								
An Vorschüssen	—	—	—	—	27	4	27	4
„ ausgeliehenen Kapitalien	8250	—	12,700	—	12,000	—	32,950	—
„ bezahlten Zinsen von den Einlagen	3	—	73	54¾	195	26¼	272	21
„ zurückbezahlten Einlagen an 2 Personen	40	—	—	—	—	—	4161	39¾
„ 21 „	—	—	1275	25½	—	—		
„ 48 „	—	—	—	—	2846	14		
„ Bureau-Kosten	72	21	78	3	126	41¾	277	5¾
Summa	8365	21	14,127	23	15,195	25¼	37,688	9¾
Obenstehende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	37,651	19¼
Mehr-Ausgabe	—	—	—	—	—	—	36	50¼

Vermögens-Ausweis.

29,039 fl. 49½ kr. betragen vorstehendermassen die noch bestehenden Einlagen von 418 Personen,
1537 ‘ 40½ ‘ ‘ die kapitalisirten Zinsen,
3904 ‘ 52½ ‘ wurden am letzten Jacobi-Ziel von 37 Personen eingelegt.

34,482 fl. 22½ kr. Davon wurden
34,356 fl. 44½ kr. verzinslich angelegt.
125 ‘ 38 ‘ sind baar in Casse.

W. v.

An dieser Anstalt haben 455 Personen Theil genommen, unter denen sich 144 Individuen aus der Classe der Dienstboten und 158 Kinder befinden.

Vergleicht man nun den gegenwärtigen Zustand dieses Instituts mit dem am Schlusse des Rechnungs-Jahres 18²⁵/₂₆, so ergibt sich:

1) daß sich die Zahl der Theilnehmer um 321 vermehrt hat, und
2) daß die Ersparniß-Einlagen seit zwei Jahren von
8056 fl. 49½ kr. auf
33,201 fl 28½ kr. gestiegen sind.

Indem wir dieses günstige Resultat einer Anstalt, welche zur Sparsamkeit gewöhnt, dem verderblichen Luxus sowie der Verarmung entgegenwirkt, und dadurch in moralischer Hinsicht von den wohlthätigsten Folgen ist, hierdurch öffentlich mittheilen, fordern wir zugleich Dienstherrschaften, Fabriksbesitzer und Handwerksmeister hiermit auf, durch zweckmäßige Belehrung dahin zu wirken, daß die öffentliche Sparkasse vorzüglich von Handwerksgesellen und Dienstboten recht fleißig benützt werden möge.

Damit sich übrigens die Interessenten von der Ordnung und Gesetzlichkeit des Verfahrens volle Ueberzeugung verschaffen können, so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die neueste Rechnung dieses Instituts, welches von dem Herrn Rechnungs-Revisor Feder und Herrn Magistratsrath Senfft verwaltet wird, in dem Locale der Stadtkämmerei jedem Interessenten von Heute an 8 Tage lang in Original zur Einsicht auf Verlangen vorgelegt werden kann.

Exemplare der Sparkasse-Statuten werden an jedem zur Annahme von Ersparnissen bestimmten Tag, wozu für diesen Winter jeder Mittwoch Vormittag von 10 bis 12 Uhr bereits festgesetzt ist, in dem bekannten Locale neben der Hospitalkirche, unentgeldlich abgegeben werden.

Bayreuth, am 10. November 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
Hagen, erster Bürgermeister.
Schoberth.

Warnung.

Gegen vier Bierbrauer wurde wegen schlechten Biers die Confiscation desselben, und gegen einen fünften wegen ungenießbaren Biers die sofortige Vernichtung des letzteren durch Auslaufen, unter Verurtheilung zu einer angemessenen Geldstrafe, und zur Tragung sämmtlicher Untersuchungs-Kosten durch Straferkenntniß ausgesprochen.

Dieß zur Warnung für alle diejenigen Brauer, welche sich unterfangen sollten, schlechtes Bier zu brauen, oder auszuschenken.

Bayreuth, den 16. November 1826.

Der Stadt-Magistrat,
als Polizei-Behörde.
Hagen.
Schoberth.

Einer hiesigen Dienstmagd wurden in vergangener Woche

1) ein blau gestreifter kattunener Rock,
2) eine blaugestreifte Jacke,
3) ein roth baumwollenes Tuch,
4) ein schwarz seidenes dergleichen,
5) zwei Hemden, und
6) eine Schürze

entwendet, vor deren Ankauf hiermit gewarnt wird.

Bayreuth, am 16. November 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Der dem Bauern Reinhardt Nicolaus Gräf zu Windischenhaig gehörige halbe Hof daselbst, welcher

auf 1932 fl. gerichtlich taxirt worden ist, und aus 1) einem Wohnhauße, 2) einem Stadel, 3) einem Gemüßgärtlein, 4) 12¾ Tagwerk Feldern, 5) 3 Tagwerk Wiesen und 6) 6⅞ Tagwerk Holzanflug und Oedung besteht, soll zur Erlangung ausgeklagter Forderungen an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Hiezu wurde auf

Mittwoch den 6. December, Nachmittags 2 Uhr,

und zwar auf Antrag der Gläubiger zu Windischenhaig ein Termin anberaumt, und zu solchem werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Einsicht des Taxations-Protokolls freisteht, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger, erfolgen wird. Kulmbach, den 30. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Erlangung einer auf Execution beruhenden Forderung soll die Ziegelhütte des Chirurgen Michael Christoph Kirchmeyer auf der Drath dahier, mit Wohnhauß, Brennofen, Hofraith, Kalksteinbruch, dann 1 Tagwerk Wiese in der Mittelau bei der Rheinmühle dahier, und ½ Tagwerk am Künzelsbach, welche letztere als Laimengrube benützt wird, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu wird hiermit im Landgerichtslocale auf

Freitag den 8. December, Vormittags 10 Uhr,

ein Termin anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird, und das Taxations-Protokoll in der Registratur eingesehen werden darf. Culmbach, den 25. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen die Metzgermeister Albrecht Senftischen Eheleute zu Wirsberg ist das Gantverfahren durch das als rechtskräftig anerkannte Erkenntniß vom 17ten, publ. 20. October 1826 beschlossen worden. Das Grundvermögen derselben, bestehend in: einem ½ unbezimmerten Roßfrohngut zu Neuenmarkt, enthaltend 1 Tagwerk Wiesen, 3¼ Tagwerk Feld, K. Lehen, belastet mit 54 kr. Steuer in simplo, 1 fl. 6¼ kr. Erbzins und Frohnabtrag, ¼¼ Metzen Landknechtshaber, der Handlohn- und Zehntbarkeit, geschätzt auf 775 fl. rhl., 2) einem Wohnhaus, Stadel, Gärtchen, Gemeinderecht zu ¼ Antheil, und einem Schrottheil zu Wirsberg, Marktslehen, mit 1055 fl. Steuerkapital und 3¼ kr. Erbzins belegt, dann auf 250 fl. geschätzt, wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zu dem auf den

3. Januar 1827 Vormittags

im hiesigen Landgerichts-Locale anstehenden Bietungstermin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, welche ihre Angebote zu Protocoll zu geben. und den nach der Executionsordnung erfolgenden Zuschlag zu gewärtigen haben. Hiernach werden sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Albrecht Senftischen Eheleute zu Wirsberg auf den

4. Januar 1827, Vormittags 8 Uhr,

als dem einzigen Ganttag hiermit geladen, um a) ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, b) ihre Einreden, und c) Gegen- und Schlußeinreden vorzubringen. Wer an diesem Ganttag ausbleibt, hat nicht allein den Ausschluß der Forderung aus der Masse, sondern auch den mit den weitern Verhandlungen zu gewärtigen. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gantirer irgend etwas in Händen haben, haben solches bei Vermeidung doppelter Leistung nicht an diesen, sondern an das K. Landgericht zu übergeben. Kulmbach, den 23. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Johann Ohlmann von Lauf hat wegen Zahlungsunfähigkeit sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. In Folge des hierdurch eingetretenen Concursverfahrens werden sämmtliche unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, so wie zur Schlußverhandlung auf

Samstag den 9. December dieses Jahrs

Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die nichterscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, andurch aufgefordert, solches bei Vermeidung

des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 3. November 1826.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Sazenhofen.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen Michael Druck, Bauern von Güßbach einzuleiten sey, und zugleich um eine gütliche Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu versuchen, werden letztere zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vorlage der Schuldurkunden in Ur- und Abschrift auf

Mittwoch den 6. December dieses Jahrs,
Vormittags 9 Uhr.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei Bestimmung des rechtlichen Verfahrens keine Rücksicht auf die Ausbleibenden genommen, oder im Falle eines Arrangements diese dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger zugezählt werden sollen. Scheßlitz, den 6. November 1826.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Sazenhofen.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Seßlach werden zur Vollstreckung der Rechtshülfe die unten benannten hieher lehenbaren Grundstücke des Leonard Dinkel zu Bodelstadt hiemit feilgeboten, und am

Mittwoch den 13. December l. J., früh um 10 Uhr

zu Schottenstein im Röhnerschen Wirthshause verstrichen werden, wobei die Kaufsliebhaber sich einfinden, ihre Gebote legen und den bedingten Hinschlag gewärtigen können. 1) Der obere Theil der Bachleite, mit 12 kr. Erbzins, 2) ein Acker am Büdenweg, mit 9½ kr. Erbzins, 3) 3 Weinberge an der Rodoch, mit 38½ kr. Erbzins, 4) ein Acker, die Huth am Kadersteig, auch halbe Eller im Brandgraben genannt, mit 3½ kr. Erbzins, 5) das obere Rodachsfeld, mit 55½ kr. Erbzins, 6) ein Feld unterm Schottenstrich, mit 10½ kr. Erbzins, 7) der vordere Theil der Winkelwiese, mit 55½ kr. Erbzins. Gereuth, den 12. November 1826.

Adelich von Hirschsches Patrimonialgericht Schenkenau zu Gereuth.
B. Vill.

Das Debitwesen des Flößers Johann Götz, Dietersohn zu Unterrodach hat sich in einen Concurs aufgelößt, welcher auch rechtskräftig erkannt wurde. Da nun dem weitern prozeßualischen Verfahren nichts mehr im Wege steht; so werden deshalb noch die beiden Edictstage, als; 1) zur Vorbringung der Einreden gegen die am 7. Juli v. J. angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 13. December,

2) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 16. Januar 1827,

jedesmal früh 9 Uhr hiermit festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit den an diesen Tagen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Küps, am 2. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonial-Gericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Bayreuth werden nachstehende, zur Concursmasse des vormaligen Patrimonialrichters Johann Wilhelm Werner daselbst gehörige, der Real- und Lehensgerichtsbarkeit des hiesigen Ritterguts in gemeiner Erbzinsqualität unterworfene Immobilien, als: a) das Wohnhaus Nr. 148 dahier nebst Hofrecht und Garten, an der Saale gelegen, taxirt auf 2250 fl. 31½ kr. rhl. und b) ein halber Gemeindetheil Feld am blauen Felsen, taxirt auf 10 fl. 57 kr. rhl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

28. December, Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle an, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxations-Verhandlung freisteht, einzufinden, und die Meistbietenden den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 2. November 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Höchstadt werden die zur Konkursmasse des Georg Schütt in Medbach gehörigen diesherrschaftlichen Lehenstücke, nämlich: a) 1 Morgen Feld, der Vögeleinsacker, St. Bes. Nro. 223, welcher auf 40 fl. eingeschätzt worden ist, b) ¾ Morgen Feld, der Heckenacker, St. Bes. Nr. 224, taxirt auf 20 fl., im Weg der Versteigerung am

Freitag den 1. December, Vormittags 9 Uhr,

dahier verkauft und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Belastung der Realitäten vor dem Strich bekannt gemacht werden wird. Neuhaus bei Erlangen, den 14. November 1826.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht erster Klasse.

Fick.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße des verstorbenen Bäckermeisters Johann Philipp Amos, E. Nr. 40 oberhalb der Judengasse, ist 1) die untere Wohnung nebst dem Backfeuerrechte, dazu gehören 2 Stuben, 1 Mehl- und 1 Hauskammer, Gewölbe, Keller, Stallung nebst Miststätte, 2 große Getraidböden, eine Stube mit Alkov im mittlern Stock, sämmtliches Back- und Brau- dann Schenkgeschirr; 2) ½ Stadel nebst Schupfe und Felsenkeller im heiligen Creuz, auf 7 Jahre zu verpachten. Hiezu wird Termin auf

Montag den 27. November, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und es haben sich Pachtlustige im Amos'schen Hauße einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Hinschlag vorbehältlich der Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts zu erwarten. Bayreuth, den 11. November 1826.

Der Zeugschmiedmeister Penzing, als Vormund.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein Gut zu verpachten. Es liegt an der Schreyer Straße, ober dem Thiergarten, und bestehet ohngefähr in 12 bis 13 Tagwerk Feld und Wiesen, nebst Haus und Stadel. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Gottlieb Bauer.

Vier Tagwerk Feld und eine daran stoßende Wiese von 3 Tagwerk hinter den Moritzhöfen an der Straße gegen den C'est bon, dann ½ Tagwerk Auwiese neben der Herzogbrücke, ingleichen ein Stadel in der Wolfsgasse, so wie mehrere einzelne Stücke Feld und Wiesen zu 1 bis 2 Tagwerk, sind von Lichtmeß 1827 an auf 4 oder 6 Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber können die Pachtbedingnisse im Hauße E. Nr. 59 am untern Thor erfahren.

In dem Hauße E. Nr. 378 in der Spitalgasse ist ein Logis eine Treppe hoch zu vermiethen; es besteht aus einer Stube nebst Stubenkammer, Bodenkammer, Keller und Holzlege, auch Mitgebrauch des Waschkessels und der Mange, und kann auf Lichtmeß bezogen werden.

In dem Hauße E. Nr. 19 vor dem Kulmbacher Thor sind zwei Zimmer, das eine mit zwei Alcoven, mit Bett und Meubeln sogleich oder auf den 1. December zu vermiethen. Jedes kann allein vermiethet werden.

Im Hauße Nr. 53 an der Hauptstrasse ist ein Quartier nächstkommende Lichtmeß zu vermiethen, es besteht in einer Stube nebst Kammer und Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang.

In der breiten Straße N. 292 ist die obere Etage, bestehend in 2 Stuben, 2 Kabinetten, 2 Hauskammern nebst Boden, Keller und Holzlege stündlich zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. November 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	91	90⅛
ditto à 5% // // .	101⅛	101⅛
Land-Anlehen à 5% . . .	102¼	
Lott. Loose E—M à 4% 101½	101⅛	101⅛
ditto E—M à 4% . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100.	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 140. Bayreuth, am 24. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die mehrmalen schon erlassene Bekanntmachung, im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht, wird den hiesigen Einwohnern in das Gedächtniß zurückgeführt, und werden dieselben auf nachstehende polizeiliche Anordnungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne mit der Haus-Nummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt, und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt, und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus demselben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf dem Boden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städeln ausser der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlagen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen,

und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfeger-Büchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmaurung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizei-Behörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichrn Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Bronnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Bronnenwärtern, bei Privat-Weihern und im Main von den angränzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zur Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei, davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder, ohne Ausnahme, so schleunig als möglich, der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge zu leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuer-Lärm seine Feuereimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspann-Besitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes zur Rettung der Mobilien schleunigst absenden;

23) Die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Strasse zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachläßigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen.

Bayreuth, den 11. November 1826.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 26. October 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Publicandum.

Die zur Hofmark Trautenberg, Königl. Landgerichts Kemnath gehörige Oekonomie soll von Lichtmeß 1827 an, anderweit mittelst öffentlichen Aufstrichs gegen baare oder sonst annehmliche Caution an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem öffentlichen Aufstrich Tagesfahrt in Trautenberg selbst auf den

14. December 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor dem dahin abgeordneten diesseitigen Commissair, Protokollisten Nürnberger, angesetzt ist, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung geladen werden, daß die besondern Pachtbedingnisse im Verpachtungs-Termine selbst werden bekannt gemacht werden, aber auch vorher bei dem Sequester, Patrimonialrichter Weber zu Schönreuth Erkundigung darüber eingezogen werden kann.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Es werden folgende dem nun in Gant gerathenen Bauern Friedrich Zapf zu Lützenreuth zugehörige Grund-Realitäten zum gerichtlichen Verkauf ausgeboten.

1) Zum drittenmal:

a) ein halber Hof mit Haus, Nr. 24, Stadel, Stallgebäude, drei Grasgärten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{16}$ und $\frac{1}{16}$ Tagwerk, ein Grasgärtlein zu 4 □Ruthen, $19\frac{7}{16}$ Tagw. Felder, $7\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen, $7\frac{1}{2}$ Tagw. Holz und Huthwaid, onerirt mit 6 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. Lehengefälle zum Königl. Rentamte Gefrees, 12 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. jährliche Steuer, geschätzt auf 2417 fl. 45 kr.; b) eine Wiese zu $1\frac{1}{2}$ Tagw., die Ackermannshofwiese, belastet mit 2 fl. $48\frac{1}{2}$ kr. Lehengefälle zum Königl. Rentamte Gefrees und 165 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 529 fl. 40 kr.

2) Zum erstenmale:

a) ein halber Hof mit Haus, Nr. 23, Stallung, Kellerschupfe, Stadel, zwei Grasgärten zu $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{8}$ Tagw., $7\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen, $15\frac{1}{16}$ Tagw. Felder, 9 Tagw. Holz und Huthwaid, onerirt mit 6 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. Lehengefälle zum Königl. Rentamte Gefrees, 12 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. Steuer, geschätzt auf 2387 fl. 45 kr.; b) 6 Tagw. Holz und Huth, auf'm Kesselberg, geschätzt auf 500 fl.; c) 2 Tagw. Huth und Holz, auf der Bocksleite, geschätzt auf 100 fl.

Bietungs-Termin ist auf
Montag den 18. December l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber im Zapfischen Hauße zu Lützenreuth sich einzufinden, hiedurch eingeladen werden. Berneck, den 12. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Daß zwischen dem Schneidermeister Georg Michael Löffler in Goldmühl und der ledigen Barbara Glaser von Berneck in dem unterm 18ten l. Mts. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde, wird hiemit der Verordnung gemäß, öffentlich bekannt gemacht. Berneck, am 20. October 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Webermeisters Johann Lochner zu Birnstengel gehörige halbe Wohnhaus Nr. 12, nebst dazu gehörigem halben Grasgarten und halben Stadel, soll auf Antrag des Curators der minderjährigen Kinder und der großjährigen Tochter des Erblassers, zur Bezahlung der Schulden, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin am

Sonnabend den 2. December, Vormittags 9 Uhr,

in dem Locale hiesigen Landgerichts abgehalten werden. Dieses halbe Haus ist auf 185 fl. abgeschätzt worden, und haften auf demselben: 6 kr. Steuersimplum, 50 kr. Gefälle und die Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden in allen Veränderungsfällen. Wegen der schlechten Vermögenslage, so wie zur Ersparung der Kosten, soll in dem nämlichen Termin, den

2. December,

die Liquidation der Gläubiger vorgenommen werden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, in diesem Termin entweder in Person oder durch gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse zu liquidiren. Ausbleibende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie ihrer allenfallsigen Vorzugsrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden würden, was nach der Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte. Berneck, den 9. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Johann Georg Heinold, geboren auf der Mühle bei Fleisnitz am 14. Mai 1790, Sohn des dortselbst verstorbenen Müllermeisters Leonhard Heinold und seiner gleichfalls entschlafenen Ehefrau Elisabetha Margaretha, gebornen Schmidt, war bei dem Königl. Bayerischen 10ten Linien-Infanterie-Regiment zu Amberg (jetzt Landau) als gemeiner Soldat und ist in der Liste der 2ten Füs-

lier-Compagnie im Feldzuge gegen Rußland am 31. December 1813 als vermißt abgeführt worden. Auf den Antrag und die gestellte Provokation seines einzigen leiblichen Bruders, Müllermeister Johann Nicolaus Heinold auf der Fleisnizmühle und seines Curators, Steuervorgehers Johann Heinold von Kleinlosnitz, wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hiedurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf

2. Juni 1827

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Lokale persönlich oder schriftlich anmelden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt und sein sämmtliches in 1334 fl. 4½ kr. rhl. bestehendes Vermögen, seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 11. September 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bauer Friedrich Zapf zu Lützenreuth hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstage: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf

Dienstag den 19. December l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 30. Januar 1827,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 13. März 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 29. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem ledigen Bauersmann Johann Michael Herath von Bärnreuth und der ledigen Barbara Hirschmann von dort in dem heute gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrage die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde. Berneck, am 23. October 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Eine Contributions-Vorlehens-Obligation ad 95 fl. vom 1. October 1815 für die Gotteshäußer Marktschorgast, Stein, Berneck, Nemmersdorf und Lanzendorf, in welcher sämmtliche Cultus-Stiftungen des Landgerichtes als Schuldner aufgetragen sind, ist verloren gegangen. Es wird, da dieses Kapital gelöscht werden soll, derjenige, welcher diese Obligation in Handen hat, aufgefordert, seine Ansprüche hieran binnen längstens 6 Monaten und längstens in dem auf den

16. Februar 1827

anberaumten Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte auszuführen, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß das Document amortisirt und für ungültig erklärt werden wird. Berneck, am 10. August 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Dr. Lapeiz, Königl. Civil-Adjunkt,
v. D.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Handelsmann Wolfgang Andreas Stahl von Floß hat sich der Concurs ergeben, in Folge dessen die gesetzlichen Gantäge wie folgt festgesetzt werden: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Mittwoch den 6. Dezember l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 8. Jänner k. J.

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerung, und zwar für die Gegeneinrede auf

Mittwoch den 7. Februar k. J.

und für die Schlußeinrede (Duplic) auf

Mittwoch den 21. Februar k. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen

Gantverhandlung, das Nichterscheinen bei den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaabe, den 15. September 1826.

Königliches Landgericht daselbst.
Der Königliche Landrichter,
Frhr. v. Lichtenstern.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Anwesen des Webermeisters Christian Tröger zu Wiersberg öffentlich an die Meistbiethenden verstrichen werden. Dasselbe besteht in 1) einem Wohnhauße, Haus-Nr. 64 mit Stallung und Gemeinde-Recht zu Wiersberg, mit 56¼ kr. Steuer in simplo belegt, und auf 412 fl. 30 kr. gewürdiget; 2) die Hälfte einer Scheune daselbst auf 57 fl. gewürdiget; 3) einem halben Tagwerk Feld im Eckenhügel, die kurze Elle genannt, mit 3¼ kr. Steuer in simplo belegt, zehentpflichtig, und auf 75 fl. gewürdiget, sämmtlich Wiersberger Gemeindelehen; 4) einem Tagw. Wiesen, in der obern Au bei Wiersberg liegend, worauf die Handlohnbarkeit zum K. Rentamt dahier, dann 2 fl. 48¾ kr. jährlich Gefälle und 12¼ kr. Steuer in simplo haften, gewürdiget auf 250 fl. Wiethungstermin ist auf

Sonnabend den 16. December curr.,
Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Landgerichtslocale angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 27. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da der ledige Gutsbesitzer Christoph Hohn zu Ludwigschorgast sich freiwillig einer über ihn anzuordneten Curatel unterworfen, und sich der Verwaltung seines Vermögens begeben hat; so wird dies hierdurch mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß der Unterthan Johannes Gareis zu Ludwigschorgast als Curator über ihn aufgestellt worden ist, ohne dessen Einwilligung keine Verträge mit dem Hohn abgeschlossen werden können. Culmbach, den 31. August 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Güthlein des Glasmeisters Christian Carl Heinz zu Kleintettau, auf 270 fl. und dessen walzende Acker am Kehlbach, auf 180 fl. eingeschätzt, gemeine zum K. Rentamt Teuschnitz resortirende Erbzinns-Lehen, werden im hiesigen Geschäfts-Zimmer in dem hierzu auf den

11. December curr. Vormittags

angesetzten peremtorischen Licitations-Termine zur Hülfs-Vollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit der Nachricht eingeladen, daß das Taxations-Protocoll und die Lasten und Abgaben während der Geschäfts-Stunden in hiesiger Registratur eingesehen werden können. Ludwigstadt, den 3. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auf 780 fl. taxirte gemein erbzinnslehenbare Gut des Schneidermeisters Georg Christoph Wilhelm zu Lauenstein zur Tilgung ausgeklagter Schulden in dem auf

den 20. December Vormittags

angesetzten peremtorischen Strichtermin an den Meistbietenden von unterzeichnetem Gericht dahier verkauft werden soll. Ludwigstadt, den 28. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Bauersmanns Johann Georg Götz zu Neuses wurde der Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

Dienstag der 5te des künftigen Monats Dezember,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag der 9. Januar 1827,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen,

Dienstag der 6. Februar des Jahrs 1827,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, sofort sämmtliche

bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche am ersten Ediktstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen, die am 2ten und 3ten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger aber, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen sind. Zugleich werden jene, die allenfalls aus dem Vermögen des Gemeinschuldners noch etwas in Händen haben, ermahnt, solches bei Strafe des Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte zur Masse zu liefern. Ebermannstadt, den 1. November 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Sebastian Jacob, ledig zu Eggolsheim, ist unter Curatel gesetzt, und kann ohne den bestellten Curator Michael Rückert zu Eggolsheim, ein rechtsgültiges Geschäft nicht eingehen; dieses wird zur Nachachtung und Schadens-Abwendung bekannt gemacht. Forchheim, den 26. October 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den Antrag der Gläubiger des nunmehr verstorbenen Bauers Georg Ott von Tremersdorf, und nachdem solcher noch bei Lebzeiten demselben beigetreten ist, wird über dessen sämmtlich hinterlassenes Vermögen hiemit die Vergantung ausgesprochen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 5. Januar 1827,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 5. Februar 1827,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden auf

Freitag den 9. März 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des verstorbenen Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Eschenbach, den 28. September 1826.

Königliches Landgericht.
Extl, v. n. Assessor.

Weil bei dem Versteigerungs-Termine am 11ten d. für das Paul Lechneriche Anwesen zu Ortelsbrunn kein annehmbares Kaufs-Anbot gelegt wurde, so wird solches wiederholt auf

Freitag den 29. Dezember l. Js.

vor dem hiesigen Königl. Landgerichte versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen. Eschenbach, am 17. August 1826.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Das Anwesen des Gutsbesitzers Johann Diepold von Aicha, für welches bei den vorausgegangenen zweimaligen Versteigerungen sich kein Käufer eingefunden, wird auf kommenden

Montag den 11. December l. J.

in loco Aicha wiederholt versteigert, und hiezu die Kaufliebhaber vorgeladen. Eschenbach, den 7. August 1826.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Michael Trebes aus Windheim, welcher im Jahr 1812 als Soldat des K. Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments mit nach Rußland marschirte, ist nach vorliegenden Aussagen eidlich vernommener Zeugen verstorben. Sollten allenfalls Descendenten desselben vorhanden seyn, oder gedenkt sonst Jemand rechtliche Ansprüche auf das vom gedachten Trebes rückgelassene und nach letztgelegter Curatelrechnung in 1476 fl. 55½ kr. bestehende Vermögen zu machen, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb

½ Jahr,

a dato dahier einzufinden, und diese ihre Ansprüche geltend zu machen, weil ansonst nach Verlauf dieser Frist die Aushändigung besagten Vermögens an die bereits legitimirten nächsten Verwandte des Trebes ohne Rücksichts

nahme auf Erstere erfolgen wird. Nordhalben, am 3. October 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Da der Verkauf der Aerarial-Zehentscheune zu Birkach und des Aerarial-Getreid-Schüttbodens zu Seßlach die höchste Genehmigung nicht erhalten haben, so wird zum abermaligen Verkaufe dieser beiden Staatsrealitäten Termin auf

Freitag den 15. December l. J., früh 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage und Stunde sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Geschäftslocale des unterfertigten Königl. Rentamtes einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Auswärtige und dem Amte unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Bemerkt wird, daß die beiden Verkaufs-Objecte stündlich eingesehen werden können, und die beiden treffenden Ortsvorstände die Einweisung derselben vornehmen werden. Rattelsdorf, am 11. November 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Ueber den Nachlaß des hieselbst verlebten quiescirten Herrschaftsgerichts-Actuars und Gräflich Orttenburgischen Rathes, Christoph Wilhelm Wenker, ist der Concurs ausgebrochen. Es wird daher das Gantverfahren eröffnet und wegen Geringfügigkeit der Nachlaßmasse gegen die bereits im Termine zur Ausmittlung der etwaigen Erbinteressenten angezeigten Schulden, hiemit nur ein einziger Edictstag auf

Dienstag den 12. December l. Js. Vormittags

angesetzt. In diesem Termine haben sich sämmtliche Gläubiger und Interessenten in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen unter Vorlage der Originalschuld-Urkunden, auch weiters nöthigen Beweisantrittes zu liquidiren, und falls nicht eine gütliche Uebereinkunft unter den Interessenten zu Stande kommen sollte, bis zum Schluß zu verhandeln, indem außerdem die nicht erschienenen Gläubiger resp. Interessenten mit ihren Forderungen und den treffenden Verhandlungen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgeschlossen und von der vorhandenen Concursmasse abgewiesen werden müßten. Lambach, den 28. September 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das im hiesigen Markt hinter der Ringmauer auf'm Sand belegene mit Nr. 55 bezeichnete und auf 775 fl. gewürdigte Wohnhaus sammt zugehörigem Garten und Hofraith des Schuhmachermeisters Johann Wolfgang Frisch soll in vim executionis am

9 December Vormittags 10 Uhr

meistbiethend verkauft und dem Meistbiethenden nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Thurnau, den 14. October 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
(L. S.) Knoch.

Nachstehende Immobilien des Maurergesellen Wolfgang Frisch zu Heubsch, nämlich ein Wohnhaus daselbst, Hausnummer 31, dann 1½ Tagwerk Feld im Geyersbühl, sollen in vim executionis meistbiethend verkauft werden. Das Wohnhaus ist auf 130 fl., das Feld aber auf 110 fl. taxirt und Strichtermin auf den

9. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Thurnau, am 13. October 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
(L. S) Knoch.

Da die Immobilien des Johann Lang zu Dörnwasserlos noch mit keinem Angebote belegt worden sind, so werden solche zum drittenmal dem Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

27. November c.

in loco Dörnwasserlos anberaumt. Buchau, den 1. November 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
(L. S.) Hoffmann.

Samstag den 25sten l. M. Vormittags 10 Uhr wird das in der dießherrschaftl. Revier Kirchahorn mit Anfange diesen Monats bis 2. Febr. k. J. erlegt werdende Wildpret unter annehmlichen Bedingnissen, besonders der Lieferung, an den Meistbiethenden verwerthet, welches

hiermit zur Einladung an Bestandslustige bekannt gemacht wird. Weiher, im Ahornthale, den 13. November 1826.

Gräflich Schönbornisches Domainen-Amt.
Vogleidner.

Des Johann Georg Gerulein, Bauers zu Burkersdorf, lediges Grundstück, 2 Aeckerlein und 2 Wießlein genannt, dem dasigen Rittergute erbzinslehenbar und für 186 fl. 20 kr. eingeschätzt, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem gerichtlichen Verkaufe ausgestellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 13. December d. J.

angesetzt, wo Kaufsliebhaber den Hinschlag an den Meistbietenden nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Unterlangenstadt, den 4. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Burkersdorf.
Schlesing.

Alle diejenigen, welche sich in dem auf heute angestandenen Liquidationstermin in der Michel Müllerischen Debitsache in der Grün mit ihren Forderungen oder sonstigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden auf den Antrag der Gläubiger hiemit präcludirt. Welsenbrunn, den 7. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Höchstadt werden die zur Konkursmasse des Georg Schütt in Medbach gehörigen diesherrschaftlichen Lehenstücke, nämlich: a) 1 Morgen Feld, der Vögeleinsacker, St. Bes. Nro. 223, welcher auf 40 fl. eingeschätzt worden ist, b) ½ Morgen Feld, der Heckenacker, St. Bes. Nr. 224, taxirt auf 20 fl., im Weg der Versteigerung am

Freitag den 1. December, Vormittags 9 Uhr,

dahier verkauft und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Belastung der Realitäten vor dem Strich bekannt gemacht werden wird. Neuhaus bei Erlangen, den 14. November 1826.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht erster Klasse.
Fick.

Aus der hiesigen Stadtwaldung werden 420 Stämme meistens Kienföhre mitunter Tannen und Fichten-Holz, welche zum Theil als Holländer- durchaus aber als Commercial-Bau- und Nutzholz zu verwenden sind, im Wege öffentlicher Versteigerung abgegeben. Der Termin zum Verstrich wird auf

Montag den 4. December d. J.

anberaumt, an welchem Tage früh um 9 Uhr Kaufliebhaber auf dem Rathhause dahier zu erscheinen haben, wo sie die Bedingnisse vernehmen, und den Zuschlag gewärtigen können. Bemerkt wird, daß dieses Commercial-Holz leicht an Main zu bringen sey, und daß Kauflustige die ausgezeichneten Stämme in Augenschein nehmen können, welche auch durch den Holzförster eingewiesen werden. Burgkundstadt, am 17. November 1826.

Der Magistrat
Hofmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grauischen Buchhandlung zu Bayreuth ist zu haben:

Die christliche Lehre vom Gebete für denkende Freunde der Religion schriftgemäß dargestellt von J. F. Geißler, Hospitalprediger und Pfarrer zu Bayreuth. 1826. Preis 48 Kreuzer.

Vier Tagwerk Feld und eine daran stoßende Wiese von 3 Tagwerk hinter den Moritzhöfen an der Straße gegen den C'est bon, dann ½ Tagwerk Auwiese neben der Herzogbrücke, ingleichen ein Stadel in der Wolfsgasse, so wie mehrere einzelne Stücke Feld und Wiesen zu 1 bis 2 Tagwerk, sind von Lichtmeß 1827 an auf 4 oder 6 Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber können die Pachtbedingnisse im Hauße E. Nr. 59 am untern Thor erfahren.

E. Nr. 294 ist eine Stube, Stuben- und Hauskammer nebst einer kleinen Küche für einzelne Personen zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

Die in Nr. 138 dieses Blattes ausgeschriebene erledigte erste Gehülfen-Stelle bei einem Rentamte des Obermainkreises ist bereits besetzt.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 141. Bayreuth, am 25. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 17. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Realisirung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 26. December v. J. die Leitung des Bauwesens betr. sind in dem Obermainkreise drei Ingenieurbezirke errichtet, und jedem dieser Bezirke ist eine Anzahl Rentamts-Distrikte zugetheilt.

I. Der Ingenieurs Bezirk Bayreuth enthält die Rentämter:

Bayreuth,
Pegnitz,
Auerbach,
Eschenbach,
Gefrees,
Wunsiedel,
Kemnath,
Neustadt,
Tirschenreuth,
Waldsassen,

II. Der Ingenieurs-Bezirk Bamberg die Rentämter:

Bamberg I.,
Bamberg II.,
Burgebrach,
Höchstadt,
Scheßlitz,
Weischenfeld,
Pottenstein,
Gräfenberg,
Forchheim,
Ebermannstadt,

III. Der Ingenieurs-Bezirk Culmbach die Rentämter:

Culmbach,
Lichtenfels,
Rattelsdorf,
Kronach,
Tuschnitz,
Weismain,
Stadtsteinach,
Lichtenberg,
Münchberg,
Hof,
Die Cameral-Administration Kaulsdorf.

Sämmtlichen K. Land- und Herrschafts-Gerichten, Rentämtern, Magistraten ꝛc. wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sie sich in allen im Strassen-Wasser- und Landbauwesen vorkommenden Angelegenheiten, soweit dieselben nicht unmittelbar zur unterfertigten K. Regierung gehören, mit den Ingenieuren 1ster Klasse, welche zur Einleitung und Ausführung der Baugeschäfte in den betreffenden Bezirken ernannt sind, zu benehmen haben.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königliche Land- und Herrschafts-Gerichte, Rentämter und Magistrate im Obermainkreise.
Die Eintheilung der Ingenieurs-Bezirke für das gesammte Bauwesen betr.

Friedmann.

Die verwittibte Frau Majorin v. Schönfeld, zu Culmbach wohnhaft, ist am 7. April l. Js. zu München verstorben. Alle diejenigen, welche ihre Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse noch nicht angemeldet haben, werden auf den Antrag des Vormunds der minderjährigen Intestat-Erben andurch aufgefordert, diese Anmeldung binnen

60 Tagen,

a dato bei Vermeidung des Ausschlusses zu bewerkstelligen. Bayreuth, den 20. November 1826.

Die
Königlich Bayerische Stadt-Commandantschaft.
Kunst, Oberst.

König, Actuar.

(Den Gebrauch von Stempelpapier und die Aufstellung von Insinuations Mandatarien betr.)

Unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, alle diejenigen, welche bei ihr, oder auch anderweitig in den zu ihrem Geschäftskreise (Staats-Schulden-Tilgungs- oder Pensions-Sachen u. s. w.) gehörigen Gegenständen, Eingaben zu machen haben:

a) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen Anwendung des Stempelpapiers,

b) auf die allgemein bestehenden Vorschriften wegen Aufstellung von Mandatarien, Behufs der Zustellung und der Auslösung der Taxen,

aufmerksam zu machen. Die Mandatarien sind auch in den allenfallsigen Duplikaten der Eingaben zu benennen. Wer die Aufstellung eines Mandatars unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf seine Eingabe nichts verfügt wird.

München, den 16. November 1826.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Eigrig, Secretair.

Das Mühlanwesen des Georg Müller, Steinmüllers dahier, bestehend in einem durchaus gemauerten Wohnhause mit Mahlmühle von 2 Gängen, und Hausgarten, dann einer Schneidmühle und Grasgarten, von ¼ Tagwerk, wird zur Abführung liquider Schuld-Forderungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu steht auf

Mittwoch den 20. December Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Locale Termin an, und werden allenfallsige Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, mit dem Anhange vorgeladen, daß sie an diesem Tage ihre Angebote zu Protokoll geben können, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung und vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Die Lasten werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden. Zugleich werden alle jene, welche an Johann Müller Ansprüche machen, zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Freitag den 22. December Vormittags 10 Uhr

vorgeladen, und haben selbe um so mehr zu erscheinen, als sonst ohne weitere Berücksichtigung derselben nach gesetzlicher Ordnung fürgeschritten werden würde. Cronach, am 27. October 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Ein dem Zimmermeister Johann Hollfelder zu Muggendorf zugehöriges Haus mit einem Gärtchen und Gemeinderecht, wird hiermit dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 14. des künftigen Monats December Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Muggendorf einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 16. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Barbara Augustinin, Seilers-Wittwe zu Forchheim, ist unter Curatel des Johann Held, Gerbermeisters, und Lienhard Korz, Webermeisters zu Forchheim gesetzt. Dieses wird zur Warnung wegen Eingehung bürgerlicher Geschäfte und Zahlungsleistungen bekannt gemacht. Forchheim, am 13. November 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Johann Andreas Lang aus Döringsstadt oder dessen allenfallsige Leibeserben, welche auf öffentlich ergangene Ladung vom 28. April 1816 bei hiesigem Königlichen Landgerichte nicht erschienen sind, noch Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt gegeben haben, werden andurch, nach Verlauf eines Zeitraums von zehn Jahren, wiederholt vorgeladen, binnen einer halben Jahresfrist, von dem untengesetzten Tage an, bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, außerdem nach Verlauf dieser Frist das unter Curatel befindliche Vermögen unbedingt, ohne Caution, an dessen Intestaterben, welche sich hiezu gemeldet haben, abgegeben werden wird. Lichtenfels, den 18. October 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Da der Verkauf der Aerarial-Zehentscheune zu Birkach und des Aerarial-Getreid-Schüttbodens zu Seßlach die höchste Genehmigung nicht erhalten haben, so wird zum abermaligen Verkaufe dieser beiden Staatsrealitäten Termin auf

Freitag den 15. December l. J., früh 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage und Stunde sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Geschäftslocale des unterfertigten Königl. Rentamtes einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Auswärtige und dem Amte unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Bemerkt wird, daß die beiden Verkaufs-Objecte stündlich eingesehen werden können, und die beiden treffenden Ortsvorstände die Einweisung derselben vornehmen werden. Rattelsdorf, am 11. November 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. Nr. 19 vor dem Kulmbacher Thor sind zwei Zimmer, das eine mit zwei Alcöven, mit Bett und Meubeln sogleich oder auf den 1. December zu vermiethen. Jedes kann allein vermiethet werden.

In der breiten Straße N. 292 ist die obere Etage, bestehend in 2 Stuben, 2 Kabinetten, 2 Hauskammern nebst Boden, Keller und Holzlege stündlich zu vermiethen.

Im Hauße E. Nr. 499 in der Jägerstrasse, ist die mittlere Etage auf künftige Lichtmeß zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Fünfzehn Hundert Gulden sind auf erste Hypothek entweder getheilt oder im Ganzen zu verleihen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Ein schönes Flügel-Instrument ist zu verkaufen, oder zu vermiethen, im Hauße Nr. 352 in der Friedrichsstrasse.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 13. November. Die Tochter des Taglöhners Friedel, zu Heinersreuth.

Den 16. November. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. November.. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Luz dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Grotz dahier

Den 18. November. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, in der Jägerstrasse.

Den 19. November. Der Sohn des Braumeisters Sack, in der Altenstadt.

Den 20. November. Die Tochter des Bürgers und Melbermeisters Weigel in der Jägerstrasse.

Den 21. November. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Strömsdörfer dahier.

Den 21. Nov. Die Zwillingstöchter des Instrumentenmachers Wilke dahier, wovon die erste todtgeboren.

— — Die Tochter des Töpfergesellen Renisch dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Taglöhners Sengenberger, auf dem grünen Baum.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, in der Jägerstrasse.

Den 22. November. Die Tochter des Magistrats-Canzellisten Hautum, in der Jägerstrasse.

Den 22. November. Der Sohn des Gärtners Zoll dahier.

Gestorbene.

Den 15. November. Die Tochter des Taglöhners Friedel, zu Heinersreuth, alt 1 Tag.

Den 16. November. Die Tochter des Königlichen Hofgärtners Adler dahier, alt 2 Jahre und 10 Monate.

Den 17. November. Der Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Grotz dahier, alt 5 Stunden.

Den 18. November. Die ledige Margaretha Leykam dahier, alt 63 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des vormaligen Canzlei-Secretairs Hebenus dahier, alt 76 Jahre, 9 Monate und 20 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Zeuchschmiedmeisters Penzing dahier, alt 14 Jahre und 15 Tage.

Den 19. November. Die Ehefrau des Bürgers und Müllermeisters Schwaab auf der Tellermühle, alt 28 Jahre, 9 Monate und 28 Tage.

— — Die Dienstmagd Dorothea Schröder dahier, alt 50 Jahre.

— — Die Wittwe des Taglöhners Häußinger dahier, alt 70 Jahre und 20 Tage.

Den 21. November. Die Dienstmagd Katharina Reinbold dahier, alt 55 Jahre.

— — Die todtgeborne Zwillingstochter des Instrumentenmachers Wilke dahier.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 142. Bayreuth, am 28. November 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats scheint die allerhöchste Verordnung vom 18. September 1810 (Reg. Blatt 1813, pag. 524) die Boten der Landkapitel betr., nicht von allen Unterbehörden gleichmäßig vollzogen worden zu seyn. Dieselben erhalten daher die Weisung, da eine abändernde Verordnung nicht vorliegt, sich genau nach den frühern bereits allegirten zu achten, und den Dekanaten bei Vollziehung derselben die nöthige Unterstützung zu gewähren.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Innern.
Freiherr v. Welden.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Versendung der Dekanats-Schreiben durch Gemeindeglieder betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 16. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königl. Stelle findet sich veranlaßt, die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises auf die in dem lytographirten Ausschreiben vom 21. April 1825 wegen der herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften ertheilten Bestimmungen wiederholt zu verweisen, und deren Befolgung und Beachtung denselben zur Pflicht zu machen, mit dem Bemerken, daß die künftig dagegen sich verfehlenden Behörden in eine Ordnungsstrafe werden genommen werden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Schauspieler betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 18. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Mädchen-Schullehrer- und Kantorsstelle zu Helmbrechts ist durch das Ableben des Schullehrers und Kantors Schwinger in Erledigung gekommen.

Ihr Ertrag wird nach der neuesten Fassion auf 285 fl. 54 kr. berechnet, als:

10 fl.	15½ kr.		Besoldungs-Holz aus Königl. Waldung,
18 "	— "	}	baar aus dem Gotteshauße,
6 "	15 "	}	
10 "	— "		mit dem freien Genusse der halben Wohnung ꝛc.,
25 "	— "		mit dergleichen an Dienstgründen,
60 "	— "		an jährlichem Schulgeld,
83 "	37 "		an Stollgebühren.
22 "	30 "		Umsinggeld,
43 "	42½ "		Laustaiben, theils in Geld und theils in natura,
11 "	— "		an freiwilligen Geschenken,
Summa 290 fl.	20 kr.		wovon jedoch
4 "	26 "		an jährl. abgehen und somit
285 fl.	54 kr.		zum reinen Ertrag stehen.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßige. Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Mädchen-Schullehrer- und Kantorsstelle zu Helmbrechts betr. Friedmann.

Bayreuth, den 24. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescript vom 19ten curr. gehört der Erlös aus „Klein-Nutzholz" zur Verrechnung nach dem neuen Forstrechnungs-Schematismus sub Abth. II. Cap. I. §. 1, und der §. 2 beschränkt sich blos auf Brenn- und Kohlholz, welches den Königl. Rentämtern des Kreises zur Nachacht und Berichtigung des Schematismus selbst eröffnet wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Das neue Schema für die Forstrechnung betreffend. Fürlinger.

Bayreuth, den 22. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer neuerlichen Bestimmung das Dekanat und die Pfarrei Berneck, im Obermainkreise demnächst

wieder besetzt werden sollen, so werden diese Stellen hierdurch wiederholt zum Concurs ausgeschrieben und haben sich die Bewerber binnen

Vier Wochen

bei der unterzeichneten Königlichen Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Der jährliche Ertrag der Pfarrei Berneck berechnet sich nach der bereits abgeschlossenen Dienstertragsfassion vom Jahre 1814 folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalt:			
baar	82 fl. 33 kr.		
an Naturalien: 9 Klafter weiches Flößholz	21 fl. 12 kr.		
		103 fl.	45 kr.
II. Aus Capitalzinnsen		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung	50 fl. — kr.		
die Benutzung von 4 Tagwerk Aecker, 6 Tagwerk Wiesen, und einem Gemüß-Gärtchen am Hauße	126 fl. 43 kr.		
		176 fl.	43 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
an ständigen und unständigen Abgaben	9 fl. —½ kr.		
an Zehenten	227 fl. 39¾ kr.		
		236 fl.	40½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		240 fl.	35 kr.
VI. Einnahmen aus Sammlungen		22 fl.	16 kr.
Summa		779 fl.	59½ kr.
Lasten		27 fl.	13 kr.
Bestehen die reinen Einkünfte der Pfarrei in		752 fl.	46½ kr.
Hierzu der jährliche Dekanats-Funktions-Gehalt mit		125 fl.	— kr.
Ergiebt sich für beide Stellen ein jährlicher Ertrag von		877 fl.	46½ kr.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Wiederbesetzung des Dekanats und der Pfarrei Berneck, im Obermainkreise betr.

Toussaint.

Bayreuth, den 22. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauerfeind auf die Pfarrei Zell ist die Pfarrei Conradsreuth, im Dekanate Münchberg und Landgerichte Hof erledigt worden, deren jährlicher Ertrag sich nach der noch nicht abgeschlossenen Dienstertrags-Fassion vom Jahre 1815 folgendermaßen berechnet:

I. An ständigem Gehalt:

baar	65 fl. 43¼ kr.

Transport	69 fl. 43½ kr.	
an Naturalien:		
3½ Metzen Korn,		
3½ „ Gerste,		
4½ „ Haber	16 fl. — kr.	
		81 fl. 43½ kr.
II. Aus Capitalzinnsen		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten incl.:		
50 fl. für die freie Wohnung und der Benutzung von		
28½ Tagwerk Feldern,		
15 „ Wiesen,		
½ „ Garten		422 fl. 37½ kr.
12 „ Waldung, giebt jährlich		
10 Klafter weiches Holz,		
8 „ Stöck		98 fl. 31½ kr.
Für Waldstreu, eine Wässerung, Hut und Viehwaid		7 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
vom großen Fruchtzehenten	825 fl. 28½ kr.	
Flachszehenten	8 fl. — kr.	
		833 fl. 28½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		215 fl. 37½ kr.
VI. Einnahmen aus Sammlungen		16 fl. — kr.
	Summa	915 fl. 28½ kr.
Lasten		5 fl. 15 kr.
Bestehen die reinen Einkünfte in		910 fl. 13½ kr.

Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten K. Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Conradsreuth, im Dekanate Münchberg und Landgerichte Hof betr.

Toussaint.

Bekanntmachung.

Einem hiesigen Bäckergesellen wurden in vergangener Woche

1) ein dunkelblauer Ueberrock mit einem schwarzen manschesternen Kragen,

2) ein paar lange kalblederne Stiefel, und

3) zwei paar ganz neue Halbstiefel,

entwendet, vor deren Ankauf hiermit Jedermann gewarnt wird. Bayreuth, den 21. November 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Anwesen des Webermeisters Christian Tröger zu Wiersberg öffentlich an die Meistbiethenden versteichen werden. Dasselbe besteht in: 1) einem Wohnhauße, Haus-Nr. 64 mit Stallung und Gemeinde-Recht zu Wiersberg, mit 56½ kr. Steuer in simplo belegt, und auf 412 fl. 30 kr. gewürdiget; 2) die Hälfte einer Scheune daselbst, auf 57 fl. gewürdiget; 3) einem halben Tagwerk Feld im Eckenhügel, die kurze Elle genannt, mit 3½ kr. Steuer in simplo belegt, zehentpflichtig, und auf 75 fl. gewürdiget, sämmtlich Wiersberger Gemeindele-

ben; 4) einem Tagw. Wiesen, in der obern Au bei Wiersberg liegend, worauf die Handlohnbarkeit zum K. Rentamt dahier, dann 2 fl. 48½ kr. jährlich Gefälle und 12½ kr. Steuer in simplo haften, gewürdiget auf 250 fl. Viethungstermin ist auf

Sonnabend den 16. December curr.,
Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Landgerichtslocale angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 27. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Webermeister Andreas Trendel dahier hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Das Grundvermögen desselben, bestehend in: 1) einem massiven zweistöckigen Wohnhauße, H. N. 283, mit dazu gehörigem Gärtlein, in der Fischergasse dahier liegend, worauf die Handlohnbarkeit und doppelter Todenfall zum K. Rentamte dahier haften, mit 47½ kr. Steuer in simplo und 37½ kr. jährliches Nachtwächtergeld belegt, und auf 610 fl. gewürdiget, 2) ¼ Tagwerk Reuthfeld, hinter dem Gottesacker dahier liegend, stadtlehenbar, zehntpflichtig, mit 18 kr. Steuer in simplo belegt, und auf 200 fl. gewürdigt, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu dem auf Montag, als den

18. December c., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Landgerichtslocale anstehenden Termine besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, welche ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden die gesetzlichen Ganttage, und zwar, 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 22. December c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 19. Januar 1827,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärung, auf den

16. Februar 1827,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an den selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kulmbach, den 27. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In dem Andreas Leutnerischen Schuldenwesen hat sich in dem am 24. October statt gehabten Termin zur Veräußerung der zur Masse gehörigen Realitäten kein annehmbarer Kaufsliebhaber eingefunden. Es werden deshalb die letztern, dem Antrag der Gläubiger gemäß, hierdurch nochmals, so wie sie in Nr. 121 des Kreis-Intelligenzblattes beschrieben sind, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

5. December curr.

anberaumt. Dabei wird bemerkt, daß zu dem Trüpfhaus auch das Gemeinderecht gehört. Kaufsliebhaber haben sich an dem festgesetzten Termin im hiesigen Königl. Landgerichte einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kulmbach, den 9. November 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die Grundbesitzungen des Bauern Friedrich Lochner zu Burghaig, nämlich: 1) ein Frohngütlein zu Burghaig, aus 1 Wohnhauße, Stadel, Backofen, halbem Antheil an einem Ziehbronnen, ½ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten, 3½ Tagwerk Felder und ½ Tagwerk Wiesen bestehend, dann 2) 1½ Tagwerk Feld, der Hochberg, 3) ½ Tagwerk Feld in der Röthen, und 4) 1 Tagwerk Wiese, die Pfaffenwiese, sollen nach dem Antrage der Gläubiger des bisherigen Eigenthümers anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu wurde ein Termin auf

Freitag den 22. December, Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichtslocale anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 2. August d. J., Nr. 98, 99

und 100 des Kreis-Intelligenzblattes mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Kulmbach, den 7. November 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

[ ] Da der ledige Gutsbesitzer Christoph Hohn zu Ludwigschorgast sich freiwillig einer über ihn anzuordneten Curatel unterworfen, und sich der Verwaltung seines Vermögens begeben hat; so wird dies hierdurch mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß der Unterthan Johannes Gareis zu Ludwigschorgast als Curator über ihn aufgestellt worden ist, ohne dessen Einwilligung keine Verträge mit dem Hohn abgeschlossen werden können. Culmbach, den 31. August 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag der Gläubiger des nunmehr verstorbenen Bauers Georg Ott von Tremersdorf, und nachdem solcher noch bei Lebzeiten demselben beigetreten ist, wird über dessen sämmtlich hinterlassenes Vermögen hiemit die Vergantung ausgesprochen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 5. Januar 1827,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 5. Februar 1827,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden auf

Freitag den 9. März 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des verstorbenen Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Eschenbach, den 28. September 1826.

Königliches Landgericht.
Ertl, v. n. Assessor.

Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Bauersmanns Johann Georg Götz zu Neuses wurde der Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

Dienstag der 5te des künftigen Monats Dezember,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag der 9. Januar 1827,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen,

Dienstag der 6. Februar des Jahrs 1827,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, sofort sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche am ersten Ediktstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen, die am 2ten und 3ten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger aber, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen sind. Zugleich werden jene, die allenfalls aus dem Vermögen des Gemeinschuldners noch etwas in Händen haben, ermahnt, solches bei Strafe des Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte zur Masse zu liefern. Ebermannstadt, den 1. November 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Ein dem Zimmermeister Johann Hollfelder zu Muggendorf zugehöriges Haus mit einem Gärtchen und Gemeinderecht, wird hiermit dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 14. des künftigen Monats Dezember Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Muggendorf einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 16. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Das Mühlanwesen des Georg Müller, Steinmül-

ler dahier, bestehend in einem durchaus gemauerten Wohnhauße mit Mahlmühle von 2 Gängen, und Hausgarten, dann einer Schneidmühle und Grasgarten, von ¼ Tagwerk, wird zur Abführung liquider Schuld-Forderungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu steht auf

Mittwoch den 20. December Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Locale Termin an, und werden allenfallsige Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, mit dem Anhange vorgeladen, daß sie an diesem Tage ihre Angebote zu Protokoll geben können, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung und vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Die Lasten werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden. Zugleich werden alle jene, welche an Johann Müller Ansprüche machen, zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Freitag den 22. December Vormittags 10 Uhr

vorgeladen, und haben selbe um so mehr zu erscheinen, als sonst ohne weitere Berücksichtigung derselben nach gesetzlicher Ordnung fürgeschritten werden würde. Cronach, am 27. October 1826.

Königliches Landgericht.

Desch.

Donnerstag den 7. December l. J. werden von dem unterzeichneten Rentamte gegen 32 Schäffel Korn aus dem Erndte-Jahr 1825 meistbietend dahier verkauft, welches hierdurch zahlungsfähigen Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht wird. Speinshardt, am 17. November 1826.

Königliches Rentamt Eschenbach.

Kohl.

In Folge hoher Genehmigung Königl. Regierung wird ein Theil des Jagdbezirks vom Revier Seutenreuth unter den normalmäßigen Bedingungen unter Vorbehalt höchster Genehmigung der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, wozu pachtungsfähige Liebhaber zu dem auf den

6. December ai. curr., Vormittags 10 Uhr

im K. Rentamtslocale Weismain anberaumten Termin eingeladen werden. Kulmbach und Weismain, den 16. November 1826.

Königliches Forstamt und Rentamt.

Pausch. Streble.

Ueber den Nachlaß des hieselbst verlebten quiescirten Herrschaftsgerichts-Actuars und Gräflich Orttenburgischen Rathes, Christoph Wilhelm Wenker, ist der Concurs ausgebrochen. Es wird daher das Gantverfahren eröffnet und wegen Geringfügigkeit der Nachlaßmasse gegen die bereits im Termine zur Ausmittlung der etwaigen Erbinteressenten angezeigten Schulden, hiemit nur ein einziger Edictstag auf

Dienstag den 12. December l. Js. Vormittags

angesetzt. In diesem Termine haben sich sämmtliche Gläubiger und Interessenten in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen unter Vorlage der Originalschuld-Urkunden, auch weiters nöthigen Beweisantrittes zu liquidiren, und falls nicht eine gütliche Uebereinkunft unter den Interessenten zu Stande kommen sollte, bis zum Schluß zu verhandeln, indem außerdem die nicht erschienenen Gläubiger resp. Interessenten mit ihren Forderungen und den treffenden Verhandlungen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgeschlossen und von der vorhandenen Concursmasse abgewiesen werden müßten. Tambach, den 28. September 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der Bauer Johann Kreppel in Großenbuch hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um Fristen und Nachlaß-Verträge abzuschließen. Zur Liquidation der Forderungen gegen genannten Kreppel, so wie zur Schulden-Arrangirung, wird Termin auf den

22. December, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Ausbleibungsfalle gegen die unbekannten Gläubiger die gänzliche Präclusion eintritt, gegen die bekannten aber angenommen werden muß, daß sie sich der Mehrheit der Anwesenden anschließen. Cunreuth, den 14. November 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.

Wülfert.

Da der Käufer des diesseits lehenbaren Wölkendorfer Wegackers, Namens Pankraz Dörfler zu Wölkendorf, den schuldigen Kaufschilling bis jetzt nicht erlegt

hat, so wird der in Nr. 17, 20 und 22 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblatts beschriebene Acker hiermit auf den Grund der Executions-Ordnung dem neuerlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf den

6. December Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einfinden können. Kleinziegenfeld, den 4. November 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Kraus.

Der Gastwirth und Metzgermeister Andreas Friedrich Rabenstein in Adelsdorf hat sich bei dem unterzeichneten Gericht für zahlungsunfähig erklärt und es ist daher die Eröffnung des Universal-Conkurses über dessen Vermögen beschlossen worden. Hiernach werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Montag den 4. Dezember 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 4. Januar 1827,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik, auf

Freitag den 19. Januar 1827,

b) für die Duplik, auf

Montag den 5. Februar 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neuhaus bei Erlangen, am 28. October 1826.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht erster Klasse.

Fick.

Nicht Amtliche Artikel.

Gegen gute hypothekarische Versicherung sind an Pflegschaftsgeldern 1000 fl., 700 fl., 300 fl. und 270 fl., dann aus einer Verlassenschaftsmasse 746 fl. 40 kr. sofort auszuleihen bei

Patrimonialrichter Werner.

Ein schönes Flügel-Instrument ist zu verkaufen, oder zu vermiethen, im Hauße Nr. 352 in der Friedrichsstrasse.

In dem Hauße Nr. 194. in der Ziegelgasse, sind vollständige, und in einem guten Zustand befindliche Vorfenster, um einen sehr billigen Preis zu verkaufen.

Vier Tagwerk Feld und eine daran stoßende Wiese von 3 Tagwerk hinter den Moritzhöfen an der Straße gegen den C'est bon, dann ½ Tagwerk Auwiese neben der Herzogbrücke, ingleichen ein Stadel in der Wolfsgasse, so wie mehrere einzelne Stücke Feld und Wiesen zu 1 bis 2 Tagwerk, sind von Lichtmeß 1827 an auf 4 oder 6 Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber können die Pachtbedingnisse im Hauße E. Nr. 59 am untern Thor erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. November 1826.

Staats-Papiere.		Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	92¼	92¼	92¼
ditto à 5% // //		101¼	101⅛
Land-Anlehen à 5% . . .		102¼	
Lott. Loose E—M à 4%		101¼	101⅛
ditto E—M à 4% . . .			
ditto // // 2 mt. . . .			
ditto unverzinnsliche à fl.	10	97	
ditto ditto à fl.	25.	96	
ditto ditto à fl.	100	98	

(Mit einer Beilage.)

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 143. Bayreuth, am 1. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat die Erfahrung gezeigt, daß die allerhöchste Verordnung vom 15. März d. J., ausgeschrieben am 23sten desselben Monats und Jahrs (Kr.-Intell.-Blatt Nr. 40, S. 281) nicht allenthalben pünktlich befolgt wird, und daß einige Gerichte, ohngeachtet jener klaren Bestimmung, fortfahren, den Erbschaftsstempel nicht zu den Akten zu abhibiren, sondern als eine besondere Abgabe einzuheben, und als solche an das Oberaufschlagamt, als Stempel-Verlags-Amt, baar abzuliefern.

Um Irregularitäten dieser Art zu beseitigen, wird hiemit die obengedachte allerhöchste Bestimmung den sämmtlichen Gerichten des Obermainkreises nochmals in Erinnerung gebracht, und nun bei Vermeidung unangenehmer Einschreitungen deren pünktliche Befolgung gewärtiget.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An sämmtliche K. Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.

Den Erbschaftsstempel betr.

Färlinger.

Bayreuth, den 22. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer neuerlichen Bestimmung das Dekanat und die Pfarrei Seibelsdorf, im Obermainkreise, demnächst wieder besetzt werden sollen, so werden diese Stellen hierdurch zum Concurs ausgeschrieben und haben sich die Bewerber binnen

Vier Wochen

bei der unterzeichneten Königlichen Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Der jährliche Ertrag der Pfarrei Seibelsdorf berechnet sich nach der noch nicht abgeschlossenen Dienstertragsfassion vom Jahre 1815 folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalt:

baar	25 fl. — kr.	
an Naturalien:	9 fl. 43¼ kr.	
		34 fl. 43¼ kr.

		Transport	34 fl. 43½ kr.
II. Aus Capitalzinnßen			23 fl. 35½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung	25 fl. — kr.		
Ertrag aus 17¼ Tagwerk Aeckern, verpachtet	138 fl. — kr.		
3½ Tagwerk dergleichen, zur eigenen Benutzung	66 fl. 15 kr.		
8 Tagwerk Wiesen	96 fl. 15 kr.		
2 Gärten	10 fl. — kr.		
30½ Tagwerk Wald, woraus der Pfarrer jährlich 17 Klafter Holz und die Abgänge bezieht	70 fl. 50 kr.		
			406 fl. 20 kr.
IV. Ertrag aus Rechten vom großen Fruchtzehenten	138 fl. 54 kr.		
Schmalsaatzehenten	40 fl. — kr.		
Blutzehenten	— fl. 56¼ kr.		
			179 fl. 50¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werden Dienstes-Funktionen			169 fl. 36 kr.
VI. Einnahmen aus Sammlungen			5 fl. — kr.
		Summa	819 fl. 5½ kr.
Lasten			9 fl. 26⅛ kr.
Summa der reinen Pfarr-Einkünfte			809 fl. 38⅞ kr.
Hiezu den Dekanats-Funktions-Gehalt mit			125 fl. — kr.
Bestehen die reinen Einkünfte beider Stellen in			934 fl. 38⅞ kr.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Wiederbesetzung des Dekanats und der Pfarrei Seibelsdorf im Obermainkreise betr.

Toussaint.

Den hiesigen Stadt-Einwohnern wird auf vorliegenden hohen Befehl der Königl. Regierungs-Finanzkammer, d. d. 11. l. M. November hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Flößholz zu erhalten wünschen,

Samstags den 9. k. M. December

als dem hiezu anberaumten Schreibtag, bei der unterschriebenen Inspection in dem Herrschaftlichen Holzhofs-Magazin E. Nr. 326 sich einzufinden — und ihr Bedürfen anzugeben haben.

Die durch die höchste Entschließung vom 13. September l. J. ausgesprochenen Preise, sind für

Eine Bayerische Normal-Klafter Scheitholz auf 5 fl., und

Eine Klafter Stöckholz auf 3 fl. 18 kr.

festgesetzt worden. Wobei den Anmeldenden die — in der höchsten Entschließung vom 11. August 1824 diesfalls festgesetzten Bedingungen wiederholt bemerklich gemacht werden, daß nur minder bemittelte Individuen — und diese nur mit einzelnen Klaftern berücksichtiget

werden können, daß sich die Königl. Regierung die freie Auswahl derjenigen, welche zum Bezug kommen sollen, ausschlüßlich vorbehält, so wie alle diejenigen, welche größere Quantitäten verlangen, ganz zurückgewiesen werden müssen und daß spätere Anmeldungen nach Verfluß des förmlichen Schreibtags durchaus nicht berücksichtiget werden. Bayreuth, den 27. November 1826.

Königliche Flöß-Inspection.

Hofmann.

Die verwittibte Frau Majorin v. Schönfeld, zu Culmbach wohnhaft, ist am 7. April l. Js. zu München verstorben. Alle diejenigen, welche ihre Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse noch nicht angemeldet haben, werden auf den Antrag des Vormunds der minderjährigen Intestat-Erben andurch aufgefordert, diese Anmeldung binnen

60 Tagen,

a dato bei Vermeidung des Ausschlusses zu bewerkstelligen. Bayreuth, den 20. November 1826.

Die

Königlich Bayerische Stadt-Commandantschaft.

Kunst, Oberst.

König, Actuar.

Nürnberg, am 18. November 1826.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

Die Wittwe Christiana Kohrpus, geb. Lamm von Thurnau, früher in Bayreuth wohnhaft, jetzt aber unbekannten Aufenthaltes oder deren Erben, welche sich einer — jedoch widersprochenen Forderung an den verstorbenen hiesigen quiescirten Kreis- und Stadtgerichtsrath Herrmann als Erben der verstorbenen Justiz-Commissairin Lamp, nachhin verehelicht gewesenen und geschiedenen Kottonfabrikantin Glenk dahier, einer gebornen Händel aus Bayreuth, aktenmäßig ohne erforderliche Bescheinigung gerühmt haben, werden hiemit auf den Antrag der Gläubiger des gedachten Kreis- und Stadtgerichtsrathes Herrmann, welche eine gütliche Vertheilung der überschuldeten Masse unter sich beziehen wollen, zur förmlichen Klage binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist bei Vermeidung ewigen Stillschweigens und daß dann ohne Rücksichtsnahme auf sie ohneweiters mit der Massevertheilung fürgefahren werden wird, aufgefordert.

v. Merz.

Zur Verpachtung des den Johann Wolfrumschen Relicten zu Friedmannsdorf gehörigen Halbhofs, wird nach dem Antrag der Vormünder Termin auf den

7. December c. Vormittags 9 Uhr,

in Friedmannsdorf angesetzt, und hiezu Pachtlustige eingeladen. Die Pachtbedingnisse können täglich in der Registratur eingesehen werden, und zur Einweisung des Halbhofs ist der dermalige Pächter Schmidt angewiesen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 17. November 1826.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Vom Königl. Landgericht Münchberg, wird der Johann Wilhelm Weinel aus Münchberg, welcher vor 20 Jahren sich von hier entfernt und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben hat, in Gemäßheit des Antrags seiner nächsten Anverwandten hiemit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder die etwa von ihm zurückgelassene unbekannten Erbnehmer binnen 9 Monaten und längstens bis zum

7. August 1827

sich schriftlich oder mündlich oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten unfehlbar melden, und sein bisher unter Vormundschaft befindlich gewesenes und nach der letzten Vormundschafts-Rechnung in 1486 fl. 51 3/4 kr. rheinl. bestehendes Vermögen in Empfang nehmen, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß mit Instruction der Sache ferners verfahren, nach Befinden auf Todeserklärung erkannt, sodann aber das Vermögen des Weinel seinen nächsten Erben werde zugesprochen und ohne Caution werde ausgehändigt werden. So geschehen, den 7. September 1826.

Königliches Landgericht Münchberg im Obermainkreise des Königreichs Bayern.

Wunder, Landrichter.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Bäcker Konrad Agath zu Weismain gehörige Feld in der

sache, öffentlich zum Kaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

11. December früh

bei Gericht dahier abgehalten, wo den Strichslustigen die Belastung dieses Feldes bekannt gemacht, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung verfügt werden wird. Weismain, am 7. November 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der nunmehr verstorbene Glasermeister Alexander Conrad zu Redwitz erhielt gegen Verpfändung eines Feldes von 688 □Klafter, bei dem Zehendstadel gelegen, von dem Kirschnermeister Johann Friedrich Krippner ein Darlehen von Einhundert und fünf und zwanzig Gulden rhl. zu 4 Prozent verzinslich und zwar auf Raths-Obligation vom 27. Februar 1805 vorgeliehen. Dieses Schuld-Document wurde am 27. Mai 1813 an den Müllermeister Wolf Adam Layritz zu Redwitz abgetreten und die Cession dem Instrumentenbuche für Redwitz fol. 31 einverleibt. Dieses Vorlehen ist bereits durch den Vormund der Relicten des nunmehr verstorbenen Darlehens-Empfängers wieder zurück bezahlt worden, das Schuld- und damit verbundene Cessions-Document aber nicht vorzufinden. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dasselbe zu machen gedenken, geladen, innerhalb drei Monaten und längstens in dem auf den

28. December a. c., Vormittags

anberaumten Termin ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß gedachtes Schuldocument vom 27. Februar 1805 für kraftlos erklärt und die Hypothek gelöscht werde. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, den 20. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Georg Friedrich Windisch, gebürtig zu Streitberg am 15. September 1790 hat sich vor 20 Jahren als Bäckergesell in die Fremde begeben, und es ist seitdem über seinen Aufenthalt, Leben oder Tod keine Nachricht in seine Heimath gelangt. Auf den Antrag der nächsten Verwandten ergehet hiemit an besagten Windisch oder dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer die amtliche Aufforderung, sich am

5. Juni 1827,

oder doch in der bis zu diesem Termine verlaufenden Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und sofort weitere Anweisung zu erwarten. Im Unterlassungsfalle wird der Georg Friedrich Windisch für tod erklärt, und sein Vermögen seinen bekannten Intestaterben ihrem Antrage gemäß nach Maßgabe der Gesetze ausgehändiget werden. Ebermannstadt, den 28. Juli 1826.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Ein dem Zimmermeister Johann Hollfelder zu Muggendorf zugehöriges Haus mit einem Gärtchen und Gemeinderecht, wird hiermit dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 14. des künftigen Monats December Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Muggendorf einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 16. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rascher.

Daß der Lehrer Hellwig Christian Ibbach dahier, und die Francisca Wilhelmina Schilpp von hier in dem nach Protokoll vom 23ten vorigen Monats errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, den 2. November 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

In Folge gerichtlicher Insolvenzerklärung der Rothgerbermeister Georg Samuel Adlerischen Eheleute von Hof, ist unterm 25sten d. der Universal-Concurs über deren sämmtliches Vermögen erkannt worden. Es werden demnach folgende Ediktstäge angesetzt: 1) terminus ad producendum et liquidandum auf den

8. December c. Vormittags 9 Uhr,

welcher zunächst zum Zwecke einer gütlichen Vereinigung unter den Interessenten benützt werden soll, in deren

Entstehung aber eventualiter 2) ad excipiendum auf den

10. Januar 1827 Vormittags 9 Uhr,

3) ad concludendum auf den

9. Februar 1827 Vormittags 9 Uhr,

wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Rothgerbermeister Georg Samuel Adlerischen Eheleute mit der Verwarnung andurch vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung aller Ansprüche an gegenwärtige Concursmasse, das Nichterscheinen in den beiden andern Ediktstagen aber die Ausschließung der treffenden gerichtlichen Handlungen zur Folge hat. Auch werden alle diejenigen, welche von den Rothgerbermeister Georg Samuel Adlerischen Eheleuten etwas an Geld, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes nicht an den Gemeinschuldner, sondern an das Königliche Landgerichts-Depositum abzuliefern. Hof, den 30. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Auf Instanz der Gläubiger des in Gant gerathenen Handlungshaußes Johann Wolfgang Püttners-Erben zu Hof, soll das zur Concursmasse gehörige Wohnhaus in der Ludwigsstrasse dahier, welches nach Abzug der darauf früher gelegenen Häußer-Steuer von 6500 fl. Capital, am 5. Juli heurigen Jahres auf dreizehntausend achthundert und vierzig Gulden rheinl. gerichtlich geschätzt worden ist, an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden. Dieses Wohnhaus, an dem frequentesten Platze gelegen, ist drei Stock hoch, ganz neu und massiv aufgebaut, mit Schiefer gedeckt, bestehend: I. aus dem Vorder- oder Hauptgebäude, davon das Erdgeschoß durchgehends gewölbt, einen geräumigen Kaufladen, daran stoßende Comtoir-Stube, ein Waarengewölbe und einen Hausplatz, und unter der Erde zwei geräumige Keller, zwei kleinere dergleichen Kellerabtheilungen und einen Vorrath-Behälter, sodann über eine Stiege einen Vorsaal, vier Zimmer gegen die Hauptstraße, zwei Alcoven und eine Kammer; ferner im zweiten Stock vier Zimmer gegen die Straße, eine Küche, einen Alcov und einen Hausplatz, endlich unter dem Dache einen Boden auf dem Haupt- und einen dergleichen auf dem Kehlgebälke. II. Aus dem Mittelgebäude, zwei Stock hoch, ganz massiv und mit Schiefer gedeckt, enthaltend im Erdgeschoße die Fortsetzung des Waarenlager-Gewölbes, eine Waschküche, sodann im ersten Stocke eine Kochstube mit dem Eingange vom Vorderhauße her, und eine Küche, dann unter dem Dache zwei Kammern. III. Aus einem Hintergebäude, massiv und mit Schiefer gedeckt, enthaltend im Erdgeschoße einen gewölbten Durchgang nach dem davor befindlichen Garten, zwei Waaren-Gewölbe, und eine gewölbte Stallung auf zwei Pferde; im ersten Stock ein Zimmer nach dem Garten, ein dergleichen gegen den Hof, eine Küche, geräumigen Vorplatz mit Mang-Kammer; sodann im zweiten Stock, welcher mit dem ersten Stock des Mittelgebäudes und dem Vorderhauße in Verbindung steht, ein Hausplatz, zwei Zimmer und eine Kammer gegen den Garten, ein Zimmer gegen den Hof, eine Küche und eine Speise-Kammer, endlich unter dem Dache zwei Böden übereinander. IV. Aus einem Gange vom Vorder- nach dem Hinterhauße gegenüber dem Mittelgebäude, zwei Stock hoch, massiv, mit Schiefer gedeckt, das Erdgeschoß gewölbt; in selbem befinden sich die Holzlegen und ein Röhrenwasser mit zwei Kästen von Granitstein. Im zweiten Stocke der Gang. Vor dem Hintergebäude befindet sich: V. ein Gärtchen in zwei Abtheilungen, davon die obere 9 □Ruthen 53′, die untere, in welcher ein Bassin, 16 □Ruthen 8′ enthält. Das frühere Steuerkapital dieses Haußes ist durch den am 4. September 1823 stattgehabten Brand erloschen, und wird nach Ablauf der fünfjährigen Steuerfreiheit vom 4. September 1823 an gerechnet, dieses Haus und Zubehör Behufs der Besteuerung neu eingewerthet werden. Als Strichtermin in Ansehung dieses Verkaufes, ist der

30. December 1826, Vormittags 10 Uhr

hiermit bestimmt. Es werden daher alle diejenigen, welche nach der Qualität des Objektes dergleichen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, andurch aufgefordert, in dem Termine, bei Königl. Landgericht Hof sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Die Adjudication für diesen Termin ist abhängig von der Ratification der Masse-Curatel und der Creditorschaft. Das Nähere über die Taxe und die Kaufs-Conditionen kann in der Registratur täglich erkundiget und eingesehen

werden. Gegeben Hof, im Obermainkreise des Königreiches Bayern, den 25. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Auf den Antrag der Erben der am 17. Jänner 1826 dahier zu Hof verstorbenen Elisabethe Friederike, geb. Ruckdeschel, verehelicht gewesene Klemm, vorherigen Wittwe weiland Johann Gottlieb Langheinrich, gewesenen Gastwirthes zum rothen Roß in hiesiger Altstadt, sollen, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, Behufs der Grundtheilung unter den Erben, sämmtliche aus der Verlassenschaft des gedachten Roßwirthes Johann Gottlieb Langheinrich herrührende, und der verstorbenen Elisabethe Friederike Klemm zugleich mit ihren Kindern erster Ehe eigenthümlich zugestandenen Immobilien, namentlich: 1) der Gasthof zum rothen Roß, sammt Hinter- und Nebengebäuden, sämmtlich im Jahre 1816 auf 8360 fl. 43 kr. gerichtlich taxirt, sammt Wirthschafts-Inventarium; auf welchem Gasthof die Erben die auf dem zur Verlassenschaft gleichmäßig gehörenden Wirthshauße Scharfeck ruhende Bierbrauerei-Gerechtigkeit, nach einlangender obrigkeitlicher Genehmigung, bis zum Verkaufs-Termine zu transferiren gedenken; 2) drei Achtel Tagwerk Grasgarten nebst Gemüßegarten, sammt Hofrecht, Taxe 278 fl. 20 kr.; 3) ein Drittel Tagwerk Feld, Münstertheil, welche Immobilien sub Nr. 2 und 3 im Verkaufe zu dem Gasthofe des Roß geschlagen werden sollen; 4) das Scharfeck, eine Zapfenschenke, bestehend aus Wohnhaus, Schupfe, Stallung, Keller und Felsenkeller, Taxe 1838 fl.; 5) drei Tagwerk Feld am Schaufler im Münster, Taxe 1200 fl.; 6) ein Tagwerk Feld, sammt Wiesflecklein im hintern Rauschenbach, Taxe 490 fl.; 7) ein und ein halb Tagwerk Feld bei der Vogelstange, ein Achtel Tagwerk ebendaselbst, und ein und ein halb Tagwerk Wiese alldort, Taxe vom Jahre 1816, 2200 fl. rhl.; 8) fünf Tagwerk Feld auf der Mitternoth, Taxe vom Jahre 1816, 925 fl.; im Wege der freiwilligen Subhastation gerichtlich verkaufet werden. Nachdem Strichtermin deshalb auf den

2. December l. J., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt worden ist; so werden Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, anmit hiezu geladen. Die nähere Beschreibung der Kaufsobjekte und der Taxe, sowohl der ältern als auch derjenigen, welche sich nach einer annoch zu bewirkenden Revision der ältern bis zum Verkaufstermine ergeben wird, so wie das Inventarium und die nähern Kaufsbedingungen, können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichtes eingesehen werden, und wegen der Beaugenscheinigung der Objecte selbst ist sich an die Interessenten zu wenden. Hof, im Obermainkreise, den 13. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Der Bauer und gewesene Besitzer eines halben Hofes zu Lipperts, Johann Wolfrum, ist zahlungsunvermögend geworden, und hat sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen, auf den

2. Januar 1827, Vormittags 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden, auf den

2. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar: a) für die Gegen-Einreden, auf den

16. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr,

b) für die Schluß-Einrede, auf den

5. März 1827, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, Kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen in den übrigen aber die Ausschließung mit den Einreden und den sonstigen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich dienet zur Nachricht, daß die in den Vorverhandlungen bereits ausgemittelte und constituirte Activmasse lediglich in dem Erlöße aus dem von Seiten der Hypothekengläubiger schon früher zur Subhastation gebrachten halben Hofe, dermalen mit der Summe von 1427 fl. rhl. besteht. Hof, im Obermainkreise, den 7. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Donnerstag den 7. December l. J. werden von dem unterzeichneten Rentamte gegen 32 Schäffel Korn aus dem Erndte-Jahr 1825 meistbietend dahier verkauft, welches hierdurch zahlungsfähigen Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht wird. Speinshardt, am 17. November 1826.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Kohl.

In Folge hoher Genehmigung Königl. Regierung wird ein Theil des Jagdbezirks vom Revier Geutenreuth unter den normalmäßigen Bedingungen unter Vorbehalt höchster Genehmigung der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, wozu pachtungsfähige Liebhaber zu dem auf den

6. December ai. curr., Vormittags 10 Uhr

im K. Rentamtslocale Weismain anberaumten Termin

eingeladen werden. Kulmbach und Weismain, den 16. November 1826.

Königliches Forstamt und Rentamt.
Pausch. Streble.

Das im hiesigen Markt hinter der Ringmauer auf'm Sand belegene mit Nr. 55 bezeichnete und auf 775 fl. gewürdigte Wohnhaus sammt zugehörigem Garten und Hofraith des Schuhmachermeisters Johann Wolfgang Frisch soll in vim executionis am

9 December Vormittags 10 Uhr

meistbiethend verkauft und dem Meistbiethenden nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Thurnau, den 14. October 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
(L. S.) Knoch.

Nach dem Antrage der Gläubiger des Heinrich Neidhardt zu Mainleus werden die, von demselben besessenen, zum Freiherrlich Guttenbergischen Geschlecht zinslehenbaren 3 Tagwerk Wiesen, die Erlitzwiese genannt, ausserhalb Mainleus am Main gelegen, am

Dienstag den 9. Januar 1827, Vormittags,

von Gerichtswegen verkauft. Kaufslustige werden daher eingeladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Massgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Katschenreuth, den 29. October 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht.

Das zum Ritterguth Wernstein zinslehenbare Tropfhaus nebst Stadel des Heinrich Neidhardt zu Mainleus wird hiermit auf den Antrag der Realgläubiger dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf

Donnerstag den 11. Januar 1827, Vormittags,

angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen haben. Schmeilsdorf, am 30. October 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Wernstein.

Gegen Friedrich Motzel zu Kalteneggelsfeld wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an den gedachten Motzel zu machen haben, hiemit vorgeladen, ihre Rechtsansprüche am

Montag den 18. December l. J.,

bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, dahier gehörig anzumelden und nachzuweisen, dann am

Donnerstag den 18. Januar k. Js. 1827

zu ercipiren, und am

Montag den 19. Februar k. Js. 1827

schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Edictstage hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Verwahrung ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Burggrub, den 18. November 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Der zur Gantmasse des Friedrich Motzel zu Kalteneggelsfeld gehörige halbe Hof wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

18. December l. J., Vormittags 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben aller Art täglich oder im Strichtermine aus den Acten ersehen können. Burggrub, den 18. November 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Das Debitwesen des Flößers Johann Götz, Dietersson zu Unterrodach hat sich in einen Concurs aufgelößt, welcher auch rechtskräftig erkannt wurde. Da nun dem weitern prozeßualischen Verfahren nichts mehr im Wege steht; so werden deshalb noch die beiden Edictstage, als; 1) zur Vorbringung der Einreden gegen die am 7. Juli v. J. angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 13. December,

2) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 16. Januar 1827,

jedesmal früh 9 Uhr hiermit festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit den an diesen Tagen

ste treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Küps, am 2. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonial-Gericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Auf den Antrag seiner Intestaterben, des Bäckermeisters Zacharias Hüfner zu Issigau und Consorten, dann seines Vormundes, des Bauersmanns Johann Georg Wolf daselbst, werden der seit dem Jahr 1811 abwesende Bäckergeselle Carl Benjamin Wilhelm Hüfner aus Issigau, geboren den 21. December 1782, welcher sich nach der letzten im October 1811 eingegangenen Nachricht zu St. Gallen aufhielt, hernach die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

28. Juni 1827 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterzeichneten Gericht dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung, im Falle des Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß der verschollene Bäckergeselle Carl Benjamin Wilhelm Hüfner für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen hieorts bekannten nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändiget werde. Reitzenstein, im Bezirk des Königlichen Landgerichts Naila, im Obermainkreiß des Königreichs Bayern, den 20. September 1826.

Adelich von Püttnerisches Patrimonial-Gericht Reitzenstein.
Münch.

Behufs der Erbsauseinandersetzung sollen nachstehende — zum Nachlasse des dahier verstorbenen Webermeisters Johann Michael Thüll gehörige, dem hiesigen Rittergut in gemeiner Erbzinnsqualität lehenbaren Immobilien, als: a) das Wohnhaus Nro. 217 dahier, nebst Zubehör, taxirt auf 487 fl. 52½ kr. rhl., b) ½ Tagwerk Feld in der Zeidelwaidt, gewürdigt auf 48 fl. 56¼ kr. rhl.; c) ¾ Tagwerk Wiesen in der Schieda, und 1¾ Tagwerk Holz daselbst, taxirt auf 168 fl. 45 kr.; d) 2¾ Tagwerk Feld im Goldbach, gewürdigt auf 532 fl. 41¼ kr rhl.; und e) 1¾ Tagwerk Feld an der Höfer Strasse, taxirt auf 346 fl. 30 kr. rhl; dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Bietungstermin stehet auf den

14. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichts-Lokale an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die Einsicht der Taxationsverhandlung in der Registratur frei stehet, andurch geladen werden. Der Zuschlag wird übrigens von der Genehmigung der Erbsinteressenten abhängig gemacht. Schwarzenbach an der Saale, am 26. October 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Klasse.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Gestern entriß uns der Tod unsere unvergeßliche Tochter Luise nach einem langen Krankenlager im 15ten Jahre ihres Alters. Indem wir von diesem traurigen Ereigniß unsern Freunden und Bekannten hiemit Kenntniß geben, sind wir ihrer stillen Theilnahme an unserm gerechten Schmerz ohnehin gewiß. Bayreuth, am 28. November 1826.

Johann Christian Wilhelm Wunder, vormaliger Polizei-Director.
Christiana Wunder, geborne Schirmer.

Daß meinem Sohne Andreas Soisung nichts mehr auf meinen Namen zu borgen ist, indem ich für ihn nichts bezahle, mache ich hiermit bekannt. Meierhof bei Weisenstadt.

Andreas Soisung, Schmelzmeister.

Ein schönes Flügel-Instrument ist zu verkaufen, oder zu vermiethen, im Hauße Nr. 352 in der Friedrichsstrasse.

In dem Hauße Nr. 194. in der Ziegelgasse, sind vollständige, und in einem guten Zustand befindliche Vorfenster, um einen sehr billigen Preis zu verkaufen.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 144. Bayreuth, am 2. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene Anfragen wegen Ausfertigung der Schul-Entlaßscheine geben zu der allgemeinen Erinnerung Veranlassung, daß, da dieselben von der Schulbehörde nach den bestehenden Verordnungen ausgefertigt seyn müssen, und der Ausweiß über den Besuch der Werk- und Feiertags-Schulen ohne Unterschied in dem Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung zur Bedingung gemacht ist, die Ausfertigung der Schul-Entlaßscheine auf Stempelbogen zu 15 kr. dem Stempelgesetze gemäß, nicht umgangen werden kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, so wie gesetzlich begründetes Armenrecht auf Befreiung von Taxen und Stempel im allgemeinen Anspruch giebt, dieselbe auch in Ansehung obiger Schulzeugnisse statt zu finden hat.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung
Den Stempel zu den Schul-Entlaßungs-Zeugnissen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 20. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den am 11. September 1825 erlassenen Gesetzen

über die Heimath §. 8.;
über die Ansäßigmachung und Verehelichung §. 9. Nr. 3.;
über die Grundbestimmungen für das Gewerbwesen, Art. 10. Nr. 2.;

ist ausgesprochen, daß in allen diesen Gegenständen nur 2 Instanzen statt finden, und wenn die untere Behörde und die vorgesetzte höhere Stelle in der Sache entschieden hat, eine weitere Berufung an die allerhöchste Stelle nicht zulässig ist.

Ohngeachtet diese gesetzlichen Vorschriften schon länger als ein Jahr eingeführt, und überall bekannt seyn sollten, so kommen doch noch dergleichen an die allerhöchste Stelle als eine dritte Instanz gerichtete Beschwerdeschriften bei der K. Regierung mit der Bitte ein, dieselbe weiter zu befördern.

Die K. Regierung sieht sich daher veranlaßt, auf obige Gesetzes-Stellen aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen, daß die K. Regierung nach §. 18. lit. b. ihrer Instruktion nur diejenigen Rekurse, für welche eine weitere Instanz gesetzlich angesprochen werden darf, zur berichtlichen Einbeförderung an Se. Königliche Majestät, alle andern Beschwerdeschriften aber, für welche eine dritte Instanz nicht besteht, den Partheien zurückgeben werde.

Advokaten, welche den gesetzlichen Vorschriften zuwider dergleichen unstatthafte Beschwerdeschriften verfassen, werden unnachsichtlich zur Rückgabe der Deserviten angehalten werden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die unzulässigen Beschwerden zur allerhöchsten Stelle betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 4. September 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Freiherrlich von Egglofsteinische Patrimonialbeamte Christian Friedrich Donauer zu Mühlhaußen und das Fräulein Sophie Louise Keim von hier in ihrem am 1. September c. abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Voigt.

Am 9. December d. J. Nachmittags 2 Uhr werden in dem Waisenhaus-Hofe 15½ Klafter Buchenscheitholz unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung einer K. Regierung meistbiethend verstrichen, und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Bayreuth, den 30. November 1826.

Königl. Kreis- Schulfonds-Administration.

Beyer.

Den hiesigen Stadt-Einwohnern wird auf vorliegenden hohen Befehl der Königl. Regierungs-Finanzkammer, d. d. 11. l. M. November hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Flößholz zu erhalten wünschen,

Samstags den 9. k. M. December

als dem hiezu anberaumten Schreibtag, bei der unterschriebenen Inspection in dem Herrschaftlichen Holzhofs-Magazin E. Nr. 326 sich einzufinden — und ihr Bedürfen anzugeben haben.

Die durch die höchste Entschließung vom 13. September l. J. ausgesprochenen Preise, sind für

Eine Bayerische Normal-Klafter Scheitholz auf 5 fl., und

Eine Klafter Stöckholz auf 3 fl. 18 kr.

festgesetzt worden. Wobei den Anmeldenden die — in der höchsten Entschließung vom 11. August 1824 diesfalls festgesetzten Bedingungen wiederholt bemerklich gemacht werden, daß nur minder bemittelte Individuen — und diese nur mit einzelnen Klaftern berücksichtiget werden können, daß sich die Königl. Regierung die freie Auswahl derjenigen, welche zum Bezug kommen sollen, ausschließlich vorbehält, so wie alle diejenigen, welche größere Quantitäten verlangen, ganz zurückgewiesen werden müssen und daß spätere Anmeldungen nach Verfluß des förmlichen Schreibtags durchaus nicht berücksichtiget werden. Bayreuth, den 27. November 1826.

Königliche Floß-Inspection.

Hofmann.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Bäcker Konrad Agath zu Weismain gehörige Feld in der Lache, öffentlich zum Kaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

11. December früh

bei Gericht dahier abgehalten, wo den Strichslustigen die Belastung dieses Feldes bekannt gemacht, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung verfügt werden wird. Weismain, am 7. November 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das in der Bräumeister Nepomuk Reiserischen Concurssache von Speinshart erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom 20sten d. ist heute ad valvas judicii geheftet worden. Eschenbach, am 21. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Liet. Bedall.

Zur Erlangung einer auf Execution beruhenden Forderung soll die Ziegelhütte des Chirurgen Michael Christoph Kirchmeyer auf der Drath dahier, mit

Wohnhauß, Brennofen, Hofraith, Kalksteinbruch, dann 1 Tagwerk Wiese in der Mittelau bei der Rheinmühle dahier, und ½ Tagwerk am Künzelsbach, welche letztere als Laimengrube benützt wird, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu wird hiermit im Landgerichts-Locale auf

Freitag den 8. December, Vormittags 10 Uhr,

ein Termin anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird, und das Taxations-Protokoll in der Registratur eingesehen werden darf. Culmbach, den 25. October 1826.

Königliches Landgericht.
Garcis.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das der Dennerleins Wittwe zu Wallersbach zugehörige Grundvermögen, bestehend 1) aus einem Gütlein mit Wohnhaus, Scheune, Darre, Backhaus und Hofraith, ¾ Tagwerk Grasgarten, ½ Tagwerk Feld, an 2 Stükken, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Weingarten, dann Gemeindetheil und $\frac{1}{16}$ Tagwerk an 6 Pflanzbeeten, ¼ Tagwerk Laubholz, im Lessig, dann 2) ¼ Tagwerk Baumfeld, der Weingarten mit Wiese, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Steigerungstermin auf den

7. December l. Js.,

zu Wallersbach in der Behaußung des Gemeindevorstehers Amon anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, am 15. November 1826.

Königliches Landgericht Ebermannstadt.
Rascher.

Donnerstag den 7. December l. J. werden von dem unterzeichneten Rentamte gegen 32 Schäffel Korn aus dem Erndte-Jahr 1825 meistbietend dahier verkauft, welches hierdurch zahlungsfähigen Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht wird. Speinshardt, am 17. November 1826.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Kohl.

In Folge hoher Genehmigung Königl. Regierung wird ein Theil des Jagdbezirks vom Revier Geutenreuth unter den normalmäßigen Bedingungen unter Vorbehalt höchster Genehmigung der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, wozu pachtungsfähige Liebhaber zu dem auf den

6. December ai. curr., Vormittags 10 Uhr

im K. Rentamtslocale Weismain anberaumten Termin eingeladen werden. Kulmbach und Weismain, den 18. November 1826.

Königliches Forstamt und Rentamt.
Pausch. Streble.

Am 11. December d. J. wird das Grundvermögen des Nicolaus Ernst zu Kösten, bestehend in einem Wohnhauße, Nebengebäuden, Grasgarten, und fünf dazu gehörigen Grundstücken, auf welches bereits 625 fl. rhl. geboten sind, nochmals öffentlich ausgeboten. Kaufslustige können sich am obigen Tage Nachmittags 2 Uhr im Hauße des Gemeindevorstehers Graß zu Kösten einfinden, und das Weitere vernehmen. Banz, am 20. November 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Nachstehende Immobilien des Maurergesellen Wolfgang Frisch zu Heubsch, nämlich ein Wohnhaus daselbst, Hausnummer 31, dann 1½ Tagwerk Feld im Geyersbühl, sollen in vim executionis meistbiethend verkauft werden. Das Wohnhaus ist auf 130 fl., das Feld aber auf 110 fl. taxirt und Strichtermin auf den

9. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Thurnau, am 13. October 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
(L. S.) Knoch.

Am Donnerstag den 14ten k. M. December, werden in dem Joseph Friesischen Wohnhauße dahier verschiedene Mobilien, als: 3 Kühe, 2 Kälber, Getraid, Heu und Stroh, Bauereigeschirr, Betten, Schreinerwaaren, weißes Zeuch, und andere Effecten an zinnenen, messingenen und kupfernen Geschirren meistbietend gegen baare Zahlung verkauft und Kaufsliebhaber eingeladen, an diesem Tage früh 9 Uhr sich dahier einzufinden. Unterlangenstadt, am 23. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht erster Klasse.
Schlesing.

Da der Termin herannahet, mit welchem das neue Hypotheken-Gesetz auch hinsichtlich der im ehemaligen Fürstenthum Bamberg üblich gewesenen Lehns-Consense in Wirksamkeit tritt; so werden diejenigen, welche dergleichen Lehns-Consense oder überhaupt auf diesseitige Gerichtsholden lautende Hypothek-Urkunden besitzen, zur Anmeldung hiemit wiederholt aufgefordert, indem wegen der Unverläßigkeit der ältern Hypotheken-Akten eine Verantwortlichkeit wegen allenfalls nicht übertragenen Consensforderungen von Seite des unterzeichneten Hypothekenamts nicht übernommen werden kann. Weiher, im Ahornthal, den 19. November 1826.

Gräflich Schönbornisches Patrimonial-Gericht, als Hypotheken-Amt.

Habersack.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachstehende Immobilien, als: 1) ein stadtlehenbares Wohnhaus, mit Nr. 224 bezeichnet, in der obern Stadt; es besteht in drei heizbaren Stuben und zwei Alcoven, fünf Kammern, drei Böden, einem Gewölb, einem gewölbten Kuhstall, einem Schweinstall, einer Obstdörre, erforderlichen Holzlege, einem Vor- und Felskeller, zu zwei Gebrau Bier; 2) ein Garten, oberhalb des Schießgrabens; 3) zwei stadtlehenbare Reuthen, auf der Kaltenmarter; 4) ein Gemeinstücklein, am Fuß des Rehbergs; 5) eine Reuth, bei der Pulvermühle, sind aus freier Hand an Meistbietende öffentlich zu verkaufen. Kaufsliebhaber belieben sich Montags als den 4. December d. Js. Vormittags um 10 Uhr in obenbemerktem Steinischen Wohnhauße einzufinden, ihr Gebot zu legen, und das Weitere zu gewärtigen. Culmbach, am 24. November 1826.

Ender, in Auftrag der Steinischen Erben.

In dem Hauße E. Nr. 479 in der Jägerstraße, ist das untere Logis auf Lichtmeß zu vermiethen.

Penzing, Zeuchschmiedmeister.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30 Nov. Der Bürger und Knopfmachermeister Haßgall dahier, mit der Wittwe Elisabetha Sonntag von Culmbach.

— — Der Schneidergeselle Johann Andreas Deschner, ein Wittwer, mit Jungfrau Anna Leppold aus Kemnath.

Geborne.

Den 26. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Nov. Der Sohn des Bürgers und Seifensiedermeisters Schaffner dahier.

Den 29. Nov. Die Tochter des Silberarbeiters Bauer dahier.

Gestorbene.

Den 21. Nov. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Hertel dahier, alt 4 Monate und 29 Tage.

Den 22. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 9 Monate und 17 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Kurz in der Jägerstraße, alt 1 Jahr, 10 Monate und 27 Tage.

Den 23. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate und ein Tag.

Den 24. Nov. Die Wittwe des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Schmidt dahier, alt 75 Jahre und 10 Monate.

Den 25. Nov. Der Sohn des Taglöhners Ellerkamm, im neuen Weg, alt 4 Jahre.

— — Die Bauerswittwe Schmidt von Dölsch, alt 70 Jahre.

Den 26. Nov. Der Sohn des Mitbürgers Förtsch in der Altenstadt, alt 4 Jahre, 8 Monate und 9 Tage.

Den 27. Nov. Die Tochter des vormaligen Polizei-Directors Wunder dahier, alt 14 Jahre, 5 Monate und 15 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Hacker, in den Moritzhöfen, alt 2 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 145. Bayreuth, am 5. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 20. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge des allgemeinen Ausschreibens vom 9ten v. M. verzeichneten Exemplare vom allgemeinen Regierungsblatt pro 1827 sind nunmehr bestellt. Den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises wird dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß

1) nachträgliche Bestellungen an die treffenden Postämter zu verweisen sind;
2) die Rentämter demnächst die Geldbeträge für die bestellten Exemplare einheben werden, weshalb die bestellenden Behörden ꝛc., wo es nicht schon geschehen ist, in Kenntniß zu setzen sind.

Besonders wird aber noch

3) zur Vermeidung schon vorgekommener irriger Ansichten bemerkt, daß die Rural-Gemeinden das Regierungsblatt nicht unentgeldlich erhalten, und nachträgliche Bestellungen für diesmal wie oben ad 1) zu behandeln sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Bestellung des Regierungsblatts pro 1827 betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 30. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere neuerlich vorgekommene Fälle haben die unterfertigte Königl. Kreisstelle überzeugt, daß die Renovatur der bisher in den Gebietstheilen des ehemaligen Fürstenthums Bamberg üblichen Lehens-Consense vorzüglich dadurch verzögert wird, daß mehrere Königl. Landgerichte in der Mittheilung der erforderlichen Erneuerungs-Atteste an das Königl. Consens-Rentamt in Bamberg säumig sind.

Da nun diese Consense nach §. 1 des Gesetzes über die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 mit dem 1. Januar k. Js. außer Wirksamkeit treten und nach §. 8 des erwähnten Gesetzes nur dann in die Hypotheken-Bücher übergetragen, und allen, obgleich ältern Hypotheken vorgesetzt werden können, wenn sie noch nicht erloschen sind, so werden sämmtliche Königl. Landgerichte des ehemaligen Fürstenthums Bamberg hierdurch angewiesen, die rückständigen Renovatur-Atteste unverzüglich und zwar längstens binnen 8 Tagen, vom ersten Einrücken dieser Bekanntmachung angerechnet, bei persönlicher Verantwortlichkeit und Haftung der treffenden Beamten an das Königl. Consens-Rentamt in Bamberg unfehlbar einzusenden, damit die Erneuerung

der ausgelaufenen Consense Behufs deren Uebertragung in das Hypothekenbuch noch vor Ablauf des Termins bewerkstelligt werden kann.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Welden.
v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Landgerichte des ehemaligen Fürstenthums Bamberg.
Die Erneuerung der Lehens-Consense betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 23. November 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Handelsmann Joseph Heinemann aus Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg I., und seine Ehefrau Karoline, geborne Levi, die in der hiesigen Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft in dem am 20ten d. M. aufgenommenen Vertrag unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.
Voigt.

Zur Ablieferung des pro 1826 schuldigen Zehents-Getreides von den Gütern des Stadtbezirks Bayreuth, ist Termin auf

Montag den 11. December d. Js.

anberaumt. Dieses wird den Debenten mit dem Bedeuten eröffnet, daß nur tüchtiges und wohlgezeugtes Gut angenommen wird. Diejenigen, welche damit zurückbleiben, werden zur Bezahlung nach dem Normalpreis vorgemerkt. Der Zahlungstag selbst wird seiner Zeit bekannt gemacht. Bayreuth, den 29. November 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 9. December d. J. Nachmittags 2 Uhr werden in dem Waisenhaus-Hofe 15½ Klafter Buchenscheitholz unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung einer K. Regierung meistbiethend versteigert, und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Bayreuth, den 30. November 1826.

Königl. Kreis-Schulfonds-Administration.
Beyer.

Die verwittibte Frau Majorin v. Schönfeld, zu Culmbach wohnhaft, ist am 7. April l. Js. zu München verstorben. Alle diejenigen, welche ihre Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse noch nicht angemeldet haben, werden auf den Antrag des Vormunds der minderjährigen Intestat-Erben andurch aufgefordert, diese Anmeldung binnen

60 Tagen,

a dato bei Vermeidung des Ausschlusses zu bewerkstelligen. Bayreuth, den 20. November 1826.

Die
Königlich Bayerische Stadt-Commandantschaft.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

Nürnberg, am 18. November 1826.
Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

Die Wittwe Christiana Rohrpus, geb. Lamm von Thurnau, früher in Bayreuth wohnhaft, jetzt aber unbekannten Aufenthaltes oder deren Erben, welche sich einer — jedoch widersprochenen Forderung an den verstorbenen hiesigen quiescirten Kreis- und Stadtgerichtsrath Herrmann als Erben der verstorbenen Justiz-Commissairin Lamp, nachhin verehelicht gewesenen und geschiedenen Kottonfabrikantin Glenk dahier, einer gebornen Händel aus Bayreuth, aktenmäßig ohne erforderliche Bescheinigung gerühmt haben, werden hiemit auf den Antrag der Gläubiger des gedachten Kreis- und Stadtgerichtsrathes Herrmann, welche eine gütliche Vertheilung der überschuldeten Masse unter sich beziehen wollen, zur förmlichen Klage binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist bei Vermeidung ewigen Stillschweigens und daß dann ohne Rücksichtsnahme auf sie ohnemeiters mit der Massevertheilung fürgefahren werden wird, aufgefordert.

v. Merz.

Im Wege der Execution werden hiemit nachfolgende Besitzungen der bürgerlichen Georg Friedrich und Barbara Reichelischen Bierbräuers Eheleute zu Neunkirchen subhastirt, als: 1) das Wohnhaus nebst Viehstall und drei großen Bierkellern, 2) ein Nebengebäude mit Schweinställen, Viehstall und Backofen, 3) ein Stadel nebst Schupfe und Faßkammer. Diese sämmtlichen Gebäude sind mit einer geschlossenen Hofraith versehen, mit 2100 fl. der Feuerassekuranz einverleibt, rentamtslehenbar und haftet auf dem Hauße das Bräu- und Schenkrecht. 4) ½ Felsenkeller, bei Kleinsendelbach liegend, 5) 2 Tagwerk Feld, der Baaderacker, 6) 1¼ Tagwerk Feld, der Beckenacker, 7) 1 Tagwerk Bardwiese, 8) ¾ Tagwerk Feld, die Hausleithen, 9) ½ Tagwerk Hopfengarten in der Gugel, 10) ¾ Tagwerk Feld in der Gugel, 11) 4 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen, die Schulmeisters-Wiesen genannt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach zur Licitation hierüber am

9. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten K. Landgerichts einfinden und den Hinschlag obiger Besitzungen für das annehmliche Meistgebot mit Vorbehalt der 6wöchigen Frist zur Stellung eines bessern Käufers gewärtigen. Uebrigens kann die nähere Beschreibung dieser Realitäten, so wie deren Belastung und Schätzung, täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 20. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Da mit dem Ende des kommenden December-Monats das Hypothekengesetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 im ganzen diesseitigen Gerichtsbezirk in Wirksamkeit tritt und damit zugleich der gegebene Termin zur Anmeldung von Forderungen, Reallasten oder sonstigen zur Eintragung geeigneten Rechtsverhältnissen sich schließt, so sieht sich das unterzeichnete Königl. Landgericht veranlaßt, seine bereits unterm 11. Februar d. Js. ergangene öffentliche Einladung zur Bewirkung solcher Anmeldungen hiermit zu wiederholen und damit noch insbesondere die Verständigung zu verbinden, daß die frühere Behandlung des Hypothekenwesens im hiesigen, aus verschiedenartigen Gebietstheilen zusammengesetzten Gerichtsbezirk keine von Amtswegen zu berücksichtigende öffentliche Hypothekenbücher, sondern — mit einziger Ausnahme des Bambergischen Lehen-Consensbuchs größtentheils blos fortlaufende Briefvertrags-Obligations-Protocolle hinterlassen hat, aus welchen Uebertragungen von Amtswegen nicht zu geschehen haben, daß selbst das gedachte Consensbuch besonders hinsichtlich der nicht unmittelbaren Königl. Lehenstücke nicht die erwünschte Vollständigkeit darbietet, und daß es daher für die Interessenten räthlich bleibt, auch für diese Consenscapitalien die Anmeldung nicht zu umgehen, wenn sie deren Uebertragung in das neue Hypothekenbuch mit Gewißheit erwarten, und sich nicht den Rechtsnachtheilen aussetzen wollen, welche das Hypothekengesetz sowohl als das darauf bezügliche Einführungsgesetz mit der unterlassenen Anmeldung verbunden haben. Gräfenberg, den 12. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Zur Befriedigung eines Hypothekar-Gläubigers werden die vom Taglöhner Georg Hammermüller zu Marloffstein im öffentlichen Verkaufe erstrichenen Johann Regenfußischen Gantrealitäten von dort, als: 1) ein bezimmertes Söldengütlein, Haus-Nr. 13, 2) 1½ Tagwerk vertheilte Gemeindegründe, in 3 Stükken, und 3) 1 Tagwerk Feld, im Hackenberg, dem Wiederverkauf ausgesetzt, und wird hiezu Termin auf den

16. December

in loco Langensendelbach anberaumt, wozu hiermit Kaufslustige eingeladen werden, und der Meistbietende den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Gräfenberg, am 4. November 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger.

In Folge des wiederholten Anrufens eines Gläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung das halbe Dorfgut des Georg Barnikel zu Kehlbach, bestehend aus 1 Haus mit Stadel und Stallung, 8¾ Morgen Feld, 2 Tagwerk einmädige Wiese, 1 Acker Holz, Tannen und Fichtengebüsch, 4 Morgen Feld, 3 Morgen Wiesen und 4 Acker Holz an einem Stück in der Grünmaas, wieder-

holt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strich-Termin auf den

21. December 1826

vor dem unterzeichneten Landgerichte anberaumt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen und den Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Der Gemeinde-Vorsteher von Kehlbach ist angewiesen, Jedem auf Verlangen die Barnikelischen Realitäten vor dem Ausstriche vorzuzeigen. Nordhalben, am 23. November 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Johann Georg Kraus aus Rothenkirchen, gewesener Soldat des Königl. Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments, soll nach vorliegenden Aussagen eidlich vernommener Zeugen im Jahr 1812 zu Polozk verstorben seyn, weshalb die Aushändigung dessen zurückgelassenen, und nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 1207 fl. 24 kr. bestehenden Vermögens an dessen Geschwistere zu erfolgen hat. Die allenfallsigen Descendenten desselben oder diejenigen, welche außer den gedachten Kraußischen Geschwisteren an besagtes Vermögen gegründete Ansprüche zu machen gedenken, werden anmit aufgefordert, sich inner

einem halben Jahr

a dato dahier zu sistiren und diese Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls solche unberücksichtigt bleiben und die erwähnte Vermögensaushändigung ohne Aufschub beschäftigt werden wird. Nordhalben, am 20. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreis.
v. Landgraf.

Gegen Georg Förtsch, Bachmann zu Grösau, wurde neuerlich von einem Gläubiger um Hülfe Rechtens angerufen, da der jüngste Versteigerungstermin zu keinem Resultate führte. Auf diesen Antrag werden die zwei Gemeinde-Wiesentheile des Georg Förtsch Bachmann unterhalb des Dorfes Grösau wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf den

19. December 1826

vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt. Zahlungsfähige Strichsliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß Gemeindevorsteher Blinzler von Grösau angewiesen ist, Jedem auf Verlangen vor der Strichfahrt die bezeichneten Gemeinde-Wiesentheile vorzuzeigen. Nordhalben, am 15. November 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

In der Verlassenschaftssache des Georg Michel, zöberlein zu Poppendorf sind Minderjährige betheiligt, daher die Antretung dieser Erbschaft nur bedingt geschehen konnte. Es werden daher alle diejenigen, welche an den verstorbenen Michelzöberlein eine Forderung aus was immer für einem Grund zu machen haben, aufgefordert, solche sammt den Beweismitteln an dem

19. December l. J.

dahier um so gewisser anzubringen, als bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf diejenigen, welche sich nicht melden, keine Rücksicht genommen werden soll. Ebermannstadt, am 24. November 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das der Dennerleins Wittwe zu Wallersbach zugehörige Grundvermögen, bestehend 1) aus einem Gütlein mit Wohnhaus, Scheune, Darre, Backhaus und Hofraith, ¼ Tagwerk Grasgarten, ½ Tagwerk Feld, an 2 Stükken, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Weingarten, dann Gemeindetheil und $\frac{1}{16}$ Tagwerk an 6 Pflanzbeeten, ¼ Tagwerk Laubholz, im Lessig, dann 2) ¼ Tagwerk Baumfeld, der Weingarten mit Wiese, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Steigerungstermin auf den

7. December l. Js.,

zu Wallersbach in der Behausung des Gemeindevorstehers Amon anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, am 15. November 1826.

Königliches Landgericht Ebermannstadt.
Rascher.

Der dem Bauern Reinhardt Nicolaus Gräf zu Windischenhaig gehörige halbe Hof dortselbst, welcher auf 1932 fl. gerichtlich taxirt worden ist, und zu

1) einem Wohnhauße, 2) einem Stadel, 3) einem Gemüßgärtlein, 4) 12½ Tagwerk Feldern, 5) 3 Tagwerk Wiesen und 6) 6⅞ Tagwerk Holzanflug und Oedung beſteht, ſoll zur Erlangung ausgeklagter Forderungen an die Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden. Hiezu wurde auf

Mittwoch den 6. December, Nachmittags 2 Uhr,

und zwar auf Antrag der Gläubiger zu Windiſchenhaig ein Termin anberaumt, und zu ſolchem werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen, daß die Einſicht des Taxations-Protokolls freiſteht, und der Zuſchlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger, erfolgen wird. Kulmbach, den 30. October 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die Grundbeſitzungen des Bauern Friedrich Lochner zu Burghaig, nämlich: 1) ein Frohngütlein zu Burghaig, aus 1 Wohnhauße, Stadel, Backofen, halbem Antheil an einem Ziehbronnen, ½ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten, 3⅜ Tagwerk Felder und ⅛ Tagwerk Wieſen beſtehend, dann 2) 1½ Tagwerk Feld, der Hochberg, 3) ½ Tagwerk Feld in der Röthen, und 4) 1 Tagwerk Wieſe, die Pfaffenwieſe, ſollen nach dem Antrage der Gläubiger des bisherigen Eigenthümers anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Hiezu wurde ein Termin auf

Freitag den 22. December, Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichtslocale anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 2. Auguſt d. J., Nr. 98, 99 und 100 des Kreis-Intelligenzblattes mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Kulmbach, den 7. November 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Webermeiſter Andreas Treudel dahier hat ſich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Das Grundvermögen deſſelben, beſtehend in: 1) einem maſſiven zweiſtöckigen Wohnhauße, H. N. 283, mit dazu gehörigem Gärtlein, in der Fiſchergaſſe dahier liegend, worauf die Handlohnbarkeit und doppelter Todenfall zum K. Rentamte dahier haften, mit 47½ kr. Steuer in simplo und 37½ kr. jährliches Nachtwächtergeld belegt, und auf 610 fl. gewürdiget, 2) ¼ Tagwerk Reuthfeld, hinter dem Gottesacker dahier liegend, ſtadtlehenbar, zehntpflichtig, mit 18 kr. Steuer in simplo belegt, und auf 200 fl. gewürdigt, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zu dem auf Montag, als den

18. December c., Vormittags 9 Uhr,

im hieſigen Landgerichtslocale anſtehenden Termine beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, welche ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuſchlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden die geſetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen, auf

Freitag den 22. December c,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 19. Januar 1827,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärung, auf den

16. Februar 1827,

jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kulmbach, den 27. October 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Da der ledige Gutsbeſitzer Chriſtoph Hohn zu Ludwigſchorgaſt ſich freiwillig einer über ihn anzuordneten Curatel unterworfen, und ſich der Verwaltung ſeines Vermögens begeben hat; ſo wird dies hierdurch mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß der Unterthan Johannes Gareis zu Ludwigſchorgaſt als Curator über ihn aufgeſtellt worden iſt, ohne deſſen Einwilligung keine Verträge

mit dem Hohn abgeschlossen werden können. Culmbach, den 31. August 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Am 9. November l. J. wurde von dem Königl. Zollaufseher Gechter dahier auf der Straße von Hof nach Lobenstein ein Wagen mit zwei Pferden, enthaltend 1343 Pfund Portorico-Taback, und zwei Fäßchen Schießpulver von 144 Pfund wegen angeblicher Zollcontravention zur Untersuchung aufgebracht. Der Führer des fraglichen Wagens Christoph Habicht aus Lippertis entfloh sogleich, als ihn der rc. Gechter angehalten hatte, und ließ das Fuhrwerk nebst Waaren zurück. Da dieser Habicht wegen seiner Entweichung aller Mittel ungeachtet nicht vor Gericht zu bringen war, und höchst wahrscheinlich eine Zollcontravention vorliegt, so wird der unbekannte Eigenthümer der oben beregten Waaren und des Geschirrs hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 14 Tagen präclusiver Frist seine Eigenthumsansprüche an fragliche Gegenstände rechtsgenügend darzuthun, und sich von dem dringenden Verdachte einer Zollcontravention zu reinigen, oder zu gewärtigen, daß im entgegengesetzten Falle die fraglichen Gegenstände für confiscirt erachtet werden. Hof, den 28. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachfolgende, dem Bauersmann Johann Georg Roß zu Lochau gehörige Grundstücke, als: a) 3 Tagwerk Feld auf dem Schirlig, St. Bes. Nr. 447, und b) ½ Tagwerk Feld auf dem Schulanger, St. Bes. Nr. 449, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Samstag den 16. December l. J., Vormittags 11 Uhr anberaumten Strichstagsfahrt im Orte Lochau einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern und den Zuschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen. Das Taxations-Instrument kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in der Registratur des unterfertigten Königlichen Landgerichts eingesehen, und sollen die auf den Verkaufsobjecten haftenden Lasten und Rechten im Strichstermin bekannt gemacht werden. Hofeld, am 20. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Ldr.

Es werden folgende dem nun in Gant gerathenen Bauern Friedrich Zapf zu Lützenreuth zugehörige Grund-Realitäten zum gerichtlichen Verkauf ausgeboten.

1) Zum drittenmal:

a) ein halber Hof mit Haus, Nr. 24, Stadel, Stallgebäude, drei Grasgärten zu ¼, 1/16 und 1/16 Tagwerk, ein Grasgärtlein zu 4 □Ruthen, 19 7/16 Tagw. Felder, 7¼ Tagw. Wiesen, 7¼ Tagw. Holz und Huthwaid, onerirt mit 6 fl. 55½ kr. Lehengefälle zum Königl. Rentamte Gefrees, 12 fl. 11½ kr. jährlicher Steuer, geschätzt auf 2417 fl. 45 kr.; b) eine Wiese zu 1½ Tagw., die Ackermannshofwiese, belastet mit 2 fl. 48½ kr. Lehengefälle zum Königl. Rentamte Gefrees und 165 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 529 fl. 40 kr.

2) Zum erstenmale:

a) ein halber Hof mit Haus, Nr. 23, Stallung, Kellerschupfe, Stadel, zwei Grasgärten zu 1/16 und ½ Tagw., 7½ Tagw. Wiesen, 15 1/16 Tagw. Felder, 9 Tagw. Holz und Huthwaid, onerirt mit 6 fl. 55½ kr. Lehengefälle zum Königl. Rentamte Gefrees, 12 fl. 11½ kr. Steuer, geschätzt auf 2387 fl. 45 kr.; b) 6 Tagw. Holz und Huth, auf'm Kesselberg, geschätzt auf 500 fl.; c) 2 Tagw. Huth und Holz, auf der Bocksleite, geschätzt auf 100 fl.

Bietungs-Termin ist auf

Montag den 18. December l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber im Zapfischen Hauße zu Lützenreuth sich einzufinden, hiedurch eingeladen werden. Berneck, den 12. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das in der Brämeister Nepomuk Reiserischen Concurssache von Speinshart erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom 20sten d. ist heute ad valvas judicii geheftet worden. Eschenbach, am 21. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Lict. Bedall.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Bäcker

Konrad Agath zu Weismain gehörige Feld in der Lache, öffentlich zum Kaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

11. December früh

bei Gericht dahier abgehalten, wo den Strichslustigen die Belastung dieses Feldes bekannt gemacht, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung verfügt werden wird. Weismain, am 7. November 1826.

Königliches Landgericht.

Sandinger.

In dem Schuldenwesen der ledigen Margaretha Bauer älter zu Droßendorf, wurde durch rechtskräftige Entschließung vom 5. August 1826 auf Eröffnung des Concurses erkannt. Demnach werden sämmtliche Gläubiger der Margaretha Bauer älter zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und das angesprochene Vorzugsrecht, sowie zur Schlußverhandlung auf

Samstag den 16. December dieses Jahrs

Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 3. November 1826.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Sazenhofen.

Das Mühlanwesen des Georg Müller, Steinmüllers dahier, bestehend in einem durchaus gemauerten Wohnhauße mit Mahlmühle von 2 Gängen, und Hausgarten, dann einer Schneidmühle und Grasgarten, von ¼ Tagwerk, wird zur Abführung liquider Schuld-Forderungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu steht auf

Mittwoch den 20. December Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Locale Termin an, und werden allenfallsige Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, mit dem Anhange vorgeladen, daß sie an diesem Tage ihre Angebote zu Protokoll geben können, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung und vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Die Lasten werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden. Zugleich werden alle jene, welche an Johann Müller Ansprüche machen, zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Freitag den 22. December Vormittags 10 Uhr

vorgeladen, und haben selbe um so mehr zu erscheinen, als sonst ohne weitere Berücksichtigung derselben nach gesetzlicher Ordnung fürgeschritten werden würde. Cronach, am 27. October 1826.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 11. December d. J. wird das Grundvermögen des Nicolaus Ernst zu Kösten, bestehend in einem Wohnhauße, Nebengebäuden, Grasgarten, und fünf dazu gehörigen Grundstücken, auf welches bereits 605 fl. rhl. geboten sind, nochmals öffentlich ausgeboten. Kaufslustige können sich am obigen Tage Nachmittags 2 Uhr im Hauße des Gemeindevorstehers Graß zu Kösten einfinden, und das Weitere vernehmen. Banz, am 20. November 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Des Johann Georg Gernlein, Bauers zu Burkersdorf, lediges Grundstück, 2 Aeckerlein und 2 Wießlein genannt, dem dasigen Rittergute erbzinslehenbar und für 186 fl. 20 kr. eingeschätzt, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem gerichtlichen Verkaufe ausgestellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 13. December d. J.

angesetzt, wo Kaufsliebhaber den Hinschlag an den Meistbietenden nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Unterlangenstadt, den 4. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Burkersdorf.

Schlesing.

Der zur Gantmasse des Friedrich Mayer zu Kaltenegelsfeld gehörige halbe Hof wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

18. December l. J., Vormittags 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken

eingeladen werden, daß sie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben aller Art täglich oder im Strichtermine aus den Acten ersehen können. Burggrub, den 18. November 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Gegen Friedrich Motzel zu Kaltenegglsfeld wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an den gedachten Motzel zu machen haben, hiemit vorgeladen, ihre Rechtsansprüche am

Montag den 18. December l. J.,

bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, dahier gehörig anzumelden und nachzuweisen, dann am

Donnerstag den 18. Januar k. Js. 1827

zu recipiren, und am

Montag den 19. Februar k. Js. 1827

schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Edictstage hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Verwahrung ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Burggrub, den 18. November 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Der Gastwirth und Metzgermeister Andreas Friedrich Rabenstein in Adelsdorf hat sich bei dem unterzeichneten Gericht für zahlungsunfähig erklärt und es ist daher die Eröffnung des Universal-Conkurses über dessen Vermögen beschlossen worden. Hiernach werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Montag den 4. Dezember 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 4. Januar 1827,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik, auf

Freitag den 19. Januar 1827,

b) für die Duplik, auf

Montag den 5. Februar 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neuhaus bei Erlangen, am 28. October 1826.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht erster Klasse.
Fick.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 10 vor dem Eremitager Thor ist ein Logis zu nächstkommendem Lichtmeß-Ziel zu vermiethen. Dieses Logis enthält 6 ineinandergehende heizbare Zimmer mit 2 Stuben- und einer Hauskammer, 3 Küchen, Keller, Mitgebrauch der Waschküche, Stall auf 3 bis 4 Pferde und kann auf Verlangen etwas Garten dazu gegeben werden. Das Nähere beim Eigenthümer.

Im Rennweg E. N. 242 ist eine Wohnung, mit oder ohne Meubels, für eine oder einige ledige Personen, stündlich zu beziehen.

In dem Hauße E. Nr. 479 in der Jägerstrasse, ist das untere Logis auf Lichtmeß zu vermiethen.

Penzing, Zeuchschmiedmeister.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. November 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup.	92⅛	92¼
ditto à 5⅛ // // .	102	101¾
Land-Anlehen à 5⅛ . . .	102¼	
Lott. Loose E—M à 4⅛	101⅛	101⅓
ditto E—M à 4⅛ . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 146. Bayreuth, am 8. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere neuerlich vorgekommene Fälle haben die unterfertigte Königl. Kreisstelle überzeugt, daß die Renovatur der bisher in den Gebietstheilen des ehemaligen Fürstenthums Bamberg üblichen Lehens-Consense vorzüglich dadurch verzögert wird, daß mehrere Königl. Landgerichte in der Mittheilung der erforderlichen Erneuerungs-Atteste an das Königl. Consens-Rentamt in Bamberg säumig sind.

Da nun diese Consense nach §. 1 des Gesetzes über die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 mit dem 1. Januar k. Js. außer Wirksamkeit treten und nach §. 8 des erwähnten Gesetzes nur dann in die Hypotheken-Bücher übergetragen, und allen, obgleich ältern Hypotheken vorgesetzt werden können, wenn sie noch nicht erloschen sind, so werden sämmtliche Königl. Landgerichte des ehemaligen Fürstenthums Bamberg hierdurch angewiesen, die rückständigen Renovatur-Atteste unverzüglich und zwar längstens binnen 8 Tagen, vom ersten Einrücken dieser Bekanntmachung angerechnet, bei persönlicher Verantwortlichkeit und Haftung der treffenden Beamten an das Königl. Consens-Rentamt in Bamberg unfehlbar einzusenden, damit die Erneuerung der ausgelaufenen Consense Behufs deren Uebertragung in das Hypothekenbuch noch vor Ablauf des Termins bewerkstelligt werden kann.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Welden.
v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Landgerichte des ehemaligen Fürstenthums Bamberg.
Die Erneuerung der Lehens-Consense betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 2. December 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende von Sr. Königlichen Majestät bestättigte neue Verwaltungs-Ordnung der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse für die protestantische Geistlichkeit des Königreichs diesseits des Rheins, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die neue Ordnung der allgemeinen protestantischen Pfarr-Wittwen-Kasse betr.

Toussaint.

Ordnung

der Pfarrwittwen-Pensionsanstalt des Königreichs Bayern diesseits des Rheins.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf die Vorschläge der beiden General-Synoden vom Jahre 1823, und auf die Anträge des Königl. Oberconsistoriums, durch Entschließung vom 31. October 1826 die Aufnahme der Geistlichen des Untermainkreises in den Verband der für die Pfarrwittwen der sechs ältern Kreise des Königreichs errichteten Pensionsanstalt genehmiget, und zugleich die in Beziehung auf diese Erweiterung der Anstalt verfaßte neue Verwaltungs-Ordnung bestätigt haben, tritt die hier unten folgende neue Ordnung nach allerhöchster Bestimmung mit dem 1. October 1826 in Kraft.

I.

Vermögen und Theilnehmer der Anstalt.

§. 1.

Die bisher in Nürnberg bestandene Pfarrwittwen-Pensionsanstalt für die sechs älteren Kreise des Königreichs Bayern wird, nach Vereinigung mit dem Würzburger Pfarrwittwenfond, als allgemeine Pensionirungs-Anstalt für die Wittwen sämmtlicher protestantischer Geistlichen des Königreichs Bayern dießeits des Rheins erklärt.

§. 2.

Das Vermögen dieser Anstalt bestehet:

1) in dem ordentlichen Pensions-Hauptfond,
2) aus dem zu außerordentlichen Unterstützungen bestimmten Hülfsfond.

§. 3.

Der ordentliche Pensions-Hauptfond besteht:

a) aus den bereits vorhandenen Kapitalien der bisher in Nürnberg bestandenen Pfarrwittwen-Kasse,
b) aus den zur Verleihung an Pfarrerswittwen überwiesenen Heilsbronner-Pfründen,
c) aus dem Ertrag von dem Privilegium des Verlags kirchlicher Schriften,
d) aus dem Ertrag von den Interkalar-Renten aller durch Todesfälle erledigten geistlichen Stellen, nach den unter §. 19 folgenden Bestimmungen,
e) aus den von Kirchen-Patronen, dann von Patronatskirchen-Aerarien, von andern Kirchenstiftungen und von Communen ausgesetzten oder noch auszusetzenden jährlichen Beiträgen für Pfarrerswittwen,
f) aus den Eintritts-Geldern zu 5 Procent des Pfarr-Ertrages von den in den Verband der Pfarrwittwen-Anstalt aufzunehmenden ausländischen Geistlichen, welche eine geistliche Stelle in Bayern erhalten,
g) aus der jährlichen Abgabe von ein Procent des fatirten reinen Dienst-Ertrags sämmtlicher geistlichen Stellen, endlich
h) aus dem nach der obenerwähnten allerhöchsten Bestimmung vom 31. October 1826 der allgemeinen Pfarrwittwen-Pensionskasse einzuverleibenden Vermögen der bisherigen Würzburger Pfarrwittwen-Kasse.

§. 4.

Ein Hülfsfond zu ausserordentlichen Unterstützungen für Pfarrers-Wittwen und Waisen in Fällen besonderer Noth und Bedrängniß wird gebildet:

1. aus den zur Pfarrwittwen-Kasse
   a) von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Wilhelm von Bayern,
   b) von dem Reichsrath Freiherrn von Gemmingen,
   c) von dem Finanzrath Freiherrn von Schäzler,
   d) von dem Freiherrn von Seckendorf ꝛc. ꝛc.

bereits gemachten Schenkungen.

2) aus den in der Folge noch weiter von andern Wohlthätern für Pfarrers-Wittwen zu bestimmenden Schenkungen.

§. 5.

Alle wirklich angestellten Geistlichen, mit Einschluß sämmtlicher Patronats-Geistlichen in Bayern diesseits des Rheins haben das Recht und die Pflicht, als Theilnehmer in den Verband dieser Anstalt einzutreten.

§. 6.

Die Geistlichen des Untermainkreises und des Mediat-Consistorial-Bezirkes von Kreutzwertheim treten vom Anfange des Verwaltungsjahres $18\frac{1}{4}$ an, ebenfalls mit den gleichen Verpflichtungen und Rechten wie die Geistlichen der übrigen ältern Kreise, in diesen Verband ein. Sie werden bei dieser Aufnahme in den Verband der Anstalt von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes ganz freigelassen, und nur diejenigen Gelder, welche für eine im Untermainkreise zu bildende besondere Pfarrwittwen Versorgungs-Anstalt bisher schon gesammelt, dann die Renten, welche für diesen Zweck bereits flüssig gemacht worden sind, werden an die allgemeine Pfarrwittwen-Casse überliefert, und für dieselbe vom Anfange des Verwaltungsjahres $18\frac{6}{7}$ an erhoben.

§. 7.

Die Geistlichen des Königl. Bayerischen Patronats auf Pfarreien außerhalb des Königreiches dürfen, wenn sie eine solche Pfarrei als erste Anstellung erlangen, dem Verband der Wittwen-Anstalt sogleich beitreten, und wenn sie auf eine solche Bayerische Patronats-Stelle versetzt werden, in diesem Verband bleiben; müssen aber alsdann gleich den übrigen Geistlichen ihren jährlichen Beitrag an dieselbe entrichten.

§. 8.

Geistliche, welche aus dem Auslande auf eine geistliche Stelle in Bayern versetzt werden, müssen dem Verband der Pfarrwittwen-Pensions-Anstalt beitreten, und haben ein Eintrittsgeld von fünf Procent des Ertrags der ihnen verliehenen Stelle sogleich baar zu entrichten, und dann, wie die übrigen Geistlichen, den jährlichen Beitrag zu leisten.

§. 9.

Die Mitglieder der Königl. Consistorien und des Königl. Ober-Consistoriums, welche nicht zugleich eine Hauptpredigers- oder Pfarrstelle bekleiden, die Professoren und Lehrer an Universitäten, Gymnasien und höhern oder niedern Studien-Anstalten, wenn sie nicht zugleich ein geistliches Amt bekleiden, endlich auch die Vicare und Candidaten des Pfarramtes, können an dieser Anstalt keinen Antheil nehmen.

§. 10.

Der Beitrag, welchen sämmtliche oben bezeichnete Mitglieder, auch die unverheiratheten Geistlichen, und die Wittwer, wenn sie auch kinderlos sind, alljährlich zur Wittwen-Casse zu bezahlen haben, bleibt auf ein Procent von ihrem fatirten reinen Dienst-Einkommen festgesetzt.

§. 11.

Dieser jährliche Beitrag ist auch von den Personal-Zulagen der Geistlichen, aber nicht von deren momentanen Unterstützungen, auch nicht von den Functions-Gehalten für die Decanate und Distrikts-Schul-Inspectorate, oder für andere Nebengeschäfte zu entrichten.

§. 12.

Gegen diese Leistung haben sämmtliche Theilnehmer das Recht, daß nach ihrem Tode ihren Hinterbliebenen, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, die verordnungsmäßige jährliche Pension aus dieser Anstalt geleistet werden muß.

§. 13.

Legt ein Geistlicher seine Amtsstelle nieder, ohne in einen andern Stand oder in ein anderes Amt überzugehen, so kann er demohngeachtet seinen Anspruch auf die Pensionirung seiner Wittwe fortbehalten, wenn er den jährlichen Beitrag von dem Einkommen seiner bisherigen geistlichen Stelle bis an seinen Tod fort entrichtet.

§. 14.

a) Wird ein Geistlicher seines Amtes entsetzt, so bleibt dessen Ehefrau der Anspruch auf Pension auf den Fall

ihres künftigen Wittwen-Standes, wenn der jährliche Beitrag an die Anstalt bis zum Tode ihres Ehemannes von diesem oder von ihr fortentrichtet wird.

b) Verzichtet aber die Ehefrau auf die künftige Pension, so erhält sie, sobald sie Wittwe wird, den Gesammtbetrag der nach §. 3. Lit. f. und g. geschehenen Einzahlungen, ohne weitere Ansprüche an die Anstalt zurückbezahlt. Hierüber hat sich die Frau gleich bei der Entsetzung ihres Mannes zu erklären.

c) Das nämliche gilt, wo keine Ehefrau mehr vorhanden ist, von den minorennen Kindern.

§. 15.

Diejenigen Geistlichen, welche wegen Versetzung ins Ausland ihre Stellen niederlegen, verlieren jeden Anspruch auf Pensionirung ihrer Relicten ganz.

§. 16.

Bei keiner Art von Austritt aus dem Verband der Pfarrwittwen-Anstalt findet irgend ein Rückersatz der früher geleisteten Beiträge statt; mit Ausnahme der in den §§. 14 und 29 Lit. c. bezeichneten Fälle.

§. 17.

Da die protestantischen Patronats-Pfarrer sowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an der Pfarrwittwen-Pension den unmittelbaren Geistlichen gleich gehalten werden, so werden auch sowohl sämmtliche Privat-Patrone als die zu Präsentationen auf protestantische geistliche Stellen berechtigten Magistrate und Gemeinden zu Beiträgen an die allgemeine Pfarrwittwen-Casse, welche ihnen die Versorgung ihrer Pfarrerswittwen beträchtlich erleichtert, mit Grund in Anspruch genommen, und sollen durch die Regierungen, wie durch die Consistorien dazu ermuntert werden.

§. 18.

Ferner hat jedes Privat-Patronatskirchen-Aerar jährlich 5 fl. an die allgemeine Pfarrwittwen-Casse zu bezahlen; wovon nur diejenigen ausgenommen seyn sollen, welche entweder gegenwärtig schon eine Abgabe an eine Pfarrerswittwe leisten, oder ein erwiesenes Deficit haben; beide jedoch können nur in so lange diese Ausnahme in Anspruch nehmen, als jene Abgabe oder dieses Deficit fortdauern wird. Für die Erhebung der beiden im §. 17 und 18 bestimmten Arten von Beiträgen wird die betreffende Königl. Kreis-Regierung, benehmlich mit dem Königl. Consistorium, sorgen, und deren Einsendung an die Administration der Pfarrwittwen-Anstalt verfügen.

§. 19.

a) Der Nachsitz der Pfarrerswittwen und minorennen Kinder bleibt vor der Hand und bis zu weiterer Bestimmung auf ein halbes Jahr von dem Todestage an festgesetzt; während welcher Nachsitzzeit jene Hinterbliebenen sämmtliche Bezüge der erledigten Stelle zu genießen haben.

b) Von dem beendigten Nachsitz an tritt die Pfarrwittwen-Kasse in den dreimonatlichen Ertrag aller durch den Tod erledigter Pfarreien.

c) Sind keine zum Nachsitz berechtigte Relicten vorhanden, so bezieht die Pfarrwittwen-Kasse sechs Monate lang die Einkünfte der Pfarrei.

d) Während der ganzen Erledigungszeit ist die Stelle von den Diöcesan-Geistlichen nach der von dem Decanat zu treffenden Anordnung ganz unentgeldlich zu versehen; wenn nicht Local-Verhältnisse dieses erschweren oder unmöglich machen.

II.
Verwaltung der Anstalt.

§. 20.

Die Verwaltung dieser Anstalt wird auf folgende Weise geordnet:

1. die in Nürnberg aufgestellte eigene Administration derselben wird beibehalten;
2. sie bleibt unter die unmittelbare Aufsicht und Curatel des Königl. Consistoriums zu Ansbach, und unter die Oberaufsicht und Obercuratel des Königl. Oberconsistoriums gestellt;

3. bei ersterem wird die Revision, und bei letzterem die Superrevision der Rechnungen vorgenommen;
4. jährlich wird eine Bekanntmachung der Rechnungs-Resultate und des Vermögensstandes dieser Anstalt in den Kreis-Intelligenz-Blättern eingerückt;
5. den Decanen der beiden Consistorial-Bezirke von Ansbach und Bayreuth, oder den von ihnen dazu beauftragten Diöcesan-Geistlichen ist die Einsicht der Acten und Rechnungen selbst im Sitz der Administration zu Nürnberg, oder des Consistoriums zu Ansbach auf geeignetes Ansuchen gestattet;
6) bei den alle vier Jahre zu haltenden General-Synoden wird der Zustand dieser Anstalt und die mögliche Verbesserung derselben jedesmal zur Kenntniß und Berathung vorgelegt werden.

§. 21.

Die Beiträge der Geistlichen zur Wittwen-Anstalt müssen halbjährlich durch die Decanate gesammelt, und an die Administration eingeschickt werden; und eben so werden die Pensions-Raten von der Administration halbjährlich durch die Decanate an die Pfarrers-Relicten gegen deren Quittungen verabreicht.

III.

Bestimmungen über die Pensionsbezüge.

§. 22.

Alle Wittwen von Geistlichen ohne Unterschied erhalten gleiche, nach Verhältniß des reinen Renten-Ertrags der Anstalt alljährlich zu regulirende Wittwen-Pensionen, in deren Bezug sie mit dem Schlusse des gesetzlichen Nachsitzes eintreten; wobei ihre sonstigen Bezüge aus Stiftungs-, Communal- und Local- oder Privat-Mitteln nicht in Anrechnung kommen.

§. 23.

Wenn ein Geistlicher keine Wittwe, aber minorenne Kinder hinterlassen hat, so treten solche als Doppel-Waisen in den gemeinsamen Bezug des gesetzlichen Nachsitzes ein. Ebenso erhalten solche auch nach geendigtem Nachsitz, es seyen deren eines oder mehrere, gemeinschaftlich zusammen eine ganze Wittwen-Pension, welche nach und nach, so wie eines der Geschwister wegen erlangter Volljährigkeit oder früherer Versorgung aus dem Genuß tritt, auf die übrigen Geschwister übergeht, bis jedes derselben entweder zur Volljährigkeit oder zu früherer Versorgung gelangt ist.

§. 24.

Kinder aus einer frühern Ehe eines Geistlichen, deren Stiefmutter in dem Bezug einer Wittwen-Pension steht, sind also nicht als Doppel-Waisen anzusehen, sondern genießen mit der Stiefmutter und den Kindern aus der spätern Ehe gemeinschaftlich die Wittwen-Pension.

§. 25.

Majorenne, so wie angeheirathete Kinder eines verstorbenen Pfarrers haben auf den Bezug des Nachsitzes und der Pension keinen Anspruch. Eben so wenig die Eltern oder Enkel und Seitenverwandte desselben.

§. 26.

Eine Pfarrerswittwe, welche temporär oder für immer das Königreich verläßt, hat auch im Auslande ihre Wittwen-Pension ohne Abzug zu genießen.

§. 27.

Verändert eine Pfarrerswittwe ihren Wittwenstand, so verliert sie den Bezug ihrer Pension. Im Fall sie aber minorenne Kinder von ihrem verstorbenen Gatten noch unversorgt bei sich hat, geht die Pension auf diese über, und wird von denselben nach der im §. 23. ausgedrückten Bestimmung bis zum Eintritt in die Volljährigkeit, oder bis zu deren früheren Versorgung genossen.

§. 28.

Durch erwiesen strafbare Aufführung wird eine Pfarrerswittwe ihrer Pension verlustig. Sind noch minderjährige unversorgte Kinder von ihrem verstorbenen Gatten vorhanden, so wird die Pension diesen nach den Bestimmungen des §. 23. bis zu deren Eintritt in's volljährige Alter, oder bis zu deren früheren Versorgung zugetheilt.

§. 29.

a) Wenn bei Ehescheidungen der Geistlichen die Ehefrau für den schuldigen Theil erklärt wird, so verliert diese alle Ansprüche auf künftige Wittwen-Pension, welche aber den minorennen Kindern verbleibt.

b) Ist diese Ehefrau als unschuldiger Theil erkannt, so bleibt ihr auf den Fall des Ablebens ihres geschiedenen Ehemannes die Wittwen-Pension, und der geschiedene Ehemann hat den Beitrag an die Wittwen-Kasse fortzuleisten.

c) Ist die Ehescheidung mit Entsetzung des Mannes vom Pfarramte verbunden, so treten die Bestimmungen des §. 14. ein.

d) Bei Scheidungen aus gemeinschaftlicher Einwilligung verliert die Frau alle Ansprüche auf die Wittwen-Pension, welche jedoch den minorennen Kindern verbleibt.

e) Schreitet der geschiedene Geistliche zur zweiten Ehe, so kann die zweite Frau und ihre Kinder auf eine Pension keinen Anspruch machen, so lange die unschuldig erklärte erste Frau oder ihre minorennen Kinder noch im Leben sind.

f) Ist die erste Frau als schuldiger Theil geschieden worden, so geht die Wittwen-Pension auf die zweite Frau und ihre Kinder gemeinschaftlich mit den allenfalls vorhandenen minorennen Kindern erster Ehe über.

§. 30.

Alle Wittwen oder minorennen Doppelwaisen treten in den Genuß der Pension mit dem ersten Tage nach geendigtem Nachsitze ein.

§. 31.

Jede Wittwen-Pension erlöscht mit dem Sterbtage der Wittwe, oder wenn sie auf minorenne Doppel-Waisen nach dem Tode der Wittwe übergeht, mit dem Tage der Volljährigkeit oder der frühern Versorgung der Letztern.

§. 32.

Hinsichtlich der Verpfändung oder Arrestbelegung der Pfarrwittwen-Pensionen ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

§. 33.

Andere locale oder Privat-Societäts-Wittwenkassen für Geistliche können neben dieser allgemeinen Wittwen-Anstalt fortbestehen, oder neben derselben neu errichtet werden.

§. 34.

Wenn in der Folge das Vermögen der ordentlichen Pensions-Anstalt oder des außerordentlichen Hülfsfonds hinreichenden Zuwachs erhält, so wird auch für die einfachen minderjährigen Waisen der Geistlichen eine angemessene Pension festgesetzt werden.

§. 35.

Die General-Synoden sollen darüber ihr Gutachten abzugeben haben, und es wird ihnen deßhalb jedesmal eine Uebersicht des Zustandes des Vermögens, der Renten und Lasten der Pfarrwittwen-Anstalt vorgelegt werden.

§. 36.

Der Staats-Beitrag von jährlichen 15,000 fl., welcher auf die Wittwen der protestantischen Geistlichen in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, den Rheinkreis nicht ausgeschlossen, sich erstreckt, besteht besonders, wird alljährlich gleichmäßig vertheilt, und über die Verwendung besondere Rechnung gelegt.

Die Königl. Provinzial-Consistorien diesseits des Rheins, die Administration der Pfarrwittwen-Pensions-Anstalt zu Nürnberg, die Districts-Decanate, und die angestellten Geistlichen haben nach diesen Bestimmungen sich genauest zu achten.

München, den 18. November 1826.

Königliches Ober-Consistorium.

Zur Ablieferung des pro 1826 schuldigen Zehent-Getreides von den Gütern des Stadtbezirks Bayreuth, ist Termin auf

Montag den 11. December d. Js.

anberaumt. Dieses wird den Debenten mit dem Bedeuten eröffnet, daß nur tüchtiges und wohlgezeugtes Gut angenommen wird. Diejenigen, welche damit zurückbleiben, werden zur Bezahlung nach dem Normalpreis vorgemerkt. Der Zahlungstag selbst wird seiner Zeit bekannt gemacht. Bayreuth, den 29. November 1826.

Königliches Rentamt.

Ritter.

In der Verlassenschaftssache des Georg Michelzöberlein zu Poppendorf sind Minderjährige betheiligt, daher die Antretung dieser Erbschaft nur bedingt geschehen konnte. Es werden daher alle diejenigen, welche an den verstorbenen Michelzöberlein eine Forderung aus was immer für einem Grund zu machen haben, aufgefordert, solche sammt den Beweismitteln an dem

19. December l. J

dahier um so gewisser anzubringen, als bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf diejenigen, welche sich nicht melden, keine Rücksicht genommen werden soll. Ebermannstadt, am 24. November 1826.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Am 9. November l. J. wurde von dem Königl. Zollaufseher Gechter dahier auf der Straße von Hof nach Lobenstein ein Wagen mit zwei Pferden, enthaltend 1343 Pfund Portorico-Taback, und zwei Fäßchen Schießpulver von 144 Pfund wegen angeblicher Zollcontravention zur Untersuchung aufgebracht. Der Führer des fraglichen Wagens Christoph Habicht aus Lippertsentfloh sogleich, als ihn der rc. Gechter angehalten hatte, und ließ das Fuhrwerk nebst Waaren zurück. Da dieser Habicht wegen seiner Entweichung aller Mittel ungeachtet nicht vor Gericht zu bringen war, und höchst wahrscheinlich eine Zollcontravention vorliegt, so wird der unbekannte Eigenthümer der oben beregten Waaren und des Geschirrs hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 14 Tagen präclusiver Frist seine Eigenthumsansprüche an fragliche Gegenstände rechtsgenügend darzuthun, und sich von dem dringenden Verdachte einer Zollcontravention zu reinigen, oder zu gewärtigen, daß im entgegengesetzten Falle die fraglichen Gegenstände für confiscirt erachtet werden. Hof, den 28. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmidt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachfolgende, dem Bauersmann Johann Georg Roß zu Lochau gehörige Grundstücke, als: a) 3 Tagwerk Feld auf dem Schirtig, St. Bes. Nr. 447, und b) ¾ Tagwerk Feld auf dem Schulanger, St. Bes. Nr. 449, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Samstag den 16. December l. J., Vormittags 11 Uhr anberaumten Strichstagsfahrt im Orte Lochau einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern und den Zuschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen. Das Taxations-Instrument kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in der Registratur des unterfertigten Königlichen Landgerichts eingesehen, und sollen die auf den Verkaufsobjecten haftenden Lasten und Renten im Strichstermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 20. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht

Kümmelmann, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden auf Antrag des Königl. Rentamts Rotenkirchen, die dem Johann Hofmann, Vetter dem Alten zu Birnbaum zugehörigen Immobilien: ½ Tagwerk Wiese, Gemeindtheil unterm Dorf, ¼ Tagwerk Eggeten und Holz, die Stockackersleiten genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und hiezu ein Termin auf den

9. December l. Js., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige sich dahier vor Amt einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben haben. Nordhalben, den 6. November 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

v. Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Anwesen des Webermeisters Christian Tröger zu Wiersberg öffentlich an die Meistbiethenden versteigert werden. Dasselbe besteht in: 1) einem Wohnhause, Haus-Nr.

64 mit Stallung und Gemeinde-Recht zu Wiersberg, mit 56¼ kr. Steuer in simplo belegt, und auf 412 fl. 30 kr. gewürdiget; 2) die Hälfte einer Scheune daselbst, auf 57 fl. gewürdiget; 3) einem halben Tagwerk Feld im Eckenhügel, die kurze Elle genannt, mit 3¾ kr. Steuer in simplo belegt, zehentpflichtig, und auf 75 fl. gewürdiget, sämmtlich Wiersberger Gemeindelehen; 4) einem Tagw. Wiesen, in der obern Au bei Wiersberg liegend, worauf die Handlohnbarkeit zum K. Rentamt dahier, dann 2 fl. 48¾ kr. jährlich Gefälle und 12¼ kr. Steuer in simplo haften, gewürdiget auf 250 fl. Biethungstermin ist auf

Sonnabend den 16. December curr.,
Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Landgerichtslocale angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Culmbach, den 27. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Seßlach werden zur Vollstreckung der Rechtshülfe die unten benannten hieher lehenbaren Grundstücke des Leonard Dinkel zu Bodelstadt hiemit feilgeboten, und am

Mittwoch den 13. December l. J., früh um 10 Uhr

zu Schottenstein im Röhnerschen Wirthshause versteigert werden, wobei die Kaufsliebhaber sich einfinden, ihre Gebote legen und den bedingten Hinschlag gewärtigen können. 1) Der obere Theil der Bachleite, mit 12 kr. Erbzins, 2) ein Acker am Büdenweg, mit 9⅝ kr. Erbzins, 3) 3 Weinberge an der Rodach, mit 38⅞ kr. Erbzins, 4) ein Acker, die Huth am Kadersteig, auch halbe Eller im Brandgraben genannt, mit 3⅞ kr. Erbzins, 5) das obere Rodachsfeld, mit 55⅞ kr. Erbzins, 6) ein Feld unterm Schottenstrich, mit 10⅞ kr. Erbzins, 7) der vordere Theil der Winkelwiese, mit 55⅞ kr. Erbzins. Gereuth, den 12. November 1826.

Adelich von Hirschsches Patrimonialgericht Schenkenau zu Gereuth.
B. Vill.

Das Debitwesen des Flößers Johann Götz, Dietersson zu Unterrodach hat sich in einen Concurs aufgelöst, welcher auch rechtskräftig erkannt wurde. Da nun dem weitern prozessualischen Verfahren nichts mehr im Wege steht; so werden deshalb noch die beiden Edictstage, als; 1) zur Vorbringung der Einreden gegen die am 7. Juli v. J. angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 13. December,

2) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 16. Januar 1827,

jedesmal früh 9 Uhr hiermit festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit den an diesen Tagen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Küps, am 2. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonial-Gericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Behufs der Erbsauseinandersetzung sollen nachstehende — zum Nachlasse des dahier verstorbenen Webermeisters Johann Michael Thüll gehörige, dem hiesigen Rittergut in gemeiner Erbzinsqualität lehenbaren Immobilien, als: a) das Wohnhaus Nro. 217 dahier, nebst Zubehör, taxirt auf 437 fl. 52½ kr. rhl., b) ½ Tagwerk Feld in der Zeidelwaldt, gewürdigt auf 48 fl. 56¼ kr. rhl.; c) ¾ Tagwerk Wiesen in der Schieda, und 1¾ Tagwerk Holz daselbst, taxirt auf 168 fl. 45 kr.; d) 2⅜ Tagwerk Feld im Goldbach, gewürdigt auf 532 fl. 41¼ kr rhl.; und e) 1¾ Tagwerk Feld an der Höfer Strasse, taxirt auf 346 fl. 30 kr. rhl; dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Biettungstermin stehet auf den

14. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichts-Lokale an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die Einsicht der Taxationsverhandlung in der Registratur frei stehet, anburch geladen werden. Der Zuschlag wird übrigens von der Genehmigung der Erbsinteressenten abhängig gemacht. Schwarzenbach an der Saale, am 26. October 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Klasse.
v. Paschwitz.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 147. Bayreuth, am 9. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 25. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Aufforderungen vom 22. September 1824 und 14. April d. J. ungeachtet noch mehrere Pfarrämter des Kreises mit Einsendung der Collecten-Gelder für die Kirche zu Ottenberg im Rheinkreise, im Rückstande sind, so erhalten dieselben nunmehr den gemessenen Auftrag, diese Collecten-Gelder binnen

6 Wochen

um so gewisser an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle abzuliefern, als nach Ablauf dieses Termins an jedes noch im Rückstande befindliche Pfarramt auf Kosten desselben ein eigener Bote zur Abholung jener Gelder abgesendet werden wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Innern.

Freiherr von Welden.

An die Katholischen und Protestantischen Pfarrämter des Kreises.

Die Collecte für die Kirche zu Ottenberg im Rheinkreise betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 30. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Königs gekommen, daß in einigen Orten des Königreichs öffentliche Denkmale alter Kunst und namentlich schätzbare Bauwerke durch ungeeignete Renovation und vermeintliche Verschönerung namentlich durch Anstreichen verunstaltet und ihres eigenthümlichen Charakters beraubt worden sind.

Da aber Se. Majestät der König dergleichen Gegenstände mit aller Sorgfalt in ihrer Originalität erhalten wissen wollen, so werden in Gemäßheit eines allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 21sten dieß sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, bei eigner Haftung dafür Sorge zu tragen, daß an solchen öffentlichen Kunstwerken, insbesondere Kirchen und andern Gebäuden durchaus keine Veränderung mehr ohne vorher einzuholende und ertheilte Genehmigung der unterfertigten K. Stelle vorgenommen werde.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Erhaltung öffentlicher Kunstwerke betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 23. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Gremsdorf ist durch die Versetzung des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird auf

Dreihundert Vierzehn Gulden 32½ Kreuzer

berechnet, und zwar:

5 fl.	— kr.	Besoldung aus dem Gotteshause,
5 "	— "	dergleichen von der Gemeinde Poppenwind,
17 "	5 "	dergleichen " " " Gremsdorf,
5 "	— "	Vergütung von Weihnachtsumsingen,
112 "	16 "	an Schulgeld,
25 "	— "	Zinnsen aus der Litzischen Schulstiftung zu Gremsdorf,
8 "	— "	für die Wohnung,
57 "	— "	" den Genuß der Dienstgründe,
— "	36 "	" die Läutgarben,
13 "	10 "	von dem Getraidt- und Heuzehnten,
7 "	30 "	für das Orgelspielen,
25 "	8 "	" gestiftete Aemter,
17 "	39 "	an Stollgebühren,
1 "	— "	für die Hagelfeyer,
3 "	11 "	" 2⅞ Metzen Korn vom K. Rentamt,
12 "	20 "	" 2 Klafter weiches Holz und 2 Schock Wellen vom Gotteshaus,
10 "	20 "	" " " Holz und 2 Schock Wellen aus dem K. Bosenbechofener Forst.
325 fl.	15 kr.	Summa; davon gehen jedoch
10 "	42½ "	an Lasten ab, und bestehen somit
314 fl.	32½ kr.	reiner Ertrag, wie oben.

Diejenigen, welche sich um dieselbe zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen

Sechs Wochen

anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Schulstelle zu Gremsdorf betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 30. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere neuerlich vorgekommene Fälle haben die unterfertigte Königl. Kreisstelle überzeugt, daß die Renovatur der bisher in den Gebietstheilen des ehemaligen Fürstenthums Bamberg üblichen Lehens-Consense vorzüglich dadurch verzögert wird, daß mehrere Königl. Landgerichte in der Mittheilung der erforderlichen Erneuerungs-Atteste an das Königl. Consens-Rentamt in Bamberg säumig sind.

Da nun diese Consense nach §. 1 des Gesetzes über die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 mit dem 1. Januar k. Js. außer Wirksamkeit treten und nach §. 8 des erwähnten Ge-

setzes nur dann in die Hypotheken-Bücher übergetragen, und allen, obgleich ältern Hypotheken vorgesetzt werden können, wenn sie noch nicht erloschen sind, so werden sämmtliche Königl. Landgerichte des ehemaligen Fürstenthums Bamberg hierdurch angewiesen, die rückständigen Renovatur-Atteste unverzüglich und zwar längstens binnen 8 Tagen, vom ersten Einrücken dieser Bekanntmachung angerechnet, bei persönlicher Verantwortlichkeit und Haftung der treffenden Beamten an das Königl. Consens-Rentamt in Bamberg unfehlbar einzusenden, damit die Erneuerung der auszelaufenen Consense Behufs deren Uebertragung in das Hypothekenbuch noch vor Ablauf des Termins bewerkstelligt werden kann.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Welden.
v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Landgerichte des ehemaligen Fürstenthums Bamberg.
Die Erneuerung der Lehens-Consense betr.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Der quiescirte Regierungs-Canzlist Christian Möller dahier, welcher wegen verübter Winkel-Agentie schon mehrmals abgestraft worden ist, fährt demohngeachtet fort, diesen verbotenen Erwerbszweig zu betreiben. Es werden daher diejenigen Personen, die sich etwa seiner Hülfe bedienen wollen, vor diesem unbefugten Schriften-Verfertiger mit der Bemerkung gewarnt, daß sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn die von dem Möller gefertigten Schriften entweder ganz unberücksichtigt bleiben, oder die Entschließungen hierauf wegen einzuleitender Untersuchung gegen den Winkel-Agenten verzögert werden.

Bayreuth, am 1. December 1826.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.
Hagen.
Schoberth.

Zur Ablieferung des pro 1826 schuldigen Zehent-Getreides von den Gütern des Stadtbezirks Bayreuth, ist Termin auf

Montag den 11. December d. Js.

anberaumt. Dieses wird den Debenten mit dem Bedeuten eröffnet, daß nur tüchtiges und wohlgezeugtes Gut angenommen wird. Diejenigen, welche damit zurückbleiben, werden zur Bezahlung nach dem Normalpreis vorgemerkt. Der Zahlungstag selbst wird seiner Zeit bekannt gemacht. Bayreuth, den 29. November 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

Die Erben des Lieferanten Johann Bär von Obernschreez haben der Erbschaft gänzlich entsagt, und es tritt deshalb das Concursverfahren ein. Zur Liquidation der Forderungen ist daher eine Tagesfahrt auf den

29. December, Vormittags 9 Uhr,

und zur Abgabe der Exceptionen, sowie zu den Schlußerklärungen auf den

15. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. In der zur Liquidation der Forderungen angesetzten Tagesfahrt haben sämmtliche Gläubiger alle Behelfe, womit sie sowohl die Liquidität als Priorität ihrer Forderungen nachweisen zu können glauben, anzugeben. Das Nichterscheinen im ersten Edictstage hat den Ausschluß von der Masse, das im zweiten Termin aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zum Lieferanten Bärischen Nachlaß gehöriges in Handen haben, aufgefordert, es sofort zu übergeben. Bayreuth, den 23. October 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nürnberg, am 18. November 1826.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

Die Wittwe Christiana Kohrpus, geb. Lamm von Thurnau, früher in Bayreuth wohnhaft, jetzt aber unbekannten Aufenthaltes oder deren Erben, welche sich

einer — jedoch widersprochenen Forderung an den verstorbenen hiesigen quiescirten Kreis- und Stadtgerichtsrath Herrmann als Erben der verstorbenen Justiz-Commissairin Lamp, nachhin verehelicht gewesenen und geschiedenen Kottonfabrikantin Glenk dahier, einer gebornen Händel aus Bayreuth, aktenmäßig ohne erforderliche Beschemigung gerühmt haben, werden hiemit auf den Antrag der Gläubiger des gedachten Kreis- und Stadtgerichtsrathes Herrmann, welche eine gütliche Vertheilung der überschuldeten Masse unter sich beziehen wollen, zur förmlichen Klage binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist bei Vermeidung ewigen Stillschweigens und daß dann ohne Rücksichtsnahme auf sie ohneweiters mit der Massevertheilung fürgefahren werden wird, aufgefordert.

v. Merz.

Nach dem Antrage der Erben des als verschollen erklärten Conrad Hammon von Görschnitz, sollen folgende Immobilien: a) 3½ Tagwerk Feld, der Steinacker, St. Bes. Nr. 123, Taxwerth 310 fl.; b) 3 Tagwerk Feld, der Lunzenacker, St. Bes. Nr. 124, Schätzwerth 9 fl.; öffentlich versteigert werden. Kaufslustige haben sich daher am

22. December c. 9 Uhr,

im Wirthshause zu Görschnitz einzufinden, und die Meistbiethenden den Hinschlag, vorbehaltlich der Genehmigung der Erben und Gläubiger zu erwarten. Weidenberg, am 26. November 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Daß zwischen dem Schneidermeister Georg Michael Löffler in Goldmühl und der ledigen Barbara Glaser von Berneck in dem unterm 18ten l. Ms. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde, wird hiemit der Verordnung gemäß, öffentlich bekannt gemacht. Berneck, am 20. October 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bauer Friedrich Zapf zu Lützenreuth hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstage: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf

Dienstag den 19. December l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 30. Januar 1827,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 13. März 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 29. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die unten verzeichneten Personen, deren Leben und Aufenthalt seit länger als 10 Jahren unbekannt ist, und deren unbekannte Erben und Erbnehmer werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten, oder längstens am

20. März 1827

bei unterzeichneter Behörde dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten. Wer von den Verschollenen dieser Vorladung entgegen, sich nicht meldet, wird für tod erklärt, und in solchem Falle sein Vermögen den bekannten nächsten Erben nach Vorschrift der Gesetze ausgehändigt werden.

1) Friedrich Karl Erdmann Rößler, aus Muggendorf, geboren am 24. April 1789, wurde als Corporal beim Königlich Bayerischen 6ten Chevauxlegers-Regiment am 31. December 1812 im Russischen Feldzuge vermißt.

2) Christian Erdmann Theodor Rößler, aus Muggendorf, geboren am 24. Juli 1793, wurde als Soldat beim Königlich Bayerischen 3ten Linien-Infanterie-Regimente seit dem 1. October 1813 im Russischen Feldzuge vermißt.

3) Samuel Johann Hollfelder, aus Albertshof, geboren am 16. December 1780, ist seit dem Jahre 1807 als Metzgergeselle ausgewandert.

Ebermannstadt, den 12. May 1826.

Königliches Landgericht Ebermannstadt.

Rascher.

In der Verlassenschaftssache des Georg Michelzöberlein zu Poppendorf sind Minderjährige betheiligt, daher die Antretung dieser Erbschaft nur bedingt geschehen konnte. Es werden daher alle diejenigen, welche an den verstorbenen Michelzöberlein eine Forderung aus was immer für einem Grund zu machen haben, aufgefordert, solche sammt den Beweismitteln an dem

19. December l. J.

dahier um so gewisser anzubringen, als bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf diejenigen, welche sich nicht melden, keine Rücksicht genommen werden soll. Ebermannstadt, am 24. November 1826.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Der Webermeister Andreas Trendel dahier hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Das Grundvermögen desselben, bestehend in: 1) einem massiven zweistöckigen Wohnhause, H. N. 283, mit dazu gehörigem Gärtlein, in der Fischergasse dahier liegend, worauf die Handlohnbarkeit und doppelter Todenfall zum K. Rentamte dahier haften, mit 47½ kr. Steuer in simplo und 37½ kr. jährliches Nachtwächtergeld belegt, und auf 610 fl. gewürdiget, 2) ¾ Tagwerk Reuthfeld, hinter dem Gottesacker dahier liegend, stadtlehenbar, zehntpflichtig, mit 18 kr. Steuer in simplo belegt, und auf 200 fl. gewürdigt, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu dem auf Montag, als den

18. December c., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Landgerichtslocale anstehenden Termine besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, welche ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 22. December c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 19. Januar 1827,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärung, auf den

16. Februar 1827,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an derselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kulmbach, den 27. October 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen die Metzgermeister Albrecht Senftischen Eheleute zu Wirsberg ist das Gantverfahren durch das als rechtskräftig anerkannte Erkenntniß vom 17ten, publ. 20. October 1826 beschlossen worden. Das Grundvermögen derselben, bestehend in: einem ⅛ unbezimmerten Roßfrohngut zu Neuenmarkt, enthaltend 1 Tagwerk Wiesen, 3¼ Tagwerk Feld, K. Lehen, belastet mit 54 kr. Steuer in simplo, 1 fl. 6½ kr. Erbzins und Frohnabtrag, 1⅞ Metzen Landknechtshaber, der Handlohn- und Zehntbarkeit, geschätzt auf 775 fl. rhl., 2) einem Wohnhaus, Stadel, Gärtchen, Gemeinderecht zu ½ Antheil, und einem Schrottheil zu Wirsberg, Marktslehen, mit 1055 fl. Steuerkapital und 3½ kr. Erbzins belegt, dann auf 250 fl. geschätzt, wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zu dem auf den

3. Januar 1827 Vormittags

im hiesigen Landgerichts-Locale anstehenden Bietungstermin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, welche ihre Angebote zu Protocoll zu geben. und den nach der Executionsordnung erfolgenden Zuschlag zu gewärtigen haben. Hiernach werden sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Albrecht Senftischen Eheleute zu Wirsberg auf den

4. Januar 1827, Vormittags 8 Uhr,

als dem einzigen Ganttag hiermit geladen, um a) ihre

Forderungen anzumelden und nachzuweisen, b) ihre Einreden, und c) Gegen- und Schlußeinreden vorzubringen. Wer an diesem Ganttag ausbleibt, hat nicht allein den Ausschluß der Forderung aus der Masse, sondern auch den mit den weitern Verhandlungen zu gewärtigen. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gantierer irgend etwas in Händen haben, haben solches bei Vermeidung doppelter Leistung nicht an diesen, sondern an das K. Landgericht zu übergeben. Kulmbach, den 23. October 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachfolgende, dem Bauersmann Johann Georg Roß zu Lochau gehörige Grundstücke, als: a) 3 Tagwerk Feld auf dem Schirtig, St. Bes. Nr. 447, und b) ½ Tagwerk Feld auf dem Schulanger, St. Bes. Nr. 449, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Samstag den 16. December l. J., Vormittags 11 Uhr anberaumten Strichstagsfahrt im Orte Lochau einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern und den Zuschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen. Das Taxations-Instrument kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in der Registratur des unterfertigten Königlichen Landgerichts eingesehen, und sollen die auf den Verkaufsobjecten haftenden Lasten und Renten im Strichstermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 20. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht
Kümmelmann, Ldr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auf 780 fl. taxirte gemein erbzinnslehenbare Gut des Schneidermeisters Georg Christoph Wilhelm zu Lauenstein zur Tilgung ausgeklagter Schulden in dem auf

den 20. December Vormittags

angesetzten peremtorischen Strichtermin an den Meistbietenden von unterzeichnetem Gericht dahier verkauft werden soll. Ludwigstadt, den 28. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Weil bei dem Versteigerungs-Termine am 11ten d. für das Paul Lechnerische Anwesen zu Ortelsbrunn kein annehmbares Kaufs-Anbot gelegt wurde, so wird solches wiederholt auf

Freitag den 29. Dezember l. Js.

vor dem hiesigen Königl. Landgerichte versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen. Eschenbach, am 17. August 1826.

Königliches Landgericht.
Lict. Beball, Landrichter.

Montag den 18ten d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Lößerischen Hauße dahier aus den Königlichen Forstrevieren Langheim, Buch und Neuensorg unter Vorbehalt der Genehmigung Königl. Regierung

26 Eichen- und

91 Fichten- und Weistannen-Holländerstämme in kleinen Parthien und — wenn es verlangt wird — auch einzeln meistbietend auf dem Stocke verkauft. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Stämme bereits schon angeschält und numerirt, so wie die treffenden K. Revierförster angewiesen sind, solche auf Verlangen den Kaufsliebhabern gehörig im Walde vorzuzeigen. Lichtenfels, den 2. December 1826.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Da der Termin herannahet, mit welchem das neue Hypotheken-Gesetz auch hinsichtlich der im ehemaligen Fürstenthum Bamberg üblich gewesenen Lehns-Consense in Wirksamkeit tritt; so werden diejenigen, welche dergleichen Lehns-Consense oder überhaupt auf diesseitige Gerichtsholden lautende Hypothek-Urkunden besitzen, zur Anmeldung hiemit wiederholt aufgefordert, indem wegen der Unverläßigkeit der ältern Hypotheken-Akten eine Verantwortlichkeit wegen allenfalls nicht übertragenen Consensforderungen von Seite des unterzeichneten Hypothekenamts nicht übernommen werden kann. Weisher, im Ahornthal, den 19. November 1826.

Gräflich Schönbornisches Patrimonial-Gericht,
als Hypotheken-Amt.
Habersack.

In Folge hohen Auftrags Sr. Erlaucht des hochgebornen Herrn Reichsraths, Grafen von Schönborn Wiesenthaid, wird hiemit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche allenfallsige Ansprüche aus den Amtshandlungen der vormals dahier angestellt gewesenen Patrimonial-Richter, nämlich:

1) Herrn Hopf, nun dessen Relikten zu Mühlhausen,
2) Herrn Wülfert, nun Patrimonial-Richter zu Kunreuth,
3) Herrn Donauer, dermalen Patrimonial-Richter zu Mühlhausen,

an dieseitige hohe Gerichtsherrschaft zu machen gedenken, solche innerhalb eines

halben Jahrs,

von heute an, dahier zu machen haben, widrigenfalls im Unterlassungsfalle sie sich alle hieraus entstehende nachtheilige Folgen selbst zuzuschreiben haben. Weiher, im Ahornthal, den 19. November 1826.

Gräflich Schönbornisches Patrimonial-Gericht.
Habersack.

Das zum Ritterguth Wernstein zinslehenbare Tropfhaus nebst Stadel des Heinrich Reibhardt zu Mainleus wird hiermit auf den Antrag der Realgläubiger dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf

Donnerstag den 11. Januar 1827, Vormittags,

angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen haben. Schmeilsdorf, am 30. October 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Wernstein.

Um ermessen zu können, welche Art von rechtlicher Einschreitung gegen den mit vielen, zum Theil ausgeklagten Schulden belasteten Leonard Roth zu Kaltenbrunn einzuhalten sey, werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben auf

Donnerstag den 28. December l. Js., Vormittags,

hieher vorgeladen, um ihre Forderungen anzubringen und zu bescheinigen, und zugleich die gütlichen Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu gewärtigen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der bevorstehenden Schuldentilgung. Merzbach, den 21. November 1826.

Gräflich von Rottenhanisches Patrimonialgericht I. Classe Kaltesbrunn zu Merzbach.
Vill.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Bayreuth werden nachstehende, zur Concursmasse des vormaligen Patrimonialrichters Johann Wilhelm Werner daselbst gehörige, der Real- und Lehensgerichtsbarkeit des hiesigen Ritterguts in gemeiner Erbzinsqualität unterworfene Immobilien, als: a) das Wohnhaus Nr. 148 dahier nebst Hofrecht und Garten, an der Saale gelegen, taxirt auf 2250 fl. 31⅓ kr. rhl. und b) ein halber Gemeindetheil Feld am blauen Felsen, taxirt auf 10 fl. 57 kr. rhl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

28. December, Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle an, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxations-Verhandlung freisteht, einzufinden, und die Meistbietenden den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 2. November 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Der Bauer Johann Kreppel in Großenbuch hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um Fristen und Nachlaß-Verträge abzuschließen. Zur Liquidation der Forderungen gegen genannten Kreppel, so wie zur Schulden-Arrangirung, wird Termin auf den

22. December, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Ausbleibungsfalle gegen die unbekannten Gläubiger die gänzliche Präclusion eintritt, gegen die bekannten aber angenommen werden muß, daß sie sich der Mehrheit der Anwesenden anschließen. Cunreuth, den 14. November

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.
Wülfert.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Mühle des Rittergutes Schlackenhof bei Kemnath, mit einem Mahlgang, einem Leinschlag, dem Fischwasser und einigen Grundstücken, ist gegenwärtig zu verpachten, und kann augenblicklich bezogen werden. Auch wäre man nicht abgeneigt, mit einem sich meldenden zahlungsfähigen Kaufsliebhaber in Unterhandlung zu treten. Pacht- oder Kaufsliebhaber, welche hinlängliche Sicherheit leisten können, belieben das Weitere bei dem Hrn. Patrimonialrichter v. Rausch zu Kemnath, oder bei dem Hrn. Gerichtshalter und Amtmann Werner in Bayreuth zu erfragen.

In E. Nr. 481 in der Jägerstrasse, ist ein Quartier auf die Strasse heraus, ein Stockwerk hoch, auf Lichtmeß zu vermiethen, bestehend in zwei heizbaren Zimmern, zwei Küchen, zwei Dachkammern, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

In dem Hauße E. Nr. 356 in der Friedrichsstrasse, ist im Hofe eine Stube mit Kammer auf Lichtmeß für eine oder zwei Personen zu vermiethen.

Ein noch brauchbarer einspänniger Schlitten wird zu kaufen gesucht. Von wem? sagt die Zeitungs-Expedition.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 3. Dec. Der Bürger und Webermeister Kraus in der Jägerstrasse, mit Cunigunda Zeller von daselbst.

— — Der Taglöhner Gräbner in St. Georgen, mit Catharina Münch von Leichau.

Den 5. Dec. Der Bürger und Bürstenmachermeister Johann Abraham Böhme dahier, mit Jungfrau Margaretha Barbara Hofmann von St. Georgen.

— — Der Bürger und Lohgerbermeister Johann Heinrich Schenk dahier, mit Jungfrau Johanna Lisette Kolb von hier.

Geborne.

Den 27. Nov. Die Tochter des Strafarbeitshaus-Aufsehers Möhrlein, in St. Georgen.

Den 29. Nov. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Hübner, im neuen Weg.

Den 30. Nov. Der todgeborne Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Meusel.

Den 3. Dec. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Senfft dahier.

Den 4. Dec. Die Tochter des Bürgers und Büchsenmachers Moser dahier.

Gestorbene.

Den 28. Nov. Ein ausserehelliches Kind männlichen Geschlechts, alt 4 Monate.

Den 29. Nov. Der Bürger und Bäckermeister Staudt dahier, alt 53 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Färbermeisters Richter dahier, alt 1 Jahr und 21 Tage.

Den 30. Nov. Der Bürger und Schneidermeister Zihner dahier, alt 54 Jahre.

— — Der todgeborne Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Meusel dahier.

Den 2. Dec. Die hinterlassene Tochter des Büttnermeisters Partenfelder in St. Georgen, alt 54 Jahre und 10 Tage.

— — Die Tochter des Obsthändlers Zimmermann von Wüstenstein, alt 2 Monate und 10 Tage.

Den 3. Dec. Der Bürger und Mulzmeister Späth am Kottenbacher Thor, alt 65 Jahre, 11 Monate und 20 Tage.

— — Der Bürger und vormalige Erlanger Landkutscher Krauß dahier, alt 81 Jahre, 4 Monate und 26 Tage.

Den 5. Dec. Die Tochter des Huf- und Waffenschmiedmeisters Baumann zu Meyernberg, alt 5 Jahre, 10 Monate und 25 Tage.

— — Der Sträfling Georg Lohmeyer aus Poppendorf, Landgerichts Gräfenberg, alt 31 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 148. Bayreuth, am 12. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3 Oct. 1818 für die Einwohner des Pfarrdorfes Kirchahorn, Landgerichts Waischenfeld — welche durch den Brand am 28. Juni desselben Jahres, ihre sämmtlichen Gebäude und den größten Theil an Natural-Vorräthen, nebst Vieh und Fahrnissen verloren — in dem Intelligenzblatte vom Jahr 1818, Nr. 129 Seite 822 für den Obermainkreis ausgeschriebene Collecte, sind folgende freiwillige Beiträge durch die protestantischen Dekanate in diesem Kreis nicht allein, sondern auch durch die nemlichen Dekanate in den andern Kreisen, welche sich für die genannten Einwohner bei diesem höchst traurigen Ereigniß gleich theilnehmend und freigebig aussprachen, eingegangen, als:

		fl.	kr.
	Isarkreis.		
	Durch das Dekanat München . .	72	26
	Oberdonaukreis.		
1)	Durch das Dekanat Augsburg . .	161	45
2)	" " " Kempten . .	107	51
3)	" " " Leipheim . .	38	—
4)	" " " Memmingen .	112	21
		419	57
	Obermainkreis.		
1)	Durch das Dekanat Bayreuth . .	136	14
2)	" " " Bamberg . .	77	50
3)	" " " Berneck . .	15	19½
4)	" " " Gräfenberg .	24	55
5)	" " " Hof . . .	27	2½
6)	" " " Kasendorf . .	5	13½
7)	" " " Kreußen . .	44	42
8)	" " " Kulmbach . .	35	47½
9)	" " " Ludwigstadt .	8	55½
10)	" " " Michelau . .	45	4
11)	" " " Mühlhaußen .	13	2
		434	5½
	Uebertrag .	4 34	5½
12)	Durch das Dekanat Münchberg .	23	27½
13)	" " " Naila zu Steben	36	2½
14)	" " " Seibelsdorf .	28	11½
15)	" " " Thurnau . .	12	29
16)	" " " Weiden . .	22	47½
17)	" " " Wunsiedel . .	33	45¾
18)	Durch die Inspection Redwitz . .	6	35
		597	24
	Untermainkreis.		
1)	Durch das Dekanat Albertshaußen .	51	59
2)	" " " Gerolfeld . .	11	55½
3)	" " " Heiligersdorf .	18	1½
4)	" " " Kleinlangheim .	55	20
5)	" " " Mainbernheim .	29	36
6)	" " " Niederwern .	14	45
7)	" " " Rüdenhaußen .	37	39
8)	" " " Rügheim . .	27	34¼
9)	" " " Schweinfurth .	52	16
10)	" " " Thüngen . .	19	55
		319	1½

		fl.	kr.
	Uebertrag .	319	1½
11)	Durch das Dekanat Waltershausen	25	13
12)	" " " Werhausen .	10	51
13)	Durch das Pfarramt Würzburg . .	16	24
		371	29½

Regenkreis.

1)	Durch das Dekanat Regensburg .	49	24
2)	" " " Sulzbach . .	29	54
3)	" " " Sulzkirchen .	19	30
		98	48

Rheinkreis.

1)	Durch das Dekanat Bergzabern .	30	10
2)	" " " Frankenthal .	17	39
3)	" " " Germersheim .	35	49
4)	" " " Homburg . .	22	13
5)	" " " Kaiserslautern A.	7	16
6)	" " " Kaiserslautern B.	6	27
7)	" " " Kirchheimbolanden	17	3
8)	" " " Kusel . . .	17	3
9)	" " " Landau . . .	28	23
10)	" " " Lauterecken . .	17	20
11)	" " " Neustadt . .	49	4
12)	" " " Obermöschel .	14	11
13)	" " " Pirmasenz . .	11	18
14)	" " " Speyer . .	19	41
15)	" " " Zweibrücken .	27	24
		321	1

Rezatkreis.

1)	Durch das Dekanat Ansbach . .	60	56¼
2)	" " " Altdorf . . .	29	19
3)	" " " Burghaßlach .	12	26
4)	" " " Dünkelsbühl .	36	10
5)	" " " Einersheim .	32	31¼
6)	" " " Emskirchen .	66	5
7)	" " " Erlangen . .	39	7¼
8)	" " " Feuchtwangen .	17	50¼
9)	" " " Gunzenhausen .	26	16
10)	" " " Haarburg . .	19	32¼
11)	" " " Heidenheim .	32	10
12)	" " " Hersbruck . .	33	37
		406	10¼

		fl.	kr.
	Uebertrag .	406	10¼
13)	Durch das Dekanat Insingen . .	20	14
14)	" " " Kadolzburg .	48	19½
15)	" " " Kolmberg . .	32	42
16)	" " " Lauf . . .	19	38
17)	" " " Neustadt a. d. Aisch	43	52
18)	" " " Nördlingen .	38	45
19)	" " " Nürnberg . .	124	45
20)	" " " Oettingen . .	23	24½
21)	" " " Pappenheim .	24	44
22)	" " " Roth . . .	15	45
23)	" " " Rothenburg an der Tauber . .	37	4½
24)	" " " Schwabach .	22	32½
25)	" " " Thalmeßingen .	23	33
26)	" " " Uehlfeld . .	14	35½
27)	" " " Uffenheim . .	33	36
28)	" " " Wassertrüdingen	18	38
29)	" " " Weißenburg .	58	53
30)	" " " Windsbach. .	34	10
31)	" " " Windsheim .	41	53
		1083	15½
	Durch das Fürstlich Löwensteinische Consistorium	11	21

Zusammenstellung.

1)	Von den prot. Dekanaten im Isarkreis, resp. München	72	26
2)	Von den prot. Dekanaten im Oberdonaukreis	419	57
3)	Von den prot. Dekanaten im Obermainkreis	597	24
4)	Von den prot. Dekanaten im Untermainkreis	371	29¼
5)	Von den prot. Dekanaten im Regenkreis	98	48
6)	Von den prot. Dekanaten im Rheinkreis	321	1
7)	Von den prot. Dekanaten im Rezatkreis	1083	15½
8)	Von dem Fürstlich Löwensteinischen Consistorium	11	21
	Summa totalis	2975	42

Diese Beiträge sind zu Verwendung des bestimmten Zwecks, namentlich zur Wiederaufbauung und Einrichtung der Kirche in Kirchahorn, dem Patrimonialgericht Weiher im Ahornthal, in verschiedenen Raten gegen Quittung baar hinausgegeben worden.

Die unterfertigte Stelle bringt diese rühmlichen Gaben zur Rechtfertigung und zur Aufmunterung in künftig ähnlichen Fällen, andurch zur allgemeinen Kenntniß.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Kollekte zu Kirchahorn betr. Friedmann.

Bayreuth, den 27. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich rücksichtlich der Anleihens-Gesuche aus den Mitteln der Stiftungen und Gemeinden über die Art und Weise, wie sie unter Hinsicht auf die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorbereitet werden sollen, schon öfter ergeben haben, findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, sowohl die Verwaltungs-, als Kuratel-Behörden auf Beobachtung der bestehenden Vorschriften, wie solche in der Verordnung vom 6. September 1811 (Reg. Bl. St. 62, Seite 1452. — 1454) bezeichnet sind, insoweit sie inzwischen keine Abänderung erlitten, und neben dem vorerwähnten Gesetze in Hypotheken-Sachen noch anwendbar erscheinen, hinzuweisen, und zur Leitung ihres künftigen Verfahrens nachstehende Erläuterungen beizufügen:

1) Außer den — in der Verordnung vom 6. September 1811 bereits bemerkten Fällen können Stiftungs-Anleihen auch zu anderen homogenen Zwecken, als da sind: Beförderung und Belebung der Gewerbe, Begründung eines bessern Nahrungsstandes, Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten bei Guts-Uebernahmen u. d. gl. bewilliget werden.

2) Die Objecte, welche die Sicherheit eines Darleihens begründen sollen, benennt die allegirte Verordnung vom 6. September 1811, worauf in der Regel auch zu halten ist.

3) Der Zweck der Anleihen soll in den Anleihens-Tabellen, welche nach der Instruktion vom 21. März 1807 (Reg. Bl. St. 23, Seite 891 — 914) von Seite der einschlägigen Gerichtsbehörden auszufertigen sind, ferner vorgetragen werden.

4) Die frühere Anordnung, nach welcher die auf einer Realität, oder einem Güter-Complexe haftenden Schulden, und das neuerlich zu bewilligende Darleihen in einer Summa beisammen, die Hälfte des Werths derselben nicht übersteigen dürfen, ist zur genüglichen Sicherstellung der darleihenden Fonds auch künftig zu beobachten.

5) Eine besondere Aufmerksamkeit erheischt die Angabe, und vielmehr Erhebung des Werths der Immobilien, worauf eine Hypothek konstituirt werden will. Die Werths-Ausmittelung soll, woferne der legale Nachweis der hierauf haftenden Grundsteuer-Capitalien allein einen sichern Anhaltspunkt nicht gewähren sollte, oder der Werth der Immobilien nicht auf andere glaubwürdige Weise dargethan werden kann, durch Veranlassung einer gerichtlichen Abschätzung nach jenen Normen geschehen, welche in der Instruktion für die Taxationen und Schätzmänner in Hypotheken-Sachen vorgeschrieben sind, und mehr den bleibenden, als laufenden Werth der Objekte, beziehen.

In welcher Art die Werths-Erhebung und wann stattgefunden, muß immer, entweder in der gerichtlichen Anleihens-Tabelle selbst ausgedrückt, oder durch Allegirung der hierauf bezüglichen Verhandlung nachgewiesen werden.

Zu einiger Controlle der Werths-Bestimmungen sind übrigens, wenn diese auch durch gerichtliche Schätzungen hergestellt worden sind, so wie in andern Fällen, jedesmal doch auch die Steuer-Kapitalien anzuführen.

6) Zur Beurtheilung des unter Ziffer 4 berührten Zahlen-Verhältnisses ist nothwendig, daß der Passivstand des Kapitalsuchers, vielmehr die Hypothek-Schulden und sonstigen Lasten, die auf einer Realität, oder einem Güter-Komplexe, auf welchen der Eintrag der neuen Hypothek geschehen soll, schon haften, so wie die Rang-Verhältnisse der Ersteren, in der einschlägigen Columne der Anleihens-Tabelle speziell angegeben werden, und dabei bemerkt sey, daß deren Vortrag aus dem Hypothekenbuche entnommen wurde, und mit dem Inhalte desselben vollkommen übereinstimme.

Dagegen kann die Exhibirung von Auszügen aus den Hypothekenbüchern unterbleiben.

7) Welcher Werth bei Gesuchen um Anleihen auf Häußer oder andere Gebäude anzunehmen sey, gibt die Verordnung vom 6. September 1811 analog zu entnehmen; es muß aber die Einverleibung der Gebäude in die Brand-Versicherungs-Anstalt, und der Geldanschlag derselben mit Vorlage eines Auszuges aus dem Kataster bescheinigt werden.

8) Die Kapitalien sollen, wo möglich in dem Polizei-Bezirke, darin die Verwaltung ihren Sitz hat, oder in einem anderen, nahe gelegenen Districte verzinnßlich angelegt werden. Es können zur leichteren Unterbringung der Gelder hievon aber auch Ausnahmen Platz greifen, so wie obige Beschränkung auf allgemeine Landes-Stiftungen ohnehin keinen Bezug hat.

Hiernach ist sich bei Instruirung und Begutachtung von Anleihens-Gesuchen, so wie bei deren Genehmigung, soferne solche den Kuratelbehörden selbst zusteht, hiefür zu achten.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Magistrate, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Obermain-Kreises.

Die Anleihen aus dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 4. December 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Schulschrift: Lehrreiche kleine Erzählungen vom Verfasser der biblischen Geschichte, wird im Zentral-Schulbücher-Verlag demnächst das 2te Bändchen erscheinen.

Es wird dieß auf dem Grund eines Königl. Ministerial-Reskripts vom 25sten d. M. hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit die Local- und Districts-Schul-Inspectionen den Absatz und Gebrauch dieser Fortsetzung zu befördern trachten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Lehrreiche kleine Erzählungen vom Verfasser der biblischen Geschichte 2tes Bändchen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 4. September 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Freiherrlich von Eggloffsteinische Patrimonialbeamte Christian Friedrich Donauer zu Mühlhaußen und das Fräulein Sophie Louise Keim von hier in ihrem am 1. September c. abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Voigt.

Sonnabend, den 16ten d. M., Vormittags 10 Uhr, werden im Bureau der unterzeichneten Stelle

300 Centner langes Stroh

im Wege der Licitation angekauft, wozu strichfähige Personen eingeladen werden. Plassenburg, am 8. December 1826.

Königliches Polizei-Commissariat.
in leg. abs. praes.
Krieg, Rechnungsführer.

Die Grundbesitzungen des Bauern Friedrich Lochner zu Burghaig, nämlich: 1) ein Frohngütlein zu Burghaig, aus 1 Wohnhauße, Stadel, Backofen, halbem Antheil an einem Ziehbrunnen, ½ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten, 3⅜ Tagwerk Felder und ⅛ Tagwerk Wiesen bestehend, dann 2) 1½ Tagwerk Feld, der Hochberg, 3) ½ Tagwerk Feld in der Röthen, und 4) 1 Tagwerk Wiese, die Pfaffenwiese, sollen nach dem Antrage der Gläubiger des bisherigen Eigenthümers anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu wurde ein Termin auf

Freitag den 22. December, Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichtslocale anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 2. August d. J., Nr. 98, 99 und 100 des Kreis-Intelligenzblattes mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Kulmbach, den 7. November 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Montag den 18ten d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Lößerischen Hauße dahier aus den Königlichen Forstrevieren Langheim, Buch und Neuensorg unter Vorbehalt der Genehmigung Königl. Regierung

26 Eichen- und
91 Fichten- und Weistannen-Holländerstämme

in kleinen Parthien und — wenn es verlangt wird — auch einzeln meistbietend auf dem Stocke verkauft. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Stämme bereits schon angeschält und numerirt, so wie die treffenden K. Revierförster angewiesen sind, solche auf Verlangen den Kaufsliebhabern gehörig im Walde vorzuzeigen. Lichtenfels, den 2. December 1826.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Nachdem die Veräußerung der entbehrlich gewordenen Aerarial-Zehent-Scheuer zu Staffelstein höchsten Orts beschlossen worden ist, so wird zu diesem Ende Steigerungstermin auf

Donnerstag den 28sten des kommenden Monats December, Vormittags 10 Uhr,

am Sitze des Königl. Rentamtes Lichtenfels anberaumt, und dieses den Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht. Lichtenfels, den 28. November 1826.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Der Jagdbezirk Flossenbürg wird am Samstag den 30sten d. M., Vormittags von 9 — 12 Uhr, in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Forstamts unter den normalmäßigen Bedingungen der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, wozu man pacht- und zahlungsfähige Jagdliebhaber einladet. Tirschenreuth, am 1. December 1826.

Königliches Forstamt.
D. Haag, Forstmeister.
Lang, Actuar.

Das in Nr. 123, 124 und 125 des Kreis-Intelligenzblattes näher bezeichnete Grundvermögen des Georg Adam Ernst zu Stetten wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf den

22. December c. a., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Stetten anberaumt, wobei sich allenfallsige Strichslustige einfinden, und das Weitere vernehmen können. Banz, am 20. November 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die Immobilien des Andreas Schwarz zu Krögelstein sollen am

29. December Vormittags 10 Uhr

meistbiethend verkauft und der Zuschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung vollzogen werden. Die Real-

läten bestehen in einem Frohnsölbenguth, H. Nr. 27, worauf das Backfeuerrecht haftet, ferner an walzenden Stücken: in ¼ Tagwerk Feld in der Kaiserleithen, 4½ am Freienfelser Weg und 1 Tagwerk daselbst; sie wurden auf 2170 fl. resp. 20 fl., 350 fl. und 200 fl. gewürdiget, und kann das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde in der Registratur eingesehen werden. Thurnau, den 1. November 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Johann Grau, Bauerssohn von Eichenbirkig, geboren den 28. April 1785, machte im Jahr 1812 als Königlich Bayerischer Soldat den Feldzug gegen Rußland mit, und wurde als vermißt aufgeführt. Da derselbe bisher nicht die geringste Nachricht von seinem Leben oder Tod in seine Heimath gelangen ließ, so wird, auf Antrag der nächsten Verwandten und des bestellten Curators, benannter Johann Grau, oder seine allenfallsige unbekannten Erben aufgefordert, sich am

22. September 1827,

oder auch in der bis zu diesem Termin laufenden Zwischenzeit vor unterzeichnetem Patrimonialgerichte zu melden, und das Weitere zu erwarten. Im Unterlassungsfall wird über das Vermögen des Johann Grau weiter, den Gesetzen gemäß, verfügt werden. Weiher, im Ahornthale, den 15. November 1826.

Gräflich Schönbornisches Patrimonialgericht.
Habersack.

Da der Termin herannahet, mit welchem das neue Hypotheken-Gesetz auch hinsichtlich der im ehemaligen Fürstenthum Bamberg üblich gewesenen Lehns-Consense in Wirksamkeit tritt; so werden diejenigen, welche dergleichen Lehns-Consense oder überhaupt auf diesseitige Gerichtsholden lautende Hypothek-Urkunden besitzen, zur Anmeldung hiemit wiederholt aufgefordert, indem wegen der Unverläßigkeit der ältern Hypotheken-Akten eine Verantwortlichkeit wegen allenfalls nicht übertragenen Consensforderungen von Seite des unterzeichneten Hypothekenamts nicht übernommen werden kann. Weiher, im Ahornthal, den 19. November 1826.

Gräflich Schönbornisches Patrimonial-Gericht,
als Hypotheken-Amt.
Habersack.

Gegen Friedrich Motzel zu Kaltenegglesfeld wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an den gedachten Motzel zu machen haben, hiemit vorgeladen, ihre Rechtsansprüche am

Montag den 18. December l. J.,

bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, dahier gehörig anzumelden und nachzuweisen, dann am

Donnerstag den 18. Januar k. Js. 1827

zu ercipiren, und am

Montag den 19. Februar k. Js. 1827

schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Edictstage hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Verwahrung ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Burggrub, den 18. November 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Der zur Gantmasse des Friedrich Motzel zu Kaltenegglesfeld gehörige halbe Hof wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

18. December l. J., Vormittags 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben aller Art täglich oder im Strichtermine aus den Acten ersehen können. Burggrub, den 18. November 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches
Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Um ermessen zu können, welche Art von rechtlicher Einschreitung gegen den mit vielen, zum Theil ausgeklagten Schulden belasteten Leonard Roth zu Kaltenbrunn einzuhalten sey, werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben auf

Donnerstag den 28. December l. Js., Vormittags,

hieher vorgeladen, um ihre Forderungen anzubringen und zu bescheinigen, und zugleich die gütlichen Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu gewärtigen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der bevorstehenden Schuldentilgung. Merzbach, den 21. November 1826.

Gräflich von Rottenhanisches Patrimonialgericht
I. Classe Kaltenbrunn zu Merzbach.
Vill.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 7. December 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr, 8 Loth — Quint. Für 2 kr. 16 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 13 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 26 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 10 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 20 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 30 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 8 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 7 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 14 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 21 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 33½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Gerstenmehl 2 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. — pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste 1 fl. 10⅔ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 13 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 10 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittel-Gerste 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 5 kr. 3 pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 3 kr. 3 pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. 1 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 7 kr. 1 pf. Ein Ochsenfuß 5 kr. 1 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. 1 pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. 1 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 6 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 4 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieße 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Preßack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 5 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 3 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 5 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 3 pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. — pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 1 pf.

VI.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufe Salz 8 fl. 27 kr. 2 pf.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath November, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 20¼ kr. der Metzen 1 fl. 33½ kr. Der Scheffel Korn 7 fl. ½ kr. der Metzen 1 fl. 10 kr. Der Scheffel Gerste 7 fl. 5⅝ kr. der Metzen 1 fl. 10⅜ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 40⅜ kr. der Metzen — fl. 36⅜ kr. Der Scheffel Erbsen 11 fl. 42 kr. der Metzen 1 fl. 57 kr. ⅛ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen 10 fl. 39 kr. der Metzen 1 fl. 46½ kr. 0⅛ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 40 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr bis. 4 fl. 15 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 12 kr. — pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 8 kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. — pf. Ein Pfund Seife 12 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr. — pf.

V.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 9 kr. Hechte, das Pfund zu 19 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weissfische, das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

VI. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 33 kr. Enten, das Stück zu 19 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. 40 kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu 18 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu 4 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 15 kr. Butter, das Pfund zu 13 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 5 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, am 7. December 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Mühle des Rittergutes Schlackenhof bei Kemnath, mit einem Mahlgang, einem Leinschlag, dem Fischwasser und einigen Grundstücken, ist gegenwärtig zu verpachten, und kann augenblicklich bezogen werden. Auch wäre man nicht abgeneigt, mit einem sich meldenden zahlungsfähigen Kaufsliebhaber in Unterhandlung zu treten. Pacht- oder Kaufsliebhaber, welche hinlängliche Sicherheit leisten können, belieben das Weitere bei dem Hrn. Patrimonialrichter v. Rausch zu Kemnath, oder bei dem Hrn. Gerichtshalter und Amtmann Werner in Bayreuth zu erfragen.

In E. Nr. 481 in der Jägerstrasse, ist ein Quartier auf die Strasse heraus, ein Stockwerk hoch, auf Lichtmeß zu vermiethen, bestehend in zwei heizbaren Zimmern, zwei Küchen, zwei Dachkammern, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. December 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅝ mit Coup.	92¼	91½
ditto à 5⅝ // // .	102	101¼
Land-Anlehen à 5⅝ . . .	102¼	
Lott. Loose E—M à 48	101⅛	101½
ditto E—M à 4⅝ . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 149. Bayreuth, am 15. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. December 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 14. November c. wird das Verzeichniß der Preise-Träger bei der Preise-Vertheilung an der K. Zentral-Veterinär-Schule für das Jahr 18²⁶/₂₇ hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Preise-Vertheilung der Königlich Bayerischen Zentral-Veterinär-Schule für das Jahr 18²⁶/₂₇ betr.

Friedmann.

Preise-Vertheilung

an der Königl. Zentral-Veterinär-Schule am Schlusse des Schuljahres 18²⁶/₂₇.

Im III. Curse erhielt:

den ersten Preiß: Andreas Schulz, von Grünstadt, K. Land-Commissariats Frankenthal, im Rheinkreise;
„ zweiten „ Johann Bernhard Bauer, von Lindau, im Obermainkreise;

Im II. Curse erhielt:

den ersten Preiß: Johann Georg Ramoser, von Meitingen, K. Landgerichts Wertingen, im Oberdonaukreise;
„ zweiten „ Johann Friedrich Tremel, von Hirschlach, K. Landgerichts Heilsbronn, im Rezatkreise;

Im I. Curse erhielt:

den ersten Preiß: Friedrich Wilhelm Feustel, von Bayreuth, im Obermainkreise.
„ zweiten „ Johann Georg Greinwald, von Weilheim, im Isarkreise.

Den Sittenpreiß erhielt der Tertianer Gottfried Junginger, von Augsburg, im Oberdonaukreise.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Vorbrugg auf das Candiakonat bei St. Jacob in Nürnberg ist dessen bisherige Stelle, die Pfarrei St. Jobst, Dekanats Lauf, erledigt worden.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind in der noch nicht revidirten Fassion vom Jahre 1810 im Folgenden berechnet:

		fl.	kr.
1)	An ständigem Gehalt . . . . . in 84 fl. an baarem Geld, und 2 Schäffel 5½ Metzen Korn, dann in 5 Klafter weichem Scheitholz, 500 Stück Wellen- und 5 Klafter Stöckholz bestehend.	167	1
2)	An gestifteten Capitalszinnsen	25	—
3)	Anschlag der freien Wohnung und ½ Tagwerk Garten	56	—
4)	An Stolgebühren, einschlüssig von 200 fl. 51 kr. Beichtgeldern . . .	315	21
	Summa	563	22
	Die hieran noch nicht abgezogenen Lasten betragen	18	—
	und stellt sich also das reine Einkommen auf	545	22

dar, wovon aber an den Pfarrer Fleischmann jährlich 143 fl. 56 kr. als ein Theil seiner Emeriten-Pension abzugeben sind.

Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Ansbach, den 4. December 1826.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Sct. Jobst betr.

Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Eisen ist die Pfarrei Cadolzburg, im Dekanate gleiches Namens erledigt worden, deren jährlichen Einkünfte in der zwar revidirten — aber noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahr 1810 im Folgenden berechnet sind:

		fl.	kr.
1)	An ständigem Gehalt . . . . . nämlich:	379	18½
	fl. kr.		
	205 30 an baarem Gelde,		
	87 11½ Anschlag von 8 Schäffel, 4 Metzen, 1 Viertel, 1 Seidel Korn, à 10 fl. p. Schfl.		
	18 57½ desgleichen von 4 Schäffel, 4 Metzen, 1 Viertel, 3 Seidel Haber, à 4 fl.		
	67 39½ Anschlag der in 12 Klafter weichem Scheitholz, 60 Stück Wellen, und 2 Schleißfohren bestehenden Holzbesoldung.		
	379 18½ w. o.		
2)	An Realitäten, welche ausser den Pfarrgebäuden in 2 Morgen Ackerfeld, 2 Tagwerk Wiesen, und ½ Tagwerk Garten bestehen	164	—
3)	An Stolgebühren, einschlüssig der zu 106 fl. 30 kr. angesetzten Beichtgelder . .	276	21
	Summa	819	39½
	Die hieran noch nicht in Abzug gebrachten Lasten betragen. . . .	10	10
	wornach sich also das reine Einkommen auf . . . . . darstellt.	809	29½

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Ansbach, den 2. December 1826.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die Erledigung der Pfarrei Cadolzburg betr.

Memminger.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

Laut Schuldverschreibung vom 11. December 1808, gerichtlich anerkannt den 12ten desselben Monats, schuldete dem Kutscher Johann Müller dahier der Landjägermeister Georg Adolph Gottlieb Freiherr von Hardenberg dahier an erspartem Lohn die Summe von 400 fl., zu 5 Procent verzinslich, und ertheilte das Königl. Justizamt Bayreuth unterm 15. März 1809 dem Gläubiger Müller die Versicherung, daß diese 400 fl. nebst Zinsen zu 5 Procent, dann allenfallsige Schäden und Kosten in das Hypothekenbuch des erbzinnslehenbaren Guts Karolinenreuth und des dazu gehörigen Schmidtenguts, 10 Tagwerk jedoch davon ausgenommen, an diejenige Stelle auf Antrag des Schuldners eingetragen werden sollen, wo dieses Capital zu stehen gekommen, wenn das Hypothekenbuch schon am 12. December vorhanden gewesen. Diese Post soll nun zurückbezahlt seyn, es kann aber eine beglaubigte Quittung nicht beigebracht werden. Auf den Antrag des vormaligen Besitzers des Gutes Carolinenreuth wird daher der Kutscher Müller, dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche aus der fraglichen Urkunde auf das Gut Karolinenreuth binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

1. Februar 1827, Vormittags 10 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf dasselbe würden präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Urkunde für ungültig erklärt werden. Bayreuth, am 31. October 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Frachtstücke mit Waaren nach den Königlich Preußischen Staaten, welche 4 Loth (3⅓ Loth Bayerischen Gewichts) enthalten, unterliegen einer Zollrevision; weßwegen von Seite der Königlich Preußischen Posten zu dergleichen Sendstücken verlangt wird:

1) eine, auf ein besonderes Blatt geschriebene vollständige Inhalts-Erklärung, und

2) eine besondere, los mitgehende Addresse,

mit welchen Erfordernissen die Sendungen nach Preußen von nun an nothwendig versehen werden mögen.

Bayreuth, am 11. December 1826.

Königlich Bayerisches Postamt.

Streitel.

Sonnabend den 16ten d. M., Vormittags 10 Uhr, werden im Bureau der unterzeichneten Stelle

300 Centner langes Stroh

im Wege der Licitation angekauft, wozu strichfähige Personen eingeladen werden. Plassenburg, am 8. December 1826.

Königliches Polizei-Commissariat.

in leg. abs. praes.

Krieg, Rechnungsführer.

Wer an den Rücklaß des verlebten Gendarme zu Fuß, Johann Semmelmann, der 2ten Gendarmerie-Compagnie, von Nordhalben, Königlichen Landgerichts Teuschnitz gebürtig, aus was immer für einem Grund Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit vorgeladen, dieselben binnen sechs Wochen um so sicherer hierorts nachzuweisen, als ausserdem rechtlicher Ordnung nach in dieser Verlassenschaftssache vorgeschritten werden wird.

München, am 30. November 1826.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.

Freiherr von Berger, General-Lieutenant.

Bürger, Actuar.

Zur Befriedigung der auf Zahlung dringenden Gläubiger wird das Oeconomiegut des Michl Fiederer zu Hamerles, oder wenn dieses zur Befriedigung der

Gläubiger nicht hinreichen, oder nicht allein verkauft werden könnte, zugleich auch dessen Mühlgut daselbst, auf künftigen

Freitag den 22 December d. Js.,

in dem Wohngebäude dieses Schuldners zu Hamerles, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, haben an dem genannten Tage frühe 9 Uhr vor der in Hamerles einzutreffenden Landgerichts-Commission zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag in der gesetzlichen Ordnung zu erwarten. Neustadt an der Waldnaabe, den 2. November 1826.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.

Der K. Landrichter,

Freiherr von Lichtenstern.

Zur Fortsetzung der Konkurssache gegen die Jakob Finzlische Eheleute zu Lahm wird zur Exception auf die am ersten Ediktstage angemeldete Forderung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 28. December d. J.,

dann zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Aufnahme der Replick, auf

Montag den 29. Januar 1827,

b) zur Duplik, auf

Montag den 12 Februar 1827,

jedesmal frühe 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheil anberaumt, daß die Nichterscheinenden mit ihren treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich wird zum wiederholten Verkaufe der zur Konkursmasse gehörigen Güter: nemlich: 1) eines zweistöckigen Gasthauses zum schwarzen Adler, mit dazu gehörigem Gemeinde-Recht, Brauhaus und Brauereigeschirr, Keller und Kellerhaus, ⅛ Tagwerk Gemüßgarten, 1 Tagwerk Wiesen, 7 Tagwerk Feld, geschätzt auf 2012 fl.; 2) ein halbes Gut Nr. 10 zu Pülsdorf, mit Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Backofen und andern Oeconomie-Gebäuden, dann Gemeinderecht, 10 Tagwerk Feldern, 4½ Tagwerk Wiesen, geschätzt für 3215 fl., wie diese Realitäten bereits unterm 29. November v. J. von dem Herzogl. Bayer. Patrimonialgerichte zu Lahm dem Verkaufe ausgesetzt wurden, Tagsfahrt auf

Donnerstag den 28. December d. J., Vormittags 10 Uhr, am Gerichtssitze anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit vorgeladen. Seßlach, den 15. November 1826.

Königliches Landgericht Seßlach,

ex Commissione.

Pauer.

Simon Thierauf von Losau, Soldat im K. B. II. Chevauxlegers-Regimente, wird seit dem Russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt. Nachdem bei unterfertigtem Königl. Landgerichte eidliche Zeugenaussagen vorliegen, daß derselbe im Russischen Spitale zu Torla wirklich verstorben ist, so werden des Simon Thierauf etwaige Leibeserben und überhaupt alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse, bestehend nach der letzt revidirten Curatel-Rechnung in 582 fl. 3½ kr., Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, binnen einem halben Jahre,

a dato ihre Ansprüche bei hiesigem Königl. Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls die Ausantwortung des Vermögens nach gesetzlicher Vorschrift an die sich legitimirten nächsten Verwandten des Verstorbenen erfolgen soll. Stadtsteinach, am 17. November 1826.

Königliches Landgericht.

Klinger.

Das in der Bräumeister Nepomuk Reiserischen Concursache von Speinshart erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom 20sten d. ist heute ad valvas judicii geheftet worden. Eschenbach, am 21. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lic. Bedall.

Auf Andringen eines Gläubigers und in Folge eines rechtsmäßigen Erkenntnisses wird das Anwesen des Müllermeisters Georg Neuser zu Hammermühle, auf künftigen

Montag den 15. Januar 1827,

am Landgerichtssitze öffentlich versteigert. Dieses Anwesen besteht aus einer Mühle mit 2 Gängen und einer Schneidsäge, dann den erforderlichen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, aus einem Hausgärtl, 23½ Tagwerk Feldern, 13½ Tagwerk Wiesen, 5 Tagwerk Hutwalden, und 8 Tagwerk Waldung. Mit diesem Guts-Complexe ist zugleich verbunden das Fischwasser, von der Radstube an bis

zum andern Bache, und das Forstrecht zu jährlich 4 Klaftern Brennholz, und der berechtigten Rechsten. Auch gehören als walzende Grundstücke noch hiezu der untere Eberhardacker zu ½ Tagwerk und die Hälfte vom Pfarr-Weiher zu 4 Tagwerk, gegenwärtig zu einer Wiese benützt. Kaufslustige werden zu dieser Versteigerung vorgeladen, und solchen eröffnet, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Eschenbach, den 30. October 1826.

Königliches Landgericht.
Lict. Bedall.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauersmann Johann Brehm, Stallmeister zu Huppendorf gehörige Kammerlehen, bestehend: a) aus einem Wohnhauße nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, b) einem Stadel, c) ½ Tagwerk Grasgarten und d) 2 Tagwerk Feld beim Anger, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Samstag den 30. December l. J., Vormittags 11 Uhr

anberaumten Strichstagsfahrt im Orte Huppendorf einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern und den Zuschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen. Die geschöpfte Taxe und die auf dem Verkaufsobjecte haftenden Lasten und Renten sollen im Strichstermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 22. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Ldr.

Da mit dem Ende des kommenden December-Monats das Hypothekengesetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 im ganzen diesseitigen Gerichtsbezirk in Wirksamkeit tritt und damit zugleich der gegebene Termin zur Anmeldung von Forderungen, Reallasten oder sonstigen zur Eintragung geeigneten Rechtsverhältnissen sich schließt, so sieht sich das unterzeichnete Königl. Landgericht veranlaßt, seine bereits unterm 11. Februar v. Js. ergangene öffentliche Einladung zur Bewirkung solcher Anmeldungen hiermit zu wiederholen und damit noch insbesondere die Verständigung zu verbinden, daß die frühere Behandlung des Hypothekenwesens im hiesigen, aus verschiedenartigen Gebietstheilen zusammengesetzten Gerichtsbezirk keine von Amtswegen zu berücksichtigende öffentliche Hypothekenbücher, sondern — mit einziger Ausnahme des Bambergischen Lehen-Consensbuchs größtentheils blos fortlaufende Briefvertrags-Obligations-Protocolle hinterlassen hat, aus welchen Uebertragungen von Amtswegen nicht zu geschehen haben, daß selbst das gedachte Consensbuch, besonders hinsichtlich der nicht unmittelbaren Königl. Lehenstücke nicht die erwünschte Vollständigkeit darbietet, und daß es daher für die Interessenten räthlich bleibt, auch für diese Consens-Capitalien die Anmeldung nicht zu umgehen, wenn sie deren Uebertragung in das neue Hypothekenbuch mit Gewißheit erwarten, und sich nicht den Rechtsnachtheilen aussetzen wollen, welche das Hypothekengesetz sowohl als das darauf bezügliche Einführungsgesetz mit der unterlassenen Anmeldung verbunden haben. Gräfenberg, den 12. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Besitzungen des Johann Neubauer zu Weingates, als: 1½ Morgen, der Weingarten, 2¾ Morgen, der Hofwiesenacker, 1½ Tagwerk Wiese, die untere Herrnwiese, und 1 Tagwerk Wiese, die Goldwiese, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

20. December 1826

im Orte Weingates anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Die nähere Beschreibung, so wie die Belastung dieser Grundstücke kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 4. December 1826.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf die gesammten Immobilien des Gantires Georg Zapf zu Preßig, welche dem öffentlichen Verkaufe neuerlich ausgesetzt wurden, ist in dem unter dem heutigen dahier angestandenen zweiten Strichtermine das am 12. October d. Js. in loco Preßig gelegte Meistgebot von 2850 fl. nicht erhöhet worden. Mehrere Gläubiger, damit nicht zufrieden, haben den Antrag auf nochmali-

gen Verkauf derselben gestellt, weshalb hiezu ein letzter Termin auf den

28. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

in loco Preßig festgesetzt wird, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche fragliche Immobilien in dem Orte Preßig einsehen können, dortselbst einzufinden und ihre Gebote zu legen haben. Nordhalben, den 22. November 1826.

Königl. Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Haus der Wolf Adam Maierischen Relikten dahier, am

28. December d. Js.

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert. Kaufliebhaber mögen sich am bestimmten Tage im Landgerichts-Locale einfinden. Tirschenreuth, am 19. November 1826.

Königliches Landgericht.
Der Königliche Landrichter,
v. Gradl.

Es werden folgende dem nun in Gant gerathenen Bauern Friedrich Zapf zu Lützenreuth zugehörige Grund-Realitäten zum gerichtlichen Verkauf ausgeboten.

1) Zum drittenmal:

a) ein halber Hof mit Haus, Nr. 24, Stadel, Stallgebäude, drei Grasgärten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{16}$ Tagwerk, ein Grasgärtlein zu 4 □Ruthen, $19\frac{7}{16}$ Tagw. Felder, $7\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen, $7\frac{1}{4}$ Tagw. Holz und Huthwaid, onerirt mit 6 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. Lehengefälle zum Königl. Rentamte Gefrees, 12 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. jährlicher Steuer, geschätzt auf 2417 fl. 45 kr.; b) eine Wiese zu $1\frac{1}{4}$ Tagw., die Ackermannshofwiese, belastet mit 2 fl. $48\frac{1}{2}$ kr. Lehengefälle zum Königl. Rentamte Gefrees und 165 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 529 fl. 40 kr.

2) Zum erstenmale:

a) ein halber Hof mit Haus, Nr. 23, Stallung, Kellerschupfe, Stadel, zwei Grasgärten zu $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{8}$ Tagw., $7\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen, $15\frac{1}{16}$ Tagw. Felder, 9 Tagw. Holz und Huthwaid, onerirt mit 6 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. Lehengefälle zum Königl. Rentamte Gefrees, 12 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. Steuer, geschätzt auf 2387 fl. 45 kr.; b) 6 Tagw. Holz und Huth, auf'm Kesselberg, geschätzt auf 500 fl.; c) 2 Tagw. Huth und Holz, auf der Bocksleite, geschätzt auf 100 fl.

Bietungs-Termin ist auf

Montag den 18. December l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber im Zapfischen Hauße zu Lützenreuth sich einzufinden, hiedurch eingeladen werden. Berneck, den 12. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem ledigen Bauersmann Johann Michael Herath von Bärnreuth und der ledigen Barbara Hirschmann von dort in dem heute gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrage die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde. Berneck, am 23. October 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da die Fabrikanten Nicol Schramm und Johann Erdmann Fichtner zu Sauerhof selbst erklärt haben, daß ihr Vermögen zur Zahlung der vorhandenen Schulden nicht hinreiche, so wurde durch Decret vom 19ten d. Mts. der Conkurs gegen sie erkannt. Es wird daher nach ihrem Antrag vor Allem, zum Versuch eines gütlichen Uebereinkommens, Termin auf den

29. December c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich sämmtliche Gläubiger des Schramm einzufinden haben. Sollte der Vergleich nicht zu Stande kommen, so ist dieser Tag zugleich der erste Ediktstag, in welchem also sämmtliche Forderungen zu liquidiren, aber auch gehörig nachzuweisen sind. Der zweite Ediktstag, zur Abgabe der Einreden, wird auf den

29. Januar 1827,

und der dritte, zum Schluß der Sache, auf den

26. Februar 1827

bestimmt. In diesen Terminen haben sich daher sämmtliche Gläubiger des Schramm und Fichtner Vormittags 9 Uhr hier einzufinden oder zu gewärtigen, daß sie im Nichterscheinungsfall beim ersten Ediktstage mit ihrer Forderung, beim zweiten und dritten Ediktstage aber, mit denen sie betreffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden. Sollte Jemand von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen haben, so wird der Inhaber aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem unterzeichneten Landgericht, unter Angabe seiner Rechte, zu übergeben. Münchberg, den 16. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Der Bauer und gewesene Besitzer eines halben Hofes zu Lipperts, Johann Wölfrum, ist zahlungsunvermögend geworden, und hat sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen, auf den

2. Januar 1827, Vormittags 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden, auf den

2. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar: a) für die Gegen-Einreden, auf den

16. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr,

b) für die Schluß-Einrede, auf den

5. März 1827, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, Kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen in den übrigen aber die Ausschließung mit den Einreden und den sonstigen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich dienet zur Nachricht, daß die in den Vorverhandlungen bereits ausgemittelte und constituirte Activmasse lediglich in dem Erlöße aus dem von Seiten der Hypothekengläubiger schon früher zu Subhastation gebrachten halben Hofe, dermalen mit der Summe von 1427 fl. rhl. besteht. Hof, im Obermainkreise, den 7. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Montag den 18ten d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Löserischen Hauße dahier aus den Königlichen Forstrevieren Langheim, Buch und Neuenforg unter Vorbehalt der Genehmigung Königl. Regierung

26 Eichen- und

91 Fichten- und Weistannen-Holländerstämme in kleinen Parthien und — wenn es verlangt wird — auch einzeln meistbietend auf dem Stocke verkauft. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Stämme bereits schon angeschält und numerirt, so wie die treffenden K. Revierförster angewiesen sind, solche auf Verlangen den Kaufsliebhabern gehörig im Walde vorzuzeigen. Lichtenfels, den 2. December 1826.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Nachdem die Veräußerung der entbehrlich gewordenen Aerarial-Zehent-Scheuer zu Staffelstein höchsten Orts beschlossen worden ist, so wird zu diesem Ende Steigerungstermin auf

Donnerstag den 28sten des kommenden Monats December, Vormittags 10 Uhr,

am Sitze des Königl. Rentamtes Lichtenfels anberaumt, und dieses den Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht. Lichtenfels, den 28. November 1826.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Der Jagdbezirk Flossenbürg wird am Samstag den 30sten d. M., Vormittags von 9 — 12 Uhr, in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Forstamts unter den normalmäßigen Bedingungen der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, wozu man pacht- und zahlungsfähige Jagdliebhaber einladet. Tirschenreuth, am 1. December 1826.

Königliches Forstamt.
D. Haag, Forstmeister.
Lang, Actuar.

Der Bauer Johann Kreppel in Großenbuch hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um Fristen und Nachlaß-Verträge abzuschließen. Zur Liquidation der Forderungen gegen genannten Kreppel, so wie zur Schulden-Arrangirung, wird Termin auf den

22. December, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Ausbleibungsfalle gegen die unbekannten Gläubiger die gänzliche Präclusion eintritt, gegen die bekannten aber angenommen werden muß, daß sie sich der Mehrheit der Anwesenden anschließen. Cunreuth, den 14. November 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.
Wülfert.

Nach dem Antrag der Gläubiger und mit Vorwissen des Königl. Landgerichts Höchstadt werden nachfolgende zur Gantmasse der Andreas Friedrich Rabensteinischen Eheleute in Adelsdorf gehörige Grundbesitzungen, nämlich: a) das Wirthschaftsgut Nro. 70 in Adelsdorf, ein Lehen des hiesigen Rittergutes, St. Bes. Nr. 184 und bestehend aus einem zweigädigen halb

massiven Wohnhaus, mit darauf haftender Wirthschafts- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, einer Scheuer, Schweinstall, Pumpbrounen, Hofraith, ¼ Morgen Feld am Neuhäuser Weg, dann dem Gemeinderecht, b) ein kleiner Gartenplatz an diesem Hauße, dermalen als Hofraith benützt, ein Freiherrl. v. Bibraisches Lehen; c) ein Felsenkeller ohnweit Adelsdorf, aus Brocksteinen gewölbt, freieigen, zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeschrieben, und auf

Donnerstag den 28. December, Vormittags 9 Uhr, Strichtermin im Rabensteinischen Wirthshauße zu Adelsdorf anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß im Termin die Belastung und der Schätzungswerth der Immobilien bekannt gemacht werden wird. Neuhaus bei Erlangen, den 6. December 1826.

Freiherrlich v. Crailsheimisches Patrimonial-Gericht erster Klasse.

Fick.

Da das, in einem Wohnhaus, Stadel, Garten, gegen 10 Tagwerk Feld und einigen Tagwerk Wiesen, dann dem Gemeindrecht bestehende, für 3275 fl. — taxirte, Gut des Johann Georg Lanzendörfer zu Melkendorf, auf den Antrag eines Realgläubigers, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll, und hiezu ein Termin auf

Dienstag den 6. März 1827, Vormittags,

angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen, sich an diesem Tage in Katschenreuth einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Das über die Taxe aufgenommene Protokoll kann zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur eingesehen werden. Katschenreuth, den 22. November 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Vermöge rechtskräftigen Erkenntnisses ist gegen den Flößer Joseph Fries dahier der Concurs erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstage hiermit ausgeschrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, auf

Mittwoch den 27. December d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 31. Januar 1827,

dann 3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 28. Februar k. J.,

jedesmal früh 9 Uhr. Sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Unterlangenstadt, den 15. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht 1. Classe.

Schlesing.

Nicht Amtliche Artikel.

Diejenigen Personen, welche bei der diesseitigen Anstalt am Quartal Lichtmeß k. Js. als Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre, mit den gesetzlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen anher zu übersenden. Die Statuten der Anstalt sind bei der unterzeichneten Stelle zu erhalten. Nürnberg, am 4. December 1826.

Die Administration der allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Ständen.

Wagler, Cassier.

Am zweiten Weihnachts-Feiertag, den 26. December, ist Ball im Saale zum goldenen Anker. Das Entrée kostet 30 kr. Bayreuth, am 12. December 1826.

In E. Nr. 481 in der Jägerstrasse, ist ein Quartier auf die Strasse heraus, ein Stockwerk hoch, auf Lichtmeß zu vermiethen, bestehend in zwei heizbaren Zimmern, zwei Küchen, zwei Dachkammern, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

(Mit einer Beilage.)

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 150. Bayreuth, am 16. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. November 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich rücksichtlich der Anleihens-Gesuche aus den Mitteln der Stiftungen und Gemeinden über die Art und Weise, wie sie unter Hinsicht auf die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorbereitet werden sollen, schon öfter ergeben haben, findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, sowohl die Verwaltungs-, als Kuratel-Behörden auf Beobachtung der bestehenden Vorschriften, wie solche in der Verordnung vom 6. September 1811 (Reg. Bl. St. 62, Seite 1452. — 1454) bezeichnet sind, insoweit sie inzwischen keine Abänderung erlitten, und neben dem vorerwähnten Gesetze in Hypotheken-Sachen noch anwendbar erscheinen, hinzuweisen, und zur Leitung ihres künftigen Verfahrens nachstehende Erläuterungen beizufügen:

1) Außer den — in der Verordnung vom 6. September 1811 bereits bemerkten Fällen können Stiftungs-Anlehen auch zu anderen homogenen Zwecken, als da sind: Beförderung und Belebung der Gewerbe, Begründung eines bessern Nahrungsstandes, Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten bei Buts-Uebernahmen u. d. gl. bewilliget werden.

2) Die Objecte, welche die Sicherheit eines Darleihens begründen sollen, benennt die allegirte Verordnung vom 6. September 1811, worauf in der Regel auch zu halten ist.

3) Der Zweck der Anleihen soll in den Anleihens-Tabellen, welche nach der Instruktion vom 21. März 1807 (Reg. Bl. St. 23, Seite 891 — 914) von Seite der einschlägigen Gerichtsbehörden auszufertigen sind, ferner vorgetragen werden.

4) Die frühere Anordnung, nach welcher die auf einer Realität, oder einem Güter-Complexe haftenden Schulden, und das neuerlich zu bewilligende Darleihen in einer Summa beisammen, die Hälfte des Werths derselben nicht übersteigen dürfen, ist zur genüglichen Sicherstellung der darleihenden Fonds auch künftig zu beobachten.

5) Eine besondere Aufmerksamkeit erheischt die Angabe, und vielmehr Erhebung des Werths der Immobilien, worauf eine Hypothek konstituirt werden will. Die Werths-Ausmittelung soll, woferne der legale Nachweis der hierauf haftenden Grundsteuer-Capitalien allein einen sichern Anhaltspunkt nicht gewähren sollte, oder der Werth der Immobilien nicht auf andere glaubwürdige Weise dargethan werden kann, durch Veranlassung einer gerichtlichen Abschätzung nach jenen Normen geschehen, welche in der Instruktion für die Taxationen und Schätzmänner in Hypotheken-Sachen vorgeschrieben sind, und mehr den bleibenden, als laufenden Werth der Objekte, beziehen.

In welcher Art die Werths-Erhebung und wann stattgefunden, muß immer, entweder in der gerichtlichen

Anleihens-Tabelle selbst ausgedrückt, oder durch Allegirung der hierauf bezüglichen Verhandlung nachgewiesen werden.

Zu einiger Controlle der Werths-Bestimmungen sind übrigens, wenn diese auch durch gerichtliche Schätzungen hergestellt worden sind, so wie in andern Fällen, jedesmal doch auch die Steuer-Kapitalien anzuführen.

6) Zur Beurtheilung des unter Ziffer 4 berührten Zahlen-Verhältnisses ist nothwendig, daß der Paßlostand des Kapitalsuchers, vielmehr die Hypothek-Schulden und sonstigen Lasten, die auf einer Realität, oder einem Güter-Komplexe, auf welchen der Eintrag der neuen Hypothek geschehen soll, schon haften, so wie die Rang-Verhältnisse der Ersteren, in der einschlägigen Columne der Anleihens-Tabelle speziell angegeben werden, und dabei bemerkt sey, daß deren Vortrag aus dem Hypothekenbuche entnommen wurde, und mit dem Inhalte desselben vollkommen übereinstimme.

Dagegen kann die Exhibirung von Auszügen aus den Hypothekenbüchern unterbleiben.

7) Welcher Werth bei Gesuchen um Anleihen auf Häußer oder andere Gebäude anzunehmen sey, gibt die Verordnung vom 6. September 1811 analog zu entnehmen; es muß aber die Einverleibung der Gebäude in die Brand-Versicherungs-Anstalt, und der Geldanschlag derselben mit Vorlage eines Auszuges aus dem Kataster bescheinigt werden.

8) Die Kapitalien sollen, wo möglich in dem Polizei-Bezirke, darin die Verwaltung ihren Sitz hat, oder in einem anderen, nahe gelegenen Districte verzinnßlich angelegt werden. Es können zur leichteren Unterbringung der Gelder hievon aber auch Ausnahmen Platz greifen, so wie obige Beschränkung auf allgemeine Landes-Stiftungen ohnehin keinen Bezug hat.

Hiernach ist sich bei Instruirung und Begutachtung von Anleihens-Gesuchen, so wie bei deren Genehmigung, soferne solche den Kuratelbehörden selbst zusteht, hiefür zu achten.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Magistrate, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Obermain-Kreises.

Die Anleihen aus dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 9. December 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 4ten d. M. ist bestimmt, daß hinsichtlich der Tax- und Stempelbeträge bei den auffer der allgemeinen Militair-Conscription einzeln vorkommenden Entlassungs-Gesuchen bis auf weiteres lediglich nach der durch das allgemeine Ausschreiben des Königl. General-Commissariats des Mainkreises vom 13 Januar 1813 bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1812, Ziff. IX. das Tax- und Rechnungswesen betr., zu verfahren, jedoch jedes Uebermaas hierunter zu vermeiden sey; welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

Die Taxirung der Militair-Entlassungs-Sachen betr.

Fürlinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es ist eine von dem unterfertigten Stadt-Magistrat confiscirte Quantität Bier, zur Essigbereitung tauglich, stündlich zu verkaufen, und haben sich Kaufsliebhaber deßhalb in dem Polizei-Bureau Nr. II. zu melden.

Bayreuth, am 11. December 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 30. November 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Nietsche von hier eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, am

7. Februar 1827, Vormittags 10 Uhr,

bei hiesigem Kreis- und Stadtgerichte ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen.

Da bei allenfallsiger Unzulänglichkeit der unbedeutenden Nachlaßmasse ein gütliches Uebereinkommen erzielt werden soll, so haben die nichterscheinenden Gläubiger den Ausschluß von der zu vertheilenden Masse zu gewärtigen.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Bayreuth, den 13. November 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Nachdem der öffentlichen Ausschreibung vom 26. Januar heurigen Jahres die abhanden gekommene Versicherung der Königl. Bank zu Fürth, dermalen zu Nürnberg de dato Fürth, den 27. Juni 1805, mit Nr. 19,093 bezeichnet, auf die vormalige Königl. Fränkische Invaliden-Casse zu Ansbach oder Ordre lautend und über ein von dem Mathäus Rauh zu Mosenberg erlegtes Cautions-Capital von Einhundert achtzig Gulden rhl. ausgestellt, während des festgesetzten Termins von 6 Monaten und resp. bis zum 22. September h. Js. bei uns nicht vorgezeigt wurde, so wird nunmehr dieselbe der gestellten Anträge gemäß hiemit für kraftlos erklärt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 26. November 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Auf wiederholtes Andringen einer der Gläubiger der Magdalena Dollhopf, gebornen Promenschel, und deren Schwester Susanna Dorothea Promenschel, werden deren Realitäten, bestehend in einem am Ende der Friedrichsstrasse und resp. zunächst am Friedrichsthor gelegenen Wohnhause, Nebengebäude, Hofraum und 2 Gärten, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lizitations-Termin steht auf den

30. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,

an, in welchem sich zahlungsfähige Kaufslustige in unserem Gerichts-Locale einfinden wollen. Die allenfallsige Einsicht des Taxations-Protokolls kann in unserer Registratur täglich während der Gerichtszeit erfolgen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Riedel.

Bayreuth, den 17. Mai 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden die unbekannten Erben der am 13. Juli 1825 allhier verstorbenen unverheirathet gewesenen Elisabetha Kraus, einer Tochter des längstverstorbenen Schneidermeisters Johann Ernst Kraus und seiner Ehefrau Eva Margaretha, gebornen Böhner von Sct. Georgen, hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den

30. März 1827 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisrath Pöhlmann anberaumten Termin schriftlich oder persönlich zu melden, und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen.

Wenn kein Erbe sich meldet, so fällt der Nachlaß als herrenloses Gut dem K. Fiscus anheim.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 23. November 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Handelsmann Joseph Heinemann aus Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg l., und seine Ehefrau Karoline, geborne Levi, die in der hiesigen Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft in dem am 20ten d. M. aufgenommenen Vertrag unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

Die Erben des Lieferanten Johann Bär von Obernschreez haben der Erbschaft gänzlich entsagt, und es tritt deshalb das Concursverfahren ein. Zur Liquidation der Forderungen ist daher eine Tagesfahrt auf den

29. December, Vormittags 9 Uhr,

und zur Abgabe der Exceptionen, sowie zu den Schlußerklärungen auf den

15. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. In der zur Liquidation der Forderungen angesetzten Tagesfahrt haben sämmtliche Gläubiger alle Behelfe, womit sie sowohl die Liquidität als Priorität ihrer Forderungen nachweisen zu können glauben, anzugeben. Das Nichterscheinen im ersten Edictstage hat den Ausschluß von der Masse, das im zweiten Termin aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zum Lieferanten Bärischen Nachlaß gehöriges in Handen haben, aufgefordert, es sofort zu übergeben.

Bayreuth, den 23. October 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Den Gebrauch des Stempelpapiers und die Aufstellung der Insinuations-Mandatare in Lotto-Parthei-Sachen betr.

Da bei der Königl. Bayerischen Lotto-Anstalt auch wie bei den Königl. Bayerischen centralisirten Behörden überhaupt die Taxirung der Parthei-Sachen nunmehr eingeführt ist, so siehet sich die unterzeichnete General-Administration veranlaßt, alle diejenigen, welche bei ihr, oder bei den andern untergeordneten Lotto-Aemtern in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenständen Eingaben zu machen haben, auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen Anwendung des Stempelpapiers und auf die allgemein bestehenden Vorschriften wegen Aufstellung von Mandatarien, Behufs der Zustellung und Auslößung der Taxen aufmerksam zu machen; auch sind die Mandatare auf den Eingaben vorzumerken. Wer dieses unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf seine Eingabe nichts verfügt wird.

München, den 4. December 1826.

Königl. Bayer. General-Lotto-Administration.

Mayer.

Sartori.

Wer an den Rücklaß des verlebten Gendarme zu Fuß, Johann Semmelmann, der 2ten Gendarmerie-Compagnie, von Nordhalben, Königlichen Landgerichts Teuschnitz gebürtig, aus was immer für einem Grund Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit vorgeladen, dieselben binnen sechs Wochen um so sicherer hieroris nachzuweisen, als ausserdem rechtlicher Ordnung nach in dieser Verlassenschaftssache vorgeschritten werden wird.

München, am 30. November 1826.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.

Freiherr von Berger, General-Lieutenant.

Bürger, Actuar.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauersmann Johann Brehm, Stallmeister zu Huppendorf gehörige Kammerlehen, bestehend: a) aus einem Wohnhauße nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, b) einem Stadel, c) ½ Tagwerk Grasgarten und d) 2 Tagwerk Feld beim Anger, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Samstag den 30. December l. J., Vormittags 11 Uhr

anberaumten Strichstagsfahrt im Orte Huppendorf einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern und den Zuschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen. Die geschöpfte Taxe und die auf dem

Verkaufsobjecte haftenden Lasten und Renten sollen im Strichstermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 22. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Ldr.

Zum Verkauf des zur Conkursmasse des Bauern Albert Behringer zu Laibrös gehörigen Grund-Vermögens, welches im Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 64, 66 und 67, und im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 44 und 45 beschrieben ist, wird nach dem Antrage der Gläubiger der dritte Termin auf

Donnerstag den 4. Januar 1827

anberaumt, an welchem sich die Kaufsliebhaber bei hiesigem Gerichte einzufinden haben. Hollfeld, den 15. November 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das Königliche Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen der Wittwe Anna Oppeltin zu Großziegenfeld auf Eröffnung des Konkurses erkannt, und zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden dagegen und Schlußverhandlung, auf

Freitag den 12. Januar 1827, Vormittags 9 Uhr, Termin anberaumt. Die unbekannten Gläubiger werden zu diesem Termine unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Konkursmasse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 5. December 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Georg Lang aus Hohenpölz, ein Sohn des Schmieds Ulerich Lang aus Hohenpölz, ist im ledigen Stande und ohne Hinterlassung einer Disposition über sein beiläufig in 200 fl. bestehendes Vermögen zu Kemmern, diesseitigen Bezirks, am 1. October d. Js. gestorben. Alle diejenigen, welche an der Hinterlassenschaft des Verlebten als Erben, als Gläubiger oder aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert,

Freitag den 5. Januar 1827

persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und ihre Rechte im geeigneten Wege geltend zu machen. Wer nicht erscheint, wird bei der hierüber zu pflegenden Verhandlung nicht berücksichtiget werden. Scheßlitz, am 22. November 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagter Schulden wird der halbe Hof des Johann Goldfuß zu Prüllsbirkig dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dieser halbe Hof gibt jährlich 1 fl. 36¼ kr. Erbzins, 2 fl. 18¾ kr. Steuer in simplo aus 1870 fl. Capital, ist handlohn- und zehendbar dem Aerar. Der Schätzungs-Werth beträgt 2000 fl. Der Bietungstermin wird

Donnerstag den 4. Jänner 1827

bestimmt. — Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage früh Morgens 9 Uhr in Prüllsbirkig einzufinden, die Strichbedingungen anzuhören, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung mit dem Glockenschlag 12 Uhr zu gewärtigen. Pottenstein, am 13. November 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Christoph Käß, Wirths zu Poppenreuth in einem 2 Stockwerk hoch gemauerten Wohnhaus sammt Stallung, dann Stadel, Schupfe und Gaststallung, 2 Hausgärteln, 38¾ Tagwerk Felder, 45 Tagwerk Wiesen und 6 Tagwerk Holz sammt der realen Taferwirths-Gerechtigkeit bestehend, am

3. Januar 1827,

im Ganzen oder stückweise an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung wiederholt versteigert. Kaufsliebhaber können sich zur bestimmten Zeit im Orte Poppenreuth einfinden. Tirschenreuth, den 24 November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der Königliche Landrichter, leg. imp.
Seneftrey, 1ster Assessor.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden folgende Grundrealitäten des Webermeisters Johann Götschel zu Leisau: 1) ein Söldengütlein, dem K. Pfarrer Scherer zu Arzberg lehenbar, bestehend in Haus, Stadel, ½ Tagwerk Grasgarten und ½ Tagwerk Feld, onerirt mit 3 fl. 58 kr. frk. Gefälle und 7½ kr. rhl. Steuer in simplo, geschätzt auf 300 fl.; 2) ein Baumfeld zu 1½tel Tagwerk, gleiches Lehen, belastet mit 15 kr. rhl Erbzinns und 2½ kr. rhl. Steuer in simplo, geschätzt auf 40 fl., hierdurch zum Verkauf feilgeboten, wozu auf

Mittwoch den 17. Januar 1827

Tagsfahrt anberaumt ist, an welcher Vormittags 10 Uhr die Kaufsliebhaber im Hause des Webermeisters Johann Götschel zu Leisau sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 7. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Daß zwischen dem Schneidermeister Georg Michael Löffler in Goldmühl und der ledigen Barbara Glaser von Berneck in dem unterm 18ten l. Ms. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde, wird hiemit der Verordnung gemäß, öffentlich bekannt gemacht. Berneck, am 20. October 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Fortsetzung der Konkurssache gegen die Jakob Finzlische Eheleute zu Lahm wird zur Exception auf die am ersten Ediktstage angemeldete Forderung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 28. December d. J.,

dann zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Aufnahme der Replick, auf

Montag den 29. Januar 1827,

b) zur Duplik, auf

Montag den 12 Februar 1827,

jedesmal frühe 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheil anberaumt, daß die Nichterscheinenden mit ihren treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich wird zum wiederholten Verkaufe der zur Konkursmasse gehörigen Güter: nemlich: 1) eines zweistöckigen Gasthauses zum schwarzen Adler, mit dazu gehörigem Gemeinde-Recht, Brauhaus und Brauereigeschirr, Keller und Kellerhaus, ½ Tagwerk Gemüßgarten, 1 Tagwerk Wiesen, 7 Tagwerk Feld, geschätzt auf 2012 fl.; 2) ein halbes Gut Nr. 10 zu Pülsdorf, mit Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Backofen und andern Oeconomie-Gebäuden, dann Gemeinderecht, 10 Tagwerk Feldern, 4½ Tagwerk Wiesen, geschätzt für 3215 fl., wie diese Realitäten bereits unterm 29. November v. J. von dem Herzogl. Bayer. Patrimonialgerichte zu Lahm dem Verkaufe ausgesetzt wurden, Tagsfahrt auf

Donnerstag den 28. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit vorgeladen. Seßlach, den 15 November 1826.

Königliches Landgericht Seßlach,
ex Commissione.
Pauer.

Der nunmehr verstorbene Glasermeister Alexander Conrad zu Redwitz erhielt gegen Verpfändung eines Feldes von 688 □Klafter, bei dem Zehendstadel gelegen, von dem Kirschnermeister Johann Friedrich Krippner ein Darlehen von Einhundert und fünf und zwanzig Gulden rhl. zu 4 Prozent verzinslich und zwar auf Raths-Obligation vom 27. Februar 1805 vorgeliehen. Dieses Schuld-Document wurde am 27. Mai 1813 an den Müllermeister Wolf Adam Layritz zu Redwitz abgetreten und die Cession dem Instrumentenbuche für Redwitz fol. 31 einverleibt. Dieses Vorlehen ist bereits durch den Vormund der Relicten des nunmehr verstorbenen Darlehens-Empfängers wieder zurück bezahlt worden, das Schuld- und damit verbundene Cessions-Document aber nicht vorzufinden. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dasselbe zu machen gedenken, geladen, innerhalb drei Monaten und längstens in dem auf den

28. December a. c., Vormittags

anberaumten Termin ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß gedachtes Schuld-document vom 27. Februar 1805 für kraftlos erklärt und die Hypothek gelöscht werde. Urkundlich unter Sie-

gel und Unterschrift. Wunsiedel, den 20. September 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Daß der Lehrer Hellwig Christian Ibbach dahier, und die Francisca Wilhelmina Schilpp von hier in dem nach Protokoll vom 23ten vorigen Monats errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, den 2. November 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Jagdbezirk Flossenbürg wird am Samstag den 30sten d. M., Vormittags von 9 — 12 Uhr, in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Forstamts unter den normalmäßigen Bedingungen der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, wozu man pacht- und zahlungsfähige Jagdliebhaber einladet. Tirschenreuth, am 1. December 1826.

Königliches Forstamt.
D. Haag, Forstmeister.
Lang, Actuar.

Nachdem die Veräußerung der entbehrlich gewordenen Aerarial-Zehent-Scheuer zu Staffelstein höchsten Orts beschlossen worden ist, so wird zu diesem Ende Steigerungstermin auf

Donnerstag den 28sten des kommenden Monats December, Vormittags 10 Uhr,

im Sitze des Königl. Rentamtes Lichtenfels anberaumt, und dieses den Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht. Lichtenfels, den 28. November 1826.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Am 21sten d. M. Vormittags von 10 — 12 Uhr werden bei dem unterfertigten Amte dahier 7 Schäffel Korn, und 8 Schäffel Haber öffentlich verkauft, und der Meistbiethende hat den Zuschlag mit Vorbehalt der nöthigen Genehmigung zu gewärtigen. Bayreuth, den 12. December 1826.

Freiherrlich von Brandische Güterverwaltung Gereuth.
Werner.

Vermöge rechtskräftigen Erkenntnisses ist gegen den Flößer Joseph Fried dahier der Concurs erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstage hiermit ausgeschrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, auf

Mittwoch den 27. December d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 31. Januar 1827,

dann 3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 28. Februar k. J.,

jedesmal früh 9 Uhr. Sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Unterlangenstadt, den 15. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
Schlesing.

Das in Nr. 123, 124 und 125 des Kreis-Intelligenzblattes näher bezeichnete Grundvermögen des Georg Adam Ernst zu Stetten wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf den

22. December c. a., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Stetten anberaumt, wobei sich allenfallsige Strichslustige einfinden, und das Weitere vernehmen können. Banz, am 20. November 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Bayreuth werden nachstehende, zur Concursmasse des vormaligen Patrimonialrichters Johann Wilhelm Werner daselbst gehörige, der Real- und Lehensgerichtsbarkeit des hiesigen Ritterguts in gemeiner Erbzinsqualität unterworfene Immobilien, als: a) das Wohnhaus Nr. 148 dahier nebst Hofrecht und Garten, an der Saale gelegen, taxirt auf 2250 fl. 31⅓ kr. rhl.

und b) ein halber Gemeindetheil Feld am blauen Felsen, taxirt auf 10 fl. 57 kr. rhl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

28. December, Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle an, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxations-Verhandlung freisteht, einzufinden, und die Meistbietenden den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 2. November 1826.

Fürstlich-Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem sind verschiedene selbstgefertigte Weihnachtsgeschenke für Kinder, aus kleinen Figuren und Decorationen bestehend, um billige Preiße zu haben.

Dickert, im Bäckermeister Künnethschen Hauße auf dem Markt eine Treppe hoch wohnhaft.

Unmittelbar hinter der Porzellain-Fabrik und zwischen dem sogenannten Stuckberg zu St. Georgen ist ein geschlossenes Gut mit Wohnhaus, welches sich nach seiner schönen Lage besonders gut zum Betrieb einer öffentlichen Wirthschaft eignet, aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Die nähern Bedingnisse sind im Hauße Nr. 87 dahier zu erfahren.

Am zweiten Weihnachts-Feiertag, den 26. December, ist Ball im Saale zum goldenen Anker. Das Entrée kostet 30 kr. Bayreuth, am 12. December 1826.

Trauungs-, Gebürts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. December. Der Bürger und Schreinermeister Matthäus Schultheiß dahier, mit Jungfrau Margaretha Thiem von hier.

Geborne.

Den 30. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. December. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Uhlmann dahier.

Den 6. December. Die todgeborne Tochter des Abladers Schilling auf der Dürschnitz.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Hautboist Fichtelberger vor dem Brandenburger Thore.

Den 11. Dec. Der Sohn des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Kanzlisten Feiler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des K. Schloßdieners Schmittbauer dahier.

Den 12. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 13. Dec. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Zapf dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Kurz im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 5. Dec. Ein ausserehelichtes Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate und 19 Tage.

Den 6. Dec. Die todgeborne Tochter des Abladers Schilling auf der Dürschnitz.

Den 7. Dec. Die Wittwe Margaretha Keller von hier, alt 78 Jahre.

— — Margaretha Hahn von hier, alt 15 Jahre, 8 Monate und 6 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate.

Den 8. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 5 Tage.

Den 9. Dec. Der Bürger und Sattlermeister Beck dahier, alt 85 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

Den 10. Dec. Der Sohn des Müller- und Zimmergesellen Bauer dahier, alt 4 Jahre, weniger 11 Tage.

— — Johann Elias Heuberger, alt 4 Jahre.

Den 12. Dec. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Lotholz dahier, alt 53 Jahre, 8 Monate und 7 Tage.

Den 13. Dec. Der Bürger, Drechslermeister und Instrumentenmacher Stengel dahier, alt 55 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 151. Bayreuth, am 19. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 8. December 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Bezirke des Königl. Landgerichts Lauf, im Rezatkreise ist der hierunter signalisirte fremde Mensch aufgegriffen worden, welcher sich Michael nennt, der aber weder seinen Zunamen, noch seine Heimath anzugeben vermag.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises erhalten den Auftrag, über die Heimaths-Verhältnisse dieses Menschen die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen, und das Ergeben längstens binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Eine im Bezirk des Königl. Landgerichts Lauf, im Rezatkreise aufgegriffene heimathlose Mannsperson betr.

Friedmann.

Signalement des heimathlosen Michael N.

Derselbe ist 18 — 19 Jahre alt, kleiner untersetzter Statur, hat graue Augen, hellbraune Haare, eine gerade und etwas breite Nase, einen aufgeworfenen Mund, dünnen Bart, ein volles Gesicht und krumme Füsse, so daß er an zwei Krücken gehen muß.

Seine Sprache ist rein, und kommt der Würzburger Mundart ganz gleich.

Seine Kleidung besteht in einer weißen baumwollenen Schlafhaube, einer blauen Jacke, mit weißen s. g Husaren-Knöpfen, einer zerlumpten rothgestreiften Weste, in leinenen groben Pantalon-Hosen, blau gestreiften zerrissenen Strümpfen, kalbledernen Schuhen auf Rahmen genäht, in einer blaugestreiften leinenen Halsbinde, und einem abgeschmutzten zerlumpten Hemde.

Bayreuth, den 30. November 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Nietsche von hier eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, am

7. Februar 1827, Vormittags 10 Uhr,

bei hiesigem Kreis- und Stadtgerichte ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen.

Da bei allenfallsiger Unzulänglichkeit der unbedeuten-

den Nachlaßmasse ein gütliches Uebereinkommen erzielt werden soll, so haben die nichterscheinenden Gläubiger den Ausschluß von der zu vertheilenden Masse zu gewärtigen.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Riedel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauersmann Johann Brehm, Stallmeister zu Huppendorf gehörige Kammerlehen, bestehend: a) aus einem Wohnhauße nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, b) einem Stadel, c) ½ Tagwerk Grasgarten und d) 2 Tagwerk Feld beim Anger, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Samstag den 30. December l. J., Vormittags
11 Uhr

anberaumten Strichstagsfahrt im Orte Huppendorf einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern und den Zuschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen. Die geschöpfte Taxe und die auf dem Verkaufsobjecte haftenden Lasten und Renten sollen im Strichstermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 22. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Ldr.

Zum Verkauf des zur Conkursmasse des Bauern Albert Behringer zu Laibrös gehörigen Grund-Vermögens, welches im Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 64, 66 und 67, und im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 44 und 45 beschrieben ist, wird nach dem Antrage der Gläubiger der dritte Termin auf

Donnerstag den 4. Januar 1827

anberaumt, an welchem sich die Kaufsliebhaber bei hiesigem Gerichte einzufinden haben. Hollfeld, den 15. November 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der Pächter Michael Rühr zu Weidnitz hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden demnach folgende Edictstäge ausgeschrieben: zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der

2. Januar 1827,

zur Anbringung der Einreden der

6. Februar,

dann zum Schlußverfahren der

28. Februar k. Js.

Wer am ersten Edictstage nicht erscheint, hat die Ausschließung von der Concursmasse, und wer am zweiten Termine nicht erscheinet, hat den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, die etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte ad Depositum judiciale abzugeben, widrigenfalls die gesetzliche Strafe gegen sie zur Anwendung kommen müßte. Weismain, am 28. November 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Christoph Käß, Wirths zu Poppenreuth in einem 2 Stockwerk hoch gemauerten Wohnhaus sammt Stallung, dann Stadel, Schupfe und Gaststallung, 2 Hausgärteln, 38¾ Tagwerk Felder, 45 Tagwerk Wiesen und 6 Tagwerk Holz sammt der realen Tafernwirths-Gerechtigkeit bestehend, am

3. Januar 1827,

im Ganzen oder stückweise an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung wiederholt versteigert. Kaufsliebhaber können sich zur bestimmten Zeit im Orte Poppenreuth einfinden. Tirschenreuth, den 24. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der Königliche Landrichter, leg. imp.
Senestrey, 1ster Assessor.

Georg Lang aus Hohenpölz, ein Sohn des Schmieds Ullerich Lang aus Hohenpölz, ist im ledigen Stande und ohne Hinterlassung einer Disposition über sein beiläufig in 200 fl. bestehendes Vermögen zu Kemmern, diesseitigen Bezirks, am 1. October d. Js. gestorben. Alle diejenigen, welche an der Hinterlassenschaft des Verlebten als Erben, als Gläubiger oder aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert,

Freitag den 5. Januar 1827

persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und ihre Rechte im geeigneten Wege geltend zu machen. Wer nicht erscheint, wird bei der hierüber zu pflegenden Verhandlung nicht berücksichtiget werden. Scheßlitz, am 22. November 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Der Bauer Johann Taubenreuther zu Heinersreuth hat sich freiwillig der Kuratel unterworfen. — Es können daher von ihm, ohne Zustimmung seiner beiden Kuratoren, a) seines Bruders, des Bauern Lorenz Taubenreuther zu Dreßendorf, b) seines Schwagers, Georg Taubenreuther von Wilfersreuth, keine Verträge, es seyen Kauf-, Verkaufs-, Tausch-, Anlehens- oder sonstige Verträge, rechtsgültig abgeschlossen werden. Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß, und vorzüglich jenen Wirthen, welche bisher dem Johann Taubenreuther das Geld für Bier, Brandwein und andere Victualien borgten, zur Warnung hierdurch eröffnet. Berneck, den 6. December 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das in der Concurssache des Müllers Simon Voit zur Schnackenmühle gefällte Präclusions- und Locations-Erkenntniß wurde unterm 13. December l. J. an die Gerichtstafel geheftet, was man zur Kenntniß der Gläubiger bringt. Weidenberg, am 13. December 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle die Gläubiger, welche auf bereits geschehene Vorladung am ersten Edictstage, den 7ten d. M., in dem Debitwesen des Bauersmanns Heinrich Wilhelm Deinlein zu Sickenreuth nicht erschienen sind, mit ihren Forderungen aus dieser Masse heute ausgeschlossen worden sind. Berneck, den 9. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Daß der in den Zeitungen auf den 16. August 1826 vorgeladene und verschollene Johann Christian Röder, aus Goldkronach gebürtig, durch das am 30. September l. J. publicirte und rechtskräftige Erkenntniß für tod erklärt worden ist, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 1. December 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Bis Samstag den 30. December 1826, werden in der Rentamts-Canzlei zu Cronach die Königl. Jagd-Reviere Steinberg, unter den normalen Bedingnissen, an Pachtfähige öffentlich und im Versteigerungswege verpachtet werden. Der Hinschlag erfolgt jedesmal mit dem Schlage Eilf Uhr in der Frühe, bis wohin die Protocolle zu den Geboten offen gehalten werden. Cronach, den 9. December 1826.

K. Rentamt Cronach. Königl. Forstamt Cronach.
Martin, Forstmister.

Am Donnerstag den 28. December 1826, werden in dem rentamtlichen Geschäftszimmer zu Rothenkirchen die Königl. Jagd-Reviere Lauenheim und Lauenstein, unter den normalen Bedingnissen, an Pachtfähige öffentlich und im Versteigerungswege verpachtet werden. Der Hinschlag erfolgt jedesmal mit dem Schlage Eilf Uhr in der früh, bis wohin die Protocolle zu den Angeboten offen gehalten werden.

Rothenkirchen, den 10. December 1826. Königliches Rentamt. Jubiz.

Cronach, den 9. December 1826. K. Forstamt Cronach. Martin, Forstmeister.

Die bei hiesigem Rentamte aus dem Aernte-Jahr 1826 eingediente und auf dem herrschaftlichen Getraidt-Speicher zu Stockenreuth befindliche disponible Gerste von 16 Schäffeln, 5 Maas, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und Termin auf den

2. Januar nächsten Jahrs, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufslustige dahier im Rentamtslocale einfinden, und die Verkaufsbedingnisse vernehmen wollen. Münchberg, am 15. December 1826.

Königliches Rentamt.

Die Immobilien des Andreas Schwarz zu Regelstein sollen am

29. December Vormittags 10 Uhr

meiſtbiethend verkauft und der Zuſchlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung vollzogen werden. Die Realitäten beſtehen in einem Frohnſöldenguth, H. Nr. 27, worauf das Backfeuerrecht haftet, ferner an walzenden Stücken: in ¼ Tagwerk Feld in der Kaiſerleithen, 4½ am Freienfelſer Weg und 1 Tagwerk daſelbſt; ſie wurden auf 2170 fl. resp. 20 fl., 350 fl. und 200 fl. gewürdiget, und kann das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde in der Regiſtratur eingeſehen werden. Thurnau, den 1. November 1826.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
Knoch.

Vermöge rechtskräftigen Erkenntniſſes iſt gegen den Flöſer Joſeph Fries dahier der Concurs erkannt; es werden daher die geſetzlichen Edictstage hiermit ausgeſchrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, auf

Mittwoch den 27. December d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 31. Januar 1827,

dann 3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 28. Februar k. J.,

jedesmal früh 9 Uhr. Sämmtliche, ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1ſten Edictstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Unterlangenſtadt, den 15. November 1826.

Freiherrlich von Redwitziſches Patrimonialgericht I. Claſſe.
Schleſing.

Nachdem gegen den Johann Friedrich Bauer zu Weides, der Concurs rechtskräftig erkannt worden; ſo werden die geſetzlichen Edictstage hiermit ausgeſchrieben, und zwar zur Liquidation und Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. Januar,

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 7. Februar,

dann zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 7. März k. Js.

Termin anberaumt. Die am 1ſten Edictstage Ausbleibenden haben die Ausſchließung von gegenwärtiger Maſſe und die an den beiden folgenden Edictstagen nicht Erſcheinenden die Ausſchließung mit den ſie treffenden Handlungen zu gewärtigen. Wer von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen hat, wird angewieſen, ſolches dem Concursgerichte auszuhändigen. Unterlangenſtadt, am 24. November 1826.

Freiherrlich von Redwitziſches Patrimonialgericht Burkersdorf I. Claſſe.
Schleſing.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Mühle zu Schlackenhof bei Kemnath, mit einem Mahlgang, einem Leinſchlag, dem Fiſchwaſſer und einigen Grundſtücken, kann entweder gegenwärtig oder bis zu Lichtmeß k. Js. in Pacht genommen werden. Pacht- oder auch Kaufliebhaber belieben das Weitere bei dem Hrn. Patrimonialrichter v. Rauſch zu Kemnath, oder bei Hrn. Patrimonialrichter Werner zu Bayreuth zu erfragen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. December 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	92¼	
ditto à 5% // // .	102	101¾
Land-Anlehen à 5% . . .	102⅞	102½
Lott. Looſe E—M à 4%	101¾	101½
ditto E—M à 4% . . .		
ditto // // 2 mr. . . .		
ditto unverzinsliche à fl. 10	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 152. Bayreuth, am 22. December 1826.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Bei eintretendem Winter werden die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen hierdurch erneuert:

1) zu Vermeidung der Anhäufung des Eises auf den Straſſen, iſt alles Ausgieſſen des Waſſers und anderer Flüſſigkeiten auf dieſelben verboten.

Wo dieſes, wegen der auf die Straſſe führenden Reihen — und ſonſt zu verhindern, nicht möglich ſeyn ſollte, muß jeder Hausbeſitzer oder Verwalter, und zwar ſo oft als es erforderlich iſt, das Eis mit Aſche oder Sand beſtreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte ſich das Eis zu ſehr anhäufen, ſo muß daſſelbe weggeſchaft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler beſtraft.

2) Aus den Höfen der Häuſer darf weder Eis noch Schnee auf die Straſſe gebracht werden.

3) Sobald Glatt-Eis entſteht, hat jeder Hausbeſitzer oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Aſche ſtreuen zu laſſen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittſchuhfahren, Hälſcheln oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderſchlitten auf den Straſſen und öffentlichen Plätzen der Stadt, iſt bei nachdrücklicher Beſtrafung verboten. Den Eltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieſes ihren Kindern einzuſchärfen und ſie zurück zu halten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, ſondern auch bei Kutſchen und Wägen, iſt, ſo bald Schnee liegt, ſofort anzuwenden, auch iſt das ſchnelle Reiten und Fahren zu dieſer Zeit noch ſtrenger unterſagt.

6) Bei eintretendem Thauwetter iſt jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Waſſers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Kanäle von Eis, zu beſchleunigen, auch das Eis aufzuhauen und an ſolche Plätze auf Haufen zu ſchaffen, wo es die Paſſage nicht hindert, bis es durch den Stadtkärner weggeſchafft werden kann. Wer ſich verſpätet und nicht fertig iſt, wenn die Abfuhr des Eiſes geſchieht, hat ſolches auf ſeine Koſten aus der Stadt zu ſchaffen und wird auch auſſerdem beſonderer Beſtrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichſel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Jedermann hat ſich hiernach genau zu achten. Die Polizeimannſchaft iſt angewieſen, auf den pünktlichen Vollzug dieſer polizeilichen Anordnungen ſtrenge zu wachen.

Bayreuth, am 12. December 1826.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Ein nicht genannt ſeyn wollender Wohlthäter hat die Koſten zur vollſtändigen Bekleidung eines armen Handwerkslehrlings beſtritten, wofür hiemit der öffentliche Dank abgeſtattet wird.

Bayreuth, am 12. December 1826.

Der Armenpflegſchafts-Rath.
Hagen.

Schoberth.

Auf das Andringen eines Hypotheken-Gläubigers

wird das dem Bauersmann Michel Gebhard zu Unterlindelbach gehörige Grundstück, die Kammerlohe genannt, bestehend in 5 Tagwerk Feld und Wiesen, dem Königl. Rentamte zu Neukirchen lehenbar und unter Bes. Nr. 284 vorgetragen, und mit 500 fl. Steuer-Capital belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichs-Termin ist auf den

2. Januar 1827

in loco Unterlindelbach anberaumt worden, und werden hiezu allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach der Executions-Ordnung geschehen wird. Gräfenberg, den 2. December 1826.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

Gegen die Metzgermeister Albrecht Senftischen Eheleute zu Wirsberg ist das Gantverfahren durch das als rechtskräftig anerkannte Erkenntniß vom 17ten, publ. 20. October 1826 beschlossen worden. Das Grundvermögen derselben, bestehend in: einem ⅛ unbezimmerten Roßfrohngut zu Neuenmarkt, enthaltend 1 Tagwerk Wiesen, 3¼ Tagwerk Feld, K. Lehen, belastet mit 54 kr. Steuer in simplo, 1 fl. 6¼ kr. Erbzins und Frohnabtrag, ⅓⅓ Metzen Landsuechtshaber, der Handlohn- und Zehntbarkeit, geschätzt auf 775 fl. rhl., 2) einem Wohnhaus, Stadel, Gärtchen, Gemeinderecht zu ¼ Antheil, und einem Schrottheil zu Wirsberg, Marktslehen, mit 1055 fl. Steuerkapital und 3¼ kr. Erbzins belegt, dann auf 250 fl. geschätzt, wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zu dem auf den

3. Januar 1827 Vormittags

im hiesigen Landgerichts-Locale anstehenden Bietungstermin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, welche ihre Angebote zu Protocoll zu geben. und den nach der Executionsordnung erfolgenden Zuschlag zu gewärtigen haben. Hiernach werden sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Albrecht Senftischen Eheleute zu Wirsberg auf den

4. Januar 1827, Vormittags 8 Uhr,

als dem einzigen Gantag hiermit geladen, um a) ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, b) ihre Einreden, und c) Gegen- und Schlußeinreden vorzubringen. Wer an diesem Gantag ausbleibt, hat nicht allein den Ausschluß der Forderung aus der Masse, sondern auch den mit den weitern Verhandlungen zu gewärtigen. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gantierer irgend etwas in Händen haben, haben solches bei Vermeidung doppelter Leistung nicht an diesen, sondern an das K. Landgericht zu übergeben. Kulmbach, den 23. October 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Da die Fabrikanten Nicol Schramm und Johann Erdmann Fichtner zu Sauerhof selbst erklärt haben, daß ihr Vermögen zur Zahlung der vorhandenen Schulden nicht hinreiche, so wurde durch Decret vom 19ten d. Mts. der Conkurs gegen sie erkannt. Es wird daher nach ihrem Antrag vor Allem, zum Versuch eines gütlichen Uebereinkommens, Termin auf den

29. December c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich sämmtliche Gläubiger des Schramm einzufinden haben. Sollte der Vergleich nicht zu Stande kommen, so ist dieser Tag zugleich der erste Ediktstag, in welchem also sämmtliche Forderungen zu liquidiren, aber auch gehörig nachzuweisen sind. Der zweite Ediktstag, zur Abgabe der Einreden, wird auf den

29. Januar 1827,

und der dritte, zum Schluß der Sache, auf den

26. Februar 1827

bestimmt. In diesen Terminen haben sich daher sämmtliche Gläubiger des Schramm und Fichtner Vormittags 9 Uhr hier einzufinden oder zu gewärtigen, daß sie im Nichterscheinungsfall beim ersten Ediktstage mit ihrer Forderung, beim zweiten und dritten Ediktstage aber, mit denen sie betreffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden. Sollte Jemand von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen haben, so wird der Inhaber aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem unterzeichneten Landgericht, unter Angabe seiner Rechte, zu übergeben. Münchberg, den 26. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wunder.

Da sich bei dem erfolgten Verkauf der Grundstücke des Bauern Johann Köppel von der Einzel bei Schöblas, ergeben hat, daß sein Vermögen zur Bezahlung der Schulden offenbar unzureichend ist, so ist auf Eröffnung des Conkurses gegen ihn erkannt worden. Es werden daher auch die vorgeschriebenen drei Ediktstäge, und zwar der erste zu Anmeldung und Nachweis der Forderungen, auf den

2. Januar 1827,

der zweite, zur Vorbringung der Einreden, auf den

1. Februar ejusd.,

der dritte, zum Schluß der Sache, auf den

1. März ejusd.,

anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Köppel vorgeladen. Diejenigen, welche am 1. Ediktstag nicht erscheinen, werden mit ihrer Forderung ausgeschlossen werden, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstag hat den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Urkundlich amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 1. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wunder.

Da mit dem Ende des kommenden December-Monats das Hypothekengesetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 im ganzen diesseitigen Gerichtsbezirk in Wirksamkeit tritt und damit zugleich der gegebene Termin zur Anmeldung von Forderungen, Reallasten oder sonstigen zur Eintragung geeigneten Rechtsverhältnissen sich schließt, so sieht sich das unterzeichnete Königl. Landgericht veranlaßt, seine bereits unterm 11. Februar v. Js. ergangene öffentliche Einladung zur Bewirkung solcher Anmeldungen hiermit zu wiederholen und damit noch insbesondere die Verständigung zu verbinden, daß die frühere Behandlung des Hypothekenwesens im hiesigen aus verschiedenartigen Gebietstheilen zusammengesetzten Gerichtsbezirk keine von Amtswegen zu berücksichtigende öffentliche Hypothekenbücher, sondern — mit einziger Ausnahme des Bambergischen Lehen-Consensbuchs größtentheils blos fortlaufende Briefvertrags-Obligations-Protocolle hinterlassen hat, aus welchen Uebertragungen von Amtswegen nicht zu geschehen haben, daß selbst das gedachte Consensbuch, besonders hinsichtlich der nicht unmittelbaren Königl. Lehenstücke nicht die erwünschte Vollständigkeit darbietet, und daß es daher für die Interessenten räthlich bleibt, auch für diese Consens-Capitalien die Anmeldung nicht zu umgehen, wenn sie deren Uebertragung in das neue Hypothekenbuch mit Gewißheit erwarten, und sich nicht den Rechtsnachtheilen aussetzen wollen, welche das Hypothekengesetz sowohl als das darauf bezügliche Einführungsgesetz mit der unterlassenen Anmeldung verbunden haben. Gräfenberg, den 12. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weniger.

Zur Fortsetzung der Konkurssache gegen die Jakob Finzlische Eheleute zu Lahm wird zur Exception auf die am ersten Ediktstage angemeldete Forderung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 28. December d. J.,

dann zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Aufnahme der Replick, auf

Montag den 29. Januar 1827,

b) zur Duplik, auf

Montag den 12 Februar 1827,

jedesmal frühe 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheil anberaumt, daß die Nichterscheinenden mit ihren treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich wird zum wiederholten Verkaufe der zur Konkursmasse gehörigen Güter: nemlich: 1) eines zweistöckigen Gasthaußes zum schwarzen Adler, mit dazu gehörigem Gemeinde-Recht, Brauhaus und Brauereigeschirr, Keller und Kellerhaus, ½ Tagwerk Gemüßgarten, 1 Tagwerk Wiesen, 7 Tagwerk Feld, geschätzt auf 2012 fl.; 2) ein halbes Gut Nr. 10 zu Pülsdorf, mit Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Backofen und andern Oeconomie-Gebäuden, dann Gemeinderecht, 10 Tagwerk Feldern, 4½ Tagwerk Wiesen, geschätzt für 3215 fl., wie diese Realitäten bereits unterm 29. November v. J. von dem Herzogl. Bayer. Patrimonialgerichte zu Lahm dem Verkaufe ausgesetzt wurden, Tagsfahrt auf

Donnerstag den 28. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit vorgeladen. Seßlach, den 15 November 1826.

Königliches Landgericht Seßlach,

ex Commissione.

Pauer.

Simon Thierauf von Losau, Soldat im K. B. II. Chevauxlegers-Regimente, wird seit dem Russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt. Nachdem bei unterfertigtem Königl. Landgerichte eidliche Zeugenaussagen vorliegen, daß derselbe im Russischen Spitale zu Toria wirklich verstorben ist, so werden des Simon Thierauf etwaige Leibeserben und überhaupt alle diejenigen, welche an die Verlaßenschaftsmasse, bestehend nach der

letzt revidirten Curatel-Rechnung in 582 fl. 3¼ kr., Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, binnen einem

halben Jahre,

a dato ihre Ansprüche bei hiesigem Königl. Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls die Ausantwortung des Vermögens nach gesetzlicher Vorschrift an die sich legitimirten nächsten Verwandten des Verstorbenen erfolgen soll, Stadtsteinach, am 17. November 1826.

Königliches Landgericht.

Klinger.

Michael Trebes aus Windheim, welcher im Jahr 1812 als Soldat des K. Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments mit nach Rußland marschirte, ist nach vorliegenden Aussagen eidlich vernommener Zeugen verstorben. Sollten allenfalls Descendenten desselben vorhanden seyn, oder gedenkt sonst Jemand rechtliche Ansprüche auf das vom gedachten Trebes rückgelassene und nach letztgelegter Curatelrechnung in 1476 fl. 55½ kr. bestehende Vermögen zu machen, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb

½ Jahr,

a dato dahier einzufinden, und diese ihre Ansprüche geltend zu machen, weil anfonst nach Verlauf dieser Frist die Aushändigung besagten Vermögens an die bereits legitimirten nächsten Verwandte des Trebes ohne Rücksichtsnahme auf Erstere erfolgen wird. Nordhalben, am 3. October 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

v. Landgraf.

Zum Verkauf des zur Conkursmasse des Bauern Albert Behringer zu Laibrös gehörigen Grund-Vermögens, welches im Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 64, 66 und 67, und im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 44 und 45 beschrieben ist, wird nach dem Antrage der Gläubiger der dritte Termin auf

Donnerstag den 4. Januar 1827

anberaumt, an welchem sich die Kaufsliebhaber bei hiesigem Gerichte einzufinden haben. Hollfeld, den 15. November 1826.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann, Landrichter.

Der Pächter Michael Rühr zu Weidnitz hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden demnach folgende Edictstäge ausgeschrieben: zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der

2. Januar 1827,

zur Anbringung der Einreden der

6. Februar,

dann zum Schlußverfahren der

28. Februar k. Js.

Wer am ersten Edictstage nicht erscheint, hat die Ausschließung von der Concursmasse, und wer am zweiten Termine nicht erscheinet, hat den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, die etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte ad Depositum judiciale abzugeben, widrigenfalls die gesetzliche Strafe gegen sie zur Anwendung kommen müßte. Weismain, am 28. November 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Georg Lang aus Hohenpölz, ein Sohn des Schmieds Ulerich Lang aus Hohenpölz, ist im ledigen Stande und ohne Hinterlassung einer Disposition über sein beiläufig in 200 fl. bestehendes Vermögen zu Kemmern, diesseitigen Bezirks, am 1. October d. Js. gestorben. Alle diejenigen, welche an der Hinterlassenschaft des Verlebten als Erben, als Gläubiger oder aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert,

Freitag den 5. Januar 1827

persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und ihre Rechte im geeigneten Wege geltend zu machen. Wer nicht erscheint, wird bei der hierüber zu pflegenden Verhandlung nicht berücksichtiget werden. Scheßlitz, am 22. November 1826.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Das Königliche Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen der Wittwe Anna Oppeltin zu Großziegenfeld auf Eröffnung des Konkurses erkannt, und zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

zur Vorbringung der Einreden dagegen und Schlußverhandlung, auf

Freitag den 12. Januar 1827, Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt. Die unbekannten Gläubiger werden zu diesem Termine unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Konkursmasse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 5. December 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Der Bauer und gewesene Besitzer eines halben Hofes zu Lipperts, Johann Wafrum, ist zahlungsunvermögend geworden, und hat sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen, auf den

2. Januar 1827, Vormittags 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden, auf den

2. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar: a) für die Gegen-Einreden, auf den

16. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr,

b) für die Schluß-Einrede, auf den

5. März 1827, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, Kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen in den übrigen aber die Ausschließung mit den Einreden und den sonstigen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich dienet zur Nachricht, daß die in den Vorverhandlungen bereits ausgemittelte und constituirte Activmasse lediglich in dem Erlöße aus dem von Seiten der Hypothekengläubiger schon früher zur Subhastation gebrachten halben Hofe, dermalen mit der Summe von 1427 fl. rhl. besteht. Hof, im Obermainkreise, den 7. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Auf Instanz der Gläubiger des in Gant gerathenen Handlungshauses Johann Wolfgang Püttners Erben zu Hof, soll das zur Concursmasse gehörige Wohnhaus in der Ludwigsstrasse dahier, welches nach Abzug der darauf früher gelegenen Häuser-Steuer von 6500 fl. Capital, am 5. Juli heurigen Jahres auf dreizehntausend achthundert und vierzig Gulden rheinl. gerichtlich geschätzt worden ist, an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden. Dieses Wohnhaus, an dem frequentesten Platze gelegen, ist drei Stock hoch, ganz neu und massiv aufgebaut, mit Schiefer gedeckt, bestehend: I. aus dem Vorder- oder Hauptgebäude, davon das Erdgeschoß durchgehends gewölbt, einen geräumigen Kaufladen, daran stoßende Comtoir-Stube, ein Waarengewölbe und einen Hausplatz, und unter der Erde zwei geräumige Keller, zwei kleinere dergleichen Kellerabtheilungen und einen Vorrath-Behälter, sodann über eine Stiege einen Vorsaal, vier Zimmer gegen die Hauptstraße, zwei Alcoven und eine Kammer; ferner im zweiten Stock vier Zimmer gegen die Straße, eine Küche, einen Alcov und einen Hausplatz, endlich unter dem Dache einen Boden auf dem Haupt- und einen dergleichen auf dem Kehlgebälke. II. Aus dem Mittelgebäude, zwei Stock hoch, ganz massiv und mit Schiefer gedeckt, enthaltend im Erdgeschoße die Fortsetzung des Waarenlager-Gewölbes, eine Waschküche, sodann im ersten Stocke eine Kochstube mit dem Eingange vom Vorderhauße her, und eine Küche, dann unter dem Dache zwei Kammern. III. Aus einem Hintergebäude, massiv und mit Schiefer gedeckt, enthaltend im Erdgeschoße einen gewölbten Durchgang nach dem davor befindlichen Garten, zwei Waaren-Gewölbe, und eine gewölbte Stallung auf zwei Pferde; im ersten Stock ein Zimmer nach dem Garten, ein dergleichen gegen den Hof, eine Küche, geräumigen Vorplatz mit Mang-Kammer; sodann im zweiten Stock, welcher mit dem ersten Stock des Mittelgebäudes und dem Vorderhauße in Verbindung steht, ein Hausplatz, zwei Zimmer und eine Kammer gegen den Garten, ein Zimmer gegen den Hof, eine Küche und eine Speise-Kammer, endlich unter dem Dache zwei Böden übereinander. IV. Aus einem Gange vom Vorder- nach dem Hinterhauße gegenüber dem Mittelgebäude, zwei Stock hoch, massiv, mit Schiefer gedeckt, das Erdgeschoß gewölbt; in selbem befinden sich die Holzlegen und ein Röhrenwasser mit zwei Kästen von Granitstein. Im zweiten Stocke der Gang. Vor dem Hintergebäude befindet sich: V. ein Gärtchen in zwei Abtheilungen, davon die obere 9 □Ruthen 53′, die untere, in welcher ein Bassin, 16 □Ruthen 8′ enthält.

Das frühere Steuerkapital dieses Haußes ist durch den am 4. September 1823 stattgehabten Brand erloschen, und wird nach Ablauf der fünfjährigen Steuerfreiheit, vom 4. September 1823 an gerechnet, dieses Haus und Zubehör, Behufs der Besteuerung neu eingewerthet werden. Als Strichtermin in Ansehung dieses Verkaufes, ist der

30. December 1826, Vormittags 10 Uhr

hiermit bestimmt. Es werden daher alle diejenigen, welche nach der Qualität des Objektes dergleichen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, andurch aufgefordert, in dem Termine, bei Königl. Landgericht Hof sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Die Adjudication für diesen Termin ist abhängig von der Ratification der Masse-Curatel und der Creditorschaft. Das Nähere über die Taxe und die Kaufs-Conditionen kann in der Registratur täglich erkundiget und eingesehen werden. Gegeben Hof, im Obermainkreise des Königreiches Bayern, den 25. October 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmidt.

Auf Andringen eines Gläubigers und in Folge eines rechtsmäßigen Erkenntnisses wird das Anwesen des Müllermeisters Georg Neuser zu Hammermühle, auf künftigen

Montag den 15. Januar 1827,

am Landgerichtssitze öffentlich versteigert. Dieses Anwesen besteht aus einer Mühle mit 2 Gängen und einer Schneidsäge, dann den erforderlichen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, aus einem Hausgärtl, 23½ Tagwerk Feldern, 13¾ Tagwerk Wiesen, 5 Tagwerk Hutwalden, und 8 Tagwerk Waldung. Mit diesem Guts-Complexe ist zugleich verbunden das Fischwasser, von der Radstube an bis zum andern Bache, und das Forstrecht zu jährlich 4 Klaftern Brennholz, und der berechtigten Rechstreu. Auch gehören als walzende Grundstücke noch hiezu der untere Eberhardacker zu ¾ Tagwerk und die Hälfte vom Pfarr-Weiher zu 4 Tagwerk, gegenwärtig zu einer Wiese benützt. Kaufslustige werden zu dieser Versteigerung vorgeladen, und solchen eröffnet, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Eschenbach, den 30. October 1826.

Königliches Landgericht.

Lict. Bedall.

Der Bauer Johann Taubenreuther zu Heinersreuth hat sich freiwillig der Kuratel unterworfen. — Es können daher von ihm, ohne Zustimmung seiner beiden Kuratoren, a) seines Bruders, des Bauern Lorenz Taubenreuther zu Dreßendorf, b) seines Schwagers, Georg Taubenreuther von Wilfersreuth, keine Verträge, es seyen Kaufs-, Verkaufs-, Tausch-, Anlehens- oder sonstige Verträge, rechtsgültig abgeschlossen werden. Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß, und vorzüglich jenen Wirthen, welche bisher dem Johann Taubenreuther das Geld für Bier, Brandwein und andere Victualien borgten, zur Warnung hierdurch eröffnet. Berneck, den 6. December 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden folgende Grundrealitäten des Webermeisters Johann Götschel zu Leisau: 1) ein Söldengütlein, dem K. Pfarrer Scherer zu Arzberg lehenbar, bestehend in Haus, Stadel, ⅛ Tagwerk Grasgarten und ¼ Tagwerk Feld, onerirt mit 3 fl. 58 kr. ftk. Gefälle und 7½ kr. rhl. Steuer in simplo, geschätzt auf 300 fl.; 2) ein Baumfeld zu 1½tel Tagwerk, gleiches Lehen, belastet mit 15 kr. rhl Erbzinns und 2¾ kr. rhl. Steuer in simplo, geschätzt auf 40 fl., hierdurch zum Verkauf feilgeboten, wozu auf

Mittwoch den 17. Januar 1827

Tagsfahrt anberaumt ist, an welcher Vormittags 10 Uhr die Kaufsliebhaber im Hause des Webermeisters Johann Götschel zu Leisau sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 7. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte wird am

Samstag den 6. Januar 1827 früh 10 Uhr,

die Aerarial-Gerste aus dem Erndtejahr 1826, mit Vorbehalt höchster Genehmigung unter den normalmäßigen Bedingungen öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Auswärtige

Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen. Rattelsdorf, am 12. December 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Bis Samstag den 30. December 1826, werden in der Rentamts-Canzlei zu Cronach die Königl. Jagd-Revier Steinberg, unter den normalen Bedingnissen, an Pachtfähige öffentlich und im Versteigerungswege verpachtet werden. Der Hinschlag erfolgt jedesmal mit dem Schlage Eilf Uhr in der Frühe, bis wohin die Protocolle zu den Geboten offen gehalten werden. Cronach, den 9. December 1826.

K. Rentamt Cronach. Königl. Forstamt Cronach.
Martin, Forstmister.

Am Donnerstag den 28. December 1826, werden in dem rentamtlichen Geschäftszimmer zu Rothenkirchen die Königl. Jagd-Reviere Lauenheim und Lauenstein, unter den normalen Bedingnissen, an Pachtfähige öffentlich und im Versteigerungswege verpachtet werden. Der Hinschlag erfolgt jedesmal mit dem Schlage Eilf Uhr in der früh, bis wohin die Protocolle zu den Angeboten offen gehalten werden.

Rothenkirchen, den 10. December 1826.
Königliches Rentamt.
Jubitz.

Cronach, den 9. December 1826.
K. Forstamt Cronach.
Martin, Forstmeister.

Die Immobilien des Andreas Schwarz zu Kregelstein sollen am

29. December Vormittags 10 Uhr

meistbiethend verkauft und der Zuschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung vollzogen werden. Die Realitäten bestehen in einem Frohnsöldenguth, H. Nr. 27, worauf das Backfeuerrecht haftet, ferner an waizenden Stücken: in ¼ Tagwerk Feld in der Kaiserleithen, 4½ am Freienfelser Weg und 1 Tagwerk daselbst: sie wurden auf 2170 fl. resp. 20 fl., 350 fl. und 200 fl. gewürdiget, und kann das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde in der Registratur eingesehen werden. Thurnau, den 1. November 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Die Immobilien des Georg Betz zu Caspauer, nämlich: 1 Haus sammt einem Gärtlein daran gelegen, dann ein Gärtlein, das Höhlengärtlein genannt, auf 350 fl. 2) ½ Tagw. Feld im Teich oder Heinzengrund, auf 20 fl. 3) 1 Tagwerk Feld im Trau, auf 40 fl. 4) 1 Holz im Hainzen-Grund, 60 fl. 5) 1 Acker im obern Hangbühl, auf 150 fl. 6) 2 Aecker an der weißen Leithe, der Schlammig, auf 100 fl. 7) ein Aeckerlein ad 1 Tagwerk im Wüstendörflein, auf 125 fl. gewürdiget, sollen Schulden halber verkauft werden. Da Strichtermin auf den

8. Januar Vormittags 9 Uhr,

in loco Caspauer anberaumt worden ist, so wird solches besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern mit dem Bemerken eröffnet, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 9. December 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Knoch, v. p.

Da nach §. 8 des Gesetzes über die Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Priorität-Ordnung vom 1. Juni 1822 nur jene lehenherrlichen Consense in die Hypothekenbücher übergetragen werden dürfen, welche nicht erloschen sind, so werden sämmtliche Innhaber solcher Consens-Urkunden, in denen Freiherrlich von Redwitzische Küpser Communion Lehenschaften verpfändet sind, aufgefordert, sich über die geschehene Erneuerung derselben bis zum Einführungs-Termin, den

1. Januar 1827

um so gewisser bei dem unterzeichneten Hypothekenamt auszuweisen, als sie sich die aus der Nichtbefolgung dieser Aufforderung entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben. Küps, am 1. December 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonial-Gericht.
Weißmüller.

Der zur Heinrich Georg Christoph Haakischen Verlassenschaftsmasse gehörige Brunnrangen zu Küps, wird auf Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Seniorats-Patrimonialgerichts Unterrodach

wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin den

3. Januar 1827, früh 9 Uhr bei unterzeichnetem Gerichte abgehalten, und den Meistbiethenden das Strichs-Objekt an besagter Tagsfahrt unbedingt zugeschlagen.

Küps, am 9. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.

Weißmüller.

Um ermessen zu können, welche Art von rechtlicher Einschreitung gegen den mit vielen, zum Theil ausgeklagten Schulden belasteten Leonard Roth zu Kaltenbrunn einzuhalten sey, werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben auf

Donnerstag den 28. December l. Js., Vormittags, hieher vorgeladen, um ihre Forderungen anzubringen und zu bescheinigen, und zugleich die gütlichen Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu gewärtigen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der bevorstehenden Schuldentilgung. Merzbach, den 21. November 1826.

Gräflich von Rottenhanisches Patrimonialgericht I. Classe Kaltenbrunn zu Merzbach.

Will.

Nach dem Antrage der Gläubiger des Heinrich Reidhardt zu Mainleus werden die, von demselben besessenen, zum Freiherrlich Guttenbergischen Geschlecht zinslehenbaren 3 Tagwerk Wiesen, die Erlitzwiese genannt, ausserhalb Mainleus am Main gelegen, am

Dienstag den 9. Januar 1827, Vormittags,

von Gerichtswegen verkauft. Kaufslustige werden daher eingeladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Katschenreuth, den 29. October 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht.

Nachdem gegen den Johann Friedrich Bauer zu Weibes, der Concurs rechtskräftig erkannt worden; so werden die gesetzlichen Edictstage hiermit ausgeschrieben, und zwar zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. Januar,

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 7. Februar,

dann zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 7. März k. Js.

Termin anberaumt. Die am 1sten Edictstage Ausbleibenden haben die Ausschließung von gegenwärtiger Masse und die an den beiden folgenden Edictstagen nicht Erscheinenden die Ausschließung mit den sie treffenden Handlungen zu gewärtigen. Wer von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen hat, wird angewiesen, solches dem Concursgerichte auszuhändigen. Unterlangenstadt, am 24. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Burkersdorf I. Classe.

Schlesing.

Auf dem Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung wird das Gütchen des Bauers Andreas Förtsch zu Kirchlein dem Verstriche ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 17. Januar 1827,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Kaufslustige wollen sich an diesem Termin in dem hiesigen Amtslocale einfinden, die Strichbedingnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Executionsordnung gewärtigen. Stößendorf, am 12. December 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht.

Aumüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Marinirter Aal und Lachs, Bricken, Sardellen italienische Haselnüsse, Kastanien, Arack, Rum, feine und ordinaire Liqueure, Champagner von Jacqueson, in ganzen und halben Bouteillen, und alle Sorten Wachslichter zu billigen Preisen bei

E. C. Dolhopf.

In No. 448 am Graben, auf die Strasse heraus, ist eine Stube und Kammer, mit oder ohne Meubels, sogleich oder zu Lichtmeß billig zu vermiethen.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 153. Bayreuth, am 23. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. December 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Heilsbronnischen Stipendien für das Jahr 1825 an folgende Studierende, und zwar:

I. Universitäts-Stipendien:

1)	Burger, Carl Heinrich August, aus Bayreuth,	60	fl.
2)	Brock, Gottlieb Wilhelm, aus Naila,	50	"
3)	Dietsch, Julius, aus Münchberg	60	"
4)	Dorfmüller, Carl Friedrich, aus Culmbach,	70	"
5)	Hagen, Christian Heinrich, aus Mistelgau,	60	"
6)	Krauffold, Lorenz, aus Mistelgau,	60	"
7)	Schmidt, Johann Wilhelm, aus Bayreuth,	60	"
8)	Rausch, Johann Wolfgang, aus Hallerstein,	50	"
9)	Röbel, Johann Konrad, aus Selb,	50	"
10)	Bauer, Johann Konrad, aus Bayreuth,	50	"
11)	Käferlein, Johann Eberhardt, aus Bayreuth,	40	"
12)	Lienhardt, Johann Christian, aus Bayreuth,	40	"
13)	Diezfelbinger, Ernst, aus Lichtenberg,	40	"
14)	Mengert, Adam Friedrich Carl, aus Bayreuth,	40	"
15)	Lauter, Michael Christoph, aus Bayreuth,	40	"
16)	Seiler, Ludwig Christian, aus Thierstein,	40	"
17)	Lottes, Friedrich, aus Mistelbach,	40	"
18)	Arnd, Christian, aus Töpen	50	"
19)	Pflaum, Julius, von Ansbach	50	"
20)	Schmiedel, Anton Christian, aus Bernstein,	50	"
21)	Schunk, Ernst Friedrich Carl, aus Münchberg,	40	"
22)	Glaser, Heinrich, aus Jodiz,	50	"
23)	Kraus, Johann Ludwig, aus Busbach,	50	"
24)	Reiß, Adam, aus Filgendorf,	50	"
25)	Schneider, Johann Konrad, aus Gößenreuth,	50	"
26)	Hennig, Carl Friedrich Sophian, aus Hof,	30	"

27) Hornung, Christoph Carl, aus Bayreuth, ... 50 fl.
28) Wöckel, Johann Lorenz, aus Pegnitz, ... 40 "
29) Hanf, Carl Friedrich, aus Neunkirchen, ... 40 "
30) Hechtfischer, Johann Paul, aus Selb, ... 40 "
31) Sörgel, Christian Ernst, aus Oberkotzau, ... 25 "
32) Bachmann, Ernst Georg Friedrich, aus Culmbach, ... 25 "
33) Wendler, Johann Erhard, aus Wölbersbach, ... 20 "
34) Martius, Rudolph Friedrich, aus Oberkotzau, ... 20 "

II) Gymnasial-Stipendien:

35) Maison, Friedrich Carl, aus Birk, ... 40 "
36) Wagner, Johann Carl, aus Oberkotzau, ... 20 "
37) Schwarz, Moritz Ferdinand, aus Pegnitz, ... 20 "
38) Lippert, Johann Christoph, aus Culmbach, ... 30 "
39) Keyßler, Johann Heinrich Christian, aus Thurnau, ... 20 "
40) Meuzel, August Friedrich, aus Bayreuth, ... 20 "
41) Linde, Anton Friedrich, aus St. Georgen, ... 20 "

unter der Bedingung verliehen worden sind, daß solche in 2 Hälften, jetzt und zu Pfingsten gegen gestempelte und mit dem jedesmaligen Präsenz-Attest versehene Quittungen bei der Heilsbronnischen Stipendien-Verwaltung dahier bezogen werden sollen.

Den Aeltern, Vormündern und Verwandten der Betheiligten wird überlassen, den Empfängern deshalb erforderliche Nachricht zu ertheilen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung
Die Verleihung der Stipendien für 18$\frac{25}{27}$ betr.

Friedmann.

Bekanntmachung
der im Monat November 1826 beim Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Acht Bierwirthe, wurden wegen schlechten Biers bestraft,
2) drei Bierschenker, wegen Bier-Verweigerung,
3) zwei Metzger, wegen Uebertretung der Bank- und Markt-Ordnung,
4) ein Bierschenker, wegen Ausschenken neuen Biers ohne eingeholte polizeiliche Erlaubniß,
5) acht Personen, wegen Diebstahls in polizeilichem Grade,
6) drei Individuen, wegen Real-Injurien,
7) acht dergleichen, wegen Verbal-Injurien,
8) drei und fünfzig schulpflichtige Kinder, wegen Schul-Versäumnissen,
9) vier Individuen, wegen Marktgelder-Defraudation,
10) ein Schafjunge, wegen Schadenhütens,
11) ein anderer, wegen excessiven Betragens,
12) ein Einwohner, wegen Flachsbrechen zur Nachtzeit mit unverwahrtem brennenden Lichte,
13) ein anderer, wegen Tobackrauchens auf der Strasse,
14) ein Junge, wegen muthwilliger Beschädigung einer Chaise,
15) vier Personen, wegen getriebenen Strassen-Unfugs,
16) ein Einwohner, wegen excessiven Betragens,
17) ein Handwerksgesell, wegen liederlichen Lebenswandels.
18) ein Latern-Anzünder, wegen vernachlässigter Aufsicht auf die Laternen,
19) zwei Correctionairs, wegen Entspringens aus der

Beschäftigungs-Anstalt und fortgesetztem liederlichen Lebenswandels,

20) ein Einwohner wurde wegen Winkel-Agentie bestraft,

21) zwei Taglöhner, wegen Strassen-Unfugs,

22) ein Hausbesitzer und ein Zimmergesell, wegen Uebertretung der Bau-Ordnung,

23) ein Einwohner, wegen unterlassener Herstellung einer baufwierigen und dem Einsturz drohenden Holzlege,

24) Ein Lehrling, wegen Entlaufens aus der Lehre und müssigen Herumziehens,

25) eine Frauens-Person, wegen Beleidigung eines Wachtpostens,

26) ein Einwohner, weil er seine Hausthüre zur Nachtzeit des Verbots ungeachtet, nicht versperrt gehalten hat,

27) ein Händler, wegen verbotswidrigen Hausirens,

28) acht Handwerksgesellen, wegen Bettels.

29) vier arbeitsscheue und liederliche Individuen, wurden in die Armenbeschäftigungs-Anstalt zur Correction abgeliefert.

Es wurden hiernach im Monat November curr. einhundert sechs und zwanzig Personen abgestraft.

Bayreuth, am 15. December 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 30. November 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Mietsche von hier eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, am

7. Februar 1827, Vormittags 10 Uhr,

bei hiesigem Kreis- und Stadtgerichte ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen.

Da bei allenfallsiger Unzulänglichkeit der unbedeutenden Nachlaßmasse ein gütliches Uebereinkommen erzielt werden soll, so haben die nichterscheinenden Gläubiger den Ausschluß von der zu vertheilenden Masse zu gewärtigen.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Von der diesjährigen Eindienung werden am Freitag den 29. December d. J. Vormittags 10 Uhr, ohngefähr

70 — 80 Schäffel Gerste,

worunter sich 15 — 20 Schäffel auf dem Schnabelwaider Boden befinden, dahier meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich daher in dem rentamtlichen Geschäftszimmer einzufinden. Pegnitz, am 18. December 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Ritter.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

Laut Schuldverschreibung vom 11. December 1808, gerichtlich anerkannt den 12ten desselben Monats, schuldete dem Kutscher Johann Müller dahier der Landjägermeister Georg Adolph Gottlieb Freiherr von Hardenberg dahier an erspartem Lohn die Summe von 400 fl., zu 5 Procent verzinslich, und ertheilte das Königl. Justizamt Bayreuth unterm 15. März 1809 dem Gläubiger Müller die Versicherung, daß diese 400 fl. nebst Zinsen zu 5 Procent, dann allenfallsige Schäden und Kosten in das Hypothekenbuch des erbzinnslehenbaren Guts Karolinenreuth und des dazu gehörigen Schmidtenguts, 10 Tagwerk jedoch davon ausgenommen, an diejenige Stelle auf Antrag des Schuldners eingetragen werden sollen, wo dieses Capital zu stehen gekommen, wenn das Hypothekenbuch schon am 12. December vorhanden gewesen. Diese Post soll nun zurückbezahlt seyn, es kann aber eine beglaubigte Quittung nicht beigebracht werden. Auf den Antrag des vormaligen Besitzers des Gutes Carolinenreuth wird daher der Kutscher Müller, dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche aus der fraglichen Urkunde auf das Gut Karolinenreuth binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

1. Februar 1827, Vormittags 10 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf

dasselbe würden präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Urkunde für ungültig erklärt werden. Bayreuth, am 31. October 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Durch höchstes Rescript vom 20sten d. M. ist die verkäufliche Abgabe des — am letzten Schreibtag conscribirten Flößholz-Quantums, an die sich angemeldeten Concurrenten genehmiget worden. Dieses wird denselben mit der Bemerkung hiermit eröffnet, daß die hierauf ausgestellten quittirten Assignationen, nach deren Empfang die Holz-Abfuhr unverzüglich zu geschehen hat, bei der unterzeichneten Inspection, von heute an, bis zum letzten des nächsten Monats Januar 1827, am Montag und Donnerstag jeder Woche, jedoch nicht anders, als gegen gleich baare Bezahlung in kassenmäßigen Münzen, verabfolgt werden, und daß über diejenigen bestellten Quantitäten, worüber bis zu obigem Termin keine Assignationen gelößt worden sind, anderweit verfügt werden wird. Bayreuth, den 20. December 1826.

Königliche Flöß-Inspection.
Hofmann.

Gegen Georg Wittmann von Neuenbach wurde vom Königl. Landgerichte Kronach der Conkurs rechtskräftig erkannt. Es werden wegen Geringfügigkeit der Masse: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung, b) zur Abgabe der Einreden, und c) zur Abgabe der Replik und Schlußerklärung, nur ein Ediktstag, und zwar auf

Donnerstag den 1. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr, angesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Georg Wittmann unter dem Präjudize hiezu vorgeladen, daß die Nichterscheinenden von gegenwärtiger Sant ausgeschlossen werden sollen. Kronach, am 11. December 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Sünkel zu Haßlach gehörige Dorfeguth, zum Rittergute Haßlach lehenbar, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf den

31. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,

im Orte Haßlach angesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Kronach, am 13. December 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das dem Flößer Johann Bötzinger zu Cronach gehörige Feld, 5ter Theil am Haßlacher Berg, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zum Verstriche auf den

26. Januar 1827 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige im Gerichts-Locale zu erscheinen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Cronach, am 12. December 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Bei dem zu Ende gehenden Anmeldungstermine auf Bambergische lehenbare Grundstücke, worauf bekanntlich Consens- und Hypotheken-Urkunden auch von Magistraten, Stiftungen, Pfarreien, Gemeinden und Privaten ausgestellt und erneuert wurden, ohne daß man nur Verläßigkeit über die verschiedenen Lehensherren erhalten kann, hat die Erfahrung bewährt, daß Urkunden zum Vorschein kommen, die nirgendswo eingetragen sind, weshalb die nochmalige Aufforderung zur Anmeldung aller Hypotheken und Consense wiederholt wird. Forchheim, den 1. December 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf Andringen zweier Gläubiger wird das dem Bauer Johann Gabelhard zu Löschwitz gehörige, auf 1280 fl. gerichtlich taxirte 4tels Hofsanwesen, dem öffentlichen Verkauf, auf

Donnerstag den 11. Januar 1827,

im hiesigen Kanzlei-Locale ausgesetzt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage einzufinden und wegen des Hinschlags das Nähere zu gewärtigen. Kemnath, am 22. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Freiherr von Andrian-Werburg.

In dem Schuldenweſen des Tuchmachermeiſters Wolfgang Waldmann zu Preſſath wurde durch Entſchließung vom 11. Juli 1826 deſſen Vergantung erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen, auf

Montag den 22. Januar 1827,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 23. Februar 1827,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede, auf

Samſtag den 10. März 1827,

für die Schlußeinrede, auf

Donnerſtag den 22. März 1827,

jedesmal Morgens 9 Uhr, feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen Ganttägen aber, die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, den 6. October 1826.

Königlich Bayeriſches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian-Werburg.

In via Executionis wird das dem Johann Stich zu Punreuth gehörige Anweſen, in Werthe zu 1700 fl., dem öffentlichen Verkaufe, auf

Samſtag den 13. Januar 1827,

ausgeſetzt. Kaufsluſtige werden eingeladen, und haben wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Kemnath, den 12. November 1826.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das $\frac{1}{16}$tel Anweſen des Bauers Georg Heindl von Pfaben, welches einen Werth von 750 fl. erreicht hat, dem öffentlichen Verkaufe, auf

Montag den 15. Januar 1827,

ausgeboten. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, und haben wegen des Hinſchlages das Nähere zu gewärtigen. Kemnath, den 29. November 1826.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Freiherr von Andrian-Werburg.

---

1) Simon Sebaſtian Beſold, Bauersſohn von Stöbrmühle, 2) Erhard Müller, Bauersſohn von Höll, Königl. Landgerichts Kemnath, werden ſeit dem Franzöſiſch-Ruſſiſchen Feldzuge 1812 in den Liſten als vermißt geführt. Auf den Antrag der nächſten Verwandten und Curatoren werden dieſelben hiemit vorgeladen, binnen

3 Monaten

über ihr Leben und ihren Aufenthalt Nachricht zu geben, und den ihnen zugefallenen älterlichen Erbtheil in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ſie für verſchollen erklärt, und ihre Vermögenstheile den ſich legitimirten Verwandten gegen Caution ausgehändigt werden würden. Kemnath, am 20. October 1826.

Königlich Bayeriſches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Zum öffentlichen Verkaufe des Gantviertelhofes des Conrad Martin Kümmerl zu Koblitz, wird aufs Neue Termin auf

Donnerſtag den 1. Februar 1827

anberaumt. Kaufsluſtige haben an dieſem Tage ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere abzuwarten. Kemnath, den 27. October 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg

Der Gantviertelhof des Johann Burkard zu Koblitz, wird zum drittenmal dem gerichtlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsluſtige haben

Donnerſtag den 1. Februar 1827,

am Gerichtsſitze dahier ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach eingeholter Vernehmung der Gläubiger zu gewärtigen. Kemnath, den 27. October 1826.

Königlich Bayeriſches Landgericht allda.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Da die Fabrikanten Nicol Schramm und Johann Erdmann Fichtner zu Sauerhof selbst erklärt haben, daß ihr Vermögen zur Zahlung der vorhandenen Schulden nicht hinreiche, so wurde durch Decret vom 19ten d. Mts. der Conkurs gegen sie erkannt. Es wird daher nach ihrem Antrag vor Allem, zum Versuch eines gütlichen Uebereinkommens, Termin auf den

29. December c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich sämmtliche Gläubiger des Schramm einzufinden haben. Sollte der Vergleich nicht zu Stande kommen, so ist dieser Tag zugleich der erste Ediktstag, in welchem also sämmtliche Forderungen zu liquidiren, aber auch gehörig nachzuweisen sind. Der zweite Ediktstag, zur Abgabe der Einreden, wird auf den

29. Januar 1827,

und der dritte, zum Schluß der Sache, auf den

26. Februar 1827

bestimmt. In diesen Terminen haben sich daher sämmtliche Gläubiger des Schramm und Fichtner Vormittags 9 Uhr hier einzufinden oder zu gewärtigen, daß sie im Nichterscheinungsfall beim ersten Ediktstage mit ihrer Forderung, beim zweiten und dritten Ediktstage aber, mit denen sie betreffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden. Sollte Jemand von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen haben, so wird der Inhaber aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem unterzeichneten Landgericht, unter Angabe seiner Rechte, zu übergeben. Münchberg, den 26. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Da sich bei dem erfolgten Verkauf der Grundstücke des Bauern Johann Köppel von der Einzel bei Schöblas, ergeben hat, daß sein Vermögen zur Bezahlung der Schulden offenbar unzureichend ist, so ist auf Eröffnung des Conkurses gegen ihn erkannt worden. Es werden daher auch die vorgeschriebenen drei Ediktstäge, und zwar der erste zu Anmeldung und Nachweis der Forderungen, auf den

2. Januar 1827,

der zweite, zur Vorbringung der Einreden, auf den

1. Februar ejusd.,

der dritte, zum Schluß der Sache, auf den

1. März ejusd.,

anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Köppel vorgeladen. Diejenigen, welche am 1. Ediktstag nicht erscheinen, werden mit ihrer Forderung ausgeschlossen werden, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ediktstag hat den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Urkundlich amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 1. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Auf den Antrag des Holzarbeiters Johann Georg Hägel auf dem Thierbacher Schaafhof, als gegenwärtiger Besitzer der Immobilien des verstorbenen Zimmergesellen Georg Nikol Munzert dortselbst, werden alle diejenigen, welche an dem Hypotheken-Capital des verstorbenen Bauern Johann Christoph Porst von Issigau à 187 fl. 30 kr. rhl. und dem darüber ausgestellten und angeblich abhanden gekommenen Consens d. d. Naila den 9. Februar 1795, worinnen die Zimmergesellen Munzertischen Immobilien, als: ein halbes Haus mit halber Scheune, ½ Tagwerk Peunthe, am Haus, ½ Tagwerk Peunthe, hinterm Haus, 1 Tagwerk Feld, auf der Höhe, und ein halbes Pflanzgärtlein, verpfändet worden sind, als Eigenthümer, Cessionarii Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber Anspruch zu machen haben, hiedurch vorgeladen, binnen drei Monaten und längstens in dem auf den

22. März 1827 Vormittags 8 Uhr,

dahier angesetzten Termin mit ihren Ansprüchen durch Vorlegung des obgedachten Consenses schriftlich oder mündlich zu melden, oder zu gewärtigen, daß bei ihrem Stillschweigen das Dokument amortisirt, und das Capital von 187 fl. 30 kr. rhl. in dem Hypothekenbuch gelöscht werden soll. Naila, am 13. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nürnberger.

Am Donnerstag den 28. December 1826, werden in dem rentamtlichen Geschäftszimmer zu Rothenkirchen die Königl. Jagd-Reviere Lauenheim und Lauenstein, unter den normalen Bedingnissen, an Pachtfähige öffentlich und im Versteigerungswege verpachtet werden. Der Hinschlag erfolgt jedesmal mit dem Schlage Eilf Uhr in der früh, bis wohin die Protocolle zu den Angeboten offen gehalten werden.

Rothenkirchen, den 10. December 1826.
Königliches Rentamt.
Jubiz.

Cronach, den 9. December 1826.
K. Forstamt Cronach.
Martin, Forstmeister.

Bis Samstag den 30. December 1826, werden in

der Rentamts-Canzlei zu Cronach die Königl. Jagd-Revier Steinberg, unter den normalen Bedingnissen, an Pachtfähige öffentlich und im Versteigerungswege verpachtet werden. Der Hinschlag erfolgt jedesmal mit dem Schlage Eilf Uhr in der Frühe, bis wohin die Protocolle zu den Geboten offen gehalten werden. Cronach, den 9. December 1826.

K. Rentamt Cronach. Königl. Forstamt Cronach.
Martin, Forstmister.

Das Rentamt Pottenstein zu Gößweinstein verkauft den 2. Januar 1827 am Rentamtssitze bedeutende Quantitäten Gerste, diesjährige Frucht, sowohl in Gößweinstein als Pottenstein aufgespeichert; wozu Liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 19. December 1826.

Hofmann.

Die Immobilien des Georg Betz zu Caspauer, nämlich: 1 Haus sammt einem Gärtlein daran gelegen, dann ein Gärtlein, das Höhlengärtlein genannt, auf 350 fl. 2) ½ Tagw. Feld im Teich oder Heinzengrund, auf 20 fl. 3) 1 Tagwerk Feld im Trau, auf 40 fl. 4) 1 Holz im Hainzen-Grund, 60 fl. 5) 1 Acker im obern Hangbühl, auf 150 fl. 6) 2 Aecker an der weißen Leithe, der Schlammig, auf 100 fl. 7) ein Aeckerlein ad 1 Tagwerk im Wüstendörflein, auf 125 fl. gewürdiget, sollen Schulden halber verkauft werden. Da Strichtermin auf den

8. Januar Vormittags 9 Uhr,

in loco Caspauer anberaumt worden ist, so wird solches besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern mit dem Bemerken eröffnet, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 9. December 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Knoch, v. n.

Auf Antrag der Creditorschaft werden die zur Johann Harthanischen Concursmasse zu Neuenreuth gehörigen, in Nr. 35 des Intelligenzblattes d. Js. beschriebenen Immobilien, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Bietungstermin den

17. Januar 1827 früh 9 Uhr,

in loco Neuenreuth abgehalten. Küps, am 29. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonial-Gericht.
Weißmüller.

Gegen Georg Betz zu Caspauer ist der Gantprozeß erkannt, und 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, Termin auf den

25. Januar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

26. Februar,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

22. März,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt worden, Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden demnach hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Tag den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den andern 2 Tägen aber den Ausschluß mit denen an denselben statt habenden Handlungen zur Folge haben wird. Gleichzeitig werden diejenigen Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte solches zum Gerichts-Depositorio abzuliefern. Buchau, den 9. December 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Knoch, v. n.

Nachdem gegen den Johann Friedrich Bauer zu Weides, der Concurs rechtskräftig erkannt worden; so werden die gesetzlichen Edictstage hiermit ausgeschrieben, und zwar zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. Januar,

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 7. Februar,

dann zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 7. März k. Js.

Termin anberaumt. Die am 1sten Edictstage Ausbleibenden haben die Ausschließung von gegenwärtiger Masse und die an den beiden folgenden Edictstagen nicht Er-

scheinenden die Ausschließung mit den sie treffenden Handlungen zu gewärtigen. Wer von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen hat, wird angewiesen, solches dem Concursgerichte auszuhändigen. Unterlangenstadt, am 24. November 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Burkersdorf I. Classe.
Schlesing.

In Folge hohen Auftrags Sr. Erlaucht des hochgebornen Herrn Reichsraths, Grafen von Schönborn Wiesenthaid, wird hiemit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche allenfallsige Ansprüche aus den Amtshandlungen der vormals dahier angestellt gewesenen Patrimonial-Richter, nämlich:

1) Herrn Hopf, nun dessen Relikten zu Mühlhausen,
2) Herrn Wülfert, nun Patrimonial-Richter zu Kunreuth,
3) Herrn Donauer, dermalen Patrimonial-Richter zu Mühlhausen,

an diesseitige hohe Gerichtsherrschaft zu machen gedenken, solche innerhalb eines

halben Jahrs,

von heute an, dahier zu machen haben, widrigenfalls im Unterlassungsfalle sie sich alle hieraus entstehende nachtheilige Folgen selbst zuzuschreiben haben. Weiher, im Ahornthal, den 19. November 1826.

Gräflich Schönbornisches Patrimonial-Gericht.
Habersack.

Johann Grau, Bauerssohn von Eichenbirkig, geboren den 28. April 1785, machte im Jahr 1812 als Königlich Bayerischer Soldat den Feldzug gegen Rußland mit, und wurde als vermißt aufgeführt. Da derselbe bisher nicht die geringste Nachricht von seinem Leben oder Tod in seine Heimath gelangen ließ, so wird, auf Antrag der nächsten Verwandten und des bestellten Curators, benannter Johann Grau, oder seine allenfallsige unbekannten Erben aufgefordert, sich am

22. September 1827,

oder auch in der bis zu diesem Termin laufenden Zwischenzeit vor unterzeichnetem Patrimonialgerichte zu melden, und das Weitere zu erwarten. Im Unterlassungsfall wird über das Vermögen des Johann Grau weiter, den Gesetzen gemäß, verfügt werden. Weiher, im Ahornthale, den 15. November 1826.

Gräflich Schönbornisches Patrimonialgericht.
Habersack.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Mühle zu Schlackenhof bei Kemnath, mit einem Mahlgang, einem Leinschlag, dem Fischwasser und einigen Grundstücken, kann entweder gegenwärtig oder bis zu Lichtmeß k. Js. in Pacht genommen werden. Pacht- oder auch Kaufliebhaber belieben das Weitere bei dem Hrn. Patrimonialrichter v. Rausch zu Kemnath, oder bei Hrn. Patrimonialrichter Werner zu Bayreuth zu erfragen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. Dec. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenck.
— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Pistor dahier.
— — Ein ausserehelliches todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.
Den 16. Dec. Die Zwillingstöchter des Huf- und Waffenschmiedmeisters Baumann, in der Altenstadt.
Den 19. Dec. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Beck dahier.
— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts,

Gestorbene.

Den 14. Dec. Ein ausserehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.
Den 15. Dec. Die Ehegattin des Königl. Kanzlei-Inspectors Buchta dahier, alt 40 Jahre, 3 Monate und 2 Tage.
Den 16. Dec. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Lober dahier, alt 58 Jahre und 6 Tage.
Den 18. Dec. Die Ehefrau des Gutsbesitzers Ruckriegel auf dem Thiergarten, alt 71 Jahre, 9 Monate und 5 Tage.

(Wegen der heiligen Weihnachts-Feiertage wird am Dienstag kein Intelligenzblatt gedruckt.)

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 154. Bayreuth, am 29. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachungen.

Der Privat-Scribent Johann Wagner dahier, wird zur Warnung der Partheien als unbefugter Schriften-Verfertiger unter dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß es sich die Partheien selbst zuzuschreiben haben, wenn die von dem ꝛc. Wagner gefertigten Schriften unberücksichtigt gelassen und lediglich zu den Acten genommen werden.

Bayreuth, den 22. December 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Schoberth.

Unter dem Vorwand des Neujahrgratulirens wird eine das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit der Bemerkung untersagt, daß jeder Contravenient mit einer nachdrücklichen Gefängnißstrafe beahndet werden wird.

Zugleich werden die hiesigen Einwohner aufgefordert, jeden gewinnsüchtigen Neujahrsgratulanten sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 22. December 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Schoberth.

Bei eintretendem Winter werden die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen hierdurch erneuert:

1) zu Vermeidung der Anhäufung des Eises auf den Straßen, ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben verboten.

   Wo dieses, wegen der auf die Strasse führenden Reihen — und sonst zu verhindern, nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschaft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.
2) Aus den Höfen der Häußer darf weder Eis noch Schnee auf die Strasse gebracht werden.
3) Sobald Glatt-Eis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.
4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälscheln oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Strassen und öffentlichen Plätzen der Stadt, ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten. Den Eltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern einzuschärfen und sie zurück zu halten.
5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wägen, ist, so bald Schnee liegt, sofort anzuwenden, auch ist das schnelle Reiten und Fahren zu dieser Zeit noch strenger untersagt.
6) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigen-

thümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Kanäle von Eis, zu beschleunigen, auch das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu schaffen, wo es die Passage nicht hindert, bis es durch den Stadtkärner weggeschafft werden kann. Wer sich verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird auch ausserdem besonderer Bestrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Jedermann hat sich hiernach genau zu achten. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den pünktlichen Vollzug dieser polizeilichen Anordnungen strenge zu wachen.

Bayreuth, am 12. December 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Schyberth.

Bayreuth, den 23. November 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Nachdem im Schuldenwesen der Frau Caroline von Wißel zu Wildenreuth ein rechtskräftiges Erkenntniß auf Eröffnung des allgemeinen Concurses vorliegt, so werden folgende Edictstage bestimmt, als:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, der
20. Februar k. J.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, der
20. April k. J.
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar:
a) für die Repliken, der
20. Juni k. J.,
b) für die Dupliken, der
10. Juli k. J.

An diesen Tagen haben sich jedesmal Morgens 9 Uhr die sämmtlichen Gläubiger der Gemeinschuldnerin (sowohl die actenmäßig bekannten als die etwa noch unbekannten) bei dem Gerichts-Deputirten, Protocollisten Paster, um so sicherer (in eigner Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Anwalt) einzufinden, als das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur gesetzlichen Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, die irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin im Besitz haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte hierauf, dem unterfertigten Gantgerichte einzuantworten.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann, v. n.

Am Mittwoch den 3. Januar 1827 Vormittags 10 Uhr wird bei dem hiesig Königl. Rentamte eine Quantität diesjährige Gerste, von ganz guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung Königl. Regierung, partienweise im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, welches Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 15. December 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die zur Gantmasse des Andreas Buckreuß von Heßelbach gehörigen Realitäten, bestehend in einer Sölde mit H. Nr. 34 nebst Scheune, Garten und Feld-Grund, B. Nr. 158, Steuer-Kapital 380 fl. zum Freiherrlich von Marschallischen Rittergute handlohnbar, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufs-Termin auf

Dienstag den 9. Januar 1827 Morgens 9 Uhr, im Landgerichtslocale anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 16. December 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen Georg Wittmann von Neuenbach wurde vom Königl. Landgerichte Kronach der Conkurs rechtskräftig erkannt. Es werden wegen Geringfügigkeit der Masse: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung, b) zur Abgabe der Einreden, und c) zur Abgabe der Replik und Schlußerklärung, nur ein Edikttag, und zwar auf

Donnerstag den 1. Februar 1827, Vormittags 9 Uhr angesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Georg Wittmann unter dem Präjudize hiezu vorgeladen, daß die

Nichterscheinenden von gegenwärtiger Gant ausgeschlossen werden, sollen. Kronach, am 11. December 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Sänkel zu Haßlach gehörige Dorfsguth, zum Ritterguthe Haßlach lehenbar, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf den

31. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,

im Orte Haßlach angesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Kronach, am 13. December 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf Andringen zweier Gläubiger wird das dem Bauer Johann Gabelhard zu Löschwitz gehörige, auf 1280 fl. gerichtlich taxirte ¼tels Hofsanwesen, dem öffentlichen Verkauf, auf

Donnerstag den 11. Januar 1827,

im hiesigen Kanzlei-Locale ausgesetzt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage einzufinden und wegen des Hinschlags das Nähere zu gewärtigen. Kemnath, am 22. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Freiherr von Andrian-Werburg.

In via Executionis wird das dem Johann Stich zu Punreuth gehörige Anwesen, in Werthe zu 1700 fl., dem öffentlichen Verkaufe, auf

Samstag den 13. Januar 1827,

ausgesetzt. Kaufslustige werden eingeladen, und haben wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Kemnath, den 12. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das ¼tel Anwesen des Bauers Georg Heindl von Pfaden, welches einen Werth von 750 fl. erreicht hat, dem öffentlichen Verkaufe, auf

Montag den 15. Januar 1827,

ausgeboten. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, und haben wegen des Hinschlages das Nähere zu gewärtigen. Kemnath, den 29. November 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Auf Andringen eines Gläubigers und in Folge eines rechtsmäßigen Erkenntnisses wird das Anwesen des Müllermeisters Georg Reuser zu Hammermühle, auf künftigen

Montag den 15. Januar 1827,

am Landgerichtssitze öffentlich versteigert. Dieses Anwesen besteht aus einer Mühle mit 2 Gängen und einer Schneidsäge, dann den erforderlichen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, aus einem Hausgärtl, 23½ Tagwerk Feldern, 13¼ Tagwerk Wiesen, 5 Tagwerk Hutwalden, und 8 Tagwerk Waldung. Mit diesem Guts-Complexe ist zugleich verbunden das Fischwasser, von der Radstube an bis zum andern Bache, und das Forstrecht zu jährlich 4 Klaftern Brennholz, und der berechtigten Rechstreu. Auch gehören als walzende Grundstücke noch hiezu der untere Eberhardacker zu ¾ Tagwerk und die Hälfte vom Pfarr-Weiher zu 4 Tagwerk, gegenwärtig zu einer Wiese benützt. Kaufslustige werden zu dieser Versteigerung vorgeladen, und solchen eröffnet, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Eschenbach, den 30. October 1826.

Königliches Landgericht.
Lier. Bedall.

Das Königliche Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen der Wittwe Anna Oppelzin zu Großziegenfeld auf Eröffnung des Konkurses erkannt, und zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden dagegen und Schlußverhandlung, auf

Freitag den 12. Januar 1827, Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt. Die unbekannten Gläubiger werden zu diesem Termine unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Konkursmasse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert,

solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 5. December 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Die im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 127 beschriebene Realitäten, bestehend in dem bezimmerten Gütlein, H. Nr. 11, dann in dem ¼ unbezimmerten Söldengut, und in einem andern ¼ unbezimmerten Söldengut, dann Felder in Steinlohe und langen Acker des in Concurs gerathenen Bauersmanns Heinrich Wilhelm Deinlein zu Sickenreuth, sollen nach dem Antrage der Gläubiger, da kein Licitant erschienen ist, dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu dem hiezu auf den

30. Januar 1827 Vormittags

anberaumten Termin im hiesigen Gerichtssitze werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen. Berneck, den 6. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Gastwirth und Metzgermeister Leonhard Schrepfer jun. zu Marktschorgast hat sich freiwillig der Curatel unterworfen. Er kann daher ohne Zustimmung des verpflichteten Curators Michael Hartmann, Bauers zu Rohrersreuth, keine Art Verträge abschließen. Zugleich werden seine bekannten und unbekannten Gläubiger hiedurch aufgefordert, bis

Mittwoch den 24. Januar k. J.,

und längstens an diesem Tage ihre Forderungen an ꝛc. Schrepfer im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier nicht nur anzumelden, sondern auch legal nachzuweisen. Nachher angemeldet werdende Forderungen können während der Dauer der Kuratel nicht berücksichtiget werden. Berneck, den 9. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden folgende Grundrealitäten des Webermeisters Johann Götschel zu Leisau: 1) ein Söldengütlein, dem K. Pfarrer Scherer zu Arzberg lehenbar, bestehend in Haus, Stadel, ½ Tagwerk Grasgarten und ½ Tagwerk Feld, onerirt mit 3 fl. 58 kr. frk. Gefälle und 7½ kr. rhl. Steuer in simplo, geschätzt auf 300 fl.; 2) ein Baumfeld zu 1½tel Tagwerk, gleiches Lehen, belastet mit 15 kr. rhl Erbzinns und 2½ kr. rhl. Steuer in simplo, geschätzt auf 40 fl., hierdurch zum Verkauf feilgeboten, wozu auf

Mittwoch den 17. Januar 1827

Tagsfahrt anberaumt ist, an welcher Vormittags 10 Uhr die Kaufsliebhaber im Hause des Webermeisters Johann Götschel zu Leisau sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 7. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Pächter Michael Rühr zu Weidnitz hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden demnach folgende Edictstäge ausgeschrieben: zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der

2. Januar 1827,

zur Anbringung der Einreden der

6. Februar,

dann zum Schlußverfahren der

28. Februar k. Js.

Wer am ersten Edictstage nicht erscheint, hat die Ausschließung von der Concursmasse, und wer am zweiten Termine nicht erscheinet, hat den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, die etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte ad Depositum judiciale abzugeben, widrigenfalls die gesetzliche Strafe gegen sie zur Anwendung kommen müßte. Weismain, am 28. November 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Bauer Johann Taubenreuther zu Heinersreuth hat sich freiwillig der Kuratel unterworfen. — Es können daher von ihm, ohne Zustimmung seiner beiden Kuratoren, a) seines Bruders, des Bauern Lorenz Taubenreuther zu Dreßendorf, b) seines Schwagers, Georg Taubenreuther von Wilfersreuth keine Verträge, es seyen Kauf-, Verkaufs-, Tausch-, Anlehens- oder sonstige Verträge, rechtsgültig abge-

schlossen werden. Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß und vorzüglich jenen Wirthen, welche bisher dem Johann Taubenreuther das Geld für Bier, Brandwein und andere Victualien borgten, zur Warnung hierdurch eröffnet. Berneck, den 6. December 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da sich bei dem erfolgten Verkauf der Grundstücke des Bauern Johann Köppel von der Einzel bei Schödlas, ergeben hat, daß sein Vermögen zur Bezahlung der Schulden offenbar unzureichend ist, so ist auf Eröffnung des Conkurses gegen ihn erkannt worden. Es werden daher auch die vorgeschriebenen drei Ediktstäge, und zwar der erste zu Anmeldung und Nachweis der Forderungen, auf den

2. Januar 1827,

der zweite, zur Vorbringung der Einreden, auf den

1. Februar ejusd.,

der dritte, zum Schluß der Sache, auf den

1. März ejusd.,

anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Köppel vorgeladen. Diejenigen, welche am 1. Ediktstag nicht erscheinen, werden mit ihrer Forderung ausgeschlossen werden, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstag hat den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Urkundlich amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 1. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Vom Königl. Landgericht Münchberg wird der Johann Wilhelm Weinel aus Münchberg, welcher vor 20 Jahren sich von hier entfernt und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben hat, in Gemäßheit des Antrags seiner nächsten Anverwandten hiemit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder die etwa von ihm zurückgelassene unbekannten Erbnehmer binnen 9 Monaten und längstens bis zum

7. August 1827

sich schriftlich oder mündlich oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten unfehlbar melden, und sein bisher unter Vormundschaft befindlich gewesenes und nach der letzten Vormundschafts-Rechnung in 1486 fl. 51 1/2 kr. rheinl. bestehendes Vermögen in Empfang nehmen, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß mit Instruction der Sache ferners verfahren, nach Befinden auf Todeserklärung erkannt, sodann aber das Vermögen des Weinel seinen nächsten Erben werde zugesprochen und ohne Caution werde ausgehändigt werden. So geschehen, den 7. September 1826.

Königliches Landgericht Münchberg im Obermainkreise des Königreichs Bayern.
Wunder, Landrichter.

Johann Andreas Lang aus Döringsstadt oder dessen allenfallsige Leibeserben, welche auf öffentlich ergangene Ladung vom 28. April 1816 bei hiesigem Königlichen Landgerichte nicht erschienen sind, noch Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt gegeben haben, werden andurch, nach Verlauf eines Zeitraums von zehn Jahren, wiederholt vorgeladen, binnen einer halben Jahresfrist, von dem untengesetzten Tage an, bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, außerdem nach Verlauf dieser Frist das unter Curatel befindliche Vermögen unbedingt, ohne Caution, an dessen Intestaterben, welche sich hiezu gemeldet haben, abgegeben werden wird. Lichtenfels, den 18. October 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Conrad Gebhard'schen Eheleuten zu Neusig zugehörige Anwesen: a) ein halber Hof, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, Backofen, einer Stallung und Hofraith, 1/4 Tagwerk Garten, 14 3/4 Tagwerk Feld, 7 1/2 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Holz, dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und dem Huthrecht in der Revier Langenweil; b) 2 1/2 Tagwerk Feld, auf der hintern Burg, und c) 1/2 Tagwerk Feld dorfselbst, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher in dem auf

Dienstag den 9. Januar 1827 Vormittags 11 Uhr anberaumten Strichstermin in loco Neusig einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen. Die geschöpfte Taxe und die auf den Ver-

kaufs-Objecten haftenden Lasten und Renten sollen an der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 30. November 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Ldr.

Nachdem auf die Nr. 340 und 345 des diesjährigen Correspondenten von und für Deutschland eingerückte Edictal-Citation, Eigenthums-Ansprüche nicht angemeldet worden sind, so wird die angedrohte Präclusion hiermit ausgesprochen, Toback und Schießpulver für confiscirt, und demnach zu deren öffentlichen Versteigerung gegen baare Bezahlung, Termin im Gasthof zum goldenen Löwen dahier auf den

5. Januar 1827, Vormittags 9 Uhr

angesetzt, was hiemit bekannt gemacht wird. Hof, den 21. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Donnerstag den 4. Januar 1827, Vormittags 9 Uhr, werden in dem Löserischen Hauße dahier aus den verschiedenen Gehauen

der Revier Langheim 156,
" " Buch 75,
" " Neuensorg 66,

weiche Commerzialstämme in kleinen Parthien, und — wenn es verlangt wird — auch einzeln meistbiethend auf dem Stocke verkauft. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß ausser diesen Stämmen, welche bereits schon lange angeschalmt und numerirt sind, keine dergleichen mehr pro 18$\frac{2}{7}$ zur Verwerthung kommen, und daß die treffenden Königl. Revierförster angewiesen sind, die besagten 297 Stämme den inzwischen sich anmeldenden Kaufsliebhabern gehörig vorzuzeigen. Lichtenfels, den 20. December 1826.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Dienstag den 2. Januar 1827 Vormittags 11 Uhr werden auf dem hiesig Königl. Getraidmagazin am Markt einige Hundert Scheffel Gerste, 1826er Frucht an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ladet Kaufsliebhaber ein; Kulmbach, den 21. December 1826.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte wird am

Samstag den 6. Januar 1827 früh 10 Uhr,

die Aerarial-Gerste aus dem Erndtejahr 1826, mit Vorbehalt höchster Genehmigung unter den normalmäßigen Bedingungen öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Auswärtige Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen. Rattelsdorf, am 12. December 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Das Rentamt Pottenstein zu Gößweinstein verkauft den 2. Januar 1827 am Rentamtssitze bedeutende Quantitäten Gerste, diesjährige Frucht, sowohl in Gößweinstein als Pottenstein aufgespeichert; wozu Liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 19. December 1826.

Hofmann.

Am Mittwoch den 3. Januar 1827 Vormittag 10 Uhr werden bei dem Königl. Rentamte Weismain gegen

100 Schäffel Gersten

aus der Erndte 1826 öffentlich versteigert. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Weismain, den 16. December 1826.

Königl. Rentamt Weismain.
Streble.

Von dem Königl. Rentamte Weismain wird die, durch Fixation des Zehents in Weidnitz entbehrlich gewordene herrschaftliche Zehentscheune dortselbst öffentlich verkauft. Der Strich-Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 4. Januar 1827

im hiesigen Amts Locale festgesetzt, wo die Kaufliebhaber erscheinen und ihre Aufgebothe zu Protokoll geben können. Weismain, den 16. December 1826.

Königl. Rentamt Weismain
Streble.

Die Immobilien des Georg Betz zu Caspauer, näm-

lich: 1 Haus sammt einem Gärtlein daran gelegen, dann ein Gärtlein, das Höhlengärtlein genannt, auf 350 fl. 2) ½ Tagw. Feld im Teich oder Heinzengrund, auf 20 fl. 3) 1 Tagwerk Feld im Trau, auf 40 fl. 4) 1 Holz im Hainzen-Grund, 60 fl. 5) 1 Acker im obern Hangbühl, auf 150 fl. 6) 2 Aecker an der weißen Leithe, der Schlammig, auf 100 fl. 7) ein Aeckerlein ad 1 Tagwerk im Wüstendörflein, auf 125 fl. gewürdiget, sollen Schulden halber verkauft werden. Da Strichtermin auf den

8. Januar Vormittags 9 Uhr,

in loco Caspauer anberaumt worden ist, so wird solches besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern mit dem Bemerken eröffnet, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 9. December 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Knoch, v. n.

Gegen Georg Betz zu Caspauer ist der Gantprozeß erkannt, und 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, Termin auf den

25. Januar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

26. Februar,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

22. März,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt worden. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden demnach hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Tag den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den andern 2 Tägen aber den Ausschluß mit denen an denselben statt habenden Handlungen zur Folge haben wird. Gleichzeitig werden diejenigen Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte solches zum Gerichts-Depositorio abzuliefern. Buchau, den 9. December 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Knoch, v. n.

Georg Ernst Siegelin, von Schnekenloh, ein Bauer und Bäckermeister, hat sich wegen seiner Ueberschuldung als insolvent erklärt, und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung der

24. Januar 1827,

2) zur Abgabe der Einreden der

24. Februar 1827,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerung der

24. März 1827,

jedesmal früh morgens 9 Uhr in dem Gerichtslocale zu Schmölz anberaumt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterschienenen am ersten Ganttage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Masse, der Ausbleibende an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Wer etwas vom Vermögen des Gantirers in Handen hat, wird hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner allenfallsigen Rechte, dem unterzeichneten Gerichte einzuliefern. Schmölz, den 6. December 1826.

Frhrl. von Redwitzisches Patrimonialgericht 1r Classe.
J. A. Müller.

Da sich durch die Inventarisation und zur respectiven Versilberung des Nachlasses der — zu Neugattendorf am 31. Januar d. J. verstorbenen Gastwirthsfrau Anna Maria Magdalena Teich, gebornen Wölfel, ergeben hat, daß die Activmasse von den — der unterfertigten Gerichtsstelle bis jetzt bekannt gewordenen Schulden beträchtlich übersteigen werde; von den Vormündern der Kinder der Erblasserin aber zur Umgehung eines kostspieligen erbschaftlichen Liquidationsprozesses auf die Behandlung der Gläubiger zur Erzielung eines Nachlaßvertrags angetragen worden ist; so werden hiermit alle diejenigen, welche erweisliche Ansprüche an die gedachte Nachlaßmasse zu machen haben, öffentlich aufgefordert, sich zu deren Liquidation und Verification durch Vorlegung der — darüber sprechenden Originalurkunden, oder sonstigen Belege in beweisender Form am

31sten künftigen Monats und Jahres, Vormittags um 9 Uhr,

beim Justitiar zu Hof in dem Kaufmann Heroldischen Hause einzufinden, oder zu gewärtigen, daß das Außenbleiben der bekannten Creditoren für eine stillschweigende Genehmigung

der — aus der Stimmenmehrheit der erschienenen Interessenten hervorgehenden Beschlüsse angesehen; von den unbekannten ꝛc. aber angenommen werde, daß sie sich lediglich an den Ehemann der Erblasserin, welcher ohnehin für die — seit ihrem Tod ohne Zustimmung der Vormünder der Kinder und des Gerichts contrahirten Schulden zu haften hat, halten wollen. Neuhof, den 11. December 1826.

Das Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht
1. Classe zu Gattendorf.
Wächter.

Da das, in einem Wohnhaus, Stadel, Garten, gegen 10 Tagwerk Feld und einigen Tagwerk Wiesen, dann dem Gemeindrecht bestehende, für 3275 fl. — taxirte, Gut des Johann Georg Lanzendörfer zu Melkendorf, auf den Antrag eines Realgläubigers, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll, und hiezu ein Termin auf

Dienstag den 6. März 1827, Vormittags,

angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen, sich an diesem Tage in Katschenreuth einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Das über die Taxe aufgenommene Protokoll kann zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur eingesehen werden. Katschenreuth, den 22. November 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht
Steinenhausen.

Auf dem Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung wird das Gütchen des Bauers Andreas Förtsch zu Kirchlein dem Versteriche ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 17. Januar 1827,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Kaufslustige wollen sich an diesem Termin in dem hiesigen Amtslocale einfinden, die Strichbedingnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Executionsordnung gewärtigen. Stößendorf, am 12. December 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches
Patrimonial-Gericht.
Aumüller.

Auf den Antrag seiner Intestaterben, des Bäckermeisters Zacharias Hüfner zu Issigau und Consorten, dann seines Vormundes, des Bauersmanns Johann Georg Wolf daselbst, werden der seit dem Jahr 1811 abwesende Bäckergeselle Carl Benjamin Wilhelm Hüfner aus Issigau, geboren den 21. December 1782, welcher sich nach der letzten im October 1811 eingegangenen Nachricht zu St. Gallen aufhielt, hernach die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

28. Juni 1827 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterzeichneten Gericht dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß der verschollene Bäckergeselle Carl Benjamin Wilhelm Hüfner für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen hierorts bekannten nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändiget werde. Reitzenstein, im Bezirk des Königlichen Landgerichts Naila, im Obermainkreiß des Königreichs Bayern, den 20. September 1826.

Adelich von Püttnerisches Patrimonial-
Gericht Reitzenstein.
Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Freitag den 5. Januar 1827 Vormittags um 11 Uhr, sollen zwei Pferde, mecklenburger Race, englisirt, braun, sechsjährig, mehr großer als mittler Statur, schön gebaut und sehr gut gehalten, welche beide schulgerecht zugeritten und eingefahren und wegen ihrer schönen Figur besonders zu Reitpferden geeignet sind, öffentlich meistbietend auf dem neuen Schloßplatz verkauft werden. Die Pferde sind am 4. Januar im goldnen Anker zu sehen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. December 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	91 1/2	91 1/4
ditto à 5% // // .	101 7/8	101 1/8
Land-Anlehen à 5% . . .	103	102 5/8
Lott. Loose E—M à 4%	101 1/2	101 3/8
ditto E—M à 4% . . .		
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10	97	
ditto ditto à fl. 25.	96	
ditto ditto à fl. 100	98	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 155 Bayreuth, am 30. December 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. December 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Allerhöchsten Stelle unterm 12ten d. Mts. an die Königliche Regierung des Unter-Donaukreises erlassene allerhöchste Entschließung, die praktische Gartenbau-Gesellschaft zu Frauendorf betr., wird, nebst den genehmigten Statuten, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Ludwig, König ꝛc.

Nachdem der vormalige Hall-Oberbeamte Fürst, als Gründer eines seit dem Jahr 1823 bestehenden Gartenbau-Vereins zu Frauendorf, Landgerichts Vilshofen im Unter-Donaukreise, die allerunterthänigste Bitte um förmliche Bestätigung der revidirten Gesellschafts-Statuten, so wie um Bewilligung eines besonderen Gesellschafts-Siegels gebeten; so wollen Wir in huldvoller Berücksichtigung des Zweckes und der Gemeinnützigkeit dieser Anstalt, dann der angerühmten bisherigen Leistungen, den vorgelegten Statuten die nachgesuchte Genehmigung unter dem Beisatz ertheilen, daß eine fernere Abänderung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen, ohne vorgängige besondere Anzeige und ohne Unsere Allerhöchste Genehmigung nicht erfolgen dürfe; zugleich bewilligen Wir auch der gedachten Gesellschaft, welche Wir hiemit unter den besonderen Schutz des Staates stellen, die Führung des beantragten Siegels mit der Aufschrift: „Die practische Gartenbau-Gesellschaft in Bayern zu Frauendorf.“

Was dagegen die zur nemlichen Zeit angebrachte Bitte wegen Veranlassung der Beischaffung der Garten-Zeitung von Seiten der Gemeinden betrifft, so wollen Wir, daß Unsere Kreis-Regierungen durch angemessene Ausschreiben die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf diese Blätter leiten, und deren Verbreitung nach Verdienst befördern, wonach das Weitere zu verfügen ist.

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung ist nebst den hier beiliegenden Statuten der Gesellschaft durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 12. Dezember 1826.

Statuten
der praktischen Gartenbau-Gesellschaft in Bayern zu Frauendorf.

§. 1.

Der Wirkungskreis, welchen sich die Gesellschaft unter Leitung eines Vorstandes ausgesteckt hat, umfaßt die Emporbringung aller Theile des gesammten Gartenwesens, und deren Betrieb im Großen wie im Kleinen, nach festen auf Erfahrung gestützten Grundsätzen, vorzugsweise rationelle Obstbau-Kunde, Gemüße- und Handels-Kräuter-Bau, Erziehung der Blumen und Zierpflanzen, Treiberei und bildende Gartenkunst, letztere für sich als Kunst betrachtet, mehr aber noch als Mittel zur Landes-Verschönerung.

§. 2.

Jedermann, weß Standes er auch sey, kann ohne Umstände als ordentliches oder korrespondirendes Mitglied eintreten. Er meldet sein Verlangen blos dem Vorstand und legt der frankirten Zuschrift Drei Gulden Aufnahms-Gebühr bei, wofür er ein Diplom und das Recht erhält, für diese Einlage selbst zu wählende Garten-Vegetabilien um die Hälfte des Katalog-Preises zu erlangen. Diese drei Gulden werden nur Ein- für Allemal, und nicht, wie bei andern Gesellschaften, alljährlich bezahlt.

Der Vorstand kann auch Ehren-Mitglieder entweder aus eigenem Antriebe, oder auch auf den Antrag anderer ernennen, denen ein Diplom ganz frei ausgefertigt wird.

§. 3.

Der Beitritt jedes Mitgliedes mit Namen, Stand und Wohnort wird jedesmal in der allgemeinen deutschen Garten-Zeitung öffentlich ausgeschrieben, wenn dieses nicht aus Privat-Gründen verbeten wird.

§. 4.

Jedes aufgenommene Mitglied tritt in die Pflicht: durch Erforschung und Mittheilung nützlicher Entdeckungen und Erfahrungen, im Bereiche des Gartenwesens zur Verbesserung dieses, auf den Wohlstand der Nationen ebenso, als auf deren Civilisation influirenden Kultur-Zweiges nach Möglichkeit mitzuwirken. Es bringt seine Wahrnehmungen entweder an den Vorstand zur allgemeinen Bekanntmachung durch die allgemeine deutsche Garten-Zeitung, — und so kommen die Wahrnehmungen des Einen zur Erfahrung Aller, so wie die Entdeckungen Aller zur Wissenschaft jedes Einzelnen; — oder es belehrt aus eigenem Antriebe nur einen engeren Kreis von Beamten durch mündliche Mittheilung dessen, was es im Bereiche des Gartenwesens Neues und Nützliches erfahren oder gelesen hat.

§. 5.

Der Vorstand korrespondirt mit allen Mitgliedern, unterrichtet sich daraus von dem Zustande des Gartenbaues in allen Ländern, schafft für die ganze Gesellschaft von allen neuen oder nothwendigen Garten-Vegetabilien Sämereien oder Mutter-Exemplare an, und sorgt für ihre Vermehrung, so, daß es keinen Artikel des ästhetischen sowohl, als ökonomischen Gartenwesens gibt, der nicht bei ihm, als Central-Punkt der Gesellschaft, zu haben wäre.

§. 6.

Sollten Mitglieder Artikel zum Verkaufe besitzen, die am Centrale nicht vorräthig wären, und wollten sie zu diesem Verkaufe sich dessen Vermittlung bedienen, so müßten sie durch eigene Niederlagen am Centrale Aechtheit und Güte erst erproben, und den Erfolg auf eigenes Risiko gewärtigen.

§. 7.

Von allen, in genügendem Vorrathe vorhandenen Artikeln, soll sich jedes Mitglied seinen Bedarf unentgeldlich durch Tausch verschaffen können, wenn dasselbe dagegen solche Sachen liefern kann, die die Gesellschaft entweder noch gar nicht hat, oder doch nicht in schon hinlänglicher Vermehrung.

§. 8.

Beiträge und Schenkungen von Pflanzen, Sämereien oder Schriften ꝛc., welche Gönner und Freunde des Gartenwesens an die Gesellschaft übermachen, werden mit dem Namen der Geber jedesmal in der allgemeinen deutschen Garten-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Obschon vor der Hand die Leitung aller Geschäfte des Vereines nur einzig und allein von dem Vorstande, und einem, von diesem selbst zu wählenden Secretaire, welcher zugleich Mitglied seyn muß, besorgt wird, so kann der Vorstand doch auch noch andern Mitgliedern besondere Verwaltungs-Angelegenheiten der Gesellschaft übertragen, so wie ihm für die Leitung aller Geschäfte von der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht generell und speziell hiemit ausdrücklich eingeräumet wird.

§. 10.

Ein Versammlungsplatz der Mitglieder, ein Fundations- und Verwaltungs-Vermögen der Gesellschaft, gegen-

seitige unfreiwillige Verpflichtungen als Zwang erklären sich in dem Charakter und Geiste dieser Statuten von selbst als unstatthaft.

§. 11.

Der Vorstand läßt sich die Bildung geschickter, zuverlässiger Gärtner am Central-Sitze der Gesellschaft bestmöglichst angelegen seyn.

§. 12.

Gegenwärtige Statuten sollen so lange normative Gültigkeit haben, als der Vorstand sich nicht aus hinlänglichen Gründen veranlaßt findet, neue vorzuschlagen. Bis dahin unterwirft sich jedes Mitglied den hier festgesetzten Normen durch seinen Beitritt schweigend.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die praktische Gartenbau-Gesellschaft zu Frauendorf betr.

Friedmann.

Bayreuth, am 11. December 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird das dem Schuhmacher Johann Georg Hübsch zugehörige Güthlein zu Wendelhöfen an den Meistbiethenden öffentlich verkauft.

Es besteht in einem Wohnhaus, Hofrecht, Stadel, Backofen und in 1½ Tagw. Gras- und Obstgarten.

Es ist für 1466 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt, und das Schätzungs-Protokoll kann in der Registratur diesseitigen Gerichts eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich in dem auf den 23. Februar künftigen Jahrs, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissair, Kreis- und Stadtgerichtsrathe Pöhlmann, anberaumten Licitations-Termine im Gerichtslocale einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbiethenden um 12 Uhr zu gewärtigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director, Schweizer.

Riedel.

Bayreuth, den 26. November 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Auf wiederholtes Andringen einer der Gläubiger der Magdalena Dollhopf, gebornen Promeuschel, und deren Schwester Susanna Dorothea Promeuschel, werden deren Realitäten, bestehend in einem am Ende der Friedrichsstrasse und resp. zunächst am Friedrichsthor gelegenen Wohnhause, Nebengebäude, Hofraum und 2 Gärten, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lizitations-Termin steht auf den

30. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,

an, in welchem sich zahlungsfähige Kaufslustige in unserem Gerichts-Locale einfinden wollen. Die allenfallsige Einsicht des Taxations-Protokolls kann in unserer Registratur täglich während der Gerichtszeit erfolgen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Riedel

Bayreuth, den 23. November 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Handelsmann Joseph Heinemann aus Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg I., und seine Ehefrau Karoline, geborne Levi, die in der hiesigen Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft in dem am 20ten d. M. aufgenommenen Vertrag unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director, Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 12. Juni 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird der im Jahr 1771 zu Eisenbühl bei Hof geborne Je-

Hann Nikolaus Franz, welcher schon seit mehr als zehn Jahren von hier, woselbst er als Kutscher domizilirt hat, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben, abwesend ist, auf den Grund seiner dahier zurückgelassenen Gattin Sophia Dorothea, gebornen Grünertin und des für ihn bestellten Curators, Appellationsgerichts-Advokaten Maier dahier, hiedurch vorgeladen, sich bis zum

15. Juni 1827

persönlich oder schriftlich bei dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte, oder in der Registratur desselben, um so gewisser zu melden, als er außerdem für tod erklärt, und sein Vermögen an seine Erben ausgehändigt werden würde. Dasselbe haben seine allenfallsigen unbekannten Erben bei gleichem Rechtsnachtheile zu beobachten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 4. September 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Freiherrlich von Eggloffsteinische Patrimonialbeamte Christian Friedrich Donauer zu Mühlhaußen und das Fräulein Sophie Louise Keim von hier in ihrem am 1. September c. abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 23. November 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Nachdem im Schuldenwesen der Frau Caroline von Wißel zu Wildenreuth ein rechtskräftiges Erkenntniß auf Eröffnung des allgemeinen Concurses vorliegt, so werden folgende Edictstage bestimmt, als:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, der
20. Februar k. J.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, der
20. April k. J.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar:
a) für die Repliken, der
20. Juni k. J.,
b) für die Dupliken, der
10. Juli k. J.

An diesen Tagen haben sich jedesmal Morgens 9 Uhr die sämmtlichen Gläubiger der Gemeinschuldnerin (sowohl die actenmäßig bekannten als die etwa noch unbekannten) bei dem Gerichts-Deputirten, Protocolisten Paster, um so sicherer (in eigner Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Anwalt) einzufinden, als das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur gesetzlichen Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, die irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin im Besitz haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte hierauf, dem unterfertigten Gantgerichte einzuantworten.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann, v. n.

Am Mittwoch den 3. Januar 1827 Vormittags 10 Uhr wird bei dem hiesig Königl. Rentamte eine Quantität diesjährige Gerste, von ganz guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung Königl. Regierung, partienweise im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, welches Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 15. December 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am Donnerstag den 18. Januar 1827 werden von der unterzeichneten Verwaltung die — in den Monaten October und November 1825 eingekommenen und bis hieher unausgelößt verbliebenen Pfänder von Nr. 8780 bis 9720 incl. im Gasthause zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbiethenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit einladet;

Bayreuth, den 23. December 1826.

Die Verwaltung des städtischen Leih- und
Pfand-Instituts.
Scherber, Cassier, Kroher, Controleur

Johann Heinrich Engelbrecht von Sct. Johannis, ist im Jahre 1792 mit den markgräflich bayreuthischen Truppen nach Holland marschirt, und hat sich hierauf bei der Königl. Preußischen Armee anwerben lassen, von seinem Le-

den oder Aufenthalt aber seit länger als 30 Jahren keine Nachricht gegeben. Auf den Antrag seiner Mutter der Schuhmacherswittwe Margaretha Katharina Engelbrecht von St. Johannis, wird der gedachte Johann Heinrich Engelbrecht oder dessen allenfallsige Leibeserben hierdurch vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum

14. Mai 1827,

vor dem unterfertigten Landgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für tod erklärt, und sein Vermögen an diejenigen, welche hiezu nach der gesetzlichen Erbfolge berufen sind, ausgehändigt werden wird. Bayreuth, den 15. Juli 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Meyer.

Nachdem auf die Nr. 340 und 345 des diesjährigen Correspondenten von und für Deutschland eingerückte Ediktal-Citation, Eigenthums-Ansprüche nicht angemeldet worden sind, so wird die angedrohte Präclusion hiermit ausgesprochen, Toback und Schießpulver für confiscirt, und demnach zu deren öffentlichen Versteigerung gegen baare Bezahlung, Termin im Gasthof zum goldenen Löwen dahier auf den

5. Januar 1827, Vormittags 9 Uhr

angesetzt, was hiemit bekannt gemacht wird. Hof, den 21. December 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Simon Thierauf von Losau, Soldat im K. B. II. Chevauxlegers-Regimente, wird seit dem Russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt. Nachdem bei unterfertigtem Königl. Landgerichte eidliche Zeugenaussagen vorliegen, daß derselbe im Russischen Spitale zu Torla wirklich verstorben ist, so werden des Simon Thierauf etwaige Leibeserben und überhaupt alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse, bestehend nach der letzt revidirten Curatel-Rechnung in 582 fl. 3½ kr., Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, binnen einem

halben Jahre,

a dato ihre Ansprüche bei hiesigem Königl. Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls die Ausantwortung des Vermögens nach gesetzlicher Vorschrift an die sich legitimirten nächsten Verwandten des Verstorbenen erfolgen soll. Stadtsteinach, am 17. November 1826.

Königliches Landgericht.

Klinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Conrad Gebhard'schen Eheleuten zu Neusig zugehörige Anwesen: a) ein halber Hof, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, Backofen, einer Stallung und Hofraith, ½ Tagwerk Garten, 14¾ Tagwerk Feld, 7½ Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Holz, dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und dem Huthrecht in der Revier Langenweil; b) 2½ Tagwerk Feld, auf der hintern Burg, und c) ½ Tagwerk Feld dortselbst, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher in dem auf

Dienstag den 9. Januar 1827 Vormittags 11 Uhr

anberaumten Strichstermin in loco Neusig einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Execution gewärtigen. Die geschöpfte Taxe und die auf den Verkaufs-Objecten haftenden Lasten und Renten sollen an der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 30. November 1826.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann, Ldr.

In dem Schuldenwesen des Andreas Buckreuß von Hesselbach hat das Königliche Landgericht auf Eröffnung des Konkursverfahrens erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 10. Januar 1827,

2) Zur Anbringung der Einrede gegen diese Forderungen, auf

Mittwoch den 7. Februar 1827,

und 3) Zur Abgabe der Schlußsätze, auf

Mittwoch den 7. März k. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr angesetzt. Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage, die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem dermaligen Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten

Ersatzes aufgefordert, solches jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, den 12 December 1826.

Königl. Landgericht
Desch.

Der Bauer Martin Müller von Mainklein, hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, wie folgt, ausgeschrieben:

Donnerstag den 18. Januar 1827,
zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,
Mittwoch den 14. Februar 1827,
zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und
Dienstag den 6. März 1827,
zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hierzu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Weismain, am 15. December 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wegen obwaltender Umstände wird der Verkauf der diesamtlichen Aerarial-Gerste aus dem Erndtejahre 1826 vom 6. Januar auf

Samstag den 13. Januar 1827, früh 10 Uhr

anberaumt, weshalb zahlungsfähige Kaufsliebhaber an diesem Tage in das hiesige Geschäftslocale eingeladen werden. Auswärtige Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit mit den vorgeschriebenen Zeugnissen auszuweisen. Rattelsdorf, am 23. December 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Am Mittwoch den 3. Januar 1827 Vormittag 10 Uhr werden bei dem Königl. Rentamte Weismain gegen

100 Schäffel Gersten

aus der Erndte 1826 öffentlich versteigert. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Weismain, den 16. December 1826.

Königl. Rentamt Weismain.
Streble.

Von dem Königl. Rentamte Weismain wird die, durch Fixation des Zehents in Weidnitz entbehrlich gewordene herrschaftliche Zehentscheune dortselbst öffentlich verkauft. Der Strich-Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 4. Januar 1827

im hiesigen Amts Locale festgesetzt, wo die Kaufliebhaber erscheinen und ihre Aufgebothe zu Protokoll geben können. Weismain, den 16. December 1826.

Königl. Rentamt Weismain
Streble.

Dienstag den 2. Januar 1827 Vormittags 11 Uhr werden auf dem hiesig Königl. Getraidmagazin am Markt einige Hundert Scheffel Gerste, 1826er Frucht an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ladet Kaufsliebhaber ein; Kulmbach, den 21. December 1826.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Von der bis jetzt in Natur eingedienten ärarialischen Gerste vom Fruchtjahr 1826 werden Montag den 8ten nächsten Monats Januar 1827, Vormittags 9 Uhr, gegen

50 Schäffel

von guter Beschaffenheit, im hiesigen Rentamtslocale den Verkauf ausgestellt, und Liebhaber hiezu eingeladen. Kemnath, den 23. December 1826.

Vom Königlichen Rentamt allda.
Heinickel.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung wird die Zehntscheuer zu Kottersreuth als freies Eigenthum am

4. Januar

meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr in dem Rentamtslocale de

hier einzufinden, um sich über ihre Angebote vernehmen zu lassen. Mkt. Schorgast, den 23. December 1826.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Das Rentamt Pottenstein zu Gößweinstein verkauft den 2. Januar 1827 am Rentamtssitze bedeutende Quantitäten Gerste, diesjährige Frucht, sowohl in Gößweinstein als Pottenstein aufgespeichert; wozu Liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 19. December 1826.

Hofmann.

Künftigen Montag den 15. Januar 1827 werden aus den drei Revieren des Hauptmoorwaldes, Seehof, Strullendorf und Wunderburg

69 Holländerstämme, Fohren,

worunter sich mehrere von vorzüglicher Qualität befinden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich vorher die bereits numerirten Hölzer von dem einschlägigen Revierpersonale vorzeigen lassen, und sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im Kunigundenruhhäuschen des Hauptmoorwaldes einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen, gewärtigen. Bamberg, den 24. December 1826.

Königliches Forstamt Bamberg.

Gast, Forstmeister.

Lang, Actuar.

Donnerstag den 4. Januar 1827, Vormittags 9 Uhr, werden in dem Löffelschen Hauße dahier aus den verschiedenen Gehauen

der Revier Langheim 156,
" " Buch 75,
" " Neuensorg 66,

weiche Commerzialstämme in kleinen Parthien, und — wenn es verlangt wird — auch einzeln meistbiethend auf dem Stocke verkauft. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß auffer diesen Stämmen, welche bereits schon lange angeschalmt und numerirt sind, keine dergleichen mehr pro 1827 zur Verwerthung kommen, und daß die treffenden Königl. Revierförster angewiesen sind, die besagten 297 Stämme den inzwischen sich anmeldenden Kaufsliebhabern gehörig vorzuzeigen. Lichtenfels, den 20. December 1826.

Königliches Forstamt daselbst.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Auf dem Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung wird das Gütchen des Bauers Andreas Förtsch zu Kirchlein dem Verstriche ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 17. Januar 1827,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Kaufslustige wollen sich an diesem Termin in dem hiesigen Amtslocale einfinden, die Strichbedingnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Executionsordnung gewärtigen. Stößendorf, am 12. December 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches
Patrimonial-Gericht.
Aumüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Von einem gutsherrlichen Beamten zwischen Pottenstein und Waischenfeld wird für drei Knaben, welche des anfänglichen Elementar-Unterrichtes nicht mehr bedürfen, vielmehr zwei derselben einen höhern Bildungs- und Unterrichts-Standpunkt schon erschritten haben, ein hinlänglich gebildeter, moralisch gesitteter Hauslehrer gesucht; ist dieser ein Bekenner der katholischen Religion, so wäre es sehr erwünscht: jedoch waltet kein wesentlicher Anstand ob, wenn er sich zu einer der andern christlichen Confessionen bekennt. Unter die Qualifikations-Puncte werden vorläufig aufgezählt: a) hinlängliche Kenntniß der lateinischen Sprache in der Art, daß sie gründlich und faßlich gelehrt werden kann, b) Musik, besonders gründlichen Unterricht im Clavierspielen, zu geben, c) überhaupt pädagogische Gewandtheit; die Bedingnisse werden sich nach der Qualifikation gewiß annehmbar bei-

derseits arrangiren. Der Hauslehrer hat zugleich Gelegenheit, über kammeralische und patrimonialgerichtliche Geschäftsführung sich praktische Kenntnisse zu erwerben, ohne zur Nebenbethätigung eines oder anderen dergleichen Geschäftes absolute verbindlich gemacht werden zu wollen. Auf portofreie Briefe unter der Bezeichnung F. B. W. gibt die Redaction dieses Blattes die nähere und weitere Nachweisung.

Aechte Braunschweiger Würste, Bricken, Sardellen, Caviar, und neue Südfrüchte bei

Friedr. Carl Münch, sen.

1300 fl. sind wo möglich im hiesigen Stadtbezirk, auf erste Hypothek stündlich zu verleihen. Das Weitere im Zeitungs-Comtoir.

Ein großer Schreibtisch mit versperrten Schubladen steht um billigen Preiß zu verkaufen; wo? sagt das Intelligenz-Comtoir.

In dem Hauße E. Nr. 378 in der Spitalgasse ist ein Logis eine Treppe hoch zu vermiethen; es besteht aus einer Stube nebst Stubenkammer, Bodenkammer, Keller und Holzlege, auch Mitgebrauch des Waschkessels und der Mange, und kann auf Lichtmeß bezogen werden.

In dem Hauße E. Nr. 169 in der Opernstrasse, sind in den Mansarden zwei heizbare Stuben allstündlich zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. Dec. Der Bürger und Webermeister Espreſter in St. Georgen, mit Johanna Henriette Margaretha Kaul, vom neuen Weg.

Den 28. Dec. Der Bürger und Melbermeister Johann Georg Drechsel dahier, mit Anna Elisabetha Purucker aus Eulmbach.

Geborne.

Den 11. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlecht

Den 15. Dec. Der Sohn des Maurergesellen The auf der Dürschnitz.

Den 20. Dec. Der Sohn des Privatmanns Eman Osmund.

Den 22. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen G schlechts.

Den 23. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen G schlechts; in St. Georgen.

Den 24. Dec. Die Tochter des Kaufmanns Kißl dahier.

— — Der Sohn des Schneidermeisters Samm dahier.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Buchta, neuen Weg.

Den 26. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen G schlechts.

Den 27. Dec. Die Tochter des rechtskundigen Stad raths Haß dahier.

Gestorbene.

Den 14. Dec. Die Taglöhners-Wittwe Münch, aus Le chau, alt 68 Jahre.

Den 16. Dec. Der Preußische Invalide Schneider, i neuen Weg, alt 72 Jahre.

Den 22. Dec. Die ältere Zwillingstochter des Mi bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Ba mann in der Altenstadt, alt 5 Tage und 1 Stunden.

Den 23. Dec. Die jüngere Zwillingstochter desselbe alt 6 Tage und 8 Stunden.

Den 24. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen G schlechts, alt 24 Tage.

Den 25. Dec. Der Lohnrößler Eisenhut dahier, alt 7 Jahre, 1 Monat und 5 Tage.

Den 26. Dec. Die Tochter des Königl. Kammer-Am manns Schnell dahier, alt 24 Jahre und 3 Mo nate.

— — Die Ehefrau des vormaligen Hospital-Pacht bauers Stübinger dahier, alt 71 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeister Schleuk dahier, alt 38 Jahre, 6 Monate und 28 Tage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. Nº 3048

Digitized by Google